

Backmann
Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 109

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Günther Kaiser

Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher

Eine vergleichende empirische Darstellung
zur schweizerischen und deutschen Situation
unter Berücksichtigung des jeweiligen Jugendstrafrechts

Ben Backmann



Freiburg i. Br. 2003

Ben Backmann, Dr. jur., Jahrgang 1975, war von 1999 bis 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2003 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Meinen Eltern

„La Suisse n'existe pas.“
(Thema des schweizerischen Pavillons
bei der Weltausstellung 1992 in Sevilla)

*„They weren't looking for a fight.
They were looking to belong.“*
(The Outsider, von S. E. Hinton)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg als Dissertation angenommen.

Sie entstand während meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, in dessen „Bienenwaben“ ich die bestmöglichen Arbeitsbedingungen vorgefunden habe.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater, dem Direktor des Max-Planck-Instituts für Strafrecht, Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, für die Ermöglichung dieser Arbeit und die ausgezeichnete Betreuung während der gesamten Entstehungszeit danken. Herr Prof. Dr. Josef Kürzinger erstellte in kürzester Zeit das Zweitgutachten und war stets ein äußerst hilfsbereiter und freundlicher Gesprächspartner. Hierfür möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Ganz besonderer Dank gebührt Herrn Dr. Ulrich Schiller von der Pädagogischen Hochschule in Freiburg sowie Herrn Michael Würger von der Kriminologischen Forschungsgruppe. Sie nahmen mich in ihr Forschungsteam auf und gaben mir damit erst die Möglichkeit, in meinem Wunschthema zu promovieren. Ihre Unterstützung ging dabei weit über die Bewältigung statistischer Probleme, die notgedrungen einen Juristen in die Verzweiflung treiben, hinaus. Sie gaben mir vor allem von Anfang bis Ende der Arbeit das Gefühl, dass irgendwann einmal der letzte Satz geschrieben, die letzte Signifikanz errechnet und die letzte Tabelle angefertigt sein würde. Hieran anschließen möchte ich meinen Dank für die Arbeit von Frau Dr. Beate Mehlin. Die Geschwindigkeit und gleichzeitige Fehlerlosigkeit ihrer Dateneingabe ist bis heute am Institut unerreicht. Ihre abschließenden erbarmungslos kritischen Korrekturarbeiten trieben einen oftmals in die Verzweiflung, verliehen einem aber letztlich das zur Abgabe erforderliche „gute Gefühl“.

Bei der Befragung der Schülerinnen und Schüler in der Schweiz standen mir Sidonie Wyss sowie Oliver Vögele, Tim Lukas und Tim Verspohl hilfreich zur Seite.

Für eine Atmosphäre, in der es Spaß gemacht hat zu arbeiten, möchte ich mich bei meinem „Zimmer 120“ bedanken. Die teilweise erschreckend unfachlichen Gespräche halfen dabei, so manches Motivationsloch zu überwinden.

Dank gilt neben den Menschen, die unmittelbaren Anteil an der Fertigstellung dieser Arbeit hatten, auch denjenigen, die im privaten Umfeld für die nötige Unterstützung sorgten. Hierzu gehören meine Mitbewohnerinnen Vanessa Cloppenburg und Karolin Zapka, die mich in ihrer liebenswerten Art stets daran erinnerten, dass es neben der Promotion noch etwas anderes gibt (Es ist bereits Februar! Lasst uns den Grill anschmeißen!).

Meiner Freundin Rita Karam möchte ich dafür danken, dass sie mir den nötigen Mut für die Bewältigung dieser Arbeit gab, indem sie ihren erfolgreichen Abschluss aus Sternen, Lebenslinien und Karten frühzeitig meinte erkennen zu können (mort de rire!).

Nicht zuletzt sei den teilnehmenden Schulen sowie ihren Schülerinnen und Schülern für ihr Bemühen, ein verständliches Schweizerdeutsch zu sprechen und meinen Fragebogen geduldig auszufüllen, recht herzlich gedankt.

Derart leicht, wie zuvor geschehen, lässt sich der Dank gegenüber meinen Eltern verständlicherweise schwerlich in Worte fassen. Ihnen sei diese Arbeit daher als Versuch des Ausdrucks meiner Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einleitung.....	1
1.1 Kriminalpolitische Ausgangslage.....	1
1.2 Ziel der Arbeit.....	2
1.2.1 Ziel der in Baden-Württemberg und der Schweiz durchgeführten Untersuchung.....	3
1.2.2 Ziel des Ländervergleichs zwischen Deutschland und der Schweiz.....	5
1.3 Einbettung der juristischen Arbeit in den Gesamtrahmen der Untersuchung.....	6
1.4 Gang der Darstellung.....	7
Kapitel 2: Theoretische Grundlagen und Begriffsbestimmungen.....	9
2.1 Theoretisches Konzept der Gesamtstudie.....	9
2.1.1 Die informelle soziale Kontrolltheorie.....	9
2.1.2 Generalpräventive Wirkung informeller Sanktionen.....	11
2.1.3 Wert- Normorientierungen und Einstellungen.....	13
2.1.3.1 Der Wertbegriff.....	14
2.1.3.2 Der Einstellungsbegriff.....	15
2.1.4 Das Sanktionseinstellungsgenesemodell.....	17
2.2 Begriffsbestimmungen.....	19
2.2.1 Delinquentes- und abweichendes Verhalten.....	19
2.2.2 Typen.....	21
2.2.3 Sanktionen.....	23
Kapitel 3: Ziele, Hypothesen und Methode der empirischen Untersuchung.....	25
3.1 Ziele und Hypothesen der Untersuchung.....	25

3.1.1 Ziel 1: Darstellung und Beschreibung der Grundvorstellungen der Jugendlichen über die Schwere delinquenten Verhaltens.....	26
3.1.2 Ziel 2: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von Jugendlichen mit ihrem delinquenten Verhalten und ihrer Opfererfahrung	27
3.1.3 Ziel 3: Herausarbeitung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von delinquentem Verhalten und Lebenshintergründen.....	28
3.1.4 Ziel 4: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von delinquentem Verhalten mit den Variablen Geschlecht, Alter und Schulform	28
3.2 Ziele und Hypothesen des Vergleichs zwischen Schweiz und Deutschland.....	29
3.2.1 Ziel 1: Darstellung der jeweiligen jugendstrafrechtlichen Sanktionssysteme und Herausarbeitung von bestehenden Unterschieden und ihr Einfluß auf das Sanktionsverhalten der Jugendlichen.....	30
3.2.2 Ziel 2: Herausarbeitung der Bedeutung der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Sanktionssysteme für das Täterverhalten unter generalpräventiven Gesichtspunkten.....	30
3.2.3 Ziel 3: Darstellung der Lebenshintergründe der schweizerischen Jugend anhand der unabhängigen Variablen und Herausarbeitung von Unterschieden zu den der Deutschen und deren Einfluß auf die Sanktionsvorstellungen.....	30
3.3 Methode der Erhebung.....	31
Kapitel 4: Jugendkriminalität in Deutschland und der Schweiz	33
4.1 Jugendkriminalität in Deutschland	33
4.1.1 Einleitung.....	33
4.1.2 Stand der Jugendkriminalität nach PKS und StVSt.....	34
4.1.2.1 Quantität der Jugendkriminalität	34
4.1.2.2 Qualität der Jugendkriminalität.....	37
4.2 Jugendkriminalität in der Schweiz.....	38
4.2.1 Einleitung.....	38
4.2.2 Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz	41
4.2.2.1 Datenlage.....	41
4.2.2.2 Befragungsdaten.....	41

4.2.2.3 Statistik für Jugendstrafurteile	41
4.2.2.4 Die Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz.....	42
4.2.3 Statistische Aufarbeitung der Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz.....	43
4.2.3.1 Quantität der Jugenddelinquenz	43
4.2.3.2 Qualität der Jugenddelinquenz	44
4.3 Vergleichende Zusammenfassung der Schweiz mit	46
Deutschland in der Entwicklung ihrer Jugendkriminalität	
4.3.1 Probleme eines Vergleichs.....	46
4.3.1.1 Statistische Unterschiede	46
4.3.1.2 Differierender Jugendbegriff.....	46
4.3.1.3 Differierende Deliktsdefinitionen.....	47
4.3.2 Zusammenfassender Vergleich	47
4.3.2.1 Vergleich anhand der PKS	47
4.3.2.2 Vergleich anhand von Befragungsstudien.....	48
 Kapitel 5: Das deutsche und schweizerische Jugendstrafrecht	 51
5.1 Einleitung	51
5.2 Das deutsche Jugendstrafrecht.....	52
5.2.1 Grundzüge	52
5.2.2 Das Jugendgerichtsgesetz (JGG).....	53
5.2.3 Anwendbarkeit	53
5.2.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich	53
5.2.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich	53
5.2.4 Verantwortlichkeitsprüfung nach § 3 JGG	54
5.2.5 Sanktionssystem.....	54
5.2.5.1 Gesetzliche Einteilung.....	55
5.2.5.2 Einteilung nach Schweregrad	55
5.2.6 Sanktionsarten.....	56
5.2.6.1 Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG).....	56
5.2.6.1.1 Weisungen (§ 10 JGG)	57
5.2.6.1.2 Erziehungshilfe (§ 12 JGG).....	57
5.2.6.2 Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG)	58
5.2.6.2.1 Verwarnung	58
5.2.6.2.2 Auflagen	58
5.2.6.2.3 Jugendarrest	58
5.2.6.3 Jugendstrafe (§ 17 JGG).....	59
5.2.6.3.1 Schädliche Neigungen	59

5.2.6.3.2 Schwere der Schuld	60
5.2.6.3.3 Strafmaß (§ 18 JGG).....	60
5.2.7 Absehen von Strafe	61
5.2.8 Verbindung verschiedener Rechtsfolgen (§ 8 JGG)	61
5.3 Das schweizerische Jugendstrafrecht.....	61
5.3.1 Einleitung	61
5.3.2 Das geltende Jugendstrafrecht	63
5.3.3 Anwendbarkeit	63
5.3.4 Sanktionssystem.....	64
5.3.4.1 Das monistische Täterstrafrecht und sein Grundsatz des Vorrangs und der Ausschließlichkeit der Maßnahme.....	64
5.3.4.2 Sanktionsarten	65
5.3.4.2.1 Erziehungsmaßnahmen (Art. 84, 91 S-StGB)	65
5.3.4.2.1.1 Erziehungshilfe	66
5.3.4.2.1.2 Unterbringung in einer Pflegefamilie	67
5.3.4.2.1.3 Erziehungsheim.....	67
5.3.4.2.2 Besondere Behandlungsmaßnahmen (Art. 85, 92 S-StGB).....	67
5.3.4.2.3 Strafe (Art. 87, 95 S-StGB).....	67
5.3.4.3 Absehen von einer Sanktionierung oder dessen Aussetzung.....	68
5.3.5 Junge Erwachsene	68
5.4 Das reformierte Jugendstrafrecht.....	69
5.4.1 Ausgliederung aus dem S-StGB.....	69
5.4.2 Anwendbarkeit	69
5.4.3 Sanktionssystem.....	70
5.4.3.1 Wechsel vom monistischen zum dualistischen System	70
5.4.3.2 Schutzmaßnahmen (Art. 11-14 JStG)	70
5.4.3.2.1 Aufsicht und persönliche Betreuung (Art. 11, 12 JStG)	71
5.4.3.2.2 Ambulante Behandlung (Art. 13 JStG)	71
5.4.3.3 Unterbringung (Art. 14 JStG).....	72
5.4.3.4 Strafen (Art. 20 ff. JStG).....	72
5.4.3.4.1 Verweis (Art. 21 JStG).....	72
5.4.3.4.2 Persönliche Leistung (Art. 22 JStG).....	72
5.4.3.4.3 Buße (Art. 23 JStG).....	73
5.4.3.4.4 Freiheitsentzug (Art. 24 JStG).....	73
5.4.4 Absehen von Strafe; Verfahrenserledigung.....	74

5.4.5 Zusammenfassung.....	74
5.5 Rechtsvergleichende Gegenüberstellung des schweizerischen und des deutschen Jugendstrafrechts	75
5.5.1 Einleitung	75
5.5.2 Gesetzliche Verankerung	76
5.5.3 Anwendbarkeit jugendstrafrechtlicher Normen.....	76
5.5.3.1 Die Behandlung abweichenden Verhaltens von Kindern in Deutschland und in der Schweiz	78
5.5.3.2 Die zusätzliche Prüfung der Schuldfähigkeit nach § 3 JGG	79
5.5.4 Die jugendstrafrechtlichen Sanktionssysteme beider Länder im Vergleich.....	80
5.5.5 Strafverfahrensrecht im Vergleich.....	83
5.5.6 Die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf die über 17-Jährigen	84
5.6 Das reformierte schweizerische Jugendstrafrecht und dessen Einfluß auf die bisherigen Unterschiede zum deutschen Jugendstrafrecht	84
5.6.1 Einleitung	84
5.6.2 Schaffung eines Jugendstrafgesetzbuches.....	84
5.6.3 Hochsetzung des Strafmündigkeitsalters	85
5.6.4 Die Einführung des Schulderfordernisses.....	85
5.6.5 Einführung des Dualismus und Erhöhung der Maximaldauer des Freiheitsentzuges.....	86
5.6.6 Diversionsrecht	88
5.6.7 Zusammenfassung	88
 Kapitel 6: Stand der empirischen Forschung	 91
6.1 Entwicklung der öffentlichen Diskussion und Forschung zum Thema „Jugend und Gewalt“	91
6.2 Forschung in den 70er und 80er Jahren in Deutschland.....	92
6.3 Forschung zu Beginn der 90er Jahre.....	94
6.3.1 Formen und Häufigkeit von Gewalterscheinungen an bundesdeutschen Schulen	95
6.3.2 Unterschiede nach Schulform, Alter und Geschlecht	97
6.3.3 Soziale Lage.....	99
6.3.4 Alkohol, Zigaretten- und Drogenkonsum	99
6.4 Neuere Entwicklungen in der Forschung zur Jugendkriminalität	99

6.4.1 Geschlechterunterschiede.....	100
6.4.2 Bildungsniveau und schulformspezifische Unterschiede.....	100
6.4.3 Familie und Gleichaltrigengruppen (Peer-groups) als Erklärung der Jugendkriminalität	101
6.4.4 Freizeitgestaltung	102
6.4.5 Gewalt und Medien	102
6.4.6 Sozialsagenspezifische Unterschiede und Nationalität	104
6.4.7 Zusammenfassung der neueren Forschungsergebnisse, deren Schlußfolgerungen hinsichtlich der Entstehung von Gewalt und deren Weiterentwicklung durch die vorliegende Studie	105
6.5 Überblick über die Sanktions- und Generalpräventionsforschung	107
6.5.1 Die Sanktions- und Generalpräventionsforschung im Kontext dieser Studie	108
6.5.2 Forschungen zu Einstellungen, insbesondere Sanktionseinstellungen im Allgemeinen/Methodik.....	109
6.5.3 Schwereereinschätzungsforschung.....	110
6.5.4 Sanktionseinstellungen Jugendlicher	112
6.5.5 Zusammenfassung.....	114
6.5.6 Zusammenfassung der empirischen Jugend- und Sanktionsforschung.....	115
6.6 Generalpräventionsforschung	116
6.6.1 Einleitung	116
6.6.2 Generalprävention und Jugendstrafrecht.....	117
6.6.2.1 Arbeitsziele.....	117
6.6.2.2 Generalprävention als Strafzumessungsgrund im Jugendstrafrecht?	118
6.6.3 Rechtliche Grundlage und „Rolle“ der Generalprävention.....	119
6.6.4 Begriffsdefinition	120
6.6.4.1 Generalprävention	120
6.6.4.1.1 Negative Generalprävention	120
6.6.4.1.2 Positive Generalprävention.....	120
6.6.5 Forschungsstand.....	121
6.7 Rechtspolitische Folgerungen und Bedeutung für diese Arbeit	126
6.8 Quantitative und qualitative Unterschiede zwischen der deutschen- und schweizerischen „Jugend- und Gewaltforschung“	127
6.9 Schweizerischer Forschungsstand	130
6.9.1 Studien über Gewalt in der Schule (Schülerstudien)	130
6.9.2 Jugendstudien.....	132

6.9.2.1 Häufigkeit und Formen von selbstberichteter Delinquenz sowie Opfererfahrungen Jugendlicher	132
6.9.2.2 Schultyp	135
6.9.2.3 Nationalität	135
6.9.2.4 Familiäre Situation, wie sozialer Status und Erziehungsstil	137
6.9.2.5 Geschlecht	138
6.9.2.6 Problemverhalten	139
6.9.2.7 Freizeitaktivitäten und der Einfluß von Peers	139
6.9.2.8 Wertvorstellungen und Gewaltperzeption	141
 Kapitel 7: Konzeption und Ablauf der empirischen Studie	 145
7.1 Auswahl der Erhebungsorte	145
7.1.1 Erhebung in Baden-Württemberg	145
7.1.2 Kanton Basel-Landschaft	146
7.1.3 Stadt Zürich	148
7.2 Auswahl und Stichprobe der Schulen	150
7.2.1 Altersgruppenwahl	150
7.2.2 Das schweizerische Schulsystem	151
7.2.2.1 Das Schulsystem des Kantons Basel-Landschaft	151
7.2.2.2 Das Schulsystem des Kantons Zürich	152
7.2.3 Auswahl und Stichprobe der Jugendlichen	153
7.3 Beschreibung des Erhebungsinstruments/Schülerfragebogens	155
Aufbau und Konzeption	
7.3.1 Konzeptionsziele	155
7.3.2 Inhalt des Fragebogens	156
7.3.2.1 Erster Teil: Fehlverhaltensweisen und deren Sanktionierungsmöglichkeit	156
7.3.2.1.1 Subsumtion der delinquenten Handlungen unter die Normen des schweizerischen Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze	157
7.3.2.1.2 Auswahl der Sanktionen und Methode der Schwereinstufung	158
7.3.2.1.3 Delinquenz und Viktimisierung	163
7.3.2.2 Zweiter Teil: Lebenshintergrund der Jugendlichen	164
7.4 Pretest-Phase und Fertigstellung der Fragebögen	165
7.5 Durchführung der Datenerhebung	165
7.5.1 Interviewerschulung	166

7.5.2 Durchführung, Rücklauf und Datenschutz bei der Jugendbefragung.....	167
7.6 Erfassung der Daten.....	168
Kapitel 8: Beschreibung der Stichprobe.....	169
8.1 Einleitung.....	169
8.2 Auswertung.....	170
8.2.1 SchülerInnen und Schulen	170
8.2.1.1 Verteilungen von Schülerinnen und Schülern auf die Stichprobe.....	170
8.2.1.2 Schulbeteiligung.....	172
8.2.1.3 Schülerbeteiligung und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Schulniveaus.....	174
8.2.2 Soziodemographische Variablen.....	176
8.2.2.1 Altersverteilung der befragten Jugendlichen.....	176
8.2.2.2 Herkunftsland der Eltern	177
8.3 Familienstruktur und familiäre Sozialisation.....	178
8.3.1 Familienstruktur	178
8.3.2 Familiäre Sozialisation.....	178
8.3.2.1 Umgang und emotionale Zuwendung in der Familie.....	179
8.3.2.2 Erziehungsverhalten der Eltern	185
8.3.2.3 Vergleich mit baden-württembergischer Untersuchung.....	186
8.4 Soziale und wirtschaftliche Situation	187
8.4.1 Beschäftigungssituation der Mutter und des Vaters.....	187
8.4.2 Ökonomische Situation der Schülerinnen und Schüler.....	191
8.5 Zukunftsaussichten der Schülerinnen und Schüler.....	194
8.5.1 Zukunftsaussichten im Ländervergleich	194
8.5.2 Leistungseinschätzung, Ausbildungsplatzchance und Lebensplanung im Geschlechtervergleich.....	198
8.5.3 Leistungseinschätzung, Ausbildungsplatzchance und Lebensplanung unter Berücksichtigung des Schulniveaus.....	200
8.5.4 Zusammenfassung.....	204
8.6 Freizeitverhalten der Jugendlichen	205
8.6.1 Freizeitaktivitäten.....	205
8.6.2 Freizeitkontakte.....	209
8.6.3 Cliquenselbstzuordnung.....	211
8.7 Alkohol- und Zigarettenkonsum	214
8.8 Computer- und Mediennutzung der Jugendlichen	220

8.8.1 Computernutzung.....	221
8.8.2 Mediennutzung.....	224
8.9 Zusammenfassung	227
Kapitel 9: Empirische Befunde der Gesamtstichprobe	231
9.1 Allgemeines	231
9.2 Delinquenz.....	232
9.2.1 Gesamtstichprobe.....	232
9.2.2 Delinquenz und Geschlecht	234
9.2.3 Delinquenz und Schultyp	235
9.2.4 Vergleich mit Baden-Württemberg.....	236
9.3 Viktimisierung	238
9.3.1 Gesamtstichprobe.....	238
9.3.2 Viktimisierung und Geschlecht.....	239
9.3.3 Viktimisierung und Schultyp	239
9.3.4 Vergleich mit Baden-Württemberg.....	239
9.4 Sanktionseinstellungen	240
9.4.1 Gesamtstichprobe.....	240
9.4.2 Sanktionseinstellungen und Geschlecht.....	241
9.4.3 Sanktionseinstellungen und Schultyp	241
9.4.4 Vergleich mit Baden-Württemberg.....	242
9.5 Zusammenfassung	242
9.6 Der Zusammenhang von unabhängigen Variablen mit Delinquenz und Viktimisierung anhand von Korrelationskoeffizienten.....	243
9.6.1 Delinquenz und Einfluß von Erziehungsvariablen.....	247
9.6.2 Delinquenz und der Einfluß von soziodemografischen Merkmalen.....	248
9.6.3 Delinquenz und der Einfluß von Medienverhalten	249
9.6.4 Zusammenfassung	249
Kapitel 10: Die Sanktionstypen.....	253
10.1 Methodologische Erläuterungen.....	253
10.2 Zusammenfassung der Sanktionsmöglichkeiten.....	254
10.3 Clusterzuordnung.....	254
10.4 Sanktionseinstellungen der Cluster.....	257
10.4.1 Die Gesamtstichprobe	259
10.4.2 Hoch, mittel und niedrig sanktionierende Cluster.....	259

10.5 Sanktionsprofile	260
10.5.1 Die Gesamtstichprobe	261
10.5.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen	262
10.5.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen.....	263
10.5.4 Die niedrig sanktionierenden Sanktionstypen.....	264
10.5.5 Die Sanktionstypen 3 und 5	265
10.6 Homogenität, Differenzierung und Sanktionshöhe	267
10.6.1 Die Gesamtstichprobe	269
10.6.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen	269
10.6.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen.....	270
10.6.4 Die niedrig sanktionierenden Sanktionstypen.....	270
10.6.5 Die Sanktionstypen 3 und 10	271
10.6.6 Zusammenfassung.....	272
Kapitel 11: Beschreibung der Sanktionstypen nach Delinquenz und Viktimisierung	291
11.1 Allgemeines	291
11.2 Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Delinquenz sowie Viktimisierung	293
11.2.1 Die Täterschaft	293
11.2.1.1 Die Gesamtstichprobe	294
11.2.1.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen	295
11.2.1.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen.....	295
11.2.1.4 Die niedrig sanktionierenden Sanktionstypen.....	295
11.2.1.5 Die unregelmäßigen Sanktionstypen.....	296
11.2.1.6 Zusammenfassung.....	296
11.2.2 Die erweiterte Täterschaft	296
11.2.2.1 Die Gesamtstichprobe	296
11.2.2.2 Die einzelnen Sanktionscluster	297
11.2.3 Zusammenfassung.....	297
11.3 Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Delinquenz	299
11.4 Viktimisierung.....	300
11.4.1 Die Gesamtstichprobe	301
11.4.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen	302
11.4.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen.....	302
11.4.4 Niedrig sanktionierende Sanktionstypen	302
11.4.5 Die unregelmäßigen Sanktionstypen.....	302

11.4.6 Zusammenfassung.....	303
11.5 Sanktionseinstellungen, Delinquenz und Viktimisierung.....	303
11.6 Zusammenfassung	304
11.7 Delinquenz und Viktimisierung im Ländervergleich	305
11.7.1 Delinquenz	306
11.7.2 Erweiterte Delinquenz.....	306
11.7.3 Zusammenfassung zur Delinquenzdisposition.....	307
11.7.4 Viktimisierung	308
11.7.5 Der Zusammenhang von Sanktionseinstellungen, Delinquenz und Viktimisierung	308
11.8 Schlußanmerkungen.....	309

Kapitel 12: Beschreibung der Sanktionstypen nach unabhängigen Variablen315

12.1 Einleitung.....	315
12.2 Schulart	315
12.3 Soziodemographische Variablen	317
12.3.1 Geschlecht.....	317
12.3.2 Alter	319
12.3.3 Familienkonstellation.....	321
12.3.4 Herkunft der Eltern	325
12.3.5 Art der Beschäftigung des Vaters und der Mutter	326
12.3.6 Zufriedenheit über die materiellen Verhältnisse.....	328
12.3.7 Zusammenfassung.....	329
12.4 Familiäre Sozialisationsvariablen	329
12.5 Freizeitvariablen	334
12.5.1 Freizeitkontakte.....	335
12.5.2 Allgemeine Freizeitaktivitäten	338
12.5.3 Medienkonsum.....	344
12.5.3.1 Fernsehkonsum.....	344
12.5.3.2 Computernutzung	348
12.5.4 Alkohol- und Zigarettenkonsum	350
12.5.5 Zusammenfassung Freizeitvariablen.....	351
12.6 Zukunftsaussichten	352
12.6.1 Späteres Leben	352
12.6.2 Schulische Leistungen und Ausbildungsplatz.....	353
12.6.3 Zusammenfassung Zukunftsaussichten.....	356
12.7 Zusammenfassung	356

Kapitel 13: Zusammenführung der Ergebnisse	357
13.1 Einleitung.....	357
13.2 Charakterisierung der Täter/Sanktions-Profile	360
13.2.1 Täter/Sanktionsprofil 1	360
13.2.2 Täter/Sanktionsprofil 2	361
13.2.3 Täter/Sanktionsprofil 3	361
13.2.3 Bewertung der Aussagekraft der Variablen für die Täter/Sanktionsprofile	362
13.3 Die Sanktionstypen.....	368
13.3.1 Täter/Sanktionsprofil 1	368
13.3.1.1 Sanktionstyp 1	368
13.3.1.2 Sanktionstyp 4	368
13.3.2 Täter/Sanktionsprofil 2	369
13.3.2.1 Sanktionstyp 2	369
13.3.2.2 Sanktionstyp 3	369
13.3.2.3 Sanktionstyp 9	369
13.3.3 Täter/Sanktionsprofil 3	370
13.3.3.1 Sanktionstyp 6	370
13.3.3.2 Sanktionstyp 7/8	370
13.3.3.3 Sanktionstyp 10	371
13.3.4 Sanktionstyp 5.....	372
13.4 Zusammenfassung des Ländervergleichs	372
Kapitel 14: Ertrag der Arbeit.....	377
14.1 Einleitung.....	377
14.2 Die Ergebnisse und deren Bewertung.....	378
14.3 Prävention	384
Literaturverzeichnis	387
Abkürzungsverzeichnis.....	405
Tabellenverzeichnis	407
Schaubilderverzeichnis.....	410
Grafikenverzeichnis.....	411
Anhang.....	412
Erhebungsinstrument	503

Kapitel 1

Einleitung

1.1 Einleitung

Die aktuell nicht nur in Deutschland und der Schweiz zu beobachtenden intensiven gesetzgeberischen Aktivitäten im Bereich des Jugendkriminalrechts (z.B. in England, Frankreich, Italien, in den Niederlanden oder in Österreich) knüpfen an die historisch belegbaren Vorreiterfunktionen des Jugendstrafrechts für die Reformen des allgemeinen Strafrechts wieder an, wobei – angeregt durch die politischen und gesellschaftlichen Diskussionen – vermehrt die generalpräventive Strafverschärfung im Vordergrund steht. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu früheren Gesetzesinitiativen jedoch nicht um „Jugendstrafrechtsreformen durch die Praxis“, sondern vielmehr um Reformen „von oben“, die aufgrund gesellschaftlichen Drucks entstehen und gerade der jugendstrafrechtlichen Praxis und den Erkenntnissen aus der kriminologischen Forschung entgegentzulaufen scheinen.

Ein Blick auf den Forschungsstand in Deutschland zeigt, daß die Anzahl jugendkriminologischer Untersuchungen mit Schwerpunkten in Ausmaß und Begründbarkeit von Jugendkriminalität sowie deren rechtliche Behandlung beträchtlich ist (vgl. hierzu Kap. 6).

In der Schweiz ist dagegen keine vergleichbare Datenlage vorhanden. Es sind teilweise lokal begrenzte SchülerInnenbefragungen zu Gewalt an Schulen durchgeführt worden. Umfassende empirische Studien und Studien zur Jugendgewalt allgemein stehen bis jetzt noch aus (siehe Kapitel 6).¹ Auch die polizei- und strafurteilsstatistischen Datenquellen weisen insbe-

¹ VON FELTEN 2000, S. 11, 31 ff.

sondere im Bereich der Jugendgewalt erhebliche Defizite und Schwächen auf und sind daher nur bedingt verwertbar (siehe Kapitel 4).² Die Einschätzung über das tatsächliche Ausmaß der Jugendkriminalität in der Schweiz erweist sich also aufgrund der dürftigen Datenlage als äußerst schwierig. Ausreichend aussagekräftige Untersuchungen, die Gründe für die zumindest von der Gesellschaft beobachtete bedenkliche Entwicklung der Jugendgewalt geben könnten, gibt es ebenfalls nicht. Trotzdem scheinen sich die Gesetzgeber in der Schweiz und in Deutschland dem Druck der Öffentlichkeit und deren Forderung nach einem schärferen Jugendstrafrecht zu beugen, obwohl die bisherigen Befunde in der deutschen Forschung sowie die, wenn auch geringe Zahl, schweizerischer Untersuchungen einen solchen Schluß nicht zulassen. Die kriminologischen Erkenntnisse bestehen eher darin, daß es keine empirische Rechtfertigung für eine Verschärfung, aber auch keine Einwände gegen eine Lockerung des Jugendstrafrechts gibt.³ Vielmehr ist davon auszugehen, daß weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten durch eine Sanktionsverschärfung eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten ist. Bei vielen jungen Delinquenten kann ein solches Vorgehen eher zu einer kriminalitätsfördernden, ablehnenden Haltung gegenüber der Gesellschaft führen.⁴ Diesem Ergebnis der empirischen Sanktionsforschung schloß sich die frühere Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien“ an, indem sie darauf verwies, daß der aktuelle Anstieg nicht auf ein vermeintlich zu mildes Strafrecht zurückgeführt werden könne.⁵

1.2 Ziel der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung versucht, auf der Basis einer in der Schweiz und in Baden-Württemberg durchgeführten Schülerbefragung auf die Ursachen von Jugendkriminalität und Reaktionsmöglichkeiten eine Antwort zu finden. Damit möchte sie zur aktuellen Diskussion über die „richtigen“ Reaktionen auf abweichendes Verhalten Jugendlicher und der damit ver-

² EISNER 1998 c, S. 15.

³ ALBRECHT 1981, S. 310.

⁴ DÖLLING 1989, S. 318.

⁵ Initiative der CDU/CSU-BUNDESTAGSFRAKTION gegen Gewalt und Extremismus vom 22.06.1993, in: DVJJ-Journal 1993, S.103 ff.

knüpften Frage nach der Erforderlichkeit einer Strafverschärfung und ihrer Alternativen einen Beitrag leisten.

1.2.1 Ziel der in Baden-Württemberg und der Schweiz durchgeführten Untersuchung

Um eine fundierte Auseinandersetzung mit der Problematik der Jugendkriminalität und ihrer Begegnungsmöglichkeiten führen zu können, ist die Kenntnis ihrer Entstehungsbedingungen und das Aufzeigen der Einstellungen und Lebenshintergründe der delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen unerlässlich.

Wie der in Kapitel 6 aufgeführte Forschungsstand zeigen wird, werden von einem Großteil der Untersuchungen insbesondere die Lebensbedingungen der Jugendlichen für deren kriminelle Karrieren verantwortlich gemacht. Ein Erklärungsmodell, das sich nach den Erkenntnissen der neueren Dunkelfeldstudien, die delinquentes Verhalten in allen sozialen Schichten der Gesellschaft feststellen, so uneingeschränkt nicht mehr halten läßt. Neue Ansatzpunkte sind daher gefragt.

Die folgende Untersuchung sieht einen solchen in der Erörterung möglicher Zusammenhänge zwischen delinquentem als auch normkonformem Verhalten zu Fragen der Sozialisation und Einstellungen zur Delinquenz sowie deren Sanktionierung. Die Arbeit macht sich demnach zur Aufgabe, Verbindungen zwischen der erfahrenen Sozialisation über die verschiedenen Sozialisationsinstanzen wie Familie und peers, der daraus resultierenden Normverinnerlichung sowie der Delinquenz und der Viktimisierung herzustellen. Einflußfaktoren also, die in der bisherigen Delinquenzforschung eher randständig behandelt worden sind und Antworten nicht nur auf die Frage nach der Ursache abweichenden Verhaltens, sondern auch auf die drängende Frage nach Präventionsmöglichkeiten erwarten lassen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sanktionseinstellungen der im Rahmen dieser Studie untersuchten Jugendlichen. An Hand dieser Sanktionseinstellungen werden die befragten SchülerInnen mit Hilfe einer clusteranalytischen Typenbildung (hierzu mehr in Kapitel 9) in Gruppen eingeteilt. Ist diese Einteilung erfolgt, werden die Gruppen nach ihrem Täter- und Opferverhalten sowie ihrem sozialen Hintergrund beschrieben. Es wird erwartet, daß sich am Ende mehrere „Täter- und Nichttätertypen“ herausbilden, die sich anhand ihrer Sanktionsvorstellungen und ihrer Lebenslage umfassend beschreiben lassen und damit ein gezieltes generalpräventives Vorgehen ermöglichen.

Mit dieser von bisherigen Untersuchungen zum Thema „Jugend und Gewalt“ abweichenden Vorgehensweise, bei der die Jugendlichen nicht nach Täterschaften gruppiert werden, sondern nach ihren Sanktionsvorstellungen, wird außerdem die Chance eröffnet, Delinquenzorientierungen von SchülerInnen bereits vor ihrer Manifestation in Verhalten zu erkennen, da sie die kognitive⁶ Seite des Geschehens wiedergeben. So können Täterschaftsorientierungen von Anfang an sichtbar gemacht werden, was der diagnostisch-prospektiven Sicht der Arbeitsweise von Prävention entspricht. Vor allem aber ist es möglich, die Delinquenzorientierung aller Jugendlichen festzustellen. Dies war mit der bisherigen Vorgehensweise der Jugendkriminalitätsforschung ausgeschlossen, da sie diese Positionierung lediglich über verübte Täterschaft abfragt und somit die Nichttäter außen vor bleiben. Doch gerade in einer Gesellschaft, in der die Jugendkriminalität als „normal“ und „ubiquitär“ gilt, stellt sich die interessante Frage, warum einige Jugendliche gar nicht auffallen. Aus ihr sollten sich ebensogut Erkenntnisse über die Gründe von Jugenddelinquenz ableiten lassen können wie bei der bislang gängigen Beobachtung von Tätern.

Insofern bilden die Ergebnisse und das zugrundeliegende Konzept eine Basis für zielgruppenadaptive Präventionsarbeit, da durch die Einteilung in „gewaltferne-, nahe- und gewalttätige“ Jugendliche, die präventiven Maßnahmen gezielter als bisher auf die vorliegende Delinquenzbereitschaft (-nähe) und deren Gründe eingegangen werden kann. Es wird damit eine Klassifikation vorgenommen, die von der Jugendforschung im Hinblick auf ihre Ergebnisse, die zwar keinen beunruhigenden Anstieg der Jugendgewalt, wohl aber eine steigende *Delinquenzbereitschaft* bei Jugendlichen erkennen lassen, gefordert wird.⁷ Sie erhofft sich von ihr eine Methode zur Aufdeckung des gesamten in der Jugend existierenden Täterschaftspotentials und zur Frühidentifizierung von Straftätern unterschiedlicher Intensität,

⁶ Der Begriff „kognitiv“ ist im Verlauf dieser Arbeit nicht im streng juristischen Sinne zu verwenden. Nicht gemeint ist also, daß sich in den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen ein „Wissen“ darüber, wie bestimmte Verhaltensweisen vom Gesetzgeber bestraft werden, äußert. Vielmehr geben die Sanktionswünsche eine persönliche Entscheidung der Probanden darüber wieder, wie auf abweichendes Verhalten zu reagieren ist. Der Ausdruck „kognitiv“ wird lediglich deswegen verwendet, um zwischen den Möglichkeiten, wie sich Einstellungen zu Delinquenz äußern können, nämlich durch die Ausübung abweichenden Verhaltens auf der einen sowie der über die Schwereinschätzung von Delikten operationalisierten Wertvorstellungen auf der anderen Seite, zu differenzieren.

⁷ SCHUBARTH 2000, S. 81 f.

um somit den Anfang krimineller Karrieren zu erkennen oder ihre Fortsetzung durch spezialpräventiv richtige Reaktionen zu verhindern.⁸ Hiermit wäre für den Opfer- und Rechtsgüterschutz viel gewonnen.

Prävention ist dann am effektivsten, wenn sie zielgerichtet ausgerichtet werden kann und bereits vor etwaigem straffälligem Verhalten ansetzt und greift. Diese Erkenntnis hat sich die vorliegende Arbeit zur Prämisse gemacht.

1.2.2 Ziel des Ländervergleichs zwischen Deutschland und der Schweiz

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die ländervergleichende Beschreibung der befragten schweizerischen und baden-württembergischen Jugendlichen mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik und Zielrichtung.

Der Ländervergleich, der im Rahmen einer weiteren Arbeit noch auf Frankreich ausgedehnt werden soll, wird dabei nicht allein einer Überprüfung der „deutschen“ Erkenntnisse dienen und damit Rückschlüsse auf deren Aussagekraft ermöglichen, sondern vor allem Unterschiede in den Lebenssituationen der Jugendlichen beider Länder, ihren Sanktionsvorstellungen und deren Bedeutung bzw. Einflußnahme auf ihr Täter- und Opferverhalten aufzeigen.

In der vorliegenden Arbeit sollen daher vor allem die folgenden Fragestellungen untersucht werden:

1. Welche Sanktionseinstellungen haben Jugendliche in der Schweiz? Wie stellen sie sich im Vergleich zu den Jugendlichen aus Baden-Württemberg dar?
2. Welche Rolle spielen die Variablen des Lebenshintergrundes der Jugendlichen in der Schweiz für die Sanktionseinstellungen?
3. Lassen die teilweise erheblichen Unterschiede im deutschen und schweizerischen Strafrecht Rückschlüsse auf die generalpräventive Wirkung des Strafrechts bei Jugendlichen zu? Indem die strafrechtliche Handhabung von Delinquenz und das Legalverhalten der Jugendlichen in beiden Ländern herausgearbeitet wird, dürfte auf diese Frage eine Antwort zu erhalten sein.

⁸ Für derartige Frühprognosen gibt es derzeit noch keine verlässliche Methode: OSTENDORF 1998 b, S. 447.

1.3 Einbettung der juristischen Arbeit in den Gesamtrahmen der Untersuchung

Die Untersuchung knüpft an eine im Jahr 1998 von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und der Pädagogischen Hochschule Freiburg begonnene Studie mit dem Thema „Jugendstrafrecht, Delinquenz und Normorientierung Jugendlicher“ an. In sieben baden-württembergischen Gemeinden wurden insgesamt 3.641 SchülerInnen mit einem Fragebogen zu dieser Thematik befragt. Mit der dieser Arbeit zugrundeliegenden Schülerbefragung an Schulen des schweizerischen Kantons Basel-Land und der Stadt Zürich mit demselben Erhebungsinstrument wird ein Vergleich der in beiden Ländern gewonnenen Daten und Ergebnisse angestrebt. Parallel wird in Frankreich eine mit der deutschen und schweizerischen Befragung identische Untersuchung durchgeführt, um somit einen umfassenden trinationalen Vergleich der im „Dreiländereck“ liegenden Länder Deutschland-Frankreich-Schweiz herstellen zu können.

„Aufgrund des interdisziplinären Ansatzes der Untersuchung werden soziologische, psychologische, pädagogische und juristische Gesichtspunkten einbezogen. Ausgangspunkt der juristischen Bearbeitung ist das Jugendstrafrecht, bei der pädagogischen „Erziehung und Strafe“, der psychologischen die Entwicklungspsychologie sowie „Einstellung und Verhalten“ und unter soziologischen Gesichtspunkten die Sozialmilieus. Die hier erfolgende juristische Bearbeitung erfolgt insofern nicht isoliert, sondern im Kontext zu den anderen Fragestellungen, um auf diesem Wege ein umfassendes Bild über die Jugendlichen zu bekommen.

Durch diese ganzheitliche Sicht sollen einmal Zusammenhänge zwischen Einstellungen/Wertorientierungen und Delinquenz aufgezeigt werden. Andererseits ermöglicht das statistische Auswertungsverfahren (Clusteranalyse) eine differenzierte Sichtweise des Problems und beschäftigt sich nicht nur mit den Bedingungen für delinquentes Verhalten, sondern auch mit den Bedingungen delinquent unauffälliger Jugendlicher.“⁹

⁹ Entspricht den Ausführungen von RÖSSNER 2002, S. 11.

1.4 Gang der Darstellung

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wird die Darstellung des in Zürich und dem Kanton Basel-Land erhobenen Datenmaterials fortwährend begleitet von Vergleichen mit den im Jahr 1998 in Baden-Württemberg gewonnenen Ergebnissen.

Zu Beginn der Arbeit wird der theoretische Hintergrund der Studie (Kapitel 2) und die sich daraus ergebenden Ziele und Arbeitshypothesen vorgestellt (Kapitel 3). Die Erläuterung des Fragebogens sowie die Darstellung der Erhebungsphase erfolgt im Kapitel 7. Bevor die eigene Stichprobe entsprechend der Zielsetzung der Arbeit beschrieben wird, wird zunächst ein Blick auf den bisherigen Stand der Jugendkriminalitätsforschung geworfen (Kapitel 6), ebenso wie auf die Entwicklung der Zahlen zum delinquenten Verhalten Jugendlicher in der Schweiz und in Deutschland (Kapitel 4). Da im Mittelpunkt der Arbeit die Ermittlung von Sanktionseinstellungen der Jugendlichen und deren Bedeutung für delinquentes Verhalten steht, ist es erforderlich, zunächst das geltende Jugendstrafrecht der sich im Vergleich gegenüberstehenden Ländern Schweiz und Deutschland darzustellen. Dem schließt sich im Rahmen eines Exkurses eine Erläuterung der gegenwärtigen Reformvorstellungen des schweizerischen Jugendstrafrechts an. All dies geschieht in Kapitel 5.

In Kapitel 8 folgen umfassendere Ausführungen zum Lebenshintergrund der Jugendlichen in der Schweiz, die dem der baden-württembergischen SchülerInnen vergleichend gegenübergestellt werden. Im Kapitel 9 wird mit einem generellen Überblick über das erhobene Datenmaterial und ersten allgemein gefaßten Ergebnissen zur selbstberichteten Delinquenz, Viktimisierung und zu Sanktionseinstellungen der befragten SchülerInnen sich dem Datenmaterial weiter angenähert.

Ab Kapitel 10 beginnt das Kernstück der Arbeit. Hier kommt es zur Beschreibung der Sanktionseinstellungen der Jugendlichen und der Typisierung in Sanktionscluster. Diese werden in Beziehung gesetzt mit Delinquenz- und Viktimisierungserfahrungen (Kapitel 11) und in Kapitel 12 auf ihren Zusammenhang mit Lebenshintergründen und Sozialisationseinflüssen geprüft.

In Kapitel 13 werden die jeweiligen Besonderheiten der Sanktionstypen abschließend zusammengefaßt, um dann in Kapitel 14 als Grundlage einer Ergebnisanalyse sowie einer Bewertung der Rolle von Prävention und Strafrecht in der „Jugend und Gewalt“ Thematik zu dienen.

Kapitel 2

Theoretische Grundlagen und Begriffsbestimmungen

2.1 Theoretisches Konzept der Gesamtstudie

In Abgrenzung zur bisherigen Forschung über Jugendkriminalität versucht die Studie, inhaltlich und methodisch einen neuen Weg zu beschreiten. Hat sich die bisherige Forschung auf die Täter und Opfer konzentriert und im Rahmen rein quantitativer Ansätze versucht, „Raten und Verteilungen“ nachzuweisen,¹ setzt die hier vorliegende Studie den Ansatz entgegen, zu qualitativen Aussagen zu kommen. Ziel ist es nicht, eine repräsentative Stichprobe von Personen zu gewinnen und den Inhalt in seiner Verteilung zu beschreiben. Beschrieben werden sollen vielmehr die unterschiedlichen Typen jugendlicher Täter und eben auch Nichttäter anhand ihrer Sanktions-einstellungen, um somit ein Bild über die „Delinquenznähe“ der Jugendlichen und deren Hintergrund zu erhalten.

2.1.1 Die informelle soziale Kontrolltheorie

Als eine theoretische Quelle dient dabei die von *Robert J. Sampson* und *John H. Laub* entwickelte „altersabhängige informelle soziale Kontrolltheorie“.² Sie sieht die Kinder- und Jugendkriminalität als Folge einer defizitären familiären Interaktion. Strukturellen Belastungsfaktoren der Herkunftsfamilie, wie beispielsweise unzureichende Wohnverhältnisse, Unvollständigkeit der Familie usw., wird dagegen von dieser These keine unmittelbare Wirkung auf sozial auffälliges Verhalten zugeschrieben. Sie widersetzt sich somit einer vor allem in der „Jugend- und Gewaltforschung“ populä-

¹ ALBRECHT 1998, S. 382.

² SAMPSON/LAUB 1993.

ren Auffassung (siehe Kapitel 6). Ihren Einfluß auf jugendliche Delinquenz entfalten die strukturellen Faktoren nur mittelbar, indem sie die Bedingungen strukturieren, unter denen die informelle soziale Kontrolle in der Familie stattfindet. Somit entscheiden dieser Theorie zufolge nicht die strukturellen Rahmenbedingungen, denen die Familie ausgesetzt ist, sondern die Ausgestaltung der konkreten Interaktionsprozesse zwischen den Familienmitgliedern über die Entstehung von Auffälligkeiten.³

Mit der Annahme, daß die Bindung des Individuums an die Institutionen der informellen sozialen Kontrolle dafür ausschlaggebend ist, ob sich das Individuum normkonform verhält oder nicht, übernimmt die Theorie von *Sampson* und *Laub* den Grundgedanken der „Kontrolltheorie“. Ihr zufolge kommt es dann zu deviantem Verhalten, wenn ein Individuum nur schwache Bindungen zur Gesellschaft hat oder wenn existierende Bindungen aufgelöst oder zerbrochen werden. Der Bindungslose ist „free to deviate.“⁴ *Sampson* und *Laub* erweitern allerdings diese Überlegungen dahingehend, daß es vor allem die Qualität der jeweiligen aktuellen sozialen Bindung zu den Institutionen informeller sozialer Kontrolle ist, die deviantes Verhalten fördert oder verhindert. Besondere Bedeutung wird dabei der Familie als primärer Sozialisationsinstanz zugesprochen.⁵ Vor allem die Qualität der informellen sozialen Kontrolle in der Familie wird als entscheidend dafür angesehen, ob sich ein Individuum in früher Jugend sozial auffällig oder angepaßt verhält.

Hiermit wird gleichzeitig eine Fragestellung aufgegriffen, der sich Vertreter der Sozialisationstheorie mit dem Ansatz der „schichtspezifischen Sozialisationsmängel“ angenommen haben.⁶ Die Sozialisationstheorie sieht deviantes Verhalten in „defekten“ Sozialisations- bzw. Lernprozessen bedingt.⁷ Damit ist sie eng mit der Kontrolltheorie verbunden, welche die „innere Kontrolle“ als Selbstkontrolle durch Verinnerlichung von Werten durch Sozialisation versteht.

³ Thomas/Stelly/Kerner/Weitekamp unternahmen eine empirische Überprüfung dieser von Sampson und Laub entwickelten Theorie und fanden sie i.E. bestätigt, in: THOMAS/STELLY/KERNER/WEITEKAMP 1998, S. 310-326.

⁴ KORNHAUSER 1978, S. 13 ff.

⁵ Der familiäre Kontrollprozeß als sog. „allgemeiner Teil des familialen Interaktionsprozesses“: THOMAS/STELLY/KERNER/WEITEKAMP 1998, S. 312.

⁶ WISWEDE 1973, S. 89.

⁷ HURRELMANN 1986, S. 182 ff.

Der Ansatz von den „schichtspezifischen Sozialisationsmängeln“ geht davon aus, „daß die Familie als Sozialisationsinstanz mit abnehmender Schicht zunehmend stärkeren Belastungen ausgesetzt ist, die ihr Funktionieren so verändert, daß kriminelles Verhalten der in ihr sozialisierten Jugendlichen ein zunehmend wahrscheinliches Ergebnis ist.“⁸

Dieser Annahme wird, abgesehen von der besonderen Schwierigkeit der Schichtbestimmung und dieser ohnehin „altmodischen“ Einteilung der Gesellschaft, insbesondere entgegengehalten, daß empirische Studien nicht den Eindruck vermitteln, daß das Erziehungsverhalten in den jeweiligen Schichten derart gravierende Unterschiede aufweist.⁹

Der entscheidende Unterschied zwischen dieser speziellen Ausprägung der Sozialisierungstheorie und der dieser Arbeit zugrundeliegenden Theorie der informellen sozialen Kontrolle besteht darin, daß Letztere in der Schichtzugehörigkeit nicht zwingend eine Voraussetzung für die Qualität des Sozialisationsprozesses sieht. Dieser Theorie kommt es vielmehr auf die Feststellung an, daß nicht die eine Kindheit begleitenden strukturellen Belastungsfaktoren für auffälliges oder normkonformes Verhalten ausschlaggebend sind, sondern die Qualität der erfahrenen Sozialisation. Diese kann durchaus bei Familien, die der unteren Schicht angehören, besser gestaltet sein als bei Familien oberer Schichten, was die vermehrte Angleichung der Kriminalitätsbelastungszahlen der Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus bestätigen würde (vgl. Kapitel 6). Wenn sich aber strukturelle Faktoren auswirken, dann nur auf die Sozialisationsbedingungen, was jedoch über die „Schichten“ hinweg der Fall sein kann.

2.1.2. Generalpräventive Wirkung informeller Sanktionen

Das strafrechtliche Pendant dieser kriminologischen Theorie ist die Theorie der positiven (oder Integrations-) Generalprävention. Sie repräsentiert die dem Strafrecht und seiner Anwendung unterstellte verhaltenssteuernde Kraft, indem sie auf „Einübung von Normvertrauen, Normanerkennung und Rechtstreue zielt“.¹⁰ Damit nähert sie sich nach Vorstellung und Vokabular offenkundig einer Theorie sozialen Lernens, insbesondere der

⁸ MOSER 1970, S. 107.

⁹ Zur Schichtproblematik vgl. insbesondere HARTFIELD 1978; WISWEDE 1973, S. 90; siehe Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, in: GÖPPINGER 1983.

¹⁰ KAISER 1970, S. 363 ff.; mehr hierzu bei der Darstellung des Forschungsstandes im Kap. 6.

Sozialisationstheorie¹¹, an, deren Erweiterung die hier zur Anwendung kommende informelle soziale Kontrolltheorie darstellt.

Folglich bilden aus strafrechtlicher Sicht die Theorie der „positiven Generalprävention“ und aus kriminologischer Sicht die der „informellen sozialen Kontrolle“ die Ausgangspunkte dieser Arbeit. Zu einer Verknüpfung dieser beiden Theorien wird es im Verlauf der Studie wie folgt kommen:

Die vorliegende Untersuchung geht davon aus, daß konkrete Normkenntnisse und Strafandrohungen bei den Jugendlichen nicht vorhanden sein werden. Die Antworten der SchülerInnen spiegeln allein Einstellungen zum inkriminierten Verhalten wider, die ihnen durch die informelle Sozialkontrolle der erlebten Sozialisationsinstanzen vermittelt worden sind. Aus ihnen leitet der Jugendliche dann Strafvermutungen ab. Ob der Jugendliche ein bestimmtes Delikte mißbilligt und daraufhin die individuelle Strafe höher vermutet oder aber ein Delikt für „weniger schlimm“ hält und somit auch die Strafe niedriger ansetzt, hängt von der Qualität der jeweiligen aktuellen sozialen Bindung zu der informellen sozialen Institution ab. Das Norm- und Werteverständnis Jugendlicher beruht also ausschließlich auf dem in der aktuellen Sozialisationsinstanz Erlernten. Diesen durch informelle Sozialkontrolle gebildeten Normgefügen fühlt sich der Jugendliche bei seinen Handlungen verantwortlich, nicht aber den Gesetzen, Strafen oder der Justiz, die für den Jugendlichen im Gegensatz zum Juristen einer fremden Welt gleichkommen. Die öffentliche Kontrolle durch die Justiz stellt demnach gegenüber der täglichen Sozialkontrolle in der Familie keine konkrete Realität dar. Beeinflußt wird der Jugendliche allein durch sein soziales Umfeld, mit dem er im ständigen Kontakt steht. Gestützt wird diese These durch Forschungsergebnisse, nach denen informelle Sanktionen, insbesondere durch Familie und Freundeskreis, größere Bedeutung besitzen als die erwarteten Konsequenzen in Form von staatlicher Strafe.¹² So bereitet die von der Mutter erwartete Reaktion, die man als Indikator für das durch familiäre Sozialisation vermittelte „Gewissen“ bezeichnen kann, selbst bei Bagatelldelikten für den potentiellen Täter eine relativ hohe Hemmschwelle. „Die moralische Verbindlichkeit der Norm und die informellen Reaktionen weisen demnach generalpräventiv das größte Gewicht auf, und zwar hinsichtlich der Abschreckungswirkung als auch in

¹¹ KAISER 1997, S. 36; zu den Grenzen und Möglichkeiten der Theorieintegration auf den S. 34 ff.

¹² SCHÖCH 1985, S. 1090; BEYLEVELD 1980, S. 264 ff.

geringerem Ausmaß bezüglich der Indikatoren für die positive Generalprävention, d.h. für die Rechtstreue und Normbekämpfung.¹³

Es wird somit im Rahmen dieser Arbeit versucht, davon zu überzeugen, daß lediglich von informellen Sanktionen der jeweiligen Sozialisationsinstanzen eine generalpräventive Wirkung ausgeht, während der delinquenzhemmende Einfluß der staatlichen Sanktionen eine zu vernachlässigende Variable bezüglich des Legalverhaltens Jugendlicher darstellt. Sie wird als sog. externe Kontrolle erst dann relevant, wenn aufgrund von Sozialisationsmängeln keine bzw. „falsche“ Werte und Normen vermittelt worden sind und damit die innere Kontrolle fehlschlägt. Diese Betrachtungsweise verdeutlicht, daß eine externe staatliche Kontrolle so lange nicht erforderlich ist, wie die Sozialisation positiv verläuft und eine innere Kontrolle gewährleistet ist. Präventive Maßnahmen müssen daher bei der Sozialisation ansetzen. Dieses Fazit wissenschaftlich zu belegen, hat sich die vorliegende Untersuchung zum Ziel gemacht.

2.1.3 Wert- Normorientierungen und Einstellungen

Die zuvor dargestellte Theorie der informellen sozialen Kontrolle erklärt den Hintergrund dieser Arbeit in Bezug auf ihre Frage nach der Verbindung zwischen Sozialisation und Delinquenz. Jedoch soll die Brücke zwischen diesen Faktoren nicht zu schnell geschlagen werden. Vielmehr dienen im Rahmen dieser Studie die Sanktionseinstellungen der Jugendlichen als Bindeglied zwischen Sozialisation und Delinquenz, wodurch sowohl die Bedeutung der Sozialisation auf die Bildung von Werten als auch der Einfluß der Sanktionsvorstellungen auf Einstellungen und Täterverhalten kenntlich gemacht werden soll. Die folgende Bedingungskette versucht, dieses gedankliche Modell zu veranschaulichen:

Lebensumfeld → Sozialisation → Wertebildung → Sanktionseinstellungen
→ Täterverhalten

Ein Zusammenhang zwischen Strafeinstellung und Delinquenz wird dabei in der Weise angenommen, daß diejenigen mit geringen/harten Sanktionseinstellungen mehr/weniger Straftaten begehen.

¹³ DÖLLING 1995, S. 156.

Als theoretischer Hintergrund dieser Annahme dient die sozialpsychologische Definition des Einstellungsbegriffs (vgl. Kapitel 2.1.3.2), die deutlich macht, daß Einstellungen erlernte und konkretisierte Wahrnehmungs- und Wertorientierungen sind, die sich in offen zutage tretendem Verhalten äußern.¹⁴ Die im Abschnitt zuvor bereits erfolgte Erläuterung des Modells von *Sampson* und *Laub* und seiner Bedeutung für diese Arbeit ist somit um das nun folgende theoretische Konstrukt des Einstellungs-, Wert- und Normbegriffs zu ergänzen, um die zuvor auf S. 13 gebildete „Gedankenkette“ in einen vollständigen theoretischen Rahmen betten zu können.

2.1.3.1 Der Wertbegriff

Die theoretische Literatur zur Wertproblematik ist fast unüberschaubar. Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass sich Werte als begriffsübergreifende, objektunspezifische Orientierungsleitlinien zentralen Charakters verstehen lassen, welche Realitätssicht, Einstellungen, Bedürfnisse und Handlungen einer Personen steuern. Dies allerdings nicht in vollständig deterministischer, sondern in situativ partiell flexibler Art und Weise. Werte sind demnach individuelle Orientierungsleitlinien mit Spielräumen für situationsgerechtes Agieren und Reagieren.¹⁵

Nach *Rokeach* besteht ihr Unterschied zu Normen darin, daß eine soziale Norm auf einen Verhaltensmodus abzielt, dafür konkrete Sollbeschreibungen liefert und sie außerdem konsensual und external ist. Werte dagegen beziehen sich auf Verhaltensmodi oder auf terminale Ziele; sie sind situationsübergreifend und sind mehr internal und personenspezifisch ausgeprägt.¹⁶

Für die vorliegende Arbeit wird folgender definitorischer Zusammenhang zwischen Werte- und Normorientierung gewählt: Wertorientierungen, die sich auf den thematischen Gesamttraum „Delinquenz“ beziehen, werden im folgenden als Normorientierung bezeichnet. Die Normorientierungen sind daher als eine spezielle Ausformung von Wertorientierungen zu verstehen, die inhaltlich auf das Bezugsfeld Delinquenz, Strafe und Norm eingegrenzt sind. Sie bezeichnen als Orientierung eine kognitive Struktur, die sich konkret in Einstellungen ausdrücken kann.¹⁷

¹⁴ Nach STAPF 1982, S. 78.

¹⁵ Von HERBERT/HIPPLER 1991, S. XIV f., XV.

¹⁶ ROCKEACH 1973.

¹⁷ Vgl. hierzu auch BRAUN 2000, S. 11.

2.1.3.2 Der Einstellungsbegriff

Obwohl Einstellungen zu den meistuntersuchten sozialwissenschaftlichen Forschungsobjekten zählen, gibt es keinen einheitlichen Einstellungsbegriff.¹⁸ Neben einer Reihe von Definitionsangeboten sowie Abgrenzungsversuchen zu anderen Begriffen wurden auch Modellvorstellungen entwickelt.

Das von *Rosenberg* und *Hovland* erdachte klassische „Drei-Komponenten-Modell“¹⁹ diente schon oft in der kriminologischen Forschung als konzeptuelles Gerüst²⁰ und erscheint auch hier am besten geeignet, um die gegenseitige Verknüpfung der Untersuchungsgegenstände darzulegen.

Das Drei-Komponenten-Modell unterscheidet drei interne Einstellungskomponenten: die *affektive* bzw. *emotionale*, die *behaviorale* und die *kognitive* Komponente.²¹

Das *kognitive Element* geht davon aus, daß Menschen eine bestimmte „Meinung“ (Werthaltung) gegenüber dem Einstellungsobjekt einnehmen.

Das *affektive/emotionale Element* bezeichnet eine gefühlsmäßige Reaktion auf das „gedankliche Objekt“.²²

Die *behaviorale Komponente* repräsentiert eine Handlungsabsicht, die nicht zwingend etwas über das im konkreten Fall tatsächlich offen zutage tretende Verhalten sagen muß.²³ Es handelt sich dabei also lediglich um eine Motivation oder aber auch um ein Hemmnis, ausgelöst durch ein spezifisches „Rechtsgefühl“.²⁴

Hierin findet sich eine der von *Lauer* vorgenommenen funktionalen Zuschreibungen des Einstellungsbegriffs. Seiner funktionalen Interpretation

¹⁸ So konnte schon Allport im Jahre 1935 16 unterschiedliche Definitionsvarianten vorschlagen, siehe: ALLPORT 1935, S. 798-844. Bei Six findet sich eine tabellarische Auflistung einer repräsentativen Auswahl der bis heute vorliegenden Definitionsvorschläge, siehe SIXTL 1980, S. 55-84.

¹⁹ ROSENBERG/HOVLAND 1960, S. 1-14.

²⁰ SCHWARZENEGGER 1992, S. 20 (mit Beispielen aus der wissenschaftlichen Literatur, die sich dieses Modells bedient haben).

²¹ ROSENBERG/HOVLAND 1960, S. 3.

²² SCHWARZENEGGER 1992 S. 20.

²³ STAUDACHER 1996, S. 51.

²⁴ Nicht zuletzt kommt in den Einstellungen auch ein „Rechtsgefühl“ der Jugendlichen zum Ausdruck. Ohnehin wird man bei dem Drei-Komponenten-Modell an die von Erwin Riezler vorgenommene Dreiteilung des „Rechtsgefühls“ in „Gefühl für das, was Recht ist“, „Gefühl für das, was Recht sein soll“ und „Gefühl dafür, daß nur das dem Recht entsprechende geschehen soll“, erinnert; siehe RIEZLER 1946, S. 6 ff.

des Einstellungsbegriffs zufolge beeinflussen Einstellungen nicht nur eine Reihe psychischer Prozesse, wie z.B. Lernen und Denken, sondern können auch Hemmnisse für Innovationen sein, indem sie verhindern, daß Verhaltensweisen realisiert werden, die den eigenen Einstellungen nicht entsprechen.²⁵ Damit dienen sie der Anpassung, der Bewahrung des Selbst, der Verwirklichung der eigenen Wertvorstellungen sowie dem Verstehen der Umwelt.²⁶

Die Sozialpsychologie, welche Einstellungen spezieller auch im Hinblick auf Wertorientierungen beschreibt, hilft bei einer weiteren Erläuterung des oben erwähnten „Drei-Komponenten-Modells“: Nach ihrem Verständnis spiegeln sich Einstellungen in den Wertorientierungen wider²⁷, was eine relationale Definition der Einstellungen zu den Wertorientierungen bedeutet. Allgemeiner ausgedrückt werden Einstellungen als konkrete Äußerung oder Manifestation der Wertorientierungen verstanden²⁸, bei denen Wertorientierungen die Einstellungen determinieren.²⁹

Dieses sozialpsychologische Verhältnis zwischen Werten, Normen und Einstellungen kommt in der vorliegenden Arbeit in der Weise zum Ausdruck, daß sich die Normorientierungen, in Gestalt von speziellen Wertorientierungen, als Einstellungen in den *Sanktionseinstellungen* manifestieren.

Im Fragebogen werden die Normorientierungen über die Sanktionseinstellungsitems operationalisiert und erfaßt. Die Normorientierungen stellen damit die kognitiven Strukturen der Orientierung im Hinblick auf abweichendes Verhalten dar. Die sie ausdrückenden Sanktionseinstellungen wiederum bilden eine Brücke zu konkretem Verhalten. Wie das „Drei-Komponenten-Modell“ zeigt, wird von der Annahme ausgegangen, daß Einstellungen Einfluß auf das Verhalten nehmen können. Für diese Arbeit bedeutet dies, daß zwischen den ermittelten Sanktionseinstellungen und dem Legalverhalten eine Verbindung gezogen werden kann. Versteht man Täter- und Opferschaft außerdem als Erfahrungswert, so läßt sich nicht nur eine Verbindung zwischen Sanktionseinstellungen und Täterschaft herstellen, sondern auch eine umgekehrte Beeinflussung in dem Sinne, daß sich in den Sanktionswünschen durch passives oder eigenes aktives Verhalten bedingte Erfahrungen widerspiegeln.

²⁵ Als Beispiele können die Überwindung von Rassenschranken, Vorurteilen usw. genannt werden; LAUER 1971, S. 247-252.

²⁶ TRIANDIS 1975, S. 8.

²⁷ KRIEGER 1984, S. 48-58.

²⁸ OERTER 1980, S. 114 ff..

²⁹ ROCKEACH 1973.

2.1.4 Das Sanktionseinstellungsgenesemodell

Das im Schaubild 1 dargestellte „Sanktionseinstellungsgenesemodell“ nimmt die soeben im Kapitel 2.1.3 vorgenommenen theoretischen Überlegungen und Begriffsdefinitionen auf und vereinigt sie wie folgt zu einem neuen theoretischen Gesamtbild:

Wie bereits in Kapitel 2.1.1 an Hand der „altersabhängigen informellen sozialen Kontrolltheorie“ deutlich gemacht wurde, befindet sich der Jugendliche im Kontext sozialer und institutioneller Einflüsse im Hinblick auf seine Sozialisation, zu denen der gesellschaftliche Hintergrund, die Familie, der Erziehungsstil, die Schule und schließlich Mitschüler und peer-group gehören. Die informelle soziale Kontrolltheorie von *Sampson* und *Laub* wurde deshalb als „altersabhängig“ bezeichnet, da sich das Verhältnis der möglichen Einflüsse auf den Jugendlichen im Entwicklungsprozeß verschiebt. Sind es anfangs noch die Eltern, die die nahezu ausschließliche Sozialisationsinstanz darstellen, sind später Schule und vor allem die gleichaltrigen Freundesgruppen (peers) die prägenden sozialen Größen. Die Institutionen der informellen sozialen Kontrolle sind also je nach Altersstufe verschieden.³⁰

Es kann somit davon ausgegangen werden, daß sich die Sanktionseinstellungen aus dem Einfluß aus Elternhaus, peers, Schule und gesellschaftlichen Hintergrund generieren. Da die Sanktionseinstellungen jedoch als Manifestation und Ausfluß der Wert- bzw. Normvorstellungen verstanden werden, sind sie damit als mittelbare Folge des Lebenshintergrundes zu verorten, der auf der kognitiven Seite Wert- und Normorientierungen und damit letztlich die Sanktionseinstellungen bestimmt.

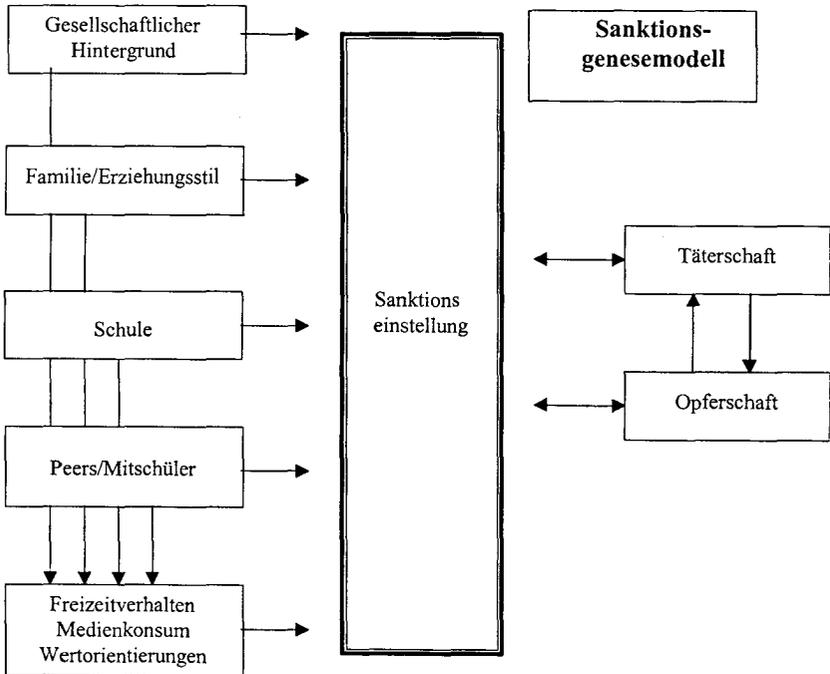
Unter Hinzuziehung der „altersabhängigen informellen sozialen Kontrolltheorie“ muß also davon ausgegangen werden, daß die altersabhängigen Sozialisationsinstanzen bzw. Institutionen der informellen sozialen Kontrolle unmittelbar auf die Wert- und Normvorstellungen und mittelbar auf die Sanktionseinstellungen der Jugendlichen einwirken. Um diesen insbesondere familialen Kontrollprozeß herauszuarbeiten, werden im zweiten Teil des Erhebungsinstruments die für die Qualität der sozialen Kontrolle entscheidenden Fragen nach Erziehungs- und Disziplinierungsstil, der emotionalen Bindung zwischen Eltern und Kind sowie der Art der Beaufsichti-

³⁰ THOMAS/STELLY/KERNER/WEITEKAMP 1998, S. 311; die Veränderung der Sozialisationsinflüsse und der Delinquenzbelastung in Abhängigkeit zum Alter zeigt das Schaubild 16 in KAISER 1996, S. 292.

gung des Kindes gefragt. Der Einfluß von peer groups sowie die Bedeutung der in die Bindung zwischen Hauptsozialisationsinstanz und Jugendlichen „intervenierenden äußeren Sozialisationsmittler“, wie beispielsweise die Massenmedien, kirchliche Gemeinschaften oder Jugendgruppen/-vereine, wird versucht, über die Fragen zum Freizeitverhalten einzufangen.

Der strukturelle Hintergrund wie Familiengröße, Wohnverhältnisse, sozioökonomischer Status usw. beeinflusst demgegenüber weder die Einstellungen noch das Täterverhalten der Jugendlichen. Ihnen kann lediglich ein indirekter Einfluß auf Wertvorstellungen und Legalverhalten zugeschrieben werden, da sie die Bedingungen strukturieren, unter denen die informelle

Schaubild 1: Sanktionseinstellungsgenesemodell



soziale Kontrolle in den Sozialisationsinstanzen, wie v.a. der Familie, stattfindet. Damit wird deutlich, daß dem strukturellen Hintergrund eine ganz andere Bedeutung zukommt, als bislang der Großteil der Jugendforschung

angenommen hat. Dem Verständnis der vorliegenden Arbeit nach besteht keine direkte Verbindung zwischen Lebenshintergrund sowie dessen strukturellen Faktoren und Delinquenz. Vielmehr wird auf Grundlage des hier vorgestellten theoretischen Modells versucht, die verschiedenen „Schaltstellen“, wie Sozialisationsinstanzen, Wert- und Normvorstellungen, Sanktionseinstellungen und Täter-Opfererfahrung, aufzuzeigen und deren Einflußgröße auf das Legalverhalten kenntlich zu machen.

Diese Erkenntnisse über Definition und Funktion von Einstellungen sowie dessen Verhältnis zum Wertebegriff auf der gedanklichen Grundlage der „*altersabhängigen informellen Sozialisationstheorie*“ sowie des Schemas des *Drei-Komponenten-Modells* berücksichtigt das von *Schiller* und *Würger* entwickelte Sanktionseinstellungsgenesemodell.

Das Schaubild 1 zeigt die Genese der Wert- und Normorientierungen aus den Faktoren des sozialen Umfeldes und des gesellschaftlichen sowie kulturellen Hintergrundes. Ihren Niederschlag finden sie in den hier als *Sanktionseinstellungen* operationalisierten Einstellungen, die damit Indikatoren für die kognitive Position der Jugendlichen bezogen auf Gewalt, Strafe und Norm (Delinquenzorientierung) sind. Die bisherige Forschung zu „Jugend und Gewalt“ erfragt die Positionierung über *verübte Täterschaft* ab, erhält dadurch aber nur Aussagen für die „Täter“. Mit der Erfragung der Position über die Sanktionseinstellungen kann dies für alle SchülerInnen ermittelt werden, also auch für diejenigen, die nicht schon Täter waren oder sind.

Das Clusterverfahren ermöglicht es, die Jugendlichen über ihre Sanktionseinstellungen in homogene Gruppen einzuteilen, um so unterschiedliche Konstellationen von Tätern und Nichttätern zu finden und unter Berücksichtigung der geschilderten theoretischen Grundlage zu analysieren.

2.2 Begriffsbestimmungen

In der Arbeit werden mehrere Begriffe verwendet, für die es in der Literatur keine einheitliche Definition gibt. Die in dieser Arbeit verwendeten Definitionen werden daher im folgenden in ihrer Bedeutung kurz erläutert, um somit für Verfasser und Leser eine einheitliche Ausgangsbasis zu schaffen.

2.2.1 Delinquentes und abweichendes Verhalten

Die Mobilisierungskraft des Gewaltbegriffs hat dazu geführt, daß soziale Bewegungen, Professionen usw. verstärkt das Gewaltvokabular aufgreifen,

um auf gesellschaftliche Probleme und Konflikte aufmerksam zu machen. Gewalt wird hier zum Skandalisierungs- und Dramatisierungskonzept.³¹ Übersehen wird dabei, daß man es bei der Erfassung von Gewalt mit Wahrnehmungs- und Deutungsphänomenen zu tun hat, die subjektiv gebrochen und vom öffentlichen Diskurs beeinflußt sind.³²

So werden beispielsweise in der Jugendforschung oftmals nicht nur die Jugendlichen selbst, sondern auch die Eltern und Lehrer zur Gewaltthematik befragt und dabei nicht berücksichtigt, daß z.B. die Lehrer schon viel eher bereit sind, die von ihnen auf Schulhöfen beobachteten Verhaltensweisen als Gewalthandlungen einzustufen, als die Schüler, die diese Handlungen begangen haben oder sogar Opfer dieses Verhaltens wurden. Eine exakte Abgrenzung zwischen den Verhaltensweisen, die ernsthafte Gewalthandlungen darstellen, und denjenigen, die lediglich Ausdruck „normaler“ entwicklungstypischer Spielformen von Verhaltensproblemen im Jugendalter darstellen, wird kaum möglich sein.³³

Um also nicht ebenfalls durch eine unkritische Verwendung des Gewaltbegriffs in eine „Skandalisierungsfalle“ zu tappen und sich den Vorwurf einer „naiven“ Verwendung des Gewaltbegriffs machen lassen zu müssen, bevorzugt die vorliegende Studie die Begriffe „Delinquenz“ und „abweichendes Verhalten“, wenn es um die Beschreibung von jugendlichem Fehlverhalten geht.

Wenn man sich nun der Definition dieser Begriffe zuwendet, ergeben sich noch weitere Gründe für ihre Verwendung, die u.a. der dieser Arbeit zugrundeliegenden jugendkriminologischen Thematik immanent sind.

„Der Begriff Jugenddelinquenz meint personell die Altersstufe der zwischen Kindheit und Erwachsenenheit Stehenden, noch nicht vollauf Sozialisierten bis weit in das 3. Lebensjahrzehnt hinein.“³⁴ Mit einer solchen Offenheit in der Altersgrenze ist dieser Begriff für die vorliegende Arbeit besonders gut geeignet, da sich, wie der rechtsvergleichende Abschnitt zeigen wird (Kapitel 5), die strafrechtlich relevanten Altersgrenzen im Jugendstrafrecht beider Länder ganz unterschiedlich gezogen werden.

³¹ CREMER-SCHÄFER 1992, S. 24.

³² SCHUBARTH 2000, S. 77.

³³ Auf die Vielzahl von Gewaltbegriffen wird bei SCHUBARTH 2000, S. 71 hingewiesen. Demnach wird in der aktuellen Diskussion zwischen physischer, psychischer, verbaler, sexueller, frauenfeindlicher, rassistischer Gewalt oder Vandalismus unterschieden.

³⁴ KREUZER 1993 a, S. 182.

Gegenständlich bezieht der Begriff „Jugenddelinquenz“ über strafbares Verhalten hinaus auch das sog. „abweichende Verhalten“ mit ein, welches symptomatisch für dissoziale Entwicklung sein kann,³⁵ dessen Ursache und Auswirkung auf Jugenddelinquenz wiederum zentrales Thema dieser Arbeit ist. Des weiteren wird aufgrund der Weite und der Wertneutralität des Begriffs „abweichendes Verhalten“ auf diesem Wege eine unnötige Etikettierung des Delinquenten verhindert, wie sie von Begriffen wie Schuld, Straftat usw., ausgehen.

Wie an dem Fragebogen dieser Studie zu erkennen ist, interessieren nämlich nicht nur die schwere Kriminalität, sondern auch diejenigen vielfältigen Verhaltensformen, die zwar gesellschaftlich unerwünscht, aber dennoch straflos sind.³⁶

2.2.2 Typen

„Jede Erhebung von Daten erfolgt nicht als Selbstzweck, sondern auf der Suche nach Zusammenhängen, nach Symptomen und Merkmalshäufungen.“³⁷ So auch bei dieser Arbeit:

Die Typologisierung bezweckt die Verdeutlichung von empirisch feststellbaren Zusammenhängen, indem sie in einer begrenzten Zahl von Typen, Personen, Taten oder Objekte mit vergleichbaren körperlichen, psychischen oder sozialen Merkmalsausprägungen zusammenfaßt.³⁸ In der traditionellen Kriminologie war die Typisierung ein fester Bestandteil. Ausgehend von der Erkenntnis der Verschiedenheit von Straftätern und Straftaten untereinander, wurde die Typologie als geeignete Methode angesehen, Übersichtlichkeit und Systematisierung in die vorhandenen Informationen zu bringen.³⁹

Als Grundlage kriminologischer Typologien dienten bislang vor allem die Begehung bestimmter Deliktstypen⁴⁰ sowie die statistisch ausgezählten Häufigkeiten und Frequenzen der Deliktsbegehung. Daneben finden sich zahlreiche Versuche zur Bildung von Tätertypologien. Deren Einteilung

³⁵ KREUZER 1993 a, S. 182.

³⁶ Auf die unterschiedliche Bedeutung der Begriffe, wie Kriminalität, Delinquenz usw., weist auch NEUBACHER 1998 a, S. 121.

³⁷ GÖPPINGER 1997, S. 438.

³⁸ SCHÖCH 1993 S. 214.

³⁹ EISENBERG 2000 a, S. 161 ff.

⁴⁰ So beispielsweise bei BUIKHUISEN/JONGMANN 1970.

erfolgte u.a. nach Tatmotiven und der Wirkung von Rechtsfolgen.⁴¹ Auch der jugendliche Straftäter war Gegenstand von Typisierungen.⁴²

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik als Tatverdächtige registrierten jungen Menschen in Relation zu der Gesamtzahl der Gruppe der 14 bis unter 25-Jährigen stellen nur eine relativ kleine Minderheit dar. Über 90 % aller Jugendlichen werden gar nicht oder nur selten straffällig (vgl. hierzu Kap. 4). Auch bei Dunkelfelduntersuchungen kommt man zu vergleichbaren Ergebnissen (vgl. Kapitel 6). Das Paradoxe hierbei ist, daß diese Mehrheit der Jugendlichen in der öffentlichen Diskussion nur randständig wahrgenommen und somit ein verzerrtes Bild der Realität produziert wird, in dem die Mehrheit als Ausnahme und die Minderheit als die Regel dargestellt werden.

Diese Erfahrung zeigt, daß sich die Darstellung von Mittelwerten delinquenter und nicht delinquenter Jugendlicher verbietet, da man mit einer solch undifferenzierten Methode jegliche kriminologisch bedeutsamen Unterschiede zwischen Jugendlichen verwischen würde.

Die vorliegende Untersuchung typisiert die Jugendlichen daher anhand ihrer Sanktionseinstellungen. Mit Hilfe einer sog. Clusteranalyse werden die befragten Jugendlichen in Gruppen mit vergleichbaren Sanktionseinstellungen eingeteilt.

Die so gewonnenen Gruppen werden dann als Typen bezeichnet und in einem weiteren Schritt unter Berücksichtigung der theoretischen Vorstellungen des Sanktionseinstellungsgenesemodells hinsichtlich ihren eigenen Täter- und Opfererfahrungen sowie den sie umgebenden strukturellen

Belastungsfaktoren beschrieben und nach Ähnlichkeiten untersucht. Mit dieser Methodik wird eine individuelle Betrachtung der unterschiedlichen Typen von Jugendlichen erreicht. Sie ermöglicht eine differenzierte Ausarbeitung von Einstellungen Jugendlicher zu Delinquenz sowie ihrem eigenen Verhalten und zeigt die verschiedensten Ausprägungen von Lebenshintergründen. Indem durch die Typenbildung nicht nur Täter sondern auch Nichttäter erfaßt und einer näheren Betrachtung unterzogen werden, gelingt es, insbesondere in Bezug auf Delinquenzorientierung bzw. -nähe, ganz unterschiedliche Typen von Jugendlichen herauszuarbeiten.

⁴¹ V. LISZT 1905, S. 165 ff.

⁴² In welche Gruppen die jugendlichen Delinquenten eingeteilt wurde, ist bei: SIEVERTS 1939, S. 136-139; EXNER 1949, S. 216 f.; WILLEMS 1993, S. 200 ff.

2.2.3 Sanktionen

Der Fragebogen dieser Untersuchung enthält zahlreiche Beispiele abweichenden Verhaltens sowie deren Sanktionierungsmöglichkeiten. Die Probanden hatten die Aufgabe, für jedes delinquente Verhalten die von ihnen für angemessen gehaltene Sanktionierung anzugeben, mit dem Ziel, über die Sanktionswünsche die Einstellung der Jugendlichen zu abweichendem Verhalten festzustellen.

Was aber versteht man unter „Sanktionen“ und welche sind Gegenstand dieser Studie? Sanktionen sind als Reaktionen der Gesellschaft auf ein Verhalten zu verstehen, mit dem gegen die von der Gesellschaft festgelegten Grenzen verstoßen wurde. Als „gesellschaftliche Grenzen“ kann man solche verstehen, die vom Gesetzgeber z.B. in Form von strafrechtlichen Gesetzen fest normiert worden sind und bei deren Verletzung sog. „formelle Sanktionen“ erfolgen. Weiterhin gibt es solche, die nicht eine derartige Institutionalisierung erfahren haben, aber als allgemeingültige Wert- und Normvorstellungen erfaßt werden und sich in Begriffen wie Moral, Sitte, Konvention usw. wiederfinden. Auf deren Mißachtung folgen „informelle Sanktionen“, die also nicht gesetzlich festgelegt sind, sondern unbestimmte Reaktionen darstellen, die zumeist vom näheren Umfeld des Betroffenen, wie Familie und Freundeskreis, ausgeübt werden. Beide Sanktionsformen erfolgen, um ein gewünschtes, normkonformes Verhalten zu erzielen und Abweichungen in Zukunft zu unterbinden. Sie üben damit einen moralisierenden und erzieherischen Effekt in Form einer „externen Sozialkontrolle“ aus.

In der vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, daß die Qualität der von den Sozialisationsinstanzen wie Familie, peer group, Schule usw. ausgeübten Sozialkontrolle einen wesentlichen Einfluß auf delinquentes Verhalten junger Menschen hat.

Unter Berücksichtigung dieses theoretischen Ansatzes, geht es daher in dieser Arbeit sowohl um die Erfassung von strafrechtlichen als auch „nichtstrafrechtlichen“ Sanktionen.

Kapitel 3

Ziele, Hypothesen und Methode der empirischen Untersuchung

3.1 Ziele und Hypothesen der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung vereint eine 1998/99 von Rößner in Baden-Württemberg durchgeführte Erhebung mit einer im schweizerischen Kanton Basel-Landschaft und der Stadt Zürich im Jahr 2000 nachfolgenden Schülerbefragung und stellt sie vergleichend gegenüber.

Dabei wurde die schweizerische Schülerbefragung für die Auswertung in gleicher Weise vorbereitet wie die baden-württembergische Erhebung. Auf diesem Wege wurde eine „gemeinsame Datengrundlage“ geschaffen, auf welcher die hier beabsichtigte vergleichende Gegenüberstellung basiert.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, liegt somit beiden überwiegend eine identische Zielsetzung und Methodik zugrunde, die im folgenden kurz dargestellt werden soll:

Im Gegensatz zu früheren Untersuchungen besteht das Anliegen dieser Studie nicht in der Beschreibung von Tätern oder Opfern anhand ihres Lebensumfeldes. Hauptziel ist es vielmehr, aus dem Kreis der befragten Jugendlichen, mit methodischer Hilfe der Clusteranalyse, Typen (= Gruppen von Jugendlichen) anhand ihrer Wert- und Normvorstellungen, die hier über Sanktionseinstellungen operationalisiert werden, herauszuarbeiten.

Sie dienen dazu, einen Einblick in die Norm- und Wertvorstellungen der Jugendlichen zu bekommen und in Verbindung mit ihrer Delinquenz- und Viktimisierungserfahrung, Aussagen über ihre mögliche Funktion als Hemmschwellen im Hinblick auf die Ausübung von Delinquenz zu erlangen. Unabhängige Variablen zum Lebenshintergrund beschreiben in einem

weiteren Schritt die „Sanktionstypen“ in ihren Eigenarten und legen somit Einflußfaktoren und Zusammenhänge offen.

Gemeinsames Hauptziel der baden-württembergischen und der schweizerischen Untersuchung besteht folglich darin, einen Zusammenhang zwischen den durch die Sozialisationsmittler vermittelten Normen und deren Verinnerlichung auf der einen Seite sowie eine Verbindung der verinnerlichten Normen mit Delinquenz und Viktimisierung auf der andern Seite herzustellen. Auf diesem Wege läßt sich ein ganzheitliches Bild der verschiedenen Sanktionstypen zeichnen, von dem Aussagen über Sozialisation sowie der Existenz und Bedeutung informell erfolgender Generalprävention erwartet werden.

Dieses Hauptziel läßt sich über die folgenden Arbeitsziele und deren begleitenden Hypothesen erreichen:

Ziel 1: Darstellung und Beschreibung der Grundvorstellungen der Jugendlichen von der Schwere delinquenten Verhaltens durch Bildung von Sanktionstypen.

Ziel 2: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von Jugendlichen mit ihrem delinquenten Verhalten und ihrer Opfererfahrung.

Ziel 3: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen und delinquenten Verhaltens mit unabhängigen Variablen.

Ziel 4: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von delinquentem Verhalten mit den Variablen Geschlecht, Alter und Schulform.

3.1.1 Ziel 1: Darstellung und Beschreibung der Grundvorstellungen der Jugendlichen über die Schwere delinquenten Verhaltens

Aus den Grundvorstellungen der befragten Jugendlichen über die Schwere delinquenten Verhaltens lassen sich Wert- und Normvorstellungen ableiten. Im Gegensatz zu früheren Studien (siehe Kapitel 6) zur „Jugend- und Gewalt“-Thematik, welche Normorientierungen in verschiedenen Variablen der verhaltens- und kognitiven Ebene operationalisierten, dienen dieser Un-

tersuchung die Sanktionseinstellungen als Ausdruck der verinnerlichten Werte und Normen.

Im Zusammenhang mit diesem Ziel werden die im folgenden aufgeführten Hypothesen überprüft:

Hypothese 1: Die Jugendlichen unterscheiden sich in ihren Sanktionseinstellungen. Die Unterschiede werden definiert durch die Höhe der Sanktionen und durch die Behandlung der einzelnen Fehlverhaltensweisen.

Hypothese 2: Die Sanktionseinstellungen der verschiedenen Typen sind unterschiedlich weit von den Vorstellungen des Gesetzgebers entfernt. Die Abweichungen vom Gesetzgeber definieren sich durch die Höhe der Sanktionen und durch die Behandlung der einzelnen Fehlverhaltensweisen.

Hypothese 3: Es gibt einander ähnliche Sanktionseinstellungstypen.

3.1.2 Ziel 2: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von Jugendlichen mit ihrem delinquenten Verhalten und ihrer Opfererfahrung

Der Zusammenhang zwischen den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen und ihrem Täter-Opferverhalten soll nicht in der Weise hergestellt werden, daß ausgehend von der Täterschaft die delinquenten Probanden anhand ihrer Normorientierungen beschrieben werden. Diese Arbeit geht den umgekehrten Weg. Alle befragten Schülerinnen und Schüler werden nach ihren Sanktionseinstellungen untersucht und in Gruppen eingeteilt. Erst dann wird versucht, Auffälligkeiten zwischen Sanktionstyp und Täter/Opfererfahrung aufzuspüren. Mit dieser Vorgehensweise wird ermöglicht, auch die „Nichttäter“ in die Analyse mit einzubeziehen, die in einem Vergleich mit delinquenzbelasteten Jugendlichen neue Sichtweisen und damit neue Präventionsansätze aufzeigen sollen. Dieses Ziel wird von folgenden Hypothesen begleitet:

Hypothese 1: Die Sanktionseinstellungen sind durch Delinquenz- und Viktimisierungserfahrungen beeinflußt. Ebenso ist umgekehrt eine Beeinflussung der Delinquenz durch Sanktionseinstellungen zu erwarten.

Unterhypothese 1: Die „Intensivtäter“¹ neigen zu niedrigen Sanktionseinstellungen.

Unterhypothese 2: Jugendliche mit hohen Viktimisierungserfahrungen neigen zu hohen Sanktionseinstellungen.

3.1.3 Ziel 3: Herausarbeitung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von delinquentem Verhalten mit Lebenshintergründen

Mit den Lebenshintergründen werden mögliche Einflußfaktoren für die jeweiligen Sanktionseinstellungen sowie der erfahrenen Täter- und Opferschaft abgefragt. Dies führt zu den Hypothesen:

Hypothese 1: Die Sanktionseinstellungstypen weisen jeweils ein spezifisches soziales Lebensumfeld auf.

Hypothese 2: Einander ähnliche Sanktionseinstellungstypen weisen ähnliche Lebenshintergründe auf.

Hypothese 3: Zwischen den „klassischen“ strukturellen Belastungsfaktoren (z.B. die finanziellen Verhältnisse der Familie oder der Beschäftigungsstatus der Eltern...) und den Sanktionseinstellungen sowie der Delinquenz besteht kein signifikanter Zusammenhang.

3.1.4 Ziel 4: Darstellung und Beschreibung des Zusammenhangs der Sanktionseinstellungen von delinquentem Verhalten mit den Variablen Geschlecht, Alter und Schulform

Die Variablen Geschlecht, Alter und Schulform werden von der empirischen „Jugend und Gewalt“-Forschung als maßgebliche Faktoren zur Erklärung delinquenten Verhaltens im Jugendalter verstanden.

Der vorliegenden Studie dienen diese Variablen zur Beschreibung der jeweiligen Sanktionstypen, und es wird der Frage nachgegangen, ob sie in der Weise, wie ihnen von der Jugendforschung eine „Abhängigkeit“ zur

¹ Zu diesem Begriff mehr im Kapitel 11.

Delinquenz nachgewiesen wurde, auch als maßgebliche Einflußfaktoren für die Bildung von Sanktionseinstellungen verstanden werden können.

Hypothese: Die Sanktionseinstellungstypen unterscheiden sich nach Geschlecht, Alter und Schultyp.

3.2 Ziele und Hypothesen des Vergleichs zwischen Schweiz und Deutschland

Diese Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, einen Vergleich zwischen den Sanktionstypen beider Länder vorzunehmen und dabei zu überprüfen, ob sich die von der baden-württembergischen Untersuchung aufgestellten Ziele und Hypothesen bei den Sanktionstypen schweizerischer Jugendlicher in gleicher Weise bestätigen oder verwerfen lassen.

Es wird dabei davon ausgegangen, daß sich die Schülerinnen und Schüler beider Länder in ihren Sanktionseinstellungen und deren Bedeutung für Delinquenz und Viktimisierung unterscheiden und sich einer differierenden Beeinflussung durch die unabhängigen Variablen ausgesetzt sehen. Als Grund hierfür ließen sich die unterschiedlichen Sanktionssysteme des jeweiligen Jugendstrafrechts sowie ein anderer kultureller und sozialer Hintergrund anführen. Dieser Annahme gilt es, mit folgenden Zielen und Hypothesen nachzugehen:

Ziel 1: Darstellung der jeweiligen jugendstrafrechtlichen Sanktionssysteme und Herausarbeitung von bestehenden Unterschieden und ihr Einfluß auf das Sanktionierungsverhalten der Jugendlichen.

Ziel 2: Herausarbeitung der Bedeutung der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Sanktionssysteme für das Täterverhalten unter generalpräventiven Gesichtspunkten.

Ziel 3: Darstellung der Lebenshintergründe der schweizerischen Jugend anhand der unabhängigen Variablen und Herausarbeitung von Unterschieden zu denen der Deutschen und deren Einfluß auf die Sanktionsvorstellungen. Folgende Ausführungen zu den Zielen dieser Untersuchung lassen sich vornehmen:

3.2.1 Ziel 1: Darstellung der jeweiligen jugendstrafrechtlichen Sanktionssysteme und Herausarbeitung von bestehenden Unterschieden und ihr Einfluß auf das Sanktionierungsverhalten der Jugendlichen

Das Jugendstrafrecht beider Länder unterscheidet sich in einigen Punkten wesentlich voneinander. Ob sich diese Diskrepanz in den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen widerspiegelt und sich daraus Aussagen über deren Verinnerlichung von strafrechtlichen Normen treffen lassen, gilt es, mit der folgenden Hypothese zu überprüfen:

Hypothese 1: Das Jugendstrafrechtssystem der Schweiz unterscheidet sich von dem deutschen.

Hypothese 2: Unterschiede im jugendstrafrechtlichen Sanktionssystem bedingen unterschiedliche Sanktionsvorstellungen und somit Sanktionstypen.

3.2.2 Ziel 2: Herausarbeitung der Bedeutung der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Sanktionssysteme für das Täterverhalten unter generalpräventiven Gesichtspunkten

Stellt man daneben die Sanktionsvorstellungen weiter in Zusammenhang mit der selbstberichteten Delinquenz, so können daraus Aussagen über die Abschreckung Jugendlicher durch Strafrecht und somit auch zur „negativen Generalprävention“ abgeleitet werden. Hierzu läßt sich die Hypothese formulieren:

Hypothese: Das vom deutschen Jugendstrafrecht abweichende Sanktionssystem der Schweiz „produziert“ unterschiedliches Täterverhalten bzw. eine andere Deliktsverteilung.

3.2.3 Ziel 3: Darstellung der Lebenshintergründe der schweizerischen Jugend anhand der unabhängigen Variablen und Herausarbeitung von Unterschieden zu den Deutschen und deren Einfluß auf die Sanktionsvorstellungen

Es ist davon auszugehen, daß die Schülerinnen und Schüler in den schweizerischen Erhebungsorten andere strukturelle Lebensumstände als die deut-

schen Jugendlichen vorfinden. Der Frage, was dies für die Sanktionsvorstellungen zur Folge hat, wird mit der folgenden Hypothese nachgegangen:

Hypothese 1: Die strukturellen Lebenshintergründe sind für die Jugendlichen in beiden Ländern unterschiedlich ausgestaltet.

Hypothese 2: Unterschiede in den Lebensvariablen/-hintergründen bedingen unterschiedliche Sanktionstypen.

3.3 Methode der Erhebung

Auch bei der Auswahl der Erhebungsmethode orientierte sich diese Studie an dem Vorgehen der in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchung. Diese bevorzugte eine schriftliche Befragung mit standardisierten Fragebogen gegenüber den weiteren methodischen Möglichkeiten einer Beobachtung oder einer Inhaltsanalyse. Neben Kostengesichtspunkten und zeitlichen Aspekten war vor allem ausschlaggebend, daß die schriftliche Befragung für die vorliegende Untersuchung mit ihrer umfassenden und ausführlichen Befragung zu einerseits objektiven Gegebenheiten, aber vor allem zu eigenen, sensiblen Erlebnissen und Einstellungen der Jugendlichen die besten Voraussetzungen für deren wahrheitsgetreue Antworten bot.

Der organisatorische Ablauf der Befragung in den Schulen Baden-Württembergs, insbesondere seine hohe Rücklaufquote, hat die Befragung mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens als ein geeignetes Mittel zur Verfolgung der quantitativen und qualitativen Ansätze dieser Arbeit und der Bewältigung der großen Zahl an Probanden mit relativ geringem Aufwand bestätigt.

Auf diese positive Erfahrung greift die vorliegende Studie zurück. Maßgebliche Rolle spielt dabei, daß ein wesentlicher Inhalt dieser Arbeit in dem Vergleich der in Baden-Württemberg und der Schweiz gewonnenen Daten liegt und sich daher schon aus Gründen der Vergleichbarkeit dazu gezwungen sieht, die Erhebungsmethode der baden-württembergischen Untersuchung zu übernehmen und damit sicherzustellen, daß beide Erhebungen denselben methodisch bedingten Einflüssen ausgesetzt waren und somit vergleichbare Daten geschaffen wurden.

Kapitel 4

Jugendkriminalität in Deutschland und der Schweiz

4.1 Jugendkriminalität in Deutschland

4.1.1 Einleitung

Die Meinungen in der Öffentlichkeit und der Fachwelt zur Entwicklung der Jugendkriminalität sind widersprüchlich. Sie reichen von der Behauptung einer rasanten, alarmierenden Zunahme in den letzten Jahren und Jahrzehnten bis hin zu der Aussage, der behauptete Anstieg sei lediglich eine populäre Parole.¹

Ausgangspunkt dieser streitigen Debatte, die mittlerweile in den Mittelpunkt des medialen- und gesellschaftspolitischen Interesses gerückt ist, ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie dient der kriminologischen Forschung immer noch am häufigsten als Erkenntnismittel zur Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität. Zugleich wird ihr von vielen Seiten jegliche Aussagekraft abgesprochen, und das einseitige Abstellen auf die Polizeidaten für einen "kriminologischen Rückschritt" gehalten.² Dieser Vorwurf an die PKS wird mit ihrer Abhängigkeit von Faktoren wie dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Ermittlungskapazität der Polizei sowie deren Aufklärungsquote verbunden, welche die PKS mehr als Arbeitsnachweis der Polizei denn als solide Datenbasis für den Nachweis von Kriminalität und deren Entwicklung erscheinen läßt.³

¹ STEINER 1995, S. 183.

² WALTER 1996, S. 209.

³ PFEIFFER 1996, S. 217.

Regelmäßige, an repräsentativen Stichproben durchgeführte Dunkelfeldbefragungen, die Aussagen im zeitlichen Längsschnitt auch hinsichtlich der nicht angezeigten Delikte erlauben, gibt es, im Unterschied z.B. zu den USA, England oder den Niederlanden, in der Bundesrepublik jedoch noch nicht, so daß dieses Erkenntnismittel bislang ausscheidet.⁴ Für Vergleiche in längsschnittlicher Perspektive liegen lediglich einige regionale Untersuchungen sowie Studien an Schulen vor.⁵ Diese weisen darauf hin, daß es eine Zunahme der Jugendgewalt gegeben hat, die allerdings deutlich niedriger ausfällt, als es die Zuwachsraten der PKS annehmen lassen.⁶

Somit wird die Diskussion um den Anstieg der Jugendkriminalität immer auch ein Streit über die Aussagekraft der PKS sein.

4.1.2 Stand der Jugendkriminalität nach PKS und StVSt⁷

4.1.2.1 Quantität der Jugendkriminalität

In der PKS werden grundsätzlich alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten und alle ermittelten Tatverdächtigen gezählt. Die Analyse der Polizeistatistik im Längsschnitt zeigt einen Anstieg der Jugendkriminalität von den fünfziger bis in die siebziger Jahre. Nach einer relativ beständigen Entwicklung in den achtziger Jahren ergibt sich dann ab Ende der achtziger Jahre wiederum eine deutliche Zunahme der polizeilich registrierten Jugendkriminalität, die bis in das Jahr 1998 anhält.⁸

Trotz einer leichten Abnahme der Tatverdächtigenzahlen in den Jahren 1999 und 2000 läßt sich aber noch immer zwischen 1989 und 2000 ein Anstieg um 57,7 % erkennen.

⁴ HEINZ 1997, S. 270; ALBRECHT 1995, S.164.

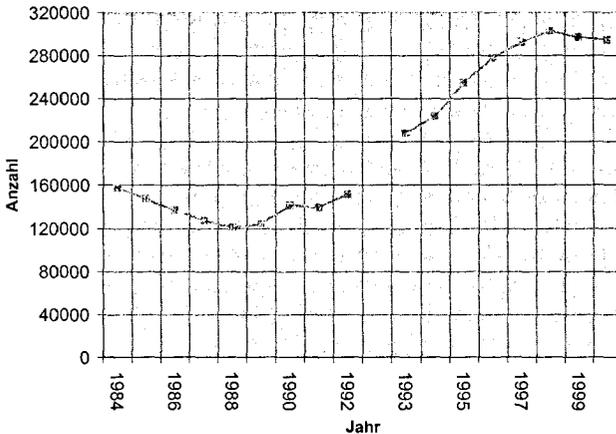
⁵ TILLMANN 1997; FUNK 1995; LÖSEL 1999; MANSEL/HURRELMANN 1998; LANGNER/STURZBECHER 1997.

⁶ PFEIFFER 1999 c, S. 3.

⁷ StVSt: Strafverurteilungsstatistik.

⁸ ALBRECHT 1998, S. 387f.

Grafik 1: Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher



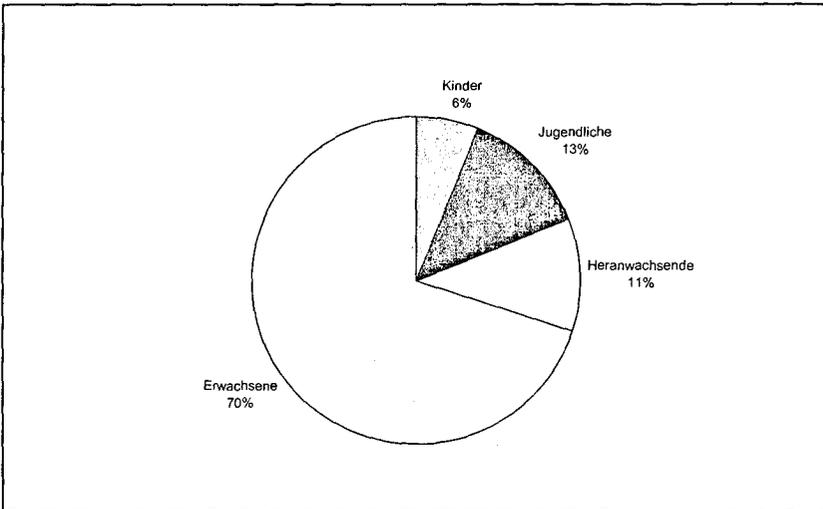
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2000.

So ist beispielsweise die Tatverdächtigenziffer der Gewaltkriminalität⁹ bei den 14- bis unter 18jährigen (Jugendliche) um das 3,3fache angestiegen, bei Heranwachsenden (18-20jährige) und Jungerwachsenen (21-25jährige) um 82,0 bzw. 40,1 %. Insgesamt ist die Tatverdächtigenzahl hinsichtlich Raub- und gefährlichen Körperverletzungsdelikten zwischen 1987 bis 1999 um das Dreifache angestiegen. Damit ist in diesen zwölf Jahren auch der Anteil an der gesamten registrierten Jugendkriminalität von 7,5 % auf 12,3 % gestiegen. Hinsichtlich der Heranwachsenden ist der Anteil dieser beispielhaft für die Gewaltkriminalität genannten Delikte zwischen den Jahren 1984 und 1999 lediglich um 1 % (von 10,7 % auf 11,7 %) gewachsen.

Die Jugendkriminalität weist also bezogen auf die Bevölkerungszahl eine in Wellenbewegungen steigende Tendenz auf und stellt im Jahre 2000, bei dem die PKS insgesamt 2.286.372 Tatverdächtige registrierte, unter Einbeziehung von Kindern und Heranwachsenden einen Gesamtanteil von 30%.

⁹ Darunter fallen die vorsätzlichen Tötungsdelikte, Vergewaltigung, die Raubdelikte sowie die gefährliche/schwere Körperverletzung.

Schaubild 2: Tatverdächtige der Altersgruppen bei Straftaten insgesamt



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2000.

Da in letzter Zeit auch gerade die Kinderkriminalität (Tatverdächtige unter 14 Jahren) überproportional schnell wächst, nämlich zwischen 1989 und 2000 um insgesamt 61,5 %, dürfte bei konsequenter Interpretation der PKS die steigende Tendenz wohl auch in Zukunft anhalten.¹⁰

Da die PKS lediglich eine Verdachtsstatistik darstellt, ist daneben stets die Verurteilungsstatistik der Gerichte heranzuziehen.¹¹ Die Daten der Strafverurteilungsstatistik (StVSt) spiegeln eine andere Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland wider als die der PKS. Danach ist ab Mitte der 50er Jahre ein erheblicher Anstieg der Jugendkriminalität zu erkennen. Nachdem dieser Anstieg Ende der 70er Jahre seinen Höhepunkt erreicht hat, sinken die Verurteilungszahlen bis 1995 in allen Altersgruppen um dann bis 1999 wieder einen Anstieg zu erfahren.¹²

¹⁰ PFEIFFER 1998, S. 12 f.: die PKS zeigt, daß 1997 etwa jedes tausendste Kind wegen einer Körperverletzung aufgefallen ist, die es mittels eines gefährlichen Gegenstandes oder gemeinsam mit anderen verübt hat. Tötungsdelikte und Vergewaltigungstaten von Kindern weisen eine stabile bis leicht sinkende Tendenz auf (1997: 31 tatverdächtige 8 bis 14-Jährige).

¹¹ OSTENDORF 2000 b, S. 104.

¹² SCHAFFSTEIN/BEULKE, S. 12 ff., OSTENDORF 2000, S. 104.

Diese von der PKS abweichende Aussage einer abnehmenden Tendenz der Jugendkriminalität ist vor allem auf die gestiegene und von der Justizverwaltung geförderte Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden und der Jugendgerichte, kleinere und mittelschwere Jugendkriminalität nicht durch Verurteilungen, sondern informell auf dem Wege der Diversion (§§ 45, 47 JGG) zu erledigen, zurückzuführen. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Erklärung des Auseinanderklaffens von Tatverdächtigen- und Verurteilungsziffern damit wieder relativiert wird, daß es sich bei den über die Diversionsregelung eingestellten Delikten im wesentlichen um leichte Straftaten handelt.¹³ Doch auch bei den schweren Formen der Kriminalität Jugendlischer decken sich Verurteiltenstatistik und PKS nicht. Diese Diskrepanz läßt sich wohl damit erklären, daß die von Öffentlichkeit und der Politik beeinflusste polizeiliche Deliktseinstufung vor der Justiz häufig nicht standhält.¹⁴

4.1.2.2 Qualität der Jugendkriminalität

Der zumindest in der PKS angezeigte Anstieg der Jugendkriminalität geht vor allem auf einen Zuwachs von Gewaltdelikten, also insbes. von Raub, schwerer und gefährlicher Körperverletzung (§§ 249, 224, 226 StGB), zurück. So hat sich die Anzahl an Raubdelikten zwischen 1984 und 1997 bei Jugendlichen um 66,5 % erhöht.¹⁵ Dabei handelt es sich bei den Raubdelikten jedoch in den meisten Fällen um Straßenraub, die auch weit geringere Verletzungen zur Folge haben als bei den Raubdelikten Erwachsener.¹⁶ Die Tötungsdelikte als die schwerste Form der Gewaltdelinquenz bleiben dagegen seit Anfang der 70er Jahre relativ stabil. Sie liegen bei Kindern in einem Schwankungsbereich von 0,1 und 0,5/100.000 und bei Jugendlichen zwischen 3 und 4/100.000.¹⁷ Die Anzahl registrierter Vergewaltigungsdelikte ist dagegen eindeutig rückläufig. Tötungs- und Sexualdelikte bleiben damit sowohl in den 80er als auch in den 90er Jahren absolute Ausnahmereischeinungen.¹⁸

Zur Beurteilung der Qualität der Jugenddelinquenz bedarf es neben einer Unterteilung der Gesamtkriminalität in einzelne Deliktgruppen aber auch einer näheren Betrachtung der Art und Weise ihrer Begehung und ihres

¹³ SCHAFFSTEIN/BEULKE, S. 14 ff.

¹⁴ OSTENDORF 2000 b, S. 105.

¹⁵ PFEIFFER 1998, S. 15.

¹⁶ DÖLLING 1992, S. 41.

¹⁷ ALBRECHT 1998, S. 388.

¹⁸ ALBRECHT 1995, S. 166.

angerichteten Schadens. Eine von PFEIFFER in Hannover vorgenommene Aktenanalyse von Jugendgewaltdelikten hat dabei erbracht, daß beispielsweise bei den Tötungsdelikten ein Großteil der Veränderungen durch Versuche bedingt ist. Bei den Raubdelikten fällt auf, daß 54 % die Schadenskategorie unter DM 25,- betrifft. Ferner hat der Anteil der Raubdelikte, in denen es zu einer Verletzung des Opfers gekommen ist, von 41,6 % auf 32 % deutlich abgenommen. Auch der Einsatz von Waffen ist bei den Gewalttaten stark rückläufig (von 34,2% auf 17,5%), und bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen zeigt sich, daß von 1993 bis 1999 die Fälle einer versuchten Tatbegehung und diejenigen, bei denen keine ärztliche Hilfe notwendig war, erheblich zugenommen haben. So kann im Ergebnis trotz einer erheblichen Zunahme von Gewalttaten gleichzeitig von einer Abnahme der durchschnittlichen Tatschwere der Fälle von Jugendgewalt gesprochen werden.¹⁹

Am Ende ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, daß wegen fehlender Dunkelfeldforschungen derzeit Argumentationen hinsichtlich der Konstanz der für einen Rückschluß von "registrierter" auf "wirkliche" Kriminalität maßgebenden Faktoren lediglich auf einer Plausibilitätsebene möglich sind, nicht aber auf einer Ebene empirisch begründeten Wissens. Angesichts dieses Forschungsdefizits sind deshalb Aussagen über die Entwicklung der "wirklichen" Jugendkriminalität derzeit nicht mehr als plausible Vermutungen.²⁰

4.2 Jugendkriminalität in der Schweiz

4.2.1 Einleitung

„La Suisse n'existe pas“. Diese Worte, die am Eingang zum schweizerischen Pavillon bei der Weltausstellung 1992 in Sevilla standen, könnten ebenso für die Kriminalitätsbelastung der Schweiz und ihrer Erforschung in den 70er und zu Beginn der 80er Jahre gelten.²¹ So betonte der wohl wichtigste schweizerische Fremdenführer Berlitz in seiner Ausgabe von 1978, daß es erstaunlicherweise keine Kriminalität in der Schweiz gäbe.

¹⁹ PFEIFFER 1999 C, S. 6.

²⁰ HEINZ 1997, S. 273.

²¹ Ebenso EISNER 1998 a, S. 7.

Diese Aussage fand ihre wissenschaftliche Bestätigung in einer kriminologischen Studie des Amerikaners CLINARD von 1978, in der es heißt: „criminality in Switzerland was low and did not follow the rising trends found elsewhere.“²² CLINARD sieht also eine Sonderstellung der Schweiz im Vergleich zu den anderen westeuropäischen Industrieländern, die in den 70er Jahren durchweg einen Anstieg der Gesamtkriminalität in ihren Ländern verzeichnen konnten, und festigt damit ein bereits bestehendes Bild eines Landes, in dem eine öffentliche Besorgnis über Kriminalitätsprobleme unbekannt und in dem vor allem Gewaltkriminalität außerordentlich selten sei.²³

Diese Eigenschaft der Schweiz als „important exception“ und ihrer Einordnung als „city with little crime“²⁴ erregte Aufmerksamkeit und brachte 1983 eine weitere amerikanische Studie der Kriminologin ADLER hervor.²⁵ Auch sie beschrieb die Schweiz als ein Land ohne gesellschaftliche Konflikte trotz eines wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungsgrades, der den anderen westeuropäischen Nationen ebenbürtig ist.²⁶ Daß die Schweiz trotzdem zu einem der zehn Länder mit der niedrigsten Kriminalitätsrate gehören sollte,²⁷ ist für den Schweden BALVIG im Jahre 1988 verdächtig und Grund, die Ergebnisse von CLINARD und Adler einer Überprüfung zu unterziehen.²⁸ Nach BALVIG konnte das „snow-white image“ der Schweiz nur deshalb entstehen, da beide die ihnen zur Verfügung stehenden Daten zu sehr im Lichte der faszinierenden Ausgangsthese einer minimalen Kriminalitätsbelastung der Schweiz im Herzen des sonst so kriminalisierten Europas bearbeiteten. Dabei wurden die vordergründigen Befunde, die sich aus offiziellen Kriminalitätsstatistiken der Schweiz der 70er- und 80er Jahre ergaben, partiell auch die offizielle Selbstdarstellung der Schweiz für „bare Münze“ genommen und bestimmte Formen der Kriminalität, wie beispielsweise die Straßenverkehrs-, Jugend- und Wirtschaftskriminalität erst gar nicht in Erwägung gezogen.²⁹ BALVIG deckt diese Schwäche der von CLINARD und ADLER vorgelegten Analyse und Interpretation nicht nur auf,

²² CLINARD 1978, S. 1.

²³ EISNER 1997, S. 11.

²⁴ CLINARD 1978, aus dem Titel seines Buches: „Cities with little crime“.

²⁵ ADLER 1983, S. 15 ff.

²⁶ ADLER 1983, S. 15.

²⁷ ADLER 1987 stellt die Schweiz zusammen mit neun anderen Ländern, die ihrer Auffassung nach eine geringe Kriminalitätsbelastung aufweisen, vor.

²⁸ BALVIG 1988.

²⁹ BALVIG 1988, S. 11, 24, 29 ff., 106.

sondern stellt darüber hinaus die Schweiz in Entwicklung und Umfang der Kriminalitätsbelastung anderen westeuropäischen Ländern wie Deutschland und Schweden gleich.

Diesem Befund schließt sich KAISER an. Zwar unterstützt er Adler mit ihrer Einordnung der Schweiz unter eines der Länder mit der niedrigsten Kriminalitätsrate, meint aber bei einer Verknüpfung von verschiedenen polizei- und justizstatistischen Instrumenten sowie den bis dahin erfolgten Opferbefragungen, ein nicht unbeachtliches Ausmaß an Delinquenz auch in der Schweiz zu sehen.³⁰

Dem von Clinard und Adler gezeichneten Bild fügt sich der Umgang in der Öffentlichkeit mit dem Phänomen der Kriminalität in den 70er und 80er Jahren nahtlos ein. So wurde erst 1982 mit der sog. „Minimalen Kriminalstatistik“ eine gesamtschweizerische polizeiliche Registrierung der Kriminalität eingeleitet, flankiert durch die kantonalen Polizeistatistiken des Kantons Zürich ab 1980 (KRISTA) und der ihr nachgebildeten Kriminalstatistik des Kantons Aargau. Bis dahin wurde die Kriminalitätsentwicklung lediglich über die seit 1929 veröffentlichte Strafurteilsstatistik dargelegt.³¹ Die zu dieser Zeit so oft zitierte geringe Kriminalitätsbelastung der Schweiz scheint daher weniger an mangelnden Tätern gelegen zu haben, sondern vielmehr an fehlenden Registrierungs- und Erforschungsmöglichkeiten, die diese hätten offenlegen können.

Inzwischen ist Gewaltkriminalität zu einem wichtigen Thema in den schweizerischen Medien, im Alltagsbewußtsein der Bevölkerung und im politischen Diskurs geworden.³² Mit Einführung der gesamtschweizerischen Kriminalstatistik (PKS) ist es mittlerweile auch möglich geworden, diesem „neuen Interesse“ in einem den Kriminalstatistiken innewohnenden begrenzten Umfang Rechnung zu tragen.

³⁰ KAISER 1996, S. 408.

³¹ KAISER 1997, S.164; KUNZ 1994, S. 191.

³² EISNER 1997, S. 11; Grüter hat 1994 Zeitungsarchive ausgewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zu Beginn der 90er Jahre dem Thema Kriminalität etwa zehnmal mehr Raum eingeräumt wurde als zu Beginn der 70er Jahre.

4.2.2 Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz

4.2.2.1 Datenlage

Als mögliche Erfassungsgrundlagen zur Beurteilung der Jugendkriminalität können in der Schweiz sowohl Befragungsdaten als auch polizeiliche und Strafurteilsstatistiken herangezogen werden.

Auf jeder dieser drei Ebenen ist die aktuelle Datenlage in der Schweiz jedoch sehr dürftig.³³

4.2.2.2 Befragungsdaten

Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz und eigenen Opferschaft sind nach wie vor Mangelware in der Schweiz.³⁴ Zwar gibt es einige isolierte Erhebungen zur selbstberichteten Delinquenz, doch fehlt es an Daten aus mehrmals mit identischen Verfahren durchgeführten Erhebungen, die erforderlich wären, um sich ein aussagekräftiges Bild über die Entwicklung der Jugendkriminalität und einen Vergleich über die Zeit machen zu können.³⁵ Was bleibt ist die Polizeiliche und die justitielle Kriminalstatistik.

4.2.2.3 Statistik für Jugendstrafurteile

Aufgrund einer Revision des Strafgesetzbuches anfang der 70er Jahre wurde aus Gründen des Schutzes von Minderjährigen gegen Stigmatisierung jugendliche Täter nicht mehr im schweizerischen Strafregister erfaßt, so daß erst mit Einführung einer vom Zentralstrafregister unabhängigen Statistik der Jugendstrafurteile im Jahre 1985 Verurteilungszahlen von Jugendlichen der Forschung zur Verfügung stehen. Somit läßt die Statistik für Jugendstrafurteile lediglich eine Betrachtung der Kriminalitätskurve im Zeitraum von 1985 bis 1999 zu, so daß sich ein langfristiger Trend bezüg-

³³ EISNER 1998 a, S. 15.

³⁴ EISNER 1998 a, S. 16.

³⁵ Allein KILLIAS et al. haben Ende 1992/Anfang 1993 mit einer Repräsentativstichprobe von knapp 1.000 schweizerischen Jugendlichen der Altersgruppe 14 bis unter 21 eine Self-Report-Untersuchung durchgeführt (KILLIAS 1994, 1995), die Teil des internationalen Self-Report-Projekts war, vgl. JUNGER-TAS 1994.

lich Ab- und Zunahme der Jugendkriminalität nicht ausmachen läßt. Weitere Unsicherheiten kommen durch die kantonal bedingte unterschiedliche Jugendgerichtsbarkeit und statistische Erstellungskriterien hinzu. So bleibt unklar was und wie gezählt wird, da die Behörden der Kantone ihre Zählungen selbständig erstellen und nur nach groben Deliktsgruppen unterteilte Aggregatzahlen an die Bundesbehörden weiterleiten.

4.2.2.4 Die Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz

Die Schweiz hat als einer der letzten westeuropäischen Staaten im Jahre 1982 eine PKS für die Gesamtschweiz erstellt.³⁶ Bei Betrachtung folgender schweizspezifischer Probleme, die noch zusätzlich neben die oben ausführlich erklärten allgemeingültigen Kritikpunkte gegenüber polizeilichen Kriminalstatistiken hinzukommen, verliert diese doch erheblich an Aussagekraft. So ist speziell hinsichtlich der hier interessierenden Frage zur Entwicklung der Jugendkriminalität zu sagen, daß einzelne Gewaltbereiche in der PKS der Schweiz gar nicht erfaßt sind. Insbesondere fehlen unter den Delikten gegen Leib und Leben Zählungen von „Tätlichkeiten“ (Art. 126 S-StGB³⁷) sowie alle Delikte, die im schweizerischen Strafgesetzbuch unter dem Kapitel „Gefährdung des Lebens und der Gesundheit“ (z.B.: Angriff, Art. 134 S-StGB; Beteiligung an einem Raufhandel, Art. 133 S-StGB) geführt wurden. Im Bereich der gewaltsamen Sexualdelikte werden zudem sexuelle Nötigungen (Art. 189 S-StGB) nur unter der summarischen Kategorie „strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“ subsumiert und können nicht gesondert analysiert werden.³⁸ Des weiteren werden keine strafbaren Handlungen gegen die Ehre (Art. 173 ff. StGB) registriert.³⁹ Außerdem wird die „Jugend- und Kinderkriminalität“ lediglich unter dem wenig differenzierten Begriff der „Minderjährigen“ erfaßt, deren Altersgrenze seit dem 01.01.1996 von unter 20- auf unter 18 Jahre gemäß Art. 14 ZGB gesenkt wurde. Diese fehlende Unterteilung der „Minderjährigen“ in weitere Altersgruppen verhindert eine genauere Beurteilung der Problemlage⁴⁰

³⁶ EISNER 1997, S. 283 f.

³⁷ Unter der Abkürzung S-StGB ist das Schweizerische Strafgesetzbuch zu verstehen.

³⁸ EISNER 1997, S. 284.

³⁹ Vgl.: PKS 1998 mit dem S-StGB.

⁴⁰ EISNER 1993, S. 92.

und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Zahlen für 1996-1998 mit denjenigen der vorangehenden Jahre erheblich.

Ein weiterer Mangel der PKS ist darin zu sehen, daß bedingt durch die Zusammenstellung der Statistik aus kantonal erhobenen Daten durch differenzierte Deliktsdefinitionen und Abgrenzungskriterien zwischen den einzelnen Kantonen die Untergliederung der PKS in verschiedene Deliktsformen verwischt wird. Der ausgeprägte schweizerische Föderalismus erschwert somit eine das gesamte Land betreffende Beurteilung der Jugendkriminalität.⁴¹

Aussagekräftiger ist dagegen die bereits seit 1980 bestehende Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA), die eine detaillierte Aufteilung nach Altersgruppen vornimmt und daher beim folgenden Überblick über die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz neben den gesamtschweizerischen Statistiken ergänzend herangezogen werden soll.

4.2.3 Statistische Aufarbeitung der Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz

4.2.3.1 Quantität der Jugenddelinquenz

Im Zeitraum zwischen 1982 und 1998 ist der Anteil der Minderjährigen an der Gesamtkriminalität rapide gesunken. Während 1982 die Minderjährigen noch einen Anteil von 36 % an allen ermittelten Taten ausmachten, sank dieser Wert bis 1991 konstant auf 19 %. Ab 1991 stieg dieser Prozentsatz bis 1995 nochmals auf 23,6 %, um dann bis 1998 wieder auf 20,5 % zu sinken. Die starke Abnahme der Jugendkriminalität in den 80er Jahren wird also in den 90er Jahren durch einen nur geringfügigen Anstieg aufgefangen. Der abnehmende Trend kann für den Zeitraum von 1985 bis 1990 durch die Jugendstrafverurteilungsstatistik bestätigt werden.⁴² Von 1990 bis 1997 ist dagegen in der Jugendstrafverurteilungsstatistik ein erheblicher Anstieg von Verurteilungen zu verzeichnen, der eine weit stärkere Zunahme von Jugendkriminalität annehmen läßt, als in der PKS deutlich wird.

⁴¹ PFEIFFER 1997, S. 31.

⁴² REBER 1993, S. 88.

Ein vergleichbarer Verlauf läßt sich ebenfalls der KRISTA entnehmen. Nach einer durchschnittlichen Zahl von 111 Tatverdächtigen von Delikten gegen Leib und Leben und 84 Tatverdächtigen von Raubtaten pro 100.000 Jugendlichen in den 80er Jahren ergeben sich in dem Zeitraum von 1990 bis einschließlich 1995 pro 100.000 Jugendlichen etwa doppelt so hohe Tatverdächtigenzahlen.⁴³

4.2.3.2 *Qualität der Jugenddelinquenz*

Um sich ein abschließendes Bild über den Stand der Jugendkriminalität in der Schweiz machen zu können, ist des weiteren ein Blick auf den Anteil von Gewaltdelikten zu werfen. Als Maßstab sollen dabei die Kurven der Raub-, Körperverletzungs-, Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte herangezogen werden, die auch im internationalen Vergleich in der Regel zur Kategorie der Gewaltdelikte zusammengefaßt werden.⁴⁴

Anhand der PKS wird deutlich, daß sowohl Raub- als auch Körperverletzungsdelikte in den 80er Jahren weitestgehend stabil geblieben sind. Mit Erreichen ihrer Tiefpunkte in den Jahren 1989/90 steigen die Kurven plötzlich markant an. Auch die Reduzierung des Minderjährigalters von unter 20 auf unter 18 Jahre und somit dem statistischen Ausschluß der 18-, 19- und 20- Jährigen hält der steigende Trend bei Körperverletzungsdelikten und Raub bis zum Maximalwert im Jahre 1997 an. Dagegen läßt sich für die Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte ein solcher Trend nicht ausmachen. Vielmehr zeigen die Tatverdächtigenraten bei beiden Deliktsgruppen über den gesamten Beobachtungszeitraum infolge der geringen absoluten Fallzahlen starke jährliche Fluktuationen um einen stabilen Mittelwert.⁴⁵ Legt man diese zur Darstellung der Gewaltdelinquenz maßgeblichen Kurven zusammen, so ergibt sich nach einem weitestgehend unveränderten Bild in den 80er Jahren zwischen 1990 und 1997 ein kräftiger Anstieg. Die Eigentumsdelikte, die zu Beginn der polizeilichen Registrierung von Straftaten noch den unbestrittenen Hauptanteil der Gesamtdelinquenz

⁴³ PFEIFFER 1997, S. 31.

⁴⁴ PFEIFFER 1997, S. 16.

⁴⁵ EISNER 1998 a, S. 17-19 (für die Jahre 1991-1997); REBER 1993, S. 93 (für die Jahre 1982-1991).

Jugendlicher ausmachen, sind dagegen einer stetigen Abnahme unterworfen. Die Entwicklung im Bereich der Jugendgewalt scheint somit eine Sonderbewegung darzustellen.

Die Strafverurteilungsstatistik bestätigt diesen von der PKS angezeigten Trend einer Zunahme der Gewaltbereitschaft bei Minderjährigen. Auch hier ist der Gesamtanteil der Delikte gegen Leib und Leben seit 1990 und 1997 um insgesamt um 250 % angestiegen.⁴⁶

Zwar ist ein Vergleich zwischen PKS und Jugendstrafverurteilungsstatistik eher vorsichtig durchzuführen, da z.B. die Jugendstrafverurteilungsstatistik im Gegensatz zur PKS in der Weise ausführlicher ist, als sie bei den Delikten gegen Leib und Leben auch Tötlichkeiten und nicht nur Körperverletzungen und Totschlag erfaßt. Doch zeigt dieser extreme Anstieg der Verurteilungsziffer, daß die Entwicklung der Verurteilungen wegen Gewaltstraftaten in den vergangenen zehn Jahren zumindest nicht gegen eine Zunahme von Jugendgewalt spricht und die These, die Jugendgerichte stellten die steigende Zahl von Bagatellfällen zunehmend formlos ein, so nicht haltbar ist. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß die Kriminalitätsbelastung Minderjähriger zwar abgenommen haben, der Anteil an Gewaltdelikten dagegen aber angestiegen ist.

Um dieses Ergebnis besser einordnen zu können, bietet sich eine Gegenüberstellung der Delinquenzhäufigkeit und der Einwohnerzahlen Jugendlicher in der Schweiz im Jahre 1998 an. Danach wurden im Jahre 1998 insgesamt 1700 Minderjährige wegen eines Gewaltdelikts polizeilich registriert. Im selben Jahr lebten rund 650000 Personen im Alter zwischen 10 und 17 Jahren in der Schweiz. Insgesamt sind also nur 0,25 % der Jugendlichen wegen eines Gewaltdelikts umfaßt. Trotz des Anstiegs also immer noch eine verschwindend kleine Minderheit.

Da, wie bereits oben erwähnt, die gesamtschweizerischen Statistiken Kinder und Jugendliche lediglich unter dem zivilrechtlichen Oberbegriff der „Minderjährigen“ registrierten, ist es für eine differenziertere Darstellung erforderlich, die Kriminalstatistik des Kantons Zürich ergänzend heranzuziehen, da sie die Deliktsgruppe der Minderjährigen in verschiedene Altersstufen (12-14, 15-17, 18-20 Jahre) untergliedert. Nimmt man alle drei Altersstufen zunächst zusammen, so ergibt sich bei den Gewaltdelikten, auf die sich meine Ergänzung der oben gewonnenen Ergebnisse beschränken soll, ein ähnliches Bild, wie es die PKS der Gesamtschweiz zeigt. Bei einer Untergliederung der „Minderjährigen“ in einzelne Altersstufen, fällt jedoch auf, daß seit 1992 die 12- bis 14- und die 15- bis 17-Jährigen den

⁴⁶ EISNER 1998 a, S. 22.

deutlichsten Anstieg bei Gewaltdelikten aufweisen und die 15- bis 17-Jährigen sogar eine höhere Tatverdächtigenrate haben als die 18- bis 20-Jährigen. Die Zunahme der Gewaltdelinquenz beschränkt sich also offensichtlich auf die unter 18-Jährigen, während unter den Erwachsenen nur ein bescheidener Anstieg der Tatverdächtigenraten festgestellt werden kann. Mit Hilfe der KRISTA Zürich wird damit deutlich, daß sich im Laufe der letzten zehn Jahre die deliktspezifische Altersstruktur auf ein erheblich geringeres Durchschnittsalter verschoben hat.

4.3 Vergleichende Zusammenfassung der Schweiz mit Deutschland in der Entwicklung der Jugendkriminalität

4.3.1 Probleme eines Vergleichs

Der internationale Vergleich der Jugenddelinquenz ist aus kriminalpolitischen und erkenntnistheoretischen Gründen von besonderem Interesse, aber auch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

4.3.1.1 Statistische Unterschiede

Die offiziellen Kriminalstatistiken werden durch unterschiedliche gesellschaftliche Toleranz (z.B.: in der Drogenkriminalität), verschiedene Registrierweisen, unterschiedliche Verbreitung informeller, nichtregistrierter Sanktionen, verschiedene Deliktsdefinitionen und u.U. staatliche Interessen der Selbstdarstellung geprägt. Vor allem die unterschiedliche Registrierung beider Länder kommt hier besonders zum Tragen, da bereits in der Schweiz selbst die Registrierung von Kriminalitätsbelastungen durch kantonal bedingte unterschiedlichen Handhabungen eine „unsichere“ Datengrundlage darstellt.

4.3.1.2 Differierender Jugendbegriff

Da der Jugendbegriff für den Bereich strafrechtlicher Verantwortung nicht naturwissenschaftlich oder entwicklungspsychologisch genau und einheitlich bestimmt werden kann, erfolgt die Definition der Jugend vielmehr normativ und international verschieden.⁴⁷ So fällt nach deutschem Recht

⁴⁷ KAISER 1988, S. 49.

unter die Kategorie der Jugendlichen die 14- bis 17- Jährigen (§ 1 II JGG). Nach Art. 89 des schweizerischen StGB dagegen die 15- bis 18-Jährigen. Außerdem wird in den Kriminalstatistiken der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland die Jugendkriminalität nicht in Altersgruppen unterteilt, sondern unter dem Oberbegriff „minderjährige Täter“ geführt, womit seit 1996 die 7- bis 18-Jährigen gemeint sind. Um einen brauchbaren Vergleich zu erzielen, können daher nur die Kriminalitätsbelastungszahlen von Kindern und Jugendlichen zusammen berücksichtigt werden. Die der Heranwachsenden haben außen vor zu bleiben, da die 18- bis 20-Jährigen nicht mehr in den schweizerischen Kriminalitätsstatistiken aufgeführt werden.

4.3.1.3 Differierende Deliktsdefinitionen

Ebenso wird der Begriff der Delinquenz uneinheitlich verwendet, so daß es zwingend ist, an die Verletzung strafrechtlicher Vorschriften anzuknüpfen, um den Vergleich nicht einer methodischen Anfechtbarkeit zu unterwerfen.

An diesen aufgezählten Reibungspunkten wird deutlich, daß die Vergleichbarkeit internationaler Statistiken zu relativieren ist und die gewonnenen Erkenntnisse mit entsprechenden Vorbehalten zu genießen sind.

4.3.2 Zusammenfassender Vergleich

4.3.2.1 Vergleich anhand der PKS

Möchte man die oben vorgenommenen Auswertungen von schweizerischen und deutschen Kriminalstatistiken trotz der erwähnten Probleme miteinander vergleichen, so zeigt sich, daß die Entwicklung der Jugendkriminalität anhand der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastungszahlen von Kindern und Jugendlichen (7- bis 18-Jährige) in den 80er Jahren in beiden Ländern einen abnehmenden Trend zeigt.

Diese parallel verlaufende Entwicklungskurve findet ab 1989 mit einem jeweils leichten Anstieg ihre Fortsetzung. Erst Mitte der 90er Jahre trennen sich die Wege: Während in der Schweiz die Prozentanteile wieder den alten Tiefstand von 1996 anstreben, wird in Deutschland bis 1998 der alte Höchstwert von 1984 sogar übertroffen.

Sieht man von dieser Kurvenentwicklung einmal ab und stellt lediglich die ermittelten Zahlen beider Länder gegenüber, so ergibt sich, daß trotz der entgegengesetzten Trends ab Mitte der 90er Jahre im Jahre 1998 der Gesamtanteil von „Minderjährigen“ an der Gesamtkriminalität beider Län-

der zwischen der Schweiz (20,5%) und Deutschland (19,6%) nahezu identisch ist.

Vergleicht man die Qualität der von den Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten miteinander, so wird deutlich, daß sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland nach relativ ruhigen 80er Jahren ein deutlicher Anstieg von Gewaltkriminalität mit Beginn der 90er Jahre einsetzt. Dies gilt insbesondere für die Körperverletzungs- und Raubdelikte. Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte bleiben dagegen weiterhin konstant. Trotz dieses Anstiegs von Gewaltdelikten bildet der einfache Diebstahl bei den Minderjährigen beider Länder immer noch den Hauptanteil aller von ihnen begangenen Straftaten. Für beide Länder kann auch festgestellt werden, daß die Gewaltdelinquenz bei Kindern und Jugendlichen stärker zugenommen hat als bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen.⁴⁸

4.3.2.2 Vergleich anhand von Befragungsstudien

Zuvor wurde darauf hingewiesen, daß Studien zur selbstberichteten Delinquenz sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland kaum in der Weise vorliegen, daß man ihnen Aussagen über die Entwicklung der Jugendkriminalität im Lande über einen längeren Zeitraum entnehmen könnte. Folglich dürften sie sich erst recht nicht zu einer vergleichenden Betrachtung zwischen beiden Ländern eignen. Zumal die Vergleichbarkeit durch die methodischen Unterschiede wie Stichprobengröße, Stichprobenziehung sowie pauschale Kategorisierung in Eigentum- und Gewaltdelikte stark eingeschränkt wird.⁴⁹

Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse zu betrachten, die Eisner aus einer vergleichenden Gegenüberstellung einer Erhebung des KFN von 1999 in sechs Städten Deutschlands⁵⁰, nämlich München, Stuttgart, Kiel, Leipzig, Hamburg und Hannover, und seiner eigenen Studie in der Stadt Zürich im Jahr 2000 gewonnen hat.⁵¹ Danach weist die Stadt Zürich bei den Täter- und Opferraten durchweg die niedrigsten Werte auf. Nur in Bezug auf Raub und Erpressung zeigen die Viktimisierungsraten der Stadt Zürich Werte, die über denjenigen von Stuttgart und München, aber unter jenen

⁴⁸ EISNER 1998 c, S. 35.

⁴⁹ ALBRECHT 1996, S. 48.

⁵⁰ WETZELS 1999 b.

⁵¹ EISNER 2000, S. 32 ff..

von Hamburg und Hannover liegen.⁵² Ein Ergebnis, das sich jedoch mit den Angaben zur selbstberichteten Delinquenz nicht deckt.⁵³ In Bezug auf sexuelle Gewalt lassen sich dagegen keine Unterschiede zwischen den untersuchten Städten feststellen.⁵⁴ Zu demselben Ergebnis sind JUNGER-TAS et. al.⁵⁵ in ihrer international vergleichenden Selbstberichtsuntersuchung gekommen, aus der sich über die meisten Deliktsbereiche eine geringere Belastung schweizerischer Jugendlicher, wohl aber vergleichbar hohe Raten betreffend der leichten Jugenddelinquenz und Drogenkonsum finden.⁵⁶

⁵² EISNER 2000, S. 37.

⁵³ Eisner erklärt dies u.a. damit, daß in Zürich eine sehr kleine Gruppe von Tätern besonders häufig andere Jugendliche erpresst oder Raubüberfälle verübt, EISNER 2000, S. 36.

⁵⁴ EISNER 2000, S. 37.

⁵⁵ JUNGER-TAS 1994.

⁵⁶ Zitiert nach ALBRECHT 1996, S. 48.

Kapitel 5

Das deutsche und schweizerische Jugendstrafrecht

5.1 Einleitung

Für die Einordnung der den Jugendlichen im Fragebogen vorgegebenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wird im folgenden das schweizerische Jugendstrafrecht kurz vorgestellt. Besondere Beachtung findet dabei die anstehende Reformierung des schweizerischen Jugendstrafrechts, da sie zum einen ganz wesentliche Abweichungen vom „noch“ geltenden Jugendstrafrecht mit sich bringt und zum anderen sich an ihm veranschaulichen läßt, wie sehr sich der Gesetzgeber insbesondere im Jugendrecht den gesellschaftlichen „Stimmungen“ beugt.

Die Kenntnis der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen dient außerdem dazu, im späteren Verlauf der Arbeit Sanktionstypen zu bilden. Sie orientieren sich nach der Art und Weise, wie die Probanden sanktionieren, was sich wiederum an der vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionierungsweise bemißt.

Nach der daran anschließenden Darstellung des deutschen Jugendstrafrechts kommt es am Ende zu einer rechtsvergleichenden Gegenüberstellung beider Systeme. Denn nur mit einer solchen Kenntlichmachung der Unterschiede der jeweiligen Jugendstrafgesetze lassen sich wiederum mögliche unterschiedliche Einstellungen der befragten deutschen und schweizerischen Jugendlichen zu abweichendem Verhalten erklären und gleichzeitig Aussagen zu der abschreckenden und norminternalisierenden Kraft gesetzgeberischer Vorgaben herleiten.

5.2 Das deutsche Jugendstrafrecht

5.2.1 Grundzüge

Das Jugendstrafrecht zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß es im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht als Tat-, sondern als Täterstrafrecht ausgestaltet ist. Es sieht grundsätzlich keine tatvergeltende, auf den Ausgleich des begangenen Unrechts gerichtete Kriminalstrafen vor, sondern besondere Rechtsfolgen, die ausschließlich spezialpräventiven Zwecken dienen. Die Sanktionen werden zum größten Teil nicht nach der Schwere der Straftat und dem damit verbundenen Verschulden bestimmt, sondern nach den persönlichen Bedürfnissen des Kindes oder des Jugendlichen. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß Jugendkriminalität normalerweise einen geringeren Unrechts- und Schuldgehalt aufweist, was auf die spannungsgeladene Entwicklung des Menschen vom Kind zum Erwachsenen zurückzuführen ist.

Delinquentes Verhalten bei Kindern oder Jugendlichen wird daher als ein Resultat des Zusammenwirkens ungünstiger Umwelteinflüsse in Verbindung mit den biologisch (Pubertät) sowie soziologisch (Erwachsenenrolle) bedingten Spannungen und Krisen des Jugendalters betrachtet und damit als eine vorübergehende Begleiterscheinung der normalen Entwicklung junger Menschen.

Ziel des Jugendstrafrechts ist es daher zu erreichen, daß eine im Jugendalter begangene Straftat ihren episodenhaften Charakter beibehält und nicht in eine kriminelle Karriere einmündet. Über die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht¹, mit dem der jugendliche Täter den gesellschaftlichen Normen angepaßt und in die Gesellschaft eingegliedert werden soll, wird versucht diesen besonderen Eigenarten der Jugendkriminalität, deren Ursachen und dem Bedürfnis einer stärkeren Individualisierung und Differenzierung bei der Behandlung von Jugendstraftaten, gerecht zu werden.

¹ Das Erziehungsprinzip ist in neuerer Zeit sehr umstritten. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, was Erziehung im Jugendkriminalrecht überhaupt bedeuten soll und ob im Rahmen des Jugendkriminalsystems überhaupt erzogen werden kann. Hierzu u.a.: HEINZ 1992, S. 123-143.

5.2.2 Das Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Gesetzliche Grundlage des in der Bundesrepublik geltenden Jugendstrafrechts ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Es enthält Sanktions-, Organisations- und Verfahrensfragen, jedoch keine Straftatbestände. Somit regelt das JGG die formellen und materiellen gesetzlichen Vorschriften der strafrechtlichen Erfassung von Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender, die sich von den Vorschriften der strafrechtlichen Erfassung von Verhalten Erwachsener unterscheiden. Das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz wurde 1923 erlassen. Größere Reformierungen fanden 1943, 1953 und zuletzt 1990 statt.

5.2.3 Anwendbarkeit

Aus § 1 JGG ergibt sich der persönliche und sachliche Geltungsbereich des JGG.

5.2.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Für sachlich anwendbar wird das JGG dann erklärt, wenn eine „Verfehlung“² vorliegt, die nach den allgemeinen Vorschriften des StGB oder der Nebengesetze mit Strafe bedroht ist.

5.2.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Das deutsche Jugendstrafrecht unterscheidet im Rahmen seiner persönlichen Anwendbarkeit zwischen Kindern, den Jugendlichen und Heranwachsenden.

Das JGG findet für den Täter Anwendung, wenn dieser zum Zeitpunkt der Tat Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 17 Jahren oder Heranwachsender zwischen 18 und 20 Jahren ist.

Für Heranwachsende kann das JGG mit Ausnahme einzelner Vorschriften gemäß § 105 I JGG nur dann herangezogen werden, wenn er eine geistige und sittliche Reifeverzögerung aufzuweisen hat, oder seine Tat nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, Merkmale jugendlicher Unreife zeigt.

Kinder unter 14 Jahren dagegen gelten nach § 19 StGB als schuldunfähig. An die Stelle der Strafe tritt bei ihnen die Benachrichtigung des

² Zwar greift das Jugendstrafrecht auf die Straftatbestände des Erwachsenstrafrechts zurück, doch wird mit der Verwendung des Begriffs „Verfehlung“ anstelle „Straftat“ bewußt die unterschiedliche Orientierung von Jugend- und Erwachsenstrafrecht zum Ausdruck gebracht.

Jugendamtes oder gegebenenfalls des Vormundschaftsgerichts, welches kinder- und jugendhilferechtliche Maßnahmen der §§ 27 ff. SGB VIII anordnen kann.³ Insbesondere unter Hinweis auf die Strafmündigkeitsgrenzen in anderen (europäischen) Staaten wird in jüngerer Zeit für eine Absenkung auf zwölf Jahre plädiert. Ein Vorschlag, der auf erhebliche Kritik des jugendstrafrechtlichen Schrifttums gestoßen ist⁴, aber gleichzeitig zu weiteren Reformvorschlägen betreffend der Bestrafungsmöglichkeiten kindlicher Gewalttäter geführt hat, die im Hinblick auf die Opferinteressen erforderlich erscheinen.⁵

5.2.4 Verantwortlichkeitsprüfung nach § 3 JGG

Als weitere Voraussetzung für die Anwendung des Jugendstrafrechts bedarf es einer positiven Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen gemäß § 3 JGG.⁶

Weil es im Rahmen des biologischen Entwicklungsprozesses zu Verzögerungen in der sittlichen und geistigen Reifeentwicklung sowie zu Mängeln in der Einsichts- und Handlungsfähigkeit kommen kann, wurde die Schaffung eines jugendspezifischen Schulausschließungsgrundes als erforderlich angesehen, der zu dem im allgemeinen Strafrecht aufgeführten Fall der Schuldunfähigkeit (siehe § 20 StGB) zusätzlich hinzutritt.

5.2.5 Sanktionssystem

An die Stelle des StGB-Abschnitts über die Rechtsfolgen der Tat (§§ 38-76a StGB) tritt bis auf wenige Ausnahmen das von den Strafrahmen des Besonderen Teils losgelöste Sanktionssystem des JGG, das der besonderen Aufgabe des Jugendstrafrechts entspricht.

³ Im Einzelnen ist umstritten, ob und inwieweit gegenüber straffälligen Kindern einzelne Strafverfolgungsmaßnahmen, insbes. Zwangsmaßnahmen der StPO zulässig sind. Vgl. hierzu u.a. FREHSEE 1988, S. 290-328.

⁴ Vgl. HEFENDEHL 2000, S. 604 mit dessen Verweis auf die STELLUNGNAHME 1988 von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen, S. 633; diesen Vorschlag verteidigend: HINZ 2000, S. 107 ff.

⁵ Unter Abwägung der Schutzinteressen eines straffällig gewordenen Kindes und des Interesses des Opfers stellt Hefendehl Reformvorschläge zur Lösung dieses Konflikts vor, in: HEFENDEHL 2000, S. 607 f.

⁶ Trotzdem geht die Praxis ohne vorherige Untersuchungen in der Regel von der Schuldfähigkeit der Jugendlichen aus und ignoriert damit die Forderung des § 3 JGG; vgl. OSTENDORF 2000 a, Rn. 21 ff. zu § 3 JGG m.w.N.

5.2.5.1 Gesetzliche Einteilung

In § 5 JGG werden die Rechtsfolgen des JGG nach ihrer rechtlichen Natur in drei Gruppen eingeteilt.⁷

1. Erziehungsmaßregeln

- Weisungen gemäß § 10 JGG
- Erziehungsbeistandschaft gemäß § 12 Nr. 1 JGG
- Erziehungshilfe gemäß § 12 Nr. 2 JGG, insbes. Heimerziehung

2. Zuchtmittel

- Verwarnung (§ 14 JGG)
- Auflage (§ 15 JGG)
- Jugendarrest (als Kurz-, Freizeit- oder Dauerarrest in § 16 JGG geregelt)

3. Jugendstrafe (§ 17 JGG)

5.2.5.2 Einteilung nach Schweregrad

Diese Regelung des § 5 JGG darf jedoch nicht so verstanden werden, als habe das Gesetz mit dieser Einteilung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen die Erziehungsmaßregeln als die unter allen Umständen mildere Rechtsfolge bezeichnen wollen. Die Formulierung des § 5 II JGG könnte ein solches Mißverständnis zulassen. Ein Blick auf die Erziehungshilfe des § 12 Nr. 2 JGG, die einen wesentlich intensiveren Eingriff in die Lebensführung des Jugendlichen darstellt als z.B. eine Auflage oder Verwarnung, zeigt jedoch, dass der Gesetzgeber zwar eine Priorität der Erziehungsmaßregeln in § 5 I JGG gegenüber den Maßnahmen aus § 5 II JGG festlegen wollte,⁸ nicht aber eine Einteilung nach dem Schweregrad. Es empfiehlt sich vielmehr eine Einteilung nach ambulanten und stationären Sanktionen, die vor allem auch den subjektiven Schwereempfindungen der Betroffenen entspricht.⁹

⁷ So auch bei SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 79.

⁸ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S.126; EISENBERG 2000, Rn. 19 zu § 5 JGG; a.A. DIEMER/SCHOREIT/SONNEN 1999, Rn. 13 zu § 5 JGG; die eine Priorität zwischen Erziehungsmaßregeln gegenüber den Zuchtmitteln und der Jugendstrafe ablehnen.

⁹ Vgl. die Befragung Jugendlicher von SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987.

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Aufteilung hat sich daher im jugendstrafrechtlichen Schrifttum folgende Differenzierung der wichtigsten Maßnahmen nach dem Schweregrad durchgesetzt:¹⁰

1. ambulante Maßnahmen

- Verwarnung
- Auflage
- Weisungen
- Erziehungsbeistandschaft

2. stationäre Maßnahmen

- Jugendarrest
- Erziehungshilfe gem. § 12 Nr. 2 JGG
- Jugendstrafe, und zwar
- Aussetzung der Verhängung nach § 27 JGG
- mit Aussetzung zur Bewährung nach § 21 JGG
- unbedingte

Auf diese Einteilung des jugendstrafrechtlichen Sanktionssystems, welches sich ausschließlich nach der Intensität des Eingriffs der jeweiligen Rechtsfolge in die Freiheit des betroffenen Jugendlichen richtet, wurde bei der Erstellung des Fragebogens Rücksicht genommen. Die dort vorgeschlagenen elf Sanktionen werden in einer Reihenfolge aufgeführt, die der obigen im Wesentlichen entspricht (mehr dazu im Kapitel 7).

Bei der nun folgenden Erläuterung der einzelnen Rechtsfolgen sollen jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einfachheit die vom Gesetzgeber vorgesehenen drei Sanktionsgruppen des § 5 JGG nicht auseinandergezogen werden; ohne dabei nicht zu vergessen, daß es sich um eine durch die rechtliche Natur der Maßnahmen bestimmte Einteilung handelt und nicht um eine schwereorientierte.

5.2.6 Sanktionsarten

5.2.6.1 Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG)

Unter Erziehungsmaßregeln fallen gemäß § 9 JGG die Erteilung von Weisungen und die Anordnung Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 JGG in

¹⁰ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 79 f.; OSTENDORF 2000, Rn. 22 zu § 5 JGG.

Anspruch zu nehmen. Wie die Formulierung des § 5 I JGG zum Ausdruck bringt, sind es „aus Anlaß“ der Straftat anzuwendende Maßnahmen, deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern in der Erziehung des Täters zu einem rechtschaffenen Verhalten besteht, das ihn weitere Straftaten vermeiden läßt.¹¹ Maßnahmen mit vergeltendem Charakter oder generalpräventiver Zielsetzung sind demnach unzulässig.¹²

5.2.6.1.1 Weisungen (§ 10 JGG)

Von den in § 10 JGG aufgelisteten Weisungen hat sich besonders die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung gemäß § 10 I, S. 3 Nr. 4 JGG bewährt. Neu eingefügt in den Weisungskatalog wurden durch das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 die Erbringung gemeinnütziger Arbeit (§ 19 I, S. 3 Nr. 4 JGG), die Betreuungsweisung (§ 10 I, S. 3 Nr. 5 JGG), die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 I, S. 3 Nr. 6 JGG) sowie die Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 I, S. 3 Nr. 7 JGG).

5.2.6.1.2 Erziehungshilfe (§ 12 JGG)

„Wenn eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“, so kann der Jugendliche nach § 12 JGG i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII zur Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung in der Form der Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) oder der Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG) durch den Jugendrichter verpflichtet werden. Indem der § 27 SGB VIII die „Notwendigkeit“ der jeweils gewährten Hilfe verlangt, bekennt sich das Gesetz damit auch zum Grundsatz der Subsidiarität der Hilfe nach §§ 30, 34 SGB VIII.¹³ Vorrang haben also grundsätzlich die weniger in die Individualsphäre des Jugendlichen einschneidenden Erziehungsregeln.

Als mögliche Erziehungshilfen kommen nach § 12 JGG die Erziehungsbeistandschaft oder die Heimeinweisung in Betracht: Die Erziehungsbeistandschaft ist zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen und weniger für gravierende Auffälligkeiten, wie Drogenprobleme, gedacht.¹⁴

Voraussetzung für eine Heimeinweisung oder in eine sonstige betreuten Wohnform ist nach § 34 SGB VIII das Bedürfnis oder sogar die Notwendigkeit nach pädagogischen bzw. therapeutischen Angeboten.

¹¹ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 95.

¹² EISENBERG 2000, Rn. 6 zu § 10 JGG.

¹³ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 118.

¹⁴ MROZYNSKI 1998, Rn. 2 zu § 30 SGB VIII.

5.2.6.2 Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG)

Unter Zuchtmittel fallen die zwischen reinen Erziehungsmaßnahmen und echter Kriminalstrafe stehenden Rechtsfolgen der Jugendstraftat, deren unterschiedlicher Charakter sich einer eindeutigen systematischen Einordnung entzieht. Was ihnen gemein ist, ist nur ihr Zweck; nämlich einem „an sich gut gearteten“ Täter durch „Ahndung“ seiner Tat, aber ohne längeren Eingriff in seine Lebensführung eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 JGG).¹⁵

Neben ihrer ebenfalls erzieherischen Zielsetzung tritt aufgrund des auch ahndenden Inhalts der Zuchtmittel im Unterschied zu Erziehungsmaßnahmen ein repressiver Wesensgehalt hinzu, da der Eingriff auch dem Schuldausgleich und der Vergeltung dienen soll (negative Individualprävention).¹⁶

5.2.6.2.1 Verwarnung

Das eingriffsschwächste Zuchtmittel ist die Verwarnung gemäß § 14 JGG.

5.2.6.2.2 Auflagen

Eingriffsintensivere Zuchtmittel sind die in § 15 JGG abschließend aufgezählten Auflagen. Die bedeutendsten Auflagen sind die Schadenswiedergutmachung (§ 15 I Nr. 1 JGG), die Auflage sich beim Opfer zu entschuldigen (§ 15 I Nr. 2 JGG), die Arbeitsaufgabe (§ 15 I Nr. 3 JGG) und die Geldaufgabe (§ 15 I Nr. 4 JGG).

5.2.6.2.3 Jugendarrest¹⁷

Der Jugendarrest nach § 16 JGG ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen den in § 16 JGG aufgezählten drei Arrestformen:

Der Freizeitarrrest wird meistens für ein Wochenende verhängt. Der Kurzarrest beträgt höchstens vier und mindestens zwei Tage. Der Dauerarrest kann für eine bis vier Wochen verhängt werden. Die Maßnahme des

¹⁵ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 124.

¹⁶ EISENBERG 2000, Rn. 7 f. zu § 13 JGG; SCHÖLER 1999, S. 976.

¹⁷ Der Jugendarrest sieht sich aufgrund seiner zu häufigen Verhängung und den Formen seines Vollzuges wachsender Kritik ausgesetzt, die Forderungen nach einer pädagogischen Reform oder gar seiner gänzlichen Abschaffung mit sich bringt; siehe die Stimmen von EISENBERG 2000, Rn. 19, 32 zu § 16 JGG; weitere Nachweise bei SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 101 (Fn. 1).

Jugendarrestes darf nur angeordnet werden, wenn sie sowohl als Ahndung der Tat wie als Mittel zur Erziehung des Täters erforderlich, aber auch ausreichend ist. Der Anwendungsbereich für den Jugendarrest dürfte demnach in der mittleren Kriminalität von noch gutartigen Tätern liegen, bei denen keine Erziehungsdefizite in dem Umfang vorliegen, daß eine Erziehungshilfe erforderlich wäre, sondern bei denen vielmehr eine durch einen sog. „short sharp shock“ erzwungene Selbstbesinnung erfolgversprechend erscheint.

5.2.6.3 Jugendstrafe (§ 17 JGG18)

Die eingriffsintensivste Sanktion ist die Jugendstrafe gemäß § 17 JGG.¹⁹ Sie ist insofern „ultima ratio“ des Jugendstrafrechts, als sie nur dann verhängt werden darf, wenn es an der Möglichkeit ausreichender erzieherischer Beeinflussung der auf die Begehung von Straftaten gerichteten Neigungen durch andere Rechtsfolgen fehlt.²⁰ Die Jugendstrafe kann laut § 17 II JGG nur verhängt werden, wenn entweder „schädliche Neigungen“ vorliegen oder die „Schwere der Schuld“ die Verhängung erforderlich macht.

5.2.6.3.1 Schädliche Neigungen

„Schädliche Neigungen“²¹ liegen bei einem Jugendlichen dann vor, wenn „erhebliche Anlage- und Erziehungsmängel die Gefahr begründen, daß er ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird.“²²

Die „schädlichen Neigungen“ müssen dabei in der abzuurteilenden Tat hervorgetreten und noch zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden sein.²³ Läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob beim Täter „schädliche Neigungen“ vorhanden sind, so hat der Richter nach § 27 JGG die Möglichkeit, eine rechtskräftige Vorabentscheidung über die Schuld des Täters zu treffen und die Entscheidung über die Strafe für eine festzulegende

¹⁸ Über Verfassungsmäßigkeit und Reformbedürftigkeit des § 17 JGG: DIEMER/SCHOREIT/SONNEN 1999, Rn. 5 ff. zu § 17 JGG.

¹⁹ DIEMER/SCHOREIT/SONNEN 1999, Rn. 4 zu § 17 JGG.

²⁰ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 139; EISENBERG 2000, Rn. 23 zu § 17 JGG.

²¹ Zu der rechtspolitischen Problematik des Begriffs der „schädlichen Neigungen“: OSTENDORF 2000, Rn. 6 zu den Grdl. zu §§ 17-18 JGG.

²² BGHSt. 11, 169; BGH, StV 1992, 431.

²³ BGH StV 85, S. 419; EISENBERG 2000, Rn. 23 zu § 17 JGG.

Bewährungszeit auszusetzen. Sollten sich in diesem Bewährungszeitraum schädliche Neigungen beim Täter zeigen, so wird gemäß § 30 I JGG Jugendstrafe verhängt. Anderenfalls wird der Schuldspruch i.S.d. § 30 II JGG getilgt.

5.2.6.3.2 Schwere der Schuld

Bei der Beurteilung der „Schwere der Schuld“ ist weniger auf die objektiven schweren Tatfolgen abzustellen, als vielmehr auf die subjektiven Motive des Täters zu seiner Tat.²⁴ Umstritten ist die Bedeutung des Erziehungsgedankens bei der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld. Der BGH will eine Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nur dann zulassen, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.²⁵ Diese Entscheidung des BGH wird jedoch mit der Mehrheit des Schrifttums abgelehnt, weil sie entgegen dem Wortlaut, dem Sinn und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Strafvoraussetzung der Schwere der Schuld gegenüber den „schädlichen Neigungen“ jede selbständige Bedeutung nimmt und außerdem auch der Gedanke der gerechten Vergeltung bei einer schuldhaft begangenen schweren Tat nicht außer acht bleiben darf.²⁶ Demnach wird mit der Voraussetzung der „Schwere der Schuld“ der Erziehungsgedanke zurückgedrängt. Generalpräventive Erwägungen haben jedoch weiterhin außer Betracht zu bleiben.²⁷

5.2.6.3.3 Strafmaß (§ 18 JGG)

Nach § 18 I, S. 2 JGG sind die Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts nicht anwendbar. Das Jugendstrafrecht stellt dagegen folgenden Strafrahmen auf, der jeweils nach der erforderlichen erzieherischen Entwicklung zu bemessen ist (§ 18 II JGG):

Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt nach § 18 I JGG sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre, bei Heranwachsenden zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat dagegen um ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren angedroht ist, so können bis zu zehn Jahren Jugendstrafe verhängt werden. Unter den Voraussetzungen des § 21 JGG kann dabei eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden.

²⁴ BGHSt 15, S. 224.

²⁵ BGHSt 15, S. 224; 16, 261; BGH StV 1998, S. 336.

²⁶ SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 145 m. w. N.

²⁷ Nur insoweit zutreffend BGHSt. 15, 224 (226).

5.2.7 Absehen von Strafe

Die §§ 45 und 47 JGG eröffnen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Richter die Möglichkeit, von einer Verfolgung abzusehen bzw. das Verfahren einzustellen. Hieran sind die Erwartungen geknüpft, man könne Stigmatisierung verhindern oder reduzieren, wenn ein jugendlicher Straftäter nicht das volle Strafverfahren durchläuft, sondern möglichst früh, und zwar in Form „ambulanter“ Maßnahmen, erzieherisch behandelt wird. Voraussetzungen für eine solche informelle Erledigungsmöglichkeit ist das Fehlen eines öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung i.S.d. § 153 StPO oder ein mangelndes Bedürfnis nach einem Strafverfahren, da bereits erzieherische Maßnahmen aus dem sozialen Umfeld durchgeführt wurden bzw. unmittelbar bevorstehen, oder aber die Anordnung von Weisungen oder Auflagen ohne gleichzeitiger Anklageerhebung.

5.2.8 Verbindung verschiedener Rechtsfolgen (§ 8 JGG)

In welchen Fällen die Verbindung von Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe zulässig ist, regelt § 8 JGG. Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass dann, wenn die verschiedenen Rechtsfolgen ganz unterschiedlich auf den Täter erzieherisch einzuwirken versuchen, sie sich möglicherweise auch in ihren Wirkungen ergänzen können. Eine solche Wirkung verspricht sich der Gesetzgeber bei einer Kombination von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Dabei ist jedoch der Grundsatz von der „Einspurigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu berücksichtigen.²⁸

Eine Verbindung von Jugendarrest und Erziehungshilfe nach § 12 Nr. 2 JGG scheidet daher ebenso aus wie die Kombination von Jugendstrafe und Jugendarrest (§§ 8 I, S. 2; 8 II JGG).

5.3 Das schweizerische Jugendstrafrecht

5.3.1 Einleitung

Das schweizerische Jugendstrafrecht befindet sich derzeit im Umbruch. Die Veränderungen sind Teil einer umfangreichen Strafrechtsreform, in deren Mittelpunkt eine Revision des Allgemeinen Teils (AT) und des Dritten Bu-

²⁸ EISENBERG 2000, Rn. 7 zu § 8 JGG.

ches des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁹ stehen. Die Stellung der jugendstrafrechtlichen Bestimmungen in den Art. 82-99 des Allgemeinen Teils des StGB gab Gelegenheit, das Jugendstrafrecht in die Gesamtrevision einzubeziehen, um den ihm entgegengebrachten Einwendungen und Kritiken im Rahmen einer gründlichen Bearbeitung Rechnung zu tragen.

Bereits im Jahre 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJDP) den Genfer Prof. Martin Stettler mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein neues Jugendstrafrecht beauftragt. Über den 1986 vorgelegten Entwurf eröffnete der Bundesrat 1993 ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und den interessierten Verbänden und Organisationen. 1995 wurde nach dem Abschluß des Vernehmlassungsverfahrens das EJDP durch den Bundesrat beauftragt, aufgrund der gewonnenen Resultate den Vorentwurf zu überarbeiten und eine Botschaft an das Parlament zu erstellen. Daraus resultierte, daß am 21. September 1998 der Entwurf zu einem neuen Jugendstrafrecht als „Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht“ dem Parlament unterbreitet wurde. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesem Entwurf mittlerweile ohne einschneidende Änderungen in seiner Sitzung am 19.10. und 28.11.2000 einhellig zugestimmt.³⁰ Mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2004 ist zu rechnen.

Trotz des Inkrafttretens des neuen Jugendstrafgesetzbuches werden bei der folgenden Darstellung des schweizerischen Jugendstrafrechts die noch geltenden und im S-StGB geregelten Bestimmungen im Mittelpunkt stehen. Dies ist damit zu erklären, daß zum Zeitpunkt der Durchführung der Schülerbefragung im Mai und Juni 2000 das Jugendstrafgesetzbuch noch nicht in Kraft getreten war und damit als Maßstab für die Sanktionsvorstellungen der befragten SchülerInnen weiterhin die im Erwachsenenstrafrecht integrierten jugendstrafrechtlichen Bestimmungen herangezogen werden mußten. So richteten sich die Sanktionsitems des Fragebogens weiterhin nach dem Sanktionssystem des damals geltenden Jugendstrafrechts.

Trotzdem soll nicht zuletzt aus Gründen der Aktualität ein kurzer Überblick über die wichtigsten Neuerungen des JStG gegeben werden, um dann abschließend eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung mit den deutschen jugendstrafrechtlichen Regelungen des (JGG) Jugendgerichtsgesetzes vorzunehmen.

²⁹ Im folgenden S-StGB.

³⁰ Pressemitteilung des Parlamentsdienstes vom 20.10.2000 über die Sitzung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 29.10.2000; Pressemitteilungen finden sich unter der Internetadresse: <http://www.parlament.ch>.

5.3.2 Das geltende Jugendstrafrecht

Das schweizerische StGB enthält seit seiner Urform von 1937³¹ in den Art. 82-99 seines Allgemeinen Teils besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche, die ein Delikt verüben. Dieses sogenannte Jugendstrafrecht blieb in seinen Grundzügen bis heute erhalten und wurde anlässlich seiner einzigen größeren Revision durch ein Bundesgesetz vom 18. März 1971 nur verfeinert und ergänzt.

Das schweizerische Jugendstrafrecht stimmt von seiner Leitidee mit den Grundsätzen des JGG überein. Die dem JGG zugrundeliegenden kriminalpolitischen Überlegungen, die letztlich den entscheidenden Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht vollziehen und dem Jugendstrafrecht in seinen Sanktionen, Verfahren und Organisation zu einer Sonderstellung verhelfen, finden sich also auch im schweizerischen Jugendstrafrecht wieder: Geleitet von der Erkenntnis, daß abweichendes Verhalten im Jugendalter meist nur eine normale Begleiterscheinung in der Entwicklung junger Menschen ist (ubiquitär und episodenhaft) und angesichts seiner vorübergehenden Natur keine drastische Reaktion erfordert, steht somit auch im schweizerischen Jugendstrafrecht der Täter und nicht die Tat im Vordergrund, und seine Sanktionen verfolgen weder generalpräventive noch vergeltende, sondern allein spezialpräventive Ziele.³²

5.3.3 Anwendbarkeit

Das schweizerische Jugendstrafrecht unterscheidet zwischen Kindern (bis 14 Jahre), Jugendlichen (15 bis 17 Jahre, Art. 89 S-StGB) und jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre, Art. 100 S-StGB). Dabei beginnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 82 S-StGB mit dem siebten Lebensalter. Damit hat die Schweiz zusammen mit Irland die niedrigste Strafmündigkeitsgrenze in Europa.³³ Bis zum Alter von 14 Jahren können jedoch lediglich Erziehungsmaßnahmen und keine Kriminalstrafen verhängt werden, und erst ab dem 15. Lebensalter sind gemäß Art. 89, 95 S-StGB freiheitsentziehende Sanktionen zugelassen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres endet der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts und der nunmehr „Junge Erwachsene“ unterfällt dem Erwachsenenstrafrecht.

³¹ In Kraft seit dem 1. Januar 1942.

³² HEINE/LOCHER 1985, S. 3 f.

³³ Siehe die ländervergleichende Tabelle in: DÜNKEL 1997, S. 583.

Kinder bis zu sechs Jahren gelten dagegen als noch nicht strafmündig. Begehen sie eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung, so kann die Vormundschaftsbehörde Kinderschutzmaßnahmen, wie z.B. eine bloße Erziehungsberatung (Art. 307 ZGB), aber auch einer Fremd- bzw. Heimeinweisung des Kindes (Art. 310 ZGB) nach Art. 307 ff. ZGB anordnen.

Ab dem siebten Lebensalter kommen als strafrechtlich Sanktionen zunächst die Erziehungsmaßnahmen des Art. 84 S-StGB in Betracht, die im wesentlichen den zivilrechtlichen Kinderschutzmaßnahmen der Art. 307 ff. ZGB nachempfunden sind und sich daher kaum von den deutschen Jugendhilfemaßnahmen des SGB VIII unterscheiden. Erst mit den im Art. 87 S-StGB verankerten Disziplinarstrafen erlangen die Reaktionen auf das abweichende Verhalten von Kindern strafrechtlichen Charakter. Denn bei der Aussprechung eines Verweises, der Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder dem stark umstrittenen Schularrest³⁴ treten neben die erzieherische Zielsetzung dieser Sanktionen nun auch repressive Motive.³⁵

Die Unterschiede in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen kommen in der nun folgenden Besprechung des schweizerischen Sanktionensystems zum Ausdruck, das überwiegend auf die staatlichen Reaktionen gegen Jugendliche, also den 15- bis 17-Jährigen, Bezug nimmt.

5.3.4 Sanktionssystem

5.3.4.1 *Das monistische Täterstrafrecht und sein Grundsatz des Vorrangs und der Ausschließlichkeit der Maßnahme*

Das schweizerische Sanktionssystem des Jugendstrafrechts verlangt aufgrund seiner spezialpräventiven Ausrichtung zunächst eine richterliche Prüfung, ob der Straftäter ungeachtet der Schwere der Straftat einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer besonderen Behandlung bedarf. Erweist sich der jugendliche Straftäter als erziehungsbedürftig, so spricht der Richter eine Maßnahme aus, andernfalls kann er sich mit einer Strafe begnügen. Maßnahme und Strafe schließen sich damit gegenseitig aus. Ein Täter darf also entweder nur bestraft oder einer Maßnahme erzieherischer

³⁴ Haupteinwände bestehen darin, daß die Schule zweckentfremdet würde und das Verhältnis zwischen Schülern und Lehrern beeinträchtigt wird.

³⁵ TRECHSEL 1997, Rn. 1 zu Art. 87 S-StGB; BOEHLEN 1975, Art. 87 S-StGB N. 4.

oder psychiatrischer Art unterworfen werden.³⁶ Zu einer Bestrafung darf es außerdem erst dann kommen, wenn der Täter weder der Nacherziehung noch besonderer Behandlung bedarf.

Beim schweizerischen Jugendstrafrecht handelt es sich demnach um ein monistisches Täterstrafrecht bei dem eine Kombination aus Strafe und Maßnahme mit den Ausnahmen des Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 und dem Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 S-StGB nicht zulässig ist. Die damit bloß subsidiäre Stellung der Strafe wird mit der Auffassung in Zusammenhang gebracht, daß der Gesetzgeber die regulären Strafen als für Kinder und Jugendliche für schädlich befunden hat und durch ein autonomes System erzieherisch wirkender Sanktionen ersetzen wollte.³⁷

Dem richterlichen Monismus wird aber von vielen Seiten entgegengehalten, daß er zu starr sei und seine Einteilung nicht kriminalbiologischen Gegebenheiten entspreche. Außerdem ließen sich die in der Entwicklung stehenden Minderjährigen kaum sauber in diese Systematik einordnen.³⁸ Aufgrund dieser vorgebrachten Einwände bildet das geltende monistische Sanktionssystem den Hauptrevisionsanstoß

5.3.4.2 Sanktionsarten

Der Unterschied zwischen Erziehungsmaßnahme und Strafe liegt darin, daß sich bei der Strafe der erzieherische Eingriff auf einen sinnvollen Ausgleich des Unrechts beschränkt, was für Gelegenheitstäter ausreicht. Die Maßnahme ist hingegen die darüber hinausgehende Beeinflussung eines außergewöhnlichen Zustandes. Der Unterschied ist nur ein gradueller: die Strafe ist stärker vergangenheitsbezogen und dem Gedanken des Ausgleichs verhaftet. Die sichernde Maßnahme ist dagegen deutlich zukunftsbezogen.³⁹

5.3.4.2.1 Erziehungsmaßnahmen (Art. 84, 91 S-StGB)

Maßgebend für die Wahl der einzelnen Erziehungsmaßnahmen ist nicht deren gesetzliche Reihenfolge, sondern die Frage, welche Maßnahme den besten erzieherischen Erfolg verspricht.⁴⁰

³⁶ REHBERG 1971, S. 228.

³⁷ REHBERG 1994, S. 212

³⁸ VEILLARD 1955, S. 314; BOEHLEN 1975, S. 17 d. Vorbem.

³⁹ REHBERG 1971, S. 233.

⁴⁰ BOEHLEN 1975, S. 143 d. Vorbem.

Diese Maßnahmen sind prinzipiell gleichwertig und müssen bei den zur Tatverübung noch im Kindesalter befindlichen Tätern mit dem zurückgelegten 20. Lebensalter (Art. 86^{bis} Abs. 3 S-StGB) und bei den zur Tatzeit als Jugendliche Geltenden mit dem zurückgelegten 22. bzw. dem 25. Altersjahr bei erfolgter Einweisung in ein Erziehungsheim (Art. 91 Ziff. 2 i.V.m. Art. 94 Ziff. 5 S-StGB) aufgehoben werden.

Stark umstritten ist die Frage, ob es zur Verhängung einer Erziehungsmaßnahme beim straffällig gewordenen Kind oder Jugendlichen eines Verschuldens bedarf.

Diese Unsicherheit resultiert daraus, daß das Schuldprinzip „nulla poena sine culpa“ im schweizerischen Jugendstrafrecht nicht normiert ist.

Für das Schuldverfordernis wird ins Feld geführt, daß die Anordnung einer zeitlich unbeschränkten Maßnahme, die mit einer empfindlichen Beschränkung der Freiheit verbunden sei, die Voraussetzung der Schuld nicht weniger erfordere als die nur subsidiär in Betracht fallende Bestrafung, bei der die Schuld des Täters unbestritten vorliegen müsse.⁴¹

Gegen diese Argumentation wird eingewandt, daß sie zu sehr dem Sühnegedanken des Erwachsenenstrafrechts verhaftet sei und sich daher mit dem Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts nicht vereinbaren lasse.⁴²

5.3.4.2.1.1 Erziehungshilfe

Im Rahmen der Erziehungshilfe kann der Delinquent in seiner bisherigen Umgebung belassen werden, und die Rechte des gesetzlichen Vertreters bleiben unberührt, so daß sie die am wenigsten einschneidende Maßnahme darstellt.

Sie ist für die Fälle eine geeignete Sanktion, in denen eine lediglich stützende Begleitung des Kindes ausreicht, da die bestehenden Lebensumstände nahezu befriedigend sind und die Person des Kindes keine großen Schwierigkeiten bietet.⁴³

⁴¹ REHBERG 1994, S. 217; TRECHSEL 1997, Rn. 3 zu Art. 84 S-StGB.

⁴² BOEHLEN 1975, ART. 82 S-STGB N. 6, ART. 84 S-SIGBN. 2; SCHULZ 1982, S. 231.

⁴³ TRECHSEL 1997, Rn. 8 zu Art. 84 S-StGB.

5.3.4.2.1.2 Unterbringung in einer Pflegefamilie

Wenn die alleinige Erziehungshilfe nicht erfolgversprechend sein sollte, wird der Jugendliche einer geeigneten Pflegefamilie zugewiesen, die über die nötigen erzieherischen Fähigkeiten verfügt.

5.3.4.2.1.3 Erziehungsheim

Erweisen sich die Erziehungsdefizite als besonders gravierend, wird der Täter je nach Art und Gewicht seiner Mängel in ein Erziehungsheim, eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 93^{bis} S-StGB) oder ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche (Art. 93^{ter} S-StGB) eingewiesen.

Diese Maßnahme ist als ultima ratio für die besonders schweren Fälle zu verstehen.⁴⁴

5.3.4.2.2 Besondere Behandlungsmaßnahmen (Art. 85, 92 S-StGB)

Liegen bei dem Täter schwere geistige oder körperliche Entwicklungsprobleme vor oder weist er Suchtprobleme auf, welche durch eine interne oder ambulante Maßnahme in einer spezialisierten therapeutischen Einrichtung, wie z.B. einer jugendpsychiatrischen Klinik oder einem Drogenrehabilitationszentrum, behandelt werden können, so ist eine solche „besondere Behandlungsmaßnahme“ anzuordnen. Diese Maßnahmen laufen für eine unbestimmte Zeit und enden bei einem erfolgreichen Abschluß der Behandlung

5.3.4.2.3 Strafe (Art. 87, 95 S-StGB):

Zeigt die Abklärung der persönlichen Verhältnisse, daß kein Bedürfnis nach einer Maßnahme besteht, so ist der Minderjährige in der Regel zu bestrafen.

Daß hierfür ein Verschulden auf seiten des Täters erforderlich ist, ist dabei anders als bei den Erziehungsmaßnahmen unbestritten.⁴⁵

Bei Kindern wird von einer Disziplinarstrafe gesprochen, die lediglich in einem Verweis, einer Arbeitsverpflichtung oder einem Schularrest für eine Dauer von ein bis sechs Halbtagen besteht (Art. 87 S-StGB). Gegen Jugend-

⁴⁴ BOEHLLEN 1975, Art. 84 S-StGB N. 14.

⁴⁵ BOEHLLEN 1975, Art. 87 S-StGB N. 2; REHBERG 1994, S. 217; SCHULTZ 1982, S. 232; TRECHSEL 1997, Rn. 3 zu Art. 87 S-StGB; BGE 88 IV 72.

liche kann dagegen eine Geldbuße oder eine Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr verhängt werden (Art. 95 S-StGB). Das monistische Modell erfährt dabei nur in zwei Fällen eine Durchbrechung: Nach Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 S-StGB kann bei Jugendlichen neben der Erziehungshilfe eine Einschließung von bis zu 14 Tagen oder eine Buße verhängt werden. Des weiteren ist eine Verbindung von Maßnahme und Strafe nach Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 S-StGB ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn ein mit einer Maßnahme bedachter Jugendlicher erneut delinquent und die Weiterführung der angeordneten Maßnahme allein nicht genügt.

5.3.4.3 Absehen von einer Sanktionierung oder dessen Aussetzung

Für den Fall, daß trotz Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jugendliche einer Maßnahme bedarf oder ob er zu bestrafen ist, ermöglicht der Art. 97 S-StGB, den Entscheid hierüber aufzuschieben und eine Probezeit festzusetzen. Über die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung während der Untersuchung enthält das S-StGB dagegen bis auf den Art. 372 Ziff. 2 Abs. 1 S-StGB keine Bestimmungen. Die urteilende Behörde kann lediglich nach Abschluß der Untersuchungen gemäß den Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 S-StGB von einer Sanktionierung absehen, wenn gegen den Täter bereits eine Maßnahme z.B. aus dem privaten Bereich getroffen oder aufrichtige Reue betätigt worden ist und der Täter somit unter erzieherischen Gesichtspunkten weder einer Maßnahme noch einer Strafe bedarf.⁴⁶

5.3.5 Junge Erwachsene

Unter den sogenannten Jungen Erwachsenen sind die 18- bis 25-Jährigen zu verstehen. Nach Art. 100 Abs. 1 S-StGB sind auf sie die Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts anwendbar. Nur für den Fall, daß der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erhebliche Mängel aufweist, kann gemäß Art. 100^{bis} S-StGB für die Dauer von ein bis maximal drei Jahren die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt angeordnet werden. Bei jungen

⁴⁶ BGE 100 IV 19.

Erwachsenen, die solche charakterlichen Schwächen nicht aufweisen, kommt der Art. 64 S-StGB zum Zuge, der eine fakultative Strafmilderung für 18- bis 21-jährige Täter vorsieht, wenn sie noch nicht die volle Einsicht in das Unrecht der Tat besaßen bzw. die Einsicht zwar vorhanden war, aber nicht die Fähigkeit zu einsichtsgemäßen Handeln.⁴⁷

5.4 Das reformierte Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht wurde in der Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des S-StGB einbezogen und gründlich überarbeitet. Daraus ist das neue „Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz“ (JStG) hervorgegangen. Seine wesentlichen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.4.1 Ausgliederung aus dem S-StGB

Die jugendstrafrechtlichen Sanktionsregelungen sind aus dem Erwachsenenstrafrecht ausgegliedert worden und werden nun wie in vielen anderen Staaten auch in einem besonderen Gesetzbuch geregelt.

Dies wird damit begründet, daß sich die Sanktionen des neuen Jugendstrafrechts aufgrund einer verstärkten Annäherung an das Zivilrecht noch weiter von den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts entfernt haben.

5.4.2 Anwendbarkeit

Das Strafmündigkeitsalter wurde nach Art. 3 des JStG von sieben auf zehn Jahre angehoben. Die obere Anwendbarkeitsgrenze des Jugendstrafrechts verbleibt dagegen bei 17 Jahren. Damit wird die strafrechtliche Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen aufgegeben und die vom JStG Betroffenen nur noch als Jugendliche bezeichnet. Für diese Erhöhung wurde ins Feld geführt, daß Kinder bis zum zehnten Lebensalter die Jugendstrafbehörde eher selten beschäftigen und die von ihnen begangenen Straftaten oftmals den Bagatellbereich nicht überschreiten würden. Außerdem stelle die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit ein unsicheres und fragwürdiges Unterfangen dar.⁴⁸ Vor allem am Beispiel der Strafmündigkeitsgrenze zeigt sich, daß es sich bei der Revision wie so oft im Ju-

⁴⁷ TRECHSEL 1997, Rn. 26 zu Art. 64 S-StGB.

⁴⁸ STETTLER 1988, S. 147.

gendstrafrecht nicht um eine Reform „von oben“, sondern um eine „Reform durch die Praxis“ handelt.⁴⁹

Bei Taten vor dem zehnten Lebensjahr, werden nach Art. 4 JStG die Eltern, die Vormundschaftsbehörde oder das kantonale zuständige Jugendamt benachrichtigt. Was die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts anbelangt, soll es nach Art. 3 JStG bei 17 Jahren bleiben. Dabei soll die vom Art. 100^{bis} S-StGB des geltenden Rechts für „Junge Erwachsene“ vorgesehene Arbeitserziehung mit dem neuen Art. 61 S-StGB beibehalten werden.

5.4.3 Sanktionssystem

5.4.3.1 Wechsel vom monistischen zum dualistischen System

Die bedeutendste Änderung besteht in der Abkehr vom richterlichen Monismus zum dualistisch-vikariierenden System, wie man es auch im Erwachsenenstrafrecht verankert findet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, neben der Anordnung einer Erziehungsmaßnahme auch eine Strafe verhängen zu können. Die Zielgruppe für eine solche Sanktionskombination sind, wie der Art. 10 Ziff. 1 JStG zeigt, erziehungsbedürftige Täter, die ihre Tat schuldhaft begangen haben.

Mit dieser Aufgabe der als zu starr kritisierten Einteilung zwischen erziehungsbedürftigen und „normalen“ Straftätern können bewegliche auf die Verhältnisse des einzelnen Jugendlichen abgestimmte Reaktionen vorgenommen werden,⁵⁰ wobei die stationären Maßnahmen gemäß Art. 31 JStG grundsätzlich Priorität gegenüber der Verhängung der Strafe genießen.

5.4.3.2 Schutzmaßnahmen (Art. 11-14 JStG)

Die Schutzmaßnahmen ersetzen die im geltenden Recht vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen sowie die besondere Behandlung für Kinder und Jugendliche (Art. 84, 85, 91 und 92 S-StGB). Gleichzeitig wird die Terminologie aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch übernommen und damit der inhaltlichen Entsprechung der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen mit den zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen aus den Art. 307 ff. ZGB auch in begrifflicher Hinsicht Rechnung getragen.

⁴⁹ DÜNKEL 1997, S. 573.

⁵⁰ ALBRECHT 1988, S. 390.

Grundvoraussetzung für ihre Verhängung ist gemäß Art. 9 JStG weiterhin neben der Begehung einer Straftat die erzieherische oder therapeutische Behandlungsbedürftigkeit. Eine schuldhafte Begehung der Tat wird gemäß Art. 9 Abs. 2 JStG dagegen ausdrücklich nicht verlangt und damit eine große Unsicherheit der geltenden Bestimmungen beseitigt (vgl. 5.3.4.2.1).

Verzichtet wurde des weiteren auf die konturlosen und diskriminierenden Umschreibungen der Jugendlichen als „verwahrlost“ usw.

Im Unterschied zum geltenden Recht wird der Inhalt der früheren Erziehungs- und heutigen Schutzmaßnahmen unter Bezugnahme auf die zivilrechtlichen Kinderschutzmaßnahmen der Art. 307, 308 und 310 ZGB näher ausgestaltet.

5.4.3.2.1 Aufsicht und persönliche Betreuung (Art. 11, 12 JStG)

So wird nicht mehr allgemein von „Erziehungshilfe“ gesprochen, sondern mit dem Sanktionsangebot einer Beaufsichtigung der erzieherischen Betreuung des delinquenten Jugendlichen (Art. 11 JStG), die neuerdings auch mit einer Weisung an die Eltern oder Pflegeeltern verbunden werden kann, die frühere „Erziehungshilfe“ unter analoger Anwendung des Art. 307 ZGB näher konkretisiert. Als weiterführende Maßnahme ist in Art. 12 JStG eine persönliche Betreuung vorgesehen, die konkreter als in den Art. 84, 91 S-StGB des geltenden Rechts die Befugnisse des Betreuers festlegt. Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Ausdifferenzierung der Schutzmaßnahmen durch die Revision gleichzeitig zu einer weitergehenden Einschränkung der elterlichen Erziehungsgewalt geführt hat. Eine solche zunächst als besonders eingriffsintensiv wirkende Kontrolle der elterlichen Erziehung kommt jedoch auch dem Subsidiaritätsprinzip zugute, da auf diese Weise versucht werden soll, eine Betreuung des Jugendlichen in gewohnter Umgebung so lang wie möglich zu sichern und der Subsidiarität der „Fremderziehung“ gegenüber der elterlichen Erziehung Rechnung zu tragen.

5.4.3.2.2 Ambulante Behandlung (Art. 13 JStG)

Der Art. 13 JStG entspricht im wesentlichen der besonderen Betreuung aus den Art. 85, 92 StGB. Zu einer Erweiterung seines Anwendungsbereiches ist es in der Weise gekommen, daß bei Arzneimittelabhängigen in gleicher Weise das Erfordernis einer besonderen Behandlung gesehen wird wie bei Alkohol- oder Drogenabhängigen. Dagegen wurde die Behandlung von

körperlichen Gebrechen aus dem Aufgabenbereich der Jugendstrafrechtspflege herausgenommen.

5.4.3.3 Unterbringung (Art. 14 JStG)

Die Unterbringung nach Art. 14 JStG unterscheidet sich kaum von den Bestimmungen über die Heimeinweisung nach Art. 84, 91 StGB. Sie soll angeordnet werden, wenn die Maßnahmen nach den Art. 11 bis 13 JStG für eine ordnungsgemäße Erziehung nicht ausreichend sind. Verzichtet wird dagegen auf eine gesetzliche Einteilung der Erziehungseinrichtungen in feste Kategorien (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung), wie es das geltende Recht noch in den Art. 93^{bis} und Art. 93^{ter} S-StGB vorsieht. Es hat sich als unzweckmäßig und sogar falsch herausgestellt, die Jugendlichen in bestimmte Kategorien ihrer Erziehbarkeit und Bedürftigkeit einzuteilen und nach diesem Kriterium bestimmten Erziehungsanstalten zuzuordnen. Es hat sich als praktikabler und effektiver gezeigt, die Wahl der Erziehungsanstalten nicht dem Gesetz, sondern den zuständigen Behörden zu überlassen, die ihre Heimzuteilung nach den individuellen Verhältnissen des betroffenen Jugendlichen vornehmen werden.

5.4.3.4 Strafen (Art. 20 ff. JStG)

Im Art. 10 Ziff. 1 JStG wird ausdrücklich die gleichzeitige Anordnung von Maßnahme und Strafe zugelassen und damit die einschneidendste Veränderung gegenüber dem geltenden Recht vollzogen. Des weiteren wird in Art. 10 JStG für die Verhängung einer Strafe oder ihrer Kombination mit einer Maßnahme das Vorliegen einer Schuld beim Jugendlichen vorausgesetzt und damit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Folge geleistet.⁵¹ Der Maßstab zur Bestimmung der Schuldfähigkeit ergibt sich aus der Ziff. 2 des Art. 10 JStG, nach dem von der Schuldfähigkeit eines jugendlichen Delinquenten immer dann auszugehen ist, wenn er die nötige Einsichtsfähigkeit und Reife besitzt, um das Unrecht seiner Tat einzusehen.

5.4.3.4.1 Verweis (Art. 21 JStG)

Der Verweis des Art. 21 JStG stammt aus dem geltenden Recht und ist in seiner Ziff. 2 lediglich um die Variante der Verbindung mit einer Probezeit erweitert worden.

⁵¹ BGE 88 IV 72.

5.4.3.4.2 Persönliche Leistung (Art. 22 JStG)

Der Begriff „persönliche Leistung“ wurde bewußt weit gefaßt, um zum Ausdruck zu bringen, daß der straffällige Jugendliche nicht nur zu einer Arbeitsleistung wie in Art. 87, 95 S-StGB verpflichtet werden kann, sondern auch zur Teilnahme an Kursen und anderen Veranstaltungen (Art. 22 Ziff. 2 JStG). Die ursprünglich rudimentäre Bestimmung wird außerdem um die Regelung der Dauer der Leistung und den Folgen ihrer Nichtbeachtung ergänzt (vgl. Art. 22 Ziff. 3-5 JStG).

5.4.3.4.3 Buße (Art. 23 JStG)

Im Gegensatz zum geltenden Art. 95 Ziff. 1 und 2 S-StGB begnügt sich der Art. 23 JStG nicht mit einem Verweis auf das Erwachsenenstrafrecht (Art. 34-36 S-StGB), sondern sieht eine Ausrichtung der Geldhöhe an die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen vor und setzt die Höchstgrenze bei 2000 Schweizer Franken.

5.4.3.4.4 Freiheitsentzug (Art. 24 JStG)

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann auch nach neuem Recht gemäß Art. 24 JStG eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die nach Abs. 1 eine Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr betragen kann. Für die Begehung besonders schwerer Delikte durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sieht der Art. 24 Abs. 2 JStG eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren vor. Die Delikte, welche eine derartig drastische Maßnahme erforderlich machen, werden in den Art. 24 Abs. 2 Bst. a und b S-StGB aufgezählt. Dabei handelt es sich um Tötungs-, Sexual- und schwere Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit, der vorsätzlichen Brandstiftung und Formen des qualifizierten Raubes. Die freiheitsentziehende Sanktion wird somit nicht mehr von Persönlichkeits- oder Erziehungsdefiziten abhängig gemacht, sondern unterliegt einer tatschuldbezogenen, durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzten Eingriffsvoraussetzung.⁵²

Mit dieser Ausdehnung des Strafrahmens wird zweierlei erreicht: Zum einen wird dem generalpräventiven Strafzweck, daß eine schwere Straftat nicht ohne deutliche strafrechtliche Folgen bleiben dürfe⁵³, sowie dem legitimen Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit⁵⁴ Rechnung getragen und zum anderen verhindert, daß dieses Bedürfnis in Konflikt mit dem spezialprä-

⁵² DÜNKEL 1997, S. 615.

⁵³ ALBRECHT 1988, S. 395.

⁵⁴ REHBERG 1994, S. 255; BAECHTOLD 1997, S. 323.

ventiven Erziehungsgedanken tritt. Hierzu kann es unter dem geltenden Recht in der Weise kommen, daß aufgrund seiner monistischen Ausrichtung und seines relativ milden Strafrahmens der Strafvollzug dem generalpräventiven Gedanken nicht mehr genügt und somit auf die Erziehungs- bzw. Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird und sich deren Dauer nicht mehr nach der Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen richtet, sondern nach der Schwere der Tat und dem Interesse an der Bewährung der Rechtsordnung.

Außerdem wird die Ungleichheit beseitigt, die darin bestand, daß nur unwesentlich ältere Jungerwachsene nach geltendem Recht für ein gleichartiges Delikt oder gar als Mittäter bei derselben Tat schwerer zu bestrafen sind als der jugendliche Täter.⁵⁵

5.4.4 Absehen von Strafe; Verfahrenserledigung

Aufgrund der föderalistischen Staatsstruktur der Schweiz liegt allein die Regelung des materiellen Strafrechts in der Zuständigkeitskompetenz des Bundes. Für den Erlass des Strafverfahrens dagegen sind die einzelnen Kantone zuständig (siehe Art. 369 ff S-StGB). Daher enthält der Vorentwurf über die Möglichkeit von Verfahrenseinstellungen bei Jugendlichen und deren Voraussetzungen keine genauen Bestimmungen. Sie fallen weiterhin in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Trotzdem enthält das zukünftige JStG strafverfahrensrechtliche Rahmenbedingungen, um den rechtsstaatlichen Minimalanforderungen betreffend der strafprozessualen Stellung der betroffenen Jugendlichen und ihrer Eltern zu erfüllen.

So werden mit dem Art. 20 JStG die Strafbefreiungsgründe der Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 S-StGB übernommen und ergänzt.

Art. 7 JStG ermöglicht außerdem im Unterschied zum geltenden Jugendstrafrecht die Verfahrenseinstellung während der laufenden Untersuchungen, soweit sich mit gewisser Sicherheit sagen läßt, daß ein solcher Strafbefreiungsgrund vorliegt und keine Schutzmaßnahme notwendig ist.

5.4.5 Zusammenfassung

Das neue Jugendstrafrecht bringt noch deutlicher als das geltende Recht den Leitgedanken der Integration jugendlicher Straftäter durch Erziehung zum Ausdruck. Niedergeschlagen hat sich dies vor allem in einer noch weitergehenden Orientierung der ehemaligen Erziehungsmaßnahmen an die

⁵⁵ REHBERG 1994, S. 255.

zivilrechtlichen Kinderschutzmaßnahmen des ZGB und der damit einhergehenden noch größeren Abweichung vom Erwachsenenstrafrecht.

Dies hat vielerlei zur Folge: Es wurden nicht nur die „Erziehungsmaßnahmen“ in „Schutzmaßnahmen“ umbenannt, sondern auch sämtliche jugendstrafrechtlichen Regelungen aus dem Erwachsenenstrafrecht des S-StGB ausgegliedert und in einem eigenen Gesetz, dem JStG, zusammengefaßt. Die Schaffung eines gesonderten Jugendstrafrechts läßt sich allerdings auch damit erklären, daß sich die neu hereingenommenen Rahmenbedingungen für das von den Kantonen zu regelnde Jugendstrafverfahren kaum in die Systematik des Allgemeinen Teils des S-StGB hätten eingliedern lassen.

Die Anlehnung der Schutzmaßnahmen an die Art. 307 ff. ZGB brachte außerdem viel weitergehende Eingriffe in die elterliche Erziehungsgewalt mit sich. Mit der Einführung des Dualismus wird eine wesentlich flexiblere Sanktionspraxis ermöglicht:

Nach Art. 10 Ziff. 1 JStG wird ausdrücklich die starre Einteilung der Sanktionsmöglichkeiten nach erziehungsbedürftigen und normalen Straftätern aufgegeben und die Verbindung der früher diesen Gruppen zugeordneten Rechtsfolgen zugelassen. Damit werden zum einen bewegliche, auf die Verhältnisse des einzelnen jugendlichen Straftäters abgestimmte Reaktionen ermöglicht und zum anderen durch die gleichzeitige Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu vier Jahre der Widerspruch beseitigt, daß ein schuldloser, aber erziehungsbedürftiger Straftäter wesentlich länger in ein Heim eingewiesen werden kann als ein Jugendlicher, der eine schwere Straftat schuldhaft begangen hat.

Durch die Einarbeitung von Rahmenbedingungen des jugendstrafrechtlichen Verfahrensrechts, der Herausnahme von unbestimmten und stigmatisierenden Rechtsbegriffen sowie der Festsetzung von Strafhöchstdauern und dem Schulderfordernis bei der Verhängung einer Strafe wird dem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

5.5 Rechtsvergleichende Gegenüberstellung des schweizerischen und des deutschen Jugendstrafrechts

5.5.1 Einleitung

Der an dieser Stelle vorzunehmende Vergleich des Jugendstrafrechts beider Länder beschränkt sich in anbetracht der im Rahmen dieser Arbeit im Mittelpunkt stehenden „Sanktionsvorstellungen von Jugendlichen“ im

wesentlichen auf eine Gegenüberstellung der jeweiligen Sanktionssysteme. Strafverfahren und Gerichtsorganisation bleiben daher weitestgehend unberücksichtigt, zumal in diesen Fragen den Kantonen die Gesetzgebungskompetenz zugewiesen ist und somit in der Schweiz eine nahezu unüberschaubare Regelungsvielfalt besteht.

5.5.2 Gesetzliche Verankerung

Das schweizerische Jugendstrafrecht ist in gleicher Weise wie das der Deutschen als Erziehungsstrafrecht ausgerichtet. Diese sonderstrafrechtliche Ausgestaltung des Jugendstrafrechts kommt jedoch in beiden Ländern auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck. So wurde der Sonderstellung der jugendstrafrechtlichen Bestimmungen in Deutschland bereits dadurch Rechnung getragen, daß sie mit ihrer Einführung im Jahre 1923 erst gar nicht ins Erwachsenenstrafgesetzbuch aufgenommen, sondern sogleich zu einem eigenen „Jugendgerichtsgesetzbuch“ (JGG) zusammengefaßt wurden. Damit tritt die in zahlreichen Vorschriften (z.B.: §§ 2; 18, S. 2 JGG) normierte Vorrangstellung des JGG gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Erwachsenenstrafrechts auch im äußeren Erscheinungsbild des JGG zu Tage.

Das schweizerische Jugendstrafrecht ist dagegen in keinem gesonderten Gesetzestext geregelt, sondern Bestandteil des Allgemeinen Teils seines Erwachsenen-StGB. Damit schließen sich die in den Art. 84-99 des schweizerischen Strafgesetzbuches geregelten jugendstrafrechtlichen Sanktionsregelungen zwar unmittelbar denen des Erwachsenenstrafrechts (Art. 35-69 S-StGB) an und zeigen damit dem Rechtsanwender im direkten Vergleich die Unterschiedlichkeit beider Sanktionssysteme deutlich auf. Die daraus folgende notwendige Konsequenz wird jedoch nicht gezogen. Auch wenn es sich im „Jugendstrafrecht“ weiterhin um „Strafrecht“ handelt und das Erfordernis besteht, durch diese Begrifflichkeit beim jugendlichen Delinquenten das Bewußtsein für die besondere Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu wecken und zumindest seine spezialpräventive Zielsetzung nicht gänzlich vom jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken verdrängt wird, so würden seine grundlegenden Unterschiede in Zielsetzung und deren Umsetzung sowie seiner gleichzeitigen Nähe zum Jugendwohlfahrts- bzw. schutzrecht doch eher für eine Ausgliederung aus den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts sprechen.

5.5.3 Anwendbarkeit jugendstrafrechtlicher Normen

Das S-StGB gliedert wie in Deutschland seinen Anwendungsbereich in drei Gruppen. Dabei bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in ihrer

altersmäßigen Aufteilung, was sich insbesondere auf die Strafmündigkeit und damit der Anwendbarkeit des jeweiligen Jugendstrafrechts auswirkt: Kinder sind nach schweizerischen Recht die sieben bis vierzehn Jährigen, wobei sie mit Erreichen des siebten Lebensjahres nach Art. 82 S-StGB als strafmündig gelten. Als Jugendliche werden die 15- bis 17-Jährigen verstanden (Art. 89 S-StGB) und als Junge Erwachsene die 18-25-Jährigen (Art. 100 S-StGB).

Im deutschen Recht sind gemäß § 1 II JGG Kinder unter 14, Jugendliche zwischen 14 und 17 und die Heranwachsenden zwischen 18 und 20 Jahre alt. Die Strafmündigkeitsgrenze fällt hier gemäß § 19 StGB, § 1 II JGG mit der Altersstufe des Jugendlichen zusammen.

Das Strafmündigkeitsalter und somit die Mindestaltersgrenze für die Anwendbarkeit jugendstrafrechtlicher Normen unterscheidet sich demnach in der Schweiz und in Deutschland aber auch in den anderen Ländern auf den ersten Blick erheblich.⁵⁶ Dies mag vor allem damit zusammenhängen, daß sowohl die Empfehlungen des Europarats⁵⁷ wie der Vereinten Nationen⁵⁸ sich diesbezüglich äußerst vage ausdrücken und damit den einzelnen Ländern hinreichend Gestaltungsspielraum lassen.⁵⁹ So haben die sog. Beijing-Grundsätze bewußt keine altersbezogene Grenze gezogen, sondern auf die „wirtschaftlichen, sozialen, politischen, kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten der Mitgliedsstaaten“ verwiesen, die es in diesem Falle zu respektieren gelte⁶⁰. In Nr. 4 der rules beschränkt man sich lediglich auf die Forderung, diese Grenze in Berücksichtigung „der Entwicklung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife“, nicht zu niedrig zu setzen.⁶¹

Diese Diskrepanz in der Beurteilung des Beginns der Schuldfähigkeit von Kindern tritt jedoch in ihrer rechtlichen Konsequenz nur in geringer Weise aus.

⁵⁶ In der Schweiz werden die entscheidenden Altersstufen von dem Beginn (mit sieben Jahren) und dem Ende (mit 15 Jahren) der obligatorischen Schulzeit abhängig gemacht.

⁵⁷ Vgl. z.B. die Recommendation Nr. R (87) 20 „Social reactions to juvenile delinquency.“

⁵⁸ BEIJING-GRUNDSÄTZE 1987.

⁵⁹ DÜNKEL 1997, S. 566.

⁶⁰ Kommentar zur rule 2.2 der BEIJING-GRUNDSÄTZE 1987, S. 259.

⁶¹ Rule Nr. 4 der BEIJING-GRUNDSÄTZE 1987, S. 260.

5.5.3.1 Die Behandlung abweichenden Verhaltens von Kindern in Deutschland und in der Schweiz

Nach deutschem Recht wäre die Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen der Verfehlung eines Kindes aufgrund der §§ 206 a, 260 III StPO nicht möglich. Das Kindesalter stellt in diesem Falle ein „Prozeßhinder-
nis“ dar.⁶² An die Stelle eines Strafverfahrens treten Maßnahmen der Erziehungshilfe der §§ 27 ff. SGB VIII, die in einer bloßen Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) oder in der eingriffsintensiveren Heimeinweisung (§ 34 SGB VIII) liegen können.⁶³

Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dagegen vielmehr die Eltern des Kindes nach § 170 d StGB, soweit sich eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht herausstellen sollte.

In der Schweiz wird Kindern bereits ab dem siebten Lebensalter Strafmündigkeit gemäß Art. 82 S-StGB zugesprochen. Trotz dieses erheblichen Unterschiedes in der Grenzziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die Auswirkungen auf die staatlichen Reaktionen bei einem Fehlverhalten eines 7- bis 14-Jährigen zumindest auf einem ersten Blick eher marginal zu nennen. Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz wird entweder direkt (§§ 27 ff. SGB VIII) oder indirekt (die Maßnahmen des Art. 84 StGB sind mit denen der Art. 307 ZGB nahezu konform) auf die jugendschutzrechtlichen Maßnahmen des jeweiligen Zivilrechts zurückgegriffen. Auch sind freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls in Deutschland erst mit dem 14. und in der Schweiz mit dem 15. Lebensalter zulässig, so daß in beiden Ländern insgesamt der jugendhilferechtliche Ansatz dominiert.⁶⁴ Dieser wird jedoch in der Schweiz durch die für Kinder nicht zu unterschätzende strafrechtliche Konsequenz des „Ermittlungsverfahrens“ eingeschränkt. Eine Registrierung von Kindern im Strafregister bleibt dagegen nach Art. 361 S-StGB und Art. 11 Abs. 1 StrafreG aus. Doch auch in Deutschland läßt sich eine Tendenz zu Kinderschutzmaßnahmen mit sanktionierendem Charakter erkennen. So liegt dem Rechtsausschuß des Bundestages nun ein „Gesetzesentwurf zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz“ der CDU/CSU-Fraktion vor. Danach soll u.a. eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch geschaffen sowie dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, dem Minderjährigen selbst erzieherische Wei-

⁶² TRÖNDLE/FISCHER/SCHWARZ 2001, Rn. 2 zu § 19 StGB.

⁶³ TRÖNDLE/FISCHER/SCHWARZ 2001, Rn. 3 zu § 19 StGB.

⁶⁴ DÜNKEL 1990, S. 512.

sungen, die im wesentlichen denen des § 10 I JGG entsprechen, aufzuerlegen.⁶⁵ Diesem Gesetzesentwurf sind jedoch aufgrund seines über den § 1666 BGB hinausgehenden Eingriffs in das Personensorgerecht des Art. 6 GG sowie der Gefahr einer Verwischung der Grenzen zwischen Zivil- und Strafrecht erhebliche Bedenken entgegengebracht worden.⁶⁶

5.5.3.2 Die zusätzliche Prüfung der Schuldfähigkeit nach § 3 JGG

Zwar wird mit der Vollendung des 14. Lebensjahres in Deutschland von der Schuldfähigkeit des Jugendlichen ausgegangen, doch verlangt § 3 JGG eine zusätzliche Prüfung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sollte die erforderliche Reife- und Einsichtsfähigkeit beim Täter nicht vorliegen, so werden die Sanktionen des JGG durch vormundschaftsrichterliche Anordnungen der §§ 1666 ff. BGB ersetzt.⁶⁷

In der Schweiz dagegen fehlt es an diesem Erfordernis. Es wird grundsätzlich von der Schuldfähigkeit von Kindern im Zeitpunkt ihrer Einschulung mit Erreichen des siebten Lebensalters ausgegangen. Ob sie aber auch für eine Sanktionierung voraussetzen ist, ist stark umstritten. Während in Deutschland also nicht nur eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, sondern auch eine schuldhaft Tat vorliegen muß und darüber hinaus jenseits der in allen Ländern vorgesehenen Regelungen zur Schuldfähigkeit nach dem allgemeinen Strafrecht die positive Feststellung einer sog. bedingten Strafmündigkeit erforderlich ist⁶⁸, wird in der Schweiz von einem großen Teil der Literatur das Schuldnerfordernis bei Erziehungsmaßnahmen überhaupt verneint.⁶⁹

Nur bei der Verhängung von Strafen ist auch in der Schweiz der Nachweis einer schuldhaft begangenen Tat notwendig.⁷⁰

⁶⁵ BT-Drucksache 14/3189 v. 12.04.2000.

⁶⁶ SONNEN 2000, S. 329-332.

⁶⁷ EISENBERG 2000, Rn. 42 zu § 3 JGG; nur das italienische Jugendstrafrecht hebt ähnlich wie das deutsche JGG in seinem Art. 9 italienisches StGB auf die „Einsichts- und Willensfähigkeit“ bzw. „Schuldunfähigkeit“ ab, vgl. L. Picotti/I. Merzagera, in DÜNKEL 1997, S. 209.

⁶⁸ DÜNKEL 1997, S. 584.

⁶⁹ BOEHLER 1975, Rn. 6 zu Art. 82 S-StGB, SCHULZ 1982, S. 231; BGE 76 IV, S. 274; HEINE/LOCHER 1985, S. 11.

⁷⁰ BGE 88 IV 72, 94 IV; REHBERG 1994, S. 217; TRECHSEL 1997, Rn. 3 zu Art. 87 S-StGB; BOEHLER 1975, Rn. 4 zu Art. 82 S-StGB, m.w.N.

5.5.4 Die jugendstrafrechtlichen Sanktionssysteme beider Länder im Vergleich

Der Vorrang von Alternativen zum Freiheitsentzug und der Grundsatz der Subsidiarität von Strafe und Strafverfahren finden weltweit mit dem Erziehungsgedanken ins Jugendkriminalrecht Eingang. Dieser Leitgedanke des Jugendstrafrechts wurde 1985 durch die Verabschiedung von Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen nochmals verdeutlicht. Gleichwohl finden sich erhebliche Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung, und zwar sowohl von den materiellen Voraussetzungen als auch vom zeitlichen Rahmen her gesehen.⁷¹

In beiden Ländern werden die zur Verfügung stehenden Sanktionen in drei Obergruppen eingeteilt, so daß der vergleichbare Aufbau der Sanktionssysteme zunächst auf Ähnlichkeiten schließen läßt.

Im deutschen Jugendstrafrecht findet sich von den reinen jugendhilfe-rechtlich ausgebildeten *Erziehungsmaßregeln* (§§ 9 bis 12 JGG) über die bereits teilweise mit repressiven Elementen ausgestatteten *Zuchtmittel* (§§ 13 bis 16 JGG) bis hin zur einzigen Kriminalstrafe, nämlich der *Jugendstrafe* (§ 17 JGG), der Erziehungsgedanke.

Vor allem bei den Sanktionen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe vermischen sich die Erziehungselemente mit repressiven Motiven, wie dem Schuldausgleich und der Ahndung. Bei der Verhängung der Jugendstrafe aus dem Grunde der schweren Schuld gemäß § 17 II/2. Alt. JGG wird wiederum nach einhelliger Ansicht in der Literatur der Erziehungsgedanke gänzlich vom Strafcharakter zurückgedrängt.

In der Schweiz dagegen wird deutlich zwischen erzieherischen Maßnahmen und der Strafe getrennt:

Jugendwohlfahrtsmaßnahmen greifen demnach ausschließlich für diejenigen Jugendlichen, die aufgrund ihrer Schwererziehbarkeit, ihrer Verwahrlosung und erheblichen Gefährdung gemäß Art. 84, 91 S-StGB Anlaß zur Erziehung geben.

Die „*besondere Behandlung*“ nach den Art. 85 und 92 S-StGB wird fällig, wenn aufgrund eines „abnormen“ Zustandes des Täters bloße Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen und vielmehr deren therapeu-

⁷¹ DÜNKEL 1997, S. 606.

tische Behandlung erforderlich erscheint.⁷² Die *Strafe* Art. 87, 95 S-StGB gilt nur denjenigen Minderjährigen, die der Erziehung oder einer besonderen Behandlung nicht bedürfen, und ist damit subsidiär.⁷³

Unterstrichen wird diese deutliche Trennung von Erziehung und Strafe durch den in der Schweiz geltenden richterlichen Monismus, der es bis auf zwei mit der Revision des Strafgesetzbuches von 1971 eingeführten Ausnahmen verbietet, erzieherische Sanktionen mit Strafe zu verbinden (vgl. 5.3.4).

Einer ausdrücklichen Aufnahme des Grundsatzes der Subsidiarität von freiheitsentziehenden und strafrechtlichen Sanktionen gegenüber den erzieherischen Maßnahmen, wie es in den §§ 5 und 17 des JGG geschehen ist, bedarf es daher aufgrund dieser scharfen Trennung beider Sanktionsgruppen und deren klaren Zuordnung in ihrer Anwendung auf bestimmte Persönlichkeits- und Erziehungsdefizite der Täter in der Schweiz nicht.

In beiden Ländern findet sich jedoch in gleicher Weise das Phänomen wieder, daß trotz des Subsidiaritätsgrundsatzes die Erziehungsmaßnahmen nicht immer das „mildere Mittel“ gegenüber der Strafe darstellen.

So endet eine Heimerziehung des § 12 Nr. 2 JGG möglicherweise erst mit Eintritt der Volljährigkeit und nach § 41 III/I, S. 3 SGB VIII sogar erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres.⁷⁴ Eine Heimerziehung kann damit unter Umständen eine längere stationäre Unterbringung zur Folge haben als die Jugendstrafe, die nach § 18 I, S. 1 JGG mit Ausnahme seines zweiten Satzes nicht länger als fünf Jahre dauern darf.

In der Schweiz tritt der „Schwereunterschied“ zwischen Erziehungsmaßnahmen und Bestrafung noch extremer zu Tage. So kann in „ungünstigen“ Fällen laut Art. 94 Abs. 5 S-StGB eine gegenüber einem 15-Jährigen angeordnete Heimerziehung bis zu zehn Jahre andauern. Dem steht die nur auf 15- bis 17-Jährige anwendbare und mit dem deutschen Jugendstrafrecht vergleichbare „Einschließung“ gegenüber, die gemäß Art. 95 S-StGB lediglich eine Maximaldauer von einem Jahr erlaubt.

Damit wird deutlich, daß nach schweizerischem Jugendstrafrecht im Gegensatz zum JGG die Möglichkeit einer tatschuldbezogenen Bestrafung von schwereren Straftaten nicht gegeben ist. Während im deutschen Recht die Strafe nach § 17 JGG nur in den Fällen ausgesprochen werden kann, in denen aus der Tat erhebliche Erziehungsdefizite hervortreten, die weitere

⁷² TRECHSEL 1997, Rn. 1 zu Art. 85 S-StGB.

⁷³ TRECHSEL 1997, Rn. 1 zu Art. 87 S-StGB.

⁷⁴ EISENBERG 2000, Rn. 43 zu § 12 JGG.

Straftaten erwarten lassen, oder sich eine besonders schwere Schuld beim Täter feststellen läßt, die auf besondere kriminelle Energien zurückzuführen ist, findet der Art. 87, 95 S-StGB nur für die sog. „Gelegenheitstäter“ Anwendung.

Die Erziehungsmaßnahmen dagegen hätten zwar von ihrer möglichen Anwendungsdauer das „Potential“ einer tatschuldangemessenen Reaktion, doch verbietet nicht nur begrifflich, sondern auch deren praktische Ausgestaltung in Erziehungsheimen eine derartige repressive Interpretation der „Erziehungsmaßnahmen“.

In den Fällen, in denen eine schwere Straftat eines Jugendlichen vorliegt, ist es daher schon fast „notwendig“, aus der Straftat ein Erziehungsdefizit des jugendlichen Täters abzuleiten, um in der Gestalt einer Erziehungsmaßnahme zu einer der Schwere der Tat und dem Schutzinteresse der Bevölkerung angemessenen staatlichen Reaktion zu gelangen, welche die Sanktion der „Bestrafung“ nicht darstellen würde.

Unterschiede lassen sich jedoch nicht nur im Hinblick auf das Höchstmaß, sondern auch in der Festlegung der Untergrenze der jeweiligen Strafrahmen beider Länder erkennen. Während das JGG eine Mindeststrafe von sechs Monaten vorschreibt (§ 18 I, S. 1 JGG), gibt es eine solche Begrenzung im schweizerischen Jugendstrafrecht nicht. Hier ist sogar eine „Einschließung“ für einen Tag möglich (Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 S-StGB). Damit hat der Richter, obwohl die Institution des Jugendarrestes im schweizerischen Sanktionskatalog nicht existent ist, aufgrund der Möglichkeit, eine Einschließung von nur wenigen Tagen oder Wochen zu verhängen, nunmehr ein dem deutschen Jugendarrest vergleichbares Instrument an der Hand. Auf der anderen Seite kommt durch den Vergleich der Mindeststrafgrenzen eine völlig andere Einstellung gegenüber kurzen Freiheitsstrafen zum Ausdruck. Während in der Schweiz auf eine Minimaldauer des Freiheitsentzuges auch im neuen Gesetzesentwurf zugunsten eines größeren Entscheidungsspielraumes für den zuständigen Richter verzichtet wurde, wird in Deutschland die Minimaldauer von sechs Monaten damit erklärt, daß ein kürzerer Zeitraum für eine erzieherische Einwirkung nicht geeignet sei.⁷⁵ Außerdem unterstreicht der Ausschluß der kurzen Freiheitsstrafe die Ultima-ratio-Funktion der Jugendstrafe.

Auffällig ist weiterhin die im Verhältnis zur Schweiz in Deutschland bestehende große Sanktionsvielfalt. Zwar haben beide Länder ihr Sanktionssystem in drei Gruppen aufgeteilt, doch hat der deutsche Gesetzgeber die

⁷⁵ EISENBERG 2000, Rn. 4 zu § 18 JGG.

sen Gruppen wesentlich mehr Alternativen untergeordnet. Vor allem das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 hat nochmals zu einer Ergänzung des Weisungskatalogs des § 10 JGG geführt und einige neue dem Erziehungsgedanken folgende und praxiserprobte Weisungsalternativen hinzugefügt.

An einem solchen breiten Sanktionsangebot fehlt es in der Schweiz. Dies hat zur Folge, daß eine auf Tat und Täterpersönlichkeit zugeschnittene Sanktionierung, wie sie in Deutschland möglich erscheint, nicht gegeben ist. Diese fehlende Flexibilität des schweizerischen Sanktionssystems wird dabei durch den geltenden richterlichen Monismus noch weiter verstärkt.

5.5.5 Strafverfahrensrecht im Vergleich

Ein Vergleich der deutschen mit der schweizerischen Verfahrensform ist kaum möglich. Dies hängt damit zusammen, daß das Strafverfahrensrecht der Schweiz in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fällt (vgl. Art. 369 ff. S-StGB) und daher kantonsspezifisch ausgestaltet ist.

Dies gilt besonders für die im Jugendstrafrecht interessante Frage nach den Einstellungsvoraussetzungen von Verfahren gegen Jugendliche. Unter Heranziehung der eidgenössischen Regelungen lassen sich aber folgende Unterschiede in den deutschen- und schweizerischen Einstellungsvoraussetzungen feststellen: Während das deutsche Jugendstrafrecht mit den Diversionsvorschriften der §§ 45, 47 JGG dem Jugendstaatsanwalt die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen von einer weiteren Strafverfolgung und Anklageerhebung abzusehen, enthält das schweizerische StGB mit Ausnahme von Art. 372 Ziff. 2 Abs. 1 S-StGB keine Bestimmungen über die Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche während einer Untersuchung. Nach den Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 S-StGB kann erst nach Abschluß der Untersuchung unter bestimmten Voraussetzungen von jeder Maßnahme oder Strafe abgesehen werden.

Nach §§ 45, 47 JGG ist somit im Unterschied zu Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 S-StGB bereits die Staatsanwaltschaft zur Verfahrenseinstellung befugt, während die oben genannten Artikel lediglich ein Absehen von der Strafe, ausgesprochen durch die urteilende und gerade nicht untersuchende Behörde während des laufenden Gerichtsverfahrens, vorsieht.⁷⁶

⁷⁶ Trotz des klaren Wortlauts der Art. 87 Abs. 1, 88 und 98 S-StGB gab es einige Stimmen in der Literatur mit der Meinung, daß diese Bestimmungen schon die Untersuchungsbehörden zur Verfahrenseinstellung ermächtigen würden, vgl. BOEHLLEN 1975, N. 11 zu Art. 87 S-StGB und N. 1 zu Art. 88 S-StGB.

Dessen Eröffnung wollen die deutschen Diversionsvorschriften aber gerade vermeiden.

5.5.6 Die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf die über 17-Jährigen

Eine Einbeziehung der über 17-Jährigen in die jugendstrafrechtlichen Sanktionsbestimmungen findet in der Schweiz nicht statt. Das Jugendstrafrecht endet hier entsprechend dem zivilrechtlichen Mündigkeitsalter (Art. 14 ZGB) mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres. Zwei Besonderheiten ergeben sich aber doch: So kann für 18-25-Jährige mit der Einweisung in eine Arbeiterziehungsanstalt gemäß Art. 100^{bis/ter} S-StGB eine eher jugendangemessene Maßnahme verhängt werden oder, wenn der Täter nicht älter als 20 Jahre ist und zum Zeitpunkt der Tat noch nicht die volle Einsichtsfähigkeit besaß, dieser Umstand gemäß Art. 64 S-StGB strafmildernd herangezogen werden.

Nach deutschem Recht ist dagegen bis zum 21. Lebensjahr nach § 105 JGG unter Vorliegen der auch im schweizerischen Jugendstrafrecht vorausgesetzten psychischen Retardierungsmerkmale eine Einbeziehung in das jugendstrafrechtliche Sanktionssystem mit vereinzelt verfahrensrechtlichen Besonderheiten möglich.

5.6 Das reformierte schweizerische Jugendstrafrecht und dessen Einfluß auf die bisherigen Unterschiede zum deutschen Jugendstrafrecht

5.6.1 Einleitung

Im folgenden soll kurz aufgezeigt werden, inwiefern es durch die im Jahr 2002 voraussichtlich in Kraft tretende Jugendstrafrechtsreform zu einer Annäherung beider Jugendstrafrechtssysteme oder gar einer Verfestigung bestehender Unterschiede kommt.

5.6.2 Schaffung eines Jugendstrafgesetzbuches

Zu einer ersten nicht nur äußerlichen Annäherung beider Rechtssysteme ist es durch die Ausgliederung des schweizerischen Jugendstrafrechts aus dem „Erwachsenen-StGB“ gekommen. Die Schweiz weist somit ebenso wie Deutschland und die meisten anderen Staaten ein gesondertes Buch mit ju-

gendstrafrechtlichen Regelungen auf, welches den Titel „Jugendstrafgesetzbuch“ (JStG) tragen wird.⁷⁷

5.6.3 Hochsetzung des Strafmündigkeitsalters

Eine weitere Annäherung bedeutet die Anhebung der Strafmündigkeit von sieben auf zehn Jahre nach Art. 3 JStG. Dafür verantwortlich ist die Erkenntnis, daß Kinder bis zum zehnten Lebensjahr die Jugendstrafbehörden eher selten beschäftigen und die von ihnen begangenen Straftaten oftmals den Bagatellbereich nicht überschreiten.⁷⁸

Damit folgt die Schweiz der Aufforderung der Nr. 4.1 der Beijing-Grundsätze, das Strafmündigkeitsalter zumindest nicht zu niedrig zu setzen, um zu verhindern, daß der Begriff der Mündigkeit i.S.v. Verantwortlichkeit seinen Sinn verliert.⁷⁹

Die Anhebung auf zehn Jahre stellt zwar eine bedeutende Veränderung für das schweizerische Jugendstrafrecht selbst dar, doch wird die Diskrepanz zum deutschen Recht nur wenig „entschärft“. Wie bereits unter 5.3.3 erwähnt, hat dies jedoch kaum praktische Konsequenzen, da freiheitsentziehende Maßnahmen erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres gemäß Art. 24 JStG verhängt werden können und somit die 10- bis 14-Jährigen im Ergebnis keinen eingriffsintensiveren Reaktionen unterliegen als in Deutschland.

5.6.4 Die Einführung des Schulderfordernisses

Die im deutschen Jugendstrafrecht in § 3 JGG geregelte Frage der Schuldfähigkeit wird im Wege der Revision von der Schweiz nun ebenfalls aufgegriffen und damit ein bis dahin schwelender Streit um das Erfordernis eines schuldhaften Handelns gelöst. Art. 9 und 10 JStG machen deutlich, daß es für die Verhängung von Schutzmaßnahmen keines Verschuldens bedarf, wohl aber für die Anordnung von Strafen.

Damit bleibt die Aussage bestehen, daß im Gegensatz zur im § 3 JGG niedergelegten Auffassung des „nulla poena sine culpa“ allein entscheidend ist, daß sich in der Tat die Notwendigkeit einer erzieherischen Betreuung

⁷⁷ So der Beschluß der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21.09.1998, gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung.

⁷⁸ STETTLER 1988, S. 147. An diesem Beispiel der Strafmündigkeitsgrenze zeigt sich einmal mehr, daß es sich bei Revisionen im Jugendstrafrecht nicht um Reformen „von oben“, sondern um eine „Reform durch die Praxis“ handelt, wie Dünkel in DÜNKEL 1997, S. 573 generell ausführt.

⁷⁹ Vgl. Kommentierung zu Nr. 4.1 der BEIJING-GRUNDSÄTZE 1987, S. 260.

ergibt, der unabhängig vom Verschulden im Interesse des Jugendlichen nachzugehen ist. Vergleicht man nun die rechtlichen Konsequenzen, so sind auch diese wie bei der Frage der Strafmündigkeit eher marginal zu nennen:

Während nach § 3, S. 2 JGG die fehlende Verschuldensfähigkeit eine Zuständigkeitserweiterung des Jugendrichters in der Weise zur Folge hat, daß er nun an Stelle von strafrechtlichen Sanktionen zur Anordnung vormundschaftsrichterlicher Jugendschutzmaßnahmen befugt ist,⁸⁰ handelt es sich im Gegensatz dazu zwar bei den Schutzmaßnahmen der Art. 11 ff. JStG um strafrechtliche Reaktionen, doch sind sie mehr als die geltenden Erziehungsmaßnahmen an die zivilrechtlichen Regelungen der Art. 307 ff. ZGB angelehnt. Damit erfolgt im Ergebnis auf beiden Seiten eine zivilrechtlich ausgerichtete Jugendschutzmaßnahme, die jedoch von unterschiedlichen Rechtsordnungen „verpackt“ wird.

5.6.5 Einführung des Dualismus und Erhöhung der Maximaldauer des Freiheitsentzuges

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen betreffen die Abkehr vom richterlichen Monismus zum Dualismus sowie die Dauer der Freiheitsentziehung.

Weiter besteht bleibt dagegen die deutliche Trennung zwischen Jugendwohlfahrtsmaßnahmen (Art. 11 ff. JStG) und Strafen (Art. 20 ff. JStG).

Wie im geltenden Recht bedarf es zur Verhängung einer *Strafe* weiterhin keiner erzieherischen Notwendigkeit, wie es z.B. der § 17 II/2. Alt. JGG mit seiner Voraussetzung der „schädlichen Neigung“ verlangt.

Bei der Anordnung von Strafen, ist allein die Art der Tat und die Schwere des begangenen Unrechts für die Wahl der Strafe und deren Dauer ausschlaggebend.

Durch die mit dem Art. 24 II JStG neu eingeführte Androhung einer zwei bis vierjährigen *Freiheitsentziehung* (früher „Einschließung“)⁸¹ bei jugendlichen Tätern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und der Be-

⁸⁰ EISENBERG 2000, Rn. 42 zu § 3 JGG.

⁸¹ An vielen Stellen in der Jugendstrafrechtsrevision finden sich Begriffsänderungen, die das Ziel haben, die jugendhilferechtlichen Bestandteile der Bestimmungen zu betonen sowie unbestimmte und stigmatisierende Begriffe aus rechtsstaatlichen Gründen zu entfernen.

gehung der dort aufgelisteten schweren Straftaten⁸² besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Schutzinteresse der Bevölkerung Rechnung zu tragen und eine tatsächliche- und tatschuldbezogene Strafe auszusprechen. Ähnlich wie im § 17 JGG des deutschen Jugendstrafrechts finden somit nun auch im schweizerischen Rechtsfolgenkatalog klassische Erwägungen des Erwachsenenstrafzumessungsrechts Eingang und bilden gleichzeitig für die Verhängung einer Strafe die alleinige Grundlage, während die Jugendstrafe nach deutschem Recht zumindest in der Voraussetzungsalternative der „schädlichen Neigungen“⁸³, von den Belangen der Erziehungsbedürftigkeit und Notwendigkeit geprägt ist.⁸⁴

Trotz der Annäherung an das deutsche Jugendsanktionssystem bleibt die Trennung zwischen den persönlichebezogenen Schutzmaßnahmen und den von den Erziehungsdefiziten des Täters völlig unabhängigen und nunmehr tatbezogenen Strafen als einer der wesentlichen Unterschiede bestehen.

Diese Einteilung verliert jedoch an Starrheit, indem sich der Art. 10 JStG ausdrücklich zum dualistischen Rechtsfolgensystem bekennt und den richterlichen Monismus aufgibt. Zumal die Sanktionen auch nach der Reform im wesentlichen dieselben geblieben sind und vor allem im Gegensatz zur deutschen Jugendstrafrechtsreform von 1990 zu keiner bedeutenden Bereicherung der Sanktionsmöglichkeiten geführt haben, erscheint die neue Möglichkeit, Maßnahmen und Strafen miteinander kombinieren zu können, zugunsten einer flexibleren Ausgestaltung des Rechtsfolgensystems zwingend.

Obwohl somit im Unterschied zum deutschen Rechtsfolgenkatalog weiterhin keine Sanktionen angeboten werden, deren Anordnung sowohl von Erziehungsbedürftigkeit und Schuldausgleich abhängig gemacht wird, besteht nun doch die Möglichkeit, vor allem in den Fällen, in denen sich eine klare Zuordnung des straffälligen Jugendlichen in die festen Kategorien des JStG als schwierig erweist, neben einer Schutzmaßnahme eine Strafe zu verhängen und somit letztlich doch erzieherische mit repressiven Elementen zu vermischen.

⁸² Wie z.B. die vorsätzliche Tötung und den Mord (Art. 111 und 112 S-StGB), die schwere Körperverletzung (Art. 122 S-StGB) oder die qualifizierten Formen des Raubes und der Freiheitsberaubung (Art. 140 Ziff. 3, 184 S-StGB).

⁸³ Zum Streit zwischen Literatur und Rechtsprechung über das Erfordernis der Erziehungsbedürftigkeit bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen „Schwere der Schuld“ siehe Ausführungen zum deutschen Jugendstrafrecht.

⁸⁴ ALBRECHT 1988, S. 390.

5.6.6 *Diversionsrecht*

Mit Einführung der §§ 45, 47 JGG hat der deutsche Gesetzgeber den Forderungen der Nr. 11 der Beijing-Grundsätze nach einer Ausweitung der diversionsrechtlichen Maßnahmen Rechnung getragen und dabei einer in den letzten Jahren recht umfangreichen Einstellungspraxis als Basis gedient.⁸⁵

Eher verhalten gibt sich die schweizerische Legislative, was damit zusammenhängen mag, daß die Gesetzgebungskompetenz in verfahrensrechtlichen und organisatorischen Fragen nach Art. 64^{bis} Abs. 2 der Bundesverfassung bei den Kantonen liegt und der Bundesgesetzgeber lediglich Rahmenbedingungen aufstellen kann. Dies hat er mit Einführung des Art. 7 JStG getan, der, wenn auch bei weitem nicht so dezidiert ausgeführt wie die §§ 45, 47 JGG, ein Absehen von jeglicher Maßnahme und Strafe unter ähnlichen Voraussetzungen, die das deutsche Diversionsrecht aufstellt, nun auch während des Verfahrens durch die zuständige Behörde erlaubt.

Überdies hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beschlossen, das Instrumentarium der Behörden um die Möglichkeit der Vermittlung zu ergänzen. Diese erlaubt dem Richter, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, wenn zwischen Täter und Opfer eine Einigung, zumeist in Form einer Schadensersatzregelung, erzielt wird.⁸⁶

Weiterhin werden im Art. 20 JStG die Strafbefreiungsgründe der Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 S-StGB um die Wiedergutmachungsidee bereichert, so daß dann eine gerichtliche Ahndung als verzichtbar angesehen wird, wenn der Jugendliche tätige Reue gezeigt hat oder bereits erzieherische Maßnahmen aus dem privaten Bereich im ausreichenden Umfang zur Anwendung gekommen sind.

5.6.7 *Zusammenfassung*

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Reform des schweizerischen Jugendstrafrechts versucht, die international eingekehrte kriminalitätstheoretische Einsicht in das Episodenhafte und die im allgemeinen geringe Schwere jugendlicher Delinquenz, in die Milderung strafrechtlicher Reaktionen, der Ausweitung von Einstellungsmöglichkeiten, der Anhebung

⁸⁵ ALBRECHT 1988, S. 391.

⁸⁶ Pressemitteilung des Parlamentsdienstes vom 13.09.2000 über die Ergebnisse der Sitzung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 11./12.09.2000; zu finden im Internet unter <http://www.parlament.ch/D/Pressemitteilung...>

der Strafmündigkeit usw. umzusetzen.⁸⁷ Dabei kommt es in vielerlei Hinsicht zu einer Annäherung zum deutschen Jugendstrafrecht, das sich zuletzt mit der Revision von 1990 ähnliche Ziele gesetzt hat. Trotz dieser auf die allgemeingültigen jugendkriminologischen Erkenntnisse zurückzuführenden übereinstimmenden Tendenzen in Gesetzgebung und Praxis bleiben doch erhebliche nationale Besonderheiten in der gesetzlichen Ausgestaltung bestehen. Diese erweisen sich jedoch in den Auswirkungen auf den jugendlichen Straftäter wiederum als erstaunlich gering. Dies dürfte das Ergebnis der allgemein anerkannten Prinzipien vom „Vorrang des Erziehungsgedankens“ und der „Subsidiarität freiheitsentziehender Maßnahmen“ sein.

⁸⁷ Dabei ist KAISER schon 1986 in einem Festschriftbeitrag zu der Auffassung gelangt, daß das damalige und noch heute geltende schweizerische Jugendstrafrecht, gemessen an den internationalen Maßstäben rechtsstaatlicher Jugendstrafrechtspflege, insbesondere an dem Maß an Entkriminalisierung, Entinstitutionalisierung, Diversion und Rechtsstaatlichkeit sowie am Sozialisationspotential seiner Maßnahmen nicht nur den Mindestanforderungen genügt, sondern weit darüber hinaus geht, vgl. KAISER 1986, S. 207.

Kapitel 6

Stand der empirischen Forschung

6.1 Entwicklung der öffentlichen Diskussion und Forschung zum Thema „Jugend und Gewalt“

Aufgeschreckt durch zahlreiche ausländerfeindliche und rechtsextremistische Übergriffe von Jugendlichen, ist das Thema „Gewalt an Schulen“ Anfang der 90er Jahre zunächst von den Medien aufgegriffen worden und damit in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Diskussion gerückt, in der vor allem eine steigende Jugendkriminalität, eine sich verändernde Qualität von Jugendgewalt und eine Verjüngung der Täter beklagt wurde.¹

Daran anschließend begann etwa 1992 die wissenschaftliche Thematisierung des Problems mit dem Ziel, die in den Presseartikeln angedeutete „Annäherung an amerikanische Verhältnisse“ auf ihre gesellschaftliche Realität hin zu überprüfen.

Bis dahin gab es jedoch nur wenige deutsche Untersuchungen, die sich mit „Gewalt an Schulen“ beschäftigten, was damit zusammenhängen mag, daß sich die durch Schüler verübte körperliche Gewalt an den deutschen Schulen bis in die 80er Jahre hinein meist auf relativ harmlose Raufereien beschränkten und man somit keinen Anlaß sah, dieses Thema pädagogisch, erziehungswissenschaftlich oder gesellschaftspolitisch zu diskutieren. Diejenigen Aggressions- und Gewaltphänomene, die in dieser Zeit dennoch zutage traten, wurden dabei nicht als „Gewalt“ definiert und unter dem Kontext „Gewalt an Schulen“ untersucht. Sie unterlagen anderen Forschungszusammenhängen und wurden primär von Soziologen und Erzie-

¹ MANSEL/HURRELMANN 1998, S. 78; Beispiele: Berliner Tagesspiegel vom 6.5.1990: „Wenn Schüler von ihren Lehrern Wegezoll erpressen“; Bild vom 11.9.1992: „Tatort Schule-jeder Fünfte ist bewaffnet“; Der Spiegel vom 12.10.1992: „Die rasten einfach aus“; WAZ vom 17.3.1993: „An Schulen schlagen vor allem die Jungen zu“.

hungswissenschaftlern zur Erforschung von Aggressionsphänomenen und Unterrichtsstörungen aufgegriffen.²

Grund für diese noch zurückhaltende „Gewaltforschung“ könnte aber auch die Sorge von Schulleitern, Eltern und Kultusministerien um den Ruf „ihrer Schule“ gewesen sein.³

Infolge der fremdenfeindlichen Gewalt Jugendlicher Anfang der 90er Jahre und ihrer massenmedialen Aufarbeitung geriet nahezu jedes auffällige Verhalten von Jugendlichen nunmehr in den „Brennpunkt“ der Medien und deren dramatisierender „Gewaltdebatte“. Der hierdurch erzeugte Druck setzte schließlich Bildungspolitiker, Schulämter und Schulverwaltung zunehmend unter Zugzwang und veranlaßte deren Initiierung und Unterstützung von Schulstudien.⁴

Die Entwicklung der „Jugend- und Gewaltforschung“ ist somit, wie auch im folgenden zu sehen sein wird, untrennbar mit der „Karriere des Gewaltbegriffs“⁵ verbunden. Eine Parallelität, die zum vorsichtigen Umgang mit Begriffen ermahnt sowie die Erforderlichkeit sorgfältig durchgeführter und analysierter Untersuchungen aufzeigt.

Im folgenden sei die Forschungsentwicklung in historischer Reihenfolge kurz dargestellt. Sie orientiert sich dabei im wesentlichen an der von *Schubarth* gezogenen „Bilanz der empirischen Gewaltforschung“, da sie mit über 80 ausgewerteten Studien eine gewisse Vollständigkeit für sich in Anspruch nehmen kann und mit ihrer Veröffentlichung im Jahre 2000 auch eine zumindest zu diesem Zeitpunkt gewisse Aktualität aufweist.⁶

6.2 Forschung in den 70er und 80er Jahren in Deutschland

In den 70er- und 80er Jahren stand gewaltförmiges Verhalten nie im Mittelpunkt der Forschungen, sondern wird lediglich als zusätzlicher Aspekt „nebenbei“ mitbehandelt. Forschungsschwerpunkte bilden vor allem Studien über Unterrichtsstörung, Disziplinschwierigkeiten oder Vandalismus in Schulen.⁷

² SCHUBARTH/ACKERMANN 2000, S. 70.

³ SCHWIND/ROITSCH/AHLBORN/GIELEN 1995, S. V (Vorbemerkungen).

⁴ SCHUBARTH/ACKERMANN 2000, S. 67.

⁵ Hierzu insbesondere: CREMER-SCHÄFER 1992, S. 23-26.

⁶ SCHUBARTH/ACKERMANN 2000.

⁷ HÖHN 1967; BLACKHAM 1971; ULICH 1983; KLOCKHAUS/HABERMANN-MORBAY 1984, S. 47-56; HOLTAPPELS 1985, S. 291-323; TILLMANN 1994, S. 165 f.

Diese Schülerstudien wollen Auskunft über Art und Häufigkeit von „Verhaltensauffälligkeiten“ geben und stellen überwiegend „abweichendes Verhalten“ von SchülerInnen in Zusammenhang mit dem „Lebensraum Schule“ und seinen Einflüssen. Als Auslöser für abweichendes Verhalten wird demnach die Institution Schule gesehen, die bei ungünstigen biographischen und situativen Bedingungen zu delinquentem Verhalten bei Schülern führen kann („strukturelle Gewalt“).⁸

Als Fazit läßt sich festhalten, daß diese bis zum Jahr 1990 vorliegenden Studien über abweichendes Verhalten in Schulen der Bundesrepublik weder untereinander vergleichbar sind noch Aussagen über eine Gewaltzunahme an Schulen zulassen. Dies liegt insbesondere in den Abweichungen bezüglich Definition des Gewaltbegriffs und seiner Operationalisierung, Erhebungsumfang sowie den unterschiedlichen Intentionen, denen die Studien zugrundeliegen. So geht es einigen Arbeiten um eine Bestandsaufnahme von Gewalt und anderen Arbeiten um eine Einschätzung der Gewaltentwicklung.

Hurrelmann stellt zum damaligen Forschungsstand in der Bundesrepublik fest, daß es „weitestgehend an Daten in der wissenschaftlich notwendigen Differenzierung fehle.“⁹ Erforderlich seien „sorgfältig angesetzte wissenschaftliche Untersuchungen, die vorsichtig mit Kategorisierungen von offenen und verdeckten Aggressions- und Gewalthandlungen umgehen und auf dieser Basis dann einen Vergleich mit früheren Studien vornehmen.“¹⁰

Hiermit wird gleichzeitig ein weiteres Problem der zurückliegenden Studien angesprochen: Im Gegensatz zu anderen Ländern, wie z.B. Norwegen, wo *Olweus* seit 1970 Erhebungen zum Thema Gewalt an Schulen durchführt und damit vor allem wegen des langen Forschungszeitraumes eine der wohl international bedeutsamsten Längsschnittstudien entwickelt,¹¹ krankten die bisherigen deutschen Projekte daran, daß mit ihnen keine Möglichkeit besteht, im Sinne von Längsschnittvergleichen die

⁸ HOLTAPPELS 1985: auf diese Studie wird noch heute Bezug genommen, da sie einige Daten über die Gewaltbelastung an bundesdeutschen Schulen in den 80er Jahren liefert; KLOCKHAUS/HABERMANN-MORBEY 1984, S. 47-56; BACH/KNÖBEL/ARENZ-MORCH/ROSNER 1984.

⁹ HURRELMANN 1993, S. 50.

¹⁰ HURRELMANN 1993, S. 51; ebenso kann Holtappels mit dem Satz zitiert werden: „Viele Daten, aber zuwenig Erklärung!“, in: HOLTAPPELS 1997, S. 28.

¹¹ OLWEUS 1991.

Entwicklung der Gewalttätigkeit an Schulen in der Bundesrepublik zu beschreiben.¹²

6.3 Forschung zu Beginn der 90er Jahre

Im Jahre 1987 wurde von der Bundesregierung nach amerikanischem und französischem Vorbild¹³ eine „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“, die sog. „(Anti-) Gewaltkommission“ mit dem Auftrag eingesetzt, in einer Sekundäranalyse auch die Ursachen der Gewalt in der Schule mitzuerfassen (vgl. Kapitel 1).¹⁴ Diese „(Anti-) Gewaltkommission“ war Anstoß einer in den 90er Jahren beginnenden Welle an Studien zur Jugendkriminalität und Jugendgewalt, die „fast epidemischen Charakter“ annahm.¹⁵ Sie war aber auch Auslöser für neue Forschungsansätze und Begriffsdefinitionen:

So wurde nicht mehr vom „abweichenden Verhalten“ von SchülerInnen gesprochen, sondern jegliche Verhaltensauffälligkeiten unter den Begriff „Gewalt“ subsumiert und sich damit der Mediensprache und dem Gewaltverständnis der Gewaltkommission angepaßt.

Vor dem Hintergrund des Abschlußberichtes der Gewaltkommission, wurde außerdem nicht mehr ausschließlich die Entwicklung der Jugenddelinquenz in Qualität und Quantität gemessen, sondern ein neuer Schwerpunkt in die Erforschung von Ursachen gesetzt. Dabei wurde weit weniger als zuvor die Einbindung des Schülerverhaltens in strukturelle Gewaltverhältnisse der Institution Schule thematisiert. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Gewalt die von den SchülerInnen ausgeht und deren Ursachen auch außerhalb der Schule gesucht wurden. Der Abschlußbericht der Gewaltkommission hat also einen Wandel von der „SchülerInnen- und Schulforschung“ zur „Jugendforschung“ mit sich gebracht.

Die Institution Schule wird somit nicht mehr ausschließlich als Ort und Ursache von Delinquenz verstanden, sondern vielmehr als Ort für empirische Erhebungen zu Fragen generellen abweichenden und somit überwie-

¹² Schülerstudie Schleswig-Holstein von 1992, S. 17; eine Ausnahme bildet die von Mansel und Hurrelmann durchgeführte Längsschnittuntersuchung in Nordrhein-Westfalen, in: MANSEL/HURRELMANN 1998.

¹³ USA: Violence Commission, in den 60er Jahren; Frankreich: Réponses à la Violence, in den 70er Jahren.

¹⁴ SCHWIND/BAUMANN 1990 a und b.

¹⁵ ALBRECHT 1998, S. 386; nach Schubarth wurden in den 90er Jahren im Vergleich zu den siebziger und achtziger Jahren mehr als viermal so viele Schulstudien zu Gewalt durchgeführt, SCHUBARTH 2000.

gend außerschulischen Verhaltens. Trotz dieser unterschiedlichen Ansätze von Schüler-/Schul- und Jugendforschung, lassen sich jedoch die jeweiligen Ergebnisse wieder vereinheitlichen, da davon auszugehen ist, daß sich ein Anstieg der Delinquenzbelastung von SchülerInnen insgesamt auch in der Schule auswirken wird.

Vor diesem Entstehungshintergrund seien die zentralen Ergebniskomplexe der folgenden wohl umfangreichsten und bedeutendsten Studien der ersten Hälfte der 90er Jahre¹⁶ kurz zusammengefaßt:

6.3.1 Formen und Häufigkeit von Gewalterscheinungen an bundesdeutschen Schulen

In der Wissenschaft ist die Zunahme der Jugendgewalt im allgemeinen und der Gewalt in Schulen im besonderen stark umstritten.

Teilweise wird versucht, durch eine besondere Beobachtung der auf die Kriminalitätsstatistiken einwirkenden Rahmenbedingungen deren Aussagekräftigkeit zu belegen, um dann auf sie Bezug nehmend zu dem Ergebnis eines erheblichen Anstiegs der Jugendkriminalität zu kommen.¹⁷

Die meisten der vorliegenden Studien, die über Schüler- und Lehrerbefragungen zu ermitteln versucht haben, welche Gewalterscheinungen im schulischen Kontext wie häufig vorkommen, sind dagegen zu dem Schluß gekommen, daß zwar verbale Attacken, Beschimpfungen und Beleidigungen zwischen Schülern weit verbreitet sind, aber die strafrechtlich relevanten Delikte im Schulalltag doch eher eine Ausnahme bilden.¹⁸ Zu den prozentualen Verteilungen von Tätern und Opfern in den jeweiligen Jugendstudien im schulischen- und außerschulischen Bereich sei auf die baden-württembergische Untersuchung verwiesen, welche die Untersuchungsergebnisse einiger Dunkelfelduntersuchungen über das Ausmaß der Jugendkriminalität wiedergibt.¹⁹

Dabei wird zu Recht auf die Problematik der „Täterdefinition“ verwiesen, die für die Analyse der Ergebnisse von entscheidender Bedeutung ist.

¹⁶ Frankfurter Schülerbefragung 1991; Hamburger Schülerbefragung 1991; Nürnberger Schülerbefragung 1992; Schleswig-Holsteinische Schülerbefragung 1992; Bochumer Schülerbefragung 1993.

¹⁷ PFEIFFER 1996, S. 215-229; 1998.

¹⁸ FUNK 1995; NIENE/HANEWINKEL/FERSTL 1992, S. 31, 44; SCHWIND/BAUMANN 1990 b, S. 84; GRESZIK/HERING/EULER 1995, S. 265-284.

¹⁹ RÖSSNER 2002 führt dabei folgende Studien an: HURRELMANN/FREITAG 1993; MELZER/ROSTAMPOUR 1996, S. 131-148; TILLMANN 1999.

Während einige Forscher unter Täter auch diejenigen Jugendlichen verstehen, die nur „gelegentlich“ delinquent werden, und somit auch die Gruppe Jugendlicher als Täter bezeichnen, bei denen dieses sporadisch auftretende abweichende Verhalten von der Jugendkriminologie als episodenhafte und ubiquitäre, also „normale“ Erscheinungsform in der Entwicklungsphase erklärt wird, bezeichnen andere wiederum nur diejenigen als Täter, die regelmäßig Straftaten begehen.

Diesen Umstand berücksichtigend kann man zusammenfassend feststellen, daß die Dunkelfelduntersuchungen lediglich die Annahme eines leichten Anstiegs von Jugenddelinquenz zulassen. Nur 5-10 % der Jugendlichen sind als „echte“²⁰ Täter einzustufen. Das heißt, diese Jugendlichen begehen regelmäßig und nicht nur bei Gelegenheit härtere Gewalthandlungen und damit zwischen 30 % und nahezu 60 % aller begangener Straftaten.²¹ Ähnliche Ergebnisse ergeben sich bei der Opfererfahrung. Auch hier kann man von 5 bis 10 % der Jugendlichen ausgehen, die vermehrt Opfer von harten Gewalthandlungen geworden sind. Dabei läßt sich eine Verbindung zwischen eigener Täter- und erfahrener Opferschaft in der Weise feststellen, daß diejenigen Jugendlichen, die sich als „echte“ Täter herausgestellt haben, in gleichem Umfang wiederum Adressaten von Gewalthandlungen werden.²² Ein Zeichen dafür, daß die Kriminalität unter den Jugendlichen bleibt und Erwachsene eher weniger bedroht sind.²³ Daneben wurde jedoch eine weitere Gruppe an Jugendlichen ausgemacht, die zwar nicht regelmäßig mit schweren delinquenten Handlungen in Erscheinung tritt, wohl aber gelegentlich leichte Gewalthandlungen begeht oder ihnen billigend gegenübersteht. Hieraus wird von einigen Studien eine Steigerung der Gewaltbereitschaft abgeleitet.²⁴

Resümierend läßt sich daher festhalten, daß der öffentlich und medial beklagte und über die Analyse der Daten der PKS ermittelte Gewaltanstieg diesen Ergebnissen zufolge, weniger auf einen größer werdenden Anteil von jugendlichen Gewalttaten, sondern primär auf eine unkritische Inter-

²⁰ SCHUBARTH spricht von einem „harten Kern“, in: SCHUBARTH 2000, S. 81.

²¹ LÖHR 1997, S. 281.

²² Zu diesen Ergebnissen, kamen Untersuchungen von HURRELMANN/FREITAG 1993; SCHWIND/ROITSCH/AHLBORN/GIELEN 1995; TODT/BUSCH 1994, S. 174.186; MELZER/ROSTAMPOUR 1996, S. 131-148; BOERS/KURZ 2000, die auf Seite 17 ihrer Studie klar herausstreichen, daß insgesamt die Bagatelldelinquenz überwiegt und bei den (Münsteraner) Jugendlichen schwere Eigentums- und Gewaltkriminalität ein seltenes Ereignis ist. Zusammenfassend so auch ALBRECHT 1995, S. 172.

²³ NEUBACHER 1998 b, S. 434.

²⁴ SCHUBARTH 2000, S. 81.

pretation der Kriminalstatistiken zurückgeführt werden muß sowie auf einige wenige, aber dafür extreme Ereignisse, welche die öffentliche Wahrnehmung dieses sozialen Problems in der Weise beeinflußt haben, daß die Sensibilität gegenüber dem Gewaltproblem zugenommen und zu einer verstärkten Wahrnehmung von Gewalt geführt hat.²⁵ Zugestanden werden muß allerdings eine zu beobachtende steigende Gewaltbereitschaft, die sich in einem Anstieg von milderer und nur gelegentlichen Gewalthandlungen zeigt.

Berücksichtigt werden muß jedoch weiterhin, daß die Forschung zur Entwicklung der Jugendkriminalität noch in einem Anfangsstadium steht, deren Hauptdefizit darin liegt, daß es an Längsschnittstudien fehlt, die eine eindeutige Aussage hinsichtlich einer Zu- oder Abnahme ermöglichen könnten.²⁶

Im Folgenden gilt es, die von den bisherigen Jugendstudien untersuchten möglichen Entstehungsbedingungen von Jugendkriminalität vorzustellen. Die Ausführungen sind dabei auf die für die vorliegende Arbeit relevanten Bereiche beschränkt. Die einzelnen Entstehungsbedingungen entsprechen daher im wesentlichen den im Fragebogen dieser Arbeit enthaltenen Variablen, die zur Ermittlung des Lebenshintergrundes der befragten Jugendlichen gestellt wurden.

6.3.2 Unterschiede nach Schulform, Alter und Geschlecht

In vielen Studien werden massive Geschlechterunterschiede sowohl, was die Gewaltbilligung als auch was die Gewaltbeteiligung angeht, festgestellt. So zeigt Pfeiffer sowohl an Hell- als auch an Dunkelfeldstudien auf, daß Jugendgewalt in Täter- wie Opferperspektive mit Ausnahme des Bereiches der Sexualdelikte ein primär männliches Problem ist. Dies ließe sich in gleicher Weise auf die Gewalteinstellungen übertragen, wo sich über Regionen und Ethnien hinweg eine deutlich höhere Gewaltbereitschaft männlicher Jugendlicher feststellen lassen könne. Dieses Ergebnis wird auf die gesellschaftlichen Normen- und Wertvorstellungen zurückgeführt, wonach Männlichkeit mit Durchsetzungsfähigkeit und Gewaltbereitschaft

²⁵ MANSEL/HURRELMANN 1998; MANSEL 1995 a; Staatliches Schulamt für die Stadt Kassel, Gewalt in und um Schulen Kassels. Ergebnisse der Befragung von Lehrerinnen und Lehrern, Kassel 1994, S. 24; näheres zu dem sog. „Medien-Forschungs-Kreislauf“ bei BÖTTGER 1996, S. 16.

²⁶ FUCHS/LAMNEK/LUEDTKE 1996, S. 10.

verbunden ist.²⁷ Andere weisen auf geschlechtsspezifische Verarbeitungsmuster hin, nach denen Jungen stärker mit nach außen und Mädchen mit nach innen gerichteten Aggressionen reagieren.²⁸

Des Weiteren haben Schülerbefragungen Belege für einen Zusammenhang zwischen Gewaltbereitschaft und Bildungsniveau erbracht. So ergaben Studien, daß die Sonderschule für Lernbehinderte bei allen Formen körperlicher Aggressivität an der Spitze steht, in der Regel gefolgt von der Hauptschule. Das Gymnasium hingegen weist fast immer die niedrigsten Häufigkeitswerte auf. Realschulen und Gesamtschulen bewegen sich zwischen diesen beiden Extrema.²⁹

Die bisherigen Studien konnten aber nicht die häufig geäußerte Annahme bestätigen, daß es in städtischen Schulen mehr Gewalt als in ländlichen und in großen Schulen mehr als in kleinen gebe.³⁰

Welche Altersstufe besonders stark durch Gewalttätigkeit gekennzeichnet ist, läßt sich bei der gegenwärtigen Datenlage nicht eindeutig entscheiden. Eine „Art“ Gewaltspitze scheint bei den 13- bis 15-Jährigen (7. bis 9. Klasse) zu liegen. Mit 16 Jahren nimmt die Häufigkeit von Gewalttätigkeiten wieder ab, so daß bei Gewalt an Schulen einhellig von einem altersspezifischen Problem gesprochen wird.³¹ Die bevorzugten Gewaltformen variieren dabei in Abhängigkeit vom Alter. So scheint Gewalt gegen Personen eher von jüngeren, Gewalt gegen Sachen dagegen eher von älteren Schülern auszugehen.³² Zusammenfassend scheint es sich bei den Tätern vor allem um 13-15-jährige männliche Jugendliche zu handeln, die zudem „schlechte Schüler“ sind.³³

²⁷ LÖSEL/BLIESENER/AVERBECK 1997, S. 142; PFEIFFER 1998, S. 47, 104; PFEIFFER 1999 b, S. 14 ff.; ebenso: FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1992, S. 29.

²⁸ HURRELMANN/FREITAG 1993.

²⁹ DETTENBORN/LAUTSCH, Berliner Schülerbefragung 1993, S. 751; PFEIFFER 1998, S. 50; SOLON 1993, S. 21-26.

³⁰ OLWEUS 1996, S. 35; SCHWIND/ROITSCH/AHLBORN/GIELEN 1995, S. 35, 235; TILLMANN 1999, S. 11-25. Eine Ausnahme hierzu bildet der Vandalismus, der insbesondere mit der quantitativen Schüler-Lehrer Relation zusammenhängt: FUNK/PASSENBERGER 1999, S. 259 ff.

³¹ TILLMANN 1999, S. 16.

³² DIEHL/SUDEK 1995.

³³ So v.a. die Untersuchungen von FUNK/PASSENBERGER 1999, S. 258 ff.; GRESZIK/HERIN/EULER 1995, S. 270 ff.; NIEBEL/HANEWINKEL/FERSTL 1993, S. 19; SCHUBARTH 1995, S. 147; SCHWIND/ROITSCH/AHLBORN/GIELEN 1995, S. 267.

6.3.3 Soziale Lage

Als weiteres Erklärungsmodell für die Jugendkriminalität wurde in zahlreichen Studien die wirtschaftliche Lage des Täters und seiner Familie herangezogen. Diese auf der „Merton'schen Anomietheorie“³⁴ beruhende sog. „Armutsthese“ vertritt die Ansicht, daß diejenigen Jugendlichen, die aufgrund einer Schlechterstellung in Bezug auf ihre materiellen Ressourcen, eigener Arbeitslosigkeit oder der ihrer Eltern eine soziale Randständigkeit einnehmen, aus dieser Statusgüterdeprivation und Perspektivlosigkeit heraus eher gewalttätig werden als andere in „Wohlstand“ lebende Gleichaltrige.³⁵

6.3.4 Alkohol, Zigaretten- und Drogenkonsum

Zwischen dem Konsum von Alkohol-, Zigaretten- und Drogen sowie der Höhe der delinquenten Handlungen besteht bei den Jugendlichen ein Zusammenhang. So läßt sich die Regel aufstellen, daß Jugendliche mit einer hohen Delinquenz überdurchschnittlich viel Alkohol, Zigaretten und Drogen konsumieren.³⁶ Dabei variiert die Anzahl der verwendeten Drogen je nach Schultyp.

6.4 Neuere Entwicklungen in der Forschung zur Jugendkriminalität

Die Aktualität der oben vorgestellten Forschungsergebnisse wird jedoch in neuester Zeit zunehmend angezweifelt und anhand von umfangreichen Jugendstudien zu widerlegen versucht. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei die Studie von *Mansel* und *Hurrelmann* aus dem Jahre 1996. Indem sie einen Zeitvergleich mit den Ergebnissen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen von 1990 bzw. 1988 und 1996 aufstellt, präsentiert sie die wohl erste bundesdeutsche Längsschnittstudie.³⁷ Dabei hat sich ergeben, daß kein Zusammenhang bzw. nicht in dem bisher angenommenen Umfang zwischen soziodemographischen Merkmalen, wie Alter, Ge-

³⁴ EISENBERG 2000, Rn. 16 ff. zu § 6.

³⁵ PFEIFFER 1996, S.224 ff.

³⁶ FORSCHUNGSGRUPPE SCHULEVALUATION 1998, S. 129; SCHWIND/ROITSCH/AHLBORN/GIELEN 1995, S. 268; ähnlich FUCHS/LAMNEK/LÜDTKE 1996, S. 280; BOERS/KURZ 2000, S. 22.

³⁷ MANSEL/HURRELMANN 1998.

schlecht, Nationalität, Bildung des Vaters, sozialer Lage der Herkunftsfamilie und Schultyp und aggressivem Verhalten besteht³⁸

6.4.1 Geschlechterunterschiede

Schon in den 80er Jahren haben amerikanische Studien gezeigt, daß die Geschlechterunterschiede bei aggressivem Verhalten im Verlaufe der Zeit geringer werden.³⁹

Zu einem ähnlichen Resultat kommen auch bundesdeutsche Untersuchungen neueren Datums über selbstberichtete Gewalthandlungen im Jugendalter. Konstatiert wird eine Steigerung strafrechtsrelevanter Delikte von Jungen und insbesondere von Mädchen im 7. und 9. Schuljahr zwischen den Jahren 1986 und 1994: Obgleich der Geschlechtsunterschied beim selbstberichteten delinquenten Verhalten über den beschriebenen Zeitraum mit etwa 20 Prozentpunkten konstant geblieben ist, stieg der Mädchenanteil bei den „Tätern“ um zwei Drittel und bei den Jungen um ein Drittel.⁴⁰ Ohnehin scheinen die Geschlechterunterschiede im Dunkelfeld wesentlich geringer auszufallen als im Hellfeld der PKS. Dies mag allerdings auch damit zusammenhängen, daß Mädchen seltener angezeigt oder auch polizeilich registriert werden.⁴¹

Durch von *Guggenbühl* wurde angemahnt, das Gewaltproblem von Jugendlichen auch deshalb nicht nur auf das männliche Geschlecht zu beschränken, da inzwischen die Erfahrungen gemacht werden konnten, daß Mädchen bei Gewalthandlungen, wenn nicht unmittelbar, so doch in häufigen Fällen mittelbar und verdeckt z.B. als Anstifter oder Aufwiegler in Erscheinung treten.⁴²

6.4.2 Bildungsniveau und schulformspezifische Unterschiede

Mansel ist in seiner Längsschnittstudie in Nordrhein-Westfalen und Sachsen zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Unterschiede zwischen der Gewaltbelastung von SchülerInnen unterschiedlichen Schultyps praktisch nivelliert haben. Waren im Jahr 1988 noch Hauptschüler hinsichtlich der Quantität potentieller Gewalthandlungen höher belastet, so fällt 1996 der Anstieg der selbstberichteten Gewalttaten bei den Gymnasiasten höher

³⁸ MANSEL/HURRELMANN 1998, insbes. ab S. 99 ff.

³⁹ HYDE 1984.

⁴⁰ MANSEL 1995 a, S. 110; EULER 1999, S. 215.

⁴¹ BOERS/KURZ 2000, S. 21; Boers u. Kurz befragten im Jahre 2000 insgesamt 7.365 SchülerInnen aus 7., 9., 11, und BS Klassen.

⁴² GUGGENBÜHL 1995, S. 288 f.

aus als bei den Hauptschülern.⁴³ Auch die Bremer Längsschnittanalyse über AbgängerInnen aus Haupt- und Sonderschulen kann keinen linearen Zusammenhang zwischen Erfolg in der beruflichen Qualifikation und delinquentem Verhalten erkennen. Hier waren die Probanden, die durchgehend in einer qualifizierten Ausbildung waren, bei Gewalt- und Eigentumsdelikten ähnlich hoch delinquent wie diejenigen, die in ihr scheiterten oder gar keine Ausbildung aufgenommen hatten.⁴⁴

6.4.3 Familie und Gleichaltrigengruppen (Peer-groups) als Erklärung der Jugendkriminalität

Familie und die sog. Peer-groups stehen ebenfalls aufgrund ihrer wohl unbestrittenen Rolle als wichtigste Sozialisationsinstanzen in Kindheit und Jugend im Mittelpunkt der Jugendstudien.

Dabei konnte in den früheren Untersuchungen immer wieder bestätigt werden, daß mit innerfamiliären Gewalterfahrungen in der Kindheit eine deutliche Erhöhung der Raten selbstberichteter Delinquenz im Jugendalter einhergeht.⁴⁵ Neuere Untersuchungen dagegen messen neben der von den Jugendlichen erlittenen elterlichen Gewalt, den Normvorstellungen der Eltern, deren Akzeptanz und Legitimation von Gewalt bzw. deren ablehnende Haltung gegenüber aktiver Gewalt ihrer Kinder unter lerntheoretischen Gesichtspunkten eine gewichtige Größe bei.⁴⁶

Auch der familiäre Interaktionsstil und das Klima, mit welchem Jugendliche im Prozeß des Aufwachsens in der Familie konfrontiert werden, gilt als entscheidender Faktor dafür, daß gewaltaffine Einstellungen und Gewaltbereitschaft seitens Jugendlicher in tatsächliches Handeln umgesetzt werden.⁴⁷

Neben dem Bereich der Familie stellen Gleichaltrigengruppen („Cliques“ oder auch „Peer-groups“) mit zunehmendem Alter eine wachsende Bedeutung für die Herausbildung und Festigung von Normen, Einstellungen und Verhaltensbereitschaften dar. Bei der Ermittlung des Zusammenspiels von Eltern- und Cliqueneinflüssen hat sich gezeigt, daß die Cliquenormen einen wesentlich stärkeren Effekt auf das Gewalthandeln

⁴³ MANSEL 1995 a, S. 111; MANSEL/HURRELMANN 1998, S. 94 f.

⁴⁴ SCHUMANN/PREIN/SEUS 1999, S. 307, 309.

⁴⁵ PFEIFFER/WETZELS/ENZMANN 1999 c.

⁴⁶ PFEIFFER 1998, S. 99; BOERS/EISNER/PFEIFFER 1999, S. 11 f.; FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1992.

⁴⁷ ULLBRICH-HERRMANN 1997.

Jugendlicher zu haben scheinen als die Elternnormen.⁴⁸ Dabei hat eine Zugehörigkeit zu gewaltaffinen Cliques stets eine erhöhte Gewaltbilligung bei Jugendlichen zur Folge. Zumeist gehören Jugendliche aus gewaltbelasteten Familien auch gewaltbefürwortenden Cliques an.

Für die Erklärung jugendlicher Delinquenz sind daher sowohl die Gleichaltrigengruppen als auch das Elternhaus bedeutsam.⁴⁹

6.4.4 Freizeitgestaltung

Mit der Frage nach dem Einfluß von Cliquenzugehörigkeit auf Delinquenz ist die Bedeutung der Freizeitgestaltung untrennbar verbunden, da die Cliques eine wesentliche Rolle bei der Freizeitgestaltung spielen.

So konnten Studien belegen, daß die Schüler mit zunehmender Orientierung weg von den Eltern und hin zu den Peer-groups auch deutlich öfter ausgehen. Die außerhäusliche Orientierung ist wiederum mit einem vergleichsweise hohen Maß an Gewaltausübung verbunden.⁵⁰ Ob die Schüler ihre Freizeit eher in der Familie, mit Freunden oder in Cliques, also im „festen Freundeskreis“ verbringen, variiert dabei wiederum mit der Schulart, dem Alter und im geringen Maße auch mit dem Geschlecht.⁵¹

6.4.5 Gewalt und Medien

Neben der Familie, Schule und Peer-group werden die Medien immer mehr als eine weitere Sozialisationsinstanz angesehen, die unter lerntheoretischen Gesichtspunkten einen wesentlichen Einfluß auf die Jugendlichen haben.⁵² Wie sich u.a. aus der Nürnberger Schülerstudie von 1994 ergeben hat, besteht eine Korrelation zwischen dem Konsum von Action- und Horrorfilmen und der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen. Den Ergebnissen dieser Studie zufolge läßt sich die einfache Formel bilden: Je höher der Konsum von gewalthaltigen Filmen ist, desto häufiger wird von eigenen gewalttätigen Handlungen berichtet.⁵³ Diese empirischen Befunde wurden

⁴⁸ WETZELS/ENZMANN 1999 a, S. 116-131; TILLMANN 1999, S. 17 f.; ULLBRICH-HERRMANN 1997.

⁴⁹ WETZELS/ENZMANN 1999 a, S. 129; TILLMANN 1999, S. 184; FUCHS/LAMNEK/LUEDKE 1996, S. 355.

⁵⁰ FUCHS/LAMNEK/LUEDKE 1996, S. 346.

⁵¹ FUCHS/LAMNEK/LUEDKE 1996, S. 345.

⁵² MEISTER/SANDER 1998, S. 6.

⁵³ KREUZINGER/MASCHKE 1995, S. 223-258; FUCHS/LAMNEK/LUEDTKE 1996, S. 231 ff.

durch zahlreiche Theorien zur Konnexität zwischen Mediengewalt und Kriminalität zu bestätigen versucht.⁵⁴

Es finden sich jedoch immer mehr Stimmen, welche die Forschungsergebnisse und Theorien kritisieren. Der Deutsche Presserat geht in seiner Stellungnahme vom 14. November 1990 am weitesten, indem er jeden von den (Massen-) Medien ausgehenden Negativeinfluß als bloße Spekulation abtut. Die DFG-Kommission zur Wirkungsforschung von 1986 sieht in den vorliegenden bislang erhobenen Daten, „bruchstückhafte, zerstückelte Befunde, zwischen denen kein Zusammenhang bestehe und die einander widersprechen würden“, und somit Theorien zur Medienwirkung auf dieser Datenlage nicht aufgestellt werden könnten.⁵⁵

Auch *Mansel* kann in seiner Schülerbefragung in Nordrhein-Westfalen kaum einen Zusammenhang zwischen der medial dargestellten bzw. vermittelten Gewalt und der Häufigkeit gewalthaltigen Verhaltens sehen.⁵⁶

Inzwischen hat sich demnach offenbar die Erkenntnis durchgesetzt, daß Medien die gesellschaftliche Wirkung nicht nur prägen, was sie zweifellos auch tun, sondern sie im wesentlichen spiegeln. Die Gewalt der Medien ist also zum Großteil ein Reflex auf die reale Gewalttätigkeit der Gesellschaft.

Es ist also davon auszugehen, daß zumindest ein monokausaler Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellung in den Medien und abweichendem Verhalten nicht nachweisbar ist, andererseits aber insbesondere bei jüngeren Konsumenten die mediale Gewaltdarstellung im Zusammenwirken mit weiteren ungünstigen Bedingungen zur Entstehung einer Gewaltaffinität beitragen kann.⁵⁷

⁵⁴ Z.B.: Stimulationsthese, Habitualisierungstheorie, usw.

⁵⁵ DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT 1986.

⁵⁶ MANSEL 1995 a, S. 113; Boers/Kurz können zwar eine Korrelation zwischen dem Konsum von Gewaltmedien und Gewalthandeln bestätigen, allerdings ist davon auszugehen, daß es sich hierbei lediglich um eine Verstärkung bereits vorhandener Gewaltneigungen handelt, BOERS/KURZ 2000, S. 32.

⁵⁷ Hierin liegt auch die Antwort für den Vorwurf der widersprüchlichen Forschungsergebnisse: Es geht nämlich nicht um die Frage, ob Filme allein schuld sind, sondern vielmehr darum, herauszufinden, welche anderen Faktoren im Zusammenspiel mit der Mediengewalt negative Wirkungen verursachen. Ob sich Mediengewalt als gewalttätiges Verhalten des Konsumenten auswirkt, hängt nämlich von dem jeweiligen Individuum und seinem eigenen persönlichen Hintergrund ab; so: AMMITZ-BÖLL 1995; BOERS/KURZ 2000, S. 31: „Die Jugendgewalt vornehmlich oder gar allein dem Medienkonsum zuzuschreiben wäre mithin zu einfach.“

6.4.6 Sozialspezifische Unterschiede und Nationalität

Ein weiteres Ergebnis dieser Studie war, daß der Zusammenhang zwischen Sozialspezifität der Herkunftsfamilie mit der Ausführung aggressiver Handlungen äußerst gering ist. Auch die ost-westdeutsche Gewalt-Milieustudie von *Heitmeyer* ergab, daß soziale Unterprivilegierung nicht per se mit höherer Gewalttätigkeit korrespondiert. So wirken sich in einem traditionellen Arbeitermilieu die lang gewachsenen sozialen Beziehungen und stabilen Normorientierungen eher kriminalpräventiv aus. Entgegen der klassischen kriminologischen Armutsthese finden sich Gewaltaffinitäten vielmehr im aufstiegsorientiertem Mittelschichtmilieu.⁵⁸ Auch *Kurz & Boers* konnten mit ihren Ergebnissen die allgemeinen Erwartungen widerlegen und fanden keinen Zusammenhang zwischen sozialem sowie beruflichem Status der Eltern und der Delinquenzbelastung ihrer Kinder.⁵⁹ Die Sozialspezifität der Herkunftsfamilie des Jugendlichen ist daher lediglich in einem vermittelten Zusammenhang mit der Häufigkeit aggressiven Verhaltens zu sehen, der sich in der Weise auswirkt, daß sich die Wahrscheinlichkeit einer Gewaltausübung bei Jugendlichen aus unteren sozialen Schichten mit Eintritt zusätzlicher Bedingungen erhöht.⁶⁰

Bei der Suche nach Zusammenhängen zwischen Jugendgewalt und Nationalität kommen die sich hiermit befassenden empirischen Studien zu ganz unterschiedlichen Resultaten.

Während *Pfeiffer* zu dem Ergebnis kommt, daß vor allem männliche türkische Jugendliche doppelt so oft Mehrfach Täter von Gewalt sind als deutsche und darin einen Ausdruck des Kulturkonfliktes sieht, ergibt sich bei *Mansel & Hurrelmann* entgegen des Befundes von *Pfeiffer* und der Aussagen der PKS ein nur geringer korrelativer Zusammenhang.⁶¹

Daß die durchschnittliche Belastung hinsichtlich aggressiver Verhaltensweisen von nichtdeutschen Jugendlichen höher ausfällt als bei deutschen Jugendlichen, liegt nach *Mansel & Hurrelmann* vor allem daran, daß die nichtdeutschen Jugendlichen häufiger Mehrfach Täter sind und auch

⁵⁸ HEITMEYER 1995, S. 187 ff.

⁵⁹ BOERS/KURZ 2000, S. 25.

⁶⁰ MANSEL/HURRELMANN 1994 b, S. 171.

⁶¹ MANSEL/HURRELMANN 1994 b, S. 172; FUNK/PASSENBERGER 1999, S. 243 ff. anders: PFEIFFER/WETZELS 1999 c, S. 16; Die Daten von Boers/Kurz zeigten ebenfalls keine höhere Delinquenzbelastung ausländischer Jugendlicher gegenüber deutschen, BOERS/KURZ 2000, S. 34.

mehrere aggressive Verhaltensweisen unterschiedlicher Art ausführen.⁶² Außerdem ist davon auszugehen, daß die dominierende Rolle der Migranten beim Anstieg der registrierten Jugendgewalt teilweise auch auf einer erhöhten Anzeigebereitschaft gegenüber Tätern aus fremden Ethnien beruht.⁶³

6.4.7 Zusammenfassung der neueren Forschungsergebnisse, deren Schlußfolgerungen hinsichtlich der Entstehung von Gewalt und deren Weiterentwicklung durch die vorliegende Studie

Bei der Diskussion um die Hintergründe der Jugendkriminalität muß nach den Ergebnissen der neueren Forschung zwischen Faktoren unterschieden werden, welche die Bereitschaft fördern, illegale Mittel und Gewalt anzuwenden, und andererseits solchen, die dafür relevant sind, daß diese Bereitschaft in tatsächliche Handlungen umgesetzt wird.⁶⁴

Dabei wird die *Gewaltbereitschaft* im Gegensatz zur Ausführung krimineller Verhaltensweisen, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der *sozialen* und *gesellschaftlichen* Situation gesehen, woraus die folgenden zur Zeit gängigsten Begründungsmodelle entstanden sind:

So vertreten *Heitmeyer et al.* im Rahmen ihres „Desintegrations-Verunsicherungs-Gewalt-Komplexes“⁶⁵ die Ansicht, daß die auf der gesellschaftlichen Ebene feststellbaren Modernisierungs- und damit assoziierten Individualisierungsprozesse einerseits sowie Destabilisierung grundlegender Aspekte der Existenzsicherung andererseits für bestimmte Teilgruppen junger Menschen zu Verunsicherung und Labilisierung ihrer Zukunftsperspektiven führen.⁶⁶ Damit steigen sowohl die Risiken der Viktimisierung durch Gewalt als auch die Wahrscheinlichkeit, daß Jugendliche deviante Verhaltensweisen als Form des Versuchs der Bewältigung der skizzierten Verunsicherung und Desintegration entfalten.

Als weiteren die Gewaltbereitschaft unterstützenden Faktor wird ebenso die mit dem Anstieg sozialer Gegensätze zunehmende Diskrepanz zwischen den subjektiven Ansprüchen und den fehlenden Möglichkeiten, diese im Alltag in die Tat umzusetzen, gesehen.⁶⁷ Dieses hohe Selbstverwirklichungsstreben der Jugend birgt jedoch auch eine unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen immanente Gefahr des Scheiterns

⁶² MANSEL/HURRELMANN 1998, S. 98 f.

⁶³ PFEIFFER/WETZELS 1999 c.

⁶⁴ Siehe hierzu: MANSEL/HURRELMANN 1994 b.

⁶⁵ HEITMEYER 1995, S. 57 ff.

⁶⁶ Ebenso: PFEIFFER 1998.

⁶⁷ Abgeleitet aus der Merton'schen „Anomietheorie“, in: MERTON 1968.

in sich. Diese Möglichkeit des Scheiterns und des Versagens an den selbst gesteckten Zielen führt zur Verunsicherung und Irritation. Sie sind wiederum der Nährboden für abweichendes Verhalten.

Fehlende Kommunikation über gemeinsame Normen- und Wertvorstellungen, inkonsistentes Erziehungsverhalten, Unzufriedenheit mit der eigenen schulischen Situation, eigene Gewalterfahrungen und die Erkenntnis, daß Gewalt ein geeignetes Mittel ist, eigene Interessen durchzusetzen, sind dabei die Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß die Unzufriedenheit und Verunsicherung in abweichende Verhaltensweisen münden.⁶⁸ Diese Erkenntnisse der neueren Forschung greift die vorliegende Untersuchung auf.

Anhand der Darstellung des Forschungsstandes und seiner Entwicklung wird deutlich, daß die Beschränkung der Erklärungsversuche für abweichendes Verhalten Jugendlicher auf die soziodemographischen Merkmale so nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. So sind Arbeitslosigkeit oder relative Armut nicht die einzigen oder für eine Erklärung gar ausreichenden kriminogenen Faktoren.⁶⁹ Es ist vielmehr davon auszugehen, daß neben der aktuellen sozialen Lage, in welcher sich Jugendliche befinden, ihre objektiven Chancen und subjektiv wahrgenommenen Möglichkeiten, in dieser Gesellschaft ihren Platz finden und ihre Ansprüche befriedigen zu können, die Sozialisationserfahrungen im familiären Umfeld einen wichtigen Stellenwert für die Entwicklung von Gewaltbereitschaft und darauf folgender Delinquenz innehaben.⁷⁰

Erst in den letzten Jahren haben vermehrt Studien mit Hilfe eines komplexen multifaktoriellen Ansatzes die zentrale Bedeutung der familialen Sozialisation betont. Dabei handelt es sich vor allem um Untersuchungen, die sich mit der Frage des Zusammenhangs von Kriminalität und Gewalt im Jugendalter einerseits und innerfamiliärer Gewalterfahrung in der Kindheit sowie der Bedeutung der Gleichaltrigengruppen für delinquentes Handeln andererseits beschäftigt haben.⁷¹

Im Ergebnis konnten sowohl von der Sozialisation der Gleichaltrigengruppen als auch der Familie ausgehende signifikante Effekte auf das Gewaltverhalten Jugendlicher festgestellt werden. Dieser empirisch festge-

⁶⁸ MANSEL/HURRELMANN 1998, S. 107.

⁶⁹ PFEIFFER 1999 b, S. 3.

⁷⁰ So PFEIFFER 1999 b, S. 3, in Anlehnung an THOMAS/STELLY/KERNER/WEITEKAMP 1998; PFEIFFER 1998.

⁷¹ Z.B.: PFEIFFER 1999 b; PFEIFFER 1998; KREUZER 1993 a; FUCHS/LAMNEK/LUEDTKE 1996; für die „Peer-group Forschung“ stehen z.B. THORNBERRY 1994; AGNEW 1991; PATTERSON/DISHION 1985.

stellte Effekt der Sozialisation beider Instanzen auf das Gewalthandeln wird dabei über deren Bedeutung bei der Herausbildung von Norm- und Wertvorstellungen bei den Jugendlichen und somit ihrer Einstellung zu Gewalt vermittelt. Hier setzt die vorliegende Untersuchung an:

Anders als bei den bisherigen Studien werden als gewaltbeeinflussende Faktoren nicht die Lebensbedingungen der Jugendlichen, insbesondere strukturelle Belastungsfaktoren der Herkunftsfamilie wie Wohnsituation, Einkommensverhältnisse, Vollständigkeit der Familie usw., gesehen,⁷² sondern die Sozialisation des Jugendlichen durch Familie, Peer-groups usw. und dessen Einstellung zu Delinquenz.

Zwar wird mit den Fragen zum Lebenshintergrund der Jugendlichen in der vorliegenden Studie zunächst scheinbar auf die gängigen Begründungsmodelle zur Jugendkriminalität zurückgegriffen, doch werden sie nicht wie bisher üblich, verdeutlicht anhand von „Mehrfachzählungen“, als monokausale und unmittelbar wirkende Ursache zur angegebenen Täterschaft verstanden. Sie dienen vielmehr der Erklärung der Sanktionseinstellungen der Jugendlichen, die wiederum Ausdruck ihrer Wert- und Normvorstellungen sein sollen und gleichzeitig Indizwirkung für die Gewaltbereitschaft des Jugendlichen entwickeln.

Dieser Arbeit liegt also die Annahme zugrunde, daß die bisher als direkt gewaltfördernd- oder hemmend angesehenen Faktoren lediglich Einfluß auf die Sozialisationsinstanzen nehmen, die Sozialisationsinstanzen wiederum aber Werte und Normen an den Jugendlichen weitergeben und damit die Gewaltbereitschaft des Jugendlichen beeinflussen.

Folglich stehen in dieser Jugendstudie die Sanktionsvorstellungen im Mittelpunkt des Begründungsmodells für abweichendes Verhalten Jugendlicher.

Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, ebenfalls einen kurzen Überblick über die bisherige Sanktionsforschung zu geben. Dabei ist in den einleitenden Worten insbesondere auf den Zusammenhang von Sanktionsforschung und Generalprävention und deren kriminalpolitische Bedeutung aktueller jugendstrafrechtlicher Diskussionen einzugehen, zu der die vorliegende Arbeit ebenfalls einen Beitrag leisten möchte.

6.5 Überblick über die Sanktions- und Generalpräventionsforschung

Insbesondere die Jugend ist Anlaß für in der gesamten Gesellschaft geführte Diskussionen über Sinn und Zweck von Strafe.

⁷² PFEIFFER 1999 a, S. 10-15.

Grund hierfür ist der in Politik und Medien mit zum Teil großer Aufregtheit besprochene angebliche explosionsartige Anstieg von Jugendkriminalität, der in der Gesellschaft den Ruf nach einer Verschärfung des oftmals als zu milde angesehenen Jugendstrafrechts ausgelöst hat. Besonderes Gewicht hat diese Forderung dadurch bekommen, daß sich im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes von 1998 zahlreiche konservative-, aber auch einzelne linksliberale Politiker dem Ruf nach entschlossenen und strengen gesetzgeberischen Aktivitäten angeschlossen haben.⁷³

Inhalt dieser "generalpräventiven, verhärtenden Gegenreform"⁷⁴ ist die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 12 Jahre, die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts für Heranwachsende sowie die Forderung nach einer geschlossenen Unterbringung in Heimen von „hartnäckig“ delinquenten Kindern und Jugendlichen.⁷⁵

Die Befürworter solcher Maßnahmen verweisen auf die den Kriminalitätsanstieg belegende PKS. Deren Gegner dagegen führen neben den Ergebnissen zur selbstberichteten Delinquenz die Erkenntnisse empirischer Sanktionsforschung an.⁷⁶

6.5.1 Die Sanktions- und Generalpräventionsforschung im Kontext dieser Studie

Die insbesondere im Jugendrecht aktuelle Frage, ob von der Verschärfung von Strafandrohungen oder dem Gebrauch härterer Sanktionsformen günstigere präventive Effekte zu erwarten sind und sich somit eine "empirische Rechtfertigung" für die vorgesehene Verschärfung des Jugendstrafrechts finden läßt, soll auch Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

Dies erfolgt in der Weise, daß die Sanktionserwartungen von Jugendlichen im Kontext zur eigenen Täter- und Opferschaft sowie ihrem Lebenshintergrund abgefragt werden. Dabei sollen die Sanktionsvorstellungen der Jugendlichen nicht nur, wie eingangs beschrieben (vgl. Kapitel 2), als Indikator für die kognitive Gewaltnähe der befragten Jugendlichen dienen, sondern auch einen Vergleich zwischen Wert- und Normvorstellungen

⁷³ So z.B.: Wahlprogramm der CDU/CSU: "1998-2002 Wahlplattform, Teil I": Verurteilung der Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht; Wahlprogramm der FDP: "FDP-Wahlprogramm zur Bundestagswahl 1998. Es ist ihre Wahl": Beseitigung von Vollzugsdefiziten.

⁷⁴ KREUZER 1999, S. 59.

⁷⁵ Aufgelistet in KERNER/SONNEN 1997, S. 343 ff.

⁷⁶ So z.B. OSTENDORF 1998 b, S. 183; mehr zum Streit über die Aussagekraft der PKS im Kapitel 4.

der Jugendlichen mit denen des Gesetzgebers ermöglichen und damit "klassische" Fragen der Sanktionsforschung verfolgen:

So werden Wertvorstellungen Jugendlicher und deren Vermittlungsinstanzen sowie der generalpräventive Einfluß strafrechtlicher Normen untersucht, indem die Studie die Sanktionsvorstellungen der Jugendlichen in Zusammenhang mit Täterschaft und Lebenshintergrund stellt.

Aus dieser vielseitigen Betrachtung heraus erhofft sich die Untersuchung, ein komplexes Bild über die Jugend zu bekommen. Dieses soll dazu dienen, mögliche Hinweise auf Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu finden. Außerdem soll sie einen Beitrag zu der in der Öffentlichkeit so heftig umstrittenen Frage nach der Erforderlichkeit einer Verschärfung des Jugendstrafrechts leisten. Dabei will sie insbesondere deutlich machen, daß eine Verbesserung der familiären Sozialisation Jugendlicher einer „staatlichen Sozialisation“ in Form von vollzogenen Strafgesetzen vorzuziehen ist, da somit zum einen nicht erst abgewartet wird, bis es bereits zur Delinquenz gekommen ist, und zum anderen diese in ihrer Wirkung eher zweifelhafte Maßnahme dadurch im Idealfall entbehrlich werden läßt.

Bevor jedoch auf die selbst erzielten Erkenntnisse zu dieser Fragestellung eingegangen wird (vgl. Kapitel 8 ff.), soll vorweg ein kurzer Überblick über die bisherige empirische Einstellungs-, Sanktions- sowie der Generalpräventionsforschungen und deren Bedeutung für die Jugendkriminalpolitik gegeben werden.

6.5.2 Forschungen zu Einstellungen, insbesondere Sanktionseinstellungen im Allgemeinen/Methodik

Der Messung von Sanktionseinstellungen wurde in der Vergangenheit auf unterschiedlichsten Wegen nachgegangen.

Als ein „Standartitem“ zur Erfassung der Strafmoralität kann mittlerweile nicht nur in den USA die Frage zur Befürwortung der Todesstrafe für schwere Gewalttaten, wie z.B. Tötungsdelikte, angesehen werden.⁷⁷ Diese Art von Umfragen zeigten, daß sowohl in den USA⁷⁸ als auch in Ost- und Westdeutschland⁷⁹ die Popularität der Todesstrafe seit Jahren wieder zugenommen hat. Die Todesstrafe als alleiniges Indiz für bestimmte Strafeinstellungen heranzuziehen ist jedoch von vielen Seiten als

⁷⁷ KURY 2000 a, S. 324.

⁷⁸ US-DEPARTMENT OF JUSTICE 1993; 1994, S. 200f.; MAGUIRE/PASTORE 1999, S. 134 f.; weitere Informationen zu finden über der Internetadresse: www.essential.org/dpic/po.html.

⁷⁹ Institut für Demoskopie 1997, S. 767.

ungeeignet zur Erklärung eines so komplexen Einstellungsgeflechts betrachtet worden.⁸⁰

6.5.3 Schwereeinschätzungsforschung

Einen wesentlichen Bestandteil in der Einstellungsforschung stellen die Schwereeinschätzungsuntersuchungen dar.

Innen lag die Annahme zugrunde, daß sich in der Schwereeinschätzung von Delikten allgemeine Wertorientierungen widerspiegeln, die wiederum für die Bereitschaft, strafrechtliche Normen zu befolgen, Verletzungen dieser Normen zur Anzeige zu bringen und die Wiedereingliederung der Straftäter zu ermöglichen, maßgeblich sind.⁸¹

Diese Überlegungen machte sich die bis dahin wohl aufwendigste und einflußreichste Arbeit von *Sellin* und *Wolfgang* aus dem Jahre 1964 zu eigen. Ihr Ziel war es, einen Kriminalitätsschwere-Index auf der Basis von subjektiven Schwereeinschätzungen zu schaffen und damit ein genaueres Instrument für die Messung der Kriminalität zu entwickeln, als es die vorhandenen Kriminalstatistiken boten.⁸² Gemessen wurden die Schwereeinschätzungen im Unterschied zu anderen Untersuchungen, indem die Probanden für jedes Delikt ein numerisches Maß der Schwere im Vergleich zu den anderen Delikten anzugeben hatten. Am Ende entstand auf diesem Wege eine Gesamtrangordnung von Delikten, die in zahlreichen Replikationsstudien anderer Länder ihre Bestätigung fand.⁸³ Eine kritische Bestandsaufnahme solcher Untersuchungen bis Mitte der 70er Jahre durch *Villmow* ergab jedoch, daß in der Mehrzahl der Arbeiten die Schwereeinschätzung von Delikten nur als Randproblem behandelt worden ist und eine mögliche Schicht-, Alters- und Kulturabhängigkeit der Einstellungen unberücksichtigt blieb.⁸⁴ Daraufhin lieferte *Villmow* eine Studie von 1977, in der er ebenfalls eine Rangordnung von Delikten anhand von Schwereeinschätzungen schuf und diese dann im Unterschied zu den meisten vorherigen Studien in einen Zusammenhang mit sozialer Herkunft, Alter sowie Opfer und Täterschaft der Probanden stellte.

Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß es bis auf wenige Delikte keine alters-⁸⁵ und schichtspezifischen⁸⁶ Unterschiede in den Schwereeinschätzun-

⁸⁰ WALLACE 1989, S. 51-58; BOHM 1990, S. 819-835.

⁸¹ VILLMOW 1977, S. 15; WESTERMANN/HAGER 1996, S. 125.

⁸² VILLMOW 1977, S. 29; MÜLLER 1991, S. 290.

⁸³ MÜLLER 1991, S. 291.

⁸⁴ VILLMOW 1977, S. 45.

⁸⁵ VILLMOW 1977, S. 117.

⁸⁶ VILLMOW 1977, S. 125.

gen gab. Außerdem unterschieden sich in ihren Einstellungen weder die Opfer noch die Nichtopfer von Straftaten,⁸⁷ und auch Straftäter wiesen bei der Einschätzung der von ihnen begangenen Delikte keine signifikanten Abweichungen zu Nichttätern in ihrer Gesamtrangordnung der Delikte auf. Bestätigt fand sich allerdings die These, daß die Täter ihre „eigenen“ Delikte leichter einstufen als diejenigen, die ein solches Delikt noch nicht begangen hatten.⁸⁸ Insgesamt konnte aber keine Subkultur mit völlig andersartigen Wertorientierungen festgestellt werden.⁸⁹

In den 90er Jahren wurden die Untersuchungen vor allem von den gewaltigen politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen in den mittel- und osteuropäischen Ländern des früheren sozialistisch-kommunistischen Ostblocks geprägt.⁹⁰ Hier wurde vor allem im Rahmen von vergleichenden Studien zwischen Ost- und Westdeutschland den Fragen nachgegangen, wie sehr die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen in einem Staat die Strafeinstellungen seiner Bevölkerung mitprägten und wie sich die durch den Wandlungsprozeß entstehenden zahlreichen Verunsicherungen auf die Einstellungen auswirken.⁹¹

Diesen Fragen ist *Kury* in der wohl größten Opferstudie, die einen validen Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland erlaubt, nachgegangen. Neben der Zuhilfenahme des Todesstrafe-Items zur Untersuchung der Strafmentalität, unterbreitete er den Probanden eine Reihe verschieden schwerer Delikte und gab ihnen die Möglichkeit, diese anhand von acht vorgegebenen Reaktionsalternativen jeglicher Intensität zu sanktionieren. Wie nahezu alle seit der Wende vorgenommene Umfragen kam auch er zu dem Ergebnis, daß bei den ehemaligen DDR-Bürgern eine konservativere und punitivere Einstellung vorliegt als bei ihren westdeutschen Mitbewohnern.⁹² Die Interpretation dieser Ergebnisse variiert jedoch. Die einen sehen in ihnen die Annahme bestätigt, daß unterschiedliche Sozialisationsbedingungen unterschiedliche Strafeinstellungen bewirken und es sich somit um ein generalisierbares Merkmal der ostdeutschen Bevölkerung han-

⁸⁷ VILLMOW 1977, S. 133.

⁸⁸ VILLMOW 1977, S. 137.

⁸⁹ Zu demselben Ergebnis kam eine Untersuchung von Dieter Dölling, der jedoch über die Ermittlung von Schwereinschätzungen Jugendlicher hinaus deren Sanktionseinstellungen abfragte und auch hier eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des geltenden StGB, unabhängig von Schulbildung, Stadt-Land Herkunft und sozialer Schicht der Probanden, vgl. DÖLLING 1985, S. 240-256.

⁹⁰ KURY 1998, S. 237.

⁹¹ KURY 1998, S. 263.

⁹² KURY 1996, S. 322; BILSKY 1993, S. 99 ff.; KREUZER 1993 a, S. 221.

delt.⁹³ Andere sehen die repressive Einstellung als Folge der durch abnehmende Wendeeuphorie und zunehmende Frustrationserlebnisse aktuellen Verschlechterung des gesellschaftlichen Klimas.⁹⁴

Kräupl und *Ludwig* gingen in ihrer Jenaer Kriminalitätsbefragung noch einen Schritt weiter und untersuchten die Sanktionserwartungen nicht nur im Hinblick der Bewältigung des sozialen Umbruchs, sondern stellten sie in Zusammenhang mit bestimmten Persönlichkeitsspezifika, wie Lebensfreude, Emotionalität, Gesundheit, Leistungsorientierung usw. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, daß die Persönlichkeitsmerkmale eine Brücke zwischen den Auswirkungen des gesellschaftlichen/sozialen Wandels und der Sanktionserwartungen darstellen. So hängen die Persönlichkeitsvariablen von der Art und Weise der Verarbeitung der politischen Wende ab und beeinflussen ihrerseits wiederum die Sanktionseinstellungen.⁹⁵

6.5.4 Sanktionseinstellungen Jugendlicher

Auffallend ist, daß sich kaum eine Studie explizit mit der Strafeinstellung Jugendlicher beschäftigt. Im Gegensatz zu sonstigen kriminologischen Studien wurden die Jugendlichen von der Sanktionsforschung im wesentlichen vernachlässigt. Diejenigen Studien, aus denen sich Aussagen über Sanktionsvorstellungen Jugendlicher herleiten lassen, seien im Folgenden kurz dargestellt.

Besonders hervorzuheben ist dabei eine Studie von *Kiefl* und *Lamnek*. Sie hinterfragt die Deliktbewertung von Jugendlichen.⁹⁶

Ebenso wie *Villmow* überprüften sie dabei die Auswirkungen von Täter- und Nichttäterschaft auf die Schwereinschätzung und erweiterten die Analyse dabei auf die Fragestellung, ob eine Sanktionierung der Straftat und der zwischen Tat und Reaktion liegende Zeitraum mögliche Einflußfaktoren sind.

Anders als *Villmow*⁹⁷ kommen sie dabei zum Ergebnis, daß mehrfache Delinquenz zu einer Verharmlosung der Delikte, insbesondere der selbstbegangenen, im Vergleich zu den Nichttätern bzw. Konformisten führt. Erfolgt jedoch zeitlich unmittelbar auf die Tatbegehung eine gerichtliche Sanktionierung, so stellt sich eher eine normkonforme Einstellung ein.

⁹³ KURY 1998, S. 255.

⁹⁴ KURY 1998, S. 253.

⁹⁵ KRÄUPL/LUDWIG 1993, S. 105 f.

⁹⁶ KIEFL/LAMNEK 1983, S. 12-27.

⁹⁷ Aber auch DÖLLING 1985, S. 246.

Weiterhin wurde festgestellt, daß zwischen der von Jugendlichen vorgenommenen und der dem Strafgesetzbuch zugrundeliegenden Bewertung von Delikten nur eine partielle Übereinstimmung besteht. Jugendliche bewerten vor allem Straftaten, bei welchen Personen betroffen werden, im allgemeinen relativ schwerer als das Gesetz, dagegen materialistische Delikte vergleichsweise leichter.⁹⁸

Eine bedeutende Rolle in der Einstellungsforschung spielt außerdem die Beziehung von Jugendlichen speziell zu Gewalt.

Hiermit beschäftigte sich die *Nürnberger Schülerstudie*, die anhand von 17 Adjektiven, den SchülerInnen Beschreibungsmöglichkeiten von Gewalt vorgab, die eine differenzierte Beschreibung der Einstellungen der Probanden ermöglichten. Im Ergebnis zeigten sich insbesondere hinsichtlich des Geschlechts signifikante Unterschiede bei der Beurteilung von Gewalt. Alter, Schulart und Nationalität dagegen hatten auf die Einstellung der SchülerInnen keinen Einfluß.⁹⁹

Zu ähnlichen Ergebnissen kam die Bevölkerungsbefragung zur Schwereinschätzung von Gewalt von *Plate* und *Schneider*, in der die Befragten auf einer Intensitätsskala von -7 bis +7 vorgegebene Gewalthandlungen in ihrer Schwere bewerten konnten. Lediglich die Toleranzgrenze hinsichtlich Gewalthandlungen schien im Vergleich zur Nürnberger Befragung bei den 14- bis 17-Jährigen leicht erhöht.¹⁰⁰ Eine ganz andere Methode zur Erfassung von Einstellung zu gewalthaltigem Verhalten kam bei einer Schülerbefragung in Leipzig zur Anwendung. Hier wurden die SchülerInnen gebeten, Aufsätze zum Thema Gewalt zu verfassen. In ihnen kam zum Ausdruck, daß primär die physische Gewalt, gefolgt von seinen staatlichen, politischen und psychischen Ausprägungen, unter Gewalt verstanden wurde.¹⁰¹

Diese und einige weitere Studien zeigen, daß bei Jugendlichen eine sehr enge Gewaltdefinition vorherrscht.¹⁰²

Explizit mit der Strafeinstellung Jugendlicher beschäftigt sich eine Untersuchung *Kurys*, welche die Strafeinstellung inhaftierter jugendlicher und heranwachsender Straftäter mit einer Stichprobe der Normalbevölkerung vergleicht. Die Strafeinstellungen wurden in beiden Stichproben u.a. dadurch geprüft, daß den Befragten in einem Item mehr oder weniger

⁹⁸ KIEFL/LAMNEK 1983, S. 24 ff.

⁹⁹ PILZER 1995, S. 77-100.

¹⁰⁰ PLATE/SCHNEIDER 1989, S. 136 f.

¹⁰¹ ROSKI/STARKE/WINKLER 1994, S. 45.

¹⁰² SCHNEIDER 1991, S. 16; SCHWIND 1996, S. 163; CLAUS/HERTER 1994, S. 11 f.

schwere Straftaten vorgegeben wurden mit der Bitte, aus fünf möglichen Alternativen die ihrer Ansicht nach adäquateste Reaktion auszuwählen. Im Ergebnis stellten sich die Jugendstrafgefangenen als punitiver dar als die Vergleichsgruppe. Dabei fiel auf, daß die Strafeinstellung der Jugendlichen von den Erfahrungswerten mit den jeweiligen Delikten abhängt. So werden die Delikte, die außerhalb des Erfahrungsbereichs liegen, stets höher bestraft als diejenigen, mit denen die Jugendlichen bereits vermehrt in Berührung gekommen sind.¹⁰³

Die generell erhöhte Punitivität der inhaftierten Jugendlichen, läßt sich laut *Kury* mit der Herkunft aus unteren sozialen Schichten sowie der schlechteren Schulbildung erklären.¹⁰⁴

Bei einem Großteil der Untersuchungen zur Sanktionsforschung, lassen sich jedoch Aussagen über die Strafeinstellung Jugendlicher oftmals nur aus der Altersabhängigkeitsvariablen „am Rande“ einiger Studien ableiten. Sie kommen dabei zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen: Während *Kräupl & Ludwig* mit zunehmenden Alter eine zunehmende Punitivität feststellen, erweist sich bei *Kury & Obergfell-Fuchs* die Altersgruppe der 14 bis 25-Jährigen als am meisten, die der 26- bis 35-Jährigen am wenigsten punitiv eingestellt. Für die altersabhängigen Ergebnisse werden unterschiedliche Erklärungen angeführt. So werden in den Augen *Kurys* die Sanktionseinstellungen maßgebend von den Sozialisationsinstanzen begründet, die jedoch bei älteren und jüngeren Menschen in der Jugendzeit unterschiedlichen vorherrschenden und prägenden gesellschaftlichen Werten unterlagen und somit zu differierenden Einstellungen führen.¹⁰⁵

Hoffmann-Lange verbindet die weniger punitive Einstellung junger Menschen, mit deren ausgeprägten Sinn für Liberalität und Toleranz.¹⁰⁶

Andere dagegen sehen den Hauptgrund für eine gewisse Altersabhängigkeit der Sanktionseinstellungen, in einer erhöhten Kriminalitätsfurcht älterer Menschen.¹⁰⁷

6.5.5 Zusammenfassung

Ein direkter Vergleich der Ergebnisse bisheriger Studien erscheint aus methodischen Gesichtspunkten als problematisch. Nicht nur, daß die einzelnen

¹⁰³ Dies zeigte sich insbesondere beim Haschischkonsum und der Verletzung mit einer Waffe, KURY 2000 b, S. 15 f.

¹⁰⁴ KURY 2000 b, S. 16.

¹⁰⁵ KURY 1980, S. 148.

¹⁰⁶ Zit. nach KURY 1998, S. 241.

¹⁰⁷ LANGWORTH/WHITEHEAD 1986, S. 586.

Untersuchungen aus verschiedenen Ländern stammen, in denen zahlreiche Tatbestände unterschiedliche Bedeutung haben. Es wurden außerdem die verschiedenartigsten Delikte, die zusätzlich noch auf ganz unterschiedliche Weise operationalisiert wurden, zur Beurteilung vorgelegt sowie nicht identische Stichproben befragt und nicht vergleichbare Methoden verwendet.

Eine weitere entscheidende Schwäche vieler Studien liegt in ihrer unvollständigen Operationalisierung der Sanktionseinstellungen. So werden entweder nur Einstellungen zu Strafzwecken¹⁰⁸ oder Strafen, bisweilen erweitert um die Strafhöhe, erfaßt. Diese Erhebungsweise wird jedoch der Vielfalt möglicher Reaktionsstrategien nicht gerecht. Ein genaues Bild über Sanktionseinstellungen der Bevölkerung im Kontext verschiedenartigster beeinflussender Faktoren, läßt sich so nicht gewinnen.

Eines aber haben die bisherigen Studien zu Sanktionseinstellungen gemein: Sie sind stets aus einem aktuellen kriminalpolitischen Kontext entstanden. Dies wird auch in der folgenden Übersicht zum Stand der Forschung zur generalpräventiven Wirkung von (Jugend-) Strafe deutlich.

6.5.6 Zusammenfassung der empirischen Jugend- und Sanktionsforschung

Die vorliegende Arbeit basiert auf folgender theoretischer Grundannahme: Ausgehend von Wertorientierungen und Einstellungen, findet sich in den Sanktionseinstellungen eine konkrete Äußerung von Normorientierungen wieder. Sie sind verknüpft mit Variablen des Lebenshintergrundes, der auf der kognitiven Ebene Wert- und Normorientierungen und damit Sanktionseinstellungen vermittelt. Die bisherigen Studien zur "Jugend und Gewalt"-Thematik sowie der Sanktionsforschung lassen bislang eine Beantwortung der dieser Arbeit zugrundeliegenden theoretischen Zusammenhänge offen.

Zwar tauchen Normorientierungen in Jugendstudien auf, allerdings gibt es dort keine Operationalisierung als Sanktionseinstellung. Die Normorientierungen Jugendlicher werden nur im Zusammenhang mit Gewalt, also für die Jugendlichen, die Täter geworden sind, direkt mit dem Lebenshintergrund geprüft. Sanktionseinstellungen finden sich in Forschungen zur Punitivität. Hier jedoch gibt es keine theoretische Verbindung zu Normorientierungen und keine empirische zu Variablen des Lebenshintergrundes. Eine Studie, die sich eigens mit den Sanktionseinstellungen Jugendlicher befaßt, fehlt bislang. Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke zu schließen,

¹⁰⁸ SCHWARZENEGGER 1992, S. 260 ff.

indem sie sich vorwiegend mit der Frage beschäftigt, welche Sanktionseinstellungen die Jugendlichen in der Schweiz aufweisen, ob sich zwischen ihnen und dem vorzuweisenden Legalverhalten eine Verbindung herstellen läßt, welchen Einfluß die Lebenshintergründe der Probanden auf deren Sanktionseinstellungen haben und welche Bedeutung in diesem umfangreichen Beziehungsgeflecht überhaupt noch dem Respekt bzw. der Furcht vor staatlicher Sanktionierung, also dem generalpräventiven Gedanken, zukommt. Über die zum letzten Punkt bereits gewonnenen Ergebnisse soll der folgende Abschnitt einen kurzen Überblick geben.

6.6 Generalpräventionsforschung

6.6.1 Einleitung

Sinn und Zweck der staatlichen Strafe sehen sich einer fortwährenden Überprüfung ausgesetzt. Vor allem hohe Rückfallquoten, steigende Kriminalitätsbelastungsziffern, Überfüllung der Gefängnisse, Überlastung der Gerichte und die finanziellen Folgen des Strafvollzugs für den Staat üben nicht nur einen "Rechtfertigungsdruck" auf das Strafsystem aus, sondern lassen auch die Frage aufkommen, ob die gängigen Strafziele und -zwecke überhaupt umsetzbar sind oder ob sie bloße Illusion und der Versuch der Legitimation staatlichen Eingreifens gegenüber Straftätern bleiben.

Die daher stets aktuelle Frage nach Rechtfertigung und Sinn der Strafe hat "seit jeher in die Tiefen der weltanschaulichen Auseinandersetzung hineingeführt"¹⁰⁹, aber dabei auch zahlreiche empirische Überprüfungsversuche ausgelöst.

Daß es zu dieser "Grundsatzfrage des Strafrechts" trotzdem mehr rechtsphilosophische Diskussionen¹¹⁰ gibt als empirische Erforschungen der dabei aufgestellten Thesen, mag daran liegen, daß sich nicht nur die Diskussion über die Strafzwecke vorwiegend im Geiste abspielen, sondern auch die Strafzwecke selbst, v.a. die generalpräventiven, ihre Wirkung allein im Geiste der Menschen entfalten und somit deren empirische Nachweisbarkeit erheblich erschweren.

¹⁰⁹ JESCHECK 1996, S. 64.

¹¹⁰ In JESCHECK 1996, S. 70 ff. werden hierzu beispielhaft Kant, Hegel, Feuerbach und Liszt aufgeführt.

6.6.2 Generalprävention und Jugendstrafrecht

6.6.2.1 Arbeitsziele

Im Vordergrund dieser Untersuchung steht jedoch u.a., der Einfluß strafrechtlicher Regelungen auf kriminogenes Verhalten Jugendlicher. Nachgegangen wird dabei der Frage, ob überhaupt eine generalpräventive Wirkung des Jugendstrafrechts besteht und welche Bedeutung das soziale Umfeld als primäre Sozialisationsinstanz und auf normkonformes Verhalten bei Jugendlichen hat. Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es daher u.a., die in der generalpräventiven Theorie enthaltene Annahme über die sozialpsychologischen Wirkungen der Strafe erfahrungswissenschaftlich zu überprüfen. Folgende Überlegungen können daher als Grundthesen aufgestellt werden:

- Jugendliche fühlen sich nicht gegenüber der Gesellschaft und ihren Gesetzen verantwortlich, sondern vielmehr ihrem sozialen Umfeld, wie den peers oder der Familie.
- Generalpräventive Wirkung geht daher nicht von strafgesetzlichen Regelungen aus, sondern ist vielmehr Ausfluß normativer Erwartungen des sozialen Nahraumes.
- Grund hierfür ist, daß die Kontaktpersonen des Jugendlichen viel mehr Möglichkeiten besitzen als das Strafrecht, um die Normen bei seinen Adressaten dauerhaft zu vermitteln.

Diesen Theorien versucht die Arbeit auf zwei Wegen nachzugehen: Zum einen werden Strafeinschätzungen und Legalverhalten bei Jugendlichen abgefragt, und zum anderen wird das Legalverhalten der in Baden-Württemberg lebenden Jugendlichen mit dem von schweizerischen Jugendlichen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Strafrechtssysteme verglichen. Dabei wird die Delinquenz durch Angaben über abweichendes Verhalten der Probanden aufgedeckt.

Der erste Weg wurde in der von *Rößner* durchgeführten Erhebung in Baden-Württemberg beschritten. Der in dieser Studie beabsichtigte Ländervergleich ermöglicht es, die Untersuchung der generalpräventiven Wirkung (jugend-) strafrechtlicher Normen um die *zweite* Prüfungsvariante zu ergänzen.

Strafbarkeitskenntnisse und -einschätzungen und damit auch die moralische Wertschätzung der Norm werden durch Zuordnung von Sanktionierungsmöglichkeiten zu einer breiten Palette an Delikten festgestellt.

6.6.2.2 Generalprävention als Strafzumessungsgrund im Jugendstrafrecht ?

Muß aber der Sinn dieser Fragestellung nach Rechtfertigung des Jugendstrafrechts mit generalpräventiven Erwägungen nicht bezweifelt werden, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung mehrmals klargestellt hat, daß Generalprävention kein Strafzweck bei der Verhängung von Jugendstrafe sein darf, zumindest nicht „über die mit jeder gerichtlichen Ahndung verbundene generalpräventive Wirkung hinaus“?¹¹¹ Bestätigung findet diese Rechtsprechung in einem Vergleich von § 21 JGG und dem § 56 StGB. Beide Normen regeln die Strafaussetzung zur Bewährung. Bei der jugendstrafrechtlichen Regelung des § 21 JGG hat der Gesetzgeber im Unterschied zu § 56 StGB darauf verzichtet, dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung eine Sperrwirkung einzuräumen.¹¹²

Eingang ins Jugendstrafrecht findet der generalpräventive Gedanke jedoch bei der Auslegung des Begriffs der „Schwere der Schuld“ im § 17 II, 2. Alt. JGG. Hier verdrängt insbesondere die Rechtsprechungspraxis der unteren Gerichte¹¹³ zunehmend den im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken und findet dabei volle Zustimmung bei einem Großteil der Literatur.¹¹⁴

Der Strafzweck der Generalprävention ist also auch in der Praxis des Jugendstrafrechts nicht wegzudenken, was nach *Bottke* darin seine Rechtfertigung findet, daß die Sanktionsstruktur des JGG und die Anwendungspraxis dieses Sonderstrafrechts nach Voraussetzung und Eingriffsqualität ein Äquivalent der Sanktionsstruktur des allgemeinen Strafrechts sei.¹¹⁵

Auch im Jugendstrafrecht werden demnach gerichtliche Ahndungen mit der Absicht verbunden, generalpräventive Wirkung zu erzielen. Die Frage ist dabei, ob sich dieses Ziel überhaupt verwirklichen läßt.

Die vorliegende Untersuchung fragt nach der Delinquenz Jugendlicher und verbindet sie mit ihren Strafeinschätzungen. Diese Verknüpfung soll Aussagen zur generalpräventiven Wirkung strafrechtlicher Sanktionen bei Jugendlichen ermöglichen.

¹¹¹ BGH StV 1982, S. 335.

¹¹² So etwa SCHÖCH 1984, S. 273.

¹¹³ So z.B. das LG Bonn StV 1984, S. 256; OLG Zweibrücken, StV 1990, S. 508; die höchstrichterliche Rechtsprechung dagegen betont weiterhin die Nichtgeltung der Generalprävention als Strafzumessungsgrund, wie die bei EISENBERG 2000, Rn. 23 zu § 18 JGG aufgeführten Entscheidungen zeigen.

¹¹⁴ Z.B. OSTENDORF 2000 a, Rn. 5 zu § 17 JGG; BRUNNER 1991, Rn. 14 a zu § 17 JGG.

¹¹⁵ BOTTKE 1984, S. 7.

6.6.3 Rechtliche Grundlage und „Rolle“ der Generalprävention

Die heute in der Rechtsprechung vorherrschende Vereinigungstheorie¹¹⁶ verbindet die absolute Strafzwecktheorie, die den Rechtsgrund und Sinn der Strafe ausschließlich in der Vergeltung sieht, also in der gewollten Übelzufügung zum Ausgleich der schuldhaft begangenen Rechtsverletzung¹¹⁷, mit der relativen Strafzwecktheorie, welche die Strafe als Mittel zur Vorbeugung weiterer strafbarer Handlungen einsetzen möchte.¹¹⁸ Zwar gibt es im deutschen Strafgesetzbuch keine Definition von Sinn und Zweck der Strafe, doch läßt das Gesetz Rückschlüsse auf eine der Vereinigungstheorie entsprechenden Verbindung spezial- und generalpräventiver Aspekte mit dem Vergeltungsgedanken zu, wenn es als maßgeblichen Gesichtspunkt der Strafzumessung die Schuld des Täters (§ 46 I, S. 1 StGB), die Einwirkung auf ihn (§§ 46 I, S. 2; 47 I StGB) und die Verteidigung der Rechtsordnung (§§ 47 I; 56 III StGB) nennt.¹¹⁹

Im Mittelpunkt der Strafzweckdiskussion¹²⁰ und auch der Betrachtung der vorliegenden Arbeit steht der Strafzweck der Generalprävention. "Nachdem die Möglichkeiten der Spezialprävention heute zurückhaltender beurteilt werden und der absoluten Straftheorie allgemein mit großer Distanz begegnet wird, sehen gegenwärtig viele in der Generalprävention den maßgeblichen Legitimationsgrund der Strafe."¹²¹

Zwar lassen sich aus der hier vorliegenden Arbeit zu den Sanktionseinstellungen schweizerischer und deutscher Jugendlicher keine abschließenden Aussagen zur generalpräventiven Wirkung von Strafen bei Jugendlichen machen, doch kann man aufgrund einer durch die Fragestellung ermöglichten Verbindung von Sanktionseinstellungen und Delinquenz vor dem gleichzeitigen Hintergrund unterschiedlicher Strafrechtssysteme "vorsichtige" Hinweise zur generalpräventiven Wirkung von Strafnormen erwarten. Daher soll hier kurz der Forschungsstand zum Strafzweck der Generalprävention nachgezeichnet und dabei vor allem die generellen und insbesondere bei Jugendlichen gegebenen Hindernisse der empirischen Überprüfbarkeit aufgezeigt werden.

¹¹⁶ BVerfG NJW 1977, S. 1525, 1531; BGHSt 6, S. 125, 127; 7, S. 214, 216; 19, S. 210, 206; 20, 264, S. 266; 24, S. 123, 134.

¹¹⁷ JESCHECK 1996, S. 70.

¹¹⁸ JESCHECK 1996, S. 71.

¹¹⁹ JESCHECK 1996 S. 76; NOMOS, Rn. 61 vor §§ 38 ff. StGB.

¹²⁰ DÖLLING 1990, S. 1.

¹²¹ BOTTKE 1984, S. 7.

Abschließend gilt es, aus den Ergebnissen der bisherigen Sanktions- und Generalpräventionsforschung eine Antwort auf die Frage nach den Erfolgsaussichten einer Verschärfung des Jugendstrafrechts für die Eindämmung der Jugendkriminalität zu geben.

6.6.4 Begriffsdefinition

Das oberste Ziel der angedrohten sowie verhängten Strafe und Gegenstand dieser Untersuchung ist die Entgegenwirkung der Begehung von Straftaten (allgemeine Generalprävention).¹²²

6.6.4.1 Generalprävention

Der maßgebliche Unterschied zwischen Spezial- und Generalprävention liegt darin, daß die Strafe nach spezialpräventiver Auffassung weiteren Taten des verurteilten Täters vorbeugen soll und sie nach generalpräventiver Theorie die Funktion hat, Dritte von Straftaten abzuhalten. Generell wird außerdem zwischen den negativen und positiven Aspekten der Generalprävention differenziert.¹²³

6.6.4.1.1 Negative Generalprävention

Die negative Generalprävention oder auch Abschreckungsprävention basiert auf der Annahme, daß die Häufigkeit des Auftretens krimineller Handlungen von der Wahrscheinlichkeit und der Schwere staatlicher Strafe sowie der Schnelligkeit, mit der Strafe eintritt, abhängt.¹²⁴

6.6.4.1.2 Positive Generalprävention

Die positive Variante der Generalprävention setzt sich zum Ziel, durch die Sanktionierung des Rechtsbruchs die in Frage gestellte Geltung der Norm zu bestätigen und somit die Rechtstreue der Bevölkerung zu stabilisieren und deren Normbefolgungsbereitschaft zu stärken (Integrationsprävention).¹²⁵ Jakob schreibt der Strafrechtspflege in diesem Zusammenhang eine verhaltenssteuernde Kraft zu, deren Elemente die Einübung von Normvertrauen, Normanerkennung und Rechtstreue sind.¹²⁶

¹²² BVerfG 45, S. 187, 254.

¹²³ DÖLLING 1990, S. 2.

¹²⁴ ALBRECHT 1993, S. 157

¹²⁵ BVerfG 45, S. 187, 256.

¹²⁶ JAKOBS 1983, S. 9.

Nach der herrschenden Vereinigungslehre gehört somit die Generalprävention neben Schuldausgleich und Spezialprävention zu den Zwecken staatlichen Strafans.¹²⁷

6.6.5 Forschungsstand

Mit der Frage nach der Erreichbarkeit dieses Strafzweckes haben sich zahlreiche empirische Untersuchungen beschäftigt.

Trotzdem liegen im Gegensatz zu den Studien über spezialpräventive Effizienz nur wenige gesicherte Aussagen vor. Vor allem in Deutschland steckt die systematische Erforschung der generalpräventiven Wirkung der Strafe eher noch in ihrer Anfangsphase und wird überwiegend durch US-amerikanische Untersuchungen geprägt.¹²⁸

Schwerpunkt der Untersuchungen liegt dabei in der Erforschung der Abschreckungs- und weniger in der Integrationsprävention. Dies beruht darauf, daß der empirische Zugang zur Abschreckungsprävention sehr schwierig, derjenige zur Integrationsprävention aber noch schwieriger ist. Dies dürfte damit zu erklären sein, "daß es bei der Integrationsprävention nicht nur um sehr komplexe, sondern auch um vergleichsweise langfristige Entwicklungen im Hinblick auf das Bewußtsein der Bevölkerung geht, so daß die methodischen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang noch schwerer lösbar sind als bei der Analyse der abschreckenden Wirkung des Strafrechts."¹²⁹ Nicht ohne Einfluß ist weiterhin die Tatsache, daß die empirische Generalpräventionsforschung überwiegend US-amerikanische Forschung ist und dort Generalprävention weitestgehend auf Abschreckung reduziert wird.¹³⁰

Die empirische Forschung versucht auf zwei Wegen, die mögliche Abschreckungswirkung des Strafrechts zu überprüfen:

Der kriminalstatistische Ansatz untersucht den Zusammenhang zwischen Strafschwere und dem registrierten Kriminalitätsumfang. Der Wert dieser kriminalstatistischen Methode gilt aufgrund der bekannten verminderten Aussagekraft von Statistiken als äußerst gering und wurde in Deutschland lediglich im Bereich der Trunkenheitsdelikte im Verkehr einigermaßen konsequent eingesetzt.¹³¹

Von den sog. Befragungsstudien ist bislang in Deutschland nur wenig Gebrauch gemacht worden. Sie wird jedoch als die effektivere angesehen,

¹²⁷ BGHSt. 24, S. 40 (40); BVerfGE 45, S. 187 (254 ff.); JESCHECK 1996, S. 67 ff.

¹²⁸ DÖLLING 1990, S. 3.

¹²⁹ SCHÖCH 1985, S. 1083.

¹³⁰ DÖLLING 1990, S. 3.

¹³¹ KAISER 1970; 1977, S. 41 ff., 46 f.

da allein sie die subjektive Perzeption der Sanktionswirklichkeit ermitteln und mit deliktischem Verhalten oder mit Einstellungen zu potentieller Kriminalität in Verbindung bringen kann.¹³²

Unter den Befragungsstudien sind vor allem die Untersuchungen von H.- J. Albrecht¹³³, Schöch¹³⁴ und Schumann¹³⁵ hervorzuheben. Ihnen lagen folgende Grundannahmen über die Wirkung der Strafe gemeinsam zugrunde¹³⁶:

- Durch Intensivierung staatlicher Strafen werden potentielle Täter von der Begehung ähnlicher Straftaten abgehalten (*negative Generalprävention*).
- Durch Intensivierung staatlicher Strafen wird das Gefühl der Strafrechtsgeltung in der Bevölkerung gestärkt und ihr Vertrauen in den Schutz der Strafrechtsordnung vor kriminellen Angriffen gefestigt (*positive Generalprävention*).

Die Ergebnisse dieser Studien können dahingehend zusammengefaßt werden, daß keine der Untersuchungen Anhaltspunkte für beachtlich abschreckende Wirkung von Strafen ergab, weder bezogen auf Schwere noch auf Wahrscheinlichkeit. Gesetzlicher Strafraumen, Sanktionsart, Sanktionswahl und richterliche Strafhöhenbemessung haben, wenn überhaupt, dann nur ein relativ geringes Gewicht für die Befolgung von Gesetzen.¹³⁷ Der allgemeine Forschungsstand besagt weiter, daß die Entdeckungs/Bestrafungswahrscheinlichkeit noch am ehesten gefürchtet wird. Erst wenn das Verfolgungsrisiko als sehr hoch eingeschätzt wird, lassen vereinzelte Ergebnisse darauf schließen, daß die erwartete Bestrafungsschwere mit selbstberichteten oder mit prognostizierten Verhalten korreliert.¹³⁸ Strafraumen und Strafpraxis wurden allgemein relativ realistisch eingeschätzt.

Ferner scheint die Erwartung informeller Sanktionen, insbesondere durch Familie und Freundeskreis, dagegen größere Bedeutung zu besitzen, als die erwarteten Konsequenzen in Form von staatlicher Strafe.¹³⁹ So

¹³² SCHÖCH 1985, S. 1086.

¹³³ ALBRECHT, 1980.

¹³⁴ SCHÖCH 1985.

¹³⁵ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987.

¹³⁶ Formulierung auf der Grundlage von BGHSt. 24, S. 40, 45 f.; BGHSt. 24, S. 64, 66.

¹³⁷ So zusammengefaßt bei SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 14.

¹³⁸ ALBRECHT 1993, S. 162; KAISER 1996, § 31 Rn. 35.

¹³⁹ SCHÖCH 1985; SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987; BEYLEVELD 1980.

bereitet die von der Mutter erwartete Reaktion, die man als Indikator für das durch familiäre Sozialisation vermittelte Gewissen bezeichnen kann, selbst bei Bagatelldelikten dem potentiellen Täter eine relativ hohe Hemmschwelle. Die moralische Verbindlichkeit der Norm und die informellen Reaktionen weisen demnach generalpräventiv das größte Gewicht auf, und zwar hinsichtlich der Abschreckungswirkung als auch in geringerem Ausmaß bezüglich der Indikatoren für die positive Generalprävention, d.h. für die Rechtstreue und Normbekämpfung.¹⁴⁰

Neuere Untersuchungen haben nämlich gezeigt, daß die formelle, also staatliche Sanktionierung, eine entscheidende Bedingung für die Aktivierung der elterlichen Reaktion zu sein scheint. Somit kommt, wenn auch nur indirekt, das Strafsystem zum Tragen, indem der Gesetzgeber in der Höhe der Strafe sein Unwerturteil über die mit Strafe bedrohte Tat zum Ausdruck bringt und somit die in der Bevölkerung herrschenden ethischen Maßstäbe beeinflusst.

Hier läßt sich also ein Ineinandergreifen von positiver- und negativer Generalprävention in der Weise erkennen, daß durch die formellen Sanktionen ein "normatives Klima" erzeugt wird (Integrationsprävention), welches auf die informellen Sanktionen kriminellen Verhaltens Einfluß nimmt, die wiederum von potentiellen Rechtsbrechern am meisten gefürchtet werden (Abschreckungsprävention).¹⁴¹

Diese Feststellung ist insbesondere im Jugendstrafrecht von besonderem Interesse und wird mit der These nachgegangen, daß das Verhalten Jugendlicher nicht durch Normen, sondern vielmehr auf interpersonellem Wege beeinflusst wird.¹⁴² Es wird daher im Rahmen dieser Untersuchung versucht nachzuweisen, daß eine Erhöhung von Strafen zur Bekämpfung von Kriminalität zumindest weniger effektiv sein wird, als die Stärkung der Sozialisationsinstanzen der Gesellschaft. Denn nur die Familien, Freunde, Bekannte und Schulen, nehmen Einfluß auf das strafrechtlich relevante Verhalten ihrer "Mitglieder", wie die nachgewiesene hemmende Wirkung informeller Sanktionen aus dem persönlichen Umfeld zeigt. Diesem Themenbereich ist man bereits in der Anfang 1980 durchgeführten Bremer Jugendstudie nachgegangen.¹⁴³

In ihr wurde eine repräsentative Stichprobe Bremer Jugendlicher zunächst über ihre Perzeption der Risiken, erlappt zu werden, und ihrer

¹⁴⁰ SCHÖCH 1985, S. 1099.

¹⁴¹ ALBRECHT 1993, S. 163.

¹⁴² FELTES 1979, S. 340.

¹⁴³ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987.

Vermutung über drohende Strafen befragt. Im Jahr darauf wurden dieselben Jugendlichen erneut befragt, wobei die seit der Erstbefragung begangenen strafbaren Handlungen festgestellt wurden.¹⁴⁴ Im Ergebnis fand sich der in der Literatur bekannte Sachverhalt,¹⁴⁵ daß nur schwache oder gar keine Beziehungen zu beobachten sind, auch in dieser speziell auf Jugendliche ausgerichteten Studie wieder.¹⁴⁶ Dagegen läßt sich eine Abschreckung durch Furcht vor Entdeckung in begrenztem Umfang zunächst bestätigen. Dieser Zusammenhang relativiert sich allerdings erheblich bei der Einbeziehung außerrechtlicher Faktoren, wie z.B. Geschlecht, konforme Freizeittätigkeit, differentielle Assoziation und Strafnormakzeptanz. Einzelne oder zusammen erklären sie die begangene Jugenddelinquenz besser als die Risikoeinschätzung. Daher liegt der Schluß nahe, daß die Risikoeinschätzung mit Delinquenzhäufigkeit nur insoweit zusammenhängt, als sie ihrerseits ebenfalls Produkt der genannten oder weiterer konformitätsfördernder Faktoren ist.¹⁴⁷

Somit stimmen die Ergebnisse der Studie über generalpräventive Beeinflußbarkeit von Jugendlichen mit den an Erwachsenen unternommenen Untersuchungen im wesentlichen überein. Die Gründe hierfür sind allerdings jugendspezifisch und hängen insbesondere mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechts und seinen Unterschieden zum Erwachsenenstrafrecht zusammen.

So muß vor allem die Frage aufgeworfen werden, ob von der Jugendstrafrechtspflege überhaupt eine generalpräventive Wirkung ausgehen kann. „Denn nur was im Kopf drin ist, kann wirken.“ Abschreckung ist ein Zustand des Geistes. Wenn der Geist keine Kenntnis über die Sanktionen hat, dann kann von ihnen auch keine Reaktion in Form von Verinnerlichung oder Abschreckung ausgehen.

Dem folgt auch *Bottke*, sieht dabei allerdings eher in der positiven als in der negativen Generalprävention eine mögliche Wirkung gegenüber Jugendlichen, da „das Jugendkriminalrecht auf eine weithin in unsichtbarer Aktion ablaufenden Internalisierung seiner Verhaltensappelle angelegt ist.“¹⁴⁸

Dem wird von *Schumann* entgegengehalten, daß Anknüpfungspunkt für Norminternalisierung das allgemeine Strafrecht und nicht das Jugendstraf-

¹⁴⁴ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 15 f.

¹⁴⁵ So dargelegt von ALBRECHT 1993, S. 162 f.

¹⁴⁶ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 18.

¹⁴⁷ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 24.

¹⁴⁸ BOTTKÉ 1984, S. 14.

recht sei, das ja jenes nur mitdurchsetzen will. Die konkreten jugendstrafrechtlichen Regelungen seien dagegen irrelevant.¹⁴⁹

Des weiteren sei eine Generalprävention des Jugendstrafrechts nur dann möglich, wenn es genügend durchschaubar ist, um dem Adressaten ersichtlich machen zu können, welche Risiken bei welchen Taten drohen. An dieser Transparenz fehle es aber gerade beim Jugendstrafrecht.

Das Jugendstrafrecht ist als Täterstrafrecht ausgerichtet und ermöglicht daher dem Jugendrichter ein weites Ermessen bei seinen Entscheidungen. Dem Jugendlichen sei es somit nicht möglich zu erkennen, ob die Strafe eher milde oder eher schwer ist. Es bleibt ihm lediglich die Vermutung, daß ein Nachteil bevorsteht. Die täterbezogene Strafzumessung im Jugendstrafrecht raubt dem Abschreckungskalkül die wesentlichen Anhaltspunkte. Die Unberechenbarkeit des Jugendstrafrechts wird weiter dadurch begünstigt, daß sich Jugendliche aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit der Jugendgerichtsverfahren keine Informationen über jugendgerichtliche Strafzumessung aus den Medien verschaffen können. Eine Abschreckungswirkung wäre demnach nicht zu erwarten, da die Abschreckungs- und Normverinnerlichungsprozesse solche des Denkens sind und daher Wissen voraussetzen.¹⁵⁰

Dies zeigte auch die in der Bremer Jugendstudie durchgeführte Befragung zur Strafschwereinschätzung. Danach hielten die Probanden nur einen Teil der Sanktionen des JGG für anwendbar. Auch wurde nicht zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen unterschieden, wie es das Gesetz tut.¹⁵¹

Gegen eine generalpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Normen spricht weiterhin, daß das Verhalten Jugendlicher nicht durch Normen, sondern auf interpersonellem Wege beeinflußt wird. Denn der Jugendliche orientiert sich primär an dem Verhalten der ihn umgebenden Gesellschaftsmitglieder. Er lernt an personellen Erfahrungen und nicht an abstrakten Normen, deren Vorhandensein er aus der oben behandelten fehlenden Transparenz des Jugendstrafrechts nicht kennt. Zudem lassen sich Jugendliche ohnehin schlechter abschrecken als Erwachsene, da sie Taten eher impulsiv als rational begehen und damit wenig Raum für generalpräventive Einwirkungen lassen.¹⁵²

¹⁴⁹ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 5.

¹⁵⁰ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 6.

¹⁵¹ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 26.

¹⁵² SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 16.

6.7 Rechtspolitische Folgerungen und Bedeutung für diese Arbeit

Strafschwerebewertungen haben demnach keinen Einfluß auf Deliktbegehung. Auch wer nur Minimalsanktionen wie Einstellung des Verfahrens erwartet, begeht deshalb nicht häufiger Straftaten. "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist daher von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."¹⁵³

"Es findet sich somit keine empirische Rechtfertigung für die Erwartung, durch eine Verschärfung von Strafandrohungen oder den Gebrauch "härterer" Sanktionsformen günstigere präventive Effekte erzielen zu können. Andererseits kann gegen Lockerungen oder die Ersetzung des herkömmlichen Strafvollzugs durch "ambulante Reaktionsformen" nach dem gegenwärtigen Forschungsstand kein empirisch belegbarer Einwand vorgebracht werden."¹⁵⁴ Vielmehr bietet die Forschung zur Generalprävention Anlaß, die strafrechtlichen Reaktionen einzig und allein spezialpräventiv täterbezogen auszuwählen und dabei generalpräventive Nebenerwägungen außen vor zu lassen.¹⁵⁵

Und daß sich die jugendlichen Straftäter in ihren Norm- und Wertvorstellungen sowie ihrem sozialen Umfeld voneinander unterscheiden und daher eine differenzierte strafrechtliche Behandlung vonnöten ist, um effektive Spezialprävention zu ermöglichen, soll diese Studie aufzeigen. Eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Täters ausgerichtete strafrechtliche Sanktionierung ist mit der Verhängung von Freiheitsstrafen und Arresten nicht möglich und wie die bisherigen Forschungsergebnisse zeigen auch nicht nötig.

Es wird sich im folgenden zeigen, ob sich die vorliegende Untersuchung diesem Ergebnis anschließen kann.

¹⁵³ DÖLLING 1989, S. 318.

¹⁵⁴ ALBRECHT 1981, S. 323; ebenso KUNZ 1994.

¹⁵⁵ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 30; ein Plädoyer für die Generalprävention dagegen hält FÄTKINHÄUER 1998, S. 106 ff.

6.8 *Quantitative und qualitative Unterschiede zwischen der deutschen und schweizerischen „Jugend- und Gewaltforschung“*

Wie sich an der Darstellung des Forschungsstandes zur Jugendkriminalität in Deutschland gezeigt hat (siehe Kapitel 6), wird wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Kontext in Deutschland großes Interesse entgegengebracht. Die beträchtliche Anzahl der vorgelegten empirischen Untersuchungen verdeutlicht dies.

In der Schweiz dagegen ist keine vergleichbare Datenlage vorhanden, obwohl dem Phänomen „Jugendgewalt“ eine gewisse Aktualität zugesprochen wird. Nur wenige lokal begrenzte Schülerbefragungen zu „Gewalt an Schulen“ sind bislang durchgeführt worden. Umfassende empirische Studien, die vor allem über die Verknüpfung abweichenden Verhaltens mit dem schulischen Umfeld hinausgehen, sind bis jetzt noch Mangelware.¹⁵⁶ Eine informelle Umfrage unter allen 26 Erziehungsdirektionen in der Schweiz ergab, daß in 17 der 24 antwortenden Kantonen keinerlei verfügbare Informationen über den aktuellen Stand der Jugendkriminalität vorliegen.¹⁵⁷ Vier Kantone hatten zwar Kenntnisse von gewissen Erhebungen, umfassend und systematisch erhobene sowie zentral abrufbare Daten fehlten jedoch auch dort. Allein in den Kantonen St. Gallen, Luzern und Waadt wurden verwertbare Daten in diesem Zusammenhang erhoben.¹⁵⁸

Anderweitige Datenquellen wie z.B. die Polizei- und Strafurteilsstatistik weisen spezifische Schwächen auf (vgl. hierzu Kapitel 4) und sind daher nur bedingt verwertbar.¹⁵⁹

So verwundert es kaum, daß die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen in Bezug auf die schweizerische Daten- und Materiallage zur Jugendkriminalität von einem „eklatanten Mangel“ spricht und die Schaffung eines Fonds für Jugendforschung fordert.¹⁶⁰

Ein von v. Felten aufgestelltes Sample der in Deutschland und der Schweiz zwischen 1980 und 1995 durchgeführten empirischen Untersuchungen zum Thema Jugend und Gewalt macht die Diskrepanz der Jugendforschung beider Länder in quantitativer Hinsicht deutlich. 90 Prozent aller in den beiden deutschsprachigen Ländern durchgeführten Studien können in Deutschland verortet werden.¹⁶¹

¹⁵⁶ V. FELTEN 2000, S. 11.

¹⁵⁷ Durchgeführt von Alsaker und Brunner in ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 3.

¹⁵⁸ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 4.

¹⁵⁹ Siehe hierzu EISNER/MANZONI 1998 c, S. 15 f.

¹⁶⁰ So zitiert bei V. FELTEN 2000, S. 11.

¹⁶¹ V. FELTEN 2000, Tabelle 1 auf S. 50. Eine kurze Beschreibung der Untersuchungen findet sich auf den S. 221-247.

Von Felten begründet dieses zahlenmäßige Übergewicht vor allem damit, daß in Deutschland mit der Wiedervereinigung ein besonderes Interesse für Gewaltfragen entstanden ist. Dies belegt die Tatsache, daß ein großer Teil der Untersuchungen der neunziger Jahre in Ostdeutschland durchgeführt worden ist oder eine Ost-West Kontrastierung beinhaltet.

Für die geringe Anzahl Schweizer Untersuchungen könnte der Ansicht von v. Felten nach der Umstand sprechen, daß in der Schweiz weniger sozialwissenschaftliche Forschungsgelder vorhanden sind.¹⁶² Als weitere Erklärungsmöglichkeit führt sie an, daß die Schweiz im Gegensatz zu Deutschland keine Metropolen besitzt und somit das Verständnis von „Jugendkriminalität als urbanes Problem“¹⁶³ in der Schweiz nicht zum Tragen kommt.¹⁶⁴ Außerdem stehe die stärkere föderalistische Ausprägung Großprojekten eher entgegen, da mit ihr die lokalen Schulbehörden weitgehend Autonomie genießen und die Schulhäuser als auch die Beratungsstellen sehr selbständig arbeiten.¹⁶⁵

Der Hauptgrund dürfte jedoch darin liegen, daß es insbesondere der Sozialwissenschaft eigen ist, auf gesellschaftliche Probleme zu reagieren. So kam es beispielsweise in Deutschland nach gehäuften rassistisch motivierten Angriffen gegen Ausländer Anfang der 90 er Jahre zu einer Flut von Studien über Rechtsextremismus bei Jugendlichen.¹⁶⁶ Das Thema Jugendkriminalität ist in der Schweiz erst seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu einem zentralen öffentlichen Thema und somit Anlaß für Jugendforschungsprojekte geworden.¹⁶⁷ Dabei konzentrierten sich die Untersuchungen entsprechend dem „Dringlichkeitsempfinden“ der Bevölkerung zunächst auf die bei jungen Menschen offensichtlich zunehmende Drogenproblematik.

Zu Beginn der 90er Jahre kam es dann auch in der Schweiz korrespondierend mit einem statistisch belegten Anstieg der Jugendgewalt und der Zunahme des medialen Interesses vermehrt zu „Jugend und Gewalt“-Studien.¹⁶⁸ Das Interesse der entscheidenden Behörden scheint mittlerweile

¹⁶² V. FELTEN 2000, S. 50.

¹⁶³ Mit dieser Thematik beschäftigt sich EISNER 1997.

¹⁶⁴ V. FELTEN 2000, S. 50 f.

¹⁶⁵ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 5.

¹⁶⁶ HEITMEYER/MÖLLER 1989; HESTERMANN 1989.

¹⁶⁷ EISNER/MANZONI 1998 c, S. 7.

¹⁶⁸ In einer Untersuchung konnten Eisner und Graf darlegen, daß die Zahl der zur Jugendgewaltproblematik veröffentlichten Zeitungsartikel mit der polizeilich erfaßten Tatverdächtigenrate übereinstimmt, hierzu eine Grafik in: EISNER/MANZONI 1998 c, S. 32.

in einem Maße geweckt worden zu sein, dass bereits bei den Vorbereitungen für die vorliegende Studie im Jahre 1999/2000 eine gewisse „Befragungsmüdigkeit“ bei den einzelnen Schulen zu erkennen war.

Ein kleines aber eigenständiges und disziplinübergreifendes Forschungsfeld um die Gewaltproblematik ist entstanden und verspricht in den kommenden Jahren eine Vielzahl entsprechender Daten.

Im Mittelpunkt stehen dabei Befragungen von im Durchschnitt 15-jährigen SchülerInnen, die jedoch im Verhältnis zu deutschen Studien oftmals nur bei einer kleinen Anzahl an SchülerInnen durchgeführt wurden. Dies mag vor allem damit zusammenhängen, daß sich die Studien auf kleinere Gemeinden oder einzelne Städte beschränken und „Stadt-Land-Unterschiede“ aussparen. Längsschnittuntersuchungen, wie sie beispielsweise *Mansel* in Deutschland durchgeführt hat¹⁶⁹, sind in der Schweiz überhaupt keine vorhanden. Auch an Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz Jugendlicher fehlt es in der Schweiz weitestgehend.¹⁷⁰

Auch in der Methodik variieren die jeweiligen Untersuchungen kaum. Den meisten Studien dient ein standardisierter Fragebogen als Erhebungsinstrument. Interviews in Form von telefonischen- oder „face to face“-Befragungen werden kaum herangezogen.¹⁷¹

Auffallend ist weiterhin, daß ausschließlich die Jugendlichen selbst befragt werden und nicht, wie es zu Beginn der Jugendforschung in Deutschland zunächst üblich war, vor allem Lehrer und Eltern bevorzugte „Befragungspartner“ sind.

Während in Deutschland aufgrund der zahlreichen Untersuchungen zur Jugendkriminalität die „gängigsten“ Begründungsmodelle ausgiebig empirisch erforscht zu sein scheinen, wendet sich die schweizerische Kriminologie vermehrt den Aspekten der Jugendkriminalität zu, die in derartigen Untersuchungen eher weniger Beachtung fanden. Dies macht den Anschein, als würde sich die schweizerische Jugendforschung auf die im

¹⁶⁹ MANSEL 1995 a, S. 101-121.

¹⁷⁰ PFEIFFER 1997, S. 31.

¹⁷¹ So bedienen sich sowohl die von Branger/Liechti an Züricher Schulen durchgeführte Schülerbefragung, in: BRANGER/LIECHTI 1998, S. 69-91 als auch die durch V. FELTEN 1998 (S. 93-119) 1993 in Schulen der Stadt Brugg erhobenen Daten eines standardisierten Fragebogens. Lediglich die im Rahmen des International Self-report Projekts in der Schweiz vorgenommene Befragung von Jugendlichen beinhaltet eine zusätzliche mündliche Befragung, in: Killias 1995, S. 189-206. Von Felten kombiniert zwei Forschungstechniken, indem sie die Probanden ihrer in Basel-Stadt 1996 durchgeführten Erhebung neben der Ausfüllung eines standardisierte Fragebogen, weiterhin noch um die Verfassung von Texten zu einer bestimmten Thematik bittet, in: v. Felten 2000.

Ausland gewonnenen Ergebnisse soweit „verlassen“ und ihre Studien schwerpunktmäßig nach neuartigen Ansätzen ausrichten.

Zu unterscheiden sind dabei die Studien, die sich mit der Gewalt Jugendlicher in der Schule befassen, und denen, die zwar ihre Erhebung an Schulen durchführten, sich dabei aber als Ziel setzten, das Legalverhalten der Jugendlichen im Kontext ihres gesamten Lebensumfeldes zu betrachten und zu beschreiben.

6.9 Schweizerischer Forschungsstand

6.9.1 Studien über Gewalt in der Schule (Schülerstudien)

Alsaker und Brunner sind 1994 in einer Stichprobe mit insgesamt 1854 SchülerInnen aus der deutsch- und französischsprachigen Schweiz der Frage des „Plagens“ an Schulen nachgegangen. Von „Plagen“ wird immer dann gesprochen, „wenn Kinder oder Jugendliche wiederholt den negativen Handlungen eines oder mehrerer Gleichaltriger ausgesetzt werden. Dabei können negative Handlungen sowohl direkte Formen (physische und verbale aggressive Handlungen) als auch indirekte Formen (systematisches Ausschließen aus der Gruppe) annehmen.“¹⁷²

Befragt wurden die SchülerInnen an Primar-, Sekundarschulen und Gymnasien nach ihrer eigenen Täter- und Opferschaft hinsichtlich des Plagens. Die Auswertung der Antworten ergab, daß sowohl die Mädchen als auch die Jungen vor allem verbal plagen und geplagt werden. An zweiter Stelle steht die indirekte Form des Plagens, wie z.B. das Ausschließen aus Gruppen. Die physische Ausgestaltung des Plagens folgt an dritter Stelle. Außerdem zeigt die Studie, daß Mädchen signifikant weniger häufig geplagt werden als die Jungen und sich auch in der Täterschaft wesentlich mehr „zurückhalten“.¹⁷³ Als Orte des Plagens wurde von beiden Geschlechtern die Schule mit all ihren Einrichtungen weit häufiger genannt als der Schulweg.¹⁷⁴ Die schultyp-bezogene Auswertung der Daten ergab, daß die SchülerInnen des Schultyps mit den höchsten Anforderungen bei allen drei Formen des Plagens angaben, weniger häufig geplagt zu werden und andere weniger häufig zu plagen als die Gleichaltrigen in den anderen Schultypen.¹⁷⁵

¹⁷² ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 3; der Begriff des Plagens entspricht dem englischen „bullying“.

¹⁷³ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 8-10.

¹⁷⁴ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 12 f.

¹⁷⁵ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 13 f.

Mit dem Problem des „school bullying“ befaßte sich auch die Studie von *Eisner, Manzoni & Ribeaud*, in der 3.121 die neunte Klasse besuchende Schüler jeglichen Schulniveaus des Kantons Zürich befragt wurden. Eine Betrachtung ihrer Ergebnisse bestätigt die oben dargestellten Befunde.¹⁷⁶

In der Studie von Alsaker und Brunner werden noch drei weitere Studien zu dieser Thematik vorgestellt.

Im Kanton St. Gallen hat *Müllli* 1992 insgesamt 631 SchülerInnen der Oberstufe befragt und dabei festgestellt, daß zwischen 12 und 15 % der Jungen mit Waffen und asiatischen Kampfsportartikeln verletzt worden sind. Rund 10 % beider Geschlechter gaben außerdem an, schon sexuell belästigt worden zu sein.¹⁷⁷

Eine Erhebung im Kanton Luzern von 1994 mit 189 SchülerInnen zeigt, daß die Lehrpersonen das Ausmaß und die Häufigkeit des Plagens wesentlich gravierender einschätzen als die SchülerInnen selbst. Insgesamt gaben 25-45 % der Jugendlichen eine eigene Täterschaft zu, Jungen signifikant häufiger als Mädchen. 30-60 % waren von verbalen Plagen betroffen, 15-50 % wurden ausgeschlossen. 60 % der Kinder in der 1. Schulklasse gaben an, auch physisch geplatzt zu werden. Dagegen sind es in der 4. Klassen nur noch 5 % der SchülerInnen.¹⁷⁸

Im Kanton Waadt hat *Woringer* 1995 in einer Primarschule herausgefunden, daß sich 45,8 % der 86 befragten Kinder ziemlich bis sehr häufig in der Schule Gewalt ausgesetzt sehen. Fast 50 % waren bereits von ihnen in der Täterrolle, und 19,3 % waren nie oder selten Opfer.¹⁷⁹

Eine von *Branger* und *Liechti* an 594 SchülerInnen in den 9. Klassen der Ober-, Real-, Sekundar- und Mittelschulen der Stadt Zürich durchgeführte Studie sieht die Schule als den Ort, wo die SchülerInnen mit Problemen im Bereich von Delinquenz und Vandalismus konfrontiert werden.¹⁸⁰ Sie

¹⁷⁶ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, zusammengefaßt werden die Ergebnisse auf den Seiten 100 ff.

¹⁷⁷ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 4 aus der Studie von Müllli, C., Physische Gewalt an der Oberstufe. Unveröffentlichtes Manuskript. Rorschach: Lehrerseminar, 1992.

¹⁷⁸ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 4 f. aus der Studie von Steinke, L., Auswertung der Schüler- und Lehrerumfrage Schulhaus Gerbermatt, Rothenburg, März 1994. Unveröffentlichter Bericht. Rothenburg: Schulpsychologischer Dienst.

¹⁷⁹ ALSAKER/BRUNNER 1998, S. 5 aus der Studie von Woringer, V., La violence en milieu scolaire primaire. *Revue médicale de la Suisse Romande*, 115, 341-345, 1995.

¹⁸⁰ BRANGER/LIECHTI 1994.

interessierte daher vor allem die Frage, wie und welche Probleme die Jugendlichen an ihrer Schule wahrnehmen.

Die Beobachtung der Jugendlichen weist darauf hin, daß fast in allen Schulhäusern der Oberstufe Diebstähle, Streitereien sowie Sachbeschädigungen bis zu einem gewissen Ausmaß zum schulischen Alltag gehören. 41 % der SchülerInnen waren der Meinung, daß Drogenprobleme existieren. Das in den Medien vermehrt diskutierte Phänomen von Erpressungen und Drohungen an schweizerischen Schulen fand in den Augen der SchülerInnen keine Bestätigung. Insgesamt 83 % der befragten Jugendlichen sagten, daß dies an ihrer Schule nicht vorkomme.¹⁸¹

Eine schultyp-bezogene Auswertung dieser Daten erbrachte, daß der Vandalismus und die Drogenprobleme von Mittelschülern etwas häufiger als Problem an ihrer Schule empfunden wurden als bei den anderen Schularten, was sich die Autoren größtenteils damit erklären, daß es sich dabei um Verhaltensweisen handelt, die vorwiegend von älteren Jugendlichen begangen werden, wie sie sich an der Mittelschule aufhalten. Ein umgekehrtes Bild zeigte sich bei den „Prügeleien“ und „erpresserischen Handlungen“.¹⁸²

Bei der weiterführenden Frage, ob sich die SchülerInnen auch persönlich durch Gewalt im schulischen Umfeld bedroht fühlen, ergab sich, daß trotz der oben dargestellten vorhandenen Wahrnehmung von verbaler und physischer Gewalt diese doch von rund 90 % der Befragten nicht als persönlich bedrohliches Problem erlebt wird. Generell haben dabei die Schülerinnen etwas häufiger Angst vor Gewalt.¹⁸³ Große Unterschiede bestehen auch zwischen den Schultypen. In der Tendenz ist die Angst vor Gewalt von MitschülerInnen an Mittelschulen am geringsten, während sie an Oberschulen am ausgeprägtesten ist.¹⁸⁴

6.9.2 Jugendstudien

6.9.2.1 Häufigkeit und Formen von selbstberichteter Delinquenz sowie Opfererfahrungen Jugendlicher

Im weiteren Verlauf ihrer Studie von 1994 gehen *Branger* und *Liechti* nun auf die erfahrene und selbstberichtete Delinquenz der befragten Jugendli-

¹⁸¹ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 6 f.

¹⁸² BRANGER/LIECHTI 1994, S. 7 f.

¹⁸³ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 9 ff.

¹⁸⁴ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 11.

chen ein und verlassen dabei den bisher rein schulischen Kontext ihrer Befragung.

Unabhängig von geschlechtsspezifischen- und schultypbedingten Unterschieden läßt sich zu der Häufigkeitsverteilung in Fragen der Opferschaft festhalten, daß die Züricher Jugendlichen mit 55 % am häufigsten Opfer eines Diebstahls werden.¹⁸⁵ 84 % konnten aussagen, noch nie zusammen geschlagen worden zu sein, und mit 87 % war eine ähnlich hohe Anzahl an SchülerInnen noch nie Adressat einer erpresserischen Handlung.¹⁸⁶

Opfererfahrungen bei Gewalt durch Erwachsene, bei denen zumindest sichtbare Verletzungen verursacht wurden, haben insgesamt 14 % gemacht. Opfer versuchter oder vollendeter sexueller Gewalt wurden 13 %. Wie zu erwarten ist, stellt sich der Geschlechterunterschied bei dieser Handlung anders dar als üblich, was der allein 2 %-Anteil männlicher Jugendliche in dieser Gruppe der Opfer zeigt.¹⁸⁷ *Eisner et al.* kommen zu dem Ergebnis, daß 32,8 % im Kanton Zürich bereits Opfer eines Gewaltdelikts wie z.B. Körperverletzung, Raub, Erpressung und sexueller Gewalt geworden sind.¹⁸⁸

Bei den Fragen zur selbstberichteten Delinquenz in der Studie von Branger und Liechti, zeigte sich, daß das „Schwarzfahren“, gefolgt von Vandalismus (insbesondere Graffiti) und Eigentumsdelikten, die häufigsten Formen abweichenden Verhaltens darstellen. Weit weniger genannt werden „Gewalthandlungen gegen andere Personen“. Zwar sind leichte Formen von Gewalt (z.B. „Erpressung“) recht verbreitet, je schwerer die Gewalthandlungen aber werden (z.B. Schlägereien in Gruppen oder mit Waffen), desto seltener werden sie von den Jugendlichen ausgeübt.¹⁸⁹ Bei der Erhebung *Eisners et al.* gaben rund 22 % der befragten Jugendlichen an, schon mindestens einmal in ihrem Leben körperliche Gewalt angewendet zu haben.¹⁹⁰ Dabei bestätigt sich auch bei ihm die oben beschriebene Erkenntnis von einer mit Deliktsschwere abnehmenden Delinquenzhäufigkeit.¹⁹¹

Killias et al. haben Ende 1992/Anfang 1993 mit einer Repräsentativstichprobe von knapp 1.000 schweizerischen Jugendlichen der Altersgruppe 14

¹⁸⁵ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 12.

¹⁸⁶ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 13 f.

¹⁸⁷ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 13 f.

¹⁸⁸ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 54.

¹⁸⁹ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 18 ff.

¹⁹⁰ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 79.

¹⁹¹ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 58.

bis unter 21 eine Self-Report-Untersuchung durchgeführt.¹⁹² Die Studie war Teil des Internationalen Self-Report-Projekts¹⁹³ an dem insgesamt 13 europäische Länder beteiligt waren. Ein von *Branger & Liechti* vorgenommener schweizinterner Vergleich der jeweiligen Datensätze ergab, daß in der Stadt Zürich die Eigentumsdelinquenz bei Jugendlichen durchweg etwas höher liegt als in der Gesamtschweiz. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich bei der Gewaltdelinquenz. Hier liegen die Werte deutlich über denjenigen der Gesamtschweiz.¹⁹⁴

Dagegen konnten Unterschiede zwischen Teilregionen des Kantons Zürich oder zwischen verschiedenen Teilregionen innerhalb der Stadt Zürich nicht festgemacht werden.¹⁹⁵

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hat sich für die Schweiz ein Niveau der Jugendgewalt ergeben, das etwa dem der Länder Portugal, Spanien und Niederlande entspricht.¹⁹⁶ Eine nähere Betrachtung der Deliktverteilung zeigt, daß die schweizerischen Jugendlichen hinsichtlich Eigentums- und Gewaltdelinquenz eine vergleichsweise geringe Belastung aufweisen, während sie bei der Drogenkriminalität eher stärker vertreten sind.¹⁹⁷

Ein Vergleich der Opferraten Jugendlicher aus der Stadt Zürich mit denen aus deutschen Städten¹⁹⁸ zeigt, daß die in Zürich lebenden Jugendlichen hinsichtlich einer Viktimisierung durch Körperverletzung mit und ohne Waffen weniger gefährdet sind. Bei Raub und Erpressung liegt Zürich dagegen im Mittelfeld aller untersuchten Städte.

Die von *Mansel und Hurrelmann* in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Befragung¹⁹⁹ weist dagegen im Vergleich zur Zürcher Studie eher etwas höhere Werte zur selbstberichteten Delinquenz auf.²⁰⁰

¹⁹² KILLIAS/VILLETZAZ/RABASA 1994, S. 186-211.

¹⁹³ JUNGER-TAS/TERLOUW/KLEIN 1994.

¹⁹⁴ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 20.

¹⁹⁵ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 47.

¹⁹⁶ JUNGER-TAS 1996.

¹⁹⁷ KILLIAS/VILLETZAZ/RABASA 1994, S. 204.

¹⁹⁸ Siehe hierzu die in 9 Städten durchgeführte Schülerbefragung von WETZELS, P., ENZMANN, E. PFEIFFER, C. 1999 b, Gewalterfahrungen und Kriminalitätsfurcht von Jugendlichen in Hamburg. Erster Zwischenbericht über eine repräsentative Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe.

¹⁹⁹ MANSEL/HURRELMANN 1998, S. 78-109; zu demselben Resultat kommen auch Eisner/Manzoni/Ribeaud bei ihrem Vergleich mit den Daten von Wetzels/Enzmann/Pfeiffer; vgl. EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 103: bzgl. der Gewaltdelinquenz zeigte sich in Zürich eine Belastung von 14, 7 %, während Hamburg 24, 5 % aufwies.

²⁰⁰ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 20.

6.9.2.2 Schultyp

Eine Auswertung der Opfererfahrung der Befragten nach Schultyp zeigt, daß sich der Anteil derer, die bereits einmal Opfer eines Diebstahls geworden sind, nicht nach dem besuchten Schultyp unterscheidet. Dagegen nimmt die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Schlägerei zu werden, mit aufsteigendem Schultyp ab. In dieselbe Richtung weisen die Ergebnisse hinsichtlich der „Opferwerdung“ von durch Erwachsene ausgeübter Gewalt. Bei sexueller Gewalt lassen sich dagegen wiederum keine statistischen Unterschiede an der Schulart festmachen.²⁰¹ *Eisner et al.* machten diesbezüglich lediglich bei weiblichen Jugendlichen einen schultyp-bezogenen Zusammenhang aus.²⁰²

Bei der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen Schultypus und selbstberichteter Delinquenz besteht, fanden *Branger* und *Liechti* kaum statistisch bedeutsame Unterschiede. Nur bei Gewalt, die in Gruppen durchgeführt wurde, ließ sich eine Signifikanz in die Richtung festmachen, daß dies eine Form von Gewalt ist, die insbesondere von SchülerInnen an Real- und Oberschulen praktiziert wird.²⁰³ *Eisner et al.* dagegen erkannten eine wesentlich stärkere Präsenz an Jugendlichen bei den Geschlechtern von niedrigen Schulstufen bei Gewalthandlungen.²⁰⁴

6.9.2.3 Nationalität

Eine Aufschlüsselung der von *Eisner et al.* erhobenen Daten nach Nationalität zeigt keine Unterschiede zwischen Schweizern und Ausländern im Viktimisierungsrisiko.²⁰⁵

Hinsichtlich der Frage nach der Delinquenzbelastung von ausländischen Jugendlichen macht sich *Eisner* die von *Branger* und *Liechti* im Jahre 1994 an Züricher Schulen erhobenen Daten zunutze.²⁰⁶ Dabei dient ihm die

²⁰¹ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 16 f.

²⁰² EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 45.

²⁰³ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 21 f.

²⁰⁴ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 61, 80.

²⁰⁵ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 55.

²⁰⁶ EISNER 1998 b, S. 103-137; mehr zur Gewaltdelinquenz von Ausländern in der Schweiz bei: EISNER 1996, S. 11-44; des weiteren diente die von *Branger* und *Liechti* vorgenommene Stichprobe *Eisner* zu einer Überprüfung eines Zusammenhanges zwischen der Identifikation mit Männlichkeitsbildern und dem Ausmaß selbstberichteter Gewalt. Zwar ließ sich keine Konnexität zwischen Männlichkeitsbild und sozialstrukturellem Hintergrund erkennen, doch scheint sich mit Verschlechterung der sozialen Lage und des Bildungsstatus die Identifikation mit dem aggressiv-empathielosen Männlichkeitsbild eher auf die Wahrscheinlichkeit von gewalttätigen Handlungen auszuwirken, vgl. EISNER 1995, S. 189-221.

Schülerbefragung als Bestätigung der in den polizeilichen und gerichtlichen Statistiken zu findenden Aussagen, die zum Inhalt haben, daß insbesondere im Bereich der schweren Eigentums- und Gewaltkriminalität zunehmend ein Anteil ausländischer Staatsangehöriger zu beobachten ist.²⁰⁷

Im folgenden versucht *Eisner* Gründe für das vermehrt bei jugendlichen Ausländern auftretende abweichende Verhalten zu finden. Eine Erklärung liegt für ihn in der Tatsache, daß die sozialen und politischen Spannungen im Herkunftsland, die schon dort für eine vermehrte Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung ursächlich sind, auch bei den in der Schweiz lebenden Bürgern nicht spurlos vorübergehen kann. Gerade Jugendliche, die sich in einer Phase befinden, in der die Identifikation mit dem Herkunftsland im Rahmen der Bildung einer kulturellen und individuellen Identität eine bedeutende Rolle spielt, entstehen aufgrund des Zerfalls der gesellschaftlichen Ordnung im Heimatland Defizite in diesem Vorgang der Identitätsbildung, was wiederum zu Orientierungslosigkeit und Verunsicherung führt, die sich letztlich in Gewalt äußern kann.²⁰⁸

Ein weiterer Grund für den auffallend hohen Anteil ausländischer jugendlicher Straftäter in der Schweiz wird im sog. „Kriminalitätstourismus“ gesehen. Dadurch, daß in der Schweiz ein Realeinkommen herrscht, daß ca. 80mal höher ist als das vieler osteuropäische Länder, stellt die Schweiz nicht zuletzt wegen der Öffnung der Grenzen einen besonderen Anreiz für grenzüberschreitende Kriminalität dar. Jugendliche stehen zwar nicht im Mittelpunkt dieser Problematik, spielen aber vor allem bei der grenzüberschreitenden Eigentumsdelinquenz eine bedeutende Rolle.²⁰⁹ Im ersten Abschnitt seiner Arbeit analysiert *Eisner* die Lebenssituation ausländischer Jugendlicher in der Stadt Zürich und macht deutlich, daß sie im weit überdurchschnittlichen Ausmaß von Arbeitslosigkeit und fehlenden beruflichen Perspektiven bedroht sind, was vor allem mit ihren deutlich tieferen Bildungsabschlüssen im Vergleich zu schweizerischen Jugendlichen zusammenhängt.²¹⁰ Diese Phänomene führen zu einer verstärkten sozialen Desorganisation²¹¹, die einen Verlust jener sichernden Umgebung mit sich bringt, die erforderlich ist, um in den normalen Krisen und Erschütterungen der Adoleszenz die anstehenden Lebensaufgaben zu bewältigen. Am

²⁰⁷ EISNER 1998 b, S. 124; Killias kommt zu dem Schluß, daß die Schweiz im europäischen Vergleich zu den Ländern mit den höchsten Anteilen ausländischer Tatverdächtiger gehört, in: KILLIAS 1996.

²⁰⁸ EISNER 1998 b, S. 126 f.

²⁰⁹ EISNER 1998 b, S. 128 f.

²¹⁰ EISNER 1998 b, S. 105 ff.

²¹¹ Beruhend auf HIRSCHI 1974.

Ende dieser Kette von sozialer Ausgrenzung steht Orientierungslosigkeit und der Verlust des Selbstwertgefühls und schließlich der Beginn einer kriminellen Karriere.²¹²

Diese Veränderung der Lebensumstände berührt die Jugend in der Schweiz insgesamt und ist daher auch geeignet, den Anstieg der Delinquenz inländischer Jugendlicher zu erklären.²¹³

Die Wahrscheinlichkeit, Gewalt auszuüben, hängt bei immigrierten Jugendlichen von der Dauer ihres Aufenthaltes ab. Während diejenigen Jugendlichen, die sich erst seit kurzer Zeit in der Schweiz befinden, eine geringe Delinquenzbelastung aufweisen, was mit einer erhöhten Bereitschaft zur Anpassung begründet wird, nimmt das Risiko auffälligen Verhaltens ab dem zehnten Aufenthaltsjahr, das mit erhöhten Spannungen zwischen Lebenssituation und Erwartungen in Verbindung gebracht wird, deutlich zu. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer gleicht sich dies dem Gewaltisiko schweizerischer Jugendlicher wieder an.

Auch in Deutschland findet man diese Phänomene. Sie sind daher Ausgangspunkt kriminologischer Forschungen zur Jugendkriminalität in Deutschland geworden.

6.9.2.4 Familiäre Situation wie sozialer Status und Erziehungsstil

Ein Zusammenhang zwischen sozialem Status der Herkunftsfamilie und Viktimisierung zeigt sich lediglich bei weiblichen Jugendlichen.²¹⁴ In Bezug auf selbstberichtete Delinquenz läßt sich aus der Studie des weiteren ableiten, daß Jugendliche mit einem tiefen sozialen Herkunftsstatus unter den gewalttätigen Jugendlichen ebenso tendenziell übervertreten sind wie diejenigen Jugendlichen, die als Kind Gewalt durch ihre Eltern erlebt haben.²¹⁵

Der familiäre soziale Status spiegelt sich auch in der regionalen Betrachtung der Delinquenzverteilung wider. So weisen die geringste Delinquenzbelastung Jugendliche aus den reichen Gemeinden (vorwiegend rechts vom Zürichseeufer) auf. Bedeutende Unterschiede zwischen den ländlichen Gemeinden und der Stadt Zürich bestehen dagegen nicht.²¹⁶

Insgesamt muß die Verbindung zwischen einem tieferen sozialen Status der Eltern und mangelnden ökonomischen sowie sozialen Ressourcen und

²¹² EISNER 1998 b, S. 129 f.

²¹³ EISNER 1998 b, S. 130.

²¹⁴ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 45.

²¹⁵ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 68 ff.

²¹⁶ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 78.

Delinquenz der in diesen Familien aufwachsenden Jugendlichen ohnehin als eher schwach bezeichnet werden.²¹⁷

6.9.2.5 *Geschlecht*

Männliche Jugendliche werden wesentlich häufiger Opfer von Diebstählen sowie psychisch als auch physisch ausgeprägter Gewalt. Eisner konnte sogar eine doppelt so häufige Belastung männlicher gegenüber weiblichen Jugendlichen feststellen, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktsformen bestehen.²¹⁸ Ein Ergebnis, das damit erklärt wird, daß männliche Jugendliche häufiger als weibliche ihre Freizeit an Orten verbringen, wo eine große Wahrscheinlichkeit für Gewaltereignisse besteht.²¹⁹ Des weiteren wird ein Großteil der Delikte in Gruppen begangen, denen vor allem Jugendliche männlichen Geschlechts angehören, deren primäre Bestrebungen darin liegen, Machtansprüche und „Hackordnungen“ zu festigen.²²⁰

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Betrachtung der Anteile weiblicher und männlicher Jugendlicher in Bezug auf selbstberichtete Delinquenz. Hier liegen die Prozentwerte der männlichen Befragten um einiges höher als die der weiblichen Befragten. Eine Diskrepanz, die mit zunehmender Schwere der Delikte deutlicher wird.²²¹ Hierin spiegelt sich auch die Erkenntnis der jüngeren Forschung wider, daß Jugendgewalt vor allem ein Gruppenphänomen ist, in dem sich insbesondere männliche Jugendliche aufhalten.

Die Untersuchung von *Eisner et al.* bestätigt diesen Zusammenhang zwischen abweichendem Verhalten und der Mitgliedschaft in gewaltbereiten Gruppen.²²² Hierzu paßt ebenfalls die von *Eisner et al.* und *Branger & Liechti* herausgearbeitete Erkenntnis, daß ein „actionorientierter“ Freizeit-

²¹⁷ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 105.

²¹⁸ So werden Erpressungen vor allem gegenüber Jugendlichen begangen (10,1 % gegenüber 0, 8 %). Dagegen sind die weiblichen Jugendlichen einer 10mal häufigeren Belastung bei Sexualdelikten ausgesetzt, EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 43.

²¹⁹ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 14.

²²⁰ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 44.

²²¹ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 20; nach Eisner et al. sind die männlichen Jugendlichen etwa 3mal häufiger an Gewalthandlungen beteiligt als weibliche Jugendliche, EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 80.

²²² EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 71 f., dazu mehr auf S. 16.

stil mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Jugenddelinquenz einhergeht.²²³

6.9.2.6 Problemverhalten

Die Studie von *Branger* und *Liechti* befaßt sich weiter mit den Gründen für die Erscheinung „Jugendkriminalität“, indem sie das Problembewältigungsverhalten delinquenten mit nicht delinquenten Jugendlichen erfragt. Dabei fällt auf, daß diejenigen SchülerInnen, die schon physische Gewalt ausgeübt haben, entweder allein das Problem zu lösen versuchen oder aber „alles hinschmeißen“, während die bislang „unauffälligen“ Probanden eine größere Bereitschaft zeigen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und sich anderen anzuvertrauen. Auch *Eisner et al.* zeigen, daß gewalttätige Jugendliche ihre Umwelt in erster Linie als feindlich einschätzen und auf Konflikte mit aggressiven Handlungen reagieren.²²⁴ Nach Ansicht von *Branger* und *Liechti* deuten diese Ergebnisse darauf hin, daß eine Unterstützung jener Formen des Umgangs mit Problemen, welche auf Zusammenarbeit (soziales Netzwerk) ausgerichtet sind, zur Eindämmung von Gewalt beitragen könnte.²²⁵ Abgesehen von der Form der Problemverarbeitung lassen sich auch Zusammenhänge zwischen Delinquenz und anderen Arten jugendlichen Problemverhaltens, wie z.B. Schuleschwänzen, übermäßiger Konsum von Zigaretten- und Alkohol, beobachten.

6.9.2.7 Freizeitaktivitäten und der Einfluß von Peers

In einer weiteren Auswertung der Züricher Studie von 1994 versuchen *Branger* und *Liechti* in einem Aufsatz von 1998, einen Zusammenhang zwischen Freizeitverhalten und Gewalt herzustellen und damit eine kausale Beziehung zwischen Lebensstil sowie den sich daraus ergebenden „Gelegenheiten“ und Delinquenz zugrunde zu legen.²²⁶

Bei näherer Betrachtung der delinquenten Jugendlichen unter der oben erwähnten Fragestellung zeigt sich dann, daß zwischen Freizeitbeschäftigung und Gewaltdelinquenz bemerkenswerte Zusammenhänge bestehen. Die These, daß action-orientierte Freizeitaktivitäten im Gegensatz zu kontemplations-orientierten Freizeitbeschäftigungen²²⁷ häufiger von Jugend-

²²³ BRANGER/LIECHTI 1998; EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 73.

²²⁴ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 105.

²²⁵ BRANGER/LIECHTI 1994, S. 25 f.

²²⁶ BRANGER/LIECHTI 1998, S. 69-91.

²²⁷ Unter Kontemplation wird das beschauliche Nachdenken und das geistige Sichversenken in etwas verstanden, vgl. BRANGER/LIECHTI 1998, S. 73 f.

lichen ausgeübt werden, die nach eigenen Angaben schon einmal Gewalt ausgeübt haben, fand sich bestätigt. Insbesondere die Freizeitbeschäftigungen, welche Kontakte zu anderen Jugendlichen voraussetzten, korrelierten mit Gewaltdelinquenz.²²⁸

Diese Ergebnisse deuten nach Ansicht der Autoren einerseits darauf hin, daß die im Jugendalter stärker werdende Bindung an die Gleichaltrigen-gruppe, z. B. in Form von Gruppendruck, Einfluß auf gewaltförmiges Verhalten ausübt und außerdem die Freizeitgestaltung Teil einer Gelegenheitsstruktur ist, die den Tätern überhaupt erst die Möglichkeit zu gewaltsamen Handlungen gibt.²²⁹

Eine wichtige Rolle wird aber auch den Werthaltungen und Einstellungen zuerkannt, da sie wiederum für den Lebensstil und damit auch für die Wahl der Freizeitaktivitäten mitbestimmend sind.²³⁰ Diese hängen wiederum mit der finanziellen Situation der Jugendlichen zusammen, da die finanziellen Ressourcen das Freizeitverhalten und somit die Gelegenheitsstruktur für abweichendes Verhalten bedingen.²³¹

Killias hat anhand der zuvor geschilderten Studie aber auch diejenigen Variablen diskutiert, die bei derartigen Untersuchungen in der Regel wenig Beachtung finden, nämlich die situativen Variablen, d.h. vor allem die physische Konstitution der männlichen Befragten und die (illegale) Verwendung von Waffen aller Art.

Er fand dabei heraus, daß die nach ihrer eigenen Einschätzung oder jener der Interviewer körperlich überlegenen Jugendlichen eher zu Gewalt-handlungen gegen andere neigen als körperlich unterlegene und daß dabei die physische Konstitution eine ursächliche Rolle spielt.²³² Die „körperliche Fitneß“ wird dabei von *Killias* zumindest bei den männlichen Jugendlichen als „Gelegenheitsfaktor“ zu gewaltsamem Verhalten in der Weise verstanden, daß die körperliche Überlegenheit als Machtmittel fungiert und insofern Gelegenheit verschafft, sich gegenüber Widerstrebenden durchzusetzen.²³³ „Wie aggressiv sich jemand konkret verhält, ist – nicht ausschließlich, aber eben auch – davon abhängig, inwieweit er sich dies von seinen körperlichen Voraussetzungen her leisten kann.“²³⁴

²²⁸ BRANGER/LIECHTI 1998, S. 80 ff.

²²⁹ BRANGER/LIECHTI 1998, S. 89.

²³⁰ BRANGER/LIECHTI 1998, S. 89.

²³¹ EISNER/MANZONI/RIBEAUD 2000, S. 75 f.

²³² KILLIAS 1995, S. 201.

²³³ KILLIAS 1995, S. 203.

²³⁴ KILLIAS 1995, S. 202.

In einem vergleichbaren Zusammenhang scheint der Besitz von Waffen und Delinquenz zu stehen. Jugendliche, die sich bewaffnen, scheinen eher bereit zu sein, sich dem Risiko gewaltsamen Handelns gegenüber anderen auszusetzen als Unbewaffnete. Dieser „weapon effect“ stellt neben anderen Faktoren der körperlichen Konstitution einen weiteren Einflußfaktor auf die Gelegenheitsstruktur dar.²³⁵

Eine deutliche Verbindung konnte *Killias* auch in seiner speziellen Auswertung der „Self-Report Delinquency Study“ zwischen Opfererfahrung und Täterschaft herstellen. Mit der Feststellung, daß diejenigen Jugendlichen, die sich häufig delinquent verhalten, auch oft Opfer von Gewalttaten werden, läßt sich der Schluß ziehen, daß „erlittene Gewalttaten sich nicht naturgegeben ereignen, sondern stark vom eigenen Verhalten/Lebensstil abhängen.“²³⁶ Diese Ergebnisse veranlassen *Killias* zu der Schlußaussage, daß menschliches Verhalten zu einem großen Teil von äußerlichen, materiellen und/oder physischen Gegebenheiten beeinflusst wird, die es durch äußere Eingriffe zu kontrollieren gilt.²³⁷

6.9.2.8 Wertvorstellungen und Gewaltperzeption

In der Studie von *Branger* und *Liechti* werden Zusammenhänge offengelegt, die auch in der vorliegenden Arbeit berührt werden. So sprechen sie den Wertvorstellung der Jugendlichen in oben besagter Form eine entscheidende Bedeutung für delinquentes Verhalten zu. Dabei werden die Wertvorstellungen selbst nicht zum Gegenstand der Studie gemacht und daher auch nicht näher hinterfragt, welche Wertvorstellungen bei delinquentem- oder normkonformem Verhalten auftreten und wie diese Wertvorstellungen entstehen. Es bleibt bei der Annahme, daß Wertvorstellungen lebensstilprägend sind und daher unmittelbar auf die Gelegenheitsstruktur und mittelbar auf das abweichende Verhalten Einfluß nehmen.

Die vorliegende Untersuchung stellt die Wertvorstellungen, operationalisiert über die Sanktionsvorstellungen der Probanden, in den Mittelpunkt seiner Überlegungen und hinterfragt zum einen, welche Sozialisationsinstanzen im Jugendalter maßgeblich für die Bildung welcher Wertvorstellungen sind und wie sich die Wertvorstellungen auf das abweichende Verhalten auswirken. So wird im Gegensatz zu *Branger* und *Liechti* die Bedeutung von Gleichaltrigengruppen, wie Cliques und Peers, nicht in der

²³⁵ KILLIAS 1995, S. 198.

²³⁶ KILLIAS 1995, S. 200.

²³⁷ KILLIAS 1995, S. 204 f.

Schaffung von Gelegenheiten für delinquentes Verhalten gesehen, sondern in ihrer Eigenschaft als Sozialisationsinstanz, die auf die Bildung von Werten und Einstellungen ihrer „Mitglieder“ von großem Einfluß sind und sich damit nicht unmittelbar, wie *Branger & Liechti* beispielsweise die Wirkung von Cliquen auf delinquentes Verhalten verstehen, sondern mittelbar auf abweichendes Verhalten auswirken.

Große Übereinstimmungen lassen sich bei der Arbeit v. *Feltens* zur Perzeption von Gewalt im Jugendalter²³⁸ mit dieser Untersuchung finden.

Mittels eines standardisierten Fragebogens wurden im Jahre 1993 insgesamt 152 SchülerInnen aus der aargauischen Kleinstadt Brugg sowie 1996/97 nochmals 1652 SchülerInnen der Stadt Basel über ihre Wahrnehmung von Gewalt befragt. Der Geschlechteraspekt steht dabei als zentraler Untersuchungsgegenstand im Vordergrund. Die Perzeption von Gewalt wurde operationalisiert durch Fragen wie z.B., welche Gewalthandlungen als schlimm oder weniger schlimm oder sogar als legitim empfunden werden.²³⁹ In einem letzten Schritt wird die Punitivität der befragten Jugendlichen untersucht. Dabei wird ihnen die Frage gestellt, wie sie bei den im Fragebogen vorgestellten Gewalthandlungen den Täter oder die Täterin bestrafen würden.

Dem liegt der theoretische Ansatz zugrunde, daß mit zunehmender Gewaltperzeption stärkere punitive Einstellungen einhergehen. Diese Annahme konnte nicht bestätigt werden. Zwar konnte festgestellt werden, daß die männlichen Jugendlichen, obwohl sie Gewalthandlungen weniger „schlimm“ einstufen als weibliche Jugendliche und auch mehr bereit sind, selbst physische Gewalt einzusetzen bzw. dessen Einsatz billigen²⁴⁰, doch eine Gewalthandlung tendenziell eher und schärfer bestrafen würden als weibliche Jugendliche.²⁴¹

In Bezug auf Perzeption von Gewalt gegen Sachen und Personen ließ sich weiter beobachten, daß die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen beider Geschlechter zwar Sachbeschädigungen bestrafen würden, weniger Jugendliche aber Gewalt gegen Personen in Form von Erpressung oder Nötigung für bestrafungswürdig halten.²⁴² Ein Ergebnis, daß sich mit dem heutigen stark materialistisch ausgeprägten Denken erklären läßt.

²³⁸ V. FELTEN 1998, S. 93-119; 2000.

²³⁹ V. FELTEN 1998, S. 101.

²⁴⁰ Insoweit fanden sich die in Deutschland zur „Gewalteinrichtung Jugendlicher“ gewonnenen Ergebnisse (dargestellt im Kapitel 6) in der Studie v. Feltens wieder.

²⁴¹ V. FELTEN 1998, S. 114.

²⁴² V. FELTEN 1998, S. 114 f.

Diese von *v. Felten* an ihre Probanden gestellte Frage „Wie würdest du ... bestrafen?“, steht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit. Abgesehen vom nicht zu vergleichenden Umfang dieser Fragestellung beider Arbeiten, werden jedoch ganz unterschiedliche Ziele mit der Ermittlung der Sanktionsvorstellungen der SchülerInnen verfolgt. Während *v. Felten* versucht, einen Einblick in das Gewaltverständnis Jugendlicher unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechts zu bekommen, dienen die Sanktionierungswünsche in der vorliegenden Studie vorrangig als Indikator für die „Gewaltnähe“ der befragten Jugendlichen, anhand derer die Probanden in Gruppen eingeteilt werden und anschließend ihre Aussagen zum Täter- und Opferverhalten sowie dem Lebenshintergrund beschrieben werden. Während *v. Felten* lediglich ein Bild zur Gewaltwahrnehmung der Jugend bekommt, geht diese Arbeit insoweit einen Schritt weiter, als sie anhand der Sanktionseinstellungen versucht, nicht nur ein Bild von der Einstellung der Jugend zu Gewalt zu erstellen, sondern einen umfassenden Einblick in deren Wert- und Normvorstellungen sowie deren Entstehungsbedingungen und maßgeblichen Einflußfaktoren und ihre Bedeutung für die Entwicklung von delinquenten Verhalten zu ermöglichen.

Kapitel 7

Konzeption und Ablauf der empirischen Studie

7.1 Auswahl der Erhebungsorte

Durch die Schülerbefragungen in Baden-Württemberg 1998/1999 und der Schweiz im Jahr 2000 wurde eine gemeinsame Datenbasis geschaffen, deren vergleichende Betrachtung Gegenstand dieser Arbeit ist.

Um die Vergleichbarkeit des Datenmaterials zu gewährleisten, erfolgte die Auswahl der Erhebungsorte unter identischen Maßstäben.

Als Auswahlkriterium dienten im Rahmen beider Erhebungen soziodemographische Merkmale wie Einwohnerzahl, Ausländeranteil und Arbeitslosenquote, da sich in ihnen am deutlichsten das Lebensumfeld der Jugendlichen widerspiegelt, dem von der Jugendforschung ein maßgeblicher Einfluß auf mögliches abweichendes Verhalten zugesprochen wird. Die vorliegenden großen Unterschiede in soziodemographischen Merkmalen bei den ausgewählten Erhebungsorten lassen vielseitige Ergebnisse erwarten. Des weiteren wurde mit ihnen ein zwischen Baden-Württemberg und der Schweiz vergleichbares soziodemographisches Umfeld gefunden, ohne dabei die nationalen Besonderheiten unberücksichtigt zu lassen.

7.1.1 Erhebung in Baden-Württemberg

Auf den Ablauf der Erhebung wird in der Arbeit von *Rößner* ausführlich eingegangen. Daher sei hiermit insoweit auf das Kapitel zur Konzeption und zum Ablauf der Untersuchung an den baden-württembergischen Schulen verwiesen.¹ Dennoch soll im folgenden auf einige statistische Werte zur Befragung in Deutschland nicht verzichtet werden, um einen Eindruck über

¹ Vgl. RÖSSNER 2002, S. 77 ff.

die jeweiligen Erhebungsorte in Deutschland und der Schweiz zu verschaffen. Die Durchführung der Untersuchung in Schulen Baden-Württembergs erfolgte in der Zeit von Mai bis Juli 1998. Die Gemeinden wurden dabei nach bestimmten demographischen Merkmalen, insbesondere anhand der Einwohnerzahl (Stand 31.12.1996), des Ausländeranteils (Stand 31.12.1996) und der Arbeitslosenquote (Stand September 1997), ausgewählt.

Tabelle 1: Gemeinden und demographische Merkmale in Baden-Württemberg²

Gemeinde	Einwohner	Ausländerquote in %	Arbeitslosenquote in %
Karlsruhe	268.000	13,3	10,8
Pforzheim	116.000	16,8	12,3
Heilbronn	120.000	20,7	11,2
Titisee-Neustadt	11.000	10,9	5,3
Lahr	42.000	10,6	14,6*
Achern	23.000	8,0	5,6
Singen	44.000	16,7	14,9

* Juni 1997

7.1.2 Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft hat insgesamt 261.380 Einwohner³ und ist 51.755 ha⁴ groß. Er setzt sich aus den fünf Bezirken Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg und Laufen zusammen. Die jeweiligen Gemeinden werden als Wohn- und Industrieorte bezeichnet.

Mit 142.752 Einwohnern ist der Bezirk Arlesheim am bevölkerungsstärksten. Der größte Bezirk ist Sissach mit einer Gesamtfläche von 141 km². Die jeweiligen Bezirke gliedern sich wiederum in mehrere Gemeinden auf. Deren Bevölkerungsanteil reicht von 18.440 Einwohnern in der Gemeinde Allschwil (Bezirk Arlesheim) und 196 in der Gemeinde Nussdorf (Bezirk Sissach). Wie aus der Tabelle 2, welche die an der Studie teilnehmenden Gemeinden charakterisiert, zu entnehmen ist, wurde bei der Auswahl der Gemeinden versucht, den sich in Basel-Landschaft ergebenden Größenkontrast zwischen den jeweiligen Gemeinden zu berücksichtigen, um somit ein ganzheitliches Bild zu bekommen.

² Vgl. RÖSSNER 2002, S. 77.

³ Stand 1999.

⁴ Stand 1994.

Wie die Tabelle 2 weiter zeigt, wurden insgesamt 14 Gemeinden von 86 möglichen aus den fünf Bezirken als Zielorte für die Befragung ausgewählt und somit eine geographische Verteilung der Stichprobe über den gesamten Raum des Kantons erreicht. Die bevölkerungsstärkste Gemeinde ist Allschwil (18.440 Einwohner), die kleinste ist Reigoldswil mit 1.511 Einwohnern. Kleinere Gemeinden konnten nicht in die Befragung einbezogen werden, da sie entweder gar keine Schulen oder keine Klassen bzw. „Einheiten“ der im Zentrum der Erhebung stehenden Schulstufen aufweisen. Die SchülerInnen dieser Gemeinden suchen Schulen benachbarter Gemeinden auf und waren somit letztendlich doch der gleichen Befragungswahrscheinlichkeit ausgesetzt wie die anderen SchülerInnen.

Der Ausländeranteil liegt im gesamten Kanton bei 17,5 %. Am stärksten besetzt sind die Ausländer im Bezirk Liestal mit 24,2 %. Von den befragten Gemeinden ist Frenkendorf mit 26,0 % an der Spitze. Reigoldswil hat dagegen mit nur 9,2 % den niedrigsten Ausländeranteil aufzuweisen.

Die Beschäftigungsstruktur bietet folgendes Bild: Die Arbeitslosenquote liegt im Kanton Basel-Landschaft bei 1,6 % und damit in Anbetracht der verschwindend geringen Zahl der Arbeitslosen in der Gesamtschweiz (2,3 %) deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt.

Von den Beschäftigten wird das Dienstleistungsgewerbe am stärksten besetzt (sog. Sektor 3: 69.667 Berufstätige). Darunter fallen z.B. das Gästegewerbe oder das Gesundheits- und Sozialwesen. Ein großer Anteil der Bevölkerung arbeitet auch im „verarbeitenden Gewerbe“ (sog. Sektor 2: 28.925 Berufstätige), wie beispielsweise in der chemischen Industrie oder dem Maschinenbau.

Die Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft ist evangelisch-reformiert (109.961). Römisch-katholisch sind 85.594 Bürger. Mit 64.754 gehören erstaunlich viele „anderen“ Religionen an.⁵

Insgesamt sind 130.029 Menschen verheiratet.⁶ Allerdings leben mit 131.351 Einwohnern sogar mehr Menschen allein.⁷

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen soziodemographischen Daten der *teilnehmenden* Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft.⁸

⁵ Stand 1999.

⁶ Stand 1999.

⁷ Davon sind 102.831 ledig, 14.382 leben in Scheidung und 14.138 Einwohner sind verwitwet.

⁸ Die Daten stammen von der Web-Site des Kantons Basel-Landschaft:
www.baselland.ch.

Tabelle 2: Soziodemographische Daten der teilnehmenden Gemeinden im Kanton Basel-Land

Gemeinde	Einwohnerzahl ⁹	Größe (km ²) ¹⁰	Ausländertl. in % ¹¹	Arbeitsquot. in % ¹²
Gesamtschweiz	7.124.000	41.284	1.383.600	2,3
Kanton Basel-Landschaft	261.380	518	17,5	1,6
Bezirk Arlesheim	142.752	96	16,7	1,4
Allschwil	18.440		16,1	
Arlesheim	8.534		19,6	
Binningen	13.950		18,2	
Birsfelden	10.892		23,2	
Bottmingen	5.541		16,9	
Münchenstein	11.638		16,6	
Reinach	18.336		15,8	
Bezirk Laufen	17.409	89	14,6	1,9
Laufen	4.918		22,5	
Zwingen	2.022		16,8	
Bezirk Liestal	54.700	85	24,2	1,6
Frenkendorf	5.906		26,0	
Bezirk Sissach	31.301	141	13,1	1,0
Gelterkinden	5.403		17,6	
Sissach	5.359		17,1	
Bezirk Waldenburg	15.218	104	13,7	1,1
Oberdorf	2.341		20,1	
Reigoldswil	1.511		9,2	

Wie die in der obigen Tabelle aufgeführten Daten zeigen, stellen die ausgewählten Gemeinden in ihren soziodemographischen Merkmalen ein Spiegelbild des gesamten Kantons Basel-Landschaft dar und erweisen sich somit als geeignete Stichprobe.

7.1.3 Stadt Zürich

Die Stadt Zürich aus dem gleichnamigen Kanton wurde als Kontrast zum Kanton Basel-Landschaft herangezogen.

⁹ Stand 1999.

¹⁰ Stand 1994.

¹¹ Stand 1999.

¹² Stand März 2000.

Der Kanton Zürich ist ausgehend von der Zahl seiner Einwohner, die am 31. Dezember 1998 insgesamt 1.187.609 betrug, der größte Kanton in der Schweiz, gehört aber mit seinen lediglich 172, 8 m² flächenmäßig eher zu den kleineren Kantonen.¹³

Tabelle 3: Soziodemographische Daten der Stadt Zürich

Gemeinde	Einwohnzhl. ¹⁴	Größe (km ²) ¹⁵	Ausländant. in % ¹⁶	Arbeitsquote in % ¹⁷
Zürich	361.654	87, 7	29, 4	2, 5

Die Erhebung beschränkt sich auf die Stadt Zürich. Deren umliegende Gemeinden wurden ausgespart, da der ländliche Charakter bereits mit der Befragung im Kanton Basel-Landschaft eingefangen worden ist. Die Stadt Zürich ist das Wirtschaftszentrum der Schweiz. Sie bietet in der Maschinen-, Metall und Textilindustrie zahlreiche Arbeitsplätze. Zwei Drittel der Züricher¹⁸ Bevölkerung arbeiten jedoch im Dienstleistungsgewerbe, wie z.B. in Banken, Versicherungen oder in der Tourismusbranche. Aufgrund der Züricher Börse, anerkannt als die Viertwichtigste in der Welt, und der zahlreichen international bedeutenden Großbanken gehört Zürich zu den bedeutendsten Finanzmetropolen der Welt.

Ein Vergleich der in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Daten zeigt, wie unterschiedlich sich das Lebensumfeld der Jugendlichen in den Erhebungsräumen präsentiert. Während es sich bei Zürich mit seinen 361.654 Einwohnern um die größte Stadt der Schweiz handelt, gehört beispielsweise der Erhebungsort Reigoldswil im Kanton Basel-Landschaft mit seinen 1.511 Einwohnern wohl zu den kleinsten Gemeinden der Schweiz. Ähnlich deutliche Abweichungen finden sich bei den Merkmalen der Arbeitslosigkeit und dem Ausländeranteil.

Wesentlich ausgeglichener zeigt sich auch die Konfession der Züricher Bürger. Im Gegensatz zu Basel-Landschaft gibt es in Zürich mit 34,7 %

¹³ Stand 1996.

¹⁴ Stand 30. Juni 2000.

¹⁵ Stand 1994/95.

¹⁶ Stand 30. Juni 2000.

¹⁷ Stand Juli 2000.

¹⁸ Es handelt sich hierbei um die hochdeutsche Schreibweise. Dabei wird jedoch nicht verkannt, daß in der Schweiz von „zürcher Bevölkerung“ die Rede wäre.

gegenüber 31,3 % mehr römisch-katholische als evangelisch-reformierte Gläubige.¹⁹

Während Zürich jeweils mit der Gesamtschweiz vergleichbare prozentuale Anteile aufweist, liegt der Kanton Basel-Landschaft stets deutlich unter den gesamtschweizerischen Durchschnittswerten.

Mit der Auswahl dieser Gemeinden wurde somit eine Ausgangsbasis geschaffen, auf deren Grundlage sich aussagekräftige Ergebnisse im Rahmen der Auswertung erwarten lassen.

7.2 Auswahl und Stichprobe der Schulen

7.2.1 Altersgruppenwahl

„Um einen möglichst repräsentativen Querschnitt durch die Bevölkerung zu erhalten, wurde die Schule als Ort der Befragung der Jugendlichen gewählt.“²⁰ Auf diesem Wege konnte die Zielgruppe dieser Studie, bei der es sich um 13- bis 16jährige Schülerinnen und Schüler jeglichen Bildungsniveaus und gesellschaftlicher Schicht handelt, erreicht werden.

Das besondere Interesse für diese Altersstufe beruht auf seiner hohen jugendkriminologischen Bedeutung. Delinquentes Verhalten gilt in dieser Lebensphase als „ubiquitär“ und „episodenhaft“. Jugenddelinquenz wird daher auch nicht als Entwicklungspathologie, sondern als Entwicklungsphänomen im Sinne eines Anpassungsversuchs an eine spezifische Situation verstanden.²¹ Diese besteht darin, daß sich Jugendliche insbesondere pubertären Spannungen ausgesetzt sehen, die auf eine noch nicht abgeschlossene Entwicklung der Verstandes- und Willenskraft sowie ein unausgereiftes Rechtsbewußtsein treffen. Diese Umstände schlagen sich in einer Kriminalitätsbelastungskurve nieder, die zwischen dem 13. und 16. Lebensalter ihren Höhepunkt erfährt²² und derzeit Auslöser einer kriminalpolitischen Auseinandersetzung um eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters im deutschen Jugendstrafrecht von 14 auf 12 Jahre ist.²³

¹⁹ Stand 30. Juni 2000.

²⁰ RÖSSNER 2002, S. 78.

²¹ OERTER/MONTADA 1995, S. 1029.

²² Siehe Kapitel 6, S. 6.

²³ Hierzu v.a. stellungnehmend: OSTENDORF 1998 a, S. 185; vgl. auch die Gesetzesvorschläge der einzelnen Landesregierungen: BR Drs. 741/96; 876/96; 526/97 (Bayern); BR Drs. 204/1/95; 666/97 (Niedersachsen); hierzu 14 kritische Stellungnahmen von Experten in DVJJ-JOURNAL 1996, S. 317 ff. (oder siehe Fn. 4 unter „Einleitung“).

Hintergrund der ausgewählten Zielgruppe war daher ebenso die persönliche Anwendbarkeit des JGG als auch deren kriminalpolitische Umstrittenheit.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und derselben jugendkriminologischen Erwägungen wurden selbstverständlich auch in der Schweiz die 13- bis 16-Jährigen Gegenstand der Erhebung.

Zwar ist nach geltendem schweizerischen Recht das Jugendstrafrecht bereits mit dem 7. Lebensalter anwendbar, doch kommen zu diesem Zeitpunkt lediglich „wohlfahrtsrechtliche“ Maßnahmen zur Anwendung. Mit dem JGG vergleichbare strafrechtliche Sanktionen können dagegen erst mit Erreichen des 12. Lebensjahres verhängt werden. Diese im Kapitel 5 näher dargestellte Anwendbarkeitsregelung des schweizerischen Jugendstrafrechts ist wie in Deutschland Gegenstand einer kriminalpolitischen Diskussion, in deren Rahmen nunmehr die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf zehn Jahre überlegt wird.

7.2.2 Das schweizerische Schulsystem²⁴

Wie einem von den schweizerischen Erziehungs- und Bildungsdepartements gerne mitgeteilt wird, ist das schweizerische Schulsystem „von Kanton zu Kanton unterschiedlich.“ Trotzdem findet sich zumindest in den von unserer Umfrage betroffenen Kantonen Basel-Landschaft und Zürich eine mit dem deutschen Schulsystem vergleichbare Staffelung der Schultypen nach Leistungsniveau. Diese sei im folgenden für die 7. bis 9. Klassen kurz dargestellt.

7.2.2.1 Das Schulsystem des Kantons Basel-Landschaft

Nach Abschluß der Primarschule und Beginn des 7. Schuljahres, müssen sich die SchülerInnen zwischen dem Besuch der Realschule oder dem der Sekundarschule entscheiden.

Die *Realschule* (RS) vermittelt eine angemessene Allgemeinbildung und bereitet auf eine berufliche Ausbildung vor. In der dritten und vermehrt noch in der vierten Realklasse findet die Berufswahlvorbereitung eine vertiefte Fortsetzung in der sog. Berufswahlklasse (BWK). Die Realschule im Kanton Basel-Landschaft entspricht demnach der deutschen Hauptschule.

²⁴ Die Kenntnis vom deutschen Schulsystem wird unterstellt und als nicht erklärungsbedürftig erachtet.

Die *Sekundarschule* (SS) gliedert sich in eine Allgemeine (AA)- und eine Progymnasiale Abteilung (PA) auf.

Die *Allgemeine Abteilung* bereitet auf gewerbliche, kaufmännische und technische Berufe vor und vermittelt gleichzeitig eine vertiefte Allgemeinbildung. Am Ende der Sekundarschule bietet sich für die SchülerInnen die Möglichkeit an, in die Berufslehre oder eine weiterführende Schule einzutreten, die auf spezielle Berufe zugeschnitten ist. Die Allgemeine Abteilung der Sekundarschule entspricht demnach der deutschen Realschule.

Die *Progymnasiale Abteilung* bereitet gezielt auf den Übertritt in die Maturitäts- oder Diplomschule vor. Sie setzt überdurchschnittliche sprachliche und mathematische Begabungen voraus und erwartet von den SchülerInnen viel selbständiges Lernen. Ziel der Maturitätsschule ist die Matura (Hochschulreife), die dem deutschen Abitur entspricht. Das Diplom an den Diplomschulen dagegen ermöglicht eine Ausbildung zu anspruchsvollen Berufen, für die jedoch kein Besuch einer Hochschule erforderlich ist. Nach deutschem Verständnis, wäre die Progymnasiale Abteilung somit eine Vorbereitungsschule auf das Gymnasium.

7.2.2.2 *Das Schulsystem des Kantons Zürich*

Im Kanton Zürich stehen der Jugend wie auch im Kanton Basel Landschaft nach Abschluß der gemeinsam absolvierten Primarschule vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Entscheiden müssen sie sich dabei zwischen dem *Langzeitgymnasium* und den einzelnen Varianten der *Volksschule*.

Das *Langzeitgymnasium*, welches sich in der Stadt Zürich Kantonsschule nennt, setzt unmittelbar an die Primarschule an. Sein Ziel ist das Erreichen der Hochschulreife und eröffnet den SchülerInnen somit die Möglichkeit einer universitären Ausbildung. Das Langzeitgymnasium entspricht folglich dem deutschen Gymnasium.

Die *Volksschule* gliedert sich auf in *Sekundarschule*, *Realschule* und der *Oberschule*.

Die *Sekundarschule* ist vergleichbar mit der progymnasialen Abteilung im Kanton Basel-Landschaft. So besteht nach dem achten oder neunten Schuljahr die Möglichkeit, auf eine Diplomschule oder ein Kurzgymnasium überzutreten. Während am Ende der Diplomschule weiterführende Bildungswege wie Fachschulen usw. stehen, endet das Kurzgymnasium mit der Matura und entspricht damit wiederum dem deutschen Gymnasium.

Die *Realschule* ist vergleichbar mit der Realschule in Deutschland. Sie bereitet auf handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe vor, zu denen in den anschließenden Berufsschulen ausgebildet wird.

Die *Oberschule* entspricht der deutschen Hauptschule. Ihr Ziel ist die Festigung und Vertiefung der Primarschulbildung und die Vorbereitung auf die Berufsausbildung in handwerklichen und technischen Berufszweigen.

Die Tabellen 6 bis 7 im Kapitel 8 geben einen Überblick über die Zahl an Schulen und SchülerInnen in den jeweiligen Erhebungsorten und darüber, wieviele davon letztendlich an der Befragung teilgenommen haben.

Die Erhebung sollte im Kanton Basel-Landschaft im Mai/Juni und in der Stadt Zürich im November/Dezember 2000 durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Schülerbefragung oblag allein den Schulen. Nach Absprache mit den jeweiligen Erziehungsdepartements der Kantone Basel-Landschaft und Zürich wurden somit im Januar für Basel-Landschaft und Juli 2000 für Zürich alle in Frage kommende Schulen angeschrieben und um eine Teilnahme gebeten. Im Rahmen des Schreibens wurden die Schulen über Hintergrund, Gegenstand und Ziele der Untersuchung informiert. Zur Veranschaulichung wurde ein Fragebogen beigelegt. Jugendliche aus Sonderschulen und Sonderklassen wurden wegen der erwarteten Verständnisprobleme nicht berücksichtigt. Nicht eingeschlossen wurden im Weiteren Privatschulen.

Insgesamt haben sich 15 Schulen in Basel-Landschaft und acht Schulhäuser in Zürich an der Untersuchung beteiligt. Die ablehnenden Schulen wandten vor allem ein, aufgrund von zahlreichen Erhebungen im vergangenen Jahr (1999), die auf die umfassende Evaluierung einer Schulreform zurückgehen, „befragungsmüde“ zu sein.

7.2.3 Auswahl und Stichprobe der Jugendlichen

Beabsichtigt war, in Basel-Landschaft und Zürich nach Möglichkeit eine vergleichbare Zahl an SchülerInnen in die Befragung zu integrieren. Nicht erforderlich war es dagegen, ebenfalls 3.641 SchülerInnen wie in Baden-Württemberg zu erheben. Insgesamt sollte es mit der Gesamtzahl der befragten SchülerInnen lediglich möglich sein, vergleichbare Sanktionseinstellungen herauszuarbeiten und aus ihnen Sanktionstypen zu bilden, die sich wiederum denen aus der baden-württembergischen Befragung gegenüberstellen lassen.

Nachdem die Schulleiter ihre Teilnahmebereitschaft signalisiert hatten, wurde ihnen Gelegenheit gegeben, eine beliebige Zahl an Schulklassen für

die Befragung zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der SchülerInnen über Kanton bzw. Stadt sowie Schultypen und Klassenstufen wurden von uns die Schulklassen schließlich ausgewählt.

Um die Belastung so gering wie möglich zu halten, konnten die Schulleiter für jede an der Befragung teilnehmende Klasse einen Haupt- und Ausweichtermin zur Datenerhebung vorgeben, die in einem vorgegebenen zeitlichen Korridor liegen sollten.

Am Ende haben in den Schulen in Basel-Landschaft 828 SchülerInnen aus 46 Schulklassen und in der Stadt Zürich 460 Probanden verteilt auf 40 Klassen an der Befragung teilgenommen.

Tabelle 4: Erhebungsräume und Stichprobengröße

	Basel-Landschaft	Zürich	Baden-Württemberg
Schulen	15	8	68
Klassen	46	40	-*
SchülerInnen	828	460	3641

* Die Anzahl der befragten Klassen wurde in Baden-Württemberg nicht gesondert festgehalten.

Von den 1288 SchülerInnen konnten jedoch 21 aufgrund ihres Antwortverhaltens nicht in die Auswertung mit einbezogen werden. Dies waren insbesondere SchülerInnen, die den Fragebogen gar nicht oder nur fragmentarisch ausgefüllt haben.

Die Stichprobe setzt sich aus insgesamt 50,7 % (n= 653) weiblichen und 48,9 % (n= 630) männlichen Probanden zusammen.²⁵ Insgesamt konnte ein Altersdurchschnitt von 14,2 Jahren errechnet werden. Weitere insbesondere zur baden-württembergischen Erhebung vergleichende Ausführungen finden sich hierzu im Kapitel 8.

Um ein einheitliches Erhebungsinstrument anwenden zu können, war es erforderlich, die Befragung auf die obigen und für unsere Zielsetzung interessantesten Altersgruppen (siehe Kapitel 6) zu beschränken (siehe Tabelle), da es nicht möglich ist, mit ein und demselben Fragebogen sowohl sechs- als auch 20-Jährige zu befragen. Hintergrund der Beschränkung auf die 12- bis 16-Jährigen war somit rein methodischer Natur und weniger die Annahme, daß die anderen Jahrgänge kriminologisch uninteressant sind.

²⁵ Fünf Probanden (3,9 %) machten hierzu keine Angaben.

7.3 Beschreibung des Erhebungsinstruments/ Schülerfragebogens – Aufbau und Konzeption

Die vorliegende Untersuchung schließt sich der im Jahre 1998 in Baden-Württemberg durchgeführten und im Sommer 2001 abgeschlossenen Studie an. Ihr Hauptziel besteht in dem Vergleich der bei den Jugendlichen beider Länder vorgefundenen Sanktions- und Wertvorstellungen. Diese Ausgangslage macht es zwingend notwendig, den für die baden-württembergische Studie entwickelten Fragebogen zu übernehmen und so die Befragungen in der Schweiz als auch in Deutschland so weit wie möglich unter identischen Voraussetzungen durchzuführen, um so vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Trotz der Prämisse der Vergleichbarkeit wurden ein paar wenige Modifikationen an dem Fragebogen vorgenommen. So wurde aus Gründen der Verständlichkeit in der Umschreibung der Fehlverhaltensweisen der schweizerische Dialekt berücksichtigt. Außerdem zeigten sich bei der Erhebung und Auswertung der Daten aus Baden-Württemberg Verbesserungsmöglichkeiten, die in der „schweizerischen Version“ des Fragebogens ihren Niederschlag gefunden haben. Dies geschah jedoch in einem Umfang, der die Vergleichbarkeit beider Datensätze unangetastet läßt.

Im folgenden werden der Aufbau des Fragebogens sowie die dahinter stehenden Konzeptionsziele näher gebracht. Eingang finden dabei auch die vorgenommenen Änderungen, verbunden mit einer kurzen Begründung.

7.3.1 Konzeptionsziele

Beiden Studien liegt ein standardisierter Fragebogen zugrunde, dessen Konzipierung von folgenden Erwägungen geleitet wurde:

Der Fragebogen versucht, sich im wesentlichen an die von *Friedrichs*²⁶ vorgegebenen Richtlinien zur schriftlichen Befragung zu orientieren. Geachtet wurde daher bei seiner Konzeption insbesondere auf seine Verständlichkeit und Klarheit.²⁷ Sie sollte Grundlage sein für eine breite Akzeptanz bei den ausfüllenden SchülerInnen, die wiederum für das Erlangen eines hochwertigen Datensatzes unerlässlich ist.

Unter Berücksichtigung der Erfahrung, daß sich das Niveau des schlechtesten Schülers einer Klassenstufe nahezu dem Niveau der niedrigeren Klassenstufe annähert, wurden die Fragestellungen daher so angelegt, daß sie auch von Schülern der sechsten Hauptschulklasse, die in Basel-Land

²⁶ FRIEDRICHS 1980.

²⁷ FRIEDRICHS 1980, S. 236.

der ersten Klasse der Realschule und in Zürich der ersten Klasse der Oberschule entspricht, beantwortet werden können. Auf diesem Wege sollte die Machbarkeit auch der leistungsschwächeren SchülerInnen der jeweiligen befragten Klassenstufen gewährleistet werden, um somit auch von ihnen valide Ergebnisse zu erhalten.

Ebenso wurde aus organisatorischen Gründen sowie unter Berücksichtigung der Konzentrationsfähigkeit Jugendlicher darauf geachtet, daß die Bearbeitung des Fragebogens in der Regel innerhalb einer Schulstunde und maximal in 60 Minuten möglich ist.

7.3.2 Inhalt des Fragebogens

Der standardisierte Fragebogen teilt sich in zwei Abschnitte auf.

7.3.2.1 Erster Teil: Fehlverhaltensweisen und deren Sanktionierungsmöglichkeiten

Im ersten Teil werden dem Probanden 64 Fehlverhaltensweisen vorgestellt, denen er elf unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten zuordnen und damit seinen Sanktionsvorstellungen bzw. -wünschen Ausdruck geben kann. Daneben wird er gebeten, eigene Delinquenz- und Viktimisierungserfahrungen in Bezug auf die abweichenden Handlungen anzugeben.

Bei den berücksichtigten Fehlverhaltensweisen handelt es sich um die unter Jugendlichen verbreitetsten Deliktgruppen. Dazu gehören insbesondere die Diebstahls-, Sachbeschädigungs-, Körperverletzungs-, Raub-, Betrugs-, Beleidigungs- und Drogendelikte. Bei ihrer Operationalisierung wurde zugunsten der besseren Verständlichkeit darauf verzichtet, die jeweils zutreffende Gesetzesformulierung wortgetreu zu übernehmen. Vielmehr wurden die „Tatbestände“ umgangssprachlich umschrieben. Vor diesem Hintergrund wurden, soweit erforderlich, im Vergleich zum deutschen Fragebogen die Formulierungen der schweizerischen Mundart angepaßt. So wird statt *Fahrrad* im schweizerischen Fragebogen der Begriff *Velo* verwendet und an die Stelle von *Mofa* tritt das Wort *Töffli*.

Im Vordergrund stand demnach bei der Konzeption das Erreichen einer positiven Akzeptanz des Fragebogens bei den Probanden, um somit deren Interesse zu wecken und möglichst gut überlegte und wahre Antworten zu erhalten. Dies erschien uns nur über die Verwendung „ihrer Sprache“, sowie einer zahlenmäßigen Beschränkung der Sanktionen und delinquenten Handlungen möglich, jedoch ohne dabei gleichzeitig das Ziel vom Errei-

chen eines ausdifferenzierten und vielschichtigen Sanktionsbildes der befragten SchülerInnen aus den Augen zu verlieren.

Anstatt juristisch definierte Straftatbestände aufzulisten, wurden daher konkrete Beispiele aus der Lebenswelt der Jugendlichen genannt, die aber entsprechenden Vergehen bzw. Delikten eindeutig zuzuordnen sind und mit klaren Details über Intensität der Handlung und deren Folgen sowie unterschiedlichen Opfergruppen, wie Familie und Fremde, versehen wurden.²⁸

Bei der Auswahl der Sanktionsitems stand die Überlegung im Vordergrund, den Probanden eine breite Spanne an Sanktionsmöglichkeiten über die unterschiedlichsten „Vollzugsinstanzen“, wie z.B. Elternhaus, Jugendamt und Gericht, zu offerieren, um damit ein ebenso breites Spektrum an Sanktionsverhalten/-wünschen aus den Antworten der SchülerInnen zu erhalten.

7.3.2.1.1 Subsumtion der delinquenten Handlungen unter die Normen des schweizerischen Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze

Zur Förderung der Verständlichkeit und Akzeptanz bei den zu befragenden SchülerInnen wurde, wie bereits oben ausgeführt, bei der Operationalisierung der Deliktgruppen auf eine juristisch korrekte und ausdifferenzierte Terminologie verzichtet und eine eher umgangssprachliche und jugendnahe Formulierung gewählt.

Aus diesem Grunde sind einige Handlungen nicht eindeutig einer Norm zurechenbar. Diese seien im Folgenden daher näher erläutert und anschließend einer strafgesetzlichen Norm des Schweizerischen Strafgesetzbuches klar zugeordnet.

Straßenlaternen, Telefonzellen usw. beschädigen:

Hier handelt es sich nicht um die *lex specialis* Regelung des Art. 228 S-StGB, sondern um eine einfache Sachbeschädigung nach Art. 144 S-StGB. Es wird nicht davon ausgegangen, daß von der Beschädigung von Straßenlaternen oder Telefonzellen eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum ausgeht. Zumal es sich bei der Gefahrenquelle um Elektrizität handeln muß und sich der Anwendungsbereich der Art. 228 S-StGB „angesichts des hohen Strafmaßes auf Fälle von etlicher Erheblichkeit“ beschränkt.²⁹

²⁸ Siehe auch RÖSSNER 2002, S. 92.

²⁹ TRECHSEL 1997, Rn. 1 zu Art. 228 S-StGB.

Fremde/Mitschüler/Familienmitglied leicht schlagen:

Mit dieser Verhaltensweise wird die einfache Körperverletzung nach Art. 123 S-StGB erfaßt. Als Folge des „leichten Schlagens“ wird damit eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit unterstellt, die nicht „schwer“ i.S.v. Art. 122 S-StGB, aber auch nicht mehr bloße „Tätlichkeit“ i.S.v. Art. 126 S-StGB ist.³⁰

In eine Massenschlägerei, z.B. zwischen zwei Cliques verwickelt sein:

Hier wurde unterstellt, daß die Beteiligten den Tatbestand der Körperverletzung nachweislich verwirklicht haben und somit neben dem Art. 133 S-StGB auch der Art. 123 S-StGB anwendbar ist.³¹ Der Fall des „Angriffs“ nach Art. 134 S-StGB scheidet deswegen aus, da der vorgegebene Sachverhalt davon ausgeht, daß beide Gruppen aktiv in die Schlägerei verwickelt sind.³²

Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen:

Der Zusatz, „ohne den eigenen Namen zu nennen“, ist lediglich nach dem deutschen Strafrecht bedeutend. Nach schweizerischer Rechtsprechung ist anonymes Auftreten nicht notwendig.³³

7.3.2.1.2 Auswahl der Sanktionen und Methode der Schwereinstufung

Im Rahmen der Konzeption des Fragebogens galt es zu entscheiden, nach welcher Methode die Sanktionseinstellungen der jugendlichen Probanden gemessen werden sollten. Zur Auswahl stand eine große Zahl an Verfahren. Die bevorzugten Vorgehensweisen aus den Arbeiten der letzten drei Jahrzehnte sahen wie folgt aus:

Beim *Rangordnungsverfahren*³⁴ obliegt es dem Probanden, eine von ihm bestimmte Zahl an Tatbeständen hinsichtlich ihrer Schwere in eine fortlaufende Ordnung zu bringen. Aussagen über die Abstände zwischen den aufgelisteten Delikten erhält man damit allerdings nicht.

³⁰ Vgl. die Abgrenzung bei TRECHSEL 1997, Rn. 2 zu Art. 123 S-StGB; REHBERG/SCHMID 1997, S. 24 ff.

³¹ TRECHSEL 1997, Rn. 8 zu Art. 133 S-StGB.

³² TRECHSEL 1997, Rn. 1 zu Art. 134 S-StGB; REHBERG/SCHMID 1997, S. 53 ff.

³³ REHBERG/SCHMID 1997, S. 334.

³⁴ Vgl. SIXTL 1982, S. 166; SÜLLWOLD 1969, S. 495.

Beim *Paarvergleich*³⁵ wird vom Befragten ein Delikt mit mehreren anderen verglichen und dabei festgelegt, welches schwerer ist.

Die *Methode der gleicherscheinenden Intervalle*³⁶ ermöglicht es, die Abstände zwischen den einzelnen Delikten aufzuzeigen, indem der Befragte Delikte in eine vorgegebene Skala von Zahlen einordnen muß.

Bei der *Größenverhältnisschätzungsmethode*³⁷ wird ein Delikt z.B. mit zehn Punkten bewertet, mit dem dann die anderen Delikte verglichen und mit einer Punktzahl versehen werden sollen. Vom Probanden wird also ein Verhältnisurteil erwartet.

Oder aber der Proband erhält mit Fragen, wie z.B. „schlimm“ er bestimmte Verhaltensweisen finde, die Möglichkeit, seine Mißbilligung auszudrücken.³⁸

Welche Verfahren schließlich vorzuziehen sind, hängt von der Art der Versuchsgruppe ab.³⁹ Im Blickpunkt der Untersuchung in Baden-Württemberg sowie der hier vorliegenden Vergleichsuntersuchung standen Jugendliche im Alter zwischen 13 und 16 Jahren. Aus diesem Grunde schieden die oben aufgeführten Meßverfahren als zu abstrakt, zu schwierig und vor allem im Hinblick auf die Tatsache, daß die Befragung in den Schulunterricht integriert werden sollte, als zu unpraktikabel aus.

Ausgewählt wurde dagegen ein Verfahren, bei dem die SchülerInnen den 63 aufgeführten Fehlverhaltensweisen elf ihnen in der Regel geläufigen Sanktionsmöglichkeiten zuordnen konnten. Auf einer elf Items umfassenden Skala von „Keine Reaktion/nichts tun“ bis „Gefängnis/Zuchthaus“ konnten die Jugendlichen die für sie angemessene Reaktion bei den einzelnen Handlungen ankreuzen, wobei Mehrfachankreuzungen möglich waren; dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß Sanktionen auf verschiedenen Ebenen, wie z. B. Elternhaus und Justiz, als Sanktionsmöglichkeit aufgeführt sind, die zwar von unterschiedlicher Schärfe bzw. Intensität sind, sich aber dennoch nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzen können.⁴⁰

³⁵ Vgl. FRIEDRICHS 1980, S. 178.

³⁶ Vgl. SIXTL 1982, S. 147.

³⁷ Vgl. SELLIN/WOLFGANG 1963, S. 254 ff.

³⁸ Zu finden bei KUTCHINSKY 1972, S. 34.

³⁹ VILLMOW 1977, S. 88.

⁴⁰ Z.B. läßt sich die von der Justiz ausgesprochene „Arbeit als Strafe“ mit der vom Elternhaus verhängten „Taschengeldsperre“ kombinieren.

Es wurde dabei in Kauf genommen, daß die „Schwereabstände“ zwischen den einzelnen Delikten nicht genau bestimmt werden können.⁴¹ Die Anordnung der Sanktionsitems richtete sich ausschließlich nach der Intensität des Eingriffs der jeweiligen Rechtsfolge in die Freiheit des betroffenen Jugendlichen. Wie im Kapitel 5 zum deutschen Jugendstrafrecht ausgeführt wird, war bei der dazu erforderlichen Bewertung des Schweregrades weniger die rein rechtlich orientierte Einteilung der Maßnahme, wie sie in § 5 JGG vorgenommen wird, maßgebend als vielmehr das subjektive Schwereempfinden der Jugendlichen. Eine von *Schumann et al.*⁴² durchgeführte Studie zeigt, daß beispielsweise die Geldbuße mit dem Arrest auf die gleiche Stufe gestellt oder die Heimeinweisung ebenso einschneidend empfunden wurde wie die Jugendstrafe. Die Geldbuße wiederum wurde weniger schwer bewertet als die Arbeit als Strafe.⁴³

Bei der Erfassung der Sanktionseinstellungen wurden diese in Codes von eins bis elf gemäß der Schwere der Sanktionsmöglichkeit umgewandelt. Die für den deutschen Fragebogen verwandten Sanktionsitems, die sich an den Sanktionsformen des deutschen Jugendgerichtsgesetzes (JGG) orientieren, konnten im Wesentlichen für den schweizerischen Fragebogen übernommen werden. Wie die Betrachtung des schweizerischen Jugendstrafrechts und dessen Gegenüberstellungen mit dem JGG (Kapitel 5) gezeigt haben, finden sich in den jugendstrafrechtlichen Sanktionssystemen beider Länder dieselben Sanktionsformen. Daß diese oftmals an unterschiedliche Voraussetzungen und Oberbegriffe geknüpft werden, kann bei deren Auswahl für den Fragebogen unberücksichtigt bleiben.

Für eine übersichtlichere Beschreibung der Sanktionierungsmöglichkeiten wurden die Sanktionen in vier Ebenen eingeteilt, wovon zwei Ebenen noch einmal untergliedert wurden. Daraus ergeben sich die folgenden Ebenen unterschiedlicher Reaktionsschweren: keine Reaktion, private Reaktion in der Familie, informelle Reaktion durch öffentliche Institutionen, öffentliche Reaktionen nach förmlichen Gerichtsverfahren und die freiheitsbeschränkende Reaktion.

⁴¹ Zum Ganzen vgl. RÖSSNER 2002, S. 92.

⁴² SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 41.

⁴³ Dazu auch OSTENDORF 2000, Rn. 22 zu § 5 JGG und SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 63 f.

Tabelle 5: Die Sanktionsebenen

1. Ebene	Keine Reaktion	Keine Reaktion/nichts tun
2. Ebene	Reaktion im privaten Bereich ohne öffentliche Institution	Hilfe/Beratung, Entschuldigen/Schaden ersetzen
3. Ebene	Reaktion im familiären Bereich ohne öffentliche Institutionen	Taschengeldsperre, Haus-/Zimmerarrest
4. Ebene	Reaktionen durch öffentliche Institutionen ohne förmliches Gerichtsverfahren	Jugendamt informieren, Ermahnung durch Polizei/Gericht
5. Ebene	Reaktion nach förmlichen Gerichtsverfahren	Geldstrafe, Arbeit als Strafe
6. Ebene	Reaktion nach förmlichen Gerichtsverfahren	Erziehungsheim, Zuchthaus/Gefängnis

Da auch die Sanktionsitems auf dem Fragebogen nicht immer in juristisch exakter Terminologie wiedergegeben werden, sollen diese im folgenden kurz vorgestellt und zur Klarstellung unter das schweizerische Sanktionssystem subsumiert werden.

Item 1:

„keine Reaktion/nichts tun“.

Item 2 und 3:

Bei Item 2 „Hilfe/Beratung“ und Item 3 „Entschuldigen/Schaden“ ersetzen“ wurden die Jugendlichen darauf hingewiesen, daß damit nicht Reaktionen von der Justiz gemeint sind, sondern Reaktionen im privaten Bereich (z.B. Hilfe und Beratung durch Lehrer, Eltern, Erzieher usw.). Daher sind diese nicht als Erziehungshilfe i.S.d. Art. 84 S-StGB einzustufen, die allein eine von der Justiz angebotene Hilfe und Beratung der Eltern bei der Erziehung ihres Kindes behandelt.⁴⁴

Item 4 und 5:

Mit den Sanktionsmöglichkeiten „Taschengeldsperre“ und „Haus-/Zimmerarrest“ werden Reaktionen des Elternhauses beschrieben.

⁴⁴ BOEHLLEN 1975, N. 12 zu Art. 84 S-StGB.

Item 6 und 7:

Die Sanktionsitems „Jugendamt informieren“ und „Ermahnung durch Polizei/Gericht“ decken den informellen Bereich ab.

Item 8 und 9:

Die Sanktionsform „Geldstrafe“ wurde bewußt vor das Sanktionsitem „Arbeit als Strafe“ gestellt. Damit wird dem Schwereempfinden der Mehrheit der Jugendlichen Rechnung getragen, die „Strafarbeit als intensiveren Eingriff in die Freiheit wahrnehmen als eine Geldbuße. Während eine Geldbuße nur gegenüber Jugendlichen als Bestrafung nach Art. 95 S-StGB verhängt werden kann, findet sich die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung sowohl in der gegen Kinder zu verhängenden Disziplinarstrafe nach Art. 87 S-StGB als auch bei der auf Jugendliche anzuwendenden Bestrafung gemäß Art. 95 S-StGB wieder.

Item 10:

Das Item „Erziehungsheim“ ist im Sanktionskatalog als Vorletztes aufgeführt, da diese Sanktionsmöglichkeit in den Augen der Jugendlichen grundsätzlich als sehr schwerwiegend empfunden wird. Es entspricht den Art. 84 und 91 S-StGB.

Item 11:

Als schwerste Sanktionsmöglichkeit konnten die Probanden „Gefängnis/Zuchthaus“ angeben, was der „Einschließung“ aus Art. 95 S-StGB entspricht.

Daß der in der Schweiz verwandte Fragebogen beim letzten Sanktionsitem „Gefängnis“ um den Begriff „Zuchthaus“ bereichert worden ist, geschah vor dem Hintergrund, daß das geltende schweizerische Strafgesetzbuch in seinem Sanktionssystem im Rahmen der Freiheitsstrafe für Erwachsene zwischen der Gefängnis- (Art. 36 S-StGB) und der Zuchthausstrafe (Art. 35 S-StGB) unterscheidet. Während im Gefängnis lediglich eine kurze Freiheitsstrafe zwischen drei Tagen und drei Jahren verbüßt wird, umfasst die Zuchthausstrafe eine Mindesthaftzeit von einem Jahr, und das Maximum kann von 20 Jahren oder aber lebenslänglich bedeuten. Zwar wird eine solche Unterscheidung nur bei Erwachsenen getroffen, doch wird den Jugendlichen in der Regel noch die Fähigkeit fehlen, zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht klar zu trennen, und daher wird ihnen,

beispielsweise aus Medienberichten, die Terminologie des Erwachsenenstrafrechts oftmals viel geläufiger sein. Aus Verständnisgründen wurde daher der Begriff „Zuchthaus“ mit in den schweizerischen Fragebogen aufgenommen.

Dagegen fehlt die Sanktion des „Schularrestes“ nach Art. 87 S-StGB, der das für Kinder geltende Pendant zur „Einschließung“ darstellt. Dies hängt damit zusammen, daß der „Schularrest“ in der Praxis kaum noch eine Rolle spielt und ohnehin in seiner Ausgestaltung sich nur wenig von der Arbeitsleistung unterscheidet.⁴⁵ Aus diesem Grunde wird der „Schularrest“ auch im Wege der Jugendstrafrechtsreform aus dem Sanktionskatalog ausscheiden (siehe hierzu Kap. 5).⁴⁶

7.3.2.1.3 Delinquenz und Viktimisierung

Ausgehend von der Annahme, daß Sanktionseinstellungen nicht unwesentlich durch erlittene Opfersituationen beeinflusst werden und selbst wiederum für ein bestimmtes Täterverhalten ursächlich sind (vgl. Kapitel 2/3), wurde die Frage nach Delinquenz und Viktimisierung hinsichtlich der aufgelisteten 63 Fehlverhaltensweisen mit in den Fragebogen aufgenommen. Dabei wurde jedoch auf Angaben der Probanden zur Häufigkeit der erfahrenen Opferschaft und eigener Delinquenz (Inzidenzraten) aus methodischen- und zielorientierten Gründen verzichtet. Die Erhebung konzentriert sich dagegen auf die Ermittlung von Prävalenzraten.

Denn entgegen einer Vielzahl von Jugendstudien nähert sich diese Untersuchung dem Phänomen der „Jugenddelinquenz“ nicht von der Delinquenzbelastung der „Befragten“, sondern vielmehr von deren Sanktionseinstellungen. Mit dieser Vorgehensweise soll eine Konzentration allein auf die „Täter“ verhindert werden, da insbesondere unter präventiven Gesichtspunkten die „Nichttäter“ und „Gefährdeten“ einer ganz besonderen Beachtung bedürfen, was in der bisherigen Forschung jedoch oft zu kurz gekommen ist.

Hierfür bedarf es jedoch keiner Häufigkeitszählung von Delinquenz und Viktimisierung, zumal diese methodischen Problemen ausgesetzt ist. So unterliegt sie der Erinnerungsfähigkeit der Probanden, die wiederum von etlichen Einflußfaktoren, wie z.B. der Bedeutsamkeit und Konsequenz der

⁴⁵ BOEHLEN 1975, N. 10 zu Art. 87 S-StGB; HEINE/LOCHER 1985, S. 66: in den Kantonen Zürich, Bern und Solothurn wird vom Schularrest gar kein Gebrauch mehr gemacht.

⁴⁶ TRECHSEL 1997, Rn. 6 zu Art. 87 S-StGB.

Handlung für den Befragten, der massenmedialen Berichterstattung, den Bedürfnissen nach einer selbstwert- und konsistenzdienlichen Rekonstruktion sowie dem Entwicklungsstand und dem persönlichen Lebensumfeld und -situation abhängig ist.⁴⁷ All diese Einflußfaktoren hätten nicht in den Fragebogen mit eingearbeitet werden können, ohne ihn nicht gleichzeitig seiner Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu berauben.

Aus diesen Gründen wurde bei der eigenen Viktimisierung der Jugendlichen nur gefragt, ob sie schon mal Opfer waren oder nicht. Bei der Delinquenzbefragung wurden als mögliche Antworten „Habe ich schon gemacht“, „Könnte ich schon mal machen“ und „mache ich auf keinem Fall“ vorgegeben, um somit ein differenziertes Bild über die Hemmschwellen der Jugendlichen zu erhalten.

7.3.2.2 Zweiter Teil: Lebenshintergrund der Jugendlichen

Der zweite Teil des Fragebogens beschäftigt sich mit den Lebenshintergründen der SchülerInnen. Sie wurden über unabhängige Variablen, wie z.B. dem Alter, Geschlecht, Ethnie, sozialer Status, finanzielle Situation, Verhältnis zu den Eltern, Cliques (peers) sowie Medien- und Freizeitverhalten, abgefragt.

Dabei wurden überwiegend geschlossene Fragen⁴⁸ gestellt, bei denen die Antworten beispielsweise in drei- bis fünfstufigen Meßskalen vorgegeben wurden. Um dem Befragten zu gewissen Themen eine ausführlichere Aussage zu ermöglichen und die Ermüdung, die nach einer Reihe von geschlossenen Fragen in der Regel eintritt, zu verringern, wurden zusätzlich einige wenige offene Fragen in den Fragebogen integriert.⁴⁹

Im zweiten Teil des Fragebogens wurden im Vergleich zur deutschen Version einige Änderungen vorgenommen, die auf Erfahrungen in der Auswertung des Datensatzes beruhen. Bei einigen Fragestellungen waren die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu wenig ausdifferenziert worden, so daß sie nicht die erwarteten validen Ergebnisse erbrachten. Zugunsten einer Straffung des Erhebungsinstruments konnten sie daher bei der Erstellung der schweizerischen „Nachfolgeversion“ unberücksichtigt bleiben. Von dieser Auslese betroffen waren die Fragen **11**, **12** und **26**. Das Bedürf-

⁴⁷ M. w. N. RÖSSNER 2002, S. 90.

⁴⁸ Hierzu ausführlich HOLM 1975, S. 52 ff.

⁴⁹ Vgl. die Richtlinien zur Erstellung eines Fragebogens bei FRIEDRICHS 1980, S. 238.

nis für weitere Änderungen ergab sich zwingend aus dem Wechsel des Erhebungsortes. Dies läßt sich am besten an der Frage 17:

Mir stehen im Moment ungefähr _____ Fr. zur Verfügung .
darstellen. Hier ersetzt das Kürzel "Fr." für Schweizer Franken, die deutsche Währungsbezeichnung „DM“.

7.4 Pretest-Phase und Fertigstellung der Fragebögen

Die deutsche Version des Fragebogens wurde vor der eigentlichen Datenerhebung im Sommer 1998 einer intensiven Pretest-Phase unterzogen. Ziel war es, seine Verständlichkeit, Vollständigkeit, Inhaltsrelevanz, Auswertbarkeit und Aussagekraft zu überprüfen. Der damals noch „vorläufige“ Fragebogen wurde dabei zunächst Jugendlichen und Lehrern vorgelegt und mit diesen gemeinsam Verbesserungsvorschläge erarbeitet. In einer weiteren Testphase wurde der Fragebogen ein erstes Mal in einer siebten Haupt- und einer siebten Gymnasialklasse eingesetzt. Daran schloß sich eine weitere Diskussion mit den teilnehmenden SchülerInnen und den anwesenden Lehrern an, bei der weitere Verbesserungsvorschläge aufgenommen wurden. Im April 1998 war schließlich die Pretest-Phase abgeschlossen und der Fragebogen fertiggestellt.⁵⁰

In den Monaten Juni/Juli und Oktober des Jahres 1998 wurde die Befragung an den Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt. Während der dabei gewonnene Datensatz die Grundlage für den hier vorzunehmenden Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz bildet, diente die Befragung gleichzeitig als weitere Pretest-Phase im Sinne einer „Generalprobe“ für die in der Schweiz durchzuführende Erhebung. Aus ihr ergaben sich schließlich die bereits aufgeführten Änderungen, die im März 2000 den Fragebogen ein letztes Mal abrundeten.

7.5 Durchführung der Datenerhebung

Der Großteil der Datenerhebung in Baden-Württemberg fand während der Monate Juni und Juli des Jahres 1998 statt.

Die schweizerische Schülerbefragung teilte sich auf zwei Zeiträume auf. Im Kanton Basel-Land wurde die Befragung von Ende Mai bis Ende Juni 2000 durchgeführt. Lediglich die Gesamtschule in Arlesheim konnte aus

⁵⁰ Vgl. die Beschreibung der Pretest-Phase bei RÖSSNER 200, S. 93 f.

schulorganisatorischen Gründen erst im darauffolgenden Schuljahr, nämlich Mitte August 2000, an der Befragung teilnehmen.

Da sich die Suche nach Interviewern aus der Züricher Region als schwierig erwies, verzögerte sich der zweite Teil der Befragung zwar ein wenig, konnte aber im Dezember 2000 schließlich zu einem erfolgreichen Ende geführt werden. Da eine vergleichende Untersuchung unter denselben Rahmenbedingungen stattfinden sollte, wie es bei der vorangehenden Untersuchung der Fall war, wurde darauf geachtet, die von der baden-württembergischen Erhebung vorgegebenen „Befragungsmaßstäbe“ zu übernehmen.⁵¹ Folglich wurde bei der Auswahl der Termine ebenfalls darauf Wert gelegt, daß die Befragung der Schulklassen während des „normalen Schulalltages“ stattfindet, um mögliche Verzerrungseffekte, beispielsweise bedingt durch „Klausurenstreß“ unmittelbar vor den Ferien oder Verunsicherungen zu Beginn eines neuen Schuljahres, auszuschließen.

Bei Bedarf wurde den Schulleitungen der teilnehmenden Schulen ein Elterninformationsschreiben mit einem Abschnitt für die erforderliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten zugesandt. Diese wurden mit der Bitte versehen, für deren Verteilung an die SchülerInnen und den rechtzeitigen Rücklauf zu sorgen. Nur wenige Schulen in der Stadt Zürich machten hiervon jedoch Gebrauch, und nur wenige Eltern baten darum, von einer Befragung ihres Kindes abzusehen.

7.5.1 Interviewerschulung

Sowohl im Kanton Basel-Land als auch in der Stadt Zürich wurden jeweils zwei Interviewerinnen über die zuständigen Arbeitsämter ermittelt und für den Hauptteil der Befragungen eingestellt. Nur in Fällen unlösbarer Terminüberschneidungen wurden noch zwei weitere Interviewer aus Freiburg eingesetzt. Mit der Integration ortsansässiger und vor allem mit dem hiesigen Dialekt vertrauten Schweizer in den Befragungsprozeß erhofften wir, uns zu den Probanden eine gewisse Nähe und Vertrauen aufzubauen und mögliche Hemmfaktoren, wie Sprachbarrieren und „Angst vor Fremden“, zu umgehen.

Um die ansonsten nicht unmittelbar mit dem Projekt vertrauten schweizerischen InterviewerInnen auf mögliche Fragen der SchülerInnen vorzubereiten, wurden diese einer sowohl theoretischen als auch praktischen Schulung unterzogen.

⁵¹ Vgl. RÖSSNER 2002, S. 94 ff.

Zunächst wurden die InterviewerInnen über die allgemeine Arbeit des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht informiert. Anschließend wurden sie mit den Zielen und Hintergründen des konkreten Forschungsprojekts vertraut gemacht. Den Schwerpunkt der Schulung nahm die Erläuterung des Fragebogens ein. Die InterviewerInnen sollten in die Lage versetzt werden, alle Fragen der SchülerInnen sicher beantworten zu können. Dementsprechend bekamen die InterviewerInnen die Aufgabe, den Schülerfragebogen probeweise selbst auszufüllen, um sich mit den Fragen und dem Antwortmodus vertraut zu machen. Anschließend wurde der Fragebogen ausführlichst besprochen.

Im praktischen Teil der Ausbildung bekamen die zukünftigen InterviewerInnen die Gelegenheit, der Befragung einer Schulklasse durch einen Projektmitarbeiter beizuwohnen. Anschließend führten die InterviewerInnen in dem Versuch, das Gelernte praktisch umzusetzen, eine eigene Befragung in dessen Beisein durch.

Nach einer abschließenden Diskussion erhielten die InterviewerInnen einen Leitfaden für die Erhebung in den Schulen, dem man Hinweise für den Ablauf der Befragung und Vorschläge für die Einführung, den Umgang mit den Jugendlichen sowie Antworten auf mögliche Rückfragen der SchülerInnen entnehmen konnte.⁵²

7.5.2 Durchführung, Rücklauf und Datenschutz bei der Jugendbefragung

Die auf dem zuvor beschriebenen Wege geschulten MitarbeiterInnen gingen zum vereinbarten Termin in die Schule und suchten dort die teilnehmenden Klassen auf. Zu Beginn der Erhebung erklärte die MitarbeiterInnen den SchülerInnen mit Hilfe von Folien die Bearbeitung des Fragebogens. Besonders betont wurde dabei, daß die Befragung anonym sei und es keine richtigen oder falschen Antworten gebe. Allein die persönliche Auffassung und Wertung eines jeden Probanden sei interessant und nicht die von Bezugspersonen jeder Art. Im Anschluß wurde der Fragebogen von der MitarbeiterIn an die Schüler ausgeteilt und anschließend wieder persönlich in Empfang genommen. Da alle SchülerInnen, die den Fragebogen erhalten haben, diesen auch wieder zurückgaben, betrug die Rücklaufquote 100 %. Um die Zahl der teilnehmenden SchülerInnen in den jeweiligen Klassen einschätzen zu können, wurden die InterviewerInnen mit einem Kontroll-

⁵² Vgl. RÖSSNER 2002, S. 94.

bogen ausgestattet, der bezüglich Klassengröße, Teilnahmezahl, Bearbeitungsdauer und „besondere Vorkommnisse“ auszufüllen war.

Während der Bearbeitungszeit, die in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten dauerte, war es Aufgabe des Mitarbeiters, für Fragen zur Verfügung zu stehen. Soweit KlassenlehrerInnen anwesend waren, hielten sich diese im Hintergrund um jegliche Beeinflussung des Antwortverhaltens der SchülerInnen zu vermeiden und die Anonymität zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund, wurden die Fragebögen mit Abschluß der Befragung ohne jegliche Kennzeichnung und daher Individualisierungsmöglichkeit in einer Tasche verschlossen und zur Dateneingabe zurück ins Freiburger Institut gebracht.

Insgesamt fanden die Befragungen in einer konzentrierten Atmosphäre statt. Die SchülerInnen hatten merklich Spaß an der Sache und taten ihr Interesse mit zahlreichen Fragen kund.

7.6 Erfassung der Daten

Die Eingabe der Fragebögen erfolgte nach einem zuvor erstellten Codeplan und wurde mit einem auf DOS-Basis arbeitenden, selbst programmierten Programm erfaßt. Nach anschließender Datenkorrektur erfolgte die Auswertung des Datensatzes.

Kapitel 8

Beschreibung der Stichprobe

8.1 Einleitung

Der zweite Teil des Fragebogens beschäftigt sich mit dem sozialen Lebenshintergrund der Jugendlichen. Den Variablen Alter, Geschlecht sowie gesellschaftlicher Hintergrund der Eltern wie Nationalität und Beruf folgen Themen, die sich den emotionalen Bindungen des Jugendlichen zu möglichen Bezugspersonen oder -gruppen widmen. Dabei stehen Fragen nach dem Verhältnis zu den Eltern sowie deren Erziehungsverhalten, nach der Einbindung in Freundeskreise bzw. Cliques und dem Engagement in Organisationen und Vereinen im Vordergrund. Damit verbunden sind das Freizeit- und Medienverhalten der SchülerInnen. Der Bereich Schule und berufliche Zukunft wird über den besuchten Schultypus, der Einschätzung der eigenen schulischen Leistungen sowie der Chance auf einen Ausbildungsplatz erfaßt.

Vorrangiges Ziel dieser Fragestellungen ist es, den Einfluß des Lebenshintergrundes auf die Bildung und Qualität von Sanktionseinstellungen der Jugendlichen zu erklären und somit die Bildung und Entwicklung von Sanktionseinstellungen nachzuzeichnen. Da diese Beschreibung der in Kapitel 11 näher erläuterten Wechselwirkungen zwischen Legalverhalten, Normorientierungen und Lebenshintergrund in einer vergleichenden Darstellung mit einer in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchung erfolgt, ist es jedoch notwendig, sich zunächst einen Überblick über die im Kanton Basel-Land und der Stadt Zürich gewonnenen Stichproben zu verschaffen. Diese soll dazu dienen, die Probanden und deren soziales Umfeld aus den zu vergleichenden Erhebungsorten darzustellen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzudecken und auf diesem Wege die sich daran anschließenden Fragestellungen vorzubereiten.

Abgesehen von dieser „vorbereitenden“ Darstellung der Lebenshintergründe, können die folgenden Ausführungen durchaus auch als Exkurs verstanden werden, in dem die Angaben zu den soziostrukturellen Merkmalen der Jugendlichen zur Beschreibung ihres Lebensumfeldes verwendet werden. Denn im Lichte der Zielsetzung dieser Untersuchung, welche die Daten zur Erkundung möglicher Quellen von Sanktionseinstellungen erhoben hat, handelt es sich um eine „Zweckentfremdung“ des Datensatzes. Sie rechtfertigt sich jedoch zum einen aus der bereits oben erwähnten „vorbereitenden“ Funktion des sich anschließenden Auswertungsteils und aus der Tatsache, daß die Jugendforschung in der Schweiz bislang noch keine Untersuchungen hervorgebracht hat, die sich mit Lebensumfeld und Lebenseinstellungen von ihren Jugendlichen beschäftigt haben.¹ Zwar ist es nicht das Hauptziel der vorliegenden Studie, diese „Lücke“ auszufüllen, doch erlaubt es ihre Konzeption, zumindest einen kleinen Einblick in die Lebenssituation der schweizerischen Jugendlichen zu geben. Diese Möglichkeit soll hiermit wahrgenommen werden.

8.2. *Auswertung*

Die folgende Auswertung betrifft ausschließlich den zweiten Teil des Fragebogens und wird sich mit der Zusammensetzung der Stichprobe, den soziodemographischen Merkmalen sowie den Sozialisationsbedingungen der Probanden und deren Freizeitverhalten beschäftigen.

8.2.1 *SchülerInnen und Schulen*

8.2.1.1 *Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Stichprobe*

Im Sommer und Herbst 2000 haben in der Schweiz insgesamt 1288 Schülerinnen und Schüler an der schweizerischen Befragung teilgenommen. Die Gesamtstichprobe setzt sich aus 828 Jugendlichen des Kantons Basel-Land und 460 Schülerinnen und Schülern der Stadt Zürich zusammen.

Während die Geschlechterverteilung in der Gesamtstichprobe mit 48,9 % Jungen und 50,7 % Mädchen recht ausgeglichen ausfällt, zeigt eine separate Betrachtung beider Erhebungsorte ein größeres Gefälle in der Anzahl teilnehmender männlicher und weiblicher Jugendlicher. So finden sich in Basel-Landschaft 51,6 % männliche und 47,8 % weibliche Schüler in der

¹ So der Lagebericht zur Jugendforschung in der Schweiz: BUNDESAMT FÜR KULTUR 1999. In Deutschland hat sich dagegen in diesem Bereich insbesondere die SHELL-JUGENDSTUDIE hervorgetan.

Stichprobe, während in Zürich mit 44,1 % männlichen und 55,9 % weiblichen Jugendlichen ein wesentlich unausgeglicheneres Verhältnis zu Tage tritt.

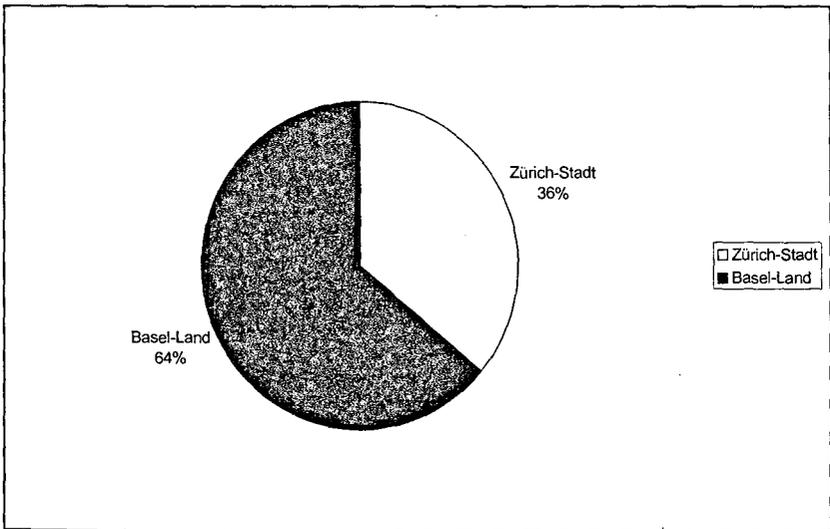
Tabelle 6: Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Stichprobe

Anzahl/Prozent	SchülerInnen		Geschlecht			
			M		W	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Basel-Landschaft	828	64,3	427	51,6	396	47,8
Zürich	460	35,7	203	44,1	257	55,9
Gesamtstichprobe	1288	100	630	48,9	653	50,7

Insgesamt wurden von 5 Probanden (0,39 %) keine Angaben zum Geschlecht gemacht.

Das folgende Schaubild 3 zeigt nochmals die prozentuale Verteilung der teilnehmenden SchülerInnen über die Erhebungsorte Kanton Basel-Land und Stadt Zürich.

Schaubild 3: Teilnehmende SchülerInnen



Die Vergleichsstichprobe aus Baden-Württemberg wurde in den Orten Karlsruhe, Pforzheim, Heilbronn, Titisee-Neustadt, Lahr, Achern und Sin-

gen erhoben und bestand aus 3.641 Befragten², die sich in 50,5 % männliche und 49,5 % weibliche Jugendliche aufteilten.

8.2.1.2 Schulbeteiligung

In Kapitel 7 sind die unterschiedlichen Schulsysteme ausführlich dargestellt worden. Dabei wurde deutlich, daß trotz differierender Bezeichnungen der Schulstufen durchaus eine vergleichbare Einteilung der Schularten im Kanton Basel-Land und der Stadt Zürich existiert. Eine Sonderstellung mögen lediglich die Langzeitgymnasien bzw. Kantonsschulen und die in der vorliegenden Untersuchung auch gesondert behandelte „Versuchsschule Kunst und Sport“ einnehmen, welche im Kanton Basel-Land kein Pendant finden. Dabei lassen sich für das Langzeitgymnasium, welches sich auch als „vorgezogene“ Maturitätsschule und somit als „eine Art“ Progymnasiale Abteilung verstehen läßt, noch eher Parallelitäten zum Schulaufbau des Kantons Basel-Land beobachten. Die „Versuchsschule Kunst und Sport“ bleibt dagegen eine Ausnahme. Dies gilt jedoch für beide Schulsysteme. Vor diesem Hintergrund ist die folgende tabellarische Gegenüberstellung der teilnehmenden Schulen aus den jeweiligen Schularten beider Erhebungsorte möglich.

Tabelle 7: Anzahl vorhandener und teilnehmender Schulen im Kanton Basel-Land und ihr Verhältnis zueinander

Schulart	Schulen im Kanton insgesamt		Teilnehmende Schulen	
	Anzahl	Anteil in % ¹	Anzahl	Anteil in %
1. Sekundarschule²	20	35,7	10	50,0
a) davon mit PA	18	-	7	-
b) davon mit AA	20	-	10	-
2. Realschule	36	64,3	6	16,7
Gesamt	56	100	16	28,6

¹Der Prozentanteil der teilnehmenden Schulen errechnet sich aus dem Verhältnis zu der Anzahl der existierenden Schulen

²Wie im Kapitel 7 ausgeführt wurde, gliedert sich die Schulart Sekundarschule in die Niveaus progymnasiale- (PA) und allgemeine Abteilung (AA) auf.

² Letztendlich verringerte sich die Stichprobengröße auf Grund der Missingsauslese von 3.641 Befragten um 151, so daß insgesamt 3.490 Probanden bei der Auswertung berücksichtigt werden konnten.

An 15 Schulhäusern wurde im Kanton Basel-Landschaft die Befragung durchgeführt. Daß die Tabelle 7 von 16 teilnehmenden Schulen spricht, hängt damit zusammen, daß in einem Fall ein Schulhaus Sekundar- und Realschule unter einem Dach vereint und daher doppelt gezählt wird. Insgesamt konnten 50 % der Sekundarschulen und 16,6 % der weitaus häufiger im Kanton vertretenen Realschulen mit in die Erhebung einbezogen werden. Im Ergebnis nahmen 28,6 % der Sekundar- und Realschulen im Kanton Basel Landschaft an der Befragung teil.

In der Stadt Zürich ergibt sich folgendes Verhältnis zwischen vorhandenen und teilnehmenden Schulen:

Tabelle 8: Anzahl vorhandener und teilnehmender Schulen in der Stadt Zürich und ihr Verhältnis zueinander

Schulart	Schulen der Stadt insgesamt		Teilnehmende Schulen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in % ¹
1. Langzeitgymnasium	07	18,9	4	57,1
2. Oberstufe²	29	78,4	13	44,8
<i>a) davon Sekundarschule</i>	29	-	6	-
<i>b) davon Realschule</i>	26	-	4	-
<i>c) davon Oberschule</i>	17	-	3	-
3. K & S³	1	2,7	1	100
Gesamt	37	100	18	48,6

¹ Der Prozentanteil der teilnehmenden Schulen errechnet sich aus dem Verhältnis zu der Anzahl der existierenden Schulen.

² Wie im Kapitel 7 erläutert wurde, gliedert sich die Schulart Oberstufe in Sekundar-, Real-, und Oberschule auf.

³ Eine Sonderstellung nimmt das Schulhaus Neumünster ein, welches in seinen Kunst- und Sportklassen, Schüler jeglichen Schulniveaus vereint und daher eine klare Trennung zwischen den jeweiligen Schultypen, wie sie bei den anderen Schulhäusern vorgenommen wird, nicht möglich ist.

Wie die Tabellen 7 und 8 zeigen, konnte in der Stadt Zürich nahezu die Hälfte aller Schulen in die Erhebung einbezogen werden. Im Kanton Basel-Land nahmen lediglich SchülerInnen aus knapp 30 % der vorhandenen Schulen an der Befragung teil. Den größten Anteil machen dabei die Schularten mit hohem Niveau, wie die Sekundarschule in Basel-Land und das Langzeitgymnasium in Zürich, aus. Vor dem Hintergrund, daß besonders die Schularten mit niedrigem Leistungsniveau als Brennpunkte der Jugendkriminalität gelten, erscheint deren Zurückhaltung hinsichtlich einer Beteiligung an der Untersuchung bemerkenswert, läßt sich möglicherweise

aber damit erklären, daß in diesen Schulen eine gewisse Angst vorherrscht, die Probleme im eigenen Schulhaus zu offenbaren oder aber überhaupt einsehen zu wollen. Dies zumindest bestätigten LehrerInnen, die an der vorliegenden Studie teilgenommen haben und ihre Schule als „Problemschule“ bezeichneten. Danach sei es an vielen Schulen mit „schwierigen“ SchülerInnen üblich, die Probleme zu verschweigen, zu relativieren und nach Möglichkeit nicht nach außen dringen zu lassen. Anhand dieser Situation wird deutlich, wie schwierig es ist, für Schülerbefragungen aussagekräftiges Datenmaterial zu erlangen, offenbart aber auch die oftmals anzutreffende geringere Bereitschaft an den Schulen, sich mit ihren SchülerInnen auseinanderzusetzen.

8.2.1.3 Schülerbeteiligung und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Schulniveaus

Wie unter 8.1 bereits dargestellt, wurden im Kanton Basel-Landschaft 828 Schülerinnen und Schüler der 7. und 9. Klassen jeglicher Schulniveaus befragt. Es ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 9: Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen in Basel-Land, verteilt auf die Schularten und die 7.- und 9. Klassen

Schulart	Schüler im Kanton		Schüler teilgen.		Anteil in % ¹	
	7. Klassen	9. Klassen	7. Klassen	9. Klassen	7. Klassen	9. Klassen
1. Sekundarschule	2007	1882	316	301	15,7	16,0
a) Davon AA	1227	1131	186	167	15,2	14,8
b) Davon PA	780	751	130	134	16,7	17,8
2. Realschule	851	812	111	100²	13,0	12,3
Gesamt	2858	2694	427	401	16,5	14,9

¹ Der Prozentanteil der teilnehmenden SchülerInnen errechnet sich aus dem Verhältnis zu der Anzahl der existierenden Schulen im Kanton Basel-Land.

² Bei den 9. Klassen der Realschulen handelt es sich um sog. Berufswahlklassen (BwK).

Die Tabellen 9 und 10 zeigen, daß es im Kanton Basel-Land weitaus mehr Siebtklässler als SchülerInnen aus den 9. Klassen gibt, was letztlich dazu führt, daß die Probanden aus den 7. Klassen in der Überzahl sind. In der Stadt Zürich gibt es mehr Neuntklässler. Trotzdem sind auch hier überwiegend SchülerInnen aus den siebten Klassen bei der Befragung vertreten.

Die Bereitschaft an derartigen Erhebungen teilzunehmen, scheint daher in den niedrigeren Schulklassen größer zu sein, was mit Prüfungsstreß an den oberen Schulstufen zusammenhängen mag.³

Tabelle 10: Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen in Zürich, verteilt auf Klassen und Schularten

Schulart	Schüler in Zürich		Schüler teilgen. ¹		Anteil in % ²	
	7. Klassen	9. Klassen	7. Klassen	9. Klassen	7. Klassen	9. Klassen
1. Langzeitgymnasium	1020	1426	106	50	10,4	3,5
2. Oberstufe	848	824	147	120	17,3	14,6
a) davon Sekundarschule	112	48	87	24	77,7	50,0
b) davon Realschule	642	648	35	85	5,5	13,1
c) davon Oberschule	94	128	25	11	26,6	8,6
3. K & S	20	20	19	17	95,0	85,0
Gesamt	2624	3046	272	187	29,5	22,6

¹ Es liegt ein Missing vor. Daher konnten statt 460 nur 459 SchülerInnen den einzelnen Schultypen zugeordnet werden.

² Der Prozentanteil der teilnehmenden SchülerInnen errechnet sich aus dem Verhältnis zu der Anzahl der existierenden Schulen der Stadt Zürich.

Im folgenden werden die Schulen in der Schweiz unter die deutschen Schulbezeichnungen subsumiert werden. Da das schweizerische Schulsystem eine feinere Aufgliederung der Schulniveaus als in Deutschland aufweist, ist dieses Vorgehen methodisch leicht ungenau, läßt sich aber im Hinblick auf den angestrebten Vergleich des Datenmaterials aus Baden-Württemberg mit dem der Schweiz nicht vermeiden. Im Wesentlichen folgt jedoch auch die Schweiz der in Deutschland gängigen Einteilung in Gymnasium, Real- und Hauptschule, so daß folgende Zuordnung der in der Schweiz befragten Schularten zum deutschen System vertretbar erscheint:

³ Dies gilt insbesondere für die 9. Realschulklassen in Basel-Land und den 9. Klassen der Oberschulen in der Stadt Zürich, bei denen die 9. Klasse gleichzeitig die Abschlußklasse bildet.

Gymnasium: Kantonsschule (Zürich), Progymnasiale Abteilung der Sekundarschule (Basel Landschaft).

Realschule: Sekundarschule, Realschule (beide Zürich), Allgemeine Abteilung der Sekundarschule (Basel-Landschaft).

Hauptschule: Oberschule (Zürich), Realschule (Basel-Landschaft).

Es ergibt sich damit in Grund- und Vergleichsstichprobe folgende zahlenmäßige und prozentuale Verteilung an Probanden über die Schultypen:

Tabelle 11: Verteilung der Probanden über die Schultypen bei schweizerischer und deutscher Studie

Schulart	Schweiz		Baden-Württemberg	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gymnasium	420	33,6	987	27,1
Realschule	584	46,7	959	26,3
Hauptschule	247	19,7	1389	38,1
Berufsschule	0	0,0	306	8,4
Insgesamt	1251	100	3641	100

¹In der Schweiz werden 36 Schülerinnen und Schüler aus der K & S Schule Neumünster nicht in die Bewertung mit einbezogen, da sich ihr Schulsystem schwer einer der obigen Kategorien zuordnen läßt. Sie wurden daher bei der „Schulzuordnung“ ausgelassen.

8.2.2 Soziodemographische Variablen

8.2.2.1 Altersverteilung der befragten Jugendlichen

Zielgruppe der Erhebung waren aus den im Kapitel 6 bereits erläuterten Gründen die 13-16-Jährigen. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Schulsysteme von Basel-Landschaft und Zürich fand daher die Befragung in den Klassenräumen der 7. und 9. Jahrgangsstufe statt. Die folgenden Tabellen bestätigen den erwarteten Schwerpunkt. Insgesamt konnte ein Durchschnittsalter von 14,2 Jahren errechnet werden. In Baden-Württemberg lag der Durchschnitt bei 14,5 Jahren.⁴

Die Gegenüberstellung der prozentualen Altersverteilungen in beiden Erhebungsorten gibt ein jüngerer Alter der Züricher Befragten wieder. Die 12- und 13-Jährigen sind hier mehr unter den Befragten vertreten als in Ba-

⁴ RÖSSNER 2002, S.174.

sel-Land. Insbesondere die 7. Klassen der Langzeitgymnasien weisen dabei eine Häufung an 12-Jährigen auf.

Tabelle 12: Altersverteilung der befragten Jugendlichen

Alter	Basel-Land		Zürich		Gesamt (CH) ¹		Gesamt (BaWü) ²	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
12	0	0	57	12,4	57	4,5	25	0,7
13	153	18,6	179	39,1	332	26,0	1027	29,7
14	263	32,0	72	15,7	335	26,2	532	15,4
15	198	23,9	99	21,6	297	23,1	1008	29,2
16	160	19,3	43	9,4	202	15,7	585	16,9
17	46	5,6	18	1,7	54	4,2	214	6,2
18 +	1	0,1	0	0	1	0,1	57	1,6

¹Insgesamt wurde von zehn Probanden keine Angaben zum Alter gemacht.

²In der Baden-Württemberg-Erhebung wurden von 42 Probanden keine Angaben gemacht.

8.2.2.2 Herkunftsland der Eltern

Die folgende Tabelle gibt die Herkunft der Eltern der Probanden wieder. Zusammengefaßt wurden die Daten in den Kombinationen „beide Eltern aus der Schweiz bzw. aus Deutschland“ und „beide Eltern aus dem Ausland“.

Tabelle 13: Herkunft der Eltern in den Erhebungsländern

Herkunft	Schweiz		Baden-Württemberg	
	Zahl	Anteil in %	Zahl	Anteil in %
Beide aus Erhebungsland	747	80,9	2120	70,0
Beide aus dem Ausland	175	19,1	905	29,9

Die nicht unter die in der Tabelle aufgeführten Kombinationen fallenden Probanden wurden als Missingwerte behandelt und nicht in der Berechnung aufgeführt.

Es zeigt sich, daß in der baden-württembergischen Stichprobe ca. 10 % der SchülerInnen mehr als in der Schweiz ausländische Eltern haben. Schaut man sich dabei die Herkunftsländer der Eltern der befragten SchülerInnen an, zeigt sich, daß vor allem das ehemaligen Jugoslawien, Albanien und auch Länder wie Spanien, Portugal, Italien und die Türkei häufig vertreten sind. In Baden-Württemberg dagegen kommen die Eltern ausländischer Herkunft überwiegend aus der Ex-UDSSR und der Türkei.

Betrachtet man die Herkunft der Schülerinnen und Schüler selbst, zeigt sich zwischen den beiden Erhebungsorten dieselbe Auffälligkeit wie bei

den Eltern. So stammen 10,7 % der Schülerinnen und Schüler aus Basellandschaft nicht aus der Schweiz, während dies in Zürich für insgesamt 21,4 % der Jugendlichen gilt. Schwerpunkte im Einwanderungsalter liegen dabei in beiden Erhebungsorten im 1.- 6. und 12./13. Lebensjahr. In Baden-Württemberg gaben 16,6 % der SchülerInnen an, nicht in Deutschland geboren worden zu sein.

8.3 Familienstruktur und familiäre Sozialisation

8.3.1 Familienstruktur

Im folgenden wird ein Blick auf die Struktur und die Sozialisationsbedingungen der für Jugendliche primären Sozialisationsinstanz, die Familie, geworfen.

Hierfür ist zunächst eine Betrachtung der Familienzusammensetzung vonnöten. Sie zeigt, daß in den befragten Städten der Schweiz insgesamt 83,1 % in „biologisch vollständigen“ Familien leben, d.h. mit beiden leiblichen Eltern. 16,9 % leben dagegen ohne Mutter oder Vater. Die in Baden-Württemberg vorgenommene Stichprobe unterscheidet sich hier nur geringfügig. Dort leben 17,6 % ohne Mutter oder Vater. Ein erheblich größerer Unterschied zeigt sich bei der Frage, ob die Großeltern mit im Hause wohnen. Hier sind es in der Schweiz lediglich 5,0 %, die dies bejahen, während in Baden-Württemberg ganze 14,3 % ihr Zuhause mit den Großeltern teilen. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Verwandten ab: Bei denjenigen, die angaben, mit „sonstigen Personen“ zu wohnen, handelte es sich in der Schweiz in 13,7 % und in Baden-Württemberg zu 38,8 % der Fälle um Verwandte. Der Anteil derer, die wiederum mit ihren Geschwistern zusammenleben, liegt in der Schweiz (55 %) um 5 % höher als in Baden-Württemberg (50 %).

8.3.2 Familiäre Sozialisation

Aktuelle Studien betonen immer wieder die zentrale Bedeutung der familialen Sozialisation. Gestörte Familienbeziehungen, Gewalterfahrungen in der Familie sowie ein gewalttätig sanktionierender Erziehungsstil fördern demnach die Gewaltaffinität bei Kindern und Jugendlichen.⁵ Aus diesem Grunde soll auch in der vorliegenden Untersuchung die familiäre Sozialisation im Rahmen eines Ländervergleichs dargestellt werden. Im übrigen

⁵ SCHUBARTH 2000, S. 96 sowie vgl. Kap. 6.

wird in der vorliegenden Studie die Familie als maßgebliche Quelle für Werte- und Normeinstellungen verstanden. Vor dem Hintergrund in Kapitel 12, eine Verbindung zwischen Lebenshintergrund, Werte- bzw. Normeinstellungen und Delinquenz herstellen zu wollen, soll daher im folgenden die Sozialisation der SchülerInnen durch ihre Eltern näher dargestellt werden.

Ermittelt wurde die familiäre Sozialisation über Fragen zum Erziehungsverhalten der Eltern (Frage 9) sowie dem Umgang und der emotionalen Hinwendung in der Familie (Frage 8).

8.3.2.1 Umgang und emotionale Zuwendung in der Familie

Die einzelnen Variablen wurden wie folgt zusammengefaßt: Die Variablen 8.3, 8.4, 8.10 und 8.11 beschreiben die *emotionale Ebene*. Die Variablen 8.5 und 8.6 die *innerfamiliären Gemeinsamkeiten*. Mit der Variablen 8.7 wird der *Leistungsanspruch der Eltern* beschrieben. *Gegenseitige Hilfe* in der Familie wird anhand der Variablen 8.1 und 8.8 erhoben. Das *Aggressionspotential* zwischen Eltern und Kindern läßt sich anhand der Variablen 8.2 und 8.9 beschreiben. Die Variable 8.12 dagegen gibt Hinweise auf *Spannungen zwischen den Elternteilen*. Als mögliche Antworten kamen „stimmt genau“, „stimmt fast genau“, „stimmt manchmal“, „stimmt nicht so ganz“, „stimmt überhaupt nicht“ in Betracht. Die sich auf Mittelwertbe-

Tabelle 14: Sozialisation im Vergleich

Sozialisationsvariablen ⁶	Mittelwerte im Vergleich			
	Vater CH	Vater BW	Mutter CH	Mutter BW
Bei Problemen, helfen die Eltern	2,0	2,3	1,5	1,8
Aggressive Reaktion der Eltern bei Problemen	4,4	4,3	4,4	4,4
Eltern nehmen in den Arm	2,2	2,2	1,9	2,2
Eltern trösten	1,9	2,2	2,2	1,9
Gegenseitiges Interesse in der Familie	2,1	2,3	1,9	2,2
Gemeinsame Unternehmungen	2,3	2,5	2,2	2,4
Eltern verlangen gute Schulnoten	2,8	2,7	2,8	2,7

⁶ Die Formulierung der Sozialisationsvariablen wurden im Vergleich zum Fragebogen aus Platzgründen leicht abgekürzt und damit umformuliert.

Familie nur selten für mich da	4,1	4,0	4,2	4,0
Häufig Streit mit Eltern	3,5	3,5	3,5	3,4
Nur wenn ich gehorche, mögen mich meine Eltern	4,4	4,3	4,5	4,3
Ich verstehe mich gut mit meinen Eltern	2,7	1,7	2,5	1,6
Meine Eltern streiten sich oft	4,0	3,9	4,0	3,9

Werteskala: 1: stimmt genau; 2: stimmt fast genau; 3: stimmt manchmal;
4: stimmt nicht so ganz; 5: stimmt überhaupt nicht

Tabelle 15: Sozialisation und Geschlecht im Vergleich

Sozialisationsvariablen	Mittelwerte im Vergleich			
	Jungen CH	Jungen BW	Mädchen CH	Mädchen BW
Bei Problemen, helfen die Eltern	1,8	1,9	1,8	2,2
Aggressive Reaktion der Eltern bei Problemen	4,3	4,3	4,5	4,4
Eltern nehmen in den Arm	2,3	2,5	1,8	2,1
Eltern trösten	1,7	2,1	1,7	2,0
Gegenseitiges Interesse in der Familie	2,1	2,2	2,0	2,2
Gemeinsame Unternehmungen	2,3	2,4	2,3	2,5
Eltern verlangen gute Schulnoten	2,6	2,5	2,9	2,9
Familie nur selten für mich da	4,2	4,0	4,1	4,0
Häufig Streit mit Eltern	3,6	3,5	3,4	3,3
Nur wenn ich gehorche, mögen mich meine Eltern	4,3	4,2	4,5	4,3
Ich verstehe mich gut mit meinen Eltern	2,3	1,6	1,7	1,8
Meine Eltern streiten sich oft	4,1	4,1	3,9	3,8

Werteskala: 1: stimmt genau; 2: stimmt fast genau; 3: stimmt manchmal;
4: stimmt nicht so ganz; 5: stimmt überhaupt nicht

rechnungen stützenden Ergebnisse werden dabei kombiniert mit den Variablen des Geschlechts, der Herkunft und des besuchten Schultyps der SchülerInnen. Insgesamt wurde von den Jugendlichen die Bereitschaft zur ge-

gegenseitigen Hilfe innerhalb der Familienmitglieder positiv eingeschätzt. Dabei gibt es keinerlei Unterschiede im Antwortverhalten zwischen Jungen und Mädchen.

Teilweise hoch signifikant⁷ wird dieses dagegen bei einer Ausdifferenzierung zwischen der Herkunft und dem jeweiligen besuchten Schultypen der Jugendlichen. So scheint bei den SchülerInnen, deren Eltern nicht aus der Schweiz stammen, eine Unterstützung bei Problemen nicht immer die Regel zu sein (Tendenz: „stimmt manchmal“).

Tabelle 16: Sozialisation und Schultyp im Vergleich

Sozialisationsvariablen	Mittelwerte im Vergleich					
	Gym-CH	Gym-BW	Real-CH	Real-BW	HS-CH	HS-BW
Bei Problemen, helfen die Eltern	1,7	1,9	1,8	2,1	2,0	2,0
Aggressive Reaktion der Eltern bei Problemen	4,6	4,6	4,3	4,5	4,1	4,2
Eltern nehmen in den Arm	1,9	2,2	2,1	2,3	2,3	2,4
Eltern trösten	1,6	1,9	1,8	2,0	1,9	2,1
Gegenseitiges Interesse in der Familie	1,9	2,0	2,0	2,2	2,2	2,3
Gemeinsame Unternehmungen	2,2	2,3	2,3	2,4	2,5	2,5
Eltern verlangen gute Schulnoten	3,3	3,2	2,6	2,8	2,3	2,3
Familie nur selten für mich da	4,3	4,2	4,2	4,1	3,8	3,8

⁷ Die Berechnung der Signifikanzen wurde mittels Chi-Quadrat errechnet. Dabei wurde zwischen „normaler Signifikanz“ (< 0.05) und hoher Signifikanz (< 0.01) differenziert.

Häufig Streit mit Eltern	3,4	3,5	3,6	3,3	3,4	3,4
Nur wenn ich gehorche, mögen mich meine Eltern	4,5	4,4	4,3	4,4	4,2	4,1
Ich verstehe mich gut mit meinen Eltern	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7
Meine Eltern streiten sich oft	4,0	4,0	4,1	3,9	3,9	3,9

Werteskala: 1: stimmt genau; 2: stimmt fast genau; 3: stimmt manchmal;
4: stimmt nicht so ganz; 5: stimmt überhaupt nicht

Tabelle 17: Sozialisation und Herkunft im Vergleich

Sozialisationsvariablen	Mittelwerte im Vergleich			
	Beide H ⁸ CH	Beide H BW	Beide A ⁹ (CH)	Beide A (BW)
Bei Problemen, helfen die Eltern	1,8	1,9	2,0	2,1
Aggressive Reaktion der Eltern bei Problemen	4,5	4,5	4,1	4,1
Eltern nehmen in den Arm	2,0	2,2	2,3	2,6
Eltern trösten	1,7	1,9	1,9	2,2
Gegenseitiges Interesse in der Familie	2,0	2,2	2,2	2,3
Gemeinsame Unternehmungen	2,2	2,3	2,3	2,5
Eltern verlangen gute Schulnoten	3,0	2,9	2,1	2,1
Familie nur selten für mich da	4,3	4,1	3,8	3,8
Häufig Streit mit Eltern	3,6	3,4	3,6	3,5
Nur wenn ich gehorche, mögen mich meine Eltern	4,5	4,4	4,1	3,9
Ich verstehe mich gut mit meinen Eltern	1,5	1,6	1,7	1,8
Meine Eltern streiten sich oft	4,1	4,0	3,9	3,9

Werteskala: 1: stimmt genau; 2: stimmt fast genau; 3: stimmt manchmal;
4: stimmt nicht so ganz; 5: stimmt überhaupt nicht

⁸ Beide Elternteile aus dem Heimatland.

⁹ Beide Elternteile aus dem Ausland.

Schultypspezifische Unterschiede finden sich zwischen den Jugendlichen aus den Gymnasien/Realschulen und den Hauptschülern dahingehend, daß sich mit Abnahme des Schulniveaus auch die positive Einschätzung der Jugendlichen abschwächt: Eine Unterstützung durch die Eltern findet hier nur „manchmal“ statt.

Ein ähnliches Bild findet sich bei den Fragen zur *emotionalen Ebene*. Grundsätzlich läßt sich den Antworten der SchülerInnen entnehmen, daß sie sich mit Ihren Eltern gut verstehen. Dabei nehmen die Eltern ihre Kinder auch einmal in den Arm und trösten sie, wenn es ihnen schlecht geht.

Grundsätzlich wird den befragten Jugendlichen von ihren Eltern das Gefühl gegeben, daß sie von ihnen gemocht werden. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zur Mutter. Diese Einschätzungen werden von den männlichen und den weiblichen Jugendlichen in gleicher Weise geteilt.

Signifikante Unterschiede finden sich lediglich unter Hinzuziehung der Variablen „Herkunft“ und „Schultypus“. Sowohl die Jugendlichen mit ausländischen Eltern und diejenigen aus Schulen mit niedrigerem Niveau sehen die emotionale Bindung zu ihren Eltern nicht ausgenommen positiv. Ihre Antworten zeichnen ein mehr verhaltenes, aber immer noch positives Bild (Tendenz: „stimmt nicht so ganz“).

Die Frage nach *innerfamiliären Gemeinsamkeiten* wird dahingehend beantwortet, daß zwar grundsätzlich oder zumindest „fast immer“ jeder in der Familie am anderen großes Interesse hat, gemeinsame Unternehmungen jedoch nur manchmal stattfinden.

Dies gilt insbesondere für Hauptschüler, womit jedoch auch schon die einzige Signifikanz erwähnt wäre, die zwischen den zur Differenzierung herangezogenen Variablen besteht.

Durchweg hoch-signifikante Unterschiede finden sich dagegen bei der Frage, *ob die Eltern immer gute Schulnoten verlangen*. Dem wird von den Schülern eher zugestimmt als von den Schülerinnen, die dies nur „manchmal“ so empfinden.

Dasselbe Bild findet sich, wenn man die Herkunft der SchülerInnen berücksichtigt. So scheinen die Eltern, die nicht aus der Schweiz stammen, von ihren Kindern häufiger gute Schulnoten zu verlangen, als dies in den schweizerischen Familien der Fall ist. Noch deutlicher wird der Unterschied bei einem Vergleich der Schultypen. Während die Gymnasiasten eher dahin tendieren, jeglichen von ihren Eltern ausgehenden Leistungsdruck gänzlich zu verneinen (Tendenz: „stimmt nicht so ganz“), scheint er für HauptschülerInnen fast immer existent zu sein (Tendenz: „stimmt fast genau“). Dies mag damit zusammenhängen, daß die heutige Situation auf

dem Arbeitsmarkt es erfordert, daß Jugendliche mit Hauptschulabschluß zumindest gute Noten erreichen sollten, um später trotz des niedrigeren Bildungsabschlusses konkurrenzfähig zu sein.

Hoch signifikante Unterschiede finden sich weiterhin in der Einschätzung des *Aggressionspotentials*. Hier schließen Mädchen eine aggressive Reaktion ihrer Eltern auf ihre Probleme nahezu aus.

Gleiches gilt für Jugendliche aus schweizerischem Elternhaus. Kinder mit Eltern nicht-schweizerischer Abstammung dagegen verneinen dies etwas zurückhaltender (Tendenz: „stimmt nicht so ganz“). Dagegen kommt es zwischen den Eltern und ihren Töchtern häufiger zu Reibereien („manchmal“), während Jungen dies wiederum eher verneinen (Tendenz: „stimmt nicht so ganz“). Ein Blick auf die schultypspezifischen Unterschiede zeigt das gewohnte Bild: Mit abnehmenden Schulniveau schwächt sich auch die positive Einschätzung ab.

Bei der Frage, *ob sich die Eltern untereinander oft streiten* würden, finden sich keinerlei signifikante Unterschiede zwischen Geschlecht, Herkunft und Schultyp. Die einhellige Antwort lautet hier, daß dies „nicht so ganz stimme.“

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß von den SchülerInnen das Verhältnis zu ihren Eltern recht positiv eingeschätzt wird. In der Regel finden sie bei Problemen die nötige Unterstützung und emotionale Zuwendung. Zu Reibereien untereinander kommt es nur „manchmal“ bis „fast nie“. Grundsätzlich wird auch ein gegenseitiges Interesse am anderen in der Familie bejaht, und gemeinsame Ausflüge finden zumindest „manchmal“ statt. Insbesondere das Verhältnis zur Mutter wird als positiv herausgestrichen. Aus den Antworten der Jugendlichen wird deutlich ersichtlich, daß die Mutter die Hauptbezugsperson darstellt. Sie hilft, unterstützt und nimmt insgesamt mehr Teil am Leben der Kinder als der Vater, womit ihr aufgrund dieser engen Bindung eine ganz wesentliche Bedeutung in der Sozialisation der Jugendlichen zukommt. Die schwächere Bindung zum Vater wird sich vor allem damit erklären lassen, daß dieser in der Regel häufiger arbeitsbedingt außer Haus ist als die Mutter und es damit an der nötigen Beständigkeit des Kontaktes zum Kind fehlt, um eine vergleichbare Beziehung zum Kind aufzubauen, wie sie zur Mutter besteht.

Eine differenzierende Betrachtung zeigt eine leicht positivere Einschätzung des Verhältnisses zu den Eltern bei den Mädchen. Etwas verhaltener fallen in der Regel die Antworten von SchülerInnen aus Schulen mit niedrigerem Schulniveau und derjenigen mit Eltern ausländischer Herkunft aus. Auch wenn hier die Diskrepanz im Antwortverhalten der Jugendlichen

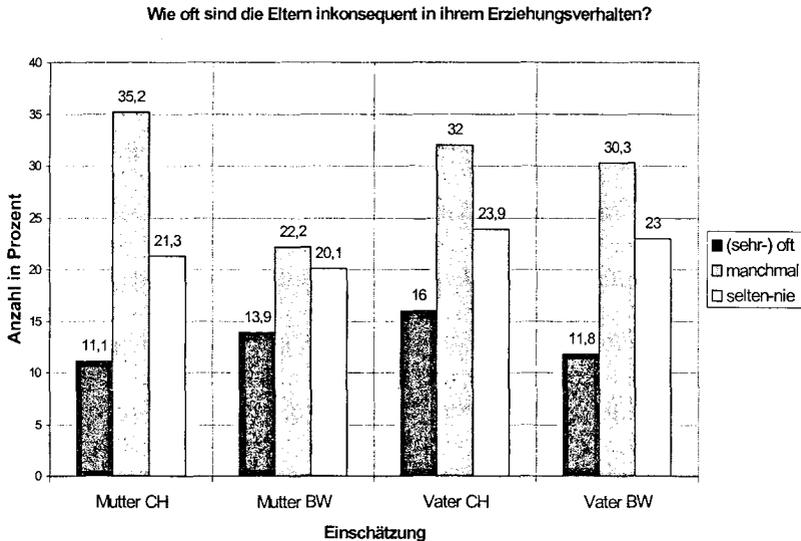
nicht sehr groß ist, verleihen die Ergebnisse doch den Eindruck, daß Jugendliche aus niedrigem Schulniveau oder mit ausländischem Elternhaus zwar unter einem erhöhten Leistungsdruck stehen, aber gleichzeitig mit einer geringeren familiären Unterstützung zurecht kommen müssen. Eine Beziehungskette dahingehend, daß aufgrund des geringeren familiären Zusammenhalts dem Kind nicht die nötige Sicherheit und Hilfe bei der Verarbeitung ganz persönlicher, aber auch alltäglicher Probleme gegeben wird und daraus wiederum schulische Schwächen entstehen, liegt nahe. Daß Verunsicherung und fehlende Bindung bei Jugendlichen zu Aggressionen und damit zu abweichendem Verhalten führen kann, gilt als gesicherte Erkenntnis bindungstheoretischer Erklärungsansätze.

8.3.2.2 *Erziehungsverhalten der Eltern*

Als besonderer Risikofaktor für abweichendes Verhalten Jugendlicher im Bereich der Familie erweist sich den aktuellen Studien zufolge ein restriktiver Erziehungsstil der Eltern. Schubarth faßt die Forschungsergebnisse dahingehend zusammen, daß „die Mehrheit der Täter in einem ungünstigen Erziehungsmilieu aufgewachsen ist, während drei Viertel der an Gewalt nicht beteiligten Schüler ein positives Erziehungsmilieu erfahren hat.“¹⁰ Dem Zusammenhang zwischen Erziehungsstil der Eltern sowie den Sanktionseinstellungen ihrer Kinder soll im Kapitel 10 nachgegangen werden. Hier geht es zunächst darum, die Erziehung der Probanden abstrakt darzustellen. Das Erziehungsverhalten der Eltern wird über Fragen erfaßt, die insbesondere einen Einblick in die Konsistenz bzw. Inkonsistenz ihres Erziehungsstils geben sollen. So werden die SchülerInnen gefragt, ob ihre Eltern eine nachgebende Haltung haben, falls sie nicht machen, was sie sollten. Außerdem, ob sie bereits beschlossenen Bestrafungen entgehen können oder aber auch, ob Bestrafungen von der Laune der Eltern abhängen bzw. grundlos verhängt werden. Als Beantwortungsalternativen standen „sehr oft“, „oft“, „manchmal“, „selten“ und „nie“ zur Verfügung. Die SchülerInnen bescheinigen durchgehend beiden Elternteilen, daß sie „manchmal“ eine nachgiebige Haltung ihnen gegenüber einnehmen. Vergleichbar sind die Antworten hinsichtlich der Fragen über die „Willkürlichkeit“ der von ihren Eltern ausgesprochenen Bestrafungen, wobei sie jedoch eine leichte Tendenz zum „Selten“ aufweisen. Ohne Einfluß sind dabei Geschlecht und Herkunft der Probanden.

¹⁰ SCHUBARTH 2000, S. 96 mit Hinweis auf die Untersuchungen von HURRELMANN/FREITAG 1993; LAMNEK 1995, FUNK 1995, TILLMANN 1999.

Schaubild 4: Inkonsequentes Erziehungsverhalten



Einen hoch signifikanten Unterschied ergab lediglich ein Vergleich zwischen Gymnasiasten/Realschülern und Hauptschülern. Bei letzteren zeigt sich die Mutter auf Fehlverhalten ihres Kindes „oft“ nachgiebig, während dies bei Gymnasiasten und Realschülern nur „manchmal“ der Fall ist. Eine gewisse „Willkür“ in der Bestrafungspraxis kommt bei Eltern von Hauptschülern manchmal vor, während SchülerInnen höheren Schulniveaus mehr zum „Selten“ tendieren.

Zusammenfassend läßt sich damit feststellen, daß inkonsistentes Erziehungsverhalten „manchmal“ bis „selten“ vorkommt und damit eher Ausnahme als Regel ist.

8.3.2.3 Vergleich mit baden-württembergischer Untersuchung

Im Umgang und der emotionalen Hinwendung scheinen keine wesentlichen Unterschiede zwischen schweizerischen und deutschen Familien zu existieren. Diesen Schluß läßt zumindest der Vergleich des Datenmaterials von beiden Erhebungen zu. Auch die weitere Differenzierung nach Schultyp und Herkunft läßt das Antwortverhalten von deutschen und schweizerischen Probanden bei den „Fragen zur Familie“ einheitlich erscheinen. Eine Ausnahme hiervon macht die geschlechtsspezifische Betrachtung. Während

Jungen und Mädchen in der Schweiz die innerfamiliären Verhältnisse gleich bewerteten, finden sich bei den Antworten der deutschen Probanden vereinzelt signifikante Unterschiede: So wird das emotionale Verhältnis zu den Eltern von den Mädchen positiver beschrieben als von den Jungen. Negativer eingeschätzt wird dagegen von den Mädchen das Verhältnis der Eltern untereinander. Schulischer Leistungsdruck wird wiederum von den männlichen Schülern stärker empfunden.

Wiederum einheitlich sind die Angaben zum Erziehungsverhalten der Eltern bei Schülerinnen und Schülern aus der Schweiz und Baden-Württemberg.

8.4 Soziale und wirtschaftliche Situation

8.4.1 Beschäftigungssituation der Mutter und des Vaters

Die Jugendlichen sollten hier den beruflichen Status der Eltern von „*arbeitet als ...*“ über „*ist Hausfrau*“, „*ist arbeitslos*“, „*ist Rentner*“ bis „*ist Sozialhilfeempfänger*“ angeben.

Die Frage nach dem beruflichen Status, also ob die Eltern eine feste Arbeit haben und, wenn ja, welche, läßt zumeist einen Rückschluß auf die materiellen Verhältnisse des Elternhauses zu, die sich wiederum oft in einem engen Zusammenhang mit den schulischen Leistungen der Kinder (siehe unten), aber auch mit deren deviantem Verhalten wiederfinden (vgl. Kapitel 12).¹¹ So teilte Pfeiffer beispielsweise Jugendliche in Privilegierte und Unterprivilegierte auf. Als Einteilungskriterien dienten ihm dabei die Sozialisationsbedingungen der Jugendlichen, wie elterliches Erziehungsverhalten (dazu unter Kap. 6), elterliche Ressourcen der Familie und die Zukunftschancen des Jugendlichen aufgrund seines eigenen Bildungsniveaus. Als unterprivilegiert und damit einem erheblichen Gewaltrisiko ausgesetzt gelten nach seiner Ansicht dabei diejenigen, bei denen mindestens zwei dieser Merkmale erfüllt sind.¹²

An diesem Beispiel wird deutlich, daß die Literatur stets ein großes Interesse an dem Einfluß der Sozialisationsbedingungen auf abweichendes Verhalten gezeigt hat. Daher seien im folgenden zunächst die schweizeri-

¹¹ MANSEL/HURRELMANN 1994 a, S. 71 ff.; a. A. dagegen z.B. FÖRSTER 1993.

¹² PFEIFFER 1999 b, S. 14.

schen Jugendlichen anhand ihrer sozialen Lage beschrieben und den Angaben von Jugendlichen aus Baden-Württemberg gegenübergestellt.

Tabelle 18: Beschäftigung der Mutter im Vergleich

Beschäftigung der Mutter	Häufigkeitsverteilung in die Erhebungsorte in Prozent*			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
Mutter (ist)				
arbeitet	32,8	40,1	36,5	67,5
Hausfrau	63,9	56,4	60,2	22,6
arbeitslos	1,1	2,0	1,6	2,5
Rentner	0,8	0	0,4	0,7
Sozialhilfeempfänger	1,4	1,5	1,4	1,7

* Im Hinblick auf den Ländervergleich wurden auffällige Ergebnisse hervorgehoben.

Tabelle 19: Beschäftigung des Vaters im Vergleich

Beschäftigung des Vaters	Häufigkeitsverteilung in die Erhebungsorte in Prozent*			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
Vater (ist)				
arbeitet	91,3	92,6	92,0	85,6
Hausmann	4,8	4,3	4,6	0,7
arbeitslos	1,0	1,5	1,3	3,0
Rentner	2,1	0,7	1,4	2,9
Sozialhilfeempfänger	0,8	0,9	0,9	1,3

* Im Hinblick auf den Ländervergleich wurden auffällige Ergebnisse hervorgehoben

Sowohl bei der Mutter als auch beim Vater findet sich eine leicht höhere Arbeitslosigkeit in der Stadt Zürich im Verhältnis zur ländlichen Region Basel-Land. Mit Blick auf Baden-Württemberg liegt sie zumindest bei den Vätern um mehr als 50 % niedriger als in Baden-Württemberg. Dieses Resultat spiegelt sich in der angegebenen Zahl von Sozialhilfeempfängern wider. Im Ergebnis ergibt sich aus der Befragung eine niedrigere Arbeitslosenquote in den schweizerischen Erhebungsorten als die offiziellen Statistiken zum Befragungszeitpunkt tatsächlich wiedergeben.¹³

¹³ Die Arbeitslosenquote lag im Jahre 2000 im Kanton Basel-Land bei 1,6 % und in der Stadt Zürich bei 2,5 % (Gesamt Schweiz: 2,3 %).

Auffallend ist weiterhin, daß sich in Baden-Württemberg den Angaben zufolge weit weniger Mütter ausschließlich im Haus beschäftigen als in der Schweiz. Hier liegt eine Diskrepanz von 38,6 % vor. Dies belegt die im Abschnitt 8.3.2.1 geäußerte Vermutung, daß die Rolle der Mutter als Hauptbezugsperson sich u.a. auf deren Präsenz im Haus zurückführen läßt. Aufgrund ihrer häufigen Funktion als Hausfrau kann sie bei Fragen und Problemen der Kinder mehr als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und könnte somit eine zentrale Bedeutung in der Sozialisation der Kinder einnehmen. Diese Vermutung bestätigte sich bei einem vorgenommenen Vergleich der Angaben Jugendlicher, deren Mutter einen Beruf ausübt, mit Angaben derjenigen, deren Mutter die Rolle der Hausfrau übernommen hat. Bei letzterer Konstellation zeigte sich zwischen Mutter und Probanden eine deutlich enger emotionale Bindung sowie eine ausgeprägtere Unterstützung und Anteilnahme an den Problemen des Kindes durch die Mutter als bei Jugendlichen mit „arbeitender“ Mutter. Bei ihnen zeigte sich insbesondere ein größeres Aggressionspotential zwischen den Elternteilen. Demnach scheint die Tatsache, daß beide Elternteile in einer Familie arbeiten, ein gesteigertes Konfliktpotential darzustellen. Eltern sollten daher ihren beruflichen Alltag in einer Weise organisieren und miteinander koordinieren, daß zumindest ein Elternteil, ob Vater oder Mutter, im engen Kontakt mit dem Kind steht und damit dessen Probleme spürt und hierauf reagieren kann.

Ein Zusammenhang zwischen schulischer Leistung und materiellen Status des Elternhauses läßt sich möglicherweise mit folgender Übersicht herstellen:

Tabelle 20: Verteilung der Arbeitslosigkeit über die Schultypen in Prozent*

Schule	PA	AA	RS-BL	KS	SS	RS-ZH	OS	K & S
Vater	0,8 ¹	0,8	1,4	0,0	1,8	3,3	2,8	0,0
Mutter	0,8	0,8	1,9	1,3	0,00	3,3	8,3	0,0

* Der breite Strich zwischen RS-BL und KS markiert die Trennung zwischen den Schultypen des Kantons Basel-Land und der Stadt Zürich. Auffällige Ergebnisse wurden hervorgehoben.

¹ Lesebeispiel: 0,8 % aller Schüler von der Progymnasialen Abteilung haben einen arbeitslosen Vater.

Die folgende Verknüpfung der Beschäftigungsart der Eltern mit dem von ihren Kindern besuchten Schultyp vertieft möglicherweise die zuvor festge-

stellte Erkenntnis einer Abhängigkeit des Bildungsniveaus des Kindes vom Berufsstatus seiner Eltern:

Tabelle 21: Bildungsniveau der SchülerInnen in Abhängigkeit vom Berufsstatus der Eltern; Angaben in Prozent*

Beruf ¹⁴	Angelernt		gelernt		Med/tech.		Kaufm.		Pä-		Frei/Selb	
	M ¹	V ²	M	V	M	V	M	V	M	V	M	V
Schultyp												
PA	2,1 ³	9,1	2,8	8,6	25,0	25,8	30,6	14,1	31,3	22,7	8,3	19,
AA	9,9	21,9	10,4	20,5	24,7	30,1	39,0	3,7	11,0	11,9	4,9	11,
RS-BL	19,4	35,0	13,9	13,0	14,8	27,0	44,4	5,0	3,7	5,0	3,7	15,
Schultyp												
KS	1,2	3,7	2,4	3,7	16,9	15,9	26,5	14,0	36,1	27,1	16,9	35,
SS	15,4	7,7	13,5	7,7	15,4	24,6	44,2	6,2	7,7	10,8	3,8	13,
RS-ZH	24,2	47,5	12,9	10,2	11,3	30,5	43,5	5,1	6,5	0,0	1,6	6,8
OS	17,6	27,3	35,3	9,1	5,9	9,1	41,2	0,0	0,0	27,3	0,0	27,
K & S	0,0	4,2	11,1	16,7	0,0	45,8	44,4	8,3	44,4	20,8	0,0	4,2

* Auffällige Ergebnisse wurden hervorgehoben.

¹ M steht für Mutter

² V steht für Vater

³ Lesebeispiel: 2,1 % der Mütter von SchülerInnen aus der progymnasialen Abteilung üben einen angelernten Beruf aus. Der breite Strich trennt wiederum zwischen den jeweiligen Schultypen der Erhebungsorte.

¹⁴ Unter die Oberbegriffe fallen folgende Berufe:

1. ANGELERNTER BERUFE: Zeitungsausträger, Hilfsarbeiter Putzfrau, Taxifahrer ...
2. GELERNT BERUFE: Bauarbeiter, Fahrer, Maurer, Briefträger, Mechaniker, Gärtner ...
3. MEDIZINISCH/TECHNISCHE BERUFE: Krankenpfleger, Arzthelferin, Masseur, Zahntechniker, Krankengymnast ...
4. KAUFMÄNNISCH/TECHNISCHE BERUFE: Bankkaufmann, Verkäufer, Beamte, Sekretär, Polizist, Industrie- und Bürokaufmann, Informatiker, Buchhalter ...
5. PÄDAGOGISCHE, PSYCHOLOGISCHE BERUFE: Erzieher, Lehrer, Sozialpädagogische, Psychologie, Pfarrer ...
6. FREIBERUFLICHER AKADEMIKER/SELBSTÄNDIGER: Arzt, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gastwirt, Einzelhändler, Großhändler, Landwirt ...

Die Tabelle 20 zeigt, daß der Anteil der SchülerInnen mit arbeitslosen Eltern mit sinkendem Schulniveau steigt. Dies gilt sowohl für die Arbeitslosigkeit der Mutter als auch des Vaters. Erwähnt werden sollte jedoch auch, daß Arbeitslosigkeit in der Familie bei den SchülerInnen höheren Schulniveaus durchaus existiert. Insgesamt aber ist die Arbeitslosigkeit überall so gering, daß sich weitere Rückschlüsse hieraus erübrigen.

Anhand von Tabelle 21¹⁵ läßt sich beobachten, daß das Bildungsniveau der Kinder entsprechend dem beruflichen Status der Eltern zunimmt. So üben die Eltern von Kindern der progymnasialen Abteilung und den Kantonsschulen überwiegend akademische Berufe aus. An den Real- und Oberschulen sind dagegen überwiegend Kinder mit Eltern, die einen angelernten oder gelernten Beruf bekleiden. So üben nur 9,1 % der Väter von Kindern, welche die progymnasiale Abteilung in Basel-Land besuchen, einen angelernten Beruf aus. Dagegen tun dies 35,0 % der Väter von Realschülern. Es lassen sich daher folgende Grundsätze herausarbeiten: Je geringer das schulische Niveau, desto größer der Anteil an Eltern mit angelernten Berufen. Dagegen steigt der Anteil der Eltern mit einer freiberuflich akademischen, einer pädagogischen oder einer selbständigen Berufstätigkeit mit dem Leistungsanspruch der Schule. Aus dem Rahmen fallen allein die Angaben der Züricher Oberschüler: In Anbetracht der soeben aufgestellten „Regeln“ ist bei ihnen der Anteil an Eltern mit einer freiberuflich akademischen, selbständigen oder einer pädagogisch ausgerichteten Berufsrichtung erstaunlich hoch. Erwähnenswert erscheint außerdem der generell hohe Anteil von Müttern, die einen kaufmännischen Beruf ausüben.

Es liegt damit die Vermutung nahe, daß Eltern mit hohem Bildungsniveau versuchen, dieses an ihre Kinder zu vermitteln. Außerdem wird mit diesem Ergebnis die Vorbildfunktion der Eltern unterstrichen. Jedoch berichten gerade Jugendliche aus Schulen mit niedrigem Schulniveau von einem Leistungsdruck durch ihre Eltern. Demnach verlangen Eltern mit niedrigem Bildungsstatus von ihren Kindern, daß sie „etwas Besseres werden“.

8.4.2 *Ökonomische Situation der Schülerinnen und Schüler*

Mit Frage 17 wurden die Schülerinnen und Schüler nach der Einschätzung ihrer materiellen Verhältnisse gefragt. Sie bekamen die Gelegenheit, den

¹⁵ Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Datenmaterial zu den Oberschulen (OS) sehr dünn ist-gerade mal 36 SchülerInnen- und sich daher kaum aussagekräftige Schlüsse hierauf stützen lassen.

ihnen monatlich zur Verfügung stehenden Geldbetrag anzugeben und ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck zu bringen. Ins Blickfeld genommen wurde damit bewußt nicht die materielle Situation der Eltern, die für die Finanzlage der Kinder ohne Aussage ist und damit im Hinblick auf anomiethoretische Erklärungsansätze von Jugendkriminalität keinerlei Hinweise auf die ökonomische Situation der Jugendlichen gibt.¹⁶

In Tabelle 22 wird daher allein sichtbar, wieviel Geld den Schülern an den jeweiligen Schulen persönlich zur Verfügung steht. Auf eine vergleichende Gegenüberstellung mit den Ergebnissen aus Baden-Württemberg wurde aufgrund der unterschiedlichen Währungen sowie den nicht miteinander vergleichbaren Lebenshaltungskosten verzichtet. Im übrigen würde der Betrag bei den schweizerischen Jugendlichen in der Regel auch deswegen höher ausfallen, da diese von ihren Eltern sog. Essensgeld zugewiesen bekommen, welches für das schulinterne Mittagessen gedacht ist und zumeist von den Probanden bei ihren Antworten berücksichtigt worden ist.

*Tabelle 22: Die materiellen Verhältnisse der SchülerInnen in Beziehung zur Schulart**

Geld in sFr	0	1-50	51-100	101-150	151-200	201-300	300 +
Schulen in Basel Land:							
PA	0,4 ¹	71,6	14,4	4,9	1,9	1,5	5,3
AA	0,6	61,2	18,1	3,4	3,1	2,0	11,6
RS-BL	1,4	54,7	16,0	5,7	3,8	1,9	16,5
Schulen in Zürich:							
KS	1,3	60,3	11,5	4,5	9,6	4,5	8,3
SS	1,8	58,6	17,1	5,4	1,8	4,5	10,8
RS	1,7	48,3	23,3	5,0	2,5	4,2	15,0
OS	0,0	50,0	13,9	0,0	2,8	8,3	25,0
K & S	0,0	44,4	25,0	2,8	8,3	11,1	8,3

* Auffällige Ergebnisse wurden hervorgehoben.

¹ Lesebeispiel: 0,4 % der SchülerInnen auf einer Progymnasialen Abteilung haben kein Geld für den persönlichen Gebrauch. Der breite Strich wiederum trennt zwischen den beiden Erhebungsorten.

¹⁶ Siehe Kapitel 6.

Der Ländervergleich beschränkt sich damit auf die entscheidende Frage, inwieweit die Jugendlichen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldern zufrieden sind (Tabelle 23). Dem Großteil der SchülerInnen stehen laut Tabelle 22 zwischen 1 und 50 sFr zur Verfügung. Verhältnismäßig groß ist auch noch der Anteil derer, die 51-100 sFr zur freien Verfügung haben. Die prozentuale Verteilung nimmt ab 150 sFr über alle Schultypen deutlich ab. Bei den höheren Beträgen steigt der prozentuale Anteil mit sinkendem Schulniveau. So liegt der größte Anteil derjenigen SchülerInnen, die 201 sFr und mehr zur Verfügung haben, in der Realschule in Basel-Land und der Oberschule in Zürich.

Ob die SchülerInnen mit ihren materiellen Verhältnisse zufrieden sind, zeigt sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 23: Zufriedenheit über die materiellen Verhältnisse im Vergleich

Häufigkeitsverteilung in den Erhebungsorten in Prozent				
Antwort	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
ausreichend	53,3	64,5	57,3	52,3
teils/teils	35,2	29,7	33,3	35,0
nicht ausreichend	11,2	5,8	9,3	12,7

Die Jugendlichen scheinen in der Schweiz „etwas“ zufriedener über die Menge des ihnen zur Verfügung stehenden Geldes zu sein. Insbesondere in Zürich sind es gut 12 % mehr als in Baden Württemberg, die angeben, daß ihnen ihre finanzielle Situation als ausreichend erscheint. Dagegen sind die Ergebnisse von Basel-Land und Baden-Württemberg nahezu identisch.

Betont werden sollte jedoch, daß sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland jeweils deutlich über 40 % zumindest nicht vollständig mit ihrer finanziellen Ausstattung einverstanden sind, ein Ergebnis, das die gestiegene Bedeutung von rein materiellen Werten in unserer Gesellschaft widerspiegelt. Diesem Phänomen sind insbesondere SchülerInnen ausgesetzt, da zwischen ihnen die Diskriminierung und Abgrenzung untereinander durch materielle Güter, wie Kleidung von Markenherstellern, weit verbreitet und durch die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern sowie (noch) fehlender Charakterstärke bei dadurch ausgegrenzten Jugendlichen zu einer schmerzhaften Erfahrung wird. Diese Erkenntnis hat mittlerweile auch in Deutschland zu der Überlegung geführt, Schuluniformen einzuführen, wie es bereits in Australien, Großbritannien und anderen Ländern der Fall ist, um derartige Diskriminierungen auszuschließen. Die Reaktion der Jugend-

lichen dagegen ist die, daß, wie die Ausführungen zum Freizeitverhalten der Jugendlichen im Abschnitt 8.6 zeigen, nahezu 40 % versuchen, durch Jobben eine zufriedenstellende finanzielle Situation herzustellen, was ein weiterer Auswertungsschritt bewies, der zeigte, daß den Großteil der „Jobber“ diejenigen Jugendlichen ausmachen, die sich unzufrieden über ihre materiellen Verhältnisse geäußert haben.

8.5 Zukunftsaussichten der Schülerinnen und Schüler

Von der Jugendforschung wurde immer wieder Orientierungslosigkeit und Verunsicherung von Jugendlichen in Verbindung mit abweichendem Verhalten gebracht. Die seit Jahren in Deutschland ungünstige arbeitsmarktpolitische Situation habe bei vielen Jugendlichen Angst vor Arbeitslosigkeit und Armut entstehen lassen, die sich bei gleichzeitig abnehmender sozialer Bindung und Integration in abweichendes Verhalten niederschläge und „ausgelebt“ werde.¹⁷ Hierbei stelle die Wahrnehmung, Interpretation und subjektive Bewertung der eigenen Lebenssituation einen wichtigen moderierenden Faktor dar.

8.5.1 Zukunftsaussichten im Ländervergleich

Die dem folgenden Kapitel zugrundeliegenden Fragestellungen versuchen, einen Einblick in die Zukunftserwartungen der Jugendlichen zu bekommen. Eingefangen werden sie über Fragen nach beruflicher Perspektive, wie momentaner schulischer Leistungen und der Chance auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes sowie nach dem Vorhandensein konkreter Zukunftspläne. Die vergleichende Gegenüberstellung zwischen den Jugendlichen aus Baden-Württemberg und der Schweiz wird dabei ganz unterschiedliche Einschätzungen offenlegen.

Die folgende Tabelle 24 zur Einschätzung der eigenen schulischen Leistungen wird zeigen, ob sich Unterschiede in der Beurteilung zwischen den Jugendlichen der jeweiligen Erhebungsorte ergeben.

¹⁷ So z.B. bei HEITMEYER 1995, S. 56 ff., 242 ff.; MANSEL 1995, S. 111 ff.

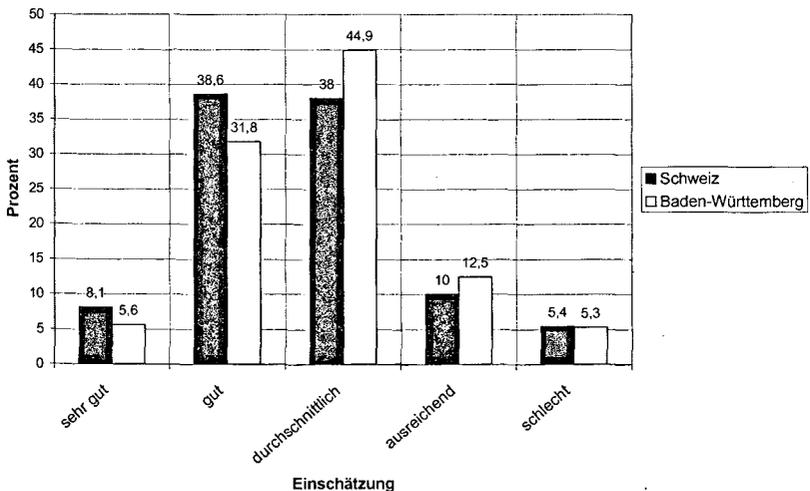
Tabelle 24: Leistungseinschätzungen im Vergleich*

Antwort	Häufigkeitsverteilung in den Erhebungsorten in Prozent			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
sehr gut	7,8	8,6	8,1	5,6
gut	36,8	41,9	38,6	31,8
durchschnittlich	37,8	38,4	38,0	44,9
gerade ausreichend	11,4	7,5	10,0	12,5
eher schlecht	6,3	3,7	5,4	5,3

*Auffällige Ergebnisse wurden hervorgehoben.

Die Einschätzung der Schülerinnen und Schüler in der Schweiz fällt weit positiver aus als in Baden-Württemberg. So ist der Anteil der schweizerischen Schüler, die ihre Leistungen mit „gut“ oder gar „sehr gut“ bewerten, um 9,3 % höher als derjenige der deutschen (46,7 % zu 37,4 %). Im inner-schweizerischen Vergleich zeigen sich die Züricher SchülerInnen von ihren Noten am überzeugtesten.

Schaubild 5: Leistungseinschätzung im Vergleich



Die positive Einschätzung ihrer Schulnoten setzt sich in der Frage nach der Chance, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, fort. Insgesamt 71,8 % der schweizerischen Schülerinnen und Schüler schätzen ihre Chance auf einen

Ausbildungsplatz als „sehr gut“ oder „gut“ ein, ohne daß es dabei nennenswerte Unterschiede zwischen Basel-Land und Zürich geben würde. Dagegen sind es in Baden-Württemberg nur 41,9 %. Dabei erweist sich hier nahezu die Hälfte der Schüler noch als unsicher.

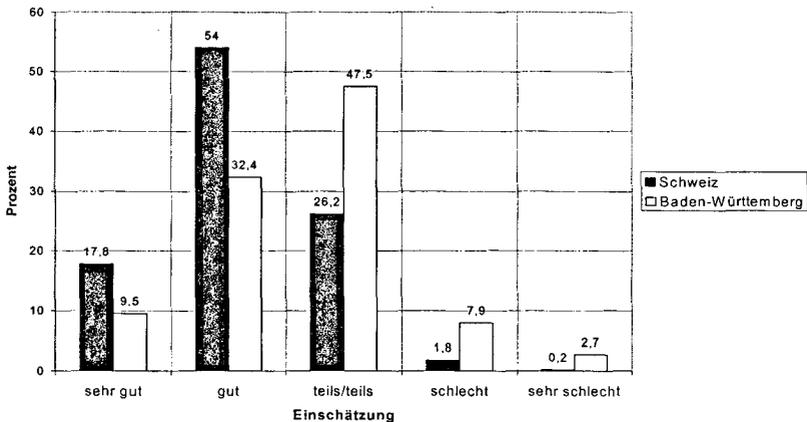
Tabelle 25: Einschätzung der Chance auf einen Ausbildungsplatz im Vergleich*

Antwort	Häufigkeitsverteilung in den Erhebungsorten in Prozent			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
sehr gut	18,4	16,9	17,8	9,5
gut	52,5	56,8	54,0	32,4
teils/teils	27,5	23,8	26,2	47,5
schlecht	1,6	2,0	1,8	7,9
sehr schlecht	0,0	0,4	0,2	2,7

* Auffällige Ergebnisse wurden hervorgehoben.

Das folgende Schaubild zeigt hierzu nochmals die prozentuale Verteilung zwischen schweizerischem und deutschem Datensatz:

Schaubild 6: Einschätzung auf Erhalt eines Arbeitsplatzes



Ob sich eine Verbindung zwischen der schulischen Leistung sowie der Einschätzung der Chance, einen Arbeitsplatz zu erhalten, und der Lebensplanung herstellen läßt, werden die folgende Tabelle 26 und Schaubild 7 zeigen.

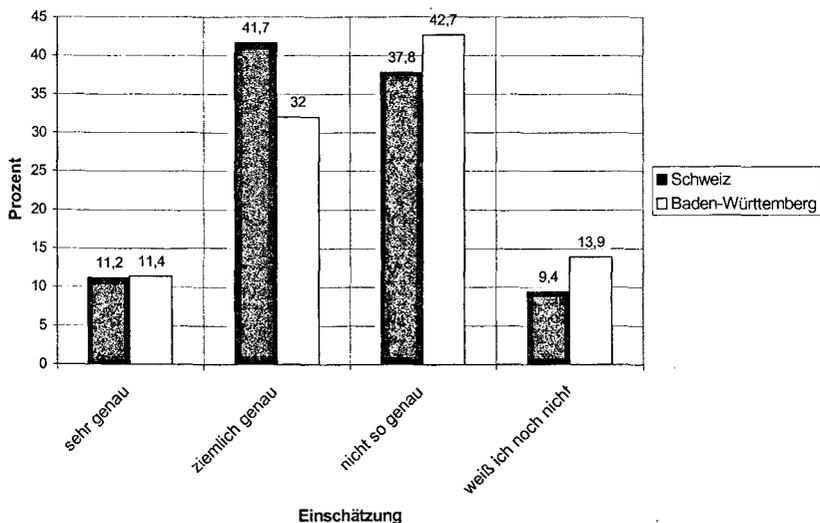
Tabelle 26: Lebensplanung im Vergleich*

Antwort	Häufigkeitsverteilung in Erhebungsorten in Prozent			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
sehr genau	10,6	11,7	11,2	11,4
ziemlich genau	44,6	36,1	41,7	32,0
nicht so genau	37,2	38,5	37,8	42,7
weiß ich noch nicht	6,9	13,7	9,4	13,9

* Auffällige Ergebnisse wurden hervorgehoben.

Die Zukunftsplanung scheint bei den Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Basel-Land im Vergleich zu Zürich und den in Baden-Württemberg gewonnenen Ergebnissen am weitesten fortgeschritten zu sein. Insbesondere, wenn man die Prozentzahlen aus den Antworten „sehr genau“ und „ziemlich genau“ zusammen betrachtet, zeigt sich doch eine deutlich größere Gewißheit für die Zukunft bei den schweizerischen Jugendlichen (52,9 %) als bei den deutschen (43,4 %) ¹⁸.

Schaubild 7: Lebensplanung im Vergleich



¹⁸ Im Rahmen der 13. Shell Studie beantworteten 61 % diese Frage mit „eher klar“/ „sehr klar“, SHELL-STUDIE 2000, S. 31.

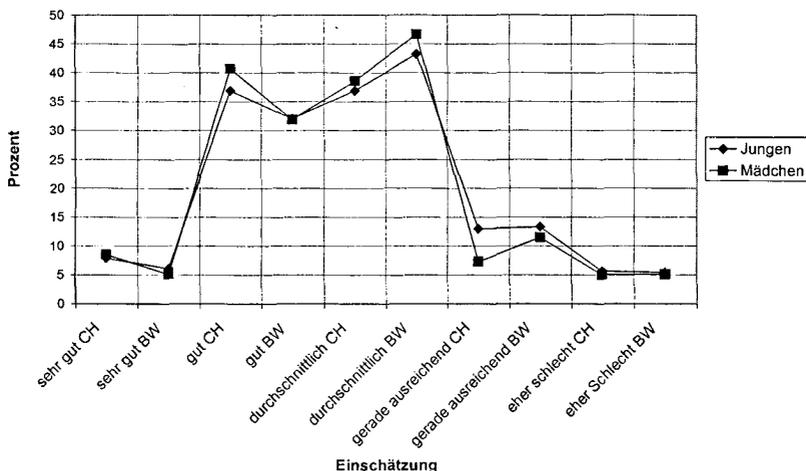
Der Vergleich der Gesamtstichproben beider Erhebungsorte zeigt somit, daß die schweizerischen Jugendlichen ein positiveres und optimistischeres Bild von „sich“ und ihrer Zukunftsgestaltung haben als die in Deutschland befragten SchülerInnen.

In den folgenden Abschnitten kommt es zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Ergebnisse nach Geschlecht und Schultyp.

8.5.2 Leistungseinschätzung, Ausbildungsplatzchance und Lebensplanung im Geschlechtervergleich

Bei den schweizerischen Probanden präsentieren sich die Mädchen gegenüber den Jungen „selbstbewußter“. Insgesamt 49,2 % von ihnen gegenüber 44,5 % bei den Jungen beurteilen ihre schulischen Leistungen als „sehr gut“ oder zumindest „gut“. Dieser Unterschied verdeutlicht sich, wenn man sich den Anteil derjenigen anschaut, die sich als „schlechte“ oder gar „sehr schlechte“ SchülerInnen einstufen. Darunter fallen bei den Mädchen nur 12,5 %, während es bei den Jungen gar 18,4 % sind. Bei den Probanden aus Baden-Württemberg dagegen gibt es mehr Jungen als Mädchen, die ihre Leistungen sowohl „sehr gut/gut“ aber auch „schlecht“ einschätzen. Bei den Mädchen läßt sich keine klare Tendenz erkennen.

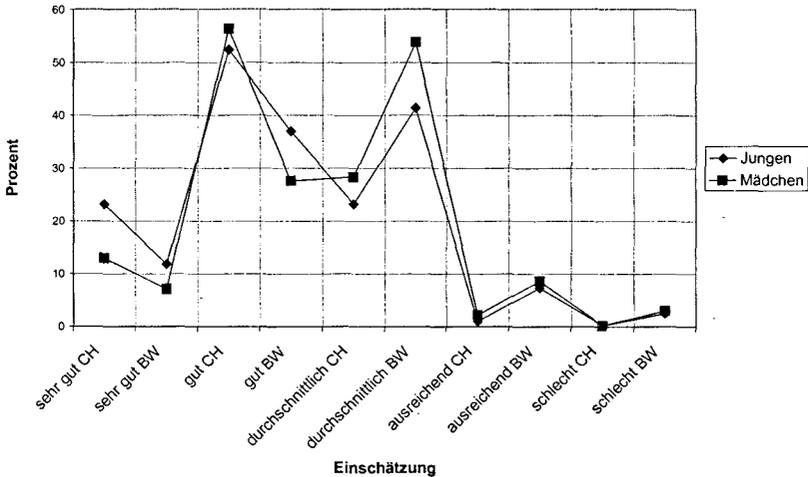
Grafik 2: Leistungseinschätzung und Geschlecht im Vergleich



Die Aussicht auf einen Ausbildungsplatz nach Schulabschluß wird bei den SchülerInnen aus der Schweiz und Baden-Württemberg positiver bewertet

als von den Schülerinnen, wobei dieses Verhältnis in der Schweiz ausgeglichener ausfällt. Der Anteil derjenigen, die sich bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz ganz schlechte Chancen einräumen, ist dagegen sowohl bei den männlichen als auch den weiblichen Schülern sehr gering.

Grafik 3: Ausbildungsplatzchance und Geschlecht im Vergleich

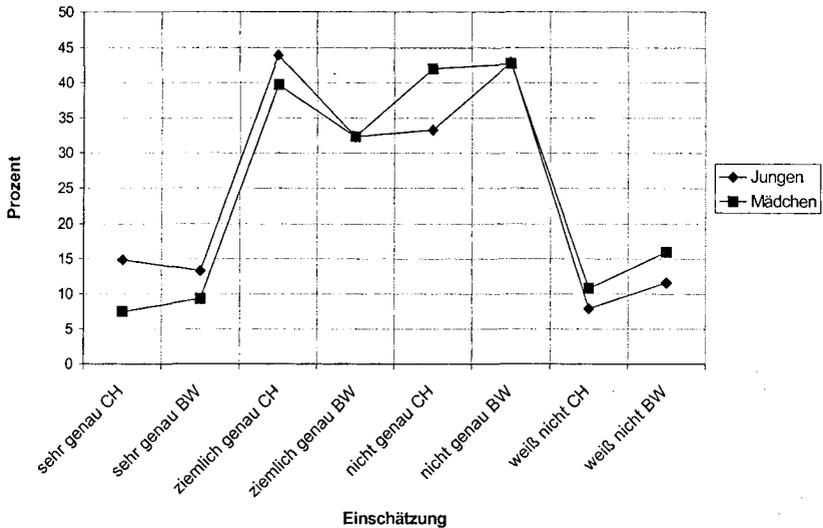


Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung zeigt sich, daß in der Schweiz die männlichen Schüler weitaus genauer wissen, wie ihre Zukunft aussehen soll. Während 58,8 % der Jungen „sehr genaue“ oder „ziemlich genaue“ Zukunftsvorstellungen haben, sind es bei den Mädchen nur 47,2 %.¹⁹

Soweit man eine rein subjektiv erfolgte positive Einschätzung der schulischen Leistungen als Zeichen für tatsächlich bestehende gute Schulnoten verstehen kann, läßt sich zumindest für die Schweiz die These aufstellen, daß trotz besserer Schulnoten Mädchen ihrer Zukunft pessimistischer entgegensehen als Jungen. Möglicherweise ist es jedoch falsch, diese Einstellung der Mädchen auf einen größeren Pessimismus zurückzuführen. Vielmehr könnte sich die Zurückhaltung der Probandinnen auch damit erklären lassen, daß sich bei ihnen bereits die Frage des „Kinderbekommens“ und den daraus entstehenden Folgen bezüglich der weiteren Berufs- und Lebensplanung als „Unsicherheitsfaktor“ in den Köpfen festgesetzt hat.

¹⁹ Die Shell-Studie fand zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen keine wesentlichen Unterschiede heraus: SHELL STUDIE 2000, S. 31.

Grafik 4: Lebensplanung und Geschlecht im Vergleich

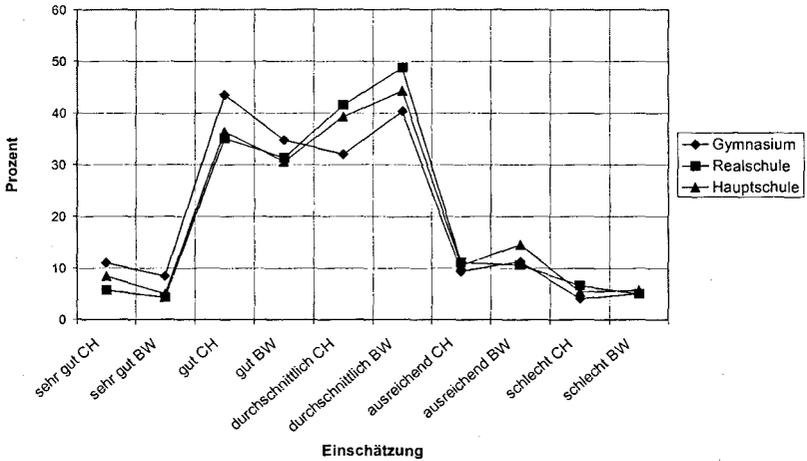


Diese Thesen gilt es, im Verlauf der Arbeit weiter zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, daß die Jugendforschung stets einen Zusammenhang zwischen schulischer Leistung und Zukunftsperspektive sowie abweichendem Verhalten gesehen hat, und den neueren Erkenntnissen aus der Dunkelfeldforschung, die eine Annäherung der Delinquenzbelastungen zwischen den Geschlechtern beobachten, könnten in den soeben festgestellten Ergebnissen Erklärungen für dieses Phänomen zu finden sein. Hierzu bedarf es jedoch zuvor eines Blicks auf die Delinquenzverteilung zwischen den Geschlechtern, die im Kapitel 9 erfolgen wird.

8.5.3 Leistungseinschätzung, Ausbildungsplatzchance und Lebensplanung unter Berücksichtigung des Schulniveaus

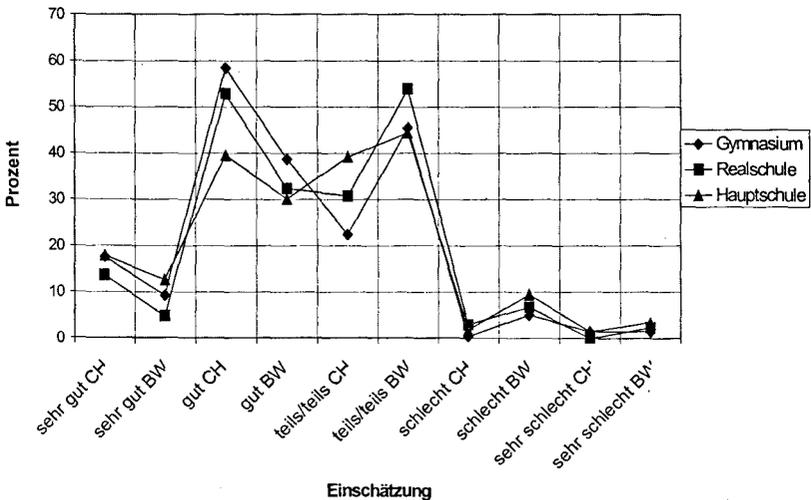
SchülerInnen der Gymnasien in Baden-Württemberg und der Schweiz schätzen ihre *schulischen Leistungen* überwiegend positiv ein („sehr gut“ oder „gut“). Eine Besonderheit stellt man bei einer näheren Betrachtung des Verhältnisses der RealschülerInnen zu den HauptschülerInnen fest. Während sich deren Werte in Baden-Württemberg nahezu gleichen, gibt es in der Schweiz sogar mehr SchülerInnen auf den Hauptschulen, die ihre Leistungen positiv bewerten, und weniger, die sich als schlechte Schüler einschätzen.

Grafik 5: Leistungseinschätzung und Schultyp im Vergleich



Diese Ergebnisse finden sich auch in der Grafik 6 wieder, welche den Schultyp mit der Einschätzung der *Chance auf einen Ausbildungsplatz* kombiniert.

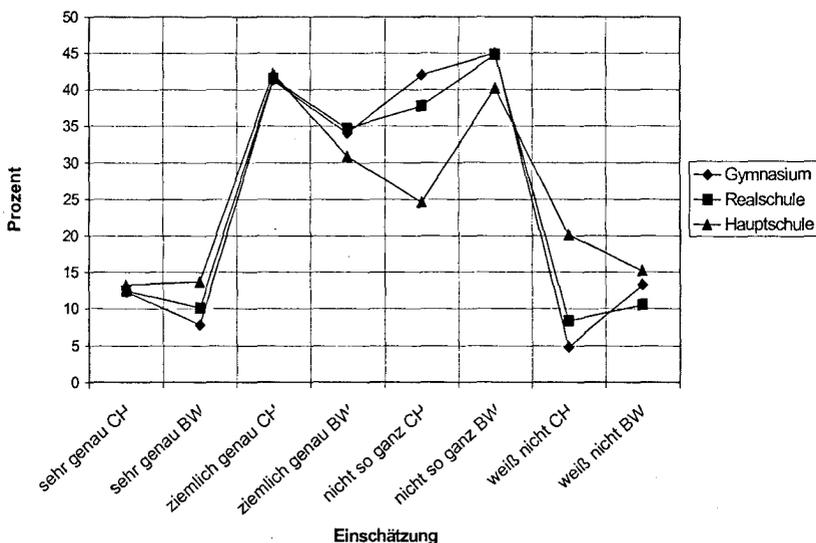
Grafik 6: Ausbildungsplatzchance und Schultyp im Vergleich



Gymnasiasten schätzen insbesondere in der Schweiz ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz am positivsten ein, gefolgt werden sie wiederum von den HauptschülerInnen. Die ihre schulischen Leistungen am schlechtesten einschätzenden RealschülerInnen dagegen blicken weniger positiv in die Zukunft und schätzen ihre Chance auf einen Ausbildungsplatz überwiegend „durchschnittlich“ ein.

Daß gute schulische Leistungen nicht zwingend zu einer genaueren Zukunftsplanung führen, hat man bereits bei dem Geschlechtervergleich gesehen. Dieses Ergebnis bestätigt sich, wenn man die Frage *nach der Zukunftsvorstellung* mit dem besuchten Schultyp in Verbindung bringt. Danach scheint in beiden Erhebungsorten der Anteil derjenigen, die „sehr genau“ oder „ziemlich genau“ wissen, wie ihr späteres Leben aussehen soll, mit Abnahme des Schulniveaus zu steigen. Auch wenn man die Antworten „nicht so ganz“ und „weiß nicht“ zusammenfaßt, ergeben sich bei den Gymnasiasten höhere prozentuale Werte als bei den Hauptschülern. Dies mag damit zusammenhängen, daß die SchülerInnen aus den höheren Schulniveaus die „Qual der Wahl“ trifft: Ihnen stehen nach Erhalt des Abiturs bzw. der Matura jegliche Ausbildungsmöglichkeiten offen.

Grafik 7: Lebensplanung und Schultyp im Vergleich



Dies kann ebenso zur Verunsicherung führen, die sich in der in Grafik 7 zu beobachtenden Ungewißheit die Zukunft betreffend niederschlägt. Es handelt sich damit weniger um eine Perspektivlosigkeit, sondern vielmehr um Orientierungslosigkeit, die jedoch unter dem Aspekt des „Verunsicherungs-Desintegrations-Gedankens“ ein gewisses Gefährdungspotential für delinquentes Verhalten enthält. Darin ist möglicherweise eine Erklärung für die von der neueren Jugendforschung beobachtete Annäherung der Kriminalitätsbelastungszahlen der Jugendlichen von anspruchsvolleren Schulen an diejenigen von Schülern aus den weniger leistungsorientierten Schultypen enthalten.

Die Grafik 7 deutet darauf hin, daß sich der Großteil der Jugendlichen an den „oberen Schulen“ noch nicht sicher ist, was ihnen die Zukunft bringen wird. Andererseits ist in den Hauptschulen der Anteil derjenigen am höchsten, die noch gar nicht wissen, wie ihre Zukunft aussehen soll. Unentschlossene gibt es dagegen deutlich weniger an Schultypen mit niedrigem Niveau.

Die Tatsache, daß die HauptschülerInnen insbesondere im Vergleich zu den RealschülerInnen wider Erwarten recht „optimistische“ Einschätzungen abgeben, könnte darauf zurückzuführen sein, daß sie an ihren Schulen eine sehr berufsorientierte Ausbildung genießen, in der sie auf die ihnen später offenstehenden zumeist handwerklichen Berufe vorbereitet werden. Damit wird den SchülerInnen ihr späteres Berufsleben bereits durch die Schule vorgezeichnet. Indem gleichzeitig weniger die Vermittlung von allgemeinem Wissen im Vordergrund steht, sondern sich der Lehrplan vielmehr auf die Unterrichtung darin, wie Ausbildungsplätze zu finden und daraufhin Bewerbungen zu formulieren sind, konzentriert, werden die SchülerInnen für den nächsten Lebensabschnitt „trainiert“. Ein gesteigertes Selbstvertrauen für den weiteren Verlauf ihrer Ausbildung, der sich auch in den vorliegenden Ergebnissen widerspiegelt, ist die Folge.

Daß dies bei den RealschülerInnen weniger ausgeprägt ist, mag vor allem darin liegen, daß es genau an einer solchen Vorbereitung auf das spätere Leben in den Lehrplänen der Realschulen fehlt. Die Realschule befindet sich quasi in einer „Zwitterstellung“, da sie ihren SchülerInnen sowohl eine breite Allgemeinbildung vermitteln und sie daneben auf den Beginn ihrer Lehre vorbereiten soll. Eine Zielsetzung, die mit der Tatsache, daß RealschülerInnen keine akademische Laufbahn einschlagen werden, aber gleichzeitig für „angelernte bzw. niedrige“ Berufe überqualifiziert sind, oftmals überfordert ist. Die SchülerInnen befinden sich damit in einer Art

„Niemandland“, das eine ganz eigenständige Lebensplanung und Zielsetzung der Jugendlichen erfordert. Die daraus entstehenden Unsicherheiten machen die obigen Grafiken deutlich. Diese Erkenntnisse haben in Deutschland sogar zu Überlegungen geführt, die Realschule abzuschaffen oder zumindest grundlegend umzustrukturieren.

8.5.4 Zusammenfassung

Faßt man die Ergebnisse zusammen, zeigt sich bei den schweizerischen Probanden eine mit Abstand positivere Einschätzung bezüglich der eigenen Leistungen und Zukunftschancen. Der sehr deutlich ausfallende Unterschied bezüglich der Aussicht, eine Ausbildungsstelle zu erhalten, ist vermutlich zum einen dadurch bedingt, daß durch eine positive Einschätzung der schulischen Leistungen selbstverständlich auch die Chancen auf einen Ausbildungsplatz steigen, und zum anderen durch die unterschiedlichen Arbeitsplatzkapazitäten in beiden Ländern. Während in der Schweiz nahezu „Vollbeschäftigung“ herrscht (in der Gesamtschweiz lag im Jahr 2000 die Arbeitslosenquote bei 2,3 %, wobei Zürich mit 2,5 % leicht darüber und der Kanton Basel-Land mit 1,6 % gut unter diesem Durchschnittswert liegt), lag die Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg im Jahr 2000 bei 6 % und in Gesamtdeutschland bei 9,8 %. Aufgrund dieser Zahlen wird die Thematik „Arbeitslosigkeit“ in Politik, Medien und Bevölkerung als eines der größten Probleme unserer Gesellschaft angesehen, das immer mehr auch mit der Knappheit an Ausbildungsplätzen in Verbindung gebracht wird. Dieser „Krisen“-Zustand geht selbstverständlich nicht spurlos an der Jugend vorbei. Die Zukunft erscheint in ihren Augen als äußerst ungewiß und gibt ihnen wenig Anlaß, von einem sicheren Ausbildungsplatz auszugehen. Aus dieser Verunsicherung heraus läßt sich die eigene Zukunft zudem schlecht planen. Hiermit dürfte sich auch die in der Frage zur Lebensplanung bei den deutschen Jugendlichen zum Ausdruck gekommene Unge-
wißheit erklären.

Insgesamt wird aus dem hier vorgenommenen „Ländervergleich“ eine Situation in Baden-Württemberg erkennbar, die in den Augen der Jugendforschung ein gewisses „Gefährdungspotential“ für abweichendes Verhalten Jugendlicher schafft. Zumindest im Vergleich zu der Schweiz erweist sich die Jugend Baden-Württembergs in dieser Studie als verunsicherter und orientierungsloser.

Die weitere Ausdifferenzierung nach Geschlecht und Schultyp ergab, daß sowohl in der Schweiz als auch in Baden-Württemberg die Jungen po-

sitiver in die Zukunft blicken als die Mädchen. So wird die Chance auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes optimistischer bewertet und der Zukunft mit einer genaueren Lebensplanung entgegengetreten. Insbesondere in der Schweiz erstaunt dieses Ergebnis, da hier die Schülerinnen ihre schulischen Leistungen besser einschätzen als ihre männlichen Mitschüler dies tun. Insgesamt dominieren bei den Angaben der Schülerinnen Unentschlossenheit und Zurückhaltung. Beim Schultypenvergleich erweisen sich die Gymnasiasten und HauptschülerInnen als diejenigen, welche ihre Leistungen am positivsten bewerten und sich im Vergleich zu den Realschülern die besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt ausrechnen.

Welchen Einfluß diese Ergebnisse auf das Legalverhalten sowie die Wert- und Normvorstellungen Jugendlicher hat, wird die Verbindung der Fragestellungen mit den herausgearbeiteten Sanktionstypen und der selbstberichteten Delinquenz zeigen (vgl. Kapitel 12).

8.6 Freizeitverhalten der Jugendlichen

Das Freizeitverhalten der befragten Schweizer Jugend sollte eingefangen werden über Fragen zu Freizeitaktivitäten, der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen sowie der Art und Häufigkeit des Medienkonsums.

8.6.1 Freizeitaktivitäten

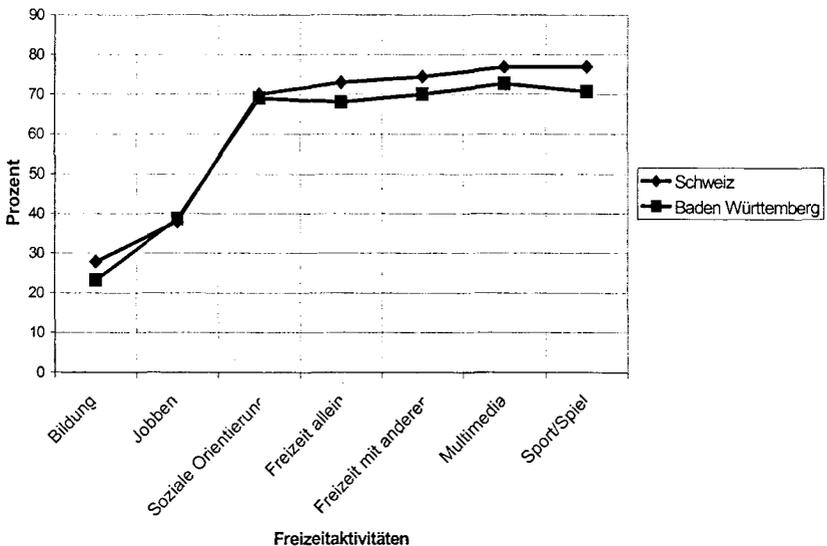
Die teilnehmenden SchülerInnen sollten sich hinsichtlich 20 Freizeitaktivitäten äußern, ob sie diese „machen“ oder nicht. Unter der Rubrik „Sonstiges“ konnten nicht aufgelistete Hobbys ergänzt werden. Zur Vereinfachung der Darstellung wurden in einem faktorenanalytischen Verfahren die 20 Freizeitvariablen in sieben Gruppen zusammengefaßt, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. *Freizeitaktivitäten allein*: „Musik hören“, „Lesen“, „Entspannen/Nichts tun“, „Ein Instrument spielen/Musik machen“.
2. *Freizeitaktivitäten mit anderen*: „Ins Kino gehen“, „Disco“, „Parties feiern“, „Andere treffen/Sich unterhalten“.
3. *Multimediaaktivitäten*: „Fernsehen/Video gucken“, „Computerspiele/Gameboy spielen“, „Computer allgemein“.
4. *Bildungsaktivitäten*: „Arbeitsgemeinschaften in der Schule besuchen“, Kurse außerhalb der Schule besuchen“.
5. *Spiel-/Sportaktivitäten*: „Sport treiben“, „Spielen“, „Velo/Töffli fahren“.

6. *Soziale Orientierung*: „feste(n) Freundin/Freund treffen“, „Mit meiner Clique treffen“, „Gemeinsam mit der Familie etwas unternehmen“.
7. *Jobben*: „Jobben“.

Anhand der Grafik lassen sich die unterschiedlichen Bevorzugungen in der Wahrnehmung dieser Freizeitaktivitäten zwischen den befragten Jugendlichen in der Schweiz und in Baden-Württemberg erkennen.

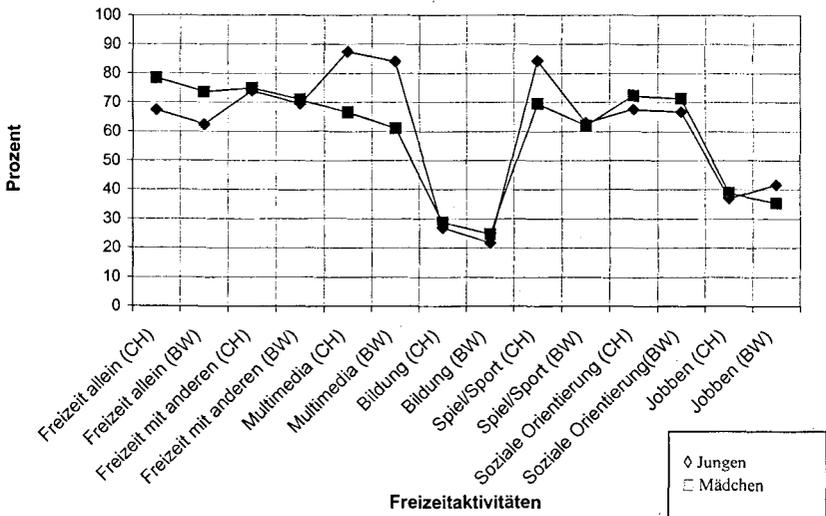
Grafik 8: Freizeitaktivitäten im Vergleich



Die Grafik 8 zeigt einen nahezu identischen Verlauf der „Freizeitkurven“ beider Erhebungsorte. So werden von beiden Probandengruppen Spiel und Sport- sowie Multimediaaktivitäten favorisiert, allein mit dem Unterschied, daß in Baden-Württemberg der Fernseh-, Video- und Computerkonsum Priorität vor Spiel und Sport genießt. Als einen weiteren Unterschied läßt sich der in Baden-Württemberg noch geringere Anteil derer feststellen, die Bildungsaktivitäten nachgehen (23,2 % zu 27,9 %). An dieser „Prioritätenrangreihe“ ändert sich auch nichts, wenn man einen Blick auf die Antworten derjenigen Jugendlichen wirft, die unter der Rubrik „Sonstiges“ eine zusätzliche Antwort gegeben haben, um ihre Freizeit differenzierter darzustellen. Auch hier überwiegen jeweils sportliche Aktivitäten gegenüber der Beschäftigung mit Multimedia und Bildung.

Die befragten SchülerInnen konnten des weiteren angeben, ob sie die Freizeitaktivitäten zwar nicht wahrnehmen, aber doch gerne machen würden („würde ich gerne machen“). Die hierzu festgestellten Prozentzahlen beliefen sich zumeist weit unter 10 %. Sowohl in der Schweiz als auch in Baden-Württemberg gaben jedoch jeweils über 20 % der Probanden an, gerne in die Disko gehen zu wollen und sich Geld durch Jobben hinzuverdienen. Dies läßt den Schluß zu, daß viele der Jugendlichen das Gefühl zu haben scheinen, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Taschengeld nicht alle ihre Bedürfnisse abdecken zu können (vgl. unten Abschnitt 8.4.2). Das durch Jobben verdiente Geld soll diese „Finanzlücke“ auffüllen. Der Besuch von Diskotheken wiederum scheint den meisten Jugendlichen angesichts ihres Alters (in der Schweiz lag das Durchschnittsalter der Probanden bei 14,2 und in Baden-Württemberg bei 14,5 Jahren) durch Zugangsbeschränkungen oder aber auch aufgrund des Verbots ihrer Eltern verwehrt zu sein.

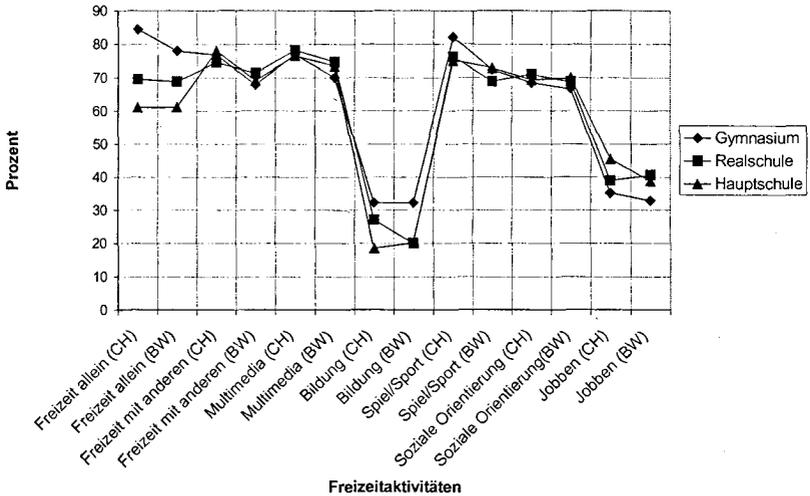
Grafik 9: Freizeitverhalten und Geschlecht im Vergleich



Der Geschlechtervergleich zeigt, daß Mädchen häufiger dazu bereit sind, ihre Freizeit auch alleine zu verbringen, als dies bei Jungen der Fall ist. Gleichzeitig jedoch verbringen sie mehr Zeit mit Freunden und ihrer Fami-

lie. Die Jungen wiederum beschäftigen sich in ihrer Freizeit mehr mit Multimediaaktivitäten, wie Fernsehen und Computerspielen. In der Schweiz treiben die Jungen auch mehr Sport als ihre weiblichen Mitschülerinnen (siehe Grafik 9).

Grafik 10: Freizeitverhalten und Schultyp im Vergleich



Ein Vergleich unter den Schultypen läßt ein wesentlich größeres Interesse der Gymnasiasten gegenüber den Hauptschülern bei Bildungsaktivitäten erkennen. Auch wird die Freizeit mit steigendem Schulniveau weitaus mehr mit Lesen, Musikhören und eigenem Musizieren verbracht („Freizeit allein“). In der Schweiz sind es die Hauptschüler, die ihre Freizeit insbesondere dazu nutzen, neben ihrem Taschengeld etwas Geld zu verdienen.

Daß die Jugendlichen aus höheren Schulniveaus mehr Bildungsaktivitäten sowie Musizieren und Lesen nachgehen, mag mit der im Abschnitt 8.4.1 gewonnenen Erkenntnis zusammenhängen, daß diese zumeist aus einem Elternhaus mit höherem Bildungsstatus kommen, in dem den Kindern eine derartige Freizeitgestaltung vorgelebt wird. Die Eltern sind ihren Kindern Vorbild bzw. die Beschäftigung mit derlei Aktivitäten wird zur Selbstverständlichkeit.²⁰

²⁰ Dabei wird nicht übersehen, daß in einigen „Kreisen“ für die Kinder der Besuch der Musikschule nicht wegen der vorgelebten Musikalität ihrer Eltern selbstverständlich ist, sondern da es zum „guten Ton“ gehört.

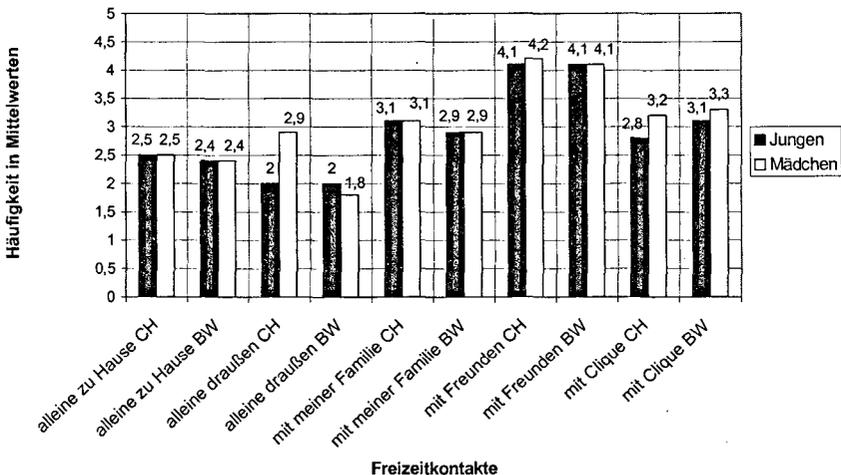
Es bleibt schließlich die Anmerkung, daß den obigen Ergebnissen zufolge bei Jungen sowie SchülerInnen aus niedrigen Schulniveaus Freizeitaktivitäten im Vordergrund stehen, bei denen weitaus mehr Gelegenheit besteht, delinquent zu handeln als bei der Freizeitbeschäftigung der übrigen Probanden. Unter Berücksichtigung der Theorie von den differentiellen Gelegenheiten ist dies für die Erklärung der Delinquenzbelastung Jugendlicher von wesentlicher Bedeutung.

8.6.2 Freizeitkontakte

Vor diesem zuletzt genannten theoretischen Hintergrund spielen auch die Freizeitkontakte eines Jugendlichen eine große Rolle. Hiermit beschäftigt sich die Frage 14. Sie erkundigt sich danach, ob die Freizeit eher allein, im Familienverbund oder im Freundeskreis verbracht wird. Die Antwortmöglichkeiten reichten von „nie“ (1), „selten“ (2) über „manchmal“ (3) bis „oft“ (4) und „(fast) immer“ (5).

Im Hinblick auf das Geschlecht läßt sich festhalten, daß sich Mädchen im Vergleich zu den Jungen häufiger in Cliquen aufhalten und ihre Freizeit dagegen seltener „alleine draußen“ verbringen.

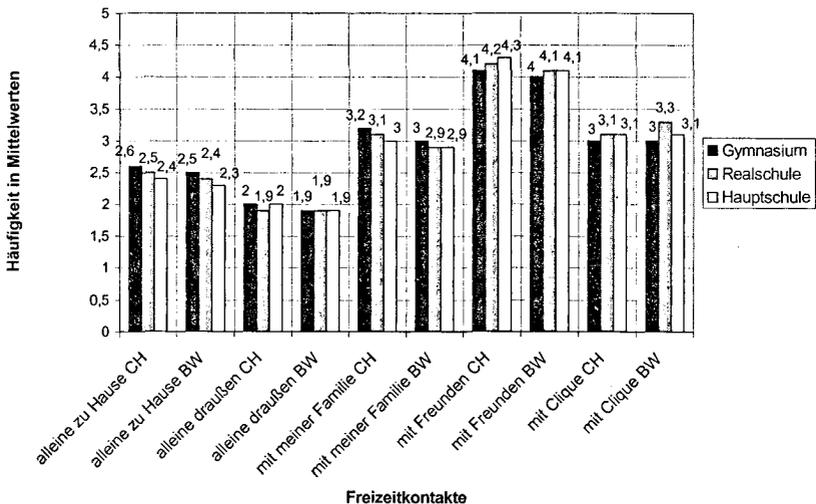
Schaubild 8: Freizeitkontakte und Geschlecht im Vergleich



Werteskala: „nie“ (1), „selten“ (2), „manchmal“ (3), „oft“ (4), „(fast) immer“ (5).

Der Vergleich der Mittelwerte in der schweizerischen und deutschen Stichprobe im Schaubild 8 zeigt, daß die baden-württembergischen Probanden etwas seltener ihre Freizeit alleine verbringen. Sie ziehen gemeinschaftliche Unternehmungen mit ihrer Clique vor. Die differenzierende Betrachtung nach Herkunft und Schultyp kommt zu fast identischen Ergebnissen. Bei der geschlechtsspezifischen Differenzierung fällt lediglich auf, daß Schülerinnen aus der Schweiz wesentlich häufiger dazu bereit sind, ihre Freizeit auch alleine draußen zu verbringen, als dies bei den deutschen SchülerInnen der Fall ist (siehe Schaubild 8).

Schaubild 9: Freizeitkontakte und Schultyp im Vergleich



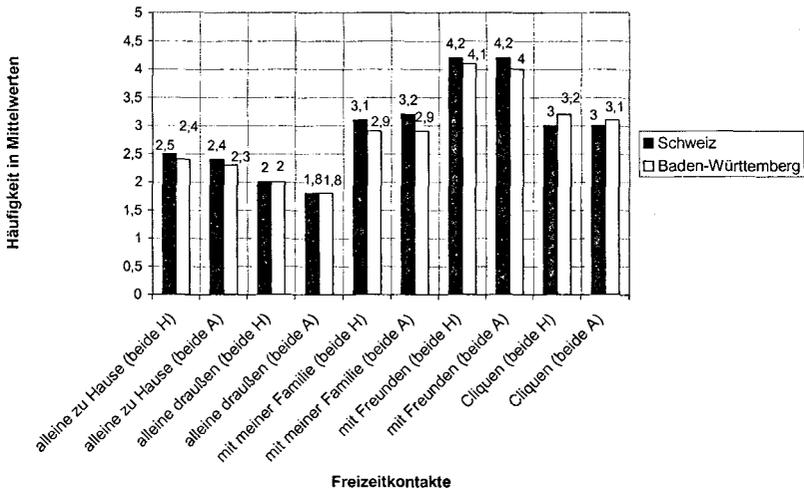
Werteskala: „nie“ (1), „selten“ (2), „manchmal“ (3), „oft“ (4), „(fast) immer“ (5).

Ohne wesentliche Unterschiede in dem Antwortverhalten der SchülerInnen der jeweiligen Schultypen feststellen zu können, zeigt sich in Schaubild 9, daß die Jugendlichen ihre Freizeit überwiegend mit Freunden verbringen. Hier wurde „oft“ angekreuzt. „Manchmal“ wird die Freizeit auch mit der Familie verbracht oder in einer Clique. Alleine auf sich gestellt sind die SchülerInnen dagegen nur „selten“. Leicht signifikante schulformspezifische Unterschiede zeigen sich nur zwischen den Antworten der Gymnasiasten und den Hauptschülern. Letztere verbringen seltener ihre Freizeit allein zu Hause oder mit der Familie (Tendenz: *selten*) als Gymnasiasten (Ten-

denz: *manchmal*). Insgesamt läßt sich eine leichte Tendenz dahingehend ausmachen, daß mit abnehmendem Schulniveau in der Freizeit weniger alleine und dagegen mehr mit Freunden oder in der Clique etwas unternommen wird.

Eine differenzierende Betrachtung nach der Herkunft der Probanden führt zu keinen besonderen Erkenntnissen (vgl. Schaubild 10).

Schaubild 10: Freizeitkontakte und Herkunft im Vergleich



Werteskala: „nie“ (1), „selten“ (2), „manchmal“ (3), „oft“ (4), „(fast) immer“ (5).

Damit lassen insgesamt betrachtet die Ergebnisse aufgrund der geringen Diskrepanzen unter den Vergleichsgruppen keine wesentlichen Schlüsse zu. Die Erkenntnisse zu dem Freizeitverhalten werden jedoch insbesondere in Bezug auf den Schultypenvergleich bestätigt.

8.6.3 Cliquenselbstzuordnung

Wie oben festgestellt wurde, wird ein Großteil der Freizeit mit Freunden oder gar in festen Cliquen zugebracht. Dabei suchen sich die Jugendlichen gezielt Gruppierungen, die ihrem Lebensstil am meisten entsprechen, um dort ihre Ideale und Anschauungen, die oftmals politisch, modisch, musikalisch, sportlich usw. motiviert sind, mit anderen teilen und ausleben zu können. Die Cliquen sind damit in den Mittelpunkt des Interesses der neue-

ren Jugendforschung gerückt, da sie eine mit dem Alter an Bedeutung gewinnende Sozialisationsinstanz darstellen, in der sich die unterschiedlichen Lebensstile Jugendlicher widerspiegeln.²¹

Die Grafik 10 zeigt einen Vergleich der in der Schweiz und in Baden-Württemberg existierenden Jugendgruppen und deren jeweilige Bedeutung in dem Leben der Jugendlichen. Dabei wurden die Antworten der Jugendlichen unter Oberbegriffe subsumiert, die die jeweiligen Orientierungen der Peers, wie z.B. musikalische, sportliche, politische Orientierung u.s.w., berücksichtigen:²²

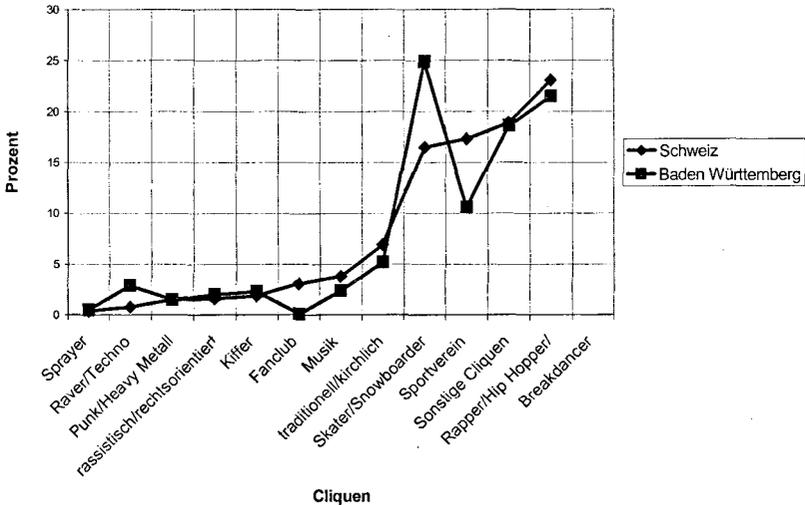
Beide Kurven zeigen eine schwache Verteilung bei den musikalischen und politisch orientierten Gruppierungen. Lediglich die Raver-/Techno-Szene scheint bei den Jugendlichen aus Baden-Württemberg etwas mehr Anklang zu finden, während sich wiederum in der Schweiz mehr Jugendliche in Fanclubs organisieren. Ein hierzu vergleichsweise hoher Anteil kann in beiden Erhebungsdaten bei den Skatern/Snowboardern sowie den Rappern/Hip-Hoppnern/Breakdancern beobachtet werden, wobei sich mit 24,9 % deutlich mehr der baden-württembergischen Jugendlichen zu den Skatern bzw. Snowboardern rechnen als der schweizerischen (16,5 %). Diese wiederum engagieren sich mehr in Sportvereinen (17,3 % gegenüber 10,6 %). Ergänzt man zusammenfassend diese Beobachtung um einen Blick auf die Gruppierungen, bezüglich derer kaum Unterschiede zwischen beiden Ländern erkennbar sind, läßt sich bei den schweizerischen Jugendlichen eine größere Tendenz zu einer „klassisch-traditionellen“ (Vergleich Freizeitverhalten) Beschäftigung erkennen. Sie engagieren sich vergleichsweise mehr in Sportvereinen, spielen mehr Musik und sind häufiger in kirchlich-traditionellen Jugendgruppen vertreten. Bezüglich der sog. „Trend- oder auch Modesportarten bzw. Musikrichtungen“, zu denen sich die Skater- sowie die Techno- und Rapper-Szene rechnen lassen, läßt sich durchgehend eine zumindest leicht geringere Beteiligung der schweizerischen Ju-

²¹ Insbesondere von der neueren jugendkriminologischen Literatur wird wieder vermehrt dem Verständnis der Jugendgewalt als Gruppenphänomen nachgegangen, indem versucht wird einen Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit in feste Cliques und Gewalt- sowie Eigentumsdelinquenz herzustellen. z.B.: BOERS 2000, S. 28; WETZELS 1999 a.

²² Es wurden dabei nur diejenigen Gruppenangaben berücksichtigt, die entweder über 1 % lagen oder aber in der öffentlichen Diskussion eine bedeutende Rolle spielen. So liegt z.B. der Anteil der Sprayer in beiden Ländern unter 1 %. Ein Ergebnis, das aufgrund der großen Beachtung, die diese Gruppe in der Gesellschaft genießt, erstaunlich und damit erwähnenswert ist.

gendlichen beobachten. Die Hinwendung zu den von populäreren Lebensstilen geprägten Gruppierungen scheint hier zögernder zu erfolgen, findet aber schließlich statt, wie sich an der Grafik 11 erkennen läßt.

Grafik 11: Cliquenselbstzuordnung im Vergleich



Da die von den Probanden vorgenommene Cliquenselbstzuordnung wiederum Rückschlüsse auf deren Freizeitverhalten zuläßt, kann man die oben gewonnenen Erkenntnisse dahingehend erweitern, daß sich insbesondere an der hohen Anzahl an Snowboardern bzw. Skatern die allseits zu beobachtende Vorliebe von Jugendlichen zu der Sorte von Freizeitaktivitäten widerspiegelt, die sportlich anspruchsvoll sind, eine gewisse Kreativität erfordern und sich durch eine erhöhte Gefährlichkeit auszeichnen. Dies wiederum führt zu dem durchaus beabsichtigten Adrenalineffekt, der den so oft zitierten „Kick“ verursacht. Verbunden mit der dazugehörigen Rap- und Hip-Hop-Musik sowie der auf diese Sportarten zugeschnittenen Kleidermode, gelingt es den Jugendlichen, sich eine Identität zu schaffen und sich gleichzeitig abzugrenzen. Man hört dieselbe Musik, ist gleich gekleidet und spricht eine zum Teil selbstkreierte Sprache. Diese Geschlossenheit in einer Gruppe von Gleichgesinnten verleiht ihnen das Gefühl der Geborgenheit. Ein Gefühl, das ihnen im Elternhaus oftmals nicht mehr gegeben wird bzw. gegeben werden kann, da möglicherweise beide Eltern arbeiten und wenig Zeit oder einfach andere Sorgen haben, um sich um ihre Kinder zu küm-

mern. Als Auffangbecken dienen Cliques bzw. Freizeitaktivitäten, die durch ein großes Zusammengehörigkeitsgefühl unter ihren Mitgliedern geprägt ist. Ein Vergleich der Angaben zu den familiären Sozialisationsbedingungen zwischen Cliquesmitgliedern und Nicht-Cliquesmitgliedern bekräftigt diese Vermutung. Sie zeigt deutlich, daß Jugendliche, die sich in Gruppen zusammengeschlossen haben, zumeist von einer geringen elterlichen Unterstützung und emotionalen Zuwendung sprechen. Daß diese Suche nach dem „nötigen Kick“ nicht nur bei der heutigen Jugend, sondern auch bei vielen Erwachsenen in Form von Drachenfliegen, Bungeespringen und weiteren „Fun-Sportarten“ zu finden ist, zeigt, daß die Jugend einmal mehr als Spiegelbild der Gesellschaft bezeichnet werden kann. Doch während das Phänomen der Fun-Sportarten und vergleichbarer Aktivitäten bei den Erwachsenen überwiegend als Methode zur Bewältigung von Streß oder aber als Kontrast zur Eintönigkeit des Alltags dient, ist dasselbe Phänomen bei der Jugend vielmehr als Zeichen für Identitätssuche, Selbstbehauptungszwang und dem Bedürfnis nach Halt und Geborgenheit zu verstehen.

Gründe im übrigen, mit denen sich auch der hohe Zulauf von Jugendlichen zu rassistisch orientierten Gruppen, wie den Skinheads, weitaus besser erklären läßt, als mit tatsächlich überzeugtem Fremdenhaß. Die rassistische Einstellung der Jugendlichen aus diesen Gruppierungen dient für die meisten ihrer Mitglieder ebenfalls nur als „Mittel“ zur Abgrenzung und als Identifizierung ihrer „schutzbietenden“ Gruppe. Man könnte überspitzt formulieren: Das, was den Skatern und Snowboardern ihre gemeinsame Vorliebe zu Speed und Akrobatik auf ihrem „Board“ ist, ist den Skinheadgruppen ihre gemeinsame Ausländerfeindlichkeit.

8.7 Alkohol- und Zigarettenkonsum

In der bisherigen Jugendforschung wurde ein Zusammenhang zwischen dem Konsum von Alkohol und Zigaretten und abweichendem Verhalten festgestellt.²³ Dieser Verbindung geht die vorliegende Untersuchung in den Fragen 19 und 20 nach, die mit einer fünfstufigen Skala, die von „sehr oft“ bis „nie“ reicht, den Alkohol- und Zigarettenkonsum der Jugendlichen abfragt. Die Tabellen 27 und 28 listen die Werte auf.

²³ Vgl. Kapitel 6.

Tabelle 27: Alkoholkonsum der Jugendlichen im Vergleich*

Alkoholkonsum	Häufigkeitsverteilung in den Erhebungsorten in Prozent			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
sehr oft	3,5	1,8	2,9	4,3
oft	8,2	4,8	7,0	8,9
ab und zu	29,1	14,7	23,9	29,7
selten	24,8	18,9	22,7	25,3
nie	34,4	59,9	43,5	31,7

* Im Hinblick auf den Ländervergleich wurden auffällige Ergebnisse hervorgehoben.

Tabelle 28: Zigarettenkonsum der Jugendlichen im Vergleich*

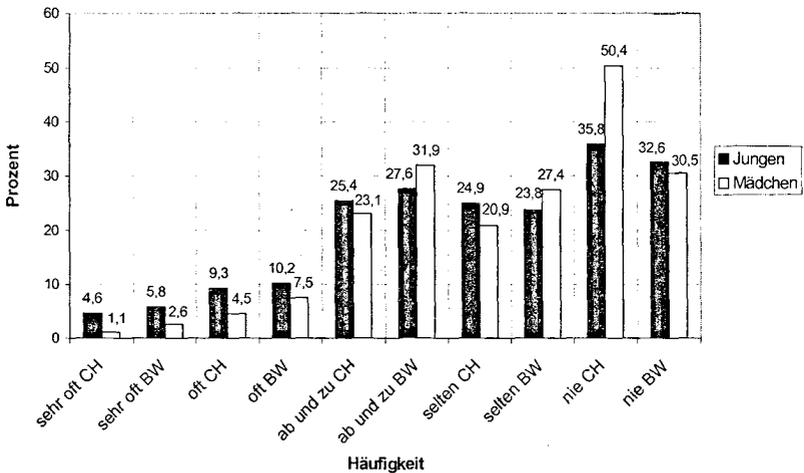
Zigaretten	Häufigkeitsverteilung in den Erhebungsorten in Prozent			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
sehr oft	8,4	7,0	7,9	15,5
oft	6,0	3,5	5,1	8,6
ab und zu	8,6	6,6	7,9	10,0
selten	11,0	7,9	9,9	10,7
nie	66,0	75,0	69,2	55,2

* Im Hinblick auf den Ländervergleich wurden auffällige Ergebnisse hervorgehoben.

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse aus den schweizerischen Erhebungsorten zeigt, daß die Schüler in Basel-Land deutlich mehr zum Konsum von Alkohol und Zigaretten tendieren als die Jugendlichen in Zürich. Dieses Resultat läßt sich mit einem Blick auf die Stichprobenbeschreibung erklären, die eine größere Anzahl männlicher und vor allem älterer Probanden im Kanton Basel-Land im Vergleich zu der Züricher Stichprobe wiedergibt und somit die ungleiche Verteilung von Konsumenten über die gesamtschweizerische Stichprobe verständlich erscheinen läßt. Belegen läßt sich diese Erklärung durch eine vorgenommene Kreuztabellierung zwi-

schen Geschlecht und der Frage nach Alkohol- und Zigarettenkonsum (vgl. Schaubild 11).

Schaubild 11: Alkoholkonsum und Geschlecht im Vergleich

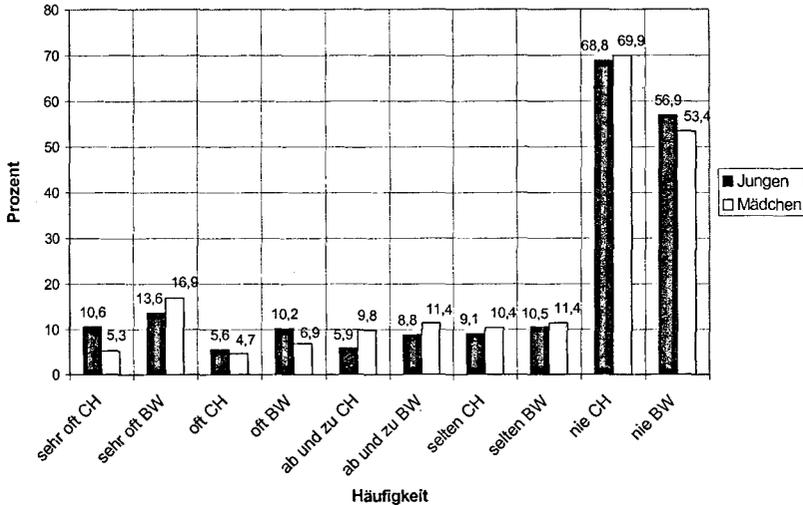


Das Schaubild 11 zeigt einen hoch signifikanten Mehrkonsum von Alkohol bei schweizerischen Jungen (13,9 % gaben an „*sehr oft*“ oder „*oft*“ Alkohol zu trinken) im Verhältnis zu Mädchen, von denen nur 5,6 % „*oft*“ oder gar „*sehr oft*“ alkoholische Getränke zu sich nehmen. Auffallend ist der im Vergleich zu den Zahlen aus Baden-Württemberg hohe Anteil an schweizerischen Mädchen, die „*nie*“ Alkohol trinken. Nicht ganz so groß, aber immer noch hoch signifikant, ist dagegen der Unterschied beim Zigarettenkonsum (vgl. Schaubild 12).

Bei der Gegenüberstellung zu den baden-württembergischen Zahlen treten ganz wesentliche Unterschiede auf. Während sich hinsichtlich des Alkoholkonsums nur ein geringer Mehrverzehr bei den deutschen Jugendlichen feststellen läßt (in Baden-Württemberg geben 13,1 % und in der Schweiz 9,7 % der Jugendlichen an, „*sehr oft*“ oder „*oft*“ Alkohol zu sich zu nehmen), fällt die Diskrepanz beim Zigarettenkonsum wesentlich deutlicher aus. In der Schweiz geben rund 70 % bei beiden Geschlechtern an,

„nie“ zu rauchen, und „nur“ 12,8 % der Probanden (15,6 % der Jungen und 10 % der Mädchen) rauchen „sehr oft“ oder „oft“. In Baden-Württemberg sind es insgesamt 24,8 % der Befragten, die regelmäßig zur Zigarette greifen.

Schaubild 12: Zigarettenkonsum und Geschlecht im Vergleich



Der in beiden Ländern zwischen den Geschlechtern bestehende Unterschied in der Konsumhäufigkeit bei Genußmitteln läßt sich damit erklären, daß der Verzehr von Alkohol und das Rauchen von Zigaretten insbesondere bei Jugendlichen immer noch ein Männerphänomen ist. Es dient dazu, die Männlichkeit unter Beweis zu stellen. Das wochenendliche „Sich-Abschießen“ gehört zum guten Ton und wird als Selektionsmittel unter den Schulkameraden gebraucht. Wer nicht „mittrinkt“ oder nicht mithält, gehört nicht zu der beispielsweise als „harter Kern“ bezeichneten Gruppe. Ein solches Verhalten ist dem weiblichen Geschlecht (noch) fremd, der Griff zur Zigarette dagegen nicht. Daß die Diskrepanz zwischen den Geschlechtern beim Alkoholkonsum in Baden-Württemberg weitaus geringer ausfällt als in der Schweiz, könnte bereits ein Zeichen dafür sein, daß zumindest in Deutschland die Mädchen mehr und mehr dazu neigen, das Rollenverhalten der männlichen Jugendlichen zu übernehmen und sich ihnen anzupassen.

Ein Phänomen, welches bei der Delinquenzdarstellung im Kapitel 9 wieder auftauchen wird.

Der in den Schaubildern 13 und 14 vorgenommene Schultypenvergleich zeigt, daß in der Schweiz mit abnehmendem Schulniveau der Konsum von Zigaretten und Alkohol deutlich steigt.

Schaubild 13: Alkoholkonsum und Schultyp im Vergleich

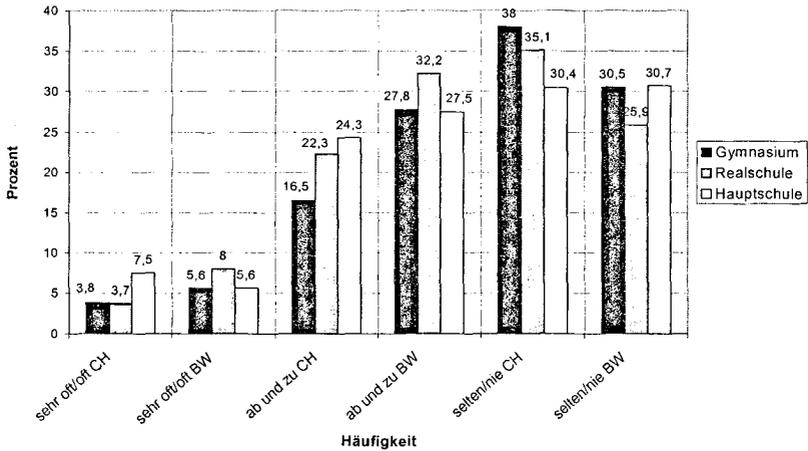
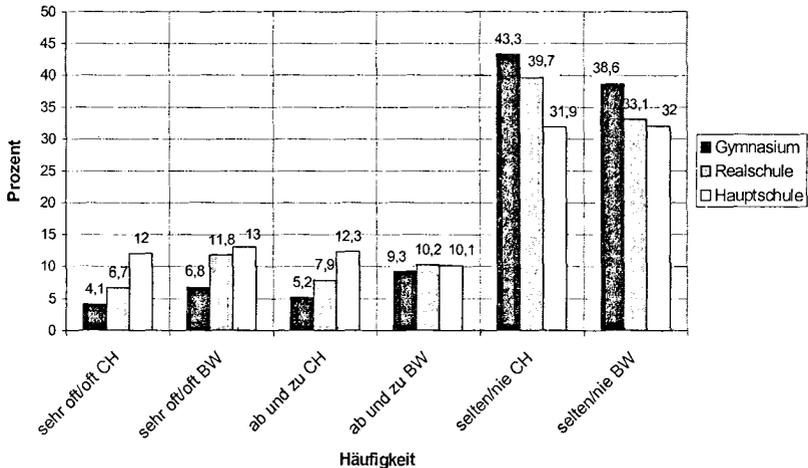


Schaubild 14: Zigarettenkonsum und Schultyp im Vergleich

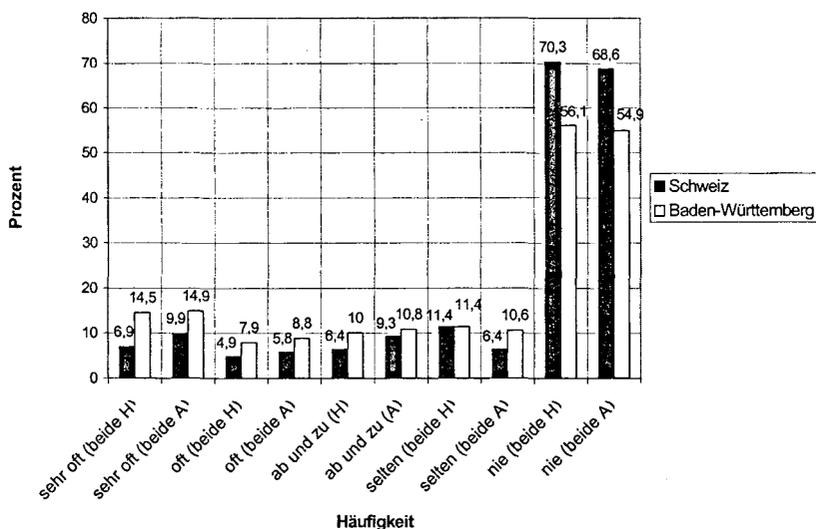
Zigarettenkonsum und Schultyp im Ländervergleich



Während sich im Hinblick auf den Zigarettenkonsum in Baden-Württemberg nur eine geringe Diskrepanz zwischen Real- und Hauptschülern erkennen läßt (Schaubild 14), geht aus dem Schaubild 13 hervor, daß die Realschüler häufiger Alkohol zu sich nehmen als die Hauptschüler.

Diese Ergebnisse lassen sich mit Hilfe der im Abschnitt 8.2.6 gewonnenen Erkenntnis, daß mit sinkendem Schulniveau die Jugendlichen weniger alleine und dagegen mehr mit Freunden oder in der Clique ihre Freizeit verbringen, erklären. Der Genuß von Alkohol und Zigaretten erfolgt in der Regel in Gesellschaft und selten allein. Bei denjenigen SchülerInnen, die vor allem ihre Freizeit mit anderen verbringen, was bei Real- und HauptschülerInnen überwiegend der Fall ist, ist damit die „Gefahr“ am größten, daß er/sie, wenn auch nur, um nicht als Außenseiter darzustellen, zur Zigarette oder zu einem alkoholischen Getränk greift.

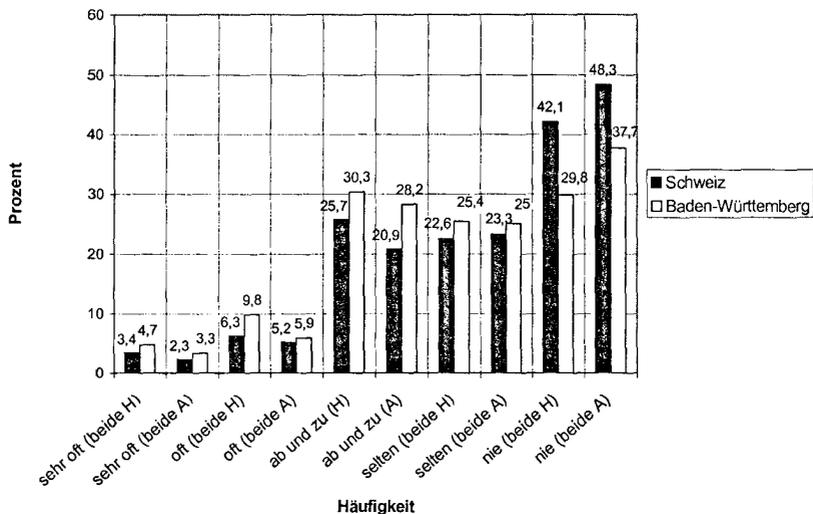
Schaubild 15: Zigarettenkonsum und Herkunft im Vergleich



Zwischen den SchülerInnen aus schweizerischen bzw. deutschen Elternhäusern und mit ausländischen Eltern läßt sich kein Unterschied in der Häufigkeit des Konsums von Alkohol und Zigaretten erkennen.²⁴

²⁴ Die Abkürzung „beide H“ steht für Eltern, die beide im Heimatland geboren worden sind. Die Abkürzung „beide A“, trifft für die Eltern zu, die beide ausländischer Herkunft sind.

Schaubild 16: Alkoholkonsum und Herkunft im Vergleich



Nach Darstellung des Alkohol- und Zigarettenkonsums, der befragten Jugendlichen gilt es im folgenden, einen Blick auf die Computer- und Mediennutzung zu werfen.

8.8 Computer- und Mediennutzung der Jugendlichen

Computernutzung und Medienkonsum von Jugendlichen stehen nicht nur in der jugendkriminologischen Literatur, sondern auch in der Öffentlichkeit im Mittelpunkt der jugendkriminalpolitischen Diskussion.²⁵ „Je größer der Konsum von Gewaltspielen, -filmen und -videos sei, desto größer sei der Hang zu gewalttätigem Verhalten“, lautet die einfache Formel aus dem „Volksmund“.

Die vorliegende Studie hat die Computernutzung dementsprechend gemeinsam mit der Mediennutzung abgefragt, und zwar mit Hilfe einer vierstufigen Skala von „nie“ bis „so oft es geht“.

²⁵ Siehe Kapitel 6.

8.8.1 Computernutzung

Ein interessantes Bild zeichnet sich ab, wenn man den Gebrauch von Geschicklichkeits- und Gewaltspielen bei Jugendlichen in beiden Ländern miteinander vergleicht. Am populärsten scheinen insgesamt Geschicklichkeitsspiele zu sein. Gewaltspielen werden dagegen von einer großen Gruppe von Jugendlichen aus beiden Ländern abgelehnt. Allerdings ist die Gruppe derjenigen vergleichsweise groß, die Gewaltspielen „so oft es geht“ nachgehen, was explizit für die Jugend in Baden-Württemberg gilt. Es scheint demnach eine Nutzung von Gewaltspielen in der Form des „Entweder-Oder“ zu existieren.

Tabelle 29: Häufigkeitsverteilung der Computernutzung im Vergleich *

Geschicklichkeits- spiele	Häufigkeitsverteilung in den Erhebungsorten in Prozent			
	Basel-Land	Zürich	Gesamt CH	BaWü
Nie	22,8	22,2	22,6	21,7
Manchmal	41,6	39,0	40,7	41,8
Häufig	24,9	30,4	26,9	26,5
So oft es geht	10,6	8,4	9,8	10
Gewaltspiele				
Nie	47,9	51,6	49,2	44,3
Manchmal	24,3	25,7	24,8	25,2
Häufig	15,7	12,1	14,4	15,2
So oft es geht	12,1	10,7	11,6	15,2
Internet				
Nie	27,8	25,1	26,8	69,3
Manchmal	27,3	33,6	29,5	17,6
Häufig	23,7	22,2	23,1	6,7
So oft es geht	21,3	19,1	20,5	6,4

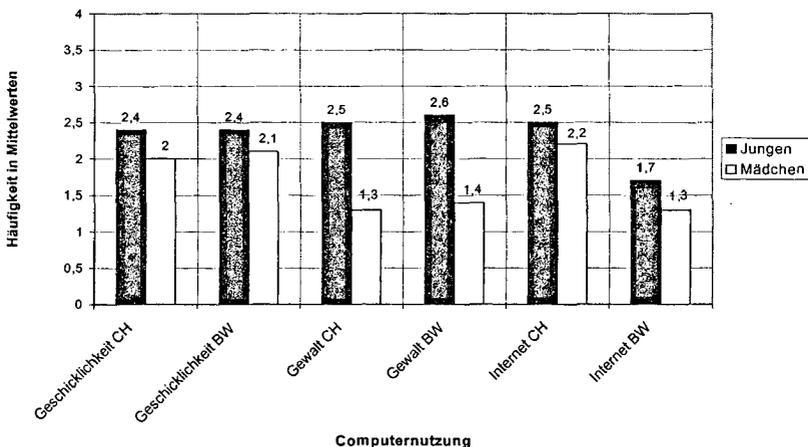
* Im Hinblick auf den Ländervergleich wurden auffällige Ergebnisse hervorgehoben.

Eine sehr große Diskrepanz zwischen den Jugendlichen beider Länder tritt hinsichtlich der Internetnutzung zu Tage. Während in Baden-Württemberg 69,3 % das Internet *nie* nutzen und sogar 5,9 % von seiner Existenz nichts wissen, sind es in der Schweiz 43,6 %, die „häufig“ oder gar „so oft es geht“ vom Internet Gebrauch machen, und nur 1,0 % haben vom Internet noch nie etwas gehört. Diese Diskrepanz mag sich aber auch damit erklären lassen, daß zwischen der Erhebung in Baden-Württemberg (Herbst 1998)

und derjenigen in der Schweiz (Sommer/Winter 2000) ca. 2 Jahre lagen. Möglicherweise ist die Internetnutzung beider Länder lediglich Beweis für die rasante Entwicklung des Internets und seiner Bedeutung in unserer Gesellschaft und weniger Zeichen für ein geringeres Interesse deutscher Jugendlicher am Internet.

Auch in der Frage der Computernutzung von Jugendlichen wurden die Variablen „Geschlecht“, „Herkunft“ und „Schultyp“ auf ihren möglichen Einfluß untersucht. Sowohl die schweizerische Untersuchung als auch die in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung kamen dabei in gleicher Weise zu folgenden Ergebnissen: Eine durchgehend mittlere bis hohe Signifikanz findet sich bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung (Schaubild 17).

Schaubild 17: Computernutzung und Geschlecht im Vergleich



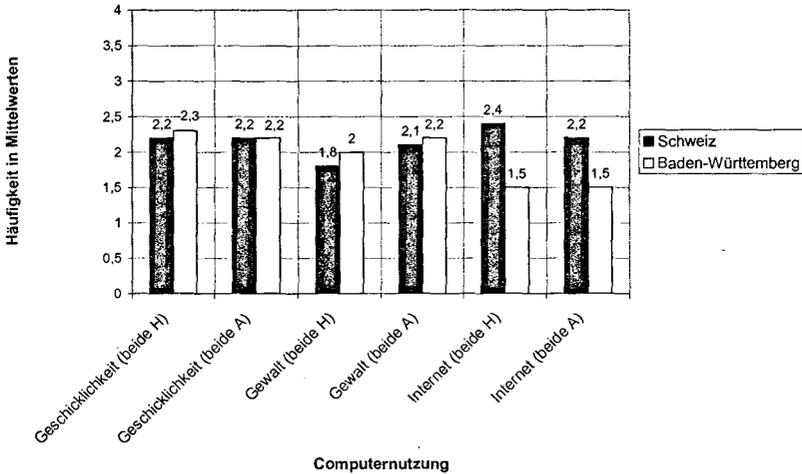
Werteskala: „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3), „so oft es geht“ (4)

Während Mädchen nur „manchmal“ Geschicklichkeitsspielen nachgehen oder im Internet surfen und den Konsum von Gewaltspielen völlig verneinen, zeigt sich bei den Jungen eine Tendenz zum „häufigen“ Gebrauch des Computers, insbesondere auch von Gewaltspielen. Hier findet sich die größte Diskrepanz (Mittelwertvergleich ♀ 1,2/♂ 2,4).

Ein signifikanter Unterschied läßt sich lediglich im Hinblick auf die Herkunft der Jugendlichen hinsichtlich des Konsums von Gewaltspielen finden. Hier tendieren die Jugendlichen mit schweizerischem Elternhaus

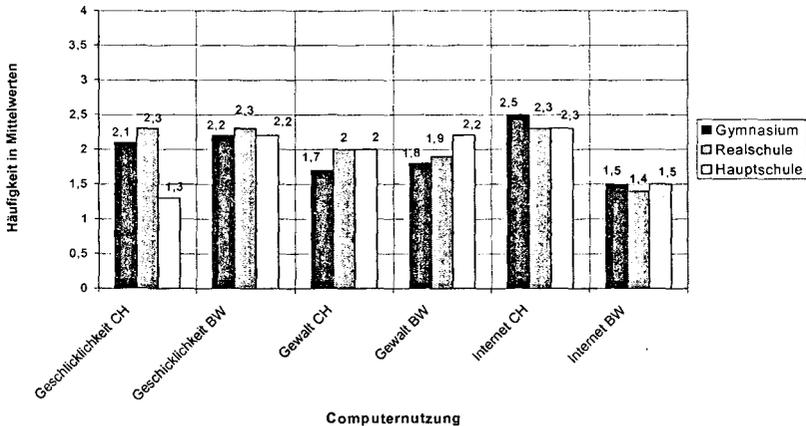
eher dazu, diesen zu verneinen, während sich die SchülerInnen mit ausländischem Elternhaus „manchmal“ mit Gewaltspielen beschäftigen (vgl. Schaubild 18).

Schaubild 18: Computernutzung und Herkunft im Vergleich



Werteskala: „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3), „so oft es geht“ (4)

Schaubild 19: Computernutzung und Schultyp im Vergleich



Werteskala: „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3), „so oft es geht“ (4)

Ein vergleichbares Bild zeichnet sich im Schaubild 19 bei der schultypspezifischen Betrachtung ab. Während Geschicklichkeitsspiele zumindest in der Schweiz deutlich seltener von Hauptschülern betrieben werden, nimmt der Konsum von Gewaltspielen wiederum mit Abnahme des Schulniveaus zu. Die Diskrepanz zwischen Real- und Hauptschülern ist allerdings in beiden Erhebungsorten wiederum sehr gering.

Wenn die Form der Computernutzung tatsächlich, wie in der Jugendforschung beschrieben, einen Einfluß auf das Wertgefüge der Jugendlichen hat, müßte sich dies in deren Sanktionsvorstellungen widerspiegeln. Diesem Aspekt wird in Kapitel 12 nachgegangen, indem insbesondere die Nutzer von Gewaltspielen auf ihr Legal- und Sanktionierungsverhalten hin überprüft werden.

8.8.2 Mediennutzung

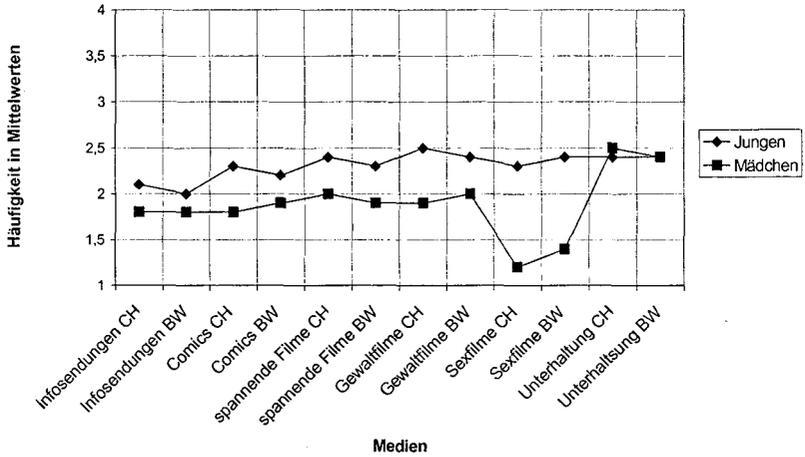
Die Probanden mußten bezüglich dreizehn unterschiedlichen Fernsehrichtungen angeben, ob sie „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3) oder „so oft es geht“ (4) diese Filme und Sendungen sehen. Zur Vereinfachung der Darstellung wurden die „Film- und Videovariablen“ wie folgt zusammengefaßt:

- *Informationssendungen*: „Nachrichten und politische Sendungen“ (15.1), „Dokumentar-/Naturfilme“ (15.2).
- *Comics*: „Comics“ (15.3).
- *Spannende Filme mit Gewaltszenen*: „Krimis“ (15.4), „Abenteuerfilme oder Western“ (15.5), „Science-Fiction“ (15.6).
- *Gewaltdarstellende Filme*: „Kriegsfilme“ (15.7), „Horrorfilme“ (15.8).
- *Sexfilme*: „Sexfilme“ (15.9).
- *Unterhaltungssendungen*: „Musiksendungen“ (15.10), „Quizsendungen“ (15.11), „Serien“ (15.12), „Sportsendungen“ (15.13).

Die Daten der schweizerischen und deutschen Erhebung zeigen nahezu identische Werte. Differenziert man die Mediennutzung nach „Geschlecht“, „Herkunft“ und „Schultyp“, kommt es zu folgenden Ergebnissen:

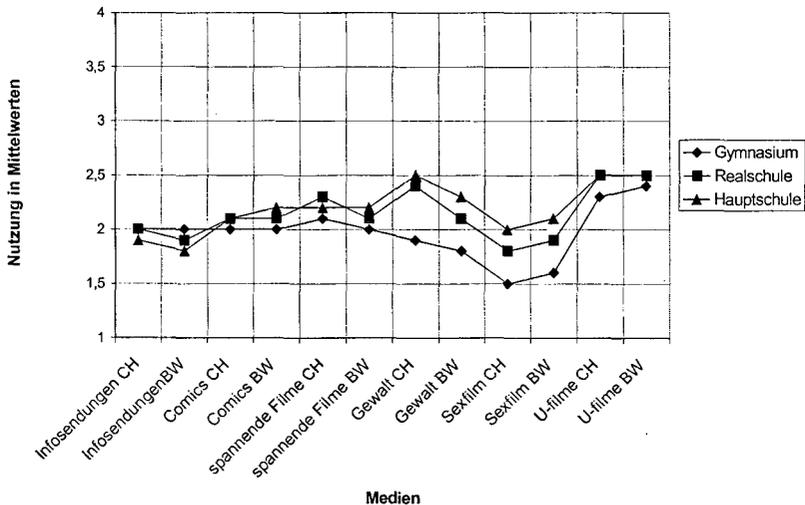
Informationssendungen werden von Jungen zumindest „manchmal“ gesehen, während Mädchen in hoch signifikanter Weise eher zu einer völligen Ablehnung tendieren. Ähnlich liegt das Verhältnis zwischen den Schultypen. Hier nimmt die Wahrnehmung von Informationssendungen mit sinkendem Schulniveau ab.

Grafik 12: Medienkonsum und Geschlecht im Vergleich



Werteskala: „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3), „so oft es geht“ (4)

Grafik 13: Medienkonsum und Schultyp im Vergleich



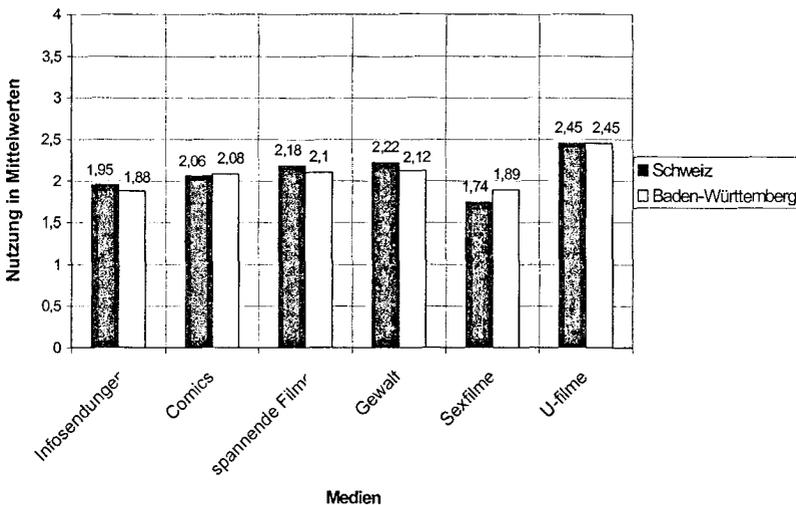
Werteskala: „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3), „so oft es geht“ (4)

Wesentlich deutlicher werden die Diskrepanzen beim Sehen von *Comics*. Während hier ebenfalls bei den Mädchen eine leichte Tendenz zum „nie“ zu beobachten ist, läßt sich bei den Jungen dagegen sogar eine Neigung zum „häufigen“ Konsum feststellen.

Ein Vergleich der Schultypen zeigt, daß der Konsum von *Gewalt- und Sexfilmen* mit abnehmendem Schulniveau zunimmt. Hiervon machen auch die Daten aus Baden-Württemberg keine Ausnahme. Beim Konsum von Informationssendungen kehrt sich das Bild um. Hier sind die Gymnasiasten führend, während sie bei den übrigen Sendungen jeweils den geringsten Konsum aufzuweisen haben (vgl. Grafik 13).

Die Herkunft der Probanden scheint nur geringen Einfluß auf den Medienkonsum zu haben. Während *Comics* etwas häufiger von Jugendlichen aus heimischem Elternhaus gesehen werden, finden *Gewalt- und Sexfilme* sowie Unterhaltungssendungen bei SchülerInnen mit Eltern ausländischer Herkunft größeren Zuspruch (hierzu Schaubild 20).

Schaubild 20: Medienkonsum und Herkunft im Vergleich



Werteskala: „nie“ (1), „manchmal“ (2), „häufig“ (3), „so oft es geht“ (4)

Bei der Gruppe von *spannenden Filmen mit Gewaltszenen* treten bedeutende Unterschiede beim Konsum von *Science-Fiction-Filmen* auf. Insbeson-

dere bei Jungen sowie Jugendlichen mit ausländischen Eltern und Hauptschülern scheint sich dieses Genre besonderer Beliebtheit zu erfreuen. Im Gegensatz zu Mädchen und Jugendlichen aus schweizerischen Familien sowie Gymnasial- und RealschülerInnen läßt sich bei ihnen eine Tendenz zum „häufigen“ Konsum erkennen. Das gleiche Bild zeigt sich bei den *gewaltdarstellenden Filmen*, wobei die Tendenz zum „häufigen“ Konsum bei den *Horrorfilmen* deutlicher ausfällt als bei den *Kriegsfilmen*.

In gleicher Weise verhalten sich die Diskrepanzen zwischen den Variablen auch bei den *Sexfilmen*. Dies jedoch mit dem Unterschied, daß sie insgesamt neben den *Informationssendungen* am seltensten gesehen werden.

Dagegen werden *Unterhaltungssendungen* neben den *gewaltdarstellenden Filmen* am häufigsten konsumiert. Insbesondere zu Serien, Musik- und Quizsendungen findet sich bei den Mädchen eine größere Neigung als bei den Jungen, die wiederum deutlich mehr *Sportsendungen* bevorzugen. Abgesehen von *Quizsendungen* werden die üblichen Unterhaltungssendungen bei Jugendlichen ausländischer Herkunft und Hauptschülern im Unterschied zu ihren Vergleichsgruppen nahezu „häufig“ gesehen.

Zusammenfassend läßt sich damit bezüglich des Computer- und Medienkonsums festhalten, daß Unterschiede bei einer geschlechts-, schultypen- und herkunftsspezifischen Betrachtung des Datenmaterials auftreten. Besonders in den Vordergrund tritt dabei die Erkenntnis, daß Gewaltspiele und gewaltdarstellende Filme insbesondere von Jungen sowie Jugendlichen mit niedrigem Bildungsniveau oder aber aus einem ausländischen Elternhaus konsumiert werden. Ebenso ergab das Datenmaterial, daß die sich in Cliques gruppierenden Jugendlichen nahezu doppelt so viel den häufigen Konsum von Gewaltfilmen angeben als SchülerInnen, die keiner Clique angehören.

8.9 Zusammenfassung

Zusammenfassend sollen einige besonders wichtige oder auffallend erscheinende Erkenntnisse hervorgehoben werden.

Hierzu gehört vor allem, dass die innerfamiliären Beziehungen und Emotionen von den SchülerInnen insgesamt positiv eingeschätzt worden sind. Es mußte auch festgestellt werden, daß die angegebene Arbeitslosigkeit der Eltern bei den deutschen Schülern deutlich höher ausfiel als in der Schweiz, was bei Betrachtung der jeweiligen Arbeitslosenquoten der tatsächlichen Situation in beiden Ländern entspricht.

Von besonderer Bedeutung dürfte daher sein, daß von den deutschen Jugendlichen dementsprechend die Chance auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes weitaus negativer bewertet wird, als dies bei den schweizerischen Probanden der Fall ist. Dies bedeutet, daß die befragten SchülerInnen, die ein Durchschnittsalter von 14,5 Jahren hatten, die derzeitige schwierige wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Situation durchaus erkennen bzw. die Gegebenheiten im eigenen Haus, wie z.B. die Arbeitslosigkeit, auf ihre eigene Situation übertragen. Der geringe Fortschritt in der eigenen Lebensplanung der baden-württembergischen Jugendlichen im Vergleich zu den schweizerischen könnte hierfür ein weiteres Anzeichen sein.

Insbesondere unter „bindungstheoretischen“ Gesichtspunkten erscheint des weiteren interessant, daß in der Schweiz nahezu dreimal so oft die Mutter die Rolle der Hausfrau übernimmt, als dies in dem deutschen Datensatz der Fall ist, und dementsprechend auch die Quote an arbeitenden Frauen in Baden-Württemberg wiederum fast doppelt so hoch ist. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß die schweizerischen Jugendlichen seltener alleine zu Hause sind und es daher für sie leichter ist, einen Ansprechpartner bei Fragen, Problemen und Sorgen zu finden. Die nötige Unterstützung zur Problembewältigung von Jugendlichen scheint damit in der Schweiz eher gegeben zu sein als in Baden-Württemberg.

Betont werden sollte ebenfalls der hohe Alkoholkonsum der Jugendlichen. So gaben 42,9 % der Jugendlichen aus Baden-Württemberg und 33,8 % der Schweizer an, „sehr (oft)“ oder zumindest „ab und zu“ Alkohol zu trinken. Angesichts des Durchschnittsalters der Probanden, welches in der Schweiz 14,2 und in Baden-Württemberg 14,5 Jahre beträgt, erscheint dieser Prozentsatz viel zu hoch. Noch deutlicher fällt die Diskrepanz zwischen den Ländern beim Zigarettenkonsum aus. Grund hierfür mag sicherlich die schnellere „Entwicklung“ der heutigen Jugend sein, die hier in ihren negativen Folgen zu Tage tritt. Gleichzeitig sollten diese Zahlen aber auch an die Vorbildfunktion der Gesellschaft für die Jugend erinnern und dazu anregen, den verharmlosenden Umgang der Erwachsenenwelt mit diesen erlaubten Drogen zu überdenken.

In Bezug auf die jeweils vorgenommenen Differenzierungen zwischen Geschlecht, Schultyp und Herkunft läßt sich festhalten, daß die Unterschiede in den Antworten nur selten deutlich ausfielen. So sind zwar weiterhin jungen- und mädchenspezifische Besonderheiten in Ansichten und Verhalten zu erkennen, doch fällt insbesondere bei den deutschen Jugendlichen

auf, daß hier die Mädchen mehr und mehr in das Rollenverhalten der Jungen schlüpfen.

Bei der Unterscheidung nach dem Schultyp wiederum wird offenkundig, daß sich das Antwortverhalten der Real- und das der HauptschülerInnen sehr ähnelt und sich gleichzeitig stark von dem der Gymnasiasten distanziert.

Kapitel 9

Empirische Befunde der Gesamtstichprobe

9.1 Allgemeines

Nachdem im vorherigen Kapitel auf das Lebensumfeld der in der Schweiz befragten Jugendlichen, wie Freizeitverhalten, Eltern-Kind Beziehung, aber auch die Vorstellungen der SchülerInnen über ihre Zukunft eingegangen worden ist, soll die Gesamtstichprobe im folgenden anhand der Delinquenz, den Viktimisierungserfahrungen und den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen beschrieben werden. In einem zweiten Schritt (siehe 9.7) werden Täter und Opfer aus beiden Erhebungsorten u.a. anhand ihres sozialen Lebenshintergrundes, ihrer materiellen Verhältnisse sowie ihres Freizeitverhaltens beschrieben. Dabei werden aus Gründen der Übersichtlichkeit die insgesamt 64 Fehlverhaltensweisen in Deliktsgruppen zusammengefasst (siehe hierzu Tabelle 30).

Erst wenn auf diesem Weg ein Gesamteindruck von der schweizerischen Stichprobe gewonnen worden ist, wird es zur Analyse der im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Fragestellungen kommen. Hierzu gehören die Typisierung der Jugendlichen nach ihren Sanktionseinstellungen (Kapitel 10) und deren weitere Beschreibung nach Delinquenz und Viktimisierungserfahrungen (Kapitel 11) sowie soziodemographischen Merkmalen (Kapitel 12).

Die folgende *quantitative* Darstellung der Ergebnisse der Gesamtstichprobe differenziert nach den üblichen Variablen, wie sie von einem überwiegenden Teil der Jugendforschung zur Erklärung von Jugendkriminalität bevorzugt herangezogen werden¹, und bedient sich dabei deren methodischen Vorgehens. So wird im Abschnitt 9.7 versucht, Verbindungen zwi-

¹ Siehe hierzu Kapitel 6.

schen Täterschaft und Viktimisierung mit den „klassischen“ unabhängigen Variablen über die Bildung von Korrelationskoeffizienten herzustellen.

Inwieweit die Stichprobe auf diesem Wege dem „gängigen Erklärungsmuster“ von Jugendkriminalität folgt und sich ein Einfluß der einzelnen unabhängigen Variablen auf Viktimisierung und Delinquenz nachzeichnen läßt, gilt es im folgenden zu untersuchen. Gleichzeitig sollen hiermit die Stellung der vorliegenden Untersuchung innerhalb der bisherigen Jugendforschung, aber auch die Vorzüge in ihrer Verfolgung eines *qualitativen* Ansatzes verdeutlicht werden.

Insgesamt wurden im Kanton Basel-Land und der Stadt Zürich 1288 SchülerInnen befragt. 1267 Jugendlichen haben letztlich einen „verwertbaren“ Fragebogen abgegeben und bilden damit im folgenden die sog. Gesamtstichprobe. Diese setzt sich aus 48,9 % männlichen und 50,7 % weiblichen Schülern zusammen. 33,6 % von ihnen besuchen das Gymnasium, 46,7 % die Realschule und insgesamt 19,8 % die Hauptschule.²

9.2 Delinquenz

Die Probanden wurden gebeten, hinsichtlich 64 Fehlverhaltensweisen anzugeben, ob sie diese Tat begangen haben oder aber sich vorstellen könnten, sie einmal zu begehen. Nicht gefragt war dagegen nach der Häufigkeit der Tatbegehung. Bei den Angaben der SchülerInnen handelt es sich daher um sog. Prävalenzraten. Die Deliktsschwere der ausgewählten Handlungen differenziert sich dabei nicht nur nach der Art und Weise der Deliktsbegehung, sondern auch nach der Zielperson: So wurde bei einem Großteil der Handlungen zwischen Taten gegen *Familienmitglieder*, *Mitschüler* oder *Fremde* unterschieden.

9.2.1 Gesamtstichprobe

Die Tabelle A 9.1³ präsentiert das von anderen Jugendstudien⁴ bereits gewohnte Bild. Danach berichtet nur ein sehr geringer Teil der Jugendlichen von der Begehung schwerer und mittelschwerer Kriminalität. Groß dagegen ist die Zahl an sog. „Kavaliersdelikten“ und solchen Straftaten, die einen geringen körperlichen und finanziellen Schaden zur Folge haben (z.B. Schwarzfahren: 56,6 %; Raubkopien: 27,2 %).

² Siehe hierzu Kapitel 8.

³ Die Tabellen mit einem „A“ am Anfang sind dem Anhang zugeordnet.

⁴ Siehe hierzu Kapitel 6.

Besonders niedrig ist der Anteil an schwerer Gewaltkriminalität. So werden Körperverletzungen mit Waffen (gegenüber Fremden) von „nur“ 0,2 % der Jugendlichen angegeben. Auch Raubtaten gegenüber Fremden, Mitschülern oder Familienangehörigen, bei denen unter Gewaltandrohung Kleidungsstücke oder Geld herausverlangt werden, liegen unter 1 %. Die Erpressung eines Fremden wiederum wurde von 2,2 % zugegeben. Höher liegt der Wert, wenn das Opfer ein Mitschüler ist (6,7 %). Körperverletzungen, deren Schwere das Aufsuchen eines Arztes erforderlich machen, werden gegenüber Fremden von 3,4 % der Befragten, gegenüber Mitschülern von 5,4 % begangen. Schwere Diebstahlsdelikte, bei denen Autos oder Häuser aufgebrochen werden, geben wiederum 1,6 % bzw. 1,5 % der Jugendlichen an. Weiter verbreitet dagegen sind Fahrraddiebstähle: Sie werden von 6,7 % der Jugendlichen berichtet. In einem ähnlichen Rahmen bewegen sich die Angaben zur Erpressung und Bedrohung. Von 2,2 % der Befragten wurde bereits ein Fremder erpreßt. In 6,7 % der Fälle war das Opfer ein Mitschüler. Die Drohung, jemanden mit einer Waffe verletzen zu wollen, wurde von 3,9 % bereits ausgesprochen.

Niedrige Werte finden sich auch bei der Drogendelinquenz. Insgesamt geben 1,7 % der SchülerInnen an, bereits Designerdrogen eingenommen zu haben. 1,0 % haben solche Drogen an andere verkauft. Harte Drogen, wie beispielsweise Heroin, wurden von nur 0,5 % der Befragten eingenommen. Deren Verkauf gaben 0,8 % an.

Von weit mehr Jugendlichen werden dagegen „leichte Delikte“ begangen. „Kavaliersdelikte“, wie z.B. Schwarzfahren und das Anfertigen von Raubkopien, werden von 67,7 % bzw. 24,9 % der Jugendlichen verübt. Einer hohen Begehungshäufigkeit unterliegen außerdem Beleidigungen (63,1 %) sowie Sachbeschädigungen geringeren Ausmaßes, wie z.B. Graffiti (17,6 %) und verbotenes Blumenpflücken auf öffentlichen Plätzen (36,1 %). Kleinere Ladendiebstähle (betr. Kleinigkeiten, wie Schokoriegel oder Kugelschreiber) werden von 30,3 % begangen. Die Wegnahme von Gegenständen mit etwas höherem Wert, wie z.B. CD's, wird wiederum nur von 7,6 % der Jugendlichen angegeben. Hoch liegt aber die Beteiligung an leichten Körperverletzungen ohne Verletzungsfolge. Sie werden an Mitschülern von über der Hälfte der Jugendlichen begangen (51,2 %). Fremde sind wiederum weit seltener Opfer solcher Handlungen. Hier liegt der prozentuale Anteil nur noch bei 16,6 %. An diesem Beispiel wird anschaulich, was auch für die übrigen Handlungen gilt: In der Regel liegen die Werte bei Taten gegenüber Mitschülern bis zu doppelt oder dreimal höher, als

wenn sie gegenüber eigenen Familienmitgliedern oder gar Fremden begangen werden (vgl. hierzu Tabelle A 9.1). Lediglich bei Sachbeschädigungen und leichten Körperverletzungen („leichtes Schlagen“) findet sich das „Opfer“ zumeist innerhalb der Familie.

Während man im Hinblick auf die Delikte geringer Schwere, wie Sachbeschädigungs- und Kavaliersdelikte, den Eindruck bekommt, daß deren Begehung nahezu „üblich“ ist, spielt die Gewaltdelinquenz unter Jugendlichen eine fast verschwindende Rolle. Auffallend ist, daß offensichtlich die Stellung des Opfers zum Täter für diesen eine hemmende Wirkung erzeugen kann. So werden eher Taten gegen Mitschüler als gegen Fremde und Familienmitglieder verübt.

9.2.2 *Delinquenz und Geschlecht*

Jugendkriminalität wird von einem überwiegenden Teil der Literatur als ein „männliches Phänomen“ verstanden.⁵

Verfolgt man die prozentuale Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen bei den schweren Gewaltdelikten, leuchtet dies zunächst auch ein. Wie die Tabelle A 9.2 zeigt, werden Raubtaten, wie z.B.: „einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt“ (♂ 1,3 %/♀ 0,3 %), und schwere Diebstahlsdelikte, die beispielsweise mit Einbrüchen in Häuser (♂ 2,1 %/♀ 0,8 %) oder Autos (♂ 2,8 %/♀ 0,5 %) verbunden sind, deutlich häufiger von männlichen Schülern begangen. Ähnlich groß sind die Differenzen bei den Körperverletzungsdelikten, die beispielsweise einen Arztbesuch zur Folge haben oder mit einer Waffe begangen werden (eine Ausnahme bildet dabei die Begehung des Deliktes mit einer Waffe gegenüber Fremden oder einem Familienmitglied).

Zu „Annäherungen“ dagegen kommt es zwischen beiden Geschlechtern vor allem bei leichteren Delikten, die weniger mit einer körperlichen Gewalthandlung im Zusammenhang stehen. Exemplarisch hierfür dürfte die Einnahme von Drogen sein. Während die Einnahme leichter Drogen wie Ecstasy sogar von mehr weiblichen Schülern zugegeben wird (♀ 1,9 %/♂ 1,6 %), tun sich doch wieder deutliche Unterschiede bei der Einnahme schwerer Drogen sowie dem Drogenverkauf auf. Bei den Ladendiebstählen verhält es sich wie folgt: Während CD's noch deutlich häufiger von Jungen gestohlen werden (♂ 11,9 %/♀ 3,4 %), besteht bei „Kleinigkeiten“

⁵ Nach Pfeiffer ist der Anstieg der Jugendgewalt zu 84,6 % den Jungen und nur zu 15,4 % den Mädchen zuzurechnen, vgl. PFEIFFER 1999 b, S. 14.

(♂ 33,4%/♀ 27,2 %) wiederum nur ein geringer Unterschied, und bei Kleidungsstücken ist die Belastung sogar bei den Schülerinnen höher (♀ 5,7 %/♂ 3,9 %). Gering sind die Unterschiede außerdem bei den Beleidigungen (♂ 74,7 %/♀ 52,2 %) sowie der Sachbeschädigung durch Graffiti (♂ 22,1/♀ 13,2 %). „Schwarzgefahren“ wird von weiblichen Schülern sogar häufiger (♀ 68,3 %/♂ 67,0 %). Nahezu keinerlei Unterschiede finden sich bei den Familiendelikten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Sachbeschädigungen oder aber leichte bzw. schwere Körperverletzungen handelt.

Der Anteil des jeweiligen Geschlechts an der Jugendkriminalität ist demnach abhängig von der Deliktsart.

9.2.3 *Delinquenz und Schultyp*

Ein Blick auf die Tabelle A 9.3 zeigt über alle Fehlverhaltensweisen hinweg eine aufsteigende Delinquenzbelastung mit abnehmendem Schulniveau. Während die Gymnasiasten unterdurchschnittlich oft auffallen, spiegelt die prozentuale Belastung der Realschüler zumeist den Durchschnittswert wider. Schüler der Hauptschulen dagegen liegen in der Regel weit darüber.

Im Vergleich zu den Gymnasiasten sind die Hauptschüler bei einigen Fehlverhaltensweisen sogar mehr als dreimal so oft vertreten. Deutlich wird dieser Unterschied insbesondere bei einigen Körperverletzungsdelikten, wie „*einen Mitschüler/Fremden so verprügeln, dass er/sie einen Bluterguß hat/zum Arzt muß*“, oder der „*Massenschlägerei*“, und bei (räuberischen) Erpressungen, wie „*einem Mitschüler/Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie Geld herausgibt*“, oder „*einen Mitschüler/Fremden erpressen*“. Groß sind die prozentualen Unterschiede aber auch bei einigen Diebstahlsdelikten, wie „*in einem Geschäft eine CD stehlen*“, „*ein Velo oder Töffli stehlen*“. Überwiegend identische Werte finden sich bei den „*Kavaliersdelikten*“.

Eine größere Belastung der Gymnasiasten gegenüber den Hauptschülern läßt sich ausnahmsweise bei Fehlhandlungen wie der Herstellung von Raubkopien, der Sachbeschädigung sowie leichten Körperverletzungen innerhalb der Familie erkennen.

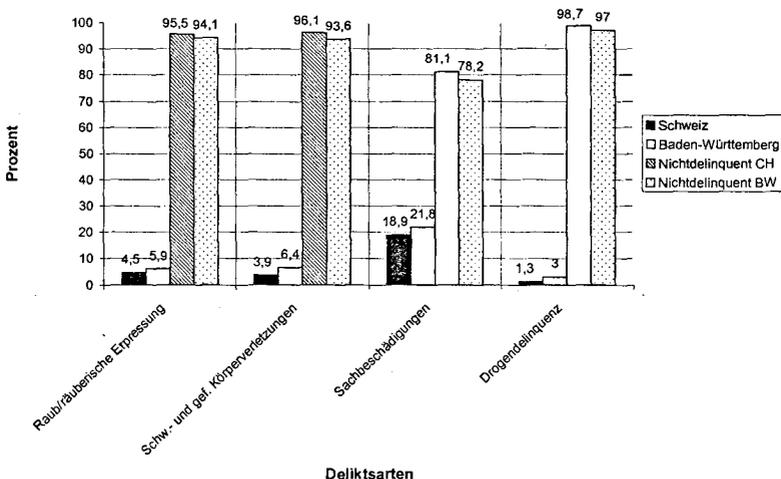
Somit zeigt sich insgesamt bei den Hauptschülern eine deutlich höhere Delinquenzbelastung als bei den Gymnasiasten. Die Realschüler liegen dazwischen. Mit Abnahme der Deliktsschwere läßt sich dabei eine Angleichung der Werte beobachten. Hiermit bestätigt die schweizerische Studie die im Rahmen der baden-württembergischen Befragung ermittelten Er-

gebnisse. Gleichzeitig folgt sie den neueren Forschungsergebnissen in ihrer Annahme, daß sich trotz deren deutlicher Mehrbelastung der Blick nicht allein auf die Hauptschüler richten darf, sondern auch die SchülerInnen aus den höheren Schulniveaus bei der Suche nach den Gründen von Jugendkriminalität und möglichen Präventionsansätzen einbezogen werden müssen.

9.2.4 Vergleich mit Baden-Württemberg

Den Ländervergleich zwischen der in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchung und der bei schweizerischen SchülerInnen vorgenommenen Befragung wird im Hinblick auf die Delinquenzbelastung in der Tabelle A 9.1 veranschaulicht. Es zeigt sich, daß in 81,3 % der Fehlverhaltensweisen (52 von 64) die deutschen SchülerInnen eine höhere Täterschaft aufweisen als die schweizerischen Jugendlichen. Die Differenz ist dabei jedoch zu meist nicht größer als 0,1 bis 3 %. Ausnahmen bilden die Handlungen „Bussitze, Schulmöbel beschmieren ...“, „In eine Massenschlägerei i ... geraten“ und „Eine andere Waffe ... besitzen“. Hier liegt der Wert um ca. 6 bis 8 % über dem entsprechenden Wert der schweizerischen Untersuchung. Dieses Bild einer sich zwar über nahezu alle Handlungen erstreckenden, aber jeweils nur geringen Höherbelastung der deutschen Jugendlichen spiegelt sich auch in den Schaubildern 21 und 22 wider, die die einzelnen Fehlverhaltensweisen nochmals in Deliktsgruppen zusammenfassen.

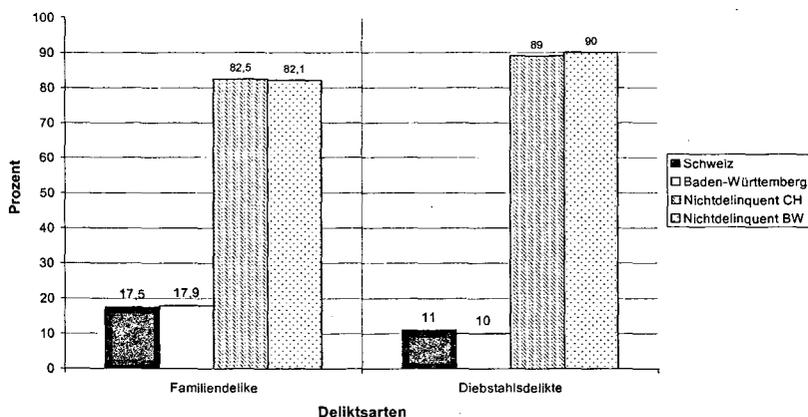
Schaubild 21: Delinquenz im Ländervergleich



Ein umgekehrtes Bild zeigt sich bei lediglich 12 der 64 Handlungen (18,8 %). Sie unterstreichen, daß – mit Ausnahme der Familiendelikte – die SchülerInnen in Baden-Württemberg sowohl bei den Drogen-, Raub-, Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten eine um 1 bis 3 % höhere Delinquenzbelastung aufweisen als die der schweizerischen Befragung.

Dazu gehören die sog. „Kavaliersdelikte“ (das Schwarzfahren sowie Anfertigen von Raubkopien), bei denen die Schweizer Probanden eine sogar deutlich höhere Delinquenz aufzuweisen haben. Dies gilt ebenso für die leichte Körperverletzung gegenüber einem Familienmitglied bzw. Mitschüler und einige Diebstahlsdelikte.

Schaubild 22: Delikte geringer Schwere im Ländervergleich



Dieses Bild wird selbstverständlich von der Tabelle A 9.5 bestätigt. In ihr wurden die einzelnen Fehlverhaltensweisen zu Deliktgruppen zusammengefasst und damit eine etwas übersichtlichere Darstellung der Delinquenzverteilung in den einzelnen Ländern ermöglicht (vgl. die Ausführungen in Abschnitt 9.6 sowie die Tabelle 30). Gleichzeitig beinhaltet die Tabelle A 9.5 Signifikanzberechnungen.⁶ Danach sind, wie bereits die prozentualen Verteilungen in der Tabelle A 9.1 vermuten ließen, hoch signifikant höhere

⁶ Die an den jeweils höheren Prozentzahlen angebrachten Sternchen in der Tabelle A 9.5 markieren die Werte, die in einem signifikanten Verhältnis zu den Prozentzahlen des anderen Erhebungslandes stehen. Ein „*“ weist auf eine normale Signifikanz (< 0.05) hin, zwei „**“ markieren dagegen eine hohe Signifikanz (< 0.01). Errechnet wurden die Signifikanz mit Hilfe des Chi-Square Tests.

Werte bei den Jugendlichen aus Baden-Württemberg im Hinblick auf Körperverletzungsdelikte sowie einigen Ausformungen von Raubdelinquenz und den schwereren Körperverletzungen gegenüber Familienmitgliedern zu erkennen. Delikte geringerer Schwere, wie beispielsweise die „Kavaliersdelikte“, werden signifikant häufiger von schweizerischen Jugendlichen begangen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Erhebungsländern bezüglich des in den Abschnitten 9.2.2 und 9.2.3 festgestellten Verhältnisses von Delinquenz zu Faktoren wie Schule und Geschlecht sind nicht zu erkennen. Es kann daher die Vermutung aufgestellt werden, dass in der Schweiz die Jugendlichen keinerlei familien oder auch schulinternen Einflüssen ausgesetzt sind, die Anlaß für eine andersartige Entwicklung der Jugendkriminalität geben könnten, als sie in Baden-Württemberg zu beobachten ist. Daß dem so ist, konnte mit dem im Kapitel 8 durchgeführten Vergleich des Lebenshintergrundes von schweizerischen und deutschen Jugendlichen bestätigt werden.

9.3 Viktimisierung

Im folgenden gilt es der Frage nachzugehen, inwieweit die schweizerischen Jugendlichen schon Opfer geworden sind und ob ihre Viktimisierungserfahrungen vom Geschlecht oder Schultyp abhängig sind. Da es aufgrund der Deliktsnatur nicht bezüglich aller 64 im Fragebogen aufgelisteten Handlungen möglich ist, ihr zum Opfer zu fallen, konnten die Probanden schließlich nur bei 41 Fehlhandlungen angeben, ob sie bereits Opfer geworden sind.

9.3.1 Gesamtstichprobe

Die Tabelle A 9.1 zeigt ein ähnliches Bild zur Opfererfahrung wie zur Täterschaft. Die Viktimisierungsbelastung liegt bei einem Großteil der Delikte unter 10 %. Insbesondere bei räuberischen Delikten und gefährlicher Körperverletzung liegen die Werte unter 5 %. „Abgezogen“⁷ worden sind bereits 5,4 % der SchülerInnen.

Weitaus höher fallen wiederum die Zahlen bei der leichteren Delinquenz aus. 13,7 % der SchülerInnen wurde bereits das Fahrrad gestohlen. Opfer

⁷ Unter dieser bei Jugendlichen gängigen und von den Medien gern aufgegriffenen Bezeichnung wird der Diebstahl von Kleidungsstücken gegenüber Mitschülern oder anderen Jugendlichen verstanden.

von leichten Körperverletzungen wurden 50,4 %, und 62,1 % wurden schon einmal beleidigt. Geringere Werte, wie ein Schokoriegel, waren bei 37,6 % der Befragten Gegenstand eines gegen sie verübten Diebstahls. Nur 6,6 % der Jugendlichen wurde dagegen bereits eine CD entwendet.

9.3.2 Viktimisierung und Geschlecht

Während bei den Körperverletzungsdelikten eine große Differenz in der Opfererfahrung zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen zu erkennen ist, bestehen bei den Sachbeschädigungsdelikten nur noch geringe Unterschiede. Opfer von Diebstählen werden nahezu gleich viel Mädchen wie Jungen. Geschädigte eines Hauseinbruchs wurden sogar mehr Schülerinnen als Schüler (♀ 8,0 %/♂ 6,5 %). Nahezu dreimal so hoch als bei Jungen liegt bei Mädchen die Viktimisierung durch sexuelle Belästigung (♀ 18,7 %/♂ 5,5 %). Durchgehend höhere Opfererfahrungen finden sich bei den weiblichen Probanden im Hinblick auf alle innerfamiliär begangenen Delikte (vgl. Tabelle A 9.2).

9.3.3 Viktimisierung und Schultyp

Bei der Ausdifferenzierung der Angaben zur Viktimisierungserfahrung ergeben sich bei den Gymnasiasten die geringsten Opferschaftswerte, gefolgt von den Real- und den Hauptschülern. Wie die Tabelle A 9.4 zeigt, fällt hier die Diskrepanz zwischen den Schultypen nicht derart deutlich aus wie bei den Täterschaftsangaben. Während die Delinquenzbelastung mit Abnahme des Schulniveaus in der Regel steigt, findet sich bei den Angaben zur Opferschaft oftmals ein gegensätzlicher Verlauf. So lassen sich gleichmäßig über alle Deliktsarten verteilt vielerlei Fehlhandlungen erkennen, bei denen die Viktimisierungserfahrung bei Gymnasiasten oder auch Realschülern höher oder zumindest gleichwertig ausfällt. Dies gilt insbesondere für einige Sachbeschädigungsdelikte sowie für Bedrohung, Körperverletzung und „Diebstahl an einem Mitschüler“.

Insgesamt findet sich damit ein ganz ähnliches Bild wie bei den Jugendlichen in Baden-Württemberg.

9.3.4 Vergleich mit Baden-Württemberg

Zusammenfassend läßt sich im Rahmen der Viktimisierung feststellen, dass bei einem Großteil der Delikte die deutschen Jugendlichen im Vergleich zu den schweizerischen SchülerInnen bereits häufiger Opfer geworden sind. Festgestellt werden konnte dies bei insgesamt 27 von 41 viktimisierungsfä-

higen Handlungen (63,4 %). Jedoch fallen die Unterschiede nicht allzu deutlich aus und liegen zwischen 0,1 und 3 %. Etwas über diesem Wert liegt allein die Viktimisierung durch telefonische bzw. sexuelle Belästigung und Bedrohung. Höhere Opferwerte als in der deutschen Erhebung zeigen die schweizerischen SchülerInnen bei einigen Sachbeschädigungsdelikten sowie leichten Körperverletzungen durch Familienmitglieder und Mitschüler, außerdem bei einigen Diebstahlsdelikten und Erpressungsvarianten. Die in der Tabelle A 9.5 dargestellten Signifikanzberechnungen bezüglich der zusammengefassten Deliktgruppen bestätigt dieses Bild.

9.4 Sanktionseinstellungen

Im Vordergrund dieser Studie stehen die Sanktionseinstellungen. Sie wurden über die Frage ermittelt, wie die teilnehmenden SchülerInnen die im Fragebogen aufgelisteten 64 Handlungen sanktionieren würden. Dabei wurde deutlich darauf hingewiesen, daß sie sich bei ihrer Entscheidung von den eigenen Vorstellungen über eine gerechte Bestrafung der jeweiligen Handlungen und nicht von denen ihrer Eltern oder der Gesellschaft leiten lassen sollen.

Die Jugendlichen hatten die Möglichkeit, mehrere Sanktionen für eine Handlung zu benennen. Um eine einheitliche Basis für einen Vergleich der Antworten zu erhalten, wurde die Häufigkeitsauszählung auf den jeweils höchsten Sanktionswunsch des Jugendlichen bei jeder Fehlhandlung abgestellt.⁸

9.4.1 Gesamtstichprobe

Ein Blick auf die Tabelle A 9.6 zeigt, daß sich die schweizerischen Jugendlichen in ihren Sanktionseinstellungen stark voneinander unterscheiden. Besonders anschaulich wird dies beispielsweise bei der Handlung „Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen“: Hier sind 33,6 % der Jugendlichen der Ansicht, daß keinerlei Reaktion zu erfolgen hat. Mit 29,2 % ist jedoch gleichzeitig ein beträchtlicher Anteil für die Verhängung einer Geldstrafe. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Tat „Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken, Busse usw. sprühen“. Während 25,9 % mit „Entschuldigen, Schaden ersetzen“ für eine eher milde Bestrafung sind, wollen 21,0 % eine Geld- und 21,1 % der Jugendlichen eine Ar-

⁸ Vgl. RÖSSNER 2002, S. 107.

beitsstrafe verhängen. Mehr Einigkeit besteht dagegen bezüglich Delikten wie „Jemanden töten“, wo sich 94,5 % für eine Gefängnisstrafe aussprechen, oder hinsichtlich der „leichten Körperverletzung gegenüber einem Familienmitglied“, die 32,6 % gar nicht bestraft sehen wollen bzw. für die 30,7 % lediglich eine Entschuldigung gegenüber dem Opfer erwarten.

Diese Beispiele machen deutlich, dass insbesondere bei den „Mode- bzw. jugendtypischen“ Taten Uneinigkeit zwischen den SchülerInnen in der Bestrafungsweise herrscht. Bei offensichtlich schweren oder geringfügigen Delikten zeigt sich ein geschlosseneres Bild.

9.4.2 Sanktionseinstellungen und Geschlecht

Differenziert man nun die Sanktionseinstellungen nach dem Geschlecht, werden die Einstellungen nicht homogener. Es kann also nicht behauptet werden, daß ein Geschlecht ein geschlosseneres Bild in seinen Sanktionswünschen abgibt als das andere.

Auch lassen sich keine wesentlichen Unterschiede in der Sanktionierung von weiblichen und männlichen Jugendlichen erkennen. Dies zeigt die nahezu identische Lage der Mediane⁹ bei den Schülerinnen und Schülern. Er ist in der Tabelle A 9.7 jeweils mit „Fettschrift“ markiert worden. Mit ihm läßt sich die bevorzugte Sanktionshöhe feststellen und damit, ob es geschlechtsspezifische Unterschiede in den Sanktionierungshöhen gibt. Bei einem großen Teil der Fehlhandlungen liegt der Median bei Schülerinnen und Schülern auf derselben Sanktionsebene und im Falle einer Abweichungen findet überwiegend nur eine Verschiebung von „einer“ Sanktionsebene statt. Eine darüber hinaus gehende Diskrepanz läßt sich lediglich bei der Beurteilung der Handlung „Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen ...“ feststellen. Hier liegt der Median bei den Jungen auf der Ebene 3. Bei den Mädchen dagegen weitaus höher auf der Ebene 7.

9.4.3 Sanktionseinstellungen und Schultyp

In der Tabelle A 9.8 werden die Sanktionseinstellungen der Jugendlichen differenziert nach dem Schultyp dargestellt.¹⁰ Ähnlich wie bei den SchülerInnen der deutschen Untersuchung, lassen sich keine größeren Unterschie-

⁹ Der Median ist derjenige Punkt der Meßwertskala, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der Meßwerte liegen, vgl. BORTZ 1993, S. 38.

¹⁰ Auf den Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Schultyp wird in Kapitel 12 ausführlicher eingegangen, indem die im folgenden Kapitel 10 gebildeten Sanktionstypen den einzelnen Schulformen zugeordnet werden.

de zwischen den Schultypen hinsichtlich der Einstellung zu Strafe erkennen. Als einzige „Besonderheit“ läßt sich ein bei Hauptschülern vergleichsweise geringerer Gebrauch von niedrigen Sanktionierungsformen, wie „keine Reaktion/nichts tun“ und „Hilfe/Beratung“ feststellen. Eine Aussage, dass mit sinkendem Schulniveau grundsätzlich eine „sanfte“ Bestrafungshaltung verbunden ist, läßt sich damit jedoch noch nicht treffen.

9.4.4 Vergleich mit Baden-Württemberg

Der Median unterstützt in gleicher Weise den Vergleich der Sanktionseinstellungen von schweizerischen und deutschen Jugendlichen. In insgesamt 47 der 64 Fehlverhaltensweisen deutet die Lage des Medians auf eine identische Sanktionshöhe hin. In den übrigen Fällen kommt es lediglich zu einer Verschiebung von „einer“ Sanktionsebene. Die Strafvorstellungen beider Länder sind damit als nahezu identisch anzusehen.

9.5 Zusammenfassung

Die im Rahmen der vorliegenden Studie gewonnenen Daten zur Täter- und Opferschaft entsprechen im Wesentlichen jenen, die die in Kapitel 6 dargestellten Jugendstudien gewonnen haben. Danach wird der Großteil der Taten von weniger als 10 % der Jugendlichen begangen. Bei schweren Delikten, worunter überwiegend Gewaltdelikte wie Körperverletzungen, Raub usw. zu verstehen sind, liegt der Anteil zumeist sogar unter 5 %. Delikte von geringerer Schwere, wie beispielsweise Kavaliere- und Sachbeschädigungsdelikte, weisen dagegen oftmals eine Täterschaftsquote auf, die über 30 % liegt. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Viktimisierungserfahrungen der SchülerInnen.

Die Untersuchung nach geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Delinquenzerfahrung führt zu erwarteten Ergebnissen. Insbesondere bei den Taten, die sich zur schweren Kriminalität rechnen lassen (s.o.), besteht eine weitaus größere Beteiligung männlicher Schüler im Verhältnis zu ihren weiblichen Mitschülern. Die Unterschiede verwischen sich jedoch mit Abnahme der Deliktsschwere sichtbar.

Der Vergleich mit den baden-württembergischen Daten hat erbracht, daß die deutschen SchülerInnen eine zwar nahezu alle Handlungen betreffende größere Delinquenzbelastung aufzuweisen haben, dieser Unterschied aber jeweils sehr klein ausfällt. Noch geringer fällt die Diskrepanz bei der Gegenüberstellung der Viktimisierungserfahrungen aus.

9.6 Der Zusammenhang von unabhängigen Variablen mit Delinquenz und Viktimisierung anhand von Korrelationskoeffizienten

Zur weiteren quantitativen Beschreibung der Täter und Opfer der Untersuchungen in der Schweiz sowie in Baden-Württemberg galt es, die 64 Fehlverhaltensweisen aus dem Fragebogen bestimmten Deliktgruppen zuzuordnen, um damit eine übersichtliche Darstellung einer möglichen Konnektivität zwischen Delinquenz, Viktimisierung und den jeweiligen unabhängigen Variablen zu ermöglichen.

Dabei wurden zuerst diejenigen Handlungen, die sich unter eine Norm subsumieren lassen, untereinander zugeordnet. Als weitere Kriterien galten der jeweilige gesetzliche Strafrahmen und die sich an Art und Schwere der Tat orientierenden Strafzumessungskriterien der Justiz. Abschließend wurde eine Häufigkeitsauszählung der höchsten Sanktionsnennungen der Gesamtstichprobe vorgenommen. Auf diesem Wege sollten die Sanktionsvorstellungen der Jugendlichen bei der Zuordnung berücksichtigt werden, um mögliche Unterschiede in der Strafzumessung und damit in der Schwerebeurteilung der Fehlhandlungen zwischen StGB und Jugendlichen auszugleichen.

Am Ende blieben 43 Fehlverhaltensweisen übrig. Sie wurden nun nach Deliktgruppen geordnet, um die Sanktionstypen besser beschreiben zu können. Dabei wurden „Oberbegriffe“ gebildet, wie z.B. „Diebstahlsdelikte“, unter denen die dazugehörigen oder damit verwandten Handlungen, wie z.B. Hehlerei und Betrug, zugeordnet wurden. Es ergaben sich zehn

Deliktgruppen, in denen die Fehlverhaltensweisen aufsteigend nach ihrer Schwere sortiert wurden. Ausschlaggebend waren hierfür wiederum die vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafrahmen und bei identischem Strafrahmen die Strafzumessungskriterien der Justiz.

Für die Beschreibung der Sanktionstypen gilt damit die folgende Zusammenstellung der Fehlverhaltensweisen:

Tabelle 30: Fehlverhaltensweisen und ihre Abkürzungen, aufgeteilt in Deliktgruppen

	Zusammengefaßtes Delikt	Originalitems	Kurzbezeichnung
1.	„Kavaliersdelikte“	1. „Schwarzfahren“. Ohne Führerschein Mofa oder Moped fahren.	FAHREN
		2. Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen.	KOPIEN

Tabelle 30: Fehlverhaltensweisen und ihre Abkürzungen, aufgeteilt in Deliktsgruppen (Forts.)

	Zusammengefaßtes Delikt	Originalitem	Kurzbezeichnung
2.	Sonstige Delikte	3. Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen.	TELEBEL
		4. Andere verspotten, beschimpfen oder auslachen.	BEL
		5. Jemanden sexuell belästigen, z.B. mit „versauten Sprüchen“ anmachen oder begraphschen/betatschen.	SEXBEL
3.	Sachbeschädigungsdelikte	6. In Parks z.B. Blumen pflücken oder Pflanzen beschädigen.	SBPARK
		7. Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken Busse usw. sprühen.	SBGRAF
		8. Sachen von Mitschülern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen. Sachen von Fremden (z.B. Spielzeug oder Kleidung kaputtmachen).	SBSONST
		9. Auto oder Motorrad zerkratzen oder beschädigen. Fahrrad oder Mofa zerkratzen oder beschädigen.	SBFAHR
		10. Etwas absichtlich in Brand stecken, z.B. einen Mülleimer. Bussitze, Schulmöbel beschmieren, aufschlitzen oder beschädigen.	SBOEFF
		11. Straßenlaternen, Telefonzellen usw. beschädigen.	SBTELE
4.	Diebstahlsdelikte	12. In einem Geschäft eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen.	DSGESGER
		13. Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen.	DSMITGER
		14. Gestohlene Gegenstände kaufen.	HEHLKA
		15. In einem Geschäft eine CD stehlen. In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleinigkeiten stehlen.	DSGESNOR
		16. Einem Mitschüler eine CD stehlen. Einem Mitschüler Geld stehlen. Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen.	DSMITNOR

Tabelle 30: Fehlverhaltensweisen und ihre Abkürzungen, aufgeteilt in Deliktgruppen (Forts.)

	Zusammengefaßtes Delikt	Originalitems	Kurzbezeichnung
		17. Jemanden täuschen oder betrügen, um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen.	BETRUG
		18. Gestohlene Gegenstände verkaufen.	HEHLVE
		19. Ein Fahrrad oder Mofa stehlen.	DSFAHRZ
		20. ein Auto aufbrechen und etwas stehlen.	DSAUTO
		21. In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen.	DSHAUS
5.	Drogendelikte	22. Ecstasy/Designerdrogen einnehmen. Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin einnehmen.	DROGE
		23. Ecstasy/Designerdroge verkaufen.	DROGVL
		24. Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin verkaufen.	DROGVS
6.	Körpverletzungsdelikte	25. Einen Mitschüler nur leicht schlagen. Einen Fremden nur leicht schlagen.	KVLEICHT
		26. Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat. Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie einen blauen Flecken oder Bluterguß hat.	KVNORM
		27. Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/ sie zum Arzt muß. Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß.	KVSCHWER
		28. In eine Massenschlägerei, z.B. zwischen zwei Cliques, verwickelt sein.	KVMASSE
		29. Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen. Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen.	KVWAFFE
7.	Waffenbesitz	30. Eine scharfe Pistole oder Gaspistole besitzen. Eine andere Waffe (z.B. Springmesser, Schlagring, Wurfstern) besitzen.	WAFFEBES
8.	Sonstige Gewaltdelikte	31. Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen. Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen.	BEDROH
		32. Einen Mitschüler erpressen. Einen Fremden erpressen.	ERPRES

Tabelle 30: Fehlverhaltensweisen und ihre Abkürzungen, aufgeteilt in Deliktsgruppen (Forts.)

	Zusammengefaßtes Delikt	Originalitem	Kurzbezeichnung
		33. Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel herausgibt. Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel herausgibt.	RAUBEPGER
		34. Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt. Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt. Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt. Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt.	RAUBERPN
		35. Jemanden z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen, daß er/sie zum Arzt muß. Jemanden die Tasche mit Gewalt entreißen.	RAUB
9.	Totschlag	36. Jemanden töten.	TOT
10.	Familiendelikte	37. Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen. 38. Sachen von Familienmitgliedern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen. 39. Zu Hause Geld stehlen. 40. Ein Familienmitglied nur leicht schlagen 41. Ein Familienmitglied so verprügeln, daß er/sie einen blauen Flecken oder Bluterguß hat. 42. Ein Familienmitglied so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß. 43. Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen.	FAMWAFBE FAMSB FAMDSGEL FAMKVLEI FAMKVNOR FAMKVSCH FAMKVWAF

Die soeben in Tabelle 30 aufgeführten Kurzbezeichnungen, wie beispielsweise FAMKVLEI, werden anstelle der ausführlichen Deliktsbezeichnungen bzw. -beschreibungen im weiteren Verlauf der Arbeit aus Gründen der Vereinfachung verwendet werden.

Indem diese Arbeit im folgenden durch die Berechnung von Korrelationskoeffizienten versucht, Zusammenhänge zwischen Täterschaft und Viktimisierung Jugendlicher und möglichen Einflussfaktoren aus ihrem Um-

feld, wie beispielsweise dem Erziehungsverhalten der Eltern, dem innerfamiliären Klima, ihrem Freizeitverhalten sowie dem Fernseh-, Video- und Computerkonsum herzustellen, folgt sie der klassischen Methode in der Jugendforschung. Den daraus entstandenen Ergebnissen (siehe 9.6.1) sind jedoch noch einige die Methode erläuternde Festlegungen voranzustellen:

Da bei großen Stichproben Signifikanzprüfungen (hier: Korrelationskoeffizienten signifikant von 0 verschieden) schon bei sehr kleinen Koeffizienten signifikante Ergebnisse erwarten lassen, wird zusätzlich definiert: Nur Koeffizienten, die 2,8 % und mehr gemeinsame Varianz zwischen abhängiger und unabhängiger Variablen aufklären, werden im Sinne der Untersuchung als inhaltlich bedeutsame Zusammenhänge definiert. Das würde einem Korrelationskoeffizienten von 0.14 und höher entsprechen (Schätzformel für gemeinsame Varianz $r^2 \times 100$).

Da es sich um sehr viele Korrelationskoeffizienten handeln wird (je abhängigen Bereich von Viktimisierung und Delinquenz je 40), multipliziert mit der Anzahl der unabhängigen Variablen, wird eine zusätzliche Verfahrensweise zur Verdichtung der Ergebnisse eingeschlagen: Je abhängigen Bereich und unabhängiger Variable werden die Anzahlen der inhaltlich bedeutsamen Korrelationen erfaßt und als Kennwert für Zusammenhänge verwendet.

Z.B.: Die unabhängige Variable „Leistungsanspruch im Elternhaus“ zeigt 20 inhaltlich bedeutsame Korrelationskoeffizienten mit den 43 abhängigen Delinquenzvariablen: Hieraus ergibt sich ein Index von ca. 45 % (20/43).

Die Tabellen A 9.9 bis A 9.14 zeigen Korrelationskoeffizienten, die einen Einblick über mögliche Zusammenhänge zwischen den gekreuzten Variablen geben. Aufgelistet werden dabei lediglich die Werte, die eine gemeinsame Varianz höher als 0.14 aufweisen. Die niedrigeren Werte werden nicht aufgeführt mit der Folge, dass die Felder zwischen der Täter- oder Opfervariable und der jeweiligen unabhängigen Variablen leer bleiben. Auf diesem Wege werden Häufungen gemeinsamer Varianz, aber auch nicht bestehender Korrelation in den Tabellen sichtbar gemacht.

9.6.1 Delinquenz und der Einfluß von Erziehungsvariablen

Die Erziehungsvariablen, die sich aufteilen in der Beschreibung der emotionalen Beziehung der Jugendlichen zu ihren Eltern im Rahmen der Variablen 8.1 bis 8.12 und den Fragen zum Erziehungsstil der Eltern in den Variablen 9.1 bis 9.4 (vgl. auch Fragebogen bzw. Legende am Ende der Tabellen A 9.9 bis A 9.14), weisen nur eine geringe gemeinsame Varianz zur

Täterschaft auf. Während der Erziehungsstil gänzlich ohne Einfluß bleibt, ist beispielsweise in der baden-württembergischen Erhebung die Variable 8.9 (Streit mit den Eltern) von Relevanz. Hier ließe sich die Aussage machen, dass Jugendliche, die sich oft mit ihren Eltern streiten, eher zu Körperverletzungen neigen, als diejenigen, die sich mit ihren Eltern besser verstehen. In der schweizerischen Stichprobe dagegen läßt sich eine gewisse Bedeutung von „gemeinsamen Unternehmungen“ (Var. 8.6) und „gegenseitigen Interesses“ (Var. 8.5) innerhalb der Familie auf delinquentes Verhalten erkennen. Sind diese Variablen schwach ausgeprägt, neigen die Jugendlichen eher zu delinquentem Verhalten insbesondere in Form von Sachbeschädigungen und leichten Diebstahlsdelikten, wie die in der Tabelle A 9.9 aufgezeigten Werte zeigen.

Keinerlei Einfluß haben wiederum die Erziehungsvariablen auf die Viktimisierung der Jugendlichen. Aus diesem Grunde wurde auch auf eine tabellarische Darstellung, wie sie zur Täterschaft erfolgte (vgl. Tabellen A 9.9 und A 9.10), verzichtet.

9.6.2 Delinquenz und der Einfluß soziodemografischer Merkmale

In den Tabellen A 9.11 und A 9.12 werden die Korrelationskoeffizienten zwischen Täterschaft und den unabhängigen Variablen, wie Alter (Var. 2), Geschlecht (Var. 3), Herkunft (Var. 4), Arbeitslosigkeit der Eltern (Var. 6.3/7.3), Freizeitkontakte (Var. 14.1 bis 14.5), Lebensplanung (Var. 16), Einschätzung der eigenen finanziellen Situation (var. 17.2), der schulischen Leistungen (Var. 20) sowie der Chance auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes (Var. 21) und der Konsum von Alkohol (Var. 18) und Zigaretten (Var. 19), dargestellt.

Insbesondere der Kontakt der Jugendlichen zur Clique hebt sich als wesentlicher Einflußfaktor auf abweichendes Verhalten hervor. Besonders deutlich ist dies bei der baden-württembergischen Stichprobe zu erkennen (siehe Tabelle A 9.12). Mit Ausnahme der „Familien“- und „sonstigen Gewaltdelikten“ korreliert nahezu jedes Delikt mit der Cliquenzugehörigkeit (Var. 14.5). Insbesondere die Teilnahme an Schlägereien (KVMASSE), an Ladendiebstählen (DSGESGER), Graffitis (SBGRAF) und sonstigen Sachbeschädigungen gegen öffentliche Güter (SBOEFF) hängt demnach eng mit der Mitgliedschaft in Peers zusammen. Auch die „Einschätzung der eigenen finanziellen Situation“ (Var. 17.2) läßt in Baden-Württemberg mit 18,6 % inhaltlich bedeutsamen Korrelationskoeffizienten einen Einfluß auf deliktisches Verhalten in der Hinsicht vermuten, daß eine geringe Zufrie-

denheit mit den materiellen Verhältnissen die Begehung von Ladendiebstählen (DSGESGER) und Sachbeschädigungen begünstigt.

Eine zumindest geringe Abhängigkeit der Deliktsbegehung vom Alter kann bei der schweizerischen Stichprobe beobachtet werden (vgl. Tabelle A 9.11).

Die Arbeitslosigkeit der Eltern variierte mit keiner der Fehlverhaltensweisen. Ohne Einfluß ist auch die Herkunft der Eltern auf das delinquente Verhalten ihrer Kinder. Sowohl eine erste Unterscheidung nach ausschließlich heimischen Eltern auf der einen und ausländischen Eltern auf der anderen Seite als auch eine weitere differenziertere Aufspaltung nach den jeweiligen Herkunftsländern der Elternteile brachte keine gemeinsamen Varianzen mit einzelnen Fehlverhaltensweisen bei der deutschen als auch schweizerischen Stichprobe hervor.

9.6.3 Delinquenz und der Einfluß von Medienverhalten

Die Tabellen A 9.13 und A 9.14 zeigen den Einfluß des Fernseh-, Video und Computerkonsums von Jugendlichen auf delinquentes Verhalten.

Insbesondere zwischen den Kavaliere-, Beleidigungs-, Körperverletzungs- und sonstigen Gewaltdelikten sowie der Hehlerei findet sich eine häufige Varianz zum Konsum von Kriegs-, Horror- und Sexfilmen. Während sich bezüglich dieser Deliktsgruppen eine klare Häufung an Korellierungen erkennen läßt (vgl. Index in den Tabellen A 9.13 und A 9.14), fällt in gleicher Weise auf, dass sich nahezu keine Varianz bei den Sachbeschädigungs-, Drogen- und Familiendelikten findet.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bezüglich des Konsums von Gewaltcomputerspielen. Dabei ist die gemeinsame Varianz zu Fehlverhaltensweisen, wie dem Anfertigen von Raubkopien (KOPIEN), den Körperverletzungsdelikten (KVLEICHT, KVNORM, KVSCHWER, KVMASSE) und dem Besitz von Waffen (WAFFEBES) besonders stark ausgeprägt (CH: .3547/BW: .3872).

Des weiteren finden sich Korellationen zwischen dem Konsum von Science-fiction-Filmen und der Begehung von Körperverletzungen. Dagegen lassen sich zwischen Viktimisierung und unabhängigen Variablen nahezu keinerlei gemeinsame Varianzen feststellen. Auf eine tabellarische Darstellung kann daher verzichtet werden.

9.6.4 Zusammenfassung

Die zuvor festgestellten Korellierungen zwischen Täterschaft und unabhängigen Variablen sind überwiegend so gering, dass sich eine „Wenn-

dann ...“-Interpretation der gewonnenen Ergebnisse zur Erklärung des komplexen Phänomens „Jugend und Gewalt“ verbietet. Nimmt man aber ein Perspektivwechsel vor und versucht nicht zu erklären, wie eine hohe Delinquenzdisposition entsteht, sondern zu beschreiben, wie eine niedrige nicht zustande kommt, ergibt sich folgende Konstellation:

Eine niedrige Delinquenzdisposition ist eher nicht zu erwarten,

- wenn die Jugendlichen schon älter sind, und
- wenn die Jugendlichen in einem familiären Klima aufwachsen, indem wenig Interesse und Kontakt zwischen den einzelnen Familienmitgliedern besteht, und
- wenn die Jugendlichen ihre materielle Situation subjektiv als schlecht einschätzen und
- wenn die Jugendlichen ihre Freizeit hauptsächlich mit Freunden und der Clique verbringen und
- wenn die Jugendlichen bevorzugt Kriegs-, Horror- und Sexfilme sehen und
- wenn die Jugendlichen überwiegend Computerspiele gewalthaltigen Inhalts konsumieren.

Diese Faktoren scheinen auf die Delinquenzdisposition Jugendlicher einen nachteiligen Einfluß zu haben. Jedoch fällt auf, dass die oben schlagwortartig zusammengefaßten Korelationen in der baden-württembergischen Stichprobe deutlicher ausfallen, als dies bei den schweizerischen SchülerInnen der Fall ist. Ausnahme hiervon bilden lediglich die Altersvariable (Var. 2) und die Variablen bezüglich des familieninternen Klimas (Var. 8.5, 8.6), die ausschließlich in der schweizerischen Stichprobe einen erwähnenswerten Korelationsindex aufweisen.

Wie jedoch aus den Tabellen A 9.9 bis A 9.14 zu erkennen ist, fällt die gemeinsame Varianz zwischen selbstberichteter Delinquenz und den unabhängigen Variablen sehr gering¹¹ aus und ist bei einem Großteil der Korrelationen gar nicht gegeben. Nahezu keinerlei Einfluß durch unabhängige Variablen unterliegt die Viktimisierung. Insgesamt läßt sich daher über die Bildung von Korelationskoeffizienten nicht mehr als ein „loser“ Zusammenhang bzw. eine Beeinflussung zwischen Täterschaft und einigen unabhängigen Variablen feststellen.

¹¹ Die größte gemeinsame Varianz liegt zwischen Waffenbesitz und dem Konsum von Gewaltspielen bei .3872 im Rahmen der baden-württembergischen Stichprobe.

Daher sollen Delinquenz- und Viktimisierungserfahrungen sowie die unabhängigen Variablen nach Zielsetzung der vorliegenden Arbeit lediglich der *Beschreibung* der nach ihren Sanktionseinstellungen zusammengesetzten „*Sanktionstypen*“ dienen. In der Erwartung, über diesen Weg ein wesentlich differenzierteres Bild über die Jugendkriminalität liefern zu können, als dies mit Häufigkeitszählungen der Fall ist, wurden damit im Gegensatz zu vielen anderen Studien als Ansatzpunkt zur Beschreibung von Jugendkriminalität nicht die Delinquenz der Probanden, sondern deren Sanktionseinstellungen gewählt.

Vor dem Hintergrund des in diesem Kapitel hergestellten empirischen Gesamteindrucks über die Gesamtstichprobe erfolgt in den nun folgenden Kapiteln die Bildung der Sanktionscluster und deren Beschreibung an Hand von Delinquenz- und Viktimisierungserfahrung sowie den Variablen zum strukturellen- und soziodemografischen Hintergrund.

Kapitel 10

Die Sanktionstypen

10.1 Methodologische Erläuterungen

Im ersten Teil der Auswertung werden die Einstellungen der Jugendlichen zu Fehlhandlungen herausgearbeitet. Dabei wird angenommen, daß die befragten Jugendlichen sowohl einheitliche Sanktionierungsvorstellungen haben, sich aber auch in gleicher Weise Unterschiede in der Auffassung über die Sanktionierung bestimmter Fehlverhaltensweisen finden lassen werden. Angegangen wird die Beschreibung der Sanktionseinstellungen als Vergleich zu der in Baden-Württemberg vorgenommenen Erhebung, indem sich Konzeption, Datengewinnung und Datenauswertung methodisch an die Gesamtstudie anlehnen.

Die Ausgangsuntersuchung verwandte zur Typisierung der Jugendlichen ein Clusteranalyseverfahren mit Hilfe des im Programmpaket SPSS (Version 6.13) implementierten Programms „Quick Cluster“.¹ Für die schweizerischen Daten wurde dagegen keine eigene Clusteranalyse mit der SPSS Version 10.0 gerechnet. Die vorliegende Studie beschränkt sich auf eine sog. Clusterzuordnung, in welcher die Datenstruktur der Ausgangsstudie als „Folie“ verwendet und die Ergebnisse dieser Arbeit als ein Vergleich der Datensätze, d.h. als Clusterzuordnung, gewonnen werden. Dieses Vorgehen bietet sich an, da die Ausgangsstudie eine clusteranalytische Auswertung mit genügend großer Stichprobengröße umfaßt und sich damit als Auswertungsbasis verwenden läßt. Die bei der Auswertung festgestellte hohe Zuordnungsgenauigkeit der Fälle aus der Schweiz zu den Clustern der Ausgangsstudie bestätigt die gewählte Vorgehensweise (vgl. Tabelle S. 7). Die so gewonnene Clusterstruktur dient im Verlauf dieser Arbeit als Basis weiterer Auswertungen.

¹ Siehe RÖSSNER 2002, S. 97.

10.2 Zusammenfassung der Sanktionsmöglichkeiten

Zur Vorbereitung der Clusteranalyse wurden im Rahmen der baden-württembergischen Untersuchung die im Fragebogen vorgestellten 64 Fehlverhaltensweisen zusammengefaßt (vgl. hierzu Kap. 9.6).

Selbiges geschah mit den Sanktionsmöglichkeiten. Hierbei wurden bei der Ausgangsstudie die elf im Fragebogen angegebenen Sanktionen auf sechs Ebenen verteilt, die jeweils eine bestimmte Sanktionierungsform präsentieren.

Unter die *erste Ebene* fällt das Item „keine Reaktion/nichts tun“. Die *zweite Ebene* steht für Sanktionen, die ausschließlich im privaten Bereich erfolgen, ohne Einschaltung einer öffentlichen Institution. Ihr werden daher die Sanktionen „Hilfe/Beratung“ und „Entschuldigen/Schaden ersetzen“ zugeordnet. Die *dritte Ebene* behandelt Reaktionen im familiären Bereich und somit die „Taschengeldsperre“ sowie „Haus- und Zimmerarrest“. Auf der *vierten Ebene* erfolgen Reaktionen durch öffentliche Institutionen, dies jedoch ohne ein förmliches Gerichtsverfahren. Die Items „Jugendamt informieren“ und „Ermahnung durch Polizei/Gericht“ gehören dieser Ebene an. Auf der *fünften* und *sechsten Ebene* erfolgen Reaktionen durch öffentliche Institutionen im Anschluß an ein förmliches Gerichtsverfahren. Vertreten wird diese Form der Sanktionierung beim Erhebungsinstrument mit den Items „Geldstrafe“, „Arbeit als Strafe“ sowie „Erziehungsheim“ und „Gefängnis/Zuchthaus“.²

10.3 Clusterzuordnung

Mit der Zusammenfassung von Fehlverhaltensweisen und Sanktionierungsmöglichkeiten ist die Auswertung vorbereitet worden. Um die Jugendlichen in ihrer Positionierung hinsichtlich ihrer Sanktionseinstellungen beschreiben zu können, wurden in der Ausgangsstudie die Probanden gemäß ihrer Sanktionseinstellungen in Cluster eingeteilt. Es erwies sich eine 10er-Clusterlösung als optimal, „da sich hier deutliche Unterschiede zwischen den Gruppen in Bezug auf die eingegangenen Variablen finden ließen und sich zudem bereits inhaltlich klare und plausible Lösungen zeigten“.³ Nach Abzug der Missings (nicht berücksichtigt wurden die Probanden, die mehr als 27 Fehlverhaltensweisen nicht bearbeitet bzw. jeweils

² Vgl. Tabelle 4 im Kapitel 7.

³ RÖSSNER 2002, S. 116 f.

alle Sanktionsmöglichkeiten angekreuzt hatten)⁴ verteilten sich letztlich 3.490 Jugendliche auf die zehn Cluster und bildeten damit die sog. Sanktionstypen, die sich dadurch auszeichnen, daß sie in sich Probanden mit vergleichsweise homogenen Sanktionseinstellungen versammeln, sich aber zu den andern Typen wiederum in der Art und Weise ihrer Sanktionierung unterscheiden.

Eine eigenständige Clusterbildung wurde für den schweizerischen Datensatz dagegen nicht vorgenommen. Indem die Fehlverhaltensweisen und Sanktionierungsmöglichkeiten in gleicher Weise zusammengefaßt wurden, wurde vielmehr die Grundlage dafür geschaffen, in einem nächsten Schritt mittels einer diskriminanzanalytischen Klassifikation die Daten aus der Schweiz den Clustern der Ausgangsstudie zuzuweisen. Auch wurden wiederum dieselben Maßstäbe zur Behandlung der Missingwerte angelegt. Betroffen waren hiervon insgesamt 21 Fälle von 1288 (1,6 %), so daß schließlich 1267 Probanden Teil der Clusterzuordnung wurden.

Die Zuordnung erfolgte über die Mittelwerte der Cluster der Ausgangsstudie. Die Zuordnungsgenauigkeit wurde über eine *Diskriminanzanalyse* bestimmt.

Tabelle 31: Zuordnungsgenauigkeit in Prozent

BW-Cluster	Schweiz-Cluster									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	98,1	-	-	0,6	1,2	-	-	-	-	-
2	-	86,7	1,9	-	3,8	-	1,0	-	5,7	1,0
3	1,9	3,2	84,2	0,6	1,9	1,9	-	-	3,2	5,1
4	1,6	-	0,8	89,9	4,7	-	-	-	0,4	2,3
5	-	3,2	2,0	2,0	88,5	-	-	-	1,6	1,2
6	-	5,7	-	-	-	86,7	1,0	2,9	1,9	1,9
7	-	-	-	-	-	-	77,8	22,2	-	-
8	-	-	-	-	-	8,0	4,0	88,0	-	-
9	-	-	-	8,2	2,0	-	2,0	-	85,7	2,0
10	-	0,9	2,7	1,8	0,9	4,5	-	0,9	-	88,2

⁴ Insgesamt konnten damit 151 Probanden und damit 4,15 % der Gesamtstichprobe nicht berücksichtigt werden, RÖSSNER 2002, S. 116.

Insgesamt ergab sich eine Zuordnungsgenauigkeit von durchschnittlich 88,87 %. Dieses Ergebnis belegt die Übereinstimmung der Strukturen beider Datensätze. Eine Besonderheit liegt im Verhältnis der Cluster 7 und 8. Hier findet eine „Fluktuation“ der Daten statt, welche die Grenzen zwischen beiden Clustern verwischt. Trotzdem wird auf eine eigenständige Gruppierung verzichtet, da die Zuordnungsgenauigkeit auch hier ausreichend hoch ist. In den weiteren Auswertungsschritten wird es jedoch im Hinblick auf die sich hier bereits abzeichnenden Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen beiden Clustern und der geringen Probandenzahl in Cluster 7 (vgl. Tabelle 32) zu einer Zusammenlegung der Cluster 7 und 8 kommen, um aussagekräftige Ergebnisse weiterhin zu gewährleisten (mehr dazu im Kapitel 11).

Zwar gibt es Fälle, die außerhalb der Clusterbildung liegen und somit nicht den Clustern der Ausgangsstudie zugeordnet werden konnten, doch war ihr Anteil zu gering, um aus ihnen weitere Cluster zu bilden. Das Gesamtbild stellte sich vielmehr einheitlich dar. Die Zuordnung der Fälle aus der Schweiz spiegeln die Datenstruktur der deutschen Untersuchung nahezu identisch wider und zeigen damit die Clusterzuordnung als eine geeignete Auswertungsmethode.

Insgesamt bilden sich somit 10 Cluster mit einer unterschiedlichen Probandenstärke.

Tabelle 32: Verteilung über die Sanktionstypen im Vergleich

Sanktionstyp	Erhebungsländer			
	Schweiz		Baden-Württemberg	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
1	162	12,8	626	17,9
2	105	8,3	313	9,0
3	158	12,5	397	11,4
4	257	20,3	653	18,7
5	253	20,0	714	20,5
6	105	8,3	252	7,2
7	18	1,4	70	2,0
8	50	3,9	117	3,4
9	49	3,9	131	3,8
10	110	8,7	217	6,2
Insgesamt	1267	100	3490	100

Die Probanden aus Baden-Württemberg und der Schweiz verteilen sich in nahezu gleichen prozentualen Anteilen über die jeweiligen Sanktions-

cluster. Erwähnenswerte Unterschiede findet man lediglich bei *Sanktionstyp* 1, der 162 (12,8 %) und Sanktionstyp 7, der 18 (1,4 %) Probanden enthält und damit deutlich weniger als die entsprechenden Cluster der Ausgangsstudie. Zusammen haben die Sanktionstypen 7 und 8 jedoch nahezu einen identischen Anteil an der jeweiligen Gesamtstichprobe (CH: 5,3 %/BW: 5,4 %).

Mit insgesamt über 40 % der Jugendlichen verteilt sich ein Großteil der Probanden ebenso wie bei der Ausgangsstichprobe über die Cluster 4 mit 257 Jugendlichen (20,3 %) und Cluster 5, der 253 SchülerInnen (20 %) aufnimmt. Zu den größeren Clustern zählen zudem die Cluster 3 mit 158 (12,5 %), Cluster 10 mit 110 (8,7 %) und Cluster 2 sowie Cluster 6 mit jeweils 105 Jugendlichen (8,3 %). Die Cluster 8 mit 50 (3,9 %) und Cluster 9 mit 49 Probanden (3,9 %) wiederum enthalten mit Abstand weniger Jugendliche.

10.4 Sanktionseinstellungen der Cluster

Im folgenden Kapitel werden die Grundtendenzen im Sanktionierungsverhalten der einzelnen Cluster beschrieben. Anschließend werden die Sanktionseinstellungen der Cluster im Vergleich zur deutschen Erhebung hinsichtlich der einzelnen Deliktgruppen untersucht. Hierbei dürfte von besonderem Interesse sein, ob sich nicht trotz hoher Zuordnungsgenauigkeit der schweizerischen Probanden zu den Clustern der baden-württembergischen Ausgangsuntersuchung feine Abweichungen im Sanktionierungsverhalten erkennen lassen und welche Fehlverhaltensweisen davon betroffen sind.

Die Charakterisierung der Cluster nach hoch, mittel und niedrig sanktionierend erfolgt über die Errechnung der durchschnittlichen Höhe der Sanktionswünsche hinsichtlich einzelner Fehlverhaltensweisen. Für die Errechnung dieser *Mittelwerte* ist dabei folgendes zu bedenken:

Die Sanktionierungsmöglichkeiten 1 bis 11 sind auf dem Fragebogen nach Schweregrad in aufsteigender Reihenfolge aufgelistet. Die SchülerInnen wurden bei der Erhebung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie die Fehlverhaltensweisen nicht nur mit einer, sondern mit mehreren Sanktionen versehen können. Dies bringt jedoch die Besonderheit mit sich, daß bei Verhaltensweisen, die niedrig oder gar nicht sanktioniert werden, die Höhe der zugeteilten Sanktionen beschränkt wird. Andererseits gilt nicht, daß alle hohen Sanktionierungen gleichzeitig niedrige mit einschließen. Diese „Sanktionierungslogik“ erschwert die Auswertung erheblich. Aus diesem

Grunde werden lediglich die maximalen Sanktionshöhen (Sanktionsmaxima) und damit nur die Mittelwerte der höchsten Sanktionierungen pro Fehlverhaltensweise eines Probanden in die Auswertung der Sanktionseinstellungen der Jugendlichen einbezogen.

Ob nun der Typ als hoch, mittel oder niedrig sanktionierend eingestuft werden kann, hängt von der Verteilung der Mittelwerte der jeweiligen Fehlverhaltensweisen über die Sanktionsebenen ab. Allein die Tatsache, daß die Methode der Clusterzuordnung mit hoher Zuordnungsgenauigkeit erfolgreich vorgenommen werden konnte (vgl. Tabelle 31), deutet bereits darauf hin, daß das Sanktionierungsverhalten in der Schweiz dem aus Baden-Württemberg sehr ähnlich ist.

Als Interpretationshilfe dienen im folgenden das Schaubild A 10.1 und die Tabelle 32. Die Schaubilder geben eine differenzierte Übersicht, in der für jeden der zehn Sanktionstypen alle 43 Fehlverhaltensweisen aufsteigend nach dem Mittelwert der Sanktionseinstellungen sortiert sind. Die Tabelle 33 faßt dieses Schaubild zusammen, indem es die zahlenmäßige Verteilung der Delikte auf den einzelnen Sanktionsebenen je Sanktionstyp wiedergibt.

Tabelle 33: Zahl der Delikte/Ebene je Sanktionstyp*

Sanktionstyp	Schweiz						Baden-Württemberg					
	Sanktionsebenen						Sanktionsebenen					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
GS	-	4	12	16	10	1	-	1	13	19	8	2
1	-	-	3	8	20	12	-	-	3	9	23	8
2	-	4	12	23	3	1	-	3	15	21	3	1
3	-	6	14	12	6	5	-	5	15	14	5	4
4	-	3	6	13	15	6	-	1	9	12	14	7
5	-	5	7	17	10	4	-	3	10	20	7	3
6		16	16	6	4	1		11	22	5	4	1
7	3	37	3	-	-	-	6	36	1	-	-	-
8	-	26	10	5	1	1	5	30	8	4	-	1
9	-	2	10	24	4	3	-	1	15	21	4	2
10	-	9	13	11	7	3	-	10	12	11	6	4

* Schraffiert: Anzahl der Handlungen > 10

10.4.1 Die Gesamtstichprobe

Die Gesamtstichprobe setzt ihren Schwerpunkt hinsichtlich ihrer Strafeinstellungen auf die Ebene 4. Bevorzugt werden damit Sanktionen, die durch öffentliche Institutionen ohne förmliches Gerichtsverfahren verhängt werden. Weitere Mittelwertkonzentrationen finden sich auf den Ebenen 3 und 5. Die Extrema „keine Reaktion“ und „Freiheitsstrafe“ werden dagegen ausgespart. Demnach weist die Gesamtstichprobe der Schweiz mittelschwere Sanktionseinstellungen auf. Ganz ähnliche Häufigkeitsschwerpunkte finden sich bei der Gesamtstichprobe aus Baden-Württemberg.

10.4.2 Hoch, mittel und niedrig sanktionierende Cluster

Der Sanktionstyp 1 sanktioniert mit Abstand am strengsten. Seine Schwerpunkte liegen auf den Ebenen 5 und 6. Die niedrigen Ebenen 1 und 2 sind dagegen gar nicht vertreten. Vom Cluster 1 der deutschen Untersuchung wird dagegen von freiheitsentziehenden Strafen (Ebene 6) etwas zurückhaltender Gebrauch gemacht. Seine Einstellungen fallen damit etwas moderater aus.

Das Cluster 4 steht dem Sanktionstypen 1 am nächsten. Er vereint den Großteil der Delikte auf den Ebenen 4 und 5. Zu seinem baden-württembergischen Pendant ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede.

Als besonders niedrig sanktionierend stellen sich ebenfalls wie in Baden-Württemberg die Sanktionstypen 6, 7 und 8 heraus. Bei Ihnen liegt der Sanktionsschwerpunkt auf der Ebene 2. Eine besondere Stellung nimmt dabei der Sanktionstyp 7 ein. Er sieht ausschließlich Reaktionen aus dem privaten Bereich ohne Einschaltung einer öffentlichen Institution vor (Ebenen 1-3). Dagegen wollen die Cluster 6 und 8 zumindest den Totschlag und die schwereren Ausformungen der Drogen, Diebstahls- bzw. Körperverletzungsdelikte durch Sanktionen der Ebenen 5 und 6 bestraft sehen. Als noch extremer erweisen sich die Cluster 7 und 8 in Baden-Württemberg, die bei sechs Delikten auf jegliche strafrechtliche Reaktion verzichten wollen.

Als mittelschwer sanktionierend sind die Sanktionstypen 2, 5 und 9 einzustufen. Während die Cluster 2 und 9 ihre Schwerpunkte auf den mittleren Sanktionsebenen 3 und 4 liegen haben, ist der Typ 5 etwas strenger eingestellt. Bei ihm haben zehn Delikte ihre Sanktionsmittelwerte auf der Ebene 5. Eine Gegenüberstellung mit den entsprechenden Clustern aus Baden-Württemberg zeigt lediglich kleinere Verschiebungen in der Anzahl der Delikte auf den Ebenen 3 und 4. Das Cluster 5 läßt ebenfalls

strengere Tendenzen erkennen, die auch deutlicher ausfallen als bei dem deutschen Vergleichscluster.

Zusammenfassend lassen sich die schweizerischen Sanktionstypen in drei Gruppen einteilen. In der Gruppe der hoch sanktionierenden Typen finden sich die Sanktionscluster 1 und 4. Ein Extrem in die entgegengesetzte Richtung stellen die Sanktionstypen 6, 7 und 8 dar. Mittlere Einstellungen haben die Sanktionscluster 2, 5 und 9 aufzuweisen. Die Sanktionstypen 3 und 10 dagegen lassen sich schwer einer dieser Gruppen zuordnen. Sie haben ihre Schwerpunkte auf den Ebenen 3 und 4 und tendieren daher zu der Gruppe der mittel sanktionierenden Cluster, sind dabei jedoch auch auf den übrigen Ebenen entscheidend vertreten. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden sie daher als unregelmäßige Sanktionstypen überschrieben.

Die erste grobe Zuteilung in hoch, mittel und niedrig sanktionierend fällt damit ebenso wie bei der deutschen Erhebung aus.

10.5 Sanktionsprofile

Im Anschluß an diesen ersten groben Einblick in die Sanktionseinstellungen der einzelnen Cluster anhand ihrer Schweregradeinteilung der Delikte findet im folgenden eine exakte Analyse der Sanktionsprofile statt, deren Verlauf für jeden einzelnen Sanktionstyp in den Schaubildern A 10.2 bis A 10.12 festgehalten ist.

Grundlage der Untersuchung sind dabei wiederum die Mittelwerte der Strafeinstellungen der schweizerischen Jugendlichen bezüglich der 43 delinquenten Handlungen. In den Schaubildern A 10.2 bis A 10.12 werden sie als Liniendiagramm für jedes Cluster den Sanktionsprofilen der baden-württembergischen Jugendlichen grafisch gegenübergestellt. Abgeleitet aus dem gesetzlichen Strafraumen und den Strafzumessungskriterien wurden in der deutschen Untersuchung die zu beurteilenden Delikte für die Darstellung in eine Reihenfolge gebracht, die ihrer gesetzlichen Schwereeinordnung entspricht. Die vorliegende Arbeit schließt sich dieser Einschätzung an. Neben darstellungs- und „vergleichsbedingten“ Gründen, die für ein solches Vorgehen sprechen, läßt es sich auch damit rechtfertigen, daß sich die Strafraumen des schweizerischen Rechts von dem des Deutschen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei wird ebenfalls nicht übersehen, daß die Einteilung nicht die einzig mögliche ist. Sie ist vielmehr als eine Führungsgröße zu verstehen, die eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Sanktionsprofile erlaubt und im übrigen eine optische Gegenüberstellung der Schwereinschätzung der jeweiligen Cluster mit der des Gesetzgebers

ermöglicht.⁵ Diese wurde in der deutschen Untersuchung durch einen „Idealtypen“, also einen Sanktionstypen, der in seinen Strafeinstellungen denen des Gesetzgebers am nächsten kommt, verdeutlicht. Ebenfalls wie in der baden-württembergischen Studie könnte auch hier der *Sanktionstyp 3* in seinen Strafwünschen als „gesetzesnah“ bezeichnet werden. Er zeigt sehr differenzierte Einstellungen, in denen sowohl private als auch öffentliche Reaktionen mit und ohne förmliches Verfahren erwähnt werden. Jedoch steigt vom Delikt FAMKVLEI⁶ bis zum Delikt TOT die Strafzumessung nicht in gleicher Regelmäßigkeit an, wie es beim baden-württembergischen Typ 3 der Fall ist. Zwar sind die Abweichungen eher gering, doch würde der schweizerische *Sanktionstyp 3* eine andere Schwereinteilung vornehmen. Aus diesem Grunde wird von der Bildung eines „Idealtyps“ für die Schweiz abgesehen. Der Vergleich mit gesetzgeberischen Schwerevorstellungen ergibt sich aus der Anordnung der Fehlverhaltensweisen in den der Analyse zugrundeliegenden Schaubildern. Als weiterer Vergleichsmaßstab wird das Profil der schweizerischen Gesamtstichprobe herangezogen. Mit ihrer Hilfe lassen sich die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Cluster im Sanktionierungsverhalten herausarbeiten und möglicherweise am Ende die These bestätigen, daß sich nicht nur Jugendliche mit sehr ähnlichen Sanktionseinstellungen finden und zu Gruppen (Cluster) zusammenführen lassen, sondern auch, daß sich diese Gruppen untereinander wiederum stark unterscheiden.

10.5.1 Die Gesamtstichprobe

Das Profil der *Gesamtstichprobe* (n=1.267 [100 %]) zeigt von den Delikten BEL bis TOT einen nahezu gleichmäßigen Anstieg der Sanktionseinstellungen (vgl. Schaubild A 10.2). Unterbrochen wird dieser Verlauf durch erhöhte Einstellungen bei den Hehlereidelikten (HEHLKA, HEHLVE),

⁵ Rössner weist des weiteren auf empirische Untersuchungen hin, die belegen, daß die Strafzumessungsentscheidungen tatsächlich regional und individuell stark voneinander abweichen. So werden ähnlich gelagerte Fälle an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich bestraft, was bei den unscharfen rechtlichen Vorgaben der Strafzumessung nicht erstaunt. Rössner 2002 verweist auf Seite 126 dabei auf die Untersuchungen von EXNER 1931; H.-J. ALBRECHT 1994; PFEIFFER/SAVELSBERG 1989 b, S. 17-41; STRENG 1984.

⁶ Die folgenden Kurzbezeichnungen werden im Schaubild 29 und dem Abkürzungsverzeichnis näher definiert und jeweils den Fehlverhaltensweisen und Deliktsgruppen zugeordnet.

dem RAUB sowie den Belästigungshandlungen (TELEBEL, SEXBEL). Im Vergleich hierzu finden sich niedrige Einstellungen dagegen bei den sog. Kavaliersdelikten, wie FAHREN und KOPIEN sowie der Sachbeschädigung durch Graffiti (SBGRAF) und der normalen Körperverletzung (KVNORM). Hierzu findet sich beim Sanktionsprofil der Gesamtstichprobe aus Baden-Württemberg ein ganz ähnlicher Verlauf. Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß die Strafeinschätzungen der schweizerischen Jugendlichen leicht niedriger liegen als die der Jugendlichen aus Baden-Württemberg. Etwas deutlicher treten diese Unterschiede beispielsweise bei den Delikten DSMITGER, SBPARK und DSMITNOR auf. Eine Diskrepanz hin zu einer strengeren Bestrafung findet sich bei den Handlungen BEDROH und FAMWAFBE. Insgesamt erweisen sich jedoch auch diese Unterschiede als äußerst gering.

10.5.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen

Der *Sanktionstyp 1* (n= 162 [12,8 %]) ist das mit Abstand am höchsten sanktionierende Cluster, wie sich an dem Schaubild A 10.3 erkennen läßt. Seine niedrigsten Sanktionswünsche finden sich für die Delikte BEL, FAMKVLEI und FAMSB auf der Ebene 3 („Taschengeldsperre“/„Haus-Zimmerarrest“). Auffallend ist die hohe Sanktionierung von den Straftaten, die der gesetzgeberischen Wertung nach eine geringe Schwere haben. Dies gilt insbesondere für KVLEICHT, den „Diebstahls- bzw. Hehlereidelikten“ DSMITGER, HEHLKA, HEHLVE und den „sonstigen Delikten“, wie TELEBEL und SEXBEL. Das Profil der Gesamtstichprobe ist in all seinen Ausprägungen mit dem des Clusters 1 nahezu identisch, jedoch mit dem Unterschied, daß alle Delikte mit Ausnahme des Totschlags (TOT) deutlich niedriger sanktioniert werden. Der Verlauf der Sanktionsprofile zwischen dem schweizerischen und dem baden-württembergischen Sanktionstyp 1 deckt sich im Wesentlichen. Auch die Delikte TELEBEL, SEXBEL, BEDROH und FAMWAFBE werden von den schweizerischen SchülerInnen des Typs 1 nur gering strenger sanktioniert, was jedoch genügt, um eine Ebene höher zu rutschen und somit der Sanktion „Erziehungsheim“/„Gefängnis“ zu unterliegen.

Zu den hoch sanktionierenden Typen zählt ebenfalls der *Sanktionstyp 4* (n= 257 [20,3 %]). Er vereint die zahlenmäßigen meisten Probanden in sich. Beim Vergleich seines Profils mit dem des *Typ 1* zeigt sich bei ihm insgesamt eine ebenfalls hohe, aber doch durchgehend mildere Sanktionierung. Dies hängt damit zusammen, daß die Strafen der Ebene 2 in die Sank-

tionswünsche des *Typs 4* einbezogen werden. Der Profilverlauf verhält sich ähnlich zur *Gesamtstichprobe*, wie es beim *Sanktionstypen 1* der Fall ist, jedoch sind hier größere Annäherungen in der gewählten Sanktionshöhe zu erkennen. Auffallende Unterschiede finden sich in der vergleichsweise niedrigen Sanktionierung von DSMITNOR sowie der deutlich höheren Sanktionierung bei den schweren Delikten im familiären Bereich (FAMKVNOR, FAMKVSCHW, FAMWAFBE) und den Körperverletzungsdelikten (KVSCHWER, KVMASSE, KVWAFFE). Im Vergleich zum baden-württembergischen Cluster 4 wird die Handlung DSMITNOR von den Schweizern (Ebene 2) wesentlich niedriger bestraft. Im übrigen finden sich keine größeren Differenzen (vgl. A 10.6)

10.5.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen

Zu den mittel sanktionierenden Clustern gehören die *Sanktionstypen 2, 5* und *9*.

Auffallend bei *Sanktionstyp 2* ($n=105$ [8,3 %]) ist die im Vergleich zur Einschätzung der Gesamtstichprobe niedrige Sanktionierung von familiären Delikten. Dies gilt insbesondere für die FAMKVSCH, FAMWAFBE, und FAMKVWAF. Verhältnismäßig niedrig werden auch die Drogendelikte (DROGE, DROGVS) und Körperverletzungsdelikte (KVNORM, KVSCHWER, KVWAFFE, KVMASSE) bestraft. Ansonsten folgt der *Typ 2* bis zum Delikt DSGESNOR annähernd dem Verlauf der Gesamtstichprobe. Bedeutende Unterschiede zwischen den Sanktionsprofilen des *Typs 2* aus der Schweiz und aus Baden-Württemberg finden sich nicht (vgl. Schaubild A 10.4).

Der *Sanktionstyp 5* ($n=253$ [20,0 %]) fällt durch vier besonders stark nach oben abweichende Strafeinstellungen auf. Dies gilt für die Delikte HEHLKA, HEHLVE, TELEBEL und SEXBEL. Eine Abweichung nach unten findet sich dagegen insbesondere bei FAMKVSCH. Dabei fallen die Einstellungen im Vergleich zur Gesamtstichprobe grundsätzlich etwas höher aus. Deutlich werden diese Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Hehlerei- (HEHLKA, HEHELVE) und den „sonstigen Delikten“ (TELEBEL, SEXBEL). Eine Gegenüberstellung mit dem deutschen *Typ 5* zeigt, daß die Fehlverhaltensweisen KVWAFFE, FAMKVWAF, FAMWAFBE und BEDROH von dem schweizerischen *Sanktionstyp 5* strenger bestraft werden (vgl. Schaubild A 10.7).

Zu den mittel sanktionierenden Sanktionstypen gehört auch das *Cluster 9* ($n=49$ [3,9 %]). Besonders auffallend verhält sich sowohl bei den schwei-

zerischen als auch den baden-württembergischen Jugendlichen des Typs 9 die Sanktionierung der Drogen- und Diebstahlsdelikte. Letztere (DSMITGER, DSMITNOR, DSGESGER, DSGESNOR, DSFAHRZ, DSAUTO, DSHAUS) unterliegen allesamt einer für die Schwere des Delikts vergleichsweise niedrigen Bestrafung. Die Drogendelikte dagegen (DROGE, DROGVL, DROGVS) werden hoch bestraft. Hierin liegen denn auch die Unterschiede zur jeweiligen Gesamtstichprobe. So werden die Diebstahlsdelikte allesamt von den Jugendlichen des *Typen 9* deutlich niedriger bestraft. Höher, wenn auch weniger intensiv, fällt die Bestrafung bei SEXBEL, RAUB, ERPRES und den familiären Körperverletzungsdelikten (FAMKVSCH, FAMWAFB, FAMKVWAF) durch die Gesamtstichprobe aus.

Das Profil des schweizerischen *Sanktionstyps 9* gibt trotz seiner Ähnlichkeiten im Verlauf eine tendenziell leicht erhöhte Strafeinstellung als sein baden-württembergisches Pendant wieder. Dies gilt insbesondere für die Delikte ERPRES, KVNORM, KVWAFFE, RAUBERPN, DSFAHRZ und DROGVL (vgl. Schaubild A 10.11).

10.5.4 Die niedrig sanktionierenden Sanktionstypen

Zu den niedrig sanktionierenden Sanktionstypen gehören die *Cluster 6, 7* und *8*.

Die Strafeinstellungen des *Typs 6* (n= 105 [8,3 %]) bleiben auf einem insgesamt betrachtet geringen Niveau (vgl. Schaubild A 10.8). Besonders niedrig im Vergleich zur Gesamtstichprobe fällt die Bestrafung der Sachbeschädigungsdelikte (SBPARK, SBSONST, SBGRAF, SBOEFF, SBTELE), der familiären Körperverletzungsdelikte (FAMKVNOR, FAMKVSCH, FAMKVWAFBE, FAMKVWAF), aber auch die der Kavaliersdelikte wie FAHREN und KOPIEN aus. Im Verhältnis hierzu werden die Delikte HEHLVE, SEXBEL und TELEBEL recht hoch sanktioniert. Der Profilverlauf ist dabei im Verhältnis zur *Gesamtstichprobe* ähnlich wie es beim *Typen 1* beobachtet werden konnte. So ist der Verlauf der Profile in ihren Ausprägungen nahezu deckungsgleich, doch ist die Sanktionshöhe generell eine andere. Während beim *Sanktionstypen 1* die *Gesamtstichprobe* durchgehend niedriger bestraft wird, kehrt sich beim *Typen 6* dieses Verhältnis um. Zu den Sanktionsprofilen der beiden Erhebungsländer läßt sich zusammenfassend feststellen, daß die Diebstahlsdelikte (DSMITGER, DSMITNOR, DSGESGER, DSGESNOR, DSFAHRZ und DSAUTO) von den Schweizern durchgehend etwas geringer bestraft werden. Umgekehrtes zeigt sich bei den Handlungen RAUBERPN, BEDROH und FAMWAFBE.

Extrem niedrige Sanktionseinstellungen vertritt das *Sanktionscluster 7* (n= 18 [1,4 %]). Sein Sanktionierungsschwerpunkt liegt auf der Ebene 2. Insgesamt 37 Fehlverhaltensweisen sollen nach seiner Vorstellung mit „Hilfe/Beratung“ bzw. „Entschuldigen/Schaden ersetzen“ bestraft werden. Lediglich der Totschlag und die Drogendelikte (DROGVL, DROGVS) fallen unter die Sanktionsebene 3. Die *Gesamtstichprobe* liegt mit Abstand weit über den Vorstellungen von *Cluster 7*. Im Vergleich zum deutschen Sanktionstyp 7 fällt auf, daß der Schweizer nahezu durchgehend eine leicht strengere Sanktionsvorstellung verfolgt. Besonders deutlich wird die Differenz bei den Körperverletzungsdelikten (KVLEICHT, KVNORM, KVMASSE, KVSCHWER, KVWAFFE) sowie RAUB, TOT, BEDROH, SEXBEL und einigen Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten (DSAUTO, DSHAUS, SBOEFF, SBTELE), wie das Schaubild A 10.9 deutlich macht.

Der *Sanktionstyp 8* (n= 50 [3,9 %]) ist weniger konsequent in seiner Sanktionierungshaltung. Zwar wird auch von ihm der Großteil der Fehlverhaltensweisen mit Sanktionen der Ebene 2 bestraft, doch gibt es vielerlei Ausnahmen. Dies gilt insbesondere für die Familiendelikte (FAMKVLEI, FAMSB, FAMKVNOR, FAMKSCH, FAMWAFBE, FAMKVWAF) und die Handlungen SEXBEL, RAUB, KVSCHWER, SBFAHR sowie KVWAFFE, die wesentlich strenger sanktioniert werden, als es der Grundtendenz des *Sanktionsclusters 8* entspricht. Doch auch hier ist die Diskrepanz zur Gesamtstichprobe weiterhin sehr stark. Selbiges gilt für den deutschen Sanktionstypen 8. Doch sind bei ihm die oben aufgezählten Abweichungen hin zu einer strengeren Sanktionierung weniger deutlich (vgl. Schaubild A 10.10).

10.5.5 Die Sanktionstypen 3 und 10

Auf den *Sanktionstypen 3* (n= 158 [12,5]) wurde bereits oben (Abschnitt 10.6) eingegangen. Sein Sanktionsprofil zeigt zwischen den Delikten FAMKVLEI und TOT einen gleichmäßigen Anstieg der Sanktionsschwere (vgl. Schaubild A 10.5). Die im Profilverlauf zu erkennende Sanktionslogik, wonach mit zunehmender Schwere des Delikts auch die Sanktions-schärfe zunimmt, wird jedoch in einigen wenigen Fällen durchbrochen. So werden die Handlungen RAUB, SBGRAF, SBOEFF, DROGE und BEDROH vergleichsweise höher bestraft. Niedrig fällt dagegen die Sanktionierung der Delikte BETRUG, KOPIEN, ERPRES und FAMKVSCH aus.

In diesen Beispielen sind gleichzeitig die Unterschiede zum deutschen Sanktionstypen 3 genannt, dessen Sanktionskurve einen gleichmäßigeren Anstieg vornimmt. Das Profil der schweizerischen Gesamtstichprobe dagegen gleicht sich mit Zunahme der Deliktsschwere dem Profilverlauf des 3. *Sanktionstyps* an. Bis hin zur Handlung SBGRAF jedoch fallen die Strafeinstellungen der Jugendlichen des *Clusters 3* zum Teil wesentlich niedriger aus. Dies zeigt sich insbesondere bei den Fehlhandlungen HEHLKA, FAMKVNOR, BETRUG, TELEBEL und SEXBEL.

Der Sanktionstyp 10 (n= 110 [8,7 %]) erreicht im Vergleich zum Sanktionstyp 3 ebenfalls eine breite Sanktionsspanne, indem er die Sanktionsmöglichkeiten der Ebenen 2 bis 6 voll ausschöpft. Der Verlauf seines Profils erfolgt dabei jedoch bei weitem nicht so gleichmäßig ansteigend, wie es bei Typ 3 der Fall ist, folgt aber ebenfalls im wesentlichen dem der Gesamtstichprobe (vgl. Schaubild A 10.12). Die Tendenz geht dabei jedoch grundsätzlich eher zu einer niedrigeren Sanktionierung, wie dies insbesondere bei den Hehlereidelikten (HEHLKA, HEHLVE), den Kavaliersdelikten (KOPIEN, FAHREN) sowie den Handlungen WAFFEBES, SBGRAF und KVMASSE deutlich in Erscheinung tritt. Bedeutende Unterschiede zwischen den Sanktionsprofilen des schweizerischen und des baden-württembergischen Sanktionstypen 10 finden sich wiederum nur wenige. Die Diebstahlsdelikte werden von schweizerischen Probanden des Typs 10 durchweg niedriger sanktioniert (DSMIGER, DSMITNOR, DSGESNOR, DSFAHRZ und DSHAUS). Abweichungen hin zu einer höheren Bestrafung finden sich bei einigen Körperverletzungsdelikten, wie KVMASSE, KVSCHWER und dem Waffenbesitz (WAFFEBES, FAMWAFBE).

Insgesamt zeigt sich, daß jeder Sanktionstyp seinen eigenen Sanktionscharakter hat. Dies wird insbesondere beim Vergleich der Cluster mit der schweizerischen Gesamtstichprobe deutlich. So finden sich in den *Typen 1* und *4* Jugendliche, die sich von der Gesamtheit mit deutlich höheren Strafeinstellungen unterscheiden. Erheblich niedriger dagegen sanktionieren die *Typen 7* und *8*. Ebenfalls niedriger, dabei aber mit weniger Abstand zur Gesamtheit, fallen die Sanktionswünsche bei den *Typen 2, 6* und *10* aus. Nur noch wenige Abweichungen finden sich bei den *Sanktionstypen 3, 5* und *9*. Tabelle 34 veranschaulicht das Verhältnis der Sanktionscluster zu der schweizerischen Gesamtstichprobe.

Eine vergleichbare Tabelle für das Verhältnis von schweizerischen und baden-württembergischen Sanktionsclustern zu erstellen bietet sich nicht an, da die Unterschiede zu gering sind. Deutliche Abweichungen nach oben

Tabelle 34: Sanktionstypen und ihre Abweichungen von der Gesamtstichprobe

Sanktionstypen	Abweichung von der Gesamtstichprobe
Sanktionstyp 1	++
Sanktionstyp 2	-
Sanktionstyp 3	0 -
Sanktionstyp 4	+
Sanktionstyp 5	0 +
Sanktionstyp 6	-
Sanktionstyp 7	--
Sanktionstyp 8	--
Sanktionstyp 9	+ -
Sanktionstyp 10	-

„+“ = höher, „-“, = niedriger, „0“ = kaum Abweichung

oder nach unten, wie sie beispielsweise zwischen den Sanktionstypen 7 beider Länder zu beobachten sind (hier sanktioniert der schweizerische Typ 7 über alle Delikte hinweg klar höher), gibt es kaum. Möchte man das Verhältnis der Sanktionstypen zwischen beiden Ländern dennoch zusammenfassen, kommt man zu einem insgesamt ausgeglichenen Verhältnis. Abweichungen hin zu einer höheren Sanktionierung wiederholen sich bei den schweizerischen Clustern insbesondere hinsichtlich der Fehlhandlungen FAMWAFBE, BEDROH sowie der Körperverletzungsdelikte KVWAFFE, KVNORM, KVSCHWER, KVLEICHT, KVMASSE. Gegenstand einer niedrigeren Bestrafung sind dagegen oft die Diebstahlsdelikte, wie DSMITNOR, DSMITGER, DSGESGER, DSGESNOR, DSFAHRZ.

So sehr sich die Jugendlichen in ihren Sanktionseinstellungen auch unterscheiden, so sehr finden sich wiederum Ähnlichkeiten, die eine Zusammenführung dieser Jugendlichen an Hand ihrer vergleichbaren Einstellungen in Gruppen (Clustern) ermöglicht. Zudem ist erkennbar, daß sich die Sanktionierungsunterschiede unter den Jugendlichen nicht auf einzelne Delikte beschränken, sondern zumeist ganze Deliktsgruppen betreffen, die zwischen den Sanktionsclustern einheitlich höher oder niedriger bestraft werden.

10.6 Homogenität, Differenzierung und Sanktionshöhe

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der „Binnenstruktur“ der einzelnen Sanktionstypen.

Hierzu gehören die Fragestellungen, ob die Sanktionstypen hinsichtlich ihrer Sanktionseinstellungen ein einheitliches Erscheinungsbild abgeben (*Homogenität*), ob in ihren Einstellungen eine *Differenzierung* nach der Schwere der Delikte zum Ausdruck kommt und welche *Sanktionshöhen* von ihnen bevorzugt werden.

Um die Sanktionseinstellungen der jeweiligen Typen anhand von diesen Fragestellungen beschreiben zu können, wurden die im Fragebogen enthaltenen 63 Fehlverhaltensweisen nach der in Kapitel 10.2 beschriebenen Methode in Deliktgruppen zusammengefaßt. Die Tabellen 36 bis 46 zeigen nun für jeden Sanktionstypen seine (ab- bzw. aufgerundete) prozentuale Verteilung über die Strafskala hinsichtlich der einzelnen Delikte. Als methodische Meßwerte wurden die *Bandbreiten* und *Mediane* herangezogen.

Die Bandbreite wird durch das erste und das dritte Quartil bestimmt. Das erste Quartil ist derjenige Punkt der Meßwertskala, unterhalb dessen 25 % der Meßwerte liegen, das dritte Quartil ist derjenige Punkt, unterhalb dessen 75 % der Meßwerte liegen. Zwischen dem 1. und 3. Quartil liegen demnach 50 % der Meßwerte.⁷ Zwar deutet die Clusterbildung auf vergleichbare Einstellungen der Jugendlichen eines Clusters hin, doch zeigen die in den Sanktionstabellen als breite Bänder markierten Bandbreiten, daß die Fehlverhaltensweisen nicht immer einheitlich sanktioniert werden, sondern sich z.T. beträchtliche Abweichungen finden, die jedoch bei einer alleinigen Betrachtung der durchschnittlichen Sanktionshöhen verdeckt werden. Indem ausgezählt wird, wie viele Sanktionen innerhalb der Bandbreite je Delikt liegen, läßt sich ein Bild über die Homogenität des Clusters gewinnen. Als Beurteilungsrichtlinie läßt sich festlegen, daß eine Bandbreite von drei und vier Sanktionen als „*homogen*“ anzusehen ist. Bandbreiten mit ein bis zwei Sanktionen gelten als „*sehr homogen*“, Bandbreiten, die fünf und mehr Sanktionen umschließen, werden als „*weniger homogen*“ bezeichnet.

Der Median wiederum ist derjenige Punkt der Meßwertskala, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der Meßwerte liegen.⁸ Bislang wurden die Sanktionseinstellungen, insbesondere die Sanktionshöhen, durch die Mittelwerte ausgedrückt. Bei ihnen besteht jedoch die Gefahr, daß „Ausreißer“ unterschlagen und damit anders gerichtete Tendenzen verdeckt bleiben. Der durch Fettdruck in den Sanktionstabellen (siehe Tabellen 37

⁷ BORTZ 1993, S. 40.

⁸ BORTZ 1993, S. 38.

bis 47) hervorgehobene Median verhindert dies, indem er die Häufigkeitsverteilung halbiert und damit einen Punkt auf der Sanktionsskala markiert, der „alle Werte“ berücksichtigt. Daher ist er dazu geeignet, Aussagen darüber zu machen, ob von einem Sanktionstypen innerhalb der Deliktgruppen nach der Schwere der Delikte unterschieden wird. Er gibt des weiteren auch über die bevorzugte Sanktionshöhe des Sanktionstyps Auskunft. So läßt sich ein Sanktionstyp als „niedrig sanktionierend“ einschätzen, wenn dessen Mediane auf der ersten und zweiten Ebene liegen. Liegen sie auf der dritten und vierten Ebene, handelt es sich um einen „mittel sanktionierenden“ Typen. Eine Platzierung auf der fünften und sechsten Sanktionsebene dagegen spricht für einen „hoch sanktionierenden“ Sanktionstypen. Mit diesen methodischen Vorgaben, die aus der baden-württembergischen Erhebung übernommen wurden⁹, und anhand der Tabellen 37 bis 47 lassen sich die Sanktionscluster wie folgt beschreiben.

10.6.1 Die Gesamtstichprobe

Bei der überwiegenden Anzahl der Delikte laufen die Bandbreiten über vier Sanktionen (vgl. Tabelle 37). Da bei weiteren zwölf Fehlverhaltensweisen sogar fünf bis sechs Sanktionen betroffen sind, muß man insgesamt von einer mittleren bis geringen Homogenität innerhalb der *Gesamtstichprobe* ausgehen. Die Mediane finden sich ebenso auf der zweiten wie auch auf der sechsten Sanktionsebene. Dies spricht für eine Angleichung der gewählten Sanktionen an die Schwere des Delikts. Dabei wird vergleichsweise wenig von den unteren Ebenen Gebrauch gemacht, so daß insgesamt von einer mittleren bis hohen Sanktionshöhe ausgegangen werden muß. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Gesamtstichprobe aus Baden-Württemberg: Auch sie differenziert bei der Bestrafung nach der Schwere des Delikts und bevorzugt mittlere bis hohe Sanktionen. Dabei gibt sie jedoch ein weniger homogenes Bild ab, als es bei der schweizerischen Gesamtheit der Fall ist.

10.6.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen

Die Sanktionsbandbreiten des *Sanktionstyps 1* erstrecken sich über zwei bis drei Sanktionen, so daß die Jugendlichen dieses Typs eine fast „sehr homo-

⁹ RÖSSNER 2002, S. 126 f.

gene“ Einstellung zeigen. Die Mediane liegen dabei zumeist auf der fünften oder sechsten Sanktionsebene. Das Bild eines streng sanktionierenden *Typ 1*, das sich zuvor aus der „Mittelwertanalyse“ ergeben hat, bestätigt sich somit. Die Kumulierung von Bandbreiten und Medianen auf nur zwei Ebenen macht deutlich, daß der Bestrafungswunsch nicht auf die Deliktsschwere abgestimmt wird (vgl. Tabelle 38).

Bei *Sanktionstyp 4* stellt man anhand der Tabelle 39 eine „homogene“ Einstellung fest. Seine Bandbreiten laufen zumeist nur über drei bis vier Sanktionen. Im Gegensatz zum *Typ 1* (Tabelle 38) sind die Mediane mehr über die Sanktionsebenen gestreut, was für eine vergleichsweise größere Differenzierung der Bestrafung nach der Schwere der Tat spricht. So findet man bei Delikten geringerer Schwere Mediane auf der zweiten und dritten Ebene. Für die meisten Handlungen liegen die Mediane jedoch auf der fünften und sechsten Ebene, so daß es bei der Charakterisierung als hoch sanktionierendem *Typ* bleibt.

10.6.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen

Die Bandbreiten des *Sanktionstyp 2* erstrecken sich überwiegend über drei Sanktionen. Er ist daher als „homogen sanktionierend“ einzustufen. Extrem strenge oder niedrige Bestrafungen finden sich bei ihm nicht. Die Lage der Mediane zeigt eine durchgehend mittlere Bestrafungsschwere (Ebene 4), was auf ein wenig differenziertes Sanktionierungsverhalten hinweist (vgl. Tabelle 41).

Sanktionstyp 5 läßt sich anhand der Tabelle 42 wie folgt beschreiben: Die Bandbreiten erstrecken sich über drei und vier Sanktionen; die Sanktionswünsche sind „homogen“. Die Mediane finden sich sowohl auf der zweiten als auch auf der sechsten Sanktionsebene. Dies bescheinigt den Jugendlichen ein nach Deliktsschwere orientiertes Strafverhalten. Der *Typ 5* bevorzugt dabei mittlere bis schwere Sanktionen.

Jugendliche des *Sanktionstyps 9* (Tabelle 46) haben ebenfalls „homogene“ Sanktionseinstellungen. Seine Bandbreiten beschränken sich in der Regel auf 4 Sanktionen. Die Mediane liegen vorwiegend auf der 4. Sanktionsebene und deuten damit eine nicht so differenzierte Beurteilung der Deliktsschwere sowie die Bevorzugung von Strafen mittlerer Schwere an.

10.6.4 Die niedrig sanktionierenden Sanktionstypen

Die Bandbreiten von *Sanktionstyp 6* setzen sich grundsätzlich aus drei bis vier Sanktionen zusammen und lassen damit eine „homogene“ Einstellung

der Jugendlichen aus dem *Cluster 6* erkennen. Bevorzugte Positionierung seiner Mediane ist die Ebene 2. Die Ebene 4 wird für die schwereren Delikte herangezogen. Die weiteren Bestrafungsmöglichkeiten bleiben dagegen ungenutzt. Grundsätzlich läßt sich daher eine geringe Differenzierung erkennen. In der Regel wird niedrig bestraft (vgl. Tabelle 43).

Sanktionstyp 7 zeigt Bandbreiten, die von zwei bis drei Sanktionen reichen. Allerdings findet sich bei den schweren Delikten, wie TOT und DROGVS eine geringere Geschlossenheit. Hier reichen die Bandbreiten sogar über zehn oder elf Sanktionen. Bis auf diese Ausnahmen kann das *Cluster 7* jedoch insgesamt als „sehr bis normal homogen“ charakterisiert werden. Die Mediane liegen ausschließlich auf der ersten oder zweiten Sanktionsebene. Differenzierung nach Deliktsschwere findet demnach nicht statt. Es wird über alle Deliktgruppen hinweg niedrig sanktioniert (vgl. Tabelle 44).

Der *Sanktionstyp 8* zeigt sich weniger extrem. Seine Bandbreiten reichen von ein bis sogar sieben Sanktionen. Zumeist sind es jedoch nur drei, so daß von einem „homogen“ sanktionierenden Typ gesprochen werden kann. Die Mehrzahl der Mediane finden sich auf der Ebene zwei. Ein differenziertes Sanktionierungsverhalten läßt sich daher mit Ausnahme der offensichtlich schweren Delikte nicht erkennen. In der Regel wird niedrig bestraft (vgl. Tabelle 45).

10.6.5 Die Sanktionstypen 3 und 10

Die Bandbreiten des *Sanktionstyps 3* setzen sich aus drei bis vier Sanktionen zusammen. Es handelt sich daher um einen „homogen“ sanktionierenden Typ (vgl. Tabelle 40). Die Mediane verteilen sich von der zweiten bis zur sechsten Ebene. Schwerpunkte sind nicht auszumachen. Vielmehr richtet sich die Bestrafung nach der Schwere des Delikts, was dazu führt, daß nahezu alle angebotenen Sanktionsformen verwendet werden. Aus diesem Grunde lassen sich auch keine klaren Aussagen zur bevorzugten Sanktionshöhe treffen.

Ähnlich verhält es sich mit dem *Sanktionstypen 10*. Mit Bandbreiten über drei bis vier Sanktionen ist er ebenfalls als „homogen“ einzustufen. Die Mediane befinden sich auf allen Sanktionsebenen und lassen keinerlei Sanktionsvorteile erkennen (vgl. Tabelle 47).

Die Tabelle 35 zeigt die Verteilung der Delikte nach Sanktionsbandbreitengrößen im Hinblick auf die einzelnen Sanktionstypen.

Tabelle 35: Verteilung der Delikte nach Sanktionsbandbreitengröße*

Stypen CH und BW	Schweiz									Baden-Württemberg								
	1	2	3	4	5	6	7	8	≥9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
GS ¹	2	-	6	20	6	6	2	1	-	1	1	6	10	14	7	2	1	1
1	1	13	18	4	2	4	1	-	-	1	13	16	4	4	2	1	-	-
2	2	5	16	8	4	5	-	2	-	1	5	15	11	8	3	-	-	-
3	1	4	16	10	7	4	-	1	-	2	4	16	9	5	6	1	-	-
4	2	9	11	13	3	2	2	1	-	1	7	14	12	5	1	2	1	-
5	2	4	18	13	4	2	-	-	-	1	7	18	11	3	3	-	-	-
6	1	4	14	10	8	5	1	-	-	2	-	13	12	11	3	2	-	-
7	4	12	21	2	-	1	-	1	3	9	23	6	1	2	-	2	-	-
8	3	3	10	9	7	5	6	-	-	2	3	18	7	7	5	1	-	-
9	1	7	9	17	5	3	1	-	-	1	2	9	15	14	2	-	-	-
10	1	4	13	10	6	8	1	-	-	2	2	12	11	9	5	-	1	1

* Schraffiert: Anzahl der Delikte ≥ 10

¹ "GS" steht für Gesamtstichprobe

10.6.6 Zusammenfassung

Grundsätzlich hat sich gezeigt, daß sich die Sanktionscluster zwar untereinander in ihren bevorzugten Sanktionshöhen stark unterscheiden, innerhalb ihres Typs selbst aber ein zumeist homogenes Einstellungsbild abgeben.

Die Verteilung der Mediane deutet darauf hin, daß insgesamt sechs der zehn Cluster ihre Sanktionierung kaum von der Schwere des Delikts abhängig machen. Bestätigt wird dies auch durch die jeweiligen Sanktionsprofile, die kaum einen Anstieg in ihrem Verlauf erkennen lassen (vgl. Schaubilder A 10.2 bis A 10.12). Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, daß der Sanktionsspielraum von den Jugendlichen nicht ausgenutzt worden ist. Vielmehr scheinen sie sich auf eine Sanktionshöhe, wie niedrig, mittel oder hoch, festgelegt und diese dann auf alle Fehlverhaltensweisen einheitlich angewendet zu haben. Dies gilt insbesondere für die „Extremtypen“ 1, 7 und 8. Anders dagegen verhält es sich beispielsweise bei den Typen 3 und 10. Sie ziehen alle Sanktionsebenen zur Sanktionierung heran und führen damit den jeweiligen Delikten einer nach ihrer eigenen Schwereinschätzung differenzierenden Bestrafung zu.

Die Tabelle 36 faßt den Einblick in die Binnenstruktur der Sanktionstypen wie folgt zusammen:

Tabelle 36: Übersicht zur Binnenstruktur der Sanktionscluster

Sanktionstypen aus CH und BW	Binnenstruktur		
	Homogenität	Differenzierung	Sanktionshöhe
Gesamtstichprobe CH	mittel/wenig	Ja	mittel/hoch
Gesamtstichprobe BW	wenig	ja	mittel/hoch
Sanktionstyp 1 CH	sehr-/mittel homo- gen	nein	hoch
Sanktionstyp 1 BW	sehr	nein	hoch
Sanktionstyp 2 CH	homogen	nein	mittel
Sanktionstyp 2 BW	homogen	nein	mittel
Sanktionstyp 3 CH	homogen	ja	niedrig/mittel/hoch
Sanktionstyp 3 BW	homogen	ja	niedrig/mittel/hoch
Sanktionstyp 4 CH	homogen	teils/teils	hoch
Sanktionstyp 4 BW	homogen	teils/teils	hoch
Sanktionstyp 5 CH	homogen	ja	mittel/hoch
Sanktionstyp 5 BW	homogen	ja	mittel/hoch
Sanktionstyp 6 CH	homogen	nein	niedrig/mittel
Sanktionstyp 6 BW	wenig	nein	niedrig/mittel
Sanktionstyp 7 CH	sehr-/mittel homo- gen	nein	niedrig
Sanktionstyp 7 BW	sehr	nein	niedrig
Sanktionstyp 8 CH	homogen	nein	niedrig
Sanktionstyp 8 BW	homogen	nein	niedrig
Sanktionstyp 9 CH	homogen	nein	mittel
Sanktionstyp 9 BW	wenig	nein	mittel
Sanktionstyp 10 CH	homogen	ja	niedrig/mittel/hoch
Sanktionstyp 10 BW	wenig	ja	niedrig/mittel/hoch

Im Vergleich zu den Sanktionstypen der deutschen Untersuchung erweisen sich die schweizerischen Cluster als tendenziell homogener in ihren Einstellungen. So zeigt die Bandbreitentabelle (vgl. Tabelle 35), daß die *Sanktionstypen 6, 9 und 10* bei der Ausgangsstudie nur eine geringe innere Geschlossenheit aufweisen, während sich die Bandbreiten bei den schweizerischen Vergleichsgruppen auf nur drei bis vier Sanktionen erstrecken und damit ein homogeneres Bild abgeben. Dies spiegelt sich auch in der Gesamtstichprobe wider.

Die nähere Betrachtung der Sanktionstypen mit beschreibenden Variablen (Kapitel 8 und 9) wird zeigen müssen, ob sich diese strenge Typologisierung einerseits und die beobachtete Gruppierung von ähnlichen Typen bestätigt.

Tabelle 37: Gesamtstichprobe

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	11	3	4	5	12	7	6	43	8	1	-
KOPIEN	34	2	7	3	2	4	10	29	7	2	2
TELEBEL	6	3	6	1	3	9	22	11	8	20	11
BEL	25	14	49	30	3	1	-	-	3	1	-
SEXBEL	6	4	8	1	3	12	17	9	7	21	12
SBPARK	34	3	35	3	3	1	1	7	13	-	-
SBGRAF	15	1	26	3	3	3	8	21	21	1	-
SBSNST	5	4	51	8	8	10	3	7	4	1	-
SBFAHR	2	1	18	3	5	11	11	35	13	2	1
SBOEFF	3	4	9	5	11	18	8	20	19	2	-
SBTELE	4	1	17	2	2	6	12	38	16	3	1
DSGESGER	11	2	27	4	7	6	9	21	11	1	1
DSMITGER	21	3	54	5	7	3	1	2	4	-	-
HEHLKA	22	5	9	2	5	8	17	17	9	5	3
DSGESNOR	3	2	10	2	8	10	15	32	15	3	1
DSMITNOR	2	3	27	16	18	13	7	7	6	1	1
BETRUG	7	3	22	3	10	11	12	17	10	4	2
HEHLVE	6	2	4	1	2	7	17	23	13	13	11
DSFAHRZ	3	1	5	1	1	7	18	32	17	11	5
DSAUTO	1	1	3	-	1	5	15	24	15	20	16
DSHAUS	1	1	2	-	-	2	10	13	10	24	37
DROGE	3	16	-	5	3	13	10	10	8	19	13
DROGVL	3	3	-	-	1	7	17	12	7	16	32
DROGVS	2	2	-	-	0	5	11	7	5	16	52
KVLEICHT	17	16	32	9	11	5	4	2	2	1	-
KVNORM	4	6	17	10	15	15	12	8	8	5	1
KVSCHWER	1	2	6	4	10	13	16	13	15	16	4
KVMASSE	9	6	7	1	5	14	20	6	13	15	5
KVWAFFE	1	1	1	1	1	4	12	8	13	28	31
WAFFEBES	18	7	2	7	4	11	19	13	9	7	3
BEDROH	1	2	2	3	4	11	19	12	13	23	12
ERPRES	3	6	7	4	10	15	18	10	11	12	4
RAUBEPGER	7	8	21	10	17	14	9	6	5	3	1
RAUBERPN	1	3	5	5	11	19	21	14	12	7	2
RAUB	1	2	10	3	8	13	19	20	14	9	3
TOT	1	-	-	-	-	-	-	1	-	3	94
FAMWAFBE	1	4	2	1	4	13	15	3	6	35	16
FAMSB	13	4	37	14	22	1	-	5	4	1	1
FAMDSGER	7	6	19	19	32	3	1	3	9	2	-
FAMKVLEI	32	7	31	7	14	2	1	1	3	1	1
FAMKVNOR	6	9	16	8	24	9	5	2	8	11	3
FAMKVSCH	2	7	5	3	18	15	6	3	9	25	6
FAMKVVAF	1	2	1	1	2	6	10	2	6	35	34

Tabelle 38: Sanktionstyp 1

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	3	1	1	4	6	4	4	59	14	3	-
KOPIEN	6	1	1	3	1	2	10	47	19	5	6
TELEBEL	-	-	-	-	-	1	8	13	13	42	23
BEL	11	12	48	5	6	3	-	1	11	4	-
SEXBEL	-	-	1	-	3	3	-	13	6	39	30
SBPARK	10	1	24	4	9	1	3	16	32	-	1
SBGRAF	6	1	14	3	3	3	5	28	36	1	1
SBSNST	-	1	27	6	9	17	7	14	17	2	1
SBFAHR	-	-	4	-	1	7	8	38	34	6	2
SBOEFF	-	-	1	1	3	9	9	25	45	6	1
SBTELE	-	-	4	-	1	2	11	42	30	9	1
DSGESGER	-	-	6	2	6	5	9	32	29	6	4
DSMITGER	5	1	30	6	16	8	3	7	22	3	1
HEHLKA	2	-	1	1	3	3	13	27	24	14	13
DSGESNOR	-	-	-	-	3	3	8	37	31	12	7
DSMITNOR	-	-	2	3	11	16	12	27	25	3	2
BETRUG	-	-	3	1	3	4	9	28	33	15	5
HEHLVE	-	-	-	-	1	2	4	13	21	28	32
DSFAHRZ	-	1	1	-	1	1	6	29	21	26	14
DSAUTO	-	-	1	-	-	1	2	13	17	31	36
DSHAUS	-	-	1	-	-	1	1	6	9	28	55
DROGE	-	3	-	-	2	11	6	12	4	40	22
DROGVL	-	-	-	-	1	4	7	10	6	24	49
DROGVS	1	-	-	-	1	1	4	5	4	22	62
KVLEICHT	4	6	18	7	15	13	11	7	14	4	-
KVNORM	1	1	3	1	7	11	15	15	28	14	4
KVSCHWER	-	-	-	-	1	4	7	14	31	32	11
KVMASSE	1	1	1	-	6	7	9	10	22	32	11
KVWAFFE	-	-	-	-	-	1	3	3	12	26	56
WAFFEBES	4	2	1	2	2	8	13	21	22	18	9

Tabelle 38: Sanktionstyp 1 (Forts.)

Delikts- Grup- pen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
BEDROH	-	-	-	-	1	2	7	10	14	41	27
ERPRES	-	-	1	1	4	7	9	12	19	37	9
RAU- BEPGER	-	1	3	3	9	14	15	17	20	17	3
RAU- BERPN	-	-	-	1	1	5	12	20	30	27	4
RAUB	-	-	-	-	1	-	6	25	35	26	7
TOT	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	97
FAM- WAFBE	-	1	-	-	1	1	9	4	9	42	34
FAMSB	4	3	23	13	33	3	1	9	11	1	-
FAMDS- GER	1	-	4	9	33	5	4	6	30	8	-
FAMKV- LEI	14	4	27	7	21	3	2	7	12	3	1
FAMKV- NOR	1	1	4	6	19	8	7	6	19	22	8
FAMKVS CH	-	1	1	1	9	9	2	7	17	41	12
FAMKV- WAF	-	-	-	1	2	-	3	2	5	27	61

Tabelle 39: Sanktionstyp 2

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	4	3	3	3	10	6	7	57	8	1	-
KOPIEN	29	4	10	3	3	2	17	25	3	3	1
TELEBEL	3	4	8	-	6	13	37	12	2	12	4
BEL	25	8	55	4	1	1	1	-	6	-	-
SEXBEL	3	3	16	-	-	18	29	10	7	10	5
SBPARK	27	3	36	2	2	-	2	8	20	-	1
SBGRAF	7	-	25	3	3	6	9	26	23	-	-
SBSONST	3	3	66	11	4	8	2	3	2	-	-
SBFAHR	1	-	19	3	9	19	10	35	5	-	-
SBOEFF	1	3	7	4	15	21	6	22	19	3	-

Tabelle 39: Sanktionstyp 2 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen												
	Ebene 1			Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		
SBTELE	2	-	14	1	2	5	14	46	16	-	-		
DSGESGER	5	2	25	1	6	4	9	32	16	1	-		
DSMITGER	15	1	69	3	6	4	-	2	1	-	-		
HEHLKA	13	5	7	1	4	12	27	24	3	1	3		
DSGESNOR	-	-	5	-	8	11	14	46	14	2	1		
DSMITNOR	-	1	35	17	21	10	6	5	5	-	1		
BETRUG	4	1	29	4	10	16	9	19	8	1	-		
HEHLVE	2	1	1	3	1	9	31	35	8	3	7		
DSFAHRZ	1	-	3	-	-	5	27	46	13	3	3		
DSAUTO	-	-	1	1	1	6	26	39	12	7	8		
DSHAUS	-	-	1	-	-	4	22	21	8	18	25		
DROGE	5	37	1	8	3	22	14	5	2	4	1		
DROGVL	4	8	-	-	1	14	39	21	3	4	7		
DROGVS	3	7	-	1	-	12	30	18	3	4	23		
KVLEICHT	15	21	38	8	11	4	3	-	-	-	-		
KVNORM	4	9	31	10	12	21	9	5	1	-	-		
KVSCHWER	1	6	10	4	20	20	22	10	6	3	-		
KVMASSE	5	11	14	5	3	22	25	4	6	5	1		
KVWAFFE	-	4	5	2	6	9	39	16	5	10	5		
WAFFEBES	20	6	4	11	5	18	22	9	4	1	-		
BEDROH	-	5	3	7	10	23	34	8	4	7	1		
ERPRES	3	6	9	5	22	25	21	4	5	1	1		
RAUBEP- GER	4	10	30	13	21	10	6	2	4	2	-		
RAUBERPN	1	5	5	5	21	32	24	6	1	1	-		
RAUB	-	-	13	6	7	18	26	23	6	1	1		
TOT	2	-	-	-	-	-	3	1	-	4	89		
FAMWAFBE	3	14	8	4	8	29	20	-	3	9	1		
FAMSB	9	4	47	15	18	-	-	4	3	-	-		
FAMDSGER	8	5	18	26	32	3	-	1	5	2	-		
FAMKVLEI	35	6	40	8	9	2	1	-	-	-	-		

Tabelle 39: Sanktionstyp 2 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAMKV- NOR	10	18	28	9	18	12	3	1	1	1	-
FAMKVSCH	3	16	11	6	25	18	8	2	2	10	-
FAMKV- WAF	3	9	4	2	10	16	34	3	3	13	4

Tabelle 40: Sanktionstyp 3

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	6	2	3	5	13	8	5	47	10	-	1
KOPIEN	31	1	5	4	-	4	12	37	5	1	-
TELEBEL	13	9	13	3	9	17	23	7	2	3	1
BEL	31	14	50	3	2	1	-	-	-	-	1
SEXBEL	13	9	15	3	9	20	19	6	1	5	1
SBPARK	43	3	38	3	1	-	1	3	8	-	-
SBGRAF	8	-	26	5	2	3	8	25	25	-	-
SBSONST	2	3	64	6	11	9	1	5	1	-	-
SBFAHR	1	1	14	4	8	13	9	39	12	1	-
SBOEFF	-	3	8	3	14	25	7	23	17	1	-
SBTELE	1	2	12	3	3	8	9	43	20	-	-
DSGES- GER	10	3	38	5	4	7	8	20	5	-	1
DSMIT- GER	28	3	57	7	3	-	-	-	1	-	1
HEHLKA	34	6	17	3	5	10	14	8	2	1	1
DSGES- NOR	1	1	7	3	8	15	18	37	9	1	1
DSMIT- NOR	2	4	34	20	20	12	1	5	2	-	1
BETRUG	8	7	43	7	12	7	8	8	1	-	1
HEHLVE	4	1	4	2	4	13	33	23	8	6	3
DSFAHRZ	1	1	1	1	1	7	22	38	20	7	2
DSAUTO	-	-	-	-	-	4	18	29	16	23	11
DSHAUS	-	-	-	-	-	1	9	18	11	26	35

Tabelle 40: Sanktionstyp 3 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
DROGE	1	12	-	4	4	15	8	10	9	24	14
DROGVL	1	3	-	-	-	4	18	10	9	18	37
DROGVS	-	1	-	-	-	3	8	5	8	21	55
KVLEICHT	27	24	31	10	6	1	-	-	1	-	1
KVNORM	3	9	23	17	18	16	8	2	3	1	-
KVSCHWER	-	3	8	4	13	20	20	11	13	9	1
KVMASSE	9	7	8	1	5	21	23	6	8	10	3
KVWAFFE	-	-	-	-	-	2	6	8	20	43	21
WAFFEBES	21	8	1	13	5	13	24	10	4	1	1
BEDROH	-	1	1	3	1	17	21	13	12	26	6
ERPRES	5	11	11	6	10	20	19	8	6	3	-
RAUBEP- GER	12	14	34	13	10	10	4	1	1	1	-
RAUBERPN	1	5	10	6	16	27	21	11	3	1	-
RAUB	1	2	15	8	12	17	23	12	6	4	2
TOT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	98
FAMWAFBE	-	3	1	-	3	16	18	4	7	40	10
FAMSB	16	5	40	17	19	-	-	2	1	1	0
FAMDSGER	6	10	25	20	30	1	1	-	6	1	1
FAMKVLEI	50	5	26	6	10	1	-	-	2	1	-
FAMKV- NOR	10	10	19	9	35	6	4	-	1	7	-
FAMKVSCH	1	10	3	5	24	15	4	3	8	24	2
FAMKV- WAF	-	-	-	-	1	4	6	1	11	47	30

Tabelle 41: Sanktionstyp 4

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen											
	Ebene 1		Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
FAHREN	7	3	4	4	14	8	4	48	8	1	1	
KOPIEN	37	1	10	2	2	4	10	27	5	2	1	
TELEBEL	2	1	3	2	4	7	19	14	9	31	9	
BEL	15	19	50	5	5	2	-	-	2	1	-	
SEXBEL	2	1	6	-	3	12	14	12	10	30	11	
SBPARK	25	2	42	5	4	1	1	11	9	-	-	
SBGRAF	5	-	21	2	3	1	11	27	29	1	-	
SBSONST	1	2	43	9	11	13	6	10	4	1	-	
SBFAHR	-	-	7	2	2	12	13	42	18	3	1	
SBOEFF	-	-	4	3	9	17	10	28	27	4	-	
SBTELE	1	-	7	1	1	2	14	44	22	6	2	
DSGESGER	6	1	23	4	8	9	10	25	13	1	-	
DSMITGER	12	2	64	4	8	4	-	2	3	-	-	
HEHLKA	20	6	8	2	5	9	21	17	8	3	1	
DSGESNOR	1	-	3	1	7	8	16	39	21	2	1	
DSMITNOR	-	-	20	16	23	18	11	6	6	-	-	
BETRUG	2	2	15	2	13	14	14	22	11	4	2	
HEHLVE	3	-	2	-	2	4	16	29	17	18	11	
DSFAHRZ	-	-	1	-	1	4	13	34	23	18	7	
DSAUTO	-	-	-	-	-	1	7	24	21	27	20	
DSHAUS	-	-	-	-	-	-	4	11	11	26	49	
DROGE	1	13	-	3	2	11	7	13	12	19	19	
DROGV1	1	2	-	-	-	3	13	13	9	16	43	
DROGV5	-	-	-	-	-	2	7	5	6	11	69	
KVLEICHT	7	10	37	8	16	9	8	3	1	2	-	
KVNORM	-	1	4	4	9	17	16	16	17	14	2	
KVSWHER	-	-	-	-	2	4	9	16	23	39	7	
KVMASSE	2	3	4	1	2	11	18	7	21	25	6	
KVWAFFE	-	-	-	-	-	1	2	2	10	34	51	
WAFFEBES	10	6	2	7	4	8	24	18	10	9	3	
BEDROH	-	-	-	-	1	2	11	11	21	33	21	
ERPRES	-	1	4	2	5	12	17	12	20	19	9	
RAUBEP- GER	2	4	14	11	19	21	13	9	4	2	3	
RAUBERP N	-	-	1	-	5	18	22	18	20	12	5	

Tabelle 41: Sanktionstyp 4 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
RAUB	-	1	2	-	5	14	18	27	17	13	4
TOT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	99
FAMWAFBE	-	-	-	-	-	2	7	3	9	49	31
FAMSB	6	3	38	15	27	-	-	5	5	-	1
FAMDSGER	5	4	18	18	32	5	-	5	8	3	1
FAMKVLEI	21	6	33	8	17	5	2	2	4	-	3
FAMKV- NOR	2	1	6	4	21	10	7	4	14	26	6
FAMKVSCH	-	-	-	-	5	7	6	3	13	50	15
FAMKV- WAF	-	-	-	-	-	-	2	-	5	38	55

Tabelle 42: Sanktionstyp 5

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	3	3	3	6	13	7	6	53	6	-	-
KOPIEN	16	1	7	2	1	4	14	42	9	-	3
TELEBEL	-	-	2	-	1	5	20	17	13	24	18
BEL	20	15	60	2	3	-	-	-	1	-	-
SEXBEL	-	1	1	-	2	7	11	13	13	30	20
SBPARK	37	2	41	2	2	-	-	4	11	-	-
SBGRAF	10	1	27	4	4	3	11	22	19	-	-
SBSNST	2	2	59	12	7	11	2	5	1	-	-
SBFAHR	-	-	22	4	3	13	11	39	8	-	-
SBOEFF	1	2	8	4	12	23	11	25	14	1	-
SBTELE	1	-	15	2	1	7	16	45	12	1	-
DSGES- GER	3	1	21	6	12	8	13	27	8	1	-
DSMIT- GER	15	4	59	6	11	2	-	2	2	-	-
HEHLKA	2	1	5	1	5	7	19	29	16	9	5

Tabelle 42: Sanktionstyp 5 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen											
	Ebene 1		Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
DSGESNOR	-	-	3	1	6	10	20	38	18	4	1	
DSMITNOR	-	2	20	20	21	18	9	7	4	-	-	
BETRUG	-	-	13	5	10	13	15	28	11	4	2	
HEHLVE	-	-	-	-	-	2	8	31	19	20	19	
DSFAHRZ	-	-	3	-	-	3	20	38	19	12	4	
DSAUTO	-	-	-	-	-	1	10	29	16	28	16	
DSHAUS	-	-	1	-	-	-	4	14	11	29	41	
DROGE	1	11	-	5	3	13	14	13	11	17	13	
DROGVL	-	-	-	-	-	6	16	16	7	19	36	
DROGVS	-	-	-	-	-	2	7	6	5	19	62	
KVLEICHT	10	17	43	13	12	3	2	-	-	-	-	
KVNORM	1	4	21	12	24	18	11	6	3	1	-	
KVSCHWER	-	-	3	6	9	17	23	18	15	7	1	
KVMASSE	2	3	7	1	4	14	29	7	16	15	4	
KVWAFFE	-	-	-	-	-	2	10	10	17	30	31	
WAFFEBES	6	4	2	4	3	12	26	18	12	10	4	
BEDROH	-	-	1	-	4	12	23	16	12	22	11	
ERPRES	1	3	4	2	6	17	26	15	11	11	4	
RAUBEP- GER	2	5	19	11	23	21	10	4	4	1	-	
RAUBERP	-	-	2	4	10	19	29	21	11	3	-	
RAUB	-	-	4	2	8	12	19	27	15	11	2	
TOT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	99	
FAMWAFBE	-	3	1	1	7	20	17	3	6	32	10	
FAMSB	11	2	38	17	25	1	-	4	2	-	1	
FAMDSGER	2	5	19	18	44	4	1	-	6	1	-	
FAMKVLEI	27	7	38	9	15	2	-	-	-	-	-	
FAMKV- NOR	4	8	24	14	34	10	3	-	2	1	-	
FAMKVSCH	1	7	4	4	31	23	6	4	6	10	2	
FAMKV- WAF	-	-	1	-	2	5	10	2	7	46	27	

Tabelle 43: Sanktionstyp 6

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	20	5	9	8	13	13	4	27	3	-	-
KOPIEN	60	2	10	4	1	6	3	12	2	-	-
TELEBEL	13	9	14	2	4	16	23	7	4	5	3
BEL	38	13	46	-	1	-	-	-	2	-	1
SEXBEL	13	11	17	1	1	16	25	-	6	6	4
SBPARK	58	6	28	2	2	1	1	1	1	1	-
SBGRAF	35	1	47	3	1	1	3	7	3	-	-
SBSONST	12	13	64	5	3	2	1	1	-	-	-
SBFAHR	6	3	45	5	6	9	6	18	3	-	-
SBOEFF	10	16	26	14	12	13	-	7	2	-	-
SBTELE	8	3	48	3	1	8	15	14	1	-	-
DSGESGER	26	5	43	3	3	3	5	10	3	-	-
DSMITGER	49	5	46	-	-	-	-	-	-	-	-
HEHLKA	41	10	16	4	3	10	9	7	1	-	-
DSGESNOR	3	5	23	7	15	13	10	20	5	-	-
DSMITNOR	5	9	56	18	10	2	1	-	-	-	-
BETRUG	15	9	44	4	8	6	11	4	-	-	-
HEHLVE	12	6	10	1	3	18	21	22	6	2	1
DSFAHRZ	3	2	11	3	1	20	29	25	4	2	1
DSAUTO	1	-	4	-	1	10	39	29	6	8	3
DSHAUS	1	-	1	-	1	7	27	19	8	21	15
DROGE	6	22	-	15	4	15	16	5	7	8	4
DROGVL	2	3	-	1	2	18	33	11	9	10	13
DROGVS	1	1	-	1	-	10	23	7	8	20	30
KVLEICHT	39	23	30	4	3	-	2	-	-	-	-
KVNORM	10	16	26	15	18	7	8	1	-	-	-
KVSCHWER	2	5	18	9	27	16	17	6	1	-	-
KVMASSE	17	11	16	1	9	14	22	1	5	4	-
KVWAFFE	-	-	1	2	3	11	33	15	13	19	3
WAFFEBES	40	10	2	11	3	18	8	6	3	-	-
BEDROH	-	1	1	7	15	25	28	12	6	5	1
ERPRES	3	11	17	7	21	18	17	5	1	1	-
RAUBEP- GER	17	15	37	7	11	7	5	1	-	1	-
RAUBERP N	-	6	14	16	21	20	19	4	-	-	-

Tabelle 44: Sanktionstyp 7 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen											
	Ebe- ne 1		Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
DSGESNOR	28	22	50	-	-	-	-	-	-	-	-	
DSMITNOR	28	39	33	-	-	-	-	-	-	-	-	
BETRUG	50	22	22	-	-	-	6	-	-	-	-	
HEHLVE	67	11	17	6	-	-	-	-	-	-	-	
DSFAHRZ	39	11	50	-	-	-	-	-	-	-	-	
DSAUTO	28	17	33	-	-	17	6	-	-	-	-	
DSHAUS	28	17	33	-	-	11	6	-	-	-	6	
DROGE	28	50	-	-	-	6	-	6	-	6	6	
DROGVL	44	22	-	-	-	6	-	6	-	6	17	
DROGVS	39	22	-	-	6	6	-	-	-	6	22	
KVLEICHT	39	28	17	-	6	6	-	-	6	-	-	
KVNORM	17	44	28	6	-	6	-	-	-	-	-	
KVSCHWER	28	11	44	6	6	6	-	-	-	-	-	
KVMASSE	72	11	6	-	-	6	-	-	-	-	6	
KVWAFFE	22	28	22	11	6	6	6	-	-	-	-	
WAFFEBES	83	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
BEDROH	22	39	22	-	6	11	-	-	-	-	-	
ERPRES	44	39	17	-	-	-	-	-	-	-	-	
RAUBEP- GER	50	28	11	-	-	11	-	-	-	-	-	
RAUBERPN	33	39	11	17	-	-	-	-	-	-	-	
RAUB	22	28	33	-	6	6	-	-	-	-	6	
TOT	46	9	3	1	2	1	4	-	2	5	28	
FAMWAFBE	33	50	11	-	-	-	-	-	-	-	6	
FAMSB	50	11	28	6	-	-	-	6	-	-	-	
FAMDSGER	39	11	17	22	11	-	-	-	-	-	-	
FAMKVLEI	78	11	11	-	-	-	-	-	-	-	-	
FAMKV- NOR	50	28	17	-	-	-	-	-	-	6	-	
FAMKVSCH	39	33	17	-	-	6	-	-	-	-	6	
FAMKV- WAF	33	44	17	-	6	-	-	-	-	-	-	

Tabelle 45: Sanktionstyp 8

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	53	10	8	-	6	2	8	6	6	-	-
KOPIEN	85	2	2	2	2	2	-	2	2	-	-
TELEBEL	38	6	22	-	4	16	10	-	2	2	-
BEL	71	6	18	2	-	-	-	-	2	-	-
SEXBEL	29	6	22	-	4	8	18	2	-	8	2
SBPARK	71	6	10	2	2	2	-	-	6	-	-
SBGRAF	69	-	20	-	-	-	2	4	4	-	-
SBSONST	34	16	40	-	2	4	2	2	-	-	-
SBFAHR	12	12	32	2	10	6	4	20	-	-	2
SBOEFF	30	16	16	14	12	6	4	2	-	-	-
SBTELE	40	4	34	2	2	6	6	6	-	-	-
DSGESGER	47	2	31	-	4	2	4	-	8	-	2
DSMITGER	59	2	31	2	-	2	2	-	-	-	2
HEHLKA	76	4	6	2	6	-	4	2	-	-	-
DSGESNOR	28	8	36	4	8	-	6	4	4	-	2
DSMITNOR	16	20	41	12	-	4	2	2	-	-	2
BETRUG	47	8	25	2	4	6	4	2	2	-	-
HEHLVE	52	8	12	8	2	6	10	2	-	-	-
DSFAHRZ	34	-	32	-	4	14	4	8	-	-	4
DSAUTO	18	2	26	-	4	20	8	10	6	-	6
DSHAUS	13	2	19	-	2	15	19	10	4	4	13
DROGE	18	41	2	4	6	8	8	2	4	4	2
DROGVL	33	29	2	2	4	12	6	4	2	4	2
DROGVS	27	23	2	4	2	13	10	4	-	2	13
KVLEICHT	60	16	10	8	4	-	-	-	2	-	-
KVNORM	32	10	28	4	8	14	4	-	-	-	-
KVSCHWER	16	10	12	10	6	22	16	4	2	-	-
KVMASSE	52	14	6	2	8	2	10	-	-	4	2
KVWAFFE	8	4	-	8	2	18	16	12	16	8	8
WAFFEBES	58	8	2	10	6	4	10	2	-	-	-
BEDROH	10	8	8	12	4	20	26	4	4	2	2
ERPRES	30	14	18	12	10	6	8	-	2	-	-
RAUBEP- GER	46	16	20	10	4	-	-	-	4	-	-
RAUBERPN	16	16	28	12	16	6	4	2	-	-	-

Tabelle 45: Sanktionstyp 8 (Forts.)

Delikt- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
RAUB	8	12	30	4	10	12	14	4	4	2	-
TOT	5	2	1	1	3	2	4	1	-	6	76
FAMWAFBE	6	10	2	-	6	22	22	2	4	14	12
FAMSB	36	10	32	4	6	2	2	-	2	2	4
FAMDSGER	27	4	25	23	8	2	2	2	4	-	2
FAMKVLEI	59	6	14	2	8	-	4	-	2	4	-
FAMKV- NOR	18	12	16	-	18	8	2	2	10	6	6
FAMKVSCH	6	18	8	2	12	16	8	2	10	8	8
FAMKV- WAF	4	4	2	-	-	16	22	-	8	16	28

Tabelle 46: Sanktionstyp 9

Delikt- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	6	2	6	6	14	10	14	33	8	-	-
KOPIEN	14	-	2	5	9	5	14	34	11	2	5
TELEBEL	2	-	6	-	8	12	49	8	2	8	4
BEL	19	15	48	4	6	4	-	-	2	2	-
SEXBEL	2	12	4	2	4	18	41	6	2	6	2
SBPARK	4	8	29	4	6	-	4	10	33	-	2
SBGRAF	-	2	17	9	6	6	13	21	26	-	-
SBSONST	-	2	38	4	19	6	-	21	6	2	2
SBFAHR	2	-	16	8	8	10	18	25	10	2	-
SBOEFF	-	2	-	12	14	18	6	25	20	2	-
SBTELE	2	4	13	4	4	4	15	32	21	-	-
DSGES- GER	6	6	46	8	13	4	10	4	2	-	-
DSMIT- GER	8	8	57	12	8	2	2	-	2	-	-
HEHLKA	10	4	14	-	12	10	35	10	4	-	-

Tabelle 46: Sanktionstyp 9 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
DSGESNOR	-	8	20	6	16	12	22	10	4	-	-
DSMITNOR	-	4	49	22	16	4	2	2	-	-	-
BETRUG	4	-	19	-	13	15	38	10	2	-	-
HEHLVE	2	2	4	4	8	12	41	25	2	-	-
DSFAHRZ	6	2	13	-	13	23	32	9	2	-	-
DSAUTO	2	4	6	2	4	10	54	15	2	-	-
DSHAUS	-	6	8	-	2	4	46	19	6	4	4
DROGE	-	8	-	-	2	8	10	4	14	29	25
DROGVL	-	-	-	-	2	8	10	6	10	16	47
DROGVS	-	-	-	2	2	6	4	4	11	23	47
KVLEICHT	6	10	33	14	18	6	10	2	-	-	-
KVNORM	-	2	16	12	18	14	25	6	6	-	-
KVSCHWER	-	2	4	4	16	14	29	20	6	2	2
KVMASSE	10	6	8	4	4	19	27	8	4	4	4
KVWAFFE	-	-	-	2	6	6	27	14	12	18	14
WAFFEBES	12	6	-	4	8	6	29	14	10	6	4
BEDROH	-	-	6	6	6	14	25	10	14	16	2
ERPRES	2	4	16	6	18	14	25	8	6	-	-
RAUBEP- GER	4	6	27	10	25	16	4	6	2	-	-
RAUBERP N	-	2	8	16	16	18	29	2	8	-	-
RAUB	-	-	16	6	10	25	35	2	4	2	-
TOT	6	1	-	-	1	1	4	-	1	4	82
FAMWAFBE	-	4	4	-	9	13	26	4	-	33	7
FAMSB	-	6	33	6	29	-	-	15	6	2	2
FAMDSGER	4	4	22	25	33	2	-	6	-	2	2
FAMKVLEI	6	9	32	9	30	4	2	-	4	2	2
FAMKV- NOR	2	11	11	13	26	4	9	6	13	4	2
FAMKVSCH	-	10	10	8	22	12	8	8	10	10	-
FAMKV- WAF	-	2	-	-	4	7	22	9	4	37	15

Tabelle 47: Sanktionstyp 10

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen										
	Ebe- -ne 1	Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
FAHREN	26	8	9	12	17	6	6	13	3	-	-
KOPIEN	67	7	8	2	2	4	5	5	2	-	-
TELEBEL	3	6	7	1	1	13	31	4	7	15	14
BEL	38	16	38	3	2	2	-	-	2	1	-
SEXBEL	2	7	10	1	4	15	18	6	8	19	11
SBPARK	50	5	34	4	2	-	-	2	4	-	1
SBGRAF	32	1	43	3	1	4	1	10	5	1	-
SBSONST	6	4	64	11	3	4	1	6	4	-	-
SBFAHR	-	3	22	6	8	11	15	29	6	1	-
SBOEFF	1	9	20	12	16	25	9	3	5	1	-
SBTELE	6	1	32	4	3	14	6	26	7	-	1
DSGESGER	27	5	40	6	6	5	5	6	2	-	-
DSMITGER	34	3	53	4	4	1	1	1	-	-	-
HEHLKA	46	7	11	7	7	6	9	4	-	2	-
DSGESNOR	5	4	26	4	9	15	15	18	5	1	-
DSMITNOR	2	3	36	26	20	10	3	2	-	-	-
BETRÜG	17	4	26	4	12	14	15	2	5	3	1
HEHLVE	12	4	14	-	5	16	19	10	14	6	2
DSFAHRZ	3	3	8	3	3	14	18	25	21	3	1
DSAUTO	-	-	2	-	1	9	17	23	21	12	16
DSHAUS	1	-	-	1	-	4	9	12	12	26	36
DROGE	4	19	-	6	6	17	11	8	8	14	7
DROGVL	4	5	-	-	1	14	19	12	9	17	20
DROGVS	4	2	-	-	-	9	15	10	2	16	43
KVLEICHT	26	26	26	9	8	3	3	1	-	-	-
KVNORM	2	11	19	16	15	18	10	6	-	2	1
KVSCHWER	-	3	6	8	10	16	17	13	11	10	6
KVMASSE	24	10	10	2	8	15	15	1	9	5	1
KVWAFFE	-	-	-	1	1	2	8	6	12	34	36
WAFFEBES	30	20	-	12	10	10	9	6	1	1	-
BEDROH	-	-	-	4	4	10	16	15	19	20	13
ERPRES	2	9	4	5	16	14	20	13	6	9	3
RAUBEP- GER	6	11	22	12	26	10	9	3	3	-	-
RAUBERPN	-	4	4	6	19	22	20	11	13	1	2

Tabelle 47: Sanktionstyp 10 (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionsebenen											
	Ebene 1		Ebene 2		Ebene 3		Ebene 4		Ebene 5		Ebene 6	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
RAUB	-	2	10	3	13	16	23	16	9	6	2	
TOT	1	-	-	-	-	-	1	-	-	2	96	
FAMWAFBE	-	-	-	-	4	3	15	1	6	53	19	
FAMSB	18	2	42	15	15	1	-	3	6	-	-	
FAMDSGER	8	7	30	19	26	1	-	2	5	2	-	
FAMKVLEI	36	12	30	5	13	-	2	-	2	1	-	
FAMKV- NOR	3	7	15	10	18	12	9	-	9	13	4	
FAMKVSCH	-	4	4	2	11	13	13	-	11	37	6	
FAMKV- WAF	-	-	-	-	-	2	4	1	4	46	44	

Kapitel 11

Beschreibung der Sanktionstypen nach Delinquenz und Viktimisierung

11.1 Allgemeines

Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz stehen im Mittelpunkt der Jugendkriminalitätsforschung. Von ihnen erhofft man sich ein genaueres Bild über die Delinquenzbereitschaft Jugendlicher, als es beispielsweise die PKS in der Schweiz und in Deutschland aufgrund ihrer bereits aufgezählten Schwächen (Kap. 4) zu zeichnen vermag.

Ziel dieser Arbeit soll es jedoch sein, die Delinquenzdisposition von Jugendlichen nicht über deren Täterverhalten, sondern über ihre Sanktionseinstellungen zu ermitteln, indem diese als (kognitive) Position der Jugendlichen zu Fehlverhalten, Strafe und Norm verstanden werden. Sollte es in diesem Kapitel gelingen, eine Verbindung zwischen Norminternalisierung und Legalverhalten bei Jugendlichen herzustellen, könnten Aussagen über die Rolle von Sanktionseinstellungen als „Hemmschwellen“ sowie über die generalpräventive Wirkung von Normvorstellungen getroffen werden. Andererseits könnte ein Zusammenhang von Delinquenz und Sanktionsvorstellungen auch Hinweis auf eine umgekehrte Beeinflussung, nämlich des Legalverhaltens auf die Normorientierung, sein. Dies würde wiederum dafür sprechen, daß beispielsweise eine hohe Delinquenzerfahrung die Hemmschwellen in Form von Normvorstellungen „sinken“ läßt und ein Werteverlust eintritt, der die Gefahr hinsichtlich weiterer Fehlhandlungen steigen läßt.

Des weiteren wird in diesem Kapitel der Frage nachgegangen, inwieweit Viktimisierungserfahrungen Einfluß auf die Sanktionseinstellungen Jugendlicher ausüben. Fördert beispielsweise eine häufig erlebte Viktimisierung den Wunsch nach einer strengen Bestrafung, und äußert sich um-

gekehrt die Tatsache, bislang nur selten oder gar nicht in der Opferrolle gestanden zu haben, in milden Strafvorstellungen?

Die Delinquenz der Probanden wurde erfaßt mit Fragen zur tatsächlich verübten Täterschaft („Habe ich schon einmal gemacht“). Daneben steht die Frage zu einer möglichen Täterschaft („Könnte ich schon einmal machen“). Außerdem konnte die Begehung der Handlungen mit der Antwort „Mache ich auf keinen Fall“ vollständig abgelehnt werden.

Insgesamt werden mit dem Fragebogen zwei Täterschaftskategorien erfaßt: die „Täterschaft“ und die „erweiterte Täterschaft“. Sie unterscheiden sich darin, daß mit Ankreuzen der „Täterschaft“ der befragte Jugendliche angibt, mindestens einmal die betreffende Handlung begangen zu haben. Die Jugendlichen dagegen, die unter die „erweiterte Täterschaft“ fallen, können sich vorstellen, diese Handlung in Zukunft möglicherweise zu begehen. Faßt man beide Kategorien zusammen, erhält man einen Einblick in die *Delinquenzdisposition* der Jugendlichen, da sich erst aus der gesamtheitlichen Betrachtung von bisherigen Legalverhalten und den Angaben zur möglichen Täterschaft das wahre *Täterpotential* eines Jugendlichen erschließen läßt.

Diese Vorgehensweise erscheint aus präventiven Gesichtspunkten relevant, da zur Zielgruppe präventiver Maßnahmen vor allem auch diejenigen Jugendlichen gehören sollten, an deren Legalverhalten sich zwar (noch) kein „Behandlungsbedarf“ erkennen läßt, deren Angaben zur erweiterten Delinquenz jedoch das Gesamtbild des Jugendlichen derart ergänzen, daß es letztlich seine „wahre“ Gefährdung offenbart. Andererseits lassen sich auch diejenigen Probanden herausarbeiten, bei denen „selbstberichtete Delinquenz“ und „erweiterte Täterschaft“ keinerlei Täterpotential erkennen lassen, sowie diejenigen, die sich im Verhältnis zu den übrigen SchülerInnen als „Intensivtäter“ zeigen und bei denen aus präventiver Sicht „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“.

Zur Methodik ist weiter anzumerken, daß die Zusammenfassung der 64 Fehlverhaltensweisen auf 43 Handlungskomplexe zwar eine übersichtlichere Darstellung ermöglicht, jedoch gleichzeitig zu einer Verzerrung der Ergebnisse führt. Dieses statistische Problem beruht darauf, daß sich durch die Bildung von Handlungskomplexen die Summenvariablen nunmehr aus ein bis vier Fehlhandlungen zusammensetzen und damit die Gruppen mit mehreren Handlungen automatisch zu höheren Ergebnissen kommen. Mit Hilfe einer Dummy-Codierung wurde diesem Effekt vorgebeugt.¹

¹ RÖSSNER 2002 beschreibt die Dummy-Codierung auf Seite 147 wie folgt: „Enthält zum Beispiel eine Gruppe drei Handlungen, bedeutet dies für die Erstellung der

Für die Beschreibung der Sanktionstypen werden außerdem die *Cluster 7* und *8* zusammengefaßt und bilden nun den *Sanktionstypen 7/8*. Dies geschieht, da insbesondere der *Sanktionstyp 7* eine vergleichsweise sehr geringe Anzahl an SchülerInnen in sich vereint. Folglich ist ein Zusammenschluß mit einem anderen Sanktionstypen notwendig um die Ergebnisse in den folgenden Kapiteln nicht zu verzerren. Hierfür eignet sich das *Cluster 8* am besten, da sich, wie die Tabelle zur Zuordnungsgenauigkeit zeigt, ohnehin bereits die Grenzziehung zwischen beiden Sanktionstypen bei der Clusterbildung aufgrund der starken Übereinstimmungen in den Sanktionseinstellungen nicht nur *innerhalb* der *Cluster 7* und *8*, sondern auch *zwischen* ihnen als schwierig erwiesen hat.

11.2 Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Delinquenz sowie Viktimisierung

Die Beschreibung der (erweiterten-) Täterschaft sowie die Viktimisierung der jeweiligen Sanktionstypen und der Gesamtstichprobe erfolgt anhand der Tabellen 55 bis 57. In ihnen werden die Angaben der Jugendlichen zu diesem Bereich hinsichtlich der einzelnen Handlungsgruppen prozentual wiedergegeben. Die an den Prozentzahlen angebrachten Sternchen sowie die vorgenommenen Schraffierungen heben die Werte hervor, die in einem signifikanten Verhältnis zu denjenigen der Gesamtstichprobe stehen. Ein „*“ weist auf eine „normale“ Signifikanz (< 0.05) hin, zwei „**“ markieren dagegen eine hohe Signifikanz (< 0.01).²

11.2.1 Die Täterschaft

Bevor auf die Besonderheiten im Täterschaftsverhalten der einzelnen Sanktionstypen eingegangen wird, sei der Gesamteindruck, der sich in den Werten der Gesamtstichprobe widerspiegelt, kurz festgehalten.

Dummy-Codierung: Der Nichttäter erhält die Gewichtung „0“, der Jugendliche, der eine Handlung begangen hat, die Gewichtung „1“, bei zwei verwirklichten Handlungen „2“ und bei drei verübten Handlungen „3“. Die Originaldaten der Summenvariablen wurden zu folgender Gewichtung zusammengefaßt: „0“ (Handlungen) = 0 und „1“, „2“, „3“ (Handlungen) = 1. Es wird keine Differenzierung zwischen „1“, „2“ und „3“ angegebenen Handlungen gemacht, so daß mit dieser Prämisse die Gruppen mit unterschiedlichen Anzahlen von Handlungen wieder vergleichbar sind.“

² Die Signifikanzen wurden über die Chi-Quadrat-Verteilung errechnet.

11.2.1.1 Die Gesamtstichprobe

Zunächst fällt auf, daß mehr als die Hälfte der Delikte von weniger als 10 % der in der Schweiz befragten Jugendlichen begangen wurden. Niedrigste prozentuale Werte weisen dabei die Drogendelikte wie auch die schweren Varianten der Körperverletzungs- sowie der Diebstahlsdelikte auf. So gaben nur 2 % der Jugendlichen an, bereits selber Drogen eingenommen zu haben (DROGE). Zum Verkauf von leichten (DROGVL) oder auch schweren Drogen (DROGVS) kommt es dabei nur von 1 % der SchülerInnen. Schwere Körperverletzungen (KVSCHWER) wurden von nur 7 % oder Körperverletzungen mit Waffen (KVWAFFE) von nur 1 % der Jugendlichen begangen. In gleicher Weise verhält es sich bei ERPRES (7 %) und RAUB (1 %). Ähnlich niedrig liegen die Zahlen bei den schweren Diebstahlsdelikten (DSFAHRZ: 7 %, DSAUTO und DSHAUS: je 2 %). Soweit diese Delikte im innerfamiliären Bereich begangen werden, fallen die Werte noch geringer aus (FAMKVSCH: 2 %, FAMKVWAF: 0 %).

Anders dagegen verhält es sich bei den leichten bzw. den als „Kavaliersdelikten“ bezeichneten Fehlverhaltensweisen. Schwarzfahren (FAHREN: 73 %), Beleidigungen (BEL: 63 %) und leichte Körperverletzungen (KVLEICHT: 53 %) werden jeweils von mehr als der Hälfte der Befragten begangen. Gefolgt werden sie von den Sachbeschädigungen (z.B. SBPARK: 36 %) und den Diebstählen von Dingen mit geringem Wert (DSGESGER: 30 %) (vgl. Tabelle 54).

Errechnet man den prozentualen Durchschnittswert einer jeden Deliktsgruppe, ergibt sich folgende „Begehungsreihenfolge“:

Tabelle 48: Deliktsgruppen und die Häufigkeit ihrer Begehung

Deliktsgruppe	Täterschaft in Prozent
1. Kavaliersdelikte	49,0 %
2. Sonstige Delikte	24,3 %
3. Sachbeschädigungsdelikte	19,0 %
4. Körperverletzungsdelikte	18,0 %
5. Familiendelikte	17,4 %
6. Waffenbesitz	16,0 %
7. Diebstahldelikte	6,7 %
8. Sonstige Gewaltdelikte	4,4 %
9. Drogendelikte	1,3 %
10. Totschlag	0,0 %

Doch wie sehen die Begehungsschwerpunkte bei den einzelnen Sanktionstypen aus und worin unterscheiden sie sich in ihrem Täterverhalten? Dies gilt es im folgenden Abschnitt zu klären.

11.2.1.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen

Der *Sanktionstyp 1* weist bei der Mehrzahl der Delikte einen im Vergleich zur Gesamtstichprobe zumeist in hoch signifikanter Weise geringeren prozentualen Anteil an Delinquenz auf. Davon betroffen sind insbesondere die „Kavaliers“- und „sonstigen Delikte“, aber auch die Sachbeschädigungs- (mit Ausnahme der SBPARK, die hier eine deutlich höhere Delinquenz zu verzeichnen hat) und leichteren Diebstahlsdelikte. Hier liegen die Werte zum Teil um die Hälfte niedriger als bei der Gesamtstichprobe.

Ganz ähnlich verhält es sich bei *Typ 4*. Ein großer Teil der Handlungen wird hier von weit weniger Jugendlichen begangen, als es die Werte der Gesamtstichprobe erwarten lassen.

11.2.1.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen

Der *Sanktionstyp 2* hat bis auf die vergleichsweise niedrige Täterrate bei SBOEFF nahezu mit der Gesamtstichprobe identische Werte.

Sanktionstyp 5 wiederum hat einen durchgehend niedrigeren Täteranteil. Signifikant werden diese Unterschiede zur Gesamtstichprobe insbesondere bei den Diebstahlsdelikten. Anders dagegen bei den innerfamiliären Straftaten: Hier weisen die Jugendlichen dieses Typs an drei Stellen (FAMSB, FAMKVLEI, FAMKVNOR) eine leicht signifikant erhöhte Täterschaft auf.

Sanktionstyp 9 hat lediglich vereinzelte erhöhte Täterschaftsquoten und bei den Raubkopien (KOPIEN) sogar den niedrigsten Wert aller Cluster.

11.2.1.4 Die niedrig sanktionierenden Sanktionstypen

Das *Cluster 6* weist nahezu durchgehend höhere Täterschaften auf, als es die Gesamtstichprobe hätte erwarten lassen. Signifikant sind die Unterschiede jedoch lediglich bei den leichteren Diebstahlsdelikten und einigen Sachbeschädigungsvarianten.

Deutlicher verhält es sich dagegen bei *Typ 7/8*. Mit Ausnahme der familienintern begangenen Körperverletzungsdelikte, fällt die Delinquenz über alle Handlungen hinweg deutlich höher aus.

11.2.1.5 Die unregelmäßigen Sanktionstypen

Die unter *Cluster 3* fallenden schweizerischen Jugendlichen weisen erhöhte Täterschaften bei den leichten Körperverletzungen im inner- und außerfamiliären Bereich sowie bei den Beleidigungsdelikten (TELBEL, BEL) auf.

Der *Sanktionstyp 10* zeichnet sich durch erhöhte Delinquenz bei den Kavaliere-, Diebstahls- und einigen Sachbeschädigungsdelikten aus.

11.2.1.6 Zusammenfassung

Die Tabelle 55 zeigt, daß sich die Jugendlichen des *Sanktionstypen 7/8* in ihrer selbstberichteten Delinquenz in einem so hohen Maße von den übrigen Sanktionsclustern unterscheiden, daß man bei ihnen aus Gründen der Verdeutlichung dieser Diskrepanz von „Intensivtätern“ sprechen kann. So haben zwar auch die *Typen 6* und *10* im Vergleich zur Gesamtstichprobe erhöhte Täterschaftswerte aufzuweisen, doch sind hiervon lediglich ca. ein Drittel aller Deliktsgruppen betroffen, während sich bei *Typ 7/8* die hoch signifikanten Abweichungen über nahezu alle Fehlverhaltensweisen erstrecken. In ähnlicher Deutlichkeit heben sich die *Cluster 1* und *4* in Form einer extrem niedrigen Delinquenzbelastung hervor.

Der folgende Abschnitt wird zeigen, inwieweit die Angaben zur erweiterten Täterschaft das Bild über die Delinquenzdisposition der einzelnen Cluster zu modifizieren ist.

11.2.2 Die erweiterte Täterschaft

Mit der Frage zur erweiterten Täterschaft („Könne ich schon einmal machen“) wird die Absicht verfolgt, das zwischen „Tätern“ und „Nichttätern“ liegende Täterpotential aufzudecken. Die festgestellten Werte ergeben sich aus Tabelle 56 und werden im folgenden, wiederum ausgehend von der Gesamtstichprobe, analysiert.

11.2.2.1 Die Gesamtstichprobe

Wirft man zunächst einen Blick auf das Gesamtergebnis, finden sich nur geringe Änderungen im Vergleich zu der im Rahmen der „Täterschaft“ festgestellten prozentualen Reihenfolge. So befinden sich die Kavaliere delikte an der Spitze einer (möglichen-) Tatbegehung. „Totschlag“ sowie die „sonstigen Gewalt-“ und „Drogendelikte“ dagegen am Ende. Die Begehung einiger Handlungen wird dabei von mehr Probanden in Betracht gezogen als von denjenigen, die sie bereits tatsächlich begangen haben. Dies gilt insbesondere für die Delikte SBPARK, DROGE, DROGVL und die schwe-

renen Formen der Körperverletzungsdelikte (KVSCHWER, KVMASSE, KVWAFFE).

Tabelle 49: Deliktgruppen und die Häufigkeit ihrer möglichen Begehung

Deliktgruppen	Erweiterte Täterschaft in Prozent
1. Kavaliersdelikte	25,5 %
2. Sachbeschädigungsdelikte	19,0 %
3. Waffenbesitz	18,0 %
4. Körperverletzungsdelikte	17,0 %
5. Familiendelikte	8,4 %
6. Sonstige Delikte	8,0 %
7. Diebstahldelikte	8,0 %
8. Sonstige Gewaltdelikte	7,6 %
9. Drogendelikte	3,3 %
10. Totschlag	2,0 %

11.2.2.2 Die einzelnen Sanktionscluster

Die Angaben zur erweiterten Täterschaft spiegeln nahezu das Bild wider, welches die jeweiligen Sanktionstypen hinsichtlich ihrer Delinquenzbelastung geben. Dies bedeutet, daß diejenigen Jugendlichen der Cluster, die sich durch eine verhältnismäßig geringe Delinquenz auszeichnen, auch keine Neigung zu empfinden scheinen, möglicherweise in Zukunft ihr Verhalten zu ändern. Umgekehrt vereinen die „delinquenten“ Cluster vermehrt Jugendliche in sich, die eine vergleichsweise große Delinquenzbereitschaft aufweisen. Allein der Charakter der *Sanktionstypen 6* und *10* ändert sich unter Heranziehung der Erkenntnisse zur „erweiterten Täterschaft“. Bei beiden Gruppen finden sich bei mehr Fehlverhaltensweisen signifikant erhöhte Abweichungen, als dies bei der Frage zur selbstberichteten Delinquenz der Fall ist. Hiervon betroffen sind bei *Typ 6* beispielsweise SBGRAF, KVMASSE, WAFFEBES und FAMSB. *Sanktionstyp 10* weist mit den Körperverletzungsdelikten (KVNORM, KVMASSE, KVWAFFE) sowie BETRUG und DROGVS eine signifikant erhöhte Abweichung zur Gesamtstichprobe auf, die im Hinblick auf die Werte zur Täterschaft nicht zu erwarten gewesen wäre.

11.2.3 Zusammenfassung

Verbindet man die Ergebnisse aus den Fragen zur „Täterschaft“ und „erweiterten Täterschaft“, läßt sich die Delinquenzdisposition bzw. das Täterpotential der Sanktionstypen wie folgt zusammenfassen:

- Hohes Täterpotential: *Sanktionstypen 6, 7/8 und 10*
- Durchschnittliches Täterpotential: *Sanktionstypen 2, 3 und 9*
- Niedriges Täterpotential: *Sanktionstypen 1, 4 und 5.*

Ausgehend von dieser Grobeinteilung lassen sich die Sanktionstypen noch differenzierter anhand ihrer Delinquenz beschreiben:

Während sich die *Sanktionstypen 1 und 4* durch eine vergleichsweise sehr geringe Delinquenzerfahrung aus der Gesamtheit hervorheben, findet sich das gegenteilige Extrem eines hohen Täterpotentials bei der *Sanktionsgruppe 7/8*.

Ein interessantes Verhalten ergibt sich bei den Jugendlichen der *Typen 6 und 10*. Sie lassen sich allein aufgrund ihrer Angaben zur selbstberichteten Delinquenz zunächst schwer einer der drei „Täterschaftsgruppen“ zuordnen. Insbesondere liegt ihre Delinquenzbelastung weit unter der des *Clusters 7/8*. Erst unter Berücksichtigung der Ergebnisse zur „erweiterten Täterschaft“ findet sich bei ihnen letztlich ein erhöhtes Täterpotential, welches damit eine Einstufung in die Gruppe der Jugendlichen mit „hohem Täterpotential“ rechtfertigt. Während man somit den *Sanktionstyp 7/8* als Cluster der „Intensivtäter“³ beschreiben kann, sind die *Sanktionstypen 6 und 10* als lediglich „gefährdet“ zu bezeichnen. Bei ihnen kombiniert sich eine leicht erhöhte Täterschaft mit einer hohen Bereitschaft zum abweichenden Verhalten. Die Jugendlichen der *Typen 6 und 10* sind damit bildlich formuliert, „auf dem Sprung“ zur „Intensivtäterschaft“ und sind damit der Gruppe der Cluster mit „hohem Täterpotential“ zuzuordnen.

Den „Intensivtätern“ gehören damit insgesamt 5,3 % (*Sanktionstyp 7/8*: n=68) der in der Schweiz befragten Jugendlichen an. Eine lediglich „erhöhte“ Täterschaft, die jedoch mit einer verstärkten Neigung zum delinquenten Verhalten zusammenfällt, zeigt sich bei 17 % (*Sanktionstypen 6 und 10*: n=154) der Jugendlichen. Ohne wesentliche Auffälligkeiten im Vergleich zur Gesamtstichprobe und damit im „jugendtypischen Rahmen“ liegt das Täterpotential bei 24,7 % (*Sanktionstypen 2, 3 und 9*: n=312) der Probanden. Eine äußerst geringere Delinquenz haben 53,1 % (*Sanktionstypen 1, 4 und 5*: n=672) und damit der Großteil der SchülerInnen aufzuweisen.

³ Zu dem Begriff des „Intensivtäters“ siehe Abschnitt 11.2.1.6.

11.3 Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Delinquenz

Mit Hilfe der Schaubilder A 11.1 bis A 11.11 soll der Frage nachgegangen werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen dem Bestrafungsverhalten der Jugendlichen und ihrer Delinquenzdisposition feststellen läßt. Um das Verhältnis beider „Merkmale“ optisch darstellen zu können, wurden in den Grafiken die Fehlverhaltensweisen jedes Sanktionstyps nach der Höhe seiner Sanktionseinstellung, beginnend mit der niedrigsten, sortiert. In einem nächsten Schritt wurden die Schaubilder um die Variablen „Täterschaft“ und „erweiterte Täterschaft“ ergänzt.⁴ Sanktions- und Täterschaftsprofile stehen sich damit gegenüber und lassen auf diesem Wege Aussagen über eine mögliche Abhängigkeit zwischen Sanktionseinstellungen und Delinquenz zu.

Betrachtet man die einzelnen Schaubilder, fällt auf, daß in der Regel die Sanktions- und die Täterschaftsprofile auseinanderlaufen. Dies spricht dafür, daß mit Zunahme der Sanktionsschärfe die Täterschaft im betroffenen Typ abnimmt. Zu Überkreuzungen und größeren Annäherungen zwischen beiden Profilen kommt es lediglich bei den sog. jugendtypischen und damit „leichteren“ Delikten. Hier fallen der Wunsch nach einer niedrigeren Sanktionierung und eine erhöhte Täterschaft zusammen. Eine Ausnahme bildet des weiteren die Fehlhandlung FAHREN. Sie wird, trotz ihrer Ansiedlung im mittelschweren Sanktionsbereich, oft begangen.

Die Spanne zwischen Sanktions- und Täterschaftskurve ist besonders groß bei den *Sanktionstypen 1, 4 und 5*. Diesem „Regelverlauf“ folgen, wenn auch mit geringerer Intensität in der Gegenläufigkeit beider Profile, die *Cluster 2, 3, und 9*. Auch bei ihnen kommt es selbst bei den schwach sanktionierten Handlungen zu nur seltenen Überschneidungen beider Kurven, worin sich die niedrige Delinquenz auch bei den „jugendtypischen“ Delikten ausdrückt. Hierin unterscheidet sich der *Sanktionstyp 10*. Bei ihm läßt sich eine Annäherung beider Profile bis hin zu den „mittelschwer“ sanktionierten Delikten beobachten, und erst dann bewegen sich die Kurven in unterschiedliche Richtungen.

Noch weiter nach hinten verlagert sich bei *Typ 6* das Auseinanderdriften beider Kurven. Hier zeigt sich insbesondere bei den Handlungen DSGESGER und SBOEFF, bei denen es trotz ihrer mittleren Sanktionierung zu Überschneidungen kommt, deren häufige Begehung.

⁴ Vgl. RÖSSNER 2002, S. 153.

Nahezu parallel dagegen ist der Kurvenverlauf für *Sanktionstyp 7/8*. Während eine durchgehend niedrigere Sanktionierung erfolgt, bleibt die Täterschaft auf einem konstant hohen Niveau.

Das Verhältnis zwischen Sanktionseinstellung und Delinquenzdisposition in den einzelnen Sanktionstypen präsentiert sich damit wie folgt:

Tabelle 50: Kurzcharakterisierung der Täter-/Sanktionsprofile

Täter-/Sanktionsprofil	Sanktionstyp	Sanktionseinstellungen	Täterschaftspotential
1	1 und 4	Hoch	Niedrig
2	2, 3 und 9	Mittel	Durchschnittlich
3	6, 7/8 und 10	Niedrig	Hoch

Allein *Sanktionstyp 5* läßt sich in dieses System schwer zuordnen. Er besitzt mittlere Sanktionseinstellungen, weist aber wider Erwarten eine eindeutig niedrige Täterschaft auf.

Insgesamt läßt sich aus der Tabelle 50 jedoch der Schluß ziehen, daß eine Beziehung zwischen Sanktionseinstellungen und Delinquenzhäufigkeit festzustellen ist. Diejenigen Typen, die hoch sanktionieren, haben eine nur geringe Täterschaft aufzuweisen. Mittlere Sanktionseinstellungen dagegen gehen mit mittlerer Delinquenzhäufigkeit einher, und niedrige Strafwünsche lassen sich mit einer erhöhten Täterschaftsrate verbinden.

Der Frage, ob die Viktimisierung einen Einfluß auf die Sanktionseinstellungen und Delinquenzdisposition der Jugendlichen hat, wird im folgenden Abschnitt nachgegangen.

11.4 Viktimisierung

In der Weise, wie in den Abschnitten zuvor der Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Delinquenzdisposition behandelt worden ist, wendet sich der folgende Teil dieses Kapitels der Frage zu, inwieweit die Viktimisierung Einfluß auf die Sanktionsvorstellungen hat. Im übrigen lassen sich Erkenntnisse über eine mögliche Verbindung von Delinquenz und Viktimisierung erwarten. Hieraus ließen sich Hinweise entnehmen, ob getreu dem Motto: „wo gehobelt wird, fallen Späne“ eine erhöhte Delinquenz mit hoher Opferschaft einhergeht oder aber ob es Jugendliche gibt, die sich ausschließlich in der Opferrolle wiederfinden und damit nur „einstecken“, aber nie „austeilen“.

Zuvor gilt es jedoch, methodisch festzuhalten, daß der Katalog an Fehlverhaltensweisen zur Viktimisierung in der Tabelle 51 im Vergleich zu

dem der Täterschaft deswegen kürzer ist, da nicht hinsichtlich jeder Handlung eine Viktimisierung erfolgen kann.

11.4.1 Die Gesamtstichprobe

Unabhängig von Sanktionseinstellungen und Delinquenzdisposition läßt sich bei einer Betrachtung der Gesamtergebnisse zur Viktimisierung erkennen, daß die Viktimisierungsrate ähnlich wie bei der Täterschaft insgesamt bei knapp mehr als der Hälfte der Delikte (51,9 %) unter 10 % liegt. Von den Sachbeschädigungsdelikten (SBSONST, SBFAHR: 29,5 %) geht dabei, dicht gefolgt von den „sonstigen Delikten“ (27,3 %), die größte Gefahr einer Viktimisierung aus. Als vergleichsweise gering dagegen stellt sie sich bei den „sonstigen Gewaltdelikten“ (6,2 %) heraus.

Tabelle 51: Viktimisierung hinsichtlich einzelner Deliktgruppen

Deliktgruppe	Viktimisierung in Prozent
1. Sachbeschädigungsdelikte	29,5 %
2. Sonstige Delikte	27,3 %
3. Familiendelikte	17,6 %
4. Körperverletzungsdelikte	17,2 %
5. Diebstahldelikte	15,6 %
6. Sonstige Gewaltdelikte	6,2 %

So wie mit Zunahme der Tatschwere die Delinquenzhäufigkeit abnimmt, sinkt auch die Wahrscheinlichkeit einer Opferwerdung. Dort, wo die höchsten Täterschaftsraten festgestellt werden konnten, stachen gleichzeitig die höchsten Opferschaftswerte hervor. Dies gilt beispielsweise für die Handlungen BEL (T: 63 %/O: 62 %)⁵, KVLEICHT (T: 53 %/O: 53 %) und FAMSB (T: 30 %/O: 37 %).

Auffallend im Vergleich zur Täterschaftstabelle 57 ist die geringe Anzahl an signifikanten Abweichungen in der Viktimisierung der einzelnen Sanktionstypen gegenüber der Gesamtstichprobe. Insgesamt geben die einzelnen Sanktionstypen ein einheitlicheres Bild bei der Opferwerdung ab. Folgende charakteristische Unterschiede zwischen den Clustern zeigen sich aber doch:

⁵ T: Täterschaft; O: Opferschaft.

11.4.2 Die hoch sanktionierenden Sanktionstypen

Der *Sanktionstyp 1* weist nahezu durchgehend niedrigere Opferschaftsraten auf, als sie bei der Gesamtstichprobe vorliegen. Signifikant wird der Unterschied allerdings nur bei den Diebstahlsdelikten DSMITGER und DSMITNOR.

Bei *Sanktionstyp 4* dagegen fällt die Diskrepanz zur Gesamtstichprobe deutlicher aus. Hier zeigen sich bei den Körperverletzungshandlungen (KVNORM, KVMASSE, KVSCHWER) und einigen „sonstigen Gewaltdelikten“ wie BEDROH, ERPRES und RAUBERPN signifikant niedrige Werte.

11.4.3 Die mittel sanktionierenden Sanktionstypen

Der *Sanktionstyp 2* hat insbesondere bei den Familiendelikten erhöhte Opferschaftswerte. Signifikanzen zeigen sich jedoch nur bei den Handlungen FAMWAFBE und FAMKVSCH. Ansonsten finden sich ebenso vergleichsweise niedrige Opfererfahrungen.

Der *Typ 5* berichtet sowohl über erhöhte als auch niedrige Viktimisierungsbelastungen.

Ähnlich verhält es sich mit dem *Cluster 9*. Auch wenn sich hier bei vier Handlungen signifikant niedrige Viktimisierungen zeigen, finden sich ebenso auch erhöhte Opferschaftsraten.

11.4.4 Niedrig sanktionierende Sanktionstypen

Bei *Sanktionstyp 6* fallen zwar keinerlei signifikante Abweichungen zur Gesamtstichprobe auf, doch weist die überwiegende Anzahl an Handlungen zumindest leicht erhöhte Prozentwerte auf.

Anders der *Sanktionstyp 7/8*. Seine Viktimisierungserfahrungen sind bei nahezu allen Delikten höher als die der *Gesamtstichprobe*. Bei insgesamt sieben Fehlverhaltensweisen zeigt sich die Diskrepanz gar in signifikanter Form.

11.4.5 Die unregelmäßigen Sanktionstypen

Der *Sanktionstyp 3* weist größtenteils höhere Opferwerte auf als die Gesamtstichprobe. Signifikant hoch sind die Abweichungen insbesondere bei den „sonstigen Gewaltdelikten“, wie BEDROH, ERPRES und RAUBERPN.

Sanktionstyp 10 berichtet von signifikant hoher Opferschaftserfahrung bei den Fehlverhaltensweisen DSFAHRZ und KVMASSE. Ansonsten sind die Ergebnisse mit denen der *Gesamtstichprobe* vergleichbar.

11.4.6 Zusammenfassung

Aufgrund der wenigen signifikanten Abweichungen von der *Gesamtstichprobe* lassen sich die einzelnen Sanktionstypen nur schwer in „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ viktimisiert gruppieren. Zu deutlichen Abweichungen vom Durchschnittswert der Gesamtstichprobe kommt es wiederum nur bei den „Extremtypen“. So hat der *Sanktionstyp 1* geringe und der *Typ 4* sogar sehr niedrige Opfererfahrungen aufzuweisen. Gegenteiliges findet sich bei *Sanktionstyp 7/8*. Er hat eine äußerst hohe Viktimisierungsbelastung.

Vermehrt signifikant hoch sind die Opferwerte auch bei *Sanktionstyp 3*. Der *Typ 6* dagegen ähnelt, abgesehen von leichten Schwankungen, weitestgehend der Gesamtstichprobe.

Das *Cluster 2* wiederum zeigt, ähnlich wie *Typ 10*, eine leichte Tendenz hin zu einer erhöhten Opferbelastung. Im wesentlichen halten sich die prozentualen Werte aber auch hier im Rahmen des bei der *Gesamtstichprobe* Festgestellten.

Dagegen tendieren die Jugendlichen der *Sanktionstypen 5* und *9* zu überwiegend niedrigen Opferwerten.

Die einzelnen Sanktionstypen lassen sich damit wie folgt einordnen:

- Hohe Opfererfahrung: *Sanktionstypen 7/8* und *3*.
- Mittlere Opfererfahrung: *Sanktionstypen 2, 5, 6* und *10*.
- Niedrige Opfererfahrung: *Sanktionstypen 1, 4* und *9*.

Insbesondere bei den *Typen 2* und *10* ist jedoch die Einordnung in die Gruppe der Cluster mit mittlerer Opfererfahrung problematisch, da sich hier durchaus eine Tendenz hin zu einer erhöhten Opferschaft feststellen läßt. Eine Gesamtbetrachtung läßt jedoch eine Gleichbehandlung mit den *Typen 3* und *7/8* nicht zu.

In Zahlen läßt sich die vorgenommene Einordnung dahingehend beschreiben, daß insgesamt 17,8 % (*Sanktionstypen 3* und *7/8*: n=226) der Jugendlichen eine hohe Opfererfahrung haben. Dagegen werden 37 % (*Sanktionstypen 1, 4* und *9*: n=468) selten Opfer einer Straftat. Mit 45,3 % (*Sanktionstypen 2, 5, 6* und *10*: n=573) macht der Großteil der SchülerInnen mehr oder weniger durchschnittliche Viktimisierungserfahrungen.

11.5 Sanktionseinstellungen, Delinquenz und Viktimisierung

Die oben vorgenommene Einteilung läßt bereits erkennen, daß eine Verbindung zwischen Viktimisierung und Sanktionseinstellung nicht in der Deutlichkeit möglich ist, wie sie sich zwischen Delinquenz und Sanktions-

einstellung herstellen ließ. Dies zeigt sich insbesondere bei den *Sanktionstypen 1* und *4*. Sie weisen Gemeinsamkeiten in Sanktionseinstellungen und Delinquenz auf. In Bezug auf die Opfererfahrungen beider Cluster gelingt zwar noch die gemeinsame „Grobeinteilung“ zu den Typen mit niedriger Viktimisierung, doch finden sich bei einer differenzierteren Betrachtung Unterschiede in der Weise, daß der *Typ 4* weit geringere Werte aufzuweisen hat als der *Typ 1*. Als weiteres Beispiel dienen *Sanktionstyp 6* und *10*. Während sich bei ihnen noch relative Übereinstimmungen in Sanktionseinstellungen und Delinquenz zu *Typ 7/8* finden lassen, gilt dies nicht mehr für die Viktimisierungserfahrungen.

Auch der *Sanktionstyp 9* weicht von seinen „mittleren Werten“ hinsichtlich Sanktionseinstellungen und Delinquenz plötzlich ab und ist nunmehr in Bezug auf die Opferschaft der Gruppe mit niedrigen prozentualen Werten zuzurechnen.

Folglich läßt sich einzig für die „*Extremgruppen*“ *4* und *7/8* eine Verbindung zwischen Sanktionseinstellungen und Viktimisierung herstellen.

Ebenfalls findet sich kein genereller Zusammenhang zwischen Täterschaft und Opfererfahrung. Allein ein Blick auf die *Sanktionstypen 4* und *7/8* läßt die Vermutung zu, daß bei Jugendlichen mit stark delinquentem Verhalten eine hohe Opfererfahrung zu erwarten ist, und umgekehrt Jugendliche mit deutlich geringerem kriminellen Potential nur ausgesprochen selten Opfer eines solchen Verhaltens werden. Demnach gibt es Jugendliche, die sich in einer Art „*Delinquenzspirale*“ befinden, in der eine hohe Täterschaft mit einer gesteigerten Viktimisierungsgefahr einhergeht. Andererseits existieren wiederum Jugendliche, die keinerlei Kontakt zu Delinquenz haben, weder als Täter noch als Opfer.

11.6 Zusammenfassung

Im vorliegenden Kapitel wurde versucht, eine Verbindung zwischen Norminternalisierung und Delinquenzdisposition sowie Viktimisierung herzustellen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse galt es, den Ergebnissen der baden-württembergischen Untersuchung vergleichend gegenüberzustellen.

Zunächst konnte festgestellt werden, daß die erhobenen Werte zur Täter- und Opferschaft im Rahmen der durch andere Jugendstudien vorgegebenen Werte liegen und zeigen, daß der Großteil der Jugendlichen nahezu gar nicht oder im jugendtypischen „ubiquitären“ und „episodenhaften“ Umfang mit Kriminalität in Berührung kommt.

Eine Besonderheit liegt in der Frage zur „erweiterten Täterschaft“. Mit ihr sollte das Täterpotential der Jugendlichen untersucht werden. Hierbei

ergab sich, daß die Delinquenzbelastung bei insgesamt 17 % der SchülerInnen zwar nur leicht über dem Maße liegt, welches sich noch als „jugendtypisch“ erklären ließe, in Verbindung mit der gleichzeitig erhöhten Bereitschaft zur Begehung von Fehlverhaltensweisen muß diese Gruppe jedoch als „gefährdet“ bezeichnet werden. Auf sie sollte das Hauptaugenmerk in der Präventionsarbeit gelegt werden.

Des weiteren wurde die Frage gestellt, ob ein Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und der Einbindung in Kriminalität als Täter oder Opfer besteht. Die folgende Tabelle faßt die hierzu gewonnenen Ergebnisse zusammen:

Tabelle 52: Sanktionseinstellungen, Täterschaftspotential und Viktimisierung

	Meßwerte		
	hoch	mittel	niedrig
Sanktionseinstellung	1, 4	2, 3, 5, 9	6, 7/8, 10
Täterschaftspotential	6, 7/8, 10	2, 3, 9	1, 4, 5
Viktimisierung	3, 7/8	2, 5, 6, 10	1, 4, 9

Während bei der Analyse des Täterverhaltens noch festgestellt werden konnte, daß diejenigen Sanktionstypen, die sich in ihren Sanktionseinstellungen ähneln, auch hinsichtlich ihrer Delinquenz ein relativ homogenes Bild abgeben, fanden die Gemeinsamkeiten mit Ausnahme der „Extremgruppen“ im Hinblick auf die Viktimisierung ihr Ende.

Doch zumindest für das Verhältnis von Sanktionseinstellungen und Delinquenz läßt sich eine grundlegende Beobachtung festhalten:

1. Je höher die Sanktionseinstellung, desto niedriger das Täterpotential, und
2. je niedriger die Sanktionseinstellung, desto höher das Täterpotential.

Folglich kann davon ausgegangen werden, daß sich die Normvorstellungen im Legalverhalten der SchülerInnen äußern. Der Grad der erfahrenen Viktimisierung dagegen hat keinerlei Einfluß auf die Sanktionierungsdisposition von Jugendlichen.

11.7 Delinquenz und Viktimisierung im Ländervergleich

Zu den Fragen nach Täter- und Opferschaft sowie deren Einfluß auf die Sanktionseinstellungen der jeweiligen Sanktionscluster wurde in gleicher

Weise auch im Rahmen der in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchung Stellung genommen.⁶ Im folgenden sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in beiden Untersuchungen herausgearbeitet werden. Als Grundlage dienen die Schaubilder 11.12 und A 11.13, welche die Daten zur Delinquenzdisposition und zur Viktimisierungserfahrung der befragten Jugendlichen in beiden Ländern als Profil gegenüberstellen.

11.7.1 Delinquenz

Ein Blick auf das Schaubild A 11.12 zeigt einen nahezu identischen Profilverlauf der beiden Täterschaftskurven. Dies spricht dafür, daß ein- und dieselben Taten von den Probanden beider Studien häufig bzw. selten begangen und somit eine vergleichbare Schwerpunktsetzung in der Delinquenzbelastung über die einzelnen Fehlverhaltensweisen hinweg vorliegt. Dabei liegen die prozentualen Werte bei den baden-württembergischen Jugendlichen mit 62 % der Handlungen leicht über denen der schweizerischen Probanden. Die Diskrepanz fällt mit Ausnahme der Delikte SBOEFF (BW 29 % - CH 22 %)⁷, DROGE (BW 6 % - CH 2 %), KVMASSE (BW 15 % - CH 9 %) und WAFFEBES (BW 22 % - CH 16 %) in der Regel sehr gering aus. Nur in wenigen Fällen (21 %) begehen mehr schweizerische als deutsche Jugendliche ein Delikt. In hervorstechender Weise ist dies bei den Handlungen FAHREN (CH 73 % - BW 53 %), BEL (CH 63 % - BW 52 %), DSMITGER (CH 16 % - BW 8 %) und FAMKVLEI (CH 53 % - BW 48 %) zu beobachten.

11.7.2 Erweiterte Delinquenz

Ähnlich wie bei den Täterschaftskurven verlaufen auch die Profile zur „erweiterten Täterschaft“ nahezu parallel (vgl. Schaubild A 11.13). Es bestehen jedoch erhebliche prozentuale Unterschiede in den Angaben zwischen den Jugendlichen beider Erhebungsländer, die teilweise eine Diskrepanz von bis zu 60 % (z.B. BEL) beträgt. Insbesondere bei den Körperverletzungs- sowie den Familiendelikten, aber auch den Handlungen FAHREN, SBPARK und WAFFEBES geben weit mehr deutsche SchülerInnen als schweizerische an, sich vorstellen zu können, diese Taten einmal zu begehen.

⁶ RÖSSNER 2002, Kapitel 8.

⁷ Wie bereits oben erläutert, steht BW für Baden-Württemberg und CH für Schweiz.

11.7.3 Zusammenfassung zur Delinquenzdisposition

Es kann zunächst festgehalten werden, daß sich im Hinblick auf die Delinquenzbelastung nur geringe Unterschiede zulasten der in Baden-Württemberg befragten Jugendlichen ergeben. Dagegen ist deren über die „erweiterte Täterschaft“ gemessene Bereitschaft zum delinquenten Verhalten weitaus größer als die der schweizerischen Probanden. Anhand des vorgenommenen Vergleichs wird somit deutlich, wie erheblich das Täterpotential bei den SchülerInnen aus Baden-Württemberg ist.

In der Tabelle 53 soll nun die Verteilung der Jugendlichen aus beiden Studien über die gemeinsam gewählten Ebenen zur Delinquenzbelastung dargestellt werden. Als Einordnungskriterien wurden die Ergebnisse zur Täter- wie auch zur „erweiterten“ Täterschaft herangezogen. Folgendes Gesamtbild ist dabei zustande gekommen:

Tabelle 53: Täterschaftsebenen im Vergleich

Täterschaftsebene	Erhebungsland	
	Schweiz	Baden-Württemberg
1.Hohes Täterpotential	22,3 %	18,8 %
a) davon „Intensivtäter“	5,3 %	5,4 %
b) davon „Gefährdete“	17,0 %	13,4 %
2.Mittleres Täterpotential	24,7 %	24,0 %
3.Niedriges Täterpotential	53,1 %	57,0 %

Die Tabelle zeigt, daß es in den Erhebungsländern etwa gleiche viele „Intensivtäter“ gibt. Dagegen ist der Anteil an „gefährdeten“ Jugendlichen in der Schweiz größer. Dieses Ergebnis mag zunächst überraschen, da – obwohl die SchülerInnen aus der deutschen Erhebung eine leicht höhere Delinquenzbelastung aufzuweisen haben und bei der „erweiterten Täterschaft“ der Unterschied sogar extrem ist – , in der Schweiz trotzdem mehr Jugendlichen zur Gruppe der „Gefährdeten“ und überdurchschnittlich Belasteten gehört. Dies ist jedoch damit zu erklären, daß sich der prozentuale Anteil der „hohen Täterschaft“ in der Schweiz überwiegend aus der Gruppe der „Gefährdeten“ speist. So haben in der Vergleichsstichprobe mit den *Sanktionstypen 6 und 10* insgesamt 17 % der hier Befragten den Sprung von der Gruppe mit „mittlerem Täterpotential“ in die Gruppen mit „hohem Täterpotential“ gemacht.

In der deutschen Erhebung dagegen kommt es bei Berücksichtigung der Daten zur „erweiterten Täterschaft“ zu keinen nennenswerten Veränderungen.

gen, da das festgestellte hohe Täterpotential in Baden-Württemberg überwiegend auf diejenigen Jugendlichen zurückzuführen ist, die ohnehin bereits zur Gruppe der überdurchschnittlich Belasteten gehören, d.h. die Zahlen zur „erweiterten Täterschaft“ spiegeln mehr die Ergebnisse zur tatsächlich begangenen Delinquenz wider, als dies in der Schweiz der Fall ist. Dies erwähnt auch Rössner in seiner Arbeit, indem er schreibt: „Für die einzelnen Sanktionstypen und daher auch für die Gesamtstichprobe ergeben sich zwar klar erhöhte Werte, doch bewegt sich die prozentuale Steigerung gegenüber der Täterschaftsanalyse für alle Sanktionstypen im selben Rahmen. Somit ändert sich auch an den bisher gefundenen Ergebnissen zur Delinquenz nichts.“⁸

Dies ist in der Schweiz gerade nicht der Fall. Folglich gibt es in Baden-Württemberg mehr Jugendliche als in der Schweiz, die eine erhöhte delinquente Belastung mit einem gleichzeitig überdurchschnittlichen Täterpotential vereinen. Dafür ist der Anteil derjenigen geringer, die zwar bislang nur im „normalen“ Umfang Straftaten tatsächlich begangen haben, deren zukünftige Begehung jedoch nicht ausschließen.

11.7.4 Viktimisierung

Bei der Opfererfahrung der befragten Jugendlichen verhält es sich ähnlich wie mit der Täterschaft (vgl. hierzu Schaubild A 11.14). Auch hier lassen sich in der baden-württembergischen Untersuchung leicht höhere Werte feststellen als bei der Vergleichsuntersuchung. So fällt in 52 % der Fehlverhaltensweisen die Viktimisierung bei den baden-württembergischen SchülerInnen höher aus. Umgekehrt ist dies in der Schweiz in 37 % der Handlungen der Fall. Die Diskrepanzen fallen dabei sehr gering aus. Größere Unterschiede lassen sich immer nur dann erkennen, wenn die schweizerischen Jugendlichen mit ihrer Viktimisierungserfahrung über der der deutschen liegen, was in 37 % der Fehlverhaltensweisen der Fall ist. Exemplarisch zeigt sich dies bei den Handlungen BEL (62-/55 %), SBSONST (36-/29 %) und DSMITGER (38-/24 %).

11.7.5 Der Zusammenhang von Sanktionseinstellungen, Delinquenz und Viktimisierung

Sowohl in der deutschen als auch in der schweizerischen Untersuchung konnte ein Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Delin-

⁸ RÖSSNER 2002, S. 150.

quenz in der Weise festgestellt werden, daß niedrige Strafeinschätzungen mit hoher, mittlere Sanktionseinstellungen mit durchschnittlicher und hohe Strafwünsche mit niedriger Delinquenz einhergehen. Dagegen fiel es schwer, eine Konnexität zwischen Sanktionseinstellungen und Viktimisierung sowie zwischen Viktimisierung und Delinquenz herzustellen. Die Studien unterscheiden sich diesbezüglich darin, daß in der Schweiz zumindest bei den sog. „Extremgruppen“, nämlich den *Sanktionstypen 4 und 7/8*, ein solcher Nachweis gelingen konnte. Hier läßt sich die Regel aufstellen, daß extrem niedrige Sanktionseinstellungen mit hoher Täterschaft, aber auch hoher Viktimisierung einhergehen. Äußerst hohe Sanktionswünsche wiederum stehen mit niedriger Delinquenz und Viktimisierung in Verbindung.

Sanktionseinstellungen, Delinquenzbelastung und Viktimisierungserfahrung der einzelnen Sanktionstypen aus beiden Erhebungsorten lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen:

Tabelle 54: Zusammenhänge zwischen Sanktionseinstellungen, Delinquenz und Viktimisierung

	Meßwerte der Erhebungsländer im Vergleich					
	Schweiz			Baden-Württemberg		
	h	m	n	h	m	n
Sanktionseinstellung	1, 4	2, 3, 5, 9	6, 7/8, 10	1, 4, 5	2, 3, 9	6, 7, 8, 10
Täterschaftspotential	6, 7/8, 10	2, 3, 9	1, 4, 5	6, 7, 8, 10	2, 3, 9	1, 4, 5
Viktimisierung	3, 7/8	2, 5, 6, 10	1, 4, 9	3, 8	1, 2, 4, 6, 9, 10	7

h. =hoch; m. =mittel bzw. durchschnittlich; n. =niedrig

Die Tabelle arbeitet heraus, wie stark die Übereinstimmungen zwischen den Sanktionstypen beider Erhebungsländer im Hinblick auf Sanktionseinstellungen und Täterschaft sind. Gleichzeitig wird aber auch deutlich gemacht, daß trotz ähnlich großer Opfererfahrung in den Gesamtstichproben doch erhebliche Unterschiede zwischen den Sanktionstypen beider Länder diesbezüglich bestehen.

11.8 Schlußbemerkungen

Dieses Kapitel hat nicht nur belegen können, daß es offensichtlich einen Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Delinquenzdisposition und zumindest bei einigen Sanktionsclustern zur Opfererfahrung gibt,

sondern ermöglichte gleichzeitig einen Einblick in die Delinquenzbelastung sowie die Viktimisierung der Jugendlichen in den Erhebungsräumen. Dieser zeigte, daß mehr als die Hälfte der befragten Jugendlichen gar nicht oder kaum delinquent auffällt. Weitere 25 % weisen ein Legalverhalten auf, welches weder Abweichungen nach „oben“ noch nach „unten“ erkennen läßt und damit als „jugendtypisch“ zu bezeichnen ist. Damit sind sowohl in der Schweiz als auch in Baden-Württemberg rund 80 % der befragten Jugendlichen als „unbedenklich“ einzustufen, da davon ausgegangen werden kann, daß ihr abweichendes Verhalten ein von der Jugendforschung als „ubiquitär“ und „episodenhaftes“ Ereignis darstellt.

Wenig besorgniserregend erscheinen ebenfalls die leicht über dem Durchschnittswert liegenden Täterschaftserfahrungen von 17 % der Jugendlichen in der Schweiz und 13 % der SchülerInnen aus Baden-Württemberg. Sie bejahten jedoch überwiegend die Frage, ob sie sich vorstellen könnten, in der Zukunft eine der aufgelisteten Fehlverhaltensweisen zu begehen. Zusammen mit ihrer Tendenz zu niedrigen Sanktionseinstellungen und damit eher „schwachen“ Hemmschwellen deutet dies auf ein möglicherweise erhebliches Täterpotential hin. Während also hinsichtlich der Gruppe von niedrig und mittel delinquenten Jugendlichen keinerlei „kriminelle“ Karrieren befürchtet werden müssen, ist dies bei den als „gefährdet“ bezeichneten Jugendlichen zumindest nicht auszuschließen.

Von 5,3 % bzw. 5,4 % der Jugendlichen ist dieser Status bereits erreicht worden. Bei ihnen scheint Delinquenz an der Tagesordnung zu stehen, und präventive Maßnahmen erscheinen eher ungeeignet, um sie aus dem Kreislauf, in dem Täter zu Opfer und Opfer zu Tätern werden, wieder zu befreien. Eine intensive Betreuung und Kontrolle, wie sie nur das Jugendstrafrecht bietet, erscheint hier angemessen.

Tabelle 55: Täterschaft von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe

Delikts- Gruppen	Sanktionscluster									Insg.
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
FAHREN	55**	73	74	69	70	87**	90**	80	87**	73
KOPIEN	15**	25	24	26	17**	32	49**	12*	41**	25
TELEBEL	1*	4	9**	1*	2	6	15**	6	3	4
BEL	52**	62	71*	58*	61	69	87**	69	65	63
SEXBEL	1**	5	9	4	3	13**	18**	6	5	6
SBPARK	75**	58	57	28**	41	44	43	25	39	36
SBGRAF	7**	14	21	12**	12*	24	52**	20	30**	18

Tabelle 55: Täterschaft von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe (Forts.)

Delikts- Gruppen	Sanktionscluster										Insg.
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10		
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
SBSONST	9**	19	20	9**	16	25*	46**	16	17	17	
SBFAHR	4*	11	8	4**	7	16**	28**	18*	8	9	
SBOEFF	10**	16*	27	13**	18*	38**	56**	31	34**	22	
SBTELE	5**	14	15	3**	8	16	41**	10	20**	12	
DSGESGER	18**	24	32	24*	23**	45**	56**	35	53**	30	
DSMITGER	11**	20	29	17**	17**	40**	57**	22	35**	24	
HEHLKA	1**	6	9	3**	4*	12*	29**	2	16**	7	
DSGESNOR	3**	11	12	6*	3**	10	35**	18*	16*	10	
DSMITNOR	3*	9	8	3*	4	7	19**	12	8	6	
BETRUG	3	6	7	2*	2**	8	21**	4	6	5	
HEHLVE	1*	6	4	0**	1**	5	29**	0	10**	4	
DSFAHRZ	4	7	4	1**	3**	8	34**	14*	16**	7	
DSAUTO	1	0	4**	0	0*	1	9**	2	2	2	
DSHAUS	1	1	3	0*	0	0	10**	0	5**	2	
DROGE	1	5	3	2	0*	3	7**	0	1	2	
DROGVL	1	1	1	0	0	1	7**	0	1	1	
DROGVS	1	1	0	0	0	0	10**	0	0	1	
KVLEICHT	40**	57	64**	43**	51	63*	71**	53	61	53	
KVNORM	14*	19	32**	9**	17	27	46**	20	22	20	
KVSCHWER	4	8	11*	2**	6	5	27**	8	10	7	
KVMASSE	6	7	11	4**	4**	11	33**	12	14	9	
KVWAFFE	0	0	1	1	1	2	2	0	0	1	
WAFFEBES	11*	19	22	11**	8**	22	43**	14	26**	16	
BEDROH	2	1	3	1	1	2	12**	2	4	2	
ERPRES	3*	11	10	2**	4*	9	34**	10	6	7	
RAUBEPGER	4*	8	13*	3**	4	18**	31**	4	13	9	
RAUBERPN	2	3	3	1**	1*	6	24**	6	3	3	
RAUB	1	1	3*	0	0	2	4*	2	2	1	
TOT	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
FAMWAFBE	0	3	2	0	0	3	3	6**	1	1	
FAMSB	27	31	30	24*	36*	35	41*	22	24	30	
FAMDSGER	11**	28	27	16**	18	29	44**	27	32*	22	
FAMKVLEI	43**	61	61*	42**	60*	58	60	47	53	53	
FAMKVNOR	6**	19	24**	5**	19*	20	21	8	14	14	
FAMKVSCH	2	3	2	1	2	2	3	2	0	2	
FAMKVWAF	0	0	0	0	0	0	2*	2**	0	0	

Tabelle 56: Erweiterte Täterschaft von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe

Delikts- Gruppen	Sanktionscluster									Insg. %
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
FAHREN	29**	24	33	29	29	27	18*	22	24**	28
KOPIEN	11**	16	27	27	**21	32**	25**	22	30**	23
TELEBEL	2*	8	8**	2**	2*	8	18**	2	5	5
BEL	16**	13	14	16	17	19*	7**	6	18	15
SEXBEL	2**	3	11**	1**	0**	8**	10**	6	5	4
SBPARK	22**	22	34**	29**	30	22	31	27	27	28
SBGRAF	22**	15**	30	21**	25*	40**	28**	18	42**	26
SBSONST	15**	20	26	18**	23	28	31**	4*	29	22
SBFAHR	5**	9	13	6	11	14*	29**	8**	13	11
SBOEFF	12**	17	26	12	16	31**	34**	10	28**	19
SBTELE	2**	4	11	7**	6	12*	16**	4	12**	8
DSGESGER	7**	11	16*	7*	12*	11**	13**	4	10**	10
DSMITGER	11**	21	24**	17*	16**	17**	4**	8	22**	17
HEHLKA	6**	12	18	11**	8**	17*	22**	8*	21**	13
DSGESNOR	4**	5	12	5*	7**	17*	34**	8	16**	10
DSMITNOR	4*	8	12	5*	6**	12	32**	6	14	9
BETRUG	3**	7	14**	4**	6**	11	18**	6	14*	8
HEHLVE	1**	2	6	3**	2**	11**	18**	2	15**	5
DSFAHRZ	1	2	4	2**	3*	6	16	2	5**	4
DSAUTO	1	2	1**	0**	0*	2	18**	0	4	2
DSHAUS	1	3	1	1*	0*	4	13**	0	3*	2
DROGE	2	5	7	3	5	11	21**	0	9	6
DROGVL	1	1	2	2	1*	2	22**	0	5	3
DROGVS	0	1	0	1	0	1	9**	0	4*	1
KVLEICHT	30**	28	30	31*	33	32*	25*	18	35	31
KVNORM	12**	19	27**	13**	19	23	37**	14	32**	20
KVSCHWER	8	9	23**	5**	10	17	38**	10	20*	13
KVMASSE	6**	15	27**	15**	15**	27*	34**	4*	28**	18
KVWAFFE	1	4	2	0*	2	5	16**	2	3	3
WAFFEBES	11**	15	20	18*	9**	30**	31**	12	31**	18
BEDROH	3	6	6	2*	2	7	22**	4	6	5
ERPRES	4**	11	13	3**	6*	16*	27**	12	13	9
RAUBEPGER	7*	10	20**	8**	11*	22**	31**	8	15	13
RAUBERPN	5	9	11	2**	5	11	29**	4	9	7
RAUB	1	1	4	1**	4	9*	18**	4	4	4
TOT	0	1	4*	1	1	2	10**	4	4	2
FAMWAFBE	1	1	1	0	1	1	6**	0*	0	1
FAMSB	17	19	22	20	17*	9*	16	10	15	17
FAMDSGER	6**	10	11	11*	11	13	10**	4	12*	10
FAMKVLEI	15**	16	13	20**	17*	11	9	10	20	16
FAMKVNOR	9**	15*	8**	7**	13*	9	13	4	6	10
FAMKVSCH	13	8	13	2*	4	5	13**	2	3	4
FAMKWAF	0	1	2*	0	0	2	0	0*	0	1

Tabelle 57: Viktimisierung von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe

Delikts- Gruppen	Sanktionscluster									Insg.
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
TELEBEL	8	10	10	8	7	6	15*	6	9	8
BEL	58	55	66	65	64	61	57	55	65	62
SEXBEL	11	17	13	9	10	17	18	14	14	12
SBSONST	33	32	39	37	38	39	40	14**	37	36
SBFAHR	25	23	26	25	19	23	22	22	24	23
DSMITGER	29*	32	46*	39	37	42	35	33	43	38
DSMITNOR	10*	22*	18	11*	17	13	13	16	20	15
BETRUG	3	6	5	2	4	3	4	4	6	4
DSFAHRZ	9	11	17	13	11	16	15	12	26**	14
DSHAUS	4	7	8	9	7	8	10	4	7	7
KVLEICHT	47	51	60	51	56	62	52	29**	60	53
KVNORM	17	18	32**	12**	23	20	24	8	14	19
KVSCHWER	6	6	8	2*	6	5	10	6	4	5
KVMASSE	7	6	9	4**	5*	10	34**	6	15*	8
KVWAFFE	1	1	1	0	2*	1	3	0	1	1
BEDROH	3	7	10**	1*	2	4	6**	6	4	4
ERPRES	6	9	15**	5*	6	9	19	14	7	8
RAÜBEPGER	11	7	15	9	10	12	18	8	14	11
RAÜBERPN	4	5	10*	3*	4	9	15**	10	6	6
RAUB	2	3	1	2	2	5	9**	0	3	2
FAMWAFBE	1	3*	1	0	0	1	6**	2	0	1
FAMSB	31	35	43	36	42*	41	37	22*	29	37
FAMDSGEL	9	12	14*	5*	10	8	12**	10	9	9
FAMKVLEI	53	62	60	51	59	58	38	29**	50	54
FAMKVNOR	13	24	23	12**	22	25	22	8	15	18
FAMKVSCH	3	6**	4	2	2	2	6	4	2	3
FAMKVWAF	0	6	1	1	1	0	2	2	0	1

Kapitel 12

Beschreibung der Sanktionstypen nach unabhängigen Variablen

12.1 Einleitung

Die Sanktionstypen wurden in den Kapiteln 10 und 11 sowohl nach ihren Strafeinstellungen als auch ihrer Delinquenzdisposition und Opfererfahrung beschrieben. Zur weiteren Charakterisierung wird der Lebenshintergrund der Jugendlichen ausgeleuchtet. Während dies im Kapitel 8 mit dem Ziel einer vergleichenden Darstellung der Lebensbedingungen Jugendlicher in der Schweiz und in Baden-Württemberg mit den Daten der jeweiligen Gesamtstichproben geschah, sollen im folgenden Kapitel die unabhängigen Variablen wie Alter, Geschlecht, Schultyp, Freizeitverhalten und Lebensumfeld in Zusammenhang mit den einzelnen Sanktionsclustern gebracht werden, um mögliche Beziehungsgeflechte offenzulegen, welche den Ursprung der im Kapitel 10 festgestellten Strafeinstellungen sowie deren Einflußfaktoren erklären könnten.¹

Während ein Großteil der Jugendstudien anhand von unabhängigen Variablen versucht, Delinquenz zu begründen, sollen diese in der vorliegenden Studie zunächst der Erklärung von Strafeinstellungen Jugendlicher dienen.

12.2 Schularart

Die Tabelle 58 macht deutlich, daß sich zwar alle Sanktionscluster in den jeweiligen Schultypen wiederfinden, sie dabei aber unterschiedliche Schwerpunkte bei der Verteilung über die Schultypen bilden. Würde man dies allein an der Anzahl der Probanden eines Schultyps festmachen, wären

¹ Vgl. RÖSSNER 2002, S. 171 ff.

die Realschüler grundsätzlich überrepräsentiert. Dies hängt jedoch an dem ungleichmäßigen Verhältnis von befragten Gymnasiasten, Real- und Hauptschülern zusammen (Gym: n=233/RS: n=582/HS: n=416).² Folglich ist die Schwerpunktbildung an dem Verhältnis zwischen erwartetem und tatsächlich gezähltem Wert zu verdeutlichen. Die Berufsschulen bzw. die SchülerInnen der berufsausbildenden Klassen der Realschulen wurden, wie bereits in Kapitel 8 erwähnt, aus der Analyse herausgenommen, da sich in ihnen zu wenig SchülerInnen befanden und daher mit aussagekräftigen Ergebnissen nicht gerechnet werden kann. Während sich die *Sanktionscluster* 1, 3, und 10 „relativ“ gleichmäßig über die Schultypen verteilen, findet man bei den *Sanktionstypen* 2, 7/8 und 9 überwiegend Gymnasiasten vor. Bei den *Typen* 4, 6 und 7/8 liegt der Anteil der Realschüler über dem zu erwartenden Wert. Die *Sanktionscluster* 4 und 5 werden von den Hauptschülern dominiert.

Tabelle 58: Sanktionstypen und Schularart*

Sanktionstyp		Schularart		
		GYM	RS	HS
1	n	31	72	50
	erwarteter Wert	29,8	74,4	53,2
2	n	30	48	25
	erwarteter Wert	19,3	48,2	34,5
3	n	28	75	49
	erwarteter Wert	29,1	72,6	51,9
4	n	27	129	95
	erwarteter Wert	47,3	118,1	84,4
5	n	39	105	104
	erwarteter Wert	46,5	116,2	83,1
6	n	17	53	32
	erwarteter Wert	19,3	48,2	34,5
7/8	n	25	33	10
	erwarteter Wert	12,5	31,3	22,3
9	n	18	18	12
	erwarteter Wert	9	22,5	16,1
10	n	18	49	39
	erwarteter Wert	20,2	50,5	36,1
Summe der Fälle		233	582	416

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Wert wurden hervorgehoben.

² Vgl. Kapitel 8.

Im Vergleich zu der in Baden-Württemberg durchgeführten Studie findet sich damit eine nahezu umgekehrte Verteilung. Hier besuchten beispielsweise die SchülerInnen der *Cluster 4* und *5* überwiegend das Gymnasium. Die meisten Probanden der *Cluster 7, 8* und *2* dagegen waren Hauptschüler.

Diese gegenläufigen Verteilung in der schweizerischen Stichprobe über die Schultypen mag zum einen an dem geringen Probandenanteil in dem *Cluster 7/8* liegen und zum anderen an einer Verzerrung der Ergebnisse durch die Subsumtion der befragten schweizerischen Schulen unter das deutsche Schulsystem. Aus diesem Grunde verlieren die obigen Resultate stark an Aussagekraft. Dennoch kann festgehalten werden, daß entgegen der Erkenntnis aus dem baden-württembergischen Datensatz von keinem engen Zusammenhang zwischen Schultyp und Sanktionseinstellung ausgegangen werden kann.

12.3 Soziodemographische Variablen

Zu den soziodemographischen Merkmalen gehören die Fragen nach Alter und Geschlecht der Probanden, der Familienzusammensetzung, der Herkunft und dem Beschäftigungsstatus ihrer Eltern sowie ihre materiellen Verhältnisse. Die hierauf gegebenen Antworten gilt es in den folgenden Abschnitten, den einzelnen Sanktionsclustern zuzuordnen.

12.3.1 Geschlecht

In der Frage 3 des Fragebogens wurden die Probanden gebeten, ihr Geschlecht anzugeben. Dabei ergab sich, daß die Gesamtstichprobe aus 50,7 % ($n=653$) weiblichen und 49,0 % ($n=630$) männlichen Jugendlichen besteht.³ Im Folgenden gilt es, die Geschlechterverteilung in den jeweiligen Sanktionsclustern zu beschreiben und nach Auffälligkeiten zu untersuchen. Wie in den weiteren Abschnitten auch, ist der Vergleich zwischen den tatsächlichen und den erwarteten Werten ausschlaggebend. Unter den erwarteten Werten ist die Zahl zu verstehen, die man unter Berücksichtigung der Gesamtprozentzahl bezüglich der Gesamtstichprobe bei den einzelnen Clustern erwarten kann.

In den *Sanktionstypen 3, 4, 7/8* und *10* sind auffallend mehr männliche Jugendliche vertreten als weibliche. Die tatsächlichen Werte der männlichen Jugendlichen liegen hier um bis zu 10 Personen über den erwarteten

³ Vgl. Kap. 8. Vier Probanden (0,3 %) machten keine Angaben zum Geschlecht.

Werten. Zu einer deutlichen Abweichung kommt es beim *Cluster 5*. Hier ist das weibliche Geschlecht in der Überzahl. Sie liegen mit 31 Personen über dem erwarteten Wert. Bei den restlichen Sanktionstypen sind die Abweichungen nur geringen Ausmaßes.

Vergleichend zu den Ergebnissen der baden-württembergischen Stichprobe lassen sich mit der Tabelle 59 Geschlecht und Sanktionseinstellungen wie folgt zuordnen.

Tabelle 59: Sanktionstypen und Geschlecht*

Sanktionstyp		Geschlecht	
		männlich	weiblich
1	n	75	87
	erwarteter Wert	79,1	82,9
2	n	44	60
	erwarteter Wert	50,8	53,2
3	n	91	67
	erwarteter Wert	77,1	80,9
4	n	135	122
	erwarteter Wert	125,4	131,6
5	n	92	160
	erwarteter Wert	123,0	129,0
6	n	50	54
	erwarteter Wert	50,8	53,2
7/8	n	42	25
	erwarteter Wert	32,7	34,4
9	n	23	25
	erwarteter Wert	23,4	24,6
10	n	64	46
	erwarteter Wert	53,7	56,3
Summe der Fälle		616	646

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Wert wurden hervorgehoben.

Tabelle 60: Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Geschlecht im Ländervergleich

Sanktionseinstellung	Schweiz	Baden-Württemberg
hoch sanktionierend	Typ 1: ♀ + Typ 4: ♂ +	Typ 1: ♀ + Typ 4: ♂ +
mittel sanktionierend	Typ 2: ♀ + Typ 5: ♀ + Typ 9: ♀ +-	Typ 2: ♀ + Typ 3: ♂ + Typ 5: ♀ + Typ 9: ♀ +-
niedrig sanktionierend	Typ 6: ♀ +- Typ 7/8: ♂ +	Typ 6: ♀ +- Typ 7: ♂ + Typ 8: ♂ +
unregelmäßige Sanktionstypen	Typ 3: ♂ + Typ 10: ♂ +	Typ 10: ♂ +

♂: männlich; ♀: weiblich; +: über dem erwarteten Wert und mehr vertreten als das andere Geschlecht; +-: Unterschied zum anderen Geschlecht nur gering.

Mit Ausnahme der beiden *Extremtypen 1* und *7/8* lassen sich in beiden Erhebungsorten keine klaren Zusammenhänge zwischen Sanktionseinstellungen und Geschlecht herstellen. Sowohl die Gruppen der niedrig- als auch der hoch sanktionierenden Cluster weisen Typen mit überwiegend weiblichen Jugendlichen oder mehrheitlich männlichen Jugendlichen auf. Deutlich wird allein, daß die mittel sanktionierenden Typen ausschließlich mit Clustern besetzt sind, in denen das weibliche Geschlecht in der Überzahl ist. Die unregelmäßigen Cluster dagegen sind fest in männlicher Hand.

12.3.2 Alter

Die Frage 2 des Fragebogens betraf das Alter der Probanden. Wie bereits im Kapitel 8 festgestellt, ergab sich bei den teilnehmenden SchülerInnen eine Altersspanne von 12 bis 18 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 14,2 Jahre. Während die Tabelle 11 eine Aufteilung der Jugendlichen in Altersgruppen vornimmt, geht es in der Tabelle 61 dagegen um die Altersverteilung der Jugendlichen in den einzelnen Sanktionsclustern.

Letztere zeigt, daß die Altersgruppe der 12- bis 13-Jährigen insbesondere im *Cluster 1* und *5* deutlich über den erwarteten Werten liegt. Die 14-Jährigen wiederum sind nur in geringer Zahl im *Cluster 6* vertreten, dafür aber mehr in Sanktionstyp *7/8*. Überrepräsentiert ist die Gruppe der 15-Jährigen im *Cluster 5*. Weniger als erwartet tauchen sie dagegen im *Cluster 7/8* und *10* auf.

Bei den Sanktionstypen 2, 3, 4 und 7/8 liegt die Altersgruppe der 16-Jährigen über dem zu erwartenden Wert. Die Jugendlichen mit mehr als 17 Jahren machen insgesamt nur einen geringen Anteil der Gesamtstichprobe aus und sind in den Clustern 6 und 10 größtenteils vertreten.

Tabelle 61: Sanktionstypen und Alter*

Sanktionstyp		Alter in Jahren				
		12-13	14	15	16	17+
1	n	62	43	33	19	5
	erwarteter Wert	49,2	42,6	37,5	25,6	7,1
2	n	33	43	33	22	5
	erwarteter Wert	31,1	42,6	37,5	16,3	4,5
3	n	49	35	35	32	6
	erwarteter Wert	47,8	41,3	36,3	24,8	6,8
4	n	68	65	35	32	6
	erwarteter Wert	77,7	67,4	36,3	24,8	6,8
5	n	92	63	66	27	5
	erwarteter Wert	76,9	66,6	58,5	40	11,1
6	n	30	17	27	19	10
	erwarteter Wert	31,3	27,1	23,8	16,3	4,5
7/8	n	11	29	9	15	3
	erwarteter Wert	20,3	17,6	15,5	10,6	3,0
9	n	6	21	13	5	2
	erwarteter Wert	14,2	12,4	10,9	7,4	2,0
10	n	31	31	19	20	9
	erwarteter Wert	33,4	28,9	25,4	17,4	4,8
Summe der Fälle		382	331	291	199	54

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Wert wurden hervorgehoben.

Insgesamt läßt sich festhalten, daß sich die Cluster 1, 4 und 5 vor allem aus jungen Jugendlichen (12- bis 13-Jährige) zusammensetzen. Im Cluster 7/8 sind überwiegend 14- und 16-jährige SchülerInnen vertreten.

Die folgende Tabelle 62 stellt die Ergebnisse beider Erhebungsländer gegenüber. Zur weiteren Vereinfachung werden als Vergleich die jeweiligen Durchschnittswerte herangezogen.

Tabelle 62: Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Alter im Ländervergleich

Sanktionseinstellung	Schweiz	Baden-Württemberg
hoch sanktionierend	Typ 1: 13,95 Typ 4: 14,07 Insgesamt: 14,01	Typ 1: 14,34 Typ 4: 14,54 Insgesamt: 14,44
mittel sanktionierend	Typ 2: 14,31 Typ 5: 13,98 Typ: 9: 14,42 Insgesamt: 14,23	Typ 2: 14,43 Typ 3: 14,41 Typ 5: 14,16 Typ 9: 14,16 Insgesamt: 14,29
niedrig sanktionierend	Typ 6: 14,48 Typ 7/8: 14,47 Insgesamt: 14,47	Typ 6: 14,46 Typ 7: 14,84 Typ 8: 14,73 Insgesamt: 14,67
unregelmäßige Sanktionstypen	Typ 3: 14,27 Typ 10: 14,35 Insgesamt: 14,31	Typ 10: 14,69
Gesamtdurchschnittsalter	14,25	14,51

Im Hinblick auf die schweizerische Stichprobe läßt sich die Aussage machen, daß in den hoch sanktionierenden Clustern die jüngsten Jugendlichen vertreten sind und in den niedrig sanktionierenden Typen die älteren. Nicht vollständig bestätigen läßt sich diese These in der deutschen Untersuchung. Bei ihr sind zwar unter den niedrig sanktionierenden Clustern mit Abstand die ältesten Jugendlichen vertreten, die mittel sanktionierenden sind jedoch jünger als diejenigen Cluster, die für eine besonders strenge Form der Sanktionierung stehen.

12.3.3 Familienkonstellation

Gegenstand der Frage 5 war es, die Familienkonstellation der ProbandInnen herauszuarbeiten. Gefragt wurde, ob sie mit Mutter und Vater, Geschwistern, Verwandten oder aber auch anderen Menschen zusammenwoh-

nen. Zur Vereinfachung der Darstellung wurde, wie bei der Zusammenstellung der Sanktionstypen auch, eine Clusteranalyse vorgenommen, deren Ziel es war, die befragten SchülerInnen in Gruppen mit nahezu übereinstimmenden Familienkonstellationen zusammenzuführen.

Die Clusteranalyse ergab letztlich 6 Gruppen. Diese gilt es, zunächst darzustellen, bevor sie der Beschreibung der Sanktionstypen dienen.

Tabelle 63: Familiengruppen

Zusammenleben mit:		Familiengruppen					
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %
5.1	Mutter	97	93	91	98	87	97
5.2	Vater	100	0	46	100	0	100
5.3	Großeltern	0	10	56	12	9	13
5.4	Schwestern	0	100	0	100	78	100
5.5	Brüdern	100	59	100	100	63	0
5.6	Anderen Menschen	4	0	7	6	100	5
Anzahl der Fälle		208	98	45	635	65	215

FAM-Gruppe 1 (n=208):

Die häusliche Gemeinschaft setzt sich hier aus einem vollständigen Elternhaus und Brüdern zusammen. Schwestern und Großeltern existieren nicht, und auch andere Menschen teilen nur äußerst selten mit dem Probanden die Wohnung.

FAM-Gruppe 2 (n=98):

Die Jugendlichen dieser Gruppe leben ausschließlich mit ihrer Mutter und einer oder mehreren Schwestern zusammen. Einen Vater gibt es nicht. In gut der Hälfte der Fälle findet sich auch ein Bruder. Großeltern sind nur selten vertreten. Andere Menschen gibt es nicht.

FAM-Gruppe 3 (n=45):

In dieser Familie ist in der Regel eine Mutter vorhanden, jedoch nur in der Hälfte der Fälle ein Vater. Etwas häufiger dagegen sind die Großeltern im Haus des Jugendlichen vertreten. Ein Bruder ist fester Bestandteil des Familienbildes. Andere Menschen befinden sich nur selten im Hause.

FAM-Gruppe 4 (n=635):

Diese Gruppe repräsentiert die klassisch bürgerliche Familie. Das Elternhaus ist nahezu immer vollständig vertreten. Daneben gibt es eine Schwester und einen Bruder. In 12 % der Fälle wird die Familie um die Großeltern bereichert.

FAM-Gruppe 5 (n=65):

In dieser Familienkonstellation ist zumeist die Mutter, nicht aber ein Vater vorhanden. Diesen scheint eine andere Person zu ersetzen. In nahezu 2/3 der Fälle gibt es aber einen Bruder oder in 3/4 der Fälle eine Schwester.

FAM-Gruppe 6 (n=215):

Wie in Gruppe 4 leben hier die Jugendlichen in der Regel in einem vollständigen Elternhaus. Daneben gibt es eine Schwester, und in 13 % der Fälle sind es die Großeltern, mit denen die SchülerInnen dieser Gruppe die Wohnung teilen.

Während sich im Hinblick auf die Familienkonstellationen aus der Baden-Württemberg-Studie insgesamt acht Cluster bilden ließen, erschien in der Schweiz eine „6er-Lösung“ am geeignetsten. Dies beruht möglicherweise darauf, daß die schweizerische Stichprobe eine wesentlich geringere Probandenzahl aufweist und sich damit nicht so zahlreiche Konstellationsvarianten ergeben haben. Aufgrund dessen wird auch auf eine Gegenüberstellung der Familienkonstellationscluster zwischen beiden Erhebungsländern verzichtet und auf den im Kapitel 8 vorgenommenen Vergleich verwiesen.

Die Tabelle 64 führt nun die Sanktionstypen mit den zuvor gebildeten Familiengruppen zusammen und ermöglicht damit die Charakterisierung der Sanktionscluster anhand der Familienkonstellationen, in denen die Jugendlichen der einzelnen Cluster aufwachsen. Mit Hilfe dieses Analyseschrittes werden die auf den Jugendlichen einflußübenden Personen offengelegt und damit mögliche „Sozialisationswurzeln“ der SchülerInnen herausgearbeitet.

Tabelle 64: Sanktionstypen und Familien-Gruppen*

Sanktionstyp		Familiengruppen					
		1	2	3	4	5	6
1	n	31	14	4	73	2	38
	erwarteter Wert	26,6	12,5	5,8	81,3	8,3	27,5
2	n	12	8	6	56	5	17
	erwarteter Wert	17,1	8,1	3,7	52,2	5,3	17,7
3	n	35	13	9	63	10	28
	erwarteter Wert	26	12,2	5,6	79,2	8,1	26,8
4	n	38	17	8	134	20	40
	erwarteter Wert	42,2	19,9	9,1	128,9	13,2	43,6
5	n	36	16	5	136	12	48
	erwarteter Wert	41,6	19,6	9,0	126,9	13,0	43,0
6	n	17	12	4	53	5	14
	erwarteter Wert	17,3	8,1	3,7	52,7	5,4	17,8
7/	n	11	3	3	40	3	8
8	erwarteter Wert	11,2	5,3	2,4	34,1	3,5	11,6
9	n	10	3	1	27	0	8
	erwarteter Wert	8,1	3,8	1,7	24,6	2,5	8,3
10	n	18	12	5	53	8	14
	erwarteter Wert	18,1	8,5	3,9	55,2	5,6	18,7

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Wert wurden hervorgehoben.

Wie bei der baden-württembergischen Stichprobe lassen sich auch hier keine wesentlichen Schwerpunktbildungen, die sich in deutlichen Abweichungen des gezählten Wertes („n=Wert“) vom „erwarteten Wert“ zeigen würden, feststellen.

Erwähnenswerte Differenzen ergeben sich lediglich bei *Sanktionstyp 1*. Bei ihm befinden sich weniger Probanden als erwartet in den Familienclustern 4 und 5. Dafür sind sie überwiegend in der Familiengruppe 6 vertreten.

Die SchülerInnen des *Sanktionsclusters 3* sind vor allem in Familien vertreten, wie sie der Familientypus 1 beschreibt. Deutlich weniger SchülerInnen dieses Clusters finden sich wiederum in Familien, die sich gemäß der Familiengruppe 4 gestalten. Der *Sanktionstyp 4* hat ein leichtes Übergewicht im Familiencluster 5.

Bedeutende Abweichungen lassen sich jedoch bei keinem der Sanktionscluster erkennen. Da die baden-württembergische Erhebung zu demselben Ergebnis gelangt, ist daher von einem Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Familienkonstellation nicht auszugehen.

12.3.4 Herkunft der Eltern

In Frage 4 des Fragebogens war Gegenstand die Herkunft von Vater und Mutter. Hieraus ergaben sich diverse Länderkombinationen, die wie folgt zusammengefaßt wurden:

- *Beide Schweizer*: Sowohl Mutter als auch Vater sind schweizerischer Herkunft
- *Beide Ausland*: Beide Elternteile stammen aus einem nicht-deutschsprachigen Land
- *Vater/Mutter deutschsprachig*: Entweder Vater oder Mutter stammen aus einem deutschsprachigen Land

In den einzelnen Sanktionstypen finden sich folgende Herkunftskombinationen bei den Eltern der befragten Jugendlichen.

Tabelle 65: Sanktionstypen und Herkunft der Eltern*

Sanktionstypen		Beide Schweizer	Vater/Mutter deutschsprachig	Beide Ausländer
1	n	87	29	46
	erwarteter Wert	94,0	30,6	37,5
2	n	59	15	31
	erwarteter Wert	60,9	19,8	24,3
3	n	95	31	32
	erwarteter Wert	91,7	29,8	36,5
4	n	147	56	54
	erwarteter Wert	149,1	48,5	59,4
5	n	160	46	47
	erwarteter Wert	146,8	47,7	58,5
6	n	64	19	22
	erwarteter Wert	60,9	19,8	24,3
7/	n	30	15	23
8	erwarteter Wert	39,4	12,8	15,7
9	n	19	9	21
	erwarteter Wert	28,4	9,2	11,3
10	n	74	19	17
	erwarteter Wert	63,8	20,7	25,4
Gesamt		735	239	293

* Auffällige Abweichungen zwischen erwartetem und gezähltem Wert wurden hervorgehoben.

Die obige Tabelle 65 zeigt viele Auffälligkeiten. Hiervon bleiben lediglich die *Sanktionstypen 3 und 6* unberührt.

Die Jugendlichen aus den *Sanktionstypen 1, 7/8 und 9* haben gemein, daß sie erheblich unterrepräsentiert sind mit Eltern, die beide schweizerischer Herkunft sind. Dagegen liegen die Werte bei der Rubrik „Beide Ausländer“ deutlich über dem erwarteten Wert.

Umgekehrt stellt sich dagegen das Bild bei den *Typen 5 und 10* dar. Hier gibt es überwiegend Jugendliche aus rein schweizerischem Elternhaus. Probanden mit Eltern ausschließlich ausländischer Herkunft dagegen sind in der Unterzahl.

Groß ist auch der Anteil Jugendlicher mit rein ausländischen Eltern im *Cluster 2*.

Im *Cluster 4* dagegen geben viele SchülerInnen an, ein „gemischtes Elternhaus“ zu haben, in dem ein Elternteil aus einem nicht-deutschsprachigen Land kommt.

12.3.5 Art der Beschäftigung des Vaters und der Mutter

In den Fragen 6 und 7 wurde dem beruflichen Status der Eltern nachgegangen. Die SchülerInnen konnten hier den Beruf jeden Elternteils angeben oder aber aussagen, daß diese „Hausfrau/-mann“, „arbeitslos“, „Rentner(in)“ oder „Sozialhilfeempfänger(in)“ sind. Daß bei dieser Frage einige Probanden mehrere Kreuze gesetzt haben, wurde bei der Auswertung wie folgt berücksichtigt:

- Mutter und Vater werden als Hausfrau/-mann erfaßt, wenn nichts anderes angekreuzt ist.
- Mutter oder Vater werden als berufstätige Personen erfaßt, wenn nicht „arbeitslos“/„Sozialhilfeempfänger(in)“ oder „Rentner(in)“ angekreuzt wurden.

In den einzelnen Sanktionstypen findet sich somit ein wie in Tabelle 66 aufgeführter beruflicher Status der Eltern.

Die *Sanktionstypen 1 und 6* weisen die meisten Jugendlichen mit arbeitslosen Vätern auf. Im *Cluster 6* finden sich auch die meisten „Hausmänner“. Wie in der Baden-Württemberg Studie auch, weist das *Sanktionscluster 9* den höchsten Anteil an Vätern auf, die in den Ruhestand getreten sind oder aber Sozialhilfe beziehen. In Baden-Württemberg ist dieses Cluster aber auch führend in der Zahl an Hausmännern und arbeitslosen Vätern und damit das auffälligste Cluster.

Tabelle 66: Sanktionstypen und beruflicher Status des Vaters*

Vater (ist)	Sanktionstyp									Insg
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
arbeitet	91,9	93,3	91,1	92,6	92,5	84,6	95,6	87,8	93,7	91,7
Hausmann	2,5	4,8	6,3	4,7	4,7	6,7	2,9	6,1	3,6	4,7
arbeitslos	3,1	0,0	1,3	0,4	0,8	4,8	0,0	0,0	0,0	1,2
Rentner	0,6	1,9	1,3	1,9	0,8	2,9	1,5	4,1	1,8	1,6
Sozialhilfe- Empfänger	1,9	0,0	0,0	0,4	1,2	1,0	0,0	2,0	0,9	0,8

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Tabelle 67: Sanktionstypen und beruflicher Status der Mutter*

Mutter (ist)	Sanktionstyp									Insg
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
arbeitet	27,1	36,1	34,8	39,9	34,0	35,1	40,6	40,9	39,9	36,5
Hausfrau	66,7	61,0	60,8	61,9	64,4	60,0	57,4	57,1	57,4	61,4
arbeitslos	3,7	1,0	1,9	1,6	0,4	1,0	0,0	0,0	1,8	1,4
Rentnerin	0,6	0,0	0,6	0,4	0,0	2,9	2,0	0,0	0,0	0,6
Sozialhilfe- empfänge- rin	1,9	1,9	1,9	1,2	1,6	1,0	0,0	2,0	0,9	1,4

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Den größten Anteil an arbeitslosen Müttern hat der *Typ 1* aufzuweisen. Das *Sanktionscluster 6* wiederum hat mit 2,9 % den höchsten Prozentsatz an Rentnerinnen. Bei den Jugendlichen des *Sanktionstyps 9* sind neben den Vätern vergleichsweise auch die meisten Mütter Sozialhilfeempfängerinnen. Im *Sanktionscluster 7/8* sind nur knapp über 50 % der Mütter Hausfrauen.

In Baden-Württemberg zeigten sich im *Cluster 8* die meisten Mütter arbeitslos. Die größte Anzahl an Rentnerinnen gab es im *Sanktionstypen 10*.

Einen vergleichsweise hohen Prozentsatz an Sozialhilfeempfängerinnen hat das *Cluster 3* aufzuweisen.

Insgesamt muß jedoch festgestellt werden, daß sich eine Verknüpfung zwischen einem bestimmten beruflichen Status der Eltern mit den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen nicht herstellen läßt, denn es fehlt an gehäuften auffälligen Verteilungen in den jeweiligen Sanktionseinstellungsclustern.

12.3.6 Zufriedenheit über materielle Verhältnisse

In der Frage 17 konnten die Jugendlichen über die Antwortmöglichkeiten „ausreichend“, „teils/teils“ und „nicht ausreichend“ ihre Zufriedenheit über ihre materiellen Verhältnisse zum Ausdruck bringen. Die Beurteilungen der Probanden werden in der Tabelle 68 wiedergegeben.

Tabelle 68: Sanktionstypen und materielle Verhältnisse

Materielle Verhältnisse	Sanktionstyp									Insg. %
	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7/8 %	9 %	10 %	
ausreichend	60,6	56,4	55,4	60,8	65,1	50,0	45,0	55,6	42,9	54,6
teils/teils	33,5	37,6	35,8	31,7	27,7	37,2	44,5	33,3	35,2	35,1
nicht ausreichend	5,8	5,9	8,8	7,5	7,1	12,8	10,4	11,1	21,9	10,4

Die Jugendlichen des *Sanktionstyps 5* zeigen sich am „zufriedensten“ mit ihren materiellen Verhältnissen. Hier sind es 65,1 %, die die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel als ausreichend betrachten. Nur 7,1 % des *Typs 5* sind anderer Meinung. In den *Typen 7/8* und *10* dagegen wird jeweils von über die Hälfte der SchülerInnen ihre finanzielle Situation nicht als ausreichend angesehen. Auch der *Typ 6* läßt sich in die Gruppe der weniger zufriedenen Cluster einordnen. Die übrigen Sanktionsgruppen zeigen sich mit ihren materiellen Verhältnissen zumindest als zufrieden.

Die hier gewonnenen Ergebnisse stimmen demnach mit denen des baden-württembergischen Datensatzes überein. Auch hier trafen niedrige Sanktionseinstellungen der *Typen 6* und *7/8* und Unzufriedenheit mit den materiellen Verhältnissen zusammen.

12.3.7 Zusammenfassung

Wie die vorherigen Abschnitte gezeigt haben, lassen sich kaum Zusammenhänge zwischen den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen und deren persönlicher bzw. familiärer Situation feststellen. Es treten nur wenige auffällige Verteilungen auf. Zusammenhänge konnten nur insoweit bestätigt werden, daß die niedrig sanktionierenden Cluster überwiegend von älteren Jugendlichen besetzt werden, die mit ihrer finanziellen Situation nicht zufrieden sind. Im übrigen spricht die Nicht-Signifikanz der Variablen für die im Theorieteil des Kapitels 2 ausgeführte Grundannahme dieser Arbeit, wonach von den strukturellen Belastungsfaktoren der Familie keine unmittelbare Wirkung auf Einstellungen und soziales Verhalten ausgehen.

12.4 Familiäre Sozialisationsvariablen

In dem nun folgenden Abschnitt soll einem möglichen Zusammenhang zwischen familiärer Sozialisation und Sanktionseinstellungen nachgegangen werden. Das Verhältnis von Jugendlichen zu ihren Eltern und deren Erziehungsstil werden von der neueren Jugendforschung zunehmend bei der Ursachenermittlung von Jugendkriminalität ins Feld geführt. Entsprechend dem theoretischen Konzept dieser Arbeit wird angenommen, daß die Erziehung der Eltern und die Art und Weise der Gestaltung des innerfamiliären „Zusammenseins“ maßgeblichen Einfluß auf die Strafvorstellungen der SchülerInnen haben. Während der formale Aufbau der Familie (Famili-enkonstellation) keine zwingenden Auswirkungen auf die Sanktionseinstellungen zeigt, gilt es nun, der inneren Familienstruktur, die sich in der Form des gegenseitigen Umganges (Frage 8) und des Erziehungsverhaltens (Frage 9) durch die Eltern äußert, als Erklärungsansatz für Sanktionseinstellungen Jugendlicher nachzugehen.

Die Frage nach dem Verhältnis der SchülerInnen zu ihren Eltern (Frage 8) konnten die Probanden mit Antworten wie „stimmt genau“ über „stimmt manchmal“ bis zu „stimmt überhaupt nicht“ beurteilen. Der Erziehungsstil der Eltern (Frage 9) erschloß sich über eine fünfstufige Antwortskala von „sehr oft“ über „manchmal“ bis „nie“. Die Jugendlichen konnten bei ihren Antworten differenzieren zwischen Mutter und Vater. Hiermit sollte deren jeweilige Bedeutung und Rolle in der Familie aus Sicht ihrer Kinder herausgearbeitet werden. Geschehen ist dies im Kapitel 8. Um diese differenzierten Aussagen übersichtlich darstellen zu können, wurden die Antworten des Vaters und der Mutter zusammengefaßt und der daraus resultierende

Tabelle 69: Erziehungsstil-Gruppen*

Fragen		1	2	3	4	5	6	7
<i>Emotionale Ebene</i>								
8/3	Eltern nehmen in den Arm	3,7	1,7	3,1	4,9	2,9	1,8	1,4
8/4	Eltern trösten	2,3	1,4	2,9	4,3	2,8	1,6	1,2
8/10	Eltern mögen nur, wenn getan, was verlangt	4,6	4,6	4,6	2,3	2,6	4,1	4,9
8/11	Versteht sich gut mit Eltern	1,7	1,2	2,3	3,5	2,5	1,7	1,2
<i>Innerfamiliäre Gemeinsamkeiten</i>								
8/5	In Familie Interesse aneinander	2,8	1,5	3,3	4,3	2,8	1,9	1,4
8/6	Gemeinsame Unternehmungen	2,7	1,6	3,7	3,7	3	2,5	1,8
<i>Leistungsanspruch der Eltern</i>								
8/7	Eltern verlangen gute Noten	2,3	1,9	3,8	1,7	1,8	2,4	4
<i>Gegenseitige Hilfe</i>								
8/1	Eltern helfen bei Problemen	2,1	1,4	2,8	3,6	2,5	1,9	1,3
8/8	Familie nur selten da, wenn gebraucht	4,1	4,5	3,7	2,7	3	3,8	4,7
<i>Aggressionspotential</i>								
8/2	Eltern reagieren aggressiv bei Problemen	4,6	4,5	4,6	3,2	3,4	4,1	4,8
8/9	Oft Reibereien bei Eltern	3,9	3,9	3,3	1,8	2,6	2,6	4
8/12	Eltern streiten sich oft	4,1	4,4	3,8	2,9	3,5	3,2	4,4
<i>Werteskala: 1: stimmt genau, 2: stimmt fast genau, 3: stimmt manchmal, 4: stimmt nicht so ganz, 5: stimmt überhaupt nicht</i>								
<i>Konsequente Umsetzung von Erziehungsstilen</i>								
9/1	Eltern geben nach	3,2	3,3	2,9	3,5	3,2	2,9	3,1
9/2	Kann beschlossener Strafe entgehen	3,1	3,6	2,7	3	3,3	2,7	3,2
9/3	Bestrafung abhängig von Laune	3,2	3,7	3,5	2,7	2,9	2,5	4
9/4	Manchmal Bestrafung, manchmal nicht	3,4	3,7	3,8	2,6	3,3	2,9	3,9
Anzahl der Fälle		126	337	104	37	101	204	358
Anteil in %		16,6	24,3	18,1	12,1	18,2	22,3	24,5

Werteskala: 1: sehr oft 2: oft 3: manchmal 4: selten 5: nie

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Mittelwert zur Errechnung von Erziehungsstilgruppen, die das „mittlere“, gewohnte Erziehungsniveau in der Familie charakterisieren, herangezogen.⁴ Ebenso werden die einzelnen Sozialisationsvariablen unter Oberbegriffe subsumiert:

- *emotionalen Ebene* (Frage 8/3, 8/4, 8/10, 8/11),
- *innerfamiliäre Gemeinsamkeiten* (Frage 8/5 und 8/6),
- *Leistungsanspruch der Eltern* (Frage 8/7),
- *Gegenseitige Hilfe* (Frage 8/1 und 8/8),
- *Aggressionspotential* (Frage 8/2, 8/9 und 8/12) und
- *Konsequente Umsetzung von Erziehungsstilen* (Frage 9/1 bis 9/4).

Eine Clusteranalyse faßte zunächst wieder diejenigen Jugendlichen in Gruppen zusammen, die ein vergleichbares Antwortverhalten zeigten. Insgesamt ergaben sich auf diesem Wege sieben sog. Erziehungscluster. Im Rahmen der Analyse der Ergebnisse wird von einem Mittelwert von 3,0 ausgegangen. Abweichungen hiervon, die mindestens +/- 0,8 betragen, werden als signifikant gedeutet und schraffiert dargestellt. Die einzelnen Erziehungsstilgruppen weisen die aus Tabelle 69 ersichtlichen Mittelwerte hinsichtlich der Fragestellungen zur familiären Sozialisation auf.

Da die Erziehungsgruppen wie bei der Bildung der Sanktionscluster im Kapitel 7 durch „Clusterzuordnung“ entstanden sind, besteht mit den Erziehungsgruppen der baden-württembergischen Erhebung eine große Ähnlichkeit. Ein Unterschied besteht jedoch darin, daß mit Ausnahme des *Clusters 4* sich die einzelnen Gruppen insbesondere dadurch charakterisieren lassen, dass „Aggressionspotential“ in den schweizerischen Familien im Gegensatz zu den Angaben der deutschen Probanden betont verneint wird. „Reibereien“ mit und zwischen den Eltern finden im Elternhaus der befragten schweizerischen Jugendlichen wesentlich seltener statt. Der Erziehungsstil der Eltern dagegen wird in beiden Studien zumeist als unauffällig beschrieben, und die wenigen Abweichungen zeigen eher einen konsequenten Umgang der Eltern mit ihren Kindern.

Die Tabelle 70 faßt die obige Darstellung nochmals zusammen. Mit den Zeichen (+) und (-) wird dargestellt, ob Erziehungsmerkmale mit deutlichen Abweichungen gegeben sind oder nicht. Ist ein Merkmal zwar vorhanden, in seiner Ausprägung jedoch unauffällig, so findet sich dies mit der

⁴ Vgl. RÖSSNER 2002, S. 187.

„0“ in der Tabelle 70 wieder. Wird auf eines der Erziehungsmerkmale nicht eingegangen, zeigt dies nur, dass hier keine Besonderheiten gegeben sind. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Erziehungsgruppen wie folgt tabellarisch beschreiben:

Tabelle 70: Erziehungsstilgruppen und familiäre Sozialisationsvariablen

Variablen	Erziehungsstilgruppe						
	E-1	E-2	E-3	E-4	E-5	E-6	E-7
Emotionale Ebene	-	+	0	-	0	+	+
Innerfamiliäre Gemeinsamkeiten	0	+	0	-	0	+	+
Leistungsanspruch der Eltern	+	+	-	+	+	0	-
Gegenseitige Hilfe	+	+	0	0	0	+	+
Aggressionspotential	-	-	-	+	0	0	-
Konsequente Umsetzung des Erziehungsstils	0	0	0	0	0	0	+

Die Erziehungsstilgruppen 3 und 5 präsentieren sich als verhältnismäßig unauffällig. In den Gruppen 2 und 7 dagegen scheint ein sehr „warmes“ und damit vorbildliches Klima zu herrschen. Hier bestimmen emotionale Hinwendung und gegenseitige Hilfe den Umgang zwischen den Familienmitgliedern. Ähnlich sehen die Verhältnisse bei der Gruppe 6 aus. Ein umgekehrtes Bild gibt die Gruppe 4 wieder. In ihr besteht ein hoher Leistungsanspruch der Eltern gegenüber den Kindern sowie ein erhöhtes Aggressionspotential. An Hilfe, Gemeinsamkeiten und Zuwendungen fehlt es. Es herrschen demnach in der Gruppe 4 „ungünstige“ Bedingungen für die Erziehung der in dieser Gruppe aufwachsenden Kinder, da Leistungsdruck gepaart mit Aggression auftritt anstatt mit emotionaler und sachlicher Unterstützung. Die Gruppe 1 wiederum verhält sich relativ neutral.

Verknüpft man nun die Erziehungsstilgruppen mit den jeweiligen Sanktionsclustern, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 71: Sanktionstypen und Erziehungsstilgruppen*

Sanktionstyp		Erziehungsstilgruppen						
		1	2	3	4	5	6	7
1	n	11	53	6	5	6	25	56
	erwarteter Wert	15,8	43,1	13,1	4,7	13	26	46,3
2	n	11	28	5	1	6	25	25
	erwarteter Wert	9,9	26,9	8,2	2,9	8,1	16,2	28,9
3	n	15	37	10	7	17	26	43
	erwarteter Wert	15,2	41,2	12,5	4,5	12,4	24,8	44,3
4	n	27	79	23	3	17	25	81
	erwarteter Wert	24,9	67,8	20,6	7,4	20,4	40,9	72,9
5	n	19	69	16	5	15	33	93
	erwarteter Wert	24,4	66,5	20,2	7,2	20,0	40,1	71,5
6	n	16	17	11	2	14	21	21
	erwarteter Wert	10,0	27,1	8,3	2,9	8,2	16,3	29,2
7/8	n	8	11	13	6	10	11	7
	erwarteter Wert	6,5	17,6	5,3	1,9	5,3	10,6	18,9
9	n	3	13	5	2	7	8	10
	erwarteter Wert	4,7	12,8	3,9	1,4	3,8	7,7	13,7
10	n	12	25	12	5	8	26	21
	erwarteter Wert	10,7	29,0	8,8	3,1	8,7	17,5	31,2
Summe der Fälle		122	332	101	36	100	200	357

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Werten wurden hervorgehoben.

Auffälligkeiten finden sich bei den Sanktionstypen 1, 2, 4, 5, 6, 7/8 und 10.

Die Typen 1, 2, 4, 5 und 10 sind dabei insbesondere bei den Erziehungsgruppen vertreten, die sich durch innerfamiliäre Gemeinsamkeiten sowie gegenseitige Hilfe und emotionale Zuwendung auszeichnen. Aggressionen zwischen den Familienmitgliedern sind hier nahezu ausgeschlossen (Gruppen 2, 6 und 7). Das Cluster 6 dagegen zeigt eine einzige Auffälligkeit darin, dass in ihm der Anteil an Jugendlichen, die den Erziehungsgruppen 2 und 7 und damit denjenigen angehören, die sich durch eine ausgeprägte familiäre Harmonie auszeichnen, besonders niedrig ist.

Das *Sanktionscluster 7/8* ist überwiegend in den Gruppen 3 und 4 vertreten und auffallend wenig in den Erziehungsclustern 2 und 7, die oben als Gruppen mit warmer und herzlicher Atmosphäre beschrieben wurden.

Damit läßt sich der Schluß ziehen, dass der überwiegende Teil der Jugendlichen in Familien aufwächst, in denen von einem guten familiären Klima gesprochen werden kann. Dies zeigt sich dadurch, dass die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe sowie emotionaler Hinwendung groß und das Aggressionspotential auffallend gering ist. Zu den SchülerInnen, die in einem solchen Klima aufwachsen, gehören insbesondere diejenigen, die streng oder unauffällig sanktionieren. Dagegen sind die Jugendlichen des *Clusters 7/8*, die sich mit äußerst niedrigen Sanktionierungswünschen hervor getan haben, überwiegend in Familien vorhanden, die sich durch wenig innerfamiliären emotionalen und gedanklichen Austausch, aber dafür durch ein erhöhtes Aggressionspotential auszeichnen. Diese Feststellung wird gleichzeitig dadurch unterstrichen, dass auffallend wenig Jugendliche aus dem *Cluster 7/8* in den Erziehungsgruppen mit positiven Familienklima, wie den Gruppen 2 und 7, zu finden sind.

Im Gegensatz zur Familienkonstellation läßt sich damit zwischen Erziehungsstil bzw. der innerfamiliären Sozialisation und den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen ein Zusammenhang feststellen.

12.5 Freizeitvariablen

Das Freizeitverhalten der befragten Jugendlichen in der Schweiz wurde über Fragen zu den Kontakten der Jugendlichen in ihrer Freizeit (Frage 14) und zu ihren bevorzugten Freizeitaktivitäten (Frage 11) erhoben. In einem zweiten Abschnitt wird das Freizeitverhalten der Probanden mit Fragen zum Medienkonsum (Frage 15) sowie dem Konsumverhalten bezüglich Alkohol (Frage 18) und Zigaretten (Frage 19) ergänzt.

Nachdem in Abschnitt 11.3 die Sozialisation der Jugendlichen durch ihre Eltern dargestellt und mit den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen in Verbindung gebracht wurde, steht in diesem Abschnitt eine weitere wesentliche Sozialisationsvariable im Mittelpunkt des Interesses. Wie bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit erwähnt wurde, verlagert sich mit steigendem Alter der Sozialisationseinfluß zunehmend vom Elternhaus auf diejenigen Gruppen oder Personen, mit denen die Jugendlichen in ihrer Freizeit in Kontakt treten. Um alle möglichen Sozialisationsquellen der Probanden und deren mögliche Bedeutung für die Werte- und Normenbildung heraus-

arbeiten zu können, ist es wichtig auf die Freizeitaktivitäten und Kontakte der Jugendlichen einzugehen:

12.5.1 Freizeitkontakte

Über eine fünfstufige Skala von „nie“ über „manchmal“ bis „(fast) immer“ konnten die Jugendlichen in der Frage 14 angeben, wie und mit wem sie ihre Freizeit verbringen.

Um die Zusammenführung von Sanktionseinstellungen und Freizeitkontakten der Jugendlichen zu ermöglichen, wurde wiederum eine Clusteranalyse vorgenommen, bei der alle möglichen Konstellationen Berücksichtigung fanden. Im Gegensatz zur deutschen Untersuchung (8 Cluster) erwies sich eine Clusterbildung aus sieben Kontaktgruppen als geeignet. Sie lassen sich wie folgt beschreiben:

K-Gruppe 1:

Die Jugendlichen dieser Gruppe verbringen die Freizeit fast nie allein zu Hause, dafür aber überwiegend mit Freunden oder in der Clique, aber auch mit der Familie.

K-Gruppe 2:

Die Freizeitgestaltung mit Cliquenmitgliedern und Freunden überwiegt bei den Jugendlichen dieser Gruppe.

K-Gruppe 3:

Die SchülerInnen dieser Gruppe verbringen ihre Freizeit vergleichsweise „oft“ alleine draußen. Ansonsten überwiegt jedoch auch hier die gemeinsame Freizeit mit Freunden wie in Gruppe 1.

K-Gruppe 4:

Im Gegensatz zur Gruppe 3 wird die Freizeit fast nie alleine draußen verbracht, dafür aber wiederum oft mit Freunden oder in der Clique.

K-Gruppe 5:

Diese Gruppe unterscheidet sich von den vorhergehenden in der Weise, dass der Kontakt mit der Familie den mit Freunden und der Clique deutlich überwiegt.

K-Gruppe 6:

Hier findet sich die Besonderheit, dass zwar viel Zeit mit Freunden verbracht wird, nicht aber in der Clique. Von Bedeutung ist auch die Familie.

K-Gruppe 7:

Die Jugendlichen dieser Gruppe verbringen ihre Freizeit überwiegend alleine zu Hause oder mit Freunden. Mit Familienmitgliedern oder der Clique kommt es auch im Vergleich zu den anderen Gruppen deutlich seltener zu einem Kontakt.

Tabelle 72: Kontaktgruppen*

Verbringt Freizeit	Kontaktgruppe							Mittelwerte	
	1	2	3	4	5	6	7	CH	BW
allein zu Hause	1,5	2,3	2,9	2,4	2,9	2,3	3,4	2,5	2,4
alleine draußen	1,9	2,3	2,6	1,2	1,7	1,7	2,7	1,9	1,9
mit Familie	3,1	2,5	3,5	3,5	3,9	3,4	2,4	3,1	2,9
mit Freunden	4,8	4,5	4,1	4,6	2,7	4,4	3,4	4,2	4,1
mit Clique	4,6	4,3	3,5	4,1	1,4	1,3	1,4	3	3,2

Werteskala: nie, 2: selten, 3: manchmal, 4: oft, 5: (fast) immer

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Insgesamt zeigt sich, dass die schweizerischen Jugendlichen ihre Freizeit überwiegend mit Freunden verbringen, gefolgt von der Familie und der Clique. Dagegen sind sie nur „selten“ bis „manchmal“ alleine zu Hause oder draußen. In diesem Verhalten unterscheiden sich die Probanden dieser Stichprobe kaum von denen der deutschen Jugendlichen.

Die gemeinsame Betrachtung von Kontaktgruppen und Sanktionsclustern ergibt folgendes Bild:

Tabelle 73: Sanktionstypen und Kontaktgruppen*

Sanktionstyp		Kontaktgruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	n	13	18	36	28	23	34	9
	erwarteter Wert	17,1	25,8	29,4	28,6	15,5	29,8	14,9
2	n	14	17	15	19	12	18	9
	erwarteter Wert	11,0	16,7	19,0	18,5	10	19,2	9,6
3	n	18	26	29	25	13	29	17
	erwarteter Wert	16,6	25,1	28,6	27,9	15,1	29,0	14,5
4	n	13	35	46	57	21	58	25
	erwarteter Wert	27	40,8	46,5	45,3	24,6	47,1	23,6
5	n	19	33	57	38	33	49	22
	erwarteter Wert	26,6	40,2	45,8	44,6	24,2	46,4	23,2
6	n	8	27	18	19	6	13	11
	erwarteter Wert	10,8	16,3	18,6	18,1	9,8	12,7	10,8
7/ 8	n	24	13	4	9	2	10	6
	erwarteter Wert	7,2	10,9	12,4	12,1	6,5	12,5	5,7
9	n	8	7	6	9	6	6	6
	erwarteter Wert	5,1	7,7	8,8	8,5	12,5	12,5	12,5
10	n	16	25	18	19	5	15	11
	erwarteter Wert	11,6	17,5	19,9	19,4	4,6	13,8	10,1
Summe der Fälle		133	201	229	223	121	232	116

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Werten wurden hervorgehoben.

Auffällige Verteilung finden sich bei den *Sanktionsclustern* 1, 4, 5, 6, 7 und 10. Ähnlich wie bei der familiären Sozialisation erweisen sich dagegen die

Cluster 3 und *9* als unauffällig, da bei ihnen die Verteilungen nahezu den erwarteten Werten entsprechen.

Der *Sanktionstyp 1* gehört vor allem der Kontaktgruppe 5 und weniger der Gruppe 2 an, was darauf schließen läßt, dass er seine Freizeit überwiegend mit der Familie, weniger aber mit Freunden und seiner Clique verbringt. Auch das *Cluster 5* hat einen über dem erwarteten Wert liegenden Anteil an Jugendlichen der Kontaktgruppe 5 und einen geringeren Anteil an der Gruppe 2. Zusammen mit seinen auffälligen Verteilungen bzgl. der Gruppen 1 und 3 läßt er sich in der Weise charakterisieren, dass er ebenfalls seltener etwas mit Freunden und der Clique unternimmt und eher seine Freizeit mit seiner Familie oder aber alleine (draußen) verbringt.

Bei den Jugendlichen der *Sanktionscluster 6* und *10* dagegen überwiegt der Umgang mit Freunden und ihrer Clique. Sie sind vor allem in der Gruppe 2 vertreten.

Dem ähnlich ist der *Typ 7/8*. Seine SchülerInnen sind vermehrt in der Gruppe 1 zu finden, die für häufigen Kontakt mit Freunden und der Clique steht. Eine auffallend geringe Beteiligung dagegen ist in den Gruppen 3 und 5 zu beobachten, was deren geringes Interesse an alleinigen oder familiären Unternehmungen und demgegenüber die Bevorzugung des Freundeskreises zur Freizeitgestaltung unterstreicht.

Das *Cluster 4* weist eine ganz andere Variante der Freizeitkontakte auf. Ihre SchülerInnen pflegen vermehrt den Umgang mit Eltern als mit den Freunden. Das Treffen mit Cliquen dagegen ist ihnen gar nicht eigen.

Während das *Cluster 4* mit seinen Kontaktpreferenzen eine Sonderstellung einnimmt, lassen sich die übrigen Sanktionstypen in der Weise zusammenfassen, dass die *Typen 1* und *5* den Umgang mit der Familie oder aber auch der Selbstbeschäftigung bevorzugen. Die *Cluster 6, 10* und *7/8* dagegen ziehen die Freizeitgestaltung mit Freunden und der Clique deutlich vor. Damit läßt sich ein Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Freizeitkontakten insoweit herstellen, dass bei den niedrig sanktionierenden Clustern eine ebenso deutliche Vorliebe zur Freizeitbeschäftigung mit Freunden und Clique zu erkennen ist wie eine Ablehnung des „Alleinseins“ und, wenn auch weniger deutlich, der innerfamiliären Beschäftigung.

12.5.2 Allgemeine Freizeitaktivitäten

In Frage 11 sollten die Jugendlichen Auskunft über ihre Freizeitaktivitäten geben. Dabei konnten sie ihre Antwort danach differenzieren, ob sie die betreffende Aktivität tatsächlich machen und wenn nicht, ob sie diese gerne

machen würden.⁵ Um die Darstellung der Ergebnisse übersichtlicher zu gestalten, wurden die in Kapitel 8 eingeführten Oberbegriffe, nämlich *Freizeitaktivitäten mit anderen*, *Freizeitaktivitäten alleine*, *Multimedia-Aktivitäten*, *Bildungsaktivitäten*, *Spiel-/Sportaktivitäten*, *Soziale Orientierung*, *Jobben*, verwendet.

Zunächst wurde wieder eine Clusteranalyse zur Bildung von Freizeitaktivitätengruppen vorgenommen. Insgesamt konnten sieben Freizeitcluster gefunden werden. Die Tabelle 74 zeigt, wieviel Prozent der Jugendlichen die jeweilige Freizeitaktivität wahrnimmt, und bildet am Ende einer „Freizeitrubrik“ einen Durchschnittswert, den sie dann dem durchschnittlichen prozentualen Wert aus dem baden-württembergischen Datensatz gegenüberstellt. Liegt der prozentuale Wert in den einzelnen Gruppen deutlicher über oder unter diesem Durchschnittswert, wurde dies als auffällig interpretiert und in der Tabelle markiert.

Unter diesen Voraussetzungen lassen sich folgende Freizeitaktivitätengruppen bilden:

Tabelle 74: Freizeitaktivitätengruppen^{*}

Freizeitverhalten		Freizeitaktivitätengruppe							Gesamt
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	%
Freizeitaktivitäten mit anderen									
13/17	Andere treffen	56,9	99,0	87,6	94,3	98,9	94,1	92,8	89,0
13/1	Kino	34,3	95,9	78,9	88,3	92,6	80,2	88,2	79,7
13/12	Parties	9,9	99,0	24,4	96,3	92,6	94,1	59,6	67,9
13/4	Disko	6,3	79,8	9,3	72,2	76,3	68,6	9,9	46,0
Durchschnittswertvergleich zwischen den Erhebungsländern ⁶									71/68
Freizeitaktivitäten alleine									
13/2	Musik hören	90,7	98,7	92,2	98,2	100	98,1	97,3	96,4
13/5	Entspannen	49,1	91,2	81,3	80,4	80,7	83,5	84,1	78,6
13/3	Lesen	69,3	70,9	62,4	34,4	80,9	51,0	90,2	65,5

⁵ Diese Antworten wurden für die Auswertung zusammengefaßt.

⁶ Im folgenden bezieht sich die erste Zahl stets auf die Schweiz und die zweite Zahl auf Baden-Württemberg.

13/20	Instrument/Musik machen	31,8	38,0	15,5	22,5	57,9	23,7	94,6	40,6
<i>Durchschnittswertvergleich zwischen den Erhebungsländern</i>									70/67
Multimediaaktivitäten									
13/6	Fernsehen/Video	77,9	98,3	94,6	95,7	93,1	90,3	90,4	91,4
13/7	Computerspiele	36,0	96,9	94,0	92,0	27,6	13,7	76,5	62,4
13/11	Computer allg.	18,4	98,3	89,8	85,3	19,9	25,5	77,5	59,2
<i>Durchschnittswertvergleich zwischen den Erhebungsländern</i>									71/66
Bildungsaktivitäten									
13/8	AG in Schule	10,5	17,9	9,1	3,7	15,4	2,9	22,1	11,7
13/9	Kurse außerh. Schule	21,4	46,4	25,9	18,2	53,9	14,7	78,1	36,9
<i>Durchschnittswertvergleich zwischen den Erhebungsländern</i>									24/23
Spiel-/Sportaktivitäten									
13/15	Sport	60,7	90,3	88,6	85,2	92,1	49,5	85,3	78,8
13/18	Velo/Töffli	37,2	89,2	84,0	77,6	85,7	38,4	78,7	70,1
13/16	Spielen	44,6	88,6	86,6	55,6	74,0	22,3	84,4	65,0
<i>Durchschnittswertvergleich zwischen den Erhebungsländern</i>									71/68
Soziale Orientierung									
13/10	Fester Freund/Freundin	86,0	84,8	65,9	78,8	85,1	81,2	67,3	78,4
13/14	Clique	21,1	85,5	19,6	82,0	85,8	87,4	41,5	60,4
13/19	Mit Familie	37,6	98,3	79,9	6,4	88,2	39,6	90,1	62,9
<i>Durchschnittswertvergleich zwischen den Erhebungsländern</i>									67/67
Jobben									
13/13	Jobben	20,2	47,4	21,0	44,9	61,8	27,1	26,1	36/38

* Auffällige Abweichungen zwischen den jeweiligen prozentualen Gruppenwerten und den Gesamtwerten wurden hervorgehoben.

Akt-Gruppe 1:

Die Jugendlichen dieser Gruppe gehen weniger in Diskos, Kinos oder auf Parties. Sie verbringen ihre Freizeit vielmehr alleine und sehen fern, hören Musik oder treffen sich mit einem festen Freund bzw. einer festen Freundin.

Akt-Gruppe 2:

Dieser Freizeittyp unternimmt Freizeitaktivitäten jeglicher Art. Er beschäftigt sich dabei alleine, befindet sich aber ebenso oft in Gesellschaft. Fast die Hälfte der Jugendlichen besucht außerdem Kurse außerhalb der Schule und jobbt. Musik wird von knapp über einem Drittel der Jugendlichen gespielt.

Akt-Gruppe 3:

Der Typ 3 unterscheidet sich von der Gruppe 2 in der Weise, dass er weniger liest oder auf Parties oder in die Disko geht. Dagegen unternimmt er mehr mit der Familie oder mit dem Freund bzw. der Freundin.

Akt-Gruppe 4:

Die Jugendlichen dieser Gruppe unternehmen viel mit Freunden und treiben Sport. Wenn sie alleine sind, entspannen sie sich oder hören Musik. Mit der Familie wird die Freizeit von auffallend wenigen Jugendlichen verbracht. Auch die Bildungsaktivitäten sowie Lesen werden vernachlässigt. Stattdessen wird Computer gespielt oder ferngesehen. Nahezu die Hälfte jobbt.

Akt-Gruppe 5:

Dieser Freizeittyp hat eine sehr vielseitige Freizeitbeschäftigung aufzuweisen. Viele der Jugendlichen gehen in ihrer Freizeit mit anderen ins Kino oder in die Diskos sowie auf Parties. Daneben treiben viele Sport oder unternehmen etwas mit der Familie, der Clique oder der (dem) festen Freund(in). Computerspiele oder eigenes Musizieren sowie die Bildungsaktivitäten werden dagegen vernachlässigt. Gejobbt wird wiederum von verhältnismäßig vielen Jugendlichen.

Akt-Gruppe 6:

Viele der Jugendlichen gehen zwar mit Freunden ins Kino oder auf Parties, weniger aber in die Disko. Fernsehen und Musik hören oder einfach nur sich Entspannen gehört ebenfalls zu den bevorzugten Beschäftigungen dieser Gruppe. Sport wird dagegen von nur wenigen getrieben, und auch der Computer spielt, ebenso wie die „intellektuellen Freizeitaktivitäten“, kaum eine Rolle. Ansonsten wird die Zeit weit häufiger mit festem(r) Freund(in) oder der Clique verbracht. Die Familie wird dagegen vernachlässigt.

Akt-Gruppe 7:

Die Jugendlichen der Gruppe 7 zeichnen sich dadurch aus, dass die Mehrzahl ihre Freizeit alleine mit „Entspannen“, „Musik hören“, „Lesen“ oder „Musizieren“ verbringt. Daneben spielt der Sport eine gesteigerte Bedeutung. Auch werden von vielen Kurse außerhalb der Schule besucht und es wird auch viel Zeit mit der Familie verbracht. Zwar wird auch oft mit anderen ins Kino gegangen, auffallend ist jedoch die geringe Zahl derer, die in die Disko gehen.

Die schweizerischen Daten haben mit denen aus Deutschland gemein, dass die größte Bedeutung in der Freizeit der Jugendlichen das Treffen von Freunden, festem(r) Freund(in), Kinobesuche, Partiegänge, Fernsehen und Sport treiben haben. Gering dagegen ist der Anteil derer, die Kurse in und außerhalb der Schule besuchen oder ein Instrument spielen.

Als weiterhin auffallend kann festgehalten werden, dass diejenigen Jugendlichen, die selten auf Parties gehen, auch weniger Diskotheken besuchen (Gruppen 1, 3 und 7). Dagegen findet sich in den Gruppen mit einem hohen Anteil an Partie- und Diskogängern ebenfalls ein hoher Prozentsatz an Jugendlichen, die in der Freizeit jobben (Gruppen 2, 4 und 5). Hier liegt die Vermutung nahe, dass das Jobben dazu dient, die geldintensiven „abendlichen Ausgänge“ zu finanzieren. Weiterhin kann festgestellt werden, dass die Gruppen, die viele Probanden aufweisen, die Kurse außerhalb der Schule besuchen, auch gleichzeitig einen hohen Anteil an „Lesern“ haben (Gruppen 2, 5 und 7).

Unterschiede zwischen den Studien beider Länder treten bei den Variablen „Instrument/Musik machen“ und „Kurse außerhalb der Schule“ auf. Diesen Aktivitäten wird von schweizerischen Jugendlichen mehr nachgegangen als von den deutschen Probanden.

Mit Hilfe der Tabelle 75 soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich ein Zusammenhang zwischen Freizeitaktivitäten und Sanktionseinstellungen nachweisen läßt. Der *Sanktionstyp 1* findet sich überwiegend in Gruppen, die dadurch auffallen, dass vergleichsweise wenig auf Parties oder in Diskos gegangen wird. Dagegen wird mehr Zeit allein oder mit festem(r) Freund(in) bzw. im familiären Kreis verbracht. Auch der Sport spielt eine gesteigerte Bedeutung. Außerdem werden Kurse außerhalb der Schulzeit besucht.

Bei *Sanktionscluster 3* findet sich eine überwiegend gleichmäßige Verteilung über die Freizeitgruppen. Seine über dem erwarteten Wert liegende

Tabelle 75: Freizeitaktivitäten und Sanktionseinstellungen (Forts.)*

Sanktionstyp		Freizeitaktivitäten-Gruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	n	13	29	32	12	28	8	36
	erwarteter Wert	14,6	37,7	21,1	20,5	22,6	12,8	28,7
2	n	10	19	14	16	13	10	16
	erwarteter Wert	9,0	23,4	13,1	12,7	14,0	7,9	17,8
3	n	10	52	24	20	22	8	21
	Erwarteter Wert	14,5	37,5	21,0	20,3	22,5	12,7	28,5
4	n	22	60	27	29	37	24	52
	erwarteter Wert	8,8	23,9	10,8	11,6	36,0	20,3	45,5
5	n	32	54	37	15	29	21	60
	erwarteter Wert	22,9	59,2	33,1	32,1	35,5	20,1	45,0
6	n	6	29	10	18	19	11	11
	erwarteter Wert	9,6	24,8	13,9	13,5	14,9	8,4	18,9
7/8	n	6	13	6	24	7	6	2
	erwarteter Wert	5,9	23,4	16,7	18,5	9,1	5,2	4,7
9	n	4	11	5	6	9	6	8
	erwarteter Wert	4,5	11,7	6,5	6,3	7,0	4,0	8,9
10	n	11	28	10	20	13	6	18
	erwarteter Wert	9,8	25,3	14,2	13,7	15,2	8,6	19,2
Summe der Fälle		114	295	165	160	177	100	224

* Auffällige Abweichungen zwischen erwarteten und gezählten Werten wurden hervorgehoben.

Anzahl an Jugendlichen in der Gruppe 2 bestätigt, dass die Probanden des *Clusters 3* nahezu alle Aktivitäten in ihrer Freizeit wahrnehmen.

Das *Cluster 4* hat eine übermäßige Verteilung in den Gruppen 1 bis 4. Damit läßt sich eine bestimmte Affinität für ein Freizeitverhalten schwer nachweisen, da sich die Freizeitaktivitätengruppen 1 bis 4 jeweils stark voneinander unterscheiden.

Einfacher ist es dagegen beim *Cluster 5*. Mit seinem großen Anteil an Jugendlichen in den Gruppen 1 und 7 und der zahlenmäßigen „Untervertretung“ in der Gruppe 4, präsentieren sich die Probanden dieses Typs als SchülerInnen, welche ihre Freizeit lieber alleine verbringen als mit ande-

ren. Sport, Musik hören, Lesen, Fernsehen und Musizieren wird dem Besuch von Kinos, Diskos oder Parties vorgezogen.

Die Typen 6 und 7/8 haben zwar nur wenig auffällige Verteilungen vorzuweisen, doch läßt sich an einer gewissen „Untervertretung“ in den Gruppen 2, 3 und 7 eine Bevorzugung von Freizeitaktivitäten erkennen, die sich von der des Typs 5 stark unterscheidet. Statt sich in der Familie aufzuhalten oder alleine zu beschäftigen, werden entsprechend der Gruppe 4 bevorzugt Diskos und Parties besucht und Sport getrieben. Gelesen dagegen wird kaum.

Zusammenfassend läßt sich damit festhalten, dass die mittel bzw. unauffällig sanktionierenden Cluster (Typen 2, 3, 9 und 10) wie in den Abschnitten zuvor kaum oder gar keine Schwerpunkte zeigen. Dagegen weisen die sich in ihren Sanktionseinstellungen voneinander extrem unterscheidenden Cluster (Typen 1 und 7/8) wiederholt auch extreme Unterschiede in ihren Präferenzen auf.

12.5.3 Medienkonsum

Die Frage 15 des Fragebogens ermittelt das Medienverhalten der Probanden. Hierzu wird sowohl der Fernseh- und Video- (9.3.4.1) als auch der Computerkonsum (9.4.3.2) gerechnet. Daß Fernsehen und die Computernutzung eine bedeutende Rolle in der Freizeit der Jugendlichen spielt, wurde im vorherigen Abschnitt deutlich. Hier konnte bei den Multimediaaktivitäten ein Durchschnittswert von 71 % errechnet werden. Folglich ist dieser Bereich bei der Frage nach Sozialisationsfaktoren nicht zu vernachlässigen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass angesichts der wachsenden Bedeutung des Internets und den Befunden einiger Untersuchungen, wonach deutsche Jugendliche beispielsweise bis zu drei Stunden vor dem Fernseher verbringen, den Medien Computer und Fernsehen ein erheblicher Einfluß auf deren Wertebildung zugeschrieben werden muß.

Die Probanden konnten die Häufigkeit ihres Konsums über eine vierstufige Antwortskala von „nie“ bis „so oft es geht“ zum Ausdruck bringen.

12.5.3.1 Fernsehkonsum

Grundlage der Analyse ist die in Kapitel 8 vorgenommene Zusammenfassung in Genre bzw. Sendungsarten. Unterteilt wurde nach *Informationssendungen*, *Spannende Filme mit Gewaltszenen*, *Gewaltdarstellende Filme*, *Unterhaltungssendungen*, *Sexfilme* und *Comics*.

Auf der Grundlage der Antworten der Probanden wurde eine weitere Clusteranalyse vorgenommen, aus der sieben Mediengruppen hervorgingen. Sie lassen sich gemäß der Tabelle 75 wie folgt beschreiben:

Tabelle 76: Mediennutzungsgruppen^{*}

Genre/ Sendungsarten		Mediengruppe						
		Häufigkeit der Nutzung in Mittelwerten						
		1	2	3	4	5	6	7
Informationssendungen:								
17/1	Nachrichten/pol.-	1,8	2,3	2,2	2,2	1,9	1,8	1,8
17/2	Dokumentar-	1,9	2,3	2,1	2,2	1,7	1,6	1,6
Spannende Filme mit Gewaltszenen:								
17/4	Krimis	1,9	2,1	2,6	2,1	2,1	2,0	2,3
17/5	Abenteuerfilme/	1,8	2,9	2,6	1,9	2,2	1,6	1,7
17/6	Science-fiction	1,8	3,6	2,1	1,7	3,4	1,7	3,5
Gewaltdarstellende Filme:								
17/7	Kriegsfilme	1,6	3,2	2,2	1,7	3	1,3	1,8
17/8	Horrorfilme	1,7	3,6	2,1	1,7	3,4	1,7	3,5
Unterhaltungssendungen:								
17/10	Musiksendungen	1,4	3,2	2,5	1,9	1,9	2,7	3,5
17/11	Quizsendungen	1,6	2,7	2,5	1,9	1,5	2,1	2,1
17/12	Serien	2,0	3,4	3,2	2,1	2,3	3,5	3,4
17/13	Sportsendungen	1,6	3,5	3,1	3,1	2,8	1,8	2,2
17/3	Comics	1,9	2,8	2,4	1,7	2,0	1,7	2,1
17/4	Sexfilme	1,4	2,9	1,6	1,3	3	1,2	1,6
Durchschnittsmittel-		1,7/1,7	3,0/3,0	2,4/2,4	2,0/2,0	2,4/2,4	1,9/1,9	2,4/2,3
Summe		217	151	211	146	141	234	153

Werteskala: 1: nie, 2: manchmal, 3: häufig, 4: so oft es geht

Mittelwert < 2 (manchmal): hell

Mittelwert 2,00 - 2,99 (oft): schattiert „20“

Mittelwert > 2,99 (sehr oft): schattiert „35“

⁷ Wie zuvor steht hier die erste Zahl für die Schweiz und die zweite Zahl für Baden-Württemberg.

M-Gruppe 1:

Die Jugendlichen dieser Mediengruppe haben über alle Kategorien hinweg einen sehr niedrigen Konsum aufzuweisen. Lediglich „Serien“ werden zumindest „manchmal“ gesehen.

M-Gruppe 2:

Bis auf die Informationssendungen, bei denen lediglich eine mittlere Konsumhäufigkeit angegeben wird, werden alle Sendungen und Filme häufig oder „so oft es geht“ gesehen. Insbesondere geben die Jugendlichen dieses Typs unter allen Mediengruppen den häufigsten Konsum von Science-fiction sowie Gewalt darstellenden Filmen an. Auch Sexfilme werden „häufig“ gesehen.

M-Gruppe 3:

Diese Gruppe hat über alle Kategorien einen mittleren Konsum aufzuweisen. „Häufig“ werden nur Sportsendungen und Serien gesehen.

M-Gruppe 4:

Am beliebtesten sind bei dieser Gruppe die Sportsendungen. Daneben werden „manchmal“ Informationssendungen verfolgt. Ansonsten fällt der Fernsehkonsum eher gering aus.

M-Gruppe 5:

Von den Jugendlichen dieser Gruppe werden Science-fiction-, Kriegs-, Horror- und Sexfilme sowie Sportsendungen „häufig“ bis „so oft es geht“ gesehen.

M-Gruppe 6:

Ein erhöhter Konsum zeigt sich bei diesem Medientyp allein bei den Unterhaltungssendungen. Ansonsten fällt der Konsum sehr gering aus.

M-Gruppe 7:

Science-fiction- und Horrorfilme sowie Serien und Musiksendungen finden bei diesem Typ ein gesteigertes Interesse. Gefolgt von dem gelegentlichen Konsum von Krimis und Unterhaltungssendungen.

Die soeben beschriebenen Mediengruppen sind nahezu mit denen der baden-württembergischen Studie identisch. Dies zeigt sich insbesondere an

den durchschnittlichen Mittelwerten, die sich am Ende der Tabelle 76 nochmals gegenüberstehen. Daraus geht hervor, dass die meisten der befragten Jugendlichen beider Untersuchungen einen gelegentlichen bis häufigen Fernsehkonsum aufweisen. Bevorzugt werden dabei die Sendungen aus der Unterhaltungssparte. Bei den Science-fiction-, Kriegs-, Horror- und Sexfilmen läßt sich dagegen die Beobachtung machen, dass diese je nach Mediengruppe entweder gar nicht oder aber „häufig“ bis „so oft es geht“ gesehen werden.

Die Jugendlichen der einzelnen Sanktionstypen verteilen sich wie folgt auf die Mediengruppen:

Tabelle 77: Sanktionstypen und Mediennutzungsgruppen *

Sanktionstyp		Medien-Gruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	n	22	24	37	21	16	25	15
	erwarteter Wert	27,7	19,3	26,9	18,6	18,0	29,9	19,5
2	n	16	8	19	12	7	32	10
	erwarteter Wert	18,0	12,5	17,5	12,1	11,7	19,4	12,7
3	n	19	24	29	19	22	23	21
	erwarteter Wert	27,2	18,9	26,4	18,3	17,7	29,3	19,2
4	n	57	31	40	35	27	42	22
	erwarteter Wert	44,0	30,6	42,8	29,6	28,6	47,4	31,0
5	n	58	18	34	35	18	57	30
	erwarteter Wert	43,3	30,1	42,1	29,1	28,1	46,7	30,5
6	n	14	13	16	8	12	25	16
	erwarteter Wert	18,0	12,5	17,5	12,1	11,7	19,4	12,7
7/8	n	8	11	9	6	15	3	14
	erwarteter Wert	11,5	7,7	10,8	7,5	7,4	12,3	8,1
9	n	5	10	6	4	6	8	9
	erwarteter Wert	8,3	5,8	8,1	5,6	5,4	9,0	5,9
10	n	18	12	21	6	18	19	16
	erwarteter Wert	19,1	13,3	18,5	12,8	12,4	20,5	13,4
Summe der Fälle		217	151	211	146	141	234	153

* Auffällige Abweichungen zwischen erwartetem und gezähltem Wert wurden hervorgehoben.

Auffällige Schwerpunktsetzungen finden sich bei den *Sanktionsclustern 1, 2, 3, 4, 5* und *7/8*.

Die *Sanktionstypen 1* und *2* befinden sich überwiegend in den Mediengruppen, die sich durch einen mittleren oder niedrigen Fernsehkonsum auszeichnen.

Das *Cluster 3* ist insbesondere in den Mediengruppen vertreten, die durch einen häufigen Konsum auffallen. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich beim *Cluster 4*.

Die Jugendlichen des *Typs 5* gehören vor allem den Mediengruppen *1* und *6* an, so dass von einem geringen Fernsehkonsum auszugehen ist. Sie sind insbesondere in den Gruppen unterrepräsentiert, in denen der Konsum von Sex- und Horrorfilmen bevorzugt wird.

Im *Sanktionstyp 7/8* sind vor allem Jugendliche, die häufig gewaltdarstellende Filme, spannende Filme mit Gewaltdarstellungen sowie Sexfilme und Sportsendungen sehen. Wesentlich seltener dagegen werden von den Probanden dieses Clusters Informationssendungen verfolgt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, dass diejenigen Cluster, die sich extrem in ihren Sanktionseinstellungen voneinander unterscheiden, auch einen stark unterschiedlichen Fernsehkonsum aufweisen. So sehen die hoch sanktionierenden Cluster eher wenig fern, während die Jugendlichen des am niedrigsten sanktionierende *Cluster 7/8* am meisten fernsehen. Die übrigen Cluster haben keine oder nur geringe Auffälligkeiten so daß man von einem normalen Konsum sprechen kann.

12.5.3.2 Computernutzung

Ob sich ein ähnliches Bild wie bei der zuvor erfolgten Gegenüberstellung von Sanktionseinstellungen und Fernsehkonsum auch bei der Beschreibung der Sanktionstypen nach ihrer Computernutzung zeigen wird, soll mit Hilfe der Tabelle 78 ermittelt werden. Hinsichtlich des Computerkonsums wurde zwischen drei Formen der Nutzung unterschieden. Differenziert wurde zwischen „Geschicklichkeitsspiele“, „Gewaltspiele“ und dem „Internet“.⁸ Die Markierungen heben die deutlichen Abweichungen von dem Durchschnittswert hervor.

⁸ Es wurde darauf verzichtet, diese Variablen mit Mittelwerten abzuhandeln, da die Antworten sehr subjektiv geprägt sind und diese Qualitäten erhalten bleiben sollten.

Tabelle 78: Computernutzung und Sanktionseinstellungen*

Computer- Nutzung		Sanktionstyp								Insg	
		1	2	3	4	5	6	7/8	9		10
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	% ⁹
Geschicklichkeitssp.	A	18,6	26,5	17,3	23,5	18,6	24,3	32,0	35,6	28,4	22,8
	B	39,7	33,3	48,1	39,8	45,3	40,8	31,0	33,3	39,4	40,8
	C	23,7	34,3	26,3	25,1	30,4	28,2	15,5	28,9	23,9	26,7
	D	17,9	5,9	8,3	11,6	5,7	6,8	21,7	2,2	8,3	9,7
Gewaltsp.	A	58,2	59,2	42,9	52,2	60,6	37,3	18,8	37,0	40,0	49,6
	B	20,3	20,3	28,2	22,7	22,4	31,4	25,0	41,3	23,6	24,6
	C	15,0	15,0	14,1	11,4	11,4	18,6	18,1	17,4	17,3	14,4
	D	6,5	7,8	14,7	11,6	5,7	12,7	34,4	4,3	19,1	15,1
Internet	A	33,8	24,0	26,9	25,2	31,8	24,8	25,1	26,1	16,7	26,8
	B	26,1	35,6	28,2	32,8	29,4	33,7	26,1	28,3	24,1	29,6
	C	21,0	24,0	28,8	22,0	23,3	20,8	13,6	21,7	26,9	23,2
	D	19,1	16,3	16,0	19,9	15,1	20,8	35,4	23,9	32,4	20,4

A = nie, B = manchmal, C = häufig, D = so oft es geht

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Aus der Tabelle wird zunächst erkennbar, dass Geschicklichkeitsspiele von allen Sanktionstypen mit Abstand am häufigsten gespielt werden. Eine Ausnahme hierzu bilden die Cluster 7/8 und 10. Bei ihnen liegt der Konsum von Gewaltspielen weit über dem von Geschicklichkeitsspielen und dem Gebrauch des Internets.

Die Sanktionstypen 1 und 2 bilden hierzu ein ganz Gegenteiliges Nutzungsverhalten. Bei den Jugendlichen dieser Typen werden Geschicklichkeitsspiele den Gewaltspielen vorgezogen.

Typ 9 wiederum zeichnet sich durch eine generell sehr geringe Nutzung des Computers aus. Lediglich das Internet scheint ihm von Bedeutung zu sein. Die übrigen Sanktionstypen weisen keine wesentlichen Auffälligkeiten auf.

Diese Erkenntnisse sind mit denen aus der baden-württembergischen Stichprobe nahezu identisch.

⁹ Zu einer Gegenüberstellung der prozentualen Werte aus beiden Erhebungsorten ist es bereits im Kapitel 8 gekommen, so daß hier darauf verzichtet werden kann. Selbiges gilt auch für die tabellarischen Darstellungen der folgenden Abschnitte.

12.5.4 Alkohol- und Zigarettenkonsum

Die Fragen 18 und 19 richteten sich mittels einer fünfstufigen Skala, die von „sehr oft“ über „ab und zu“ bis „nie“ reichte, nach dem Alkohol- und Zigarettenkonsum der Probanden. Ergänzend werden die Ergebnisse bezüglich der selbstberichteten Delinquenz im Drogenbereich hinzugezogen, um das Bild über den Genuß von legalen und illegalen Drogen zu vervollständigen.

Tabelle 79: Sanktionstypen und Genußmittel*

Genußmittel		Sanktionstyp									Insg
		1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Alkohol	A	1,2	3,8	4,5	0,8	0,4	2,9	11,9	6,1	4,6	2,8
	B	5,0	10,6	10,3	3,9	3,6	11,5	10,4	2,0	11,9	6,9
	C	15,5	25,0	30,1	20,8	19,5	31,7	40,3	28,6	27,5	24,2
	D	17,4	17,3	17,3	27,5	25,1	25,0	26,9	20,4	25,7	22,9
	E	60,9	43,3	37,8	47,1	51,4	28,8	10,4	42,9	30,3	43,2
Zigaretten	A	5,0	4,8	12,1	5,1	5,2	10,6	16,4	6,3	11,9	7,9
	B	3,8	6,7	5,1	2,0	2,8	6,7	17,4	8,3	10,1	5,2
	C	4,4	8,7	8,3	7,8	4,0	11,5	22,6	6,3	9,2	7,9
	D	10,0	9,6	12,7	9,0	8,4	13,5	7,0	6,3	11,9	10,0
	E	76,9	70,2	61,8	76,2	79,7	57,7	36,8	72,9	56,9	69,1

A = sehr oft, B = oft, C = ab und zu, D = selten, E = nie

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Die folgende Interpretation der Tabelle 79 wird zeigen, dass sich das Konsumverhalten bezüglich Alkohol und Zigaretten gleicht. Aus der Tatsache, dass jemand wenig Alkohol trinkt, läßt sich also der Schluß ziehen, dass auch der Konsum von Zigaretten verschwindend ausfällt.

Den niedrigsten Alkohol- und Zigarettenkonsum weisen die *Sanktionscluster 1, 4 und 5* auf. Bei ihnen geben zum Teil mehr als zwei Drittel der Probanden an, „selten“ oder „nie“ Alkohol zu trinken oder zu rauchen. Sie gehören gleichzeitig zu den Clustern, die eine unterdurchschnittliche Drogendelinquenz aufweisen.

Weitestgehend unauffällig verhalten sich in ihrem Konsum die *Typen 2, 3 und 9*. Die Verteilungen der Jugendlichen fallen hier erwartungsgemäß aus. Selbiges gilt für die Täterschaftsquote hinsichtlich der Drogendelikte.

Bei *Sanktionstyp 6* läßt sich sowohl ein erhöhter Alkohol- als auch Zigarettenkonsum nachweisen. Insbesondere der prozentuale Anteil derer, die „nie“ Alkohol trinken oder rauchen, fällt vergleichsweise sehr niedrig aus. Die Drogendelinquenz entspricht dagegen den prozentualen Durchschnittswerten.

Die Jugendlichen der *Sanktionstypen 7/8* und *10* geben einen häufigen Konsum von Alkohol und Zigaretten an. Der Unterschied zu den übrigen Clustern ist dabei gravierend. Der prozentuale Anteil derer, die „sehr oft“ oder „oft“ Alkohol trinken, liegt beispielsweise bei *Typ 7/8* mehr als dreimal so hoch als bei *Typ 1*. Beim Zigarettenkonsum ist der Wert sogar fast viermal so hoch. Vor allem die Werte bezüglich der Antwortmöglichkeit „nie“ fällt bei den *Clustern 7/8* und *10* sehr niedrig aus. Zumindest der *Typ 7/8* weist daneben auch eine stark überdurchschnittliche Drogendelinquenz auf. Dies gilt insbesondere für den Verkauf von schweren Drogen. Beim *Cluster 10* dagegen liegen die Werte wieder im unauffälligen Bereich.

Zwar fällt, wie in Kapitel 8 bereits festgestellt, der Alkohol- und Zigarettenkonsum bei den deutschen Jugendlichen höher aus, als bei den schweizerischen, doch deckt sich die „Konsumverteilung“ über die einzelnen Cluster zwischen der deutschen und schweizerischen Erhebung. Dabei fällt in beiden Studien der Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und dem Konsum von Alkohol und Zigaretten deutlicher aus, als er bei den vorherigen Freizeitvariablen festgestellt werden konnte. So lassen sich die niedrig sanktionierenden Cluster als stark- und die hoch sanktionierenden Cluster als nahezu gar nicht konsumierend einstufen. Eine Verbindung zwischen dem Konsum von „erlaubten“ Genußmitteln und der Drogendelinquenz läßt sich nur bedingt herstellen. Dies mag vor allem daran liegen, daß die Delinquenzbelastung bei Drogendelikten sehr gering ist. Lediglich diejenigen Jugendlichen, die einen vergleichsweise hohen Konsum von Genußmitteln aufzuweisen haben, zeichnen sich gleichzeitig durch eine stark überdurchschnittliche Begehungshäufigkeit von Drogendelikten aus.

12.5.5 Zusammenfassung Freizeitvariablen

Sowohl in der deutschen als auch in der schweizerischen Untersuchung läßt sich zwischen den Freizeitvariablen und den Sanktionseinstellungen der jeweiligen Cluster ein Zusammenhang erkennen. Die Art und Weise der persönlichen Lebensgestaltung hat daher nachweislich einen Einfluß auf die Bildung von Norm- und Wertvorstellungen der Jugendlichen. Der Frage, ob dies ebenfalls für die Variable „Zukunftsaussichten“ gilt, soll nun im folgenden Abschnitt nachgegangen werden.

12.6 Zukunftsaussichten

Die Frage nach den Zukunftsaussichten beschäftigt sich mit den schulischen Leistungseinschätzungen der Jugendlichen sowie deren Beurteilung ihrer Chance auf einen Ausbildungsplatz. Außerdem soll ermittelt werden, inwieweit die SchülerInnen ihren Lebensablauf bereits vor sich sehen. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei, ob ein Zusammenhang dieser Zukunftsaussichtsvariablen und spezifischen Ausprägungen von Sanktionseinstellungen besteht.

12.6.1 Späteres Leben

In der Frage 18 konnten die Probanden über eine vierstufige Skala von „sehr genau“ bis „weiß ich noch nicht“ angeben, inwieweit sie bereits wissen, wie ihr späteres Leben aussehen soll. Die folgende Tabelle zeigt die prozentualen Verteilungen:

Tabelle 80: Sanktionstypen und Zukunftsaussichten*

Schulische Leistung	Sanktionstyp										Insg
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10		
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
sehr genau	15,7	12,7	10,3	13,1	8,8	7,8	16,3	8,3	9,2	11,3	
ziemlich	49,1	40,2	42,6	42,9	37,8	38,8	46,2	39,6	38,5	41,8	
nicht so ge-	28,9	35,3	38,7	37,3	43,8	39,8	25,4	37,5	42,2	37,9	
weiß ich	6,3	11,8	8,4	6,7	9,6	13,6	12,2	14,6	10,1	9,1	

* Auffällige Wert wurden hervorgehoben.

Auffällig verhalten sich die *Sanktionstypen 1, 7/8 und 9*. Dabei haben die *Typen 1 und 7/8* miteinander gemein, dass bei ihnen der Anteil derer, die sehr oder zumindest ziemlich genau wissen, wie ihr späteres Leben aussehen soll, vergleichsweise hoch ist. Bei *Sanktionscluster 1* folgt daraus jedoch gleichzeitig die logische Konsequenz, dass er nur wenige Jugendliche beinhaltet, die noch gar nicht wissen, was ihnen die Zukunft bringen wird. Im *Cluster 7/8* dagegen sind diejenigen, die das sehr genau wissen, und die, welche es noch gar nicht wissen, in großer Zahl vertreten.

Sanktionstyp 9 fällt durch einen großen Anteil Jugendlicher auf, die noch gar keine Vorstellungen über ihre Zukunft haben. Das Antwortverhalten der übrigen Cluster ist unauffällig.

12.6.2 Schulische Leistungen und Ausbildungsplatz

Mit den Variablen 20 und 21 wurde bei den Probanden über eine fünfstufige Skala (vgl. Kap. 8) deren Einschätzung ihrer schulischen Leistungen und der Chance auf einen Ausbildungsplatz abgefragt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich bei der Beschreibung der prozentualen Verteilungen, die Werte aus den Antworten „sehr gut“ und „gut“ sowie „gerade ausreichend“ und „eher schlecht“ zusammenzufassen. Dabei zeigt sich, daß der *Sanktionstyp* 7/8 seine schulische Leistung am schlechtesten einschätzt. Dicht gefolgt von den *Clustern* 2 und 6. Am besten dagegen beurteilen ihre Leistungen die *Cluster* 1, 4 und 5. Die Mehrzahl der SchülerInnen in *Cluster* 9 beurteilen ihre Leistungen dagegen eher als „durchschnittlich“.

Tabelle 81: Sanktionstypen und schulische Leistungen*

Schulische Leistung	Sanktionstyp									Insg
	1	2	3	4	5	6	7/8*	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
sehr gut	11,9	3,9	6,4	9,9	10,8	5,8	3,1	4,2	6,4	8,2
gut	45,9	33,0	37,6	43,9	37,6	37,5	28,1	31,3	35,8	38,7
durchschnittlich	30,2	43,7	43,3	33,6	37,6	36,5	37,5	52,1	40,4	37,8
gerade ausreichend	6,9	11,7	11,5	7,5	8,8	13,5	21,9	6,3	11,0	10,0
eher schlecht	5,0	11,9	1,3	5,1	5,2	6,7	9,4	6,3	6,4	5,4

* Auffällige Werte wurden hervorgehoben.

Die Chance auf einen Ausbildungsplatz wird von allen Jugendlichen deutlich positiv eingeschätzt (vgl. Kap. 8). Die prozentualen Werte, welche die Antwortmöglichkeiten „schlecht“ und „sehr schlecht“ zusammenfassen, liegen bei bis zu 4,5 %. Eine weitere differenzierende Beschreibung der Einschätzungen der Jugendlichen fällt daher schwer.

Ganz besonders positiv sieht der *Typ* 3 seine Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Insgesamt 78,1 % der Probanden schätzen ihre „Lage“ als „sehr gut“ bzw. „gut“ ein. Auch in den *Typen* 7/8, 1, 4, 10 und 5 folgen über 70 % der SchülerInnen dieser Ansicht. Weniger positiv zeigt sich dagegen das *Cluster* 2, bei dem nur 63,1 % der SchülerInnen ihre Chancen positiv einschätzen und 2 % eher nicht mit einem Ausbildungsplatz rechnen. Eine Sonderstellung nimmt das *Cluster* 1 ein. Zwar folgen hier 73,9 % der positiven Grundstimmung unter den schweizerischen Probanden, doch sind mit 4,5 % im Vergleich zu den übrigen Sanktionstypen

am meisten Jugendliche kritisch gestimmt gegenüber der Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

Tabelle 82: Sanktionstypen und Ausbildungsplatz

Ausbildungsplatz	Sanktionstyp									Insg
	1	2	3	4	5	6	7/8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
sehr gut	22,9	13,6	21,3	16,3	16,0	17,8	21,2	10,2	20,2	18,0
gut	51,0	49,5	56,8	56,9	56,4	51,5	53,0	59,2	51,4	54,4
teils/teils	21,7	35,0	21,9	25,2	26,0	28,7	25,8	30,6	25,7	25,9
schlecht	4,5	1,0	0,0	1,6	1,6	2,0	0,0	0,0	1,8	1,6
sehr schlecht	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,2

Die folgende Tabelle 83 versucht, im Ländervergleich mögliche Zusammenhänge zwischen Einschätzung der eigenen schulischen Leistungen und der Chance auf einen Ausbildungsplatz sowie beider Variablen mit den Sanktionseinstellungen der SchülerInnen zu verdeutlichen.

Tabelle 83: Zusammenhang von der Einschätzung der schulischen Leistung sowie der Chance, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, und den Sanktionseinstellungen im Ländervergleich

Sanktionseinstellungen	CH		BW	
	Schulische Leistungen	Chance auf Ausbildungsplatz	Schulische Leistungen	Ausbildungsplatzchance
hoch sanktionierend	Typ 1: + Typ 4: +	+ +	Typ 1: + Typ 4: +	+ +
mittel sanktionierend	Typ 2: - Typ 5: + Typ 9: 0	0 0 0	Typ 2: 0 Typ 3: + Typ 5: + Typ 9: 0	0 + + 0
niedrig sanktionierend	Typ 6: - Typ 7/8: -	- +	Typ 6: 0 Typ 7: - Typ 8: -	0 - -
unregelmäßig sanktionierend	Typ 3: + Typ 10: -	+ -	Typ 10: -	+

+ = gut; - = schlecht; 0 = durchschnittlich bzw. teils/teils

Wie bereits in Kapitel 8 aufgezeigt, unterscheiden sich die Gesamtstichproben erheblich voneinander. Sowohl hinsichtlich der Einschätzung zur eigenen schulischen Leistung als auch der Chance, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, fallen die Antworten der schweizerischen Jugendlichen wesentlich positiver aus als bei den deutschen SchülerInnen (vgl. Kap. 8). Dieses Bild spiegelt sich auch im Vergleich der prozentualen Angaben der einzelnen Sanktionstypen in den jeweiligen Erhebungsorten wider. Welche Einstellungen aber haben die Sanktionstypen im Vergleich untereinander, und läßt sich in der deutschen und schweizerischen Untersuchung ein Zusammenhang zu den Sanktionseinstellungen finden? Die Daten zur „Chance auf einen Ausbildungsplatz“ lassen sich dabei nur schwer zwischen den Studien vergleichen, da sich hier die Angaben der schweizerischen Sanktionstypen durchgehend auf einem äußerst „positiven“ Niveau befinden.

Zusammenfassend kann man jedoch zu dem Schluß kommen, daß die *niedrig sanktionierenden Cluster 6, 7 und 8* beider Studien ihre schulischen Leistungen und ihre Chance auf einen Ausbildungsplatz überwiegend „schlecht“ einschätzen. Eine Besonderheit stellt der *Typ 7/8* in der Schweiz dar. Trotz schlechter Schulnoten wird dem Erhalt eines Ausbildungsplatzes positiv entgegengesehen. Ein Ergebnis, welches der positiven Gesamteinstellung der schweizerischen Jugend entspricht. In Deutschland dagegen stellt die Verbindung von schlechten schulischen Leistungen und eher geringen Erwartungen auf einen Ausbildungsplatz angesichts der wirtschaftlichen Lage und der vergleichsweise hohen Arbeitslosenzahl eine logische Konsequenz dar.

Die *hoch sanktionierenden Typen 1 und 4* dagegen haben in beiden Ländern eine positive Einschätzung ihrer schulischen Leistung. Bemerkenswert ist beim schweizerischen *Typ 1*, daß er sowohl einen hohen Anteil an Jugendlichen mit positiver Einschätzung im Hinblick auf einen Ausbildungsplatz hat, aber andererseits mit 4,5 % auch den höchsten Anteil aller schweizerischer Cluster, die ihre Chancen eher schlecht einschätzen. Der deutsche *Cluster 1* dagegen liegt zwar mit 10,4 % deutlich über dem schweizerischen Wert, im „innerdeutschen Clustervergleich“ jedoch im durchschnittlichen Bereich. Die mittel sanktionierenden Cluster weisen eine überwiegend durchschnittliche bis positive Grundstimmung auf. Lediglich der schweizerische *Typ 2* bildet hierzu eine Ausnahme. Die *10er Cluster* beider Studien unterscheiden sich in der Weise voneinander, daß der deutsche im Vergleich zu den anderen Clustern aus seiner Erhebung trotz schlechter schulischer Leistungen die Ausbildungsplatzchancen positiv einschätzt.

12.6.3 Zusammenfassung Zukunftsaussichten

Zwischen Zukunftsaussichten und Sanktionseinstellungen besteht nur bedingt ein Zusammenhang. Lediglich bei den Typen mit extremen Strafvorstellungen, wie den Clustern 1 und 7/8, konnte über alle drei Fragestellungen bezüglich der Oberthematik „Zukunftsaussichten“ ein abweichendes Antwortverhalten und insbesondere stark gegenläufige Einschätzungen beobachtet werden, so dass bei diesen „Extremtypen“ von einer Verbindung zwischen Einstellungen und Zukunftsaussichten gesprochen werden kann. Die übrigen Sanktionscluster dagegen verhalten sich unauffällig und lassen einen solchen Schluß eher nicht zu.

12.7 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Kapitel wurde versucht, einen Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellungen und Variablen zum Bildungsstand und materiellem Status sowie den soziodemographischen Merkmalen, der familiären Sozialisation, dem Freizeitverhalten und den Zukunftsaussichten der Jugendlichen herzustellen. Grundlage dieses Vorgehens war das Ziel, mögliche Quellen bzw. Einflußfaktoren für die durch die Sanktionseinstellungen ausgedrückten Wert- und Normvorstellungen herauszuarbeiten.

Die obigen Abschnitte haben gezeigt, dass nicht allen Lebenshintergrundvariablen ein Einfluß nachgewiesen werden konnte. Hierzu gehören die Variablen, *Schultyp*, *Familienkonstellation*, *beruflicher Status der Eltern* und die *Zukunftsaussichten*. Zumindest gering ist der Einfluß des *Geschlechts*.

Deutlich fiel der Einfluß dagegen bei den Variablen zur Einschätzung der *materiellen Verhältnisse*, *der familiären Sozialisation* und dem *Freizeitverhalten* auf.

Mit diesem Gesamtergebnis unterscheidet sich die schweizerische Erhebung kaum von der in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchung. Soweit Differenzen überhaupt bestehen, halten sich diese eher im marginalen Bereich und sind aufgrund dessen weniger auf unterschiedliche Bedeutungen der einzelnen Einflußfaktoren zurückzuführen als vielmehr darauf, dass eine unterschiedliche Stichprobengröße vorliegt.

Kapitel 13

Zusammenfassung der Ergebnisse

13.1 Einleitung

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit liegen die Normorientierungen der befragten schweizerischen und baden-württembergischen Jugendlichen. Den Ausführungen zum theoretischen Hintergrund dieser Studie im Kapitel 2 entsprechend, wird davon ausgegangen, daß diese durch die Faktoren des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes der Probanden beeinflusst werden und sich schließlich in Form von Sanktionseinstellungen als moralische Wertvorstellung verfestigen. Diese wiederum äußern sich in einem bestimmten Täter- und Opferverhalten. Die Sanktionseinstellungen können damit das Bindeglied zwischen Lebenshintergrund und möglicher Delinquenz von Jugendlichen bilden.

Auf dem Boden dieser theoretischen Grundlage soll die Rolle von strukturellen Belastungsfaktoren, soziodemographischen Merkmalen und Sozialisation in Bezug auf das Legalverhalten Jugendlicher neu definiert werden. Anstatt in den Lebensvariablen des Jugendlichen einen direkten Einfluß auf dessen abweichendes Verhalten zu sehen, werden diese vielmehr als wesentliche Faktoren für die Bildung von Normvorstellungen verstanden, die sich wiederum im Legalverhalten äußern.

Bevor diesem Verbindungsgeflecht zwischen Lebenshintergrund, Sanktionseinstellungen und Legalverhalten nachgegangen wurde, sollte jedoch zunächst das Lebensumfeld der Jugendlichen in der Schweiz ausführlich beschrieben und mit dem der baden-württembergischen SchülerInnen verglichen werden. Ziel dieser rein deskriptiven Beschreibung war, es die Probanden „kennenzulernen“, indem ihre familiären Verhältnisse, ihre Lebensgestaltung und Zukunftseinstellungen dargestellt wurden. Zu einem Zeitpunkt, indem die Jugend in der Öffentlichkeit als „Hoffnungsträger des neuen Jahrtausends,“ sowie als maßgeblich Betroffene von Europäisierung,

Globalisierung und ähnlichen die gesellschaftliche Entwicklung bestimmenden Faktoren, angesehen werden, erscheint es notwendig, die Jugend einmal selbst zu Wort kommen zu lassen und ihr Gelegenheit zu geben, ihr „Dasein“ zu beschreiben. Mit Hilfe des Ländervergleichs konnten dabei im Kapitel 8 unterschiedliche Lebensbedingungen zwischen den Jugendlichen in der Schweiz und Deutschlands, aber auch negative Entwicklungen herausgearbeitet werden.

Dem schloß sich schließlich mit dem Kapitel 9 die Darstellung der Delinquenzbelastung der befragten schweizerischen Jugendlichen in vergleichender Betrachtung mit jenen in Baden-Württemberg befragten SchülerInnen an.

Nach dieser jeweils isolierten Darstellung von Lebenshintergrund und Delinquenz von Jugendlichen wurden mit dem Kapitel 10 in Form eines clusteranalytischen Verfahrens die Jugendlichen in Gruppen mit vergleichbaren Sanktionseinstellungen zusammengeführt und daraufhin im Kapitel 11 anhand ihrer Delinquenz und Viktimisierung beschrieben. Diese methodische Vorgehensweise sowie der anschließende Einblick in die Binnenstruktur der Sanktionstypen bestätigte die dieser Arbeit zugrundeliegenden These, daß Jugendliche unterschiedliche Sanktionsvorstellungen von delinquentem Verhalten besitzen. So fanden sich in der Stichprobe ebenso Jugendliche, die sich nahezu unabhängig von der Schwere des begangenen Delikts eine äußerst strenge Bestrafung wünschen (*Sanktionscluster 1*), wie auch SchülerInnen, die ebenso undifferenziert durch die gesamte Deliktsbreite sehr niedrige Strafen verhängen würden. Hierfür stehen beispielsweise die Jugendlichen der *Sanktionscluster 7* und *8*. Andere wiederum binden ihre Sanktionseinstellungen an die Art und Weise der Deliktsbegehung und kommen somit zu sehr differenzierten Strafvorstellungen (so z.B. *Sanktionstypen 3* und *5*).

Die Möglichkeit der Zusammenführung der Probanden zu Clustern, in denen die Jugendlichen ein relatives homogenes Einstellungsbild aufweisen, bestätigt jedoch auch, daß trotz der teilweise extremen Unterschiede in den Sanktionseinstellungen zwischen den Probanden sich gleichzeitig Jugendliche mit einheitlichen Sanktionswünschen finden und sich zu Clustern zusammenführen lassen. Insgesamt kristallisierten sich aus der schweizerischen Stichprobe zehn Sanktionstypen heraus. Diese unterscheiden sich zwar untereinander in ihren Sanktionseinstellungen mehr oder weniger stark, verkörpern andererseits wiederum aufgrund ihres in sich einheitlichen Einstellungsbildes ganz bestimmte Sanktionsvorstellungen.

Die Frage, ob die über Sanktionseinstellungen erfragte kognitive Position zu abweichendem Verhalten Einfluß auf das Legalverhalten der Schüler-Innen hat und somit als „Hemmschwelle“ gelten kann war Gegenstand des Kapitels 11. Die Erkenntnisse aus der Beschreibung der Sanktionstypen anhand ihrer Delinquenz erlaubte die Erstellung von Täter/Sanktionsprofilen. Sie bestätigten einen Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Täterschaft in der Weise, dass hohe Sanktionsvorstellungen mit niedriger selbstberichteter Delinquenz und niedrige Sanktionswünsche mit hoher Täterschaftserfahrung zusammenfielen. So vereinte das Täter/Sanktionsprofil 1 mit seinen *Sanktionsclustern 1* und *4* diejenigen Jugendlichen in sich, die sich durch hohe Sanktionseinstellungen und niedriger Delinquenz auszeichneten. Das Täter/Sanktionsprofil 2 dagegen drückte sich bei durchschnittlicher Delinquenzerfahrung durch entsprechend mittlere Sanktionswünschen aus (*Sanktionstypen 2, 3* und *9*). In dem Täter/Sanktionsprofil 3 dagegen zeigten die *Sanktionstypen 6, 7/8* und *10* eher niedrige Sanktionseinstellungen und vergleichsweise hohe Delinquenz.

Derartige Grundsätze ließen sich dagegen im Hinblick auf die Viktimisierung nicht aufstellen. Hier fiel es schwer, eine Beziehung zwischen Sanktionseinstellung und Opfererfahrung herzustellen. Lediglich die Angaben zur selbsterlebten Viktimisierung bei den *Extremclustern 4* und *7/8* lassen die Aussage zu, daß extrem niedrige Sanktionseinstellungen mit hoher Täterschaft, aber auch hoher Viktimisierung einhergehen. Besonders hohe Sanktionsvorstellungen wiederum treffen mit einer geringen Täterschaft und niedrigen Opfererfahrung zusammen.

Im Kapitel 12 wurden die einzelnen Sanktionstypen anhand der unabhängigen Variablen beschrieben. Bei den Faktoren *Genußmittelkonsum (Alkohol und Zigaretten)*, *Freizeitverhalten* sowie den Einschätzungen der *materiellen Verhältnisse* und der *familiären Sozialisation* ließ sich ihren auffälligen Verteilungen zufolge ein Einfluß auf die Bildung von Sanktionseinstellungen vermuten.

Ausgehend von der mit dem Sanktionsgenesemodell ausgedrückten Annahme, dass ein Zusammenhang zwischen Sozialisation, Wertebildung, Sanktionseinstellungen und Delinquenz besteht, wird dabei erwartet, dass die in ihrer Sanktionseinstellung und Delinquenz ähnlichen Sanktionstypen auch vergleichbare Abweichungen und Übereinstimmungen bezüglich der einzelnen Variablen besitzen. Dieser Frage soll mit der Beschreibung der Täter/Sanktionsprofile mit Hilfe der unabhängigen Variablen nachgegangen werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, in einer die Ergebnisse der vorherigen Kapitel zusammenfassenden Weise, den theoretischen Hin-

tergrund der vorliegenden Studie einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

13.2 Charakterisierung der Täter/Sanktions-Profile

13.2.1 Täter/Sanktionsprofil 1

Während sich der *Sanktionstyp 1* aus überwiegend weiblichen Schülerinnen zusammensetzt, sind bei *Sanktionstyp 4* die männlichen Schüler in der Überzahl. Das Profil setzt sich dabei aus zumeist jüngeren, knapp 14 jährigen, SchülerInnen zusammen.

Die materiellen Verhältnisse werden insgesamt von den Jugendlichen des ersten Täter/Sanktionsprofils im Vergleich zu den Durchschnittswerten als ausgesprochen gut empfunden.

Ein positives Bild ergibt sich ebenfalls bei den Angaben zur familiären Sozialisation. Es ist geprägt durch gegenseitige Hilfe und emotionaler Zuwendung. Ein Aggressionspotential ist nicht vorhanden.

Ihre Freizeit verbringen die Jugendlichen des *Clusters 1* und *4* vor allem mit der Familie. Bei *Typ 4* spielt ebenso der Freundeskreis eine gesteigerte Rolle. Die Organisation in Cliques ist diesem Profil nicht eigen, was möglicherweise mit dem vergleichsweise niedrigen Altersdurchschnitt zu erklären ist. In logischer Konsequenz hierzu steht die Bevorzugung des *Clusters 1* von Freizeitaktivitäten im familiären Kreis oder der Selbstbeschäftigung. Dem *Cluster 4* dagegen läßt sich eine besondere Affinität zu einer bestimmten Freizeitbeschäftigung nur schwer nachweisen. Doch gehen die Jugendlichen beider Sanktionstypen eher weniger auf Diskos und Parties gehen. Stattdessen aber läßt sich eine Vorliebe für Sport erkennen.

Entgegengesetzte Ergebnisse sind bezüglich des Medienverhaltens zu beobachten. So gehören dem *Typ 1* überwiegend Jugendliche mit niedrigem Fernsehkonsum an. Das *Cluster 4* dagegen sieht häufiger und läßt Vorlieben für Sport- und Informationssendungen erkennen. Bezüglich der Computernutzung finden sich bei *Typ 4* keine Auffälligkeiten. Die Jugendlichen des *Cluster 1* dagegen ist die Tatsache ausgeprägt, dass Geschicklichkeitsspiele den Gewaltspielen klar vorgezogen werden.

Der Alkohol- und Zigarettenkonsum fällt wiederum bei allen Jugendlichen dieses ersten Profils äußerst gering aus. Auch die festgestellte Drogendelinquenz liegt weit unter dem Durchschnitt.

13.2.2 Täter/Sanktionsprofil 2

Das Täter/Sanktionsprofil 2 setzt sich überwiegend aus Schülerinnen zusammen. Deutlich in Überzahl ist das weibliche Geschlecht dabei in den *Clustern* 2 und 5. Im *Cluster* 9 dagegen sind nahezu gleichviel Jungen und Mädchen vorhanden.

Das Durchschnittsalter der dem Täter/Sanktionsprofil 2 zuzuordnenden Jugendlichen entspricht in etwa dem Durchschnittsalter der Gesamtstichprobe (14,2 Jahre). Lediglich im *Cluster* 9 liegen die Jugendlichen über diesem Alter.

Hinsichtlich der materiellen Verhältnisse, der familiären Sozialisation und der Freizeitkontakte gibt es für die Sanktionstypen keine signifikanten Ergebnisse. Eine Ausnahme bildet bei der Frage der Sozialisation der *Sanktionstyp* 2: Bei ihm finden sich überdurchschnittlich viel Jugendliche, bei denen emotionale Zuwendung und gegenseitige Unterstützung innerhalb der Familie besonders stark ausgeprägt sind.

Bei den Freizeitaktivitäten ist es allein der *Typ* 3, der sich durch eine deutliche Affinität zu außerhäusliche Freizeitaktivitäten von den anderen *Clustern* hervorut.

Bezüglich des Medienverhaltens ergibt sich die Besonderheit, daß sich die Jugendlichen des *Clusters* 2 durch einen ausgesprochen geringen Fernsehkonsum auszeichnen, während das *Cluster* 3 diejenigen Probanden unter sich versammelt, die über nahezu alle Sparten hinweg einen leicht erhöhten Konsum aufweisen.

Bei der Computernutzung ergeben sich Auffälligkeiten in der Weise, daß sich bei den Jugendlichen des *Clusters* 2 eine Vorliebe für Geschicklichkeitsspiele erkennen läßt, während dem *Cluster* 9 lediglich das Internet von Bedeutung zu sein scheint. Hinsichtlich der Drogeneinnahme und dem Konsum von Genußmittel finden sich keinerlei Besonderheiten bei den Sanktionstypen dieses Täter/Sanktionsprofils:

13.2.3 Täter/Sanktionsprofil 3

Während beim *Sanktionstypen* 6 eine gleichmäßige Verteilung des Geschlechts zu erkennen ist, werden die *Typen* 7/8 und 10 durch das männliche Geschlecht bestimmt.

Deutlich älter als das Durchschnittsalter sind die Jugendlichen in den *Clustern* 6 und 7/8. *Sanktionstyp* 10 weist keine signifikante Abweichung auf. Die materiellen Verhältnisse werden von allen Jugendlichen des Täter/Sanktionsprofils als nicht zufriedenstellend eingeschätzt.

Auch hinsichtlich der familiären Sozialisation weisen alle Sanktionstypen Besonderheiten auf. Während die Jugendlichen aus *Typ 10* überwiegend in harmonischer und von gegenseitiger Unterstützung getragenen Atmosphäre aufzuwachsen scheinen, ist bei den *Typen 6* und *7/8* das Gegenteil der Fall. Bei ihnen beschreiben die Jugendlichen ein Familienbild, welches darauf schließen läßt, daß nahezu kein gedanklicher und emotionaler Austausch zwischen den Familienmitgliedern stattfindet.

Die Freizeit verbringen die Jugendlichen dieses Täter/Sanktionsprofils überwiegend mit Freunden und der Clique. Familie und Selbstbeschäftigung bleiben außen vor. Bei den *Typen 6* und *7/8* spiegelt sich dies in ihren Freizeitaktivitäten wider, die zumeist in Disko- und Partybesuchen sowie Sport bestehen. *Typ 10* dagegen zeigt sich unauffällig.

Bezüglich des Medienkonsums findet sich ausschließlich beim *Cluster 7/8* eine Besonderheit, die darin besteht, daß die Jugendlichen dieses Typs vermehrt gewaltdarstellende und Sexfilme sowie Sportsendungen schauen. Mit den *Clustern 7/8* und *10* ist das Täter/Sanktionsprofil vor allem mit Jugendlichen vertreten, die in ihrer Freizeit oft Gewaltspielen und seltener Geschicklichkeitsspielen nachgehen. Das *Cluster 6* weist eine unauffällige Computernutzung auf.

Teilweise starke Abweichungen von den Durchschnittswerten lassen sich beim Zigaretten- und Alkoholkonsum feststellen. Insbesondere die Jugendlichen der *Typen 7/8* und *10* weisen einen häufigen Genuß auf. Bei ihnen läßt sich gleichzeitig eine überdurchschnittliche Drogendelinquenzbelastung feststellen.

Wie die obige Tabelle nochmals deutlich macht, sind es insbesondere die *Typen 1, 4* und *7/8*, die über die meisten Variablen hinweg Auffälligkeiten aufweisen. Dagegen verhalten sich die *Typen 2* und *9* in ihrem Antwortverhalten unauffällig. Insgesamt läßt sich feststellen, daß zwischen den zu Täter/Sanktionsprofilen zugeordneten Sanktionstypen zwar Gemeinsamkeiten bestehen, bezüglich einiger Variablen aber auch Unterschiede. Daher soll im folgenden Abschnitt herausgearbeitet werden, welchen Variablen nun eine gewisse Beeinflussung von Sanktionseinstellungen zuzusprechen ist.

13.2.3 Bewertung der Aussagekraft der Variablen für die Täter/Sanktionsprofile

Der Schulart konnte in der schweizerischen Stichprobe keinerlei Erklärungswert für Sanktionseinstellungen nachgewiesen werden. Dies mag mit den bereits im Kapitel 12 beschriebenen methodischen Folgeproblemen

zusammenhängen. Zumindest aber kann als Ergebnis festgehalten werden, daß das Datenmaterial nicht den Schluß zuläßt, daß Jugendliche mit hoher

Tabelle 84: Täter/Sanktionsprofile und die unabhängigen Variablen

Variablen	T/S-Profil 1		T/S-Profil 2			T/S-Profil 3		
	Sanktionstyp		Sanktionstyp			Sanktionstyp		
	1	4	2	3	9	6	7/8	10
Höhe der Sanktionseinstellungen	+ ¹	+	0+ ⁴	0+	0 ³	+	+	+
Differenziertheit der Sanktionseinstellungen	nein	teils/teils	nein	ja	nein	nein	nein	Ja
Delinquenz	+	+	- ²	+.	+.	+	+	+
Viktimisierung	+	+	-	+	+	-	+	+
Geschlecht	+	+	+	+	-	-	+	+
Alter	+	+	-	-	+	+	+	-
Herkunftsland der Eltern	+	+	+	-	+	-	+	+
Einschätzung mat. Verhältnisse	+	+	-	-	-	+	+	+
Fam. Sozialisationsvariablen	+	+	+	-	-	+	+	+
Kontakte in der Freizeit	+	+	-	-	-	+	+	+
Allg. Freizeitaktivitäten	+	+	-	+	-	+	+	-
Medienkonsum	+	+	+	+	-	-	+	-
Computernutzung	+	-	+	-	+	-	+	+
Drogendelinquenz	+	+	-	-	-	-	+	-
Alkohol	+	+	-	-	-	+	+	+
Zigaretten	+	+	-	-	-	+	+	+

+¹ : ja, hier bestehen Auffälligkeiten bzw. Abweichungen.

-² : nein, hier bestehen keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen.

0³ : mittlere Sanktionseinstellungen bzw. keine Abweichungen von der Gesamtstichprobe.

0+⁴ : mittlere Sanktionseinstellungen mit leichten Abweichungen von der Gesamtstichprobe.

Täterschaft und niedrigen Sanktionsvorstellungen zwangsläufig aus Schulen mit niedrigem Bildungsniveau stammen müssen.

Von geringer Bedeutung ist auch das Geschlecht der Probanden. Sowohl weibliche- als auch männliche Jugendliche verteilen sich über die einzelnen

Täter/Sanktionsprofile eher unauffällig. Allein beim Profil 3 fällt auf, daß dieser überwiegend von männlichen Jugendlichen besetzt wird. Da die übrige Verteilung des Geschlechts jedoch ansonsten unauffällig verläuft und sich keine weiteren Schwerpunkte bilden, läßt sich ein Schluß dahingehend, daß eine bestimmte Sanktionseinstellung mit einem bestimmten Geschlecht typischerweise zusammenfallen muß, nicht ziehen. Andererseits fügt sich diese Erkenntnis in das im Kapitel 9 entworfene Bild ein, nachdem die Begehung schwerer Delinquenz weiterhin ein „Männerphänomen“ ist (hier überwiegend vertreten unter den Jugendlichen des Profils 3), jedoch sich auf der Ebene leichter Delinquenz „Annäherungen“ zwischen den Geschlechtern feststellen lassen, die dazu führen, daß schließlich eine klare Zuordnung der Geschlechter zu den einzelnen Täter/Sanktionsprofilen nicht möglich erscheint, wohl aber die Erkenntnis bleibt, daß die „Intensivtäter“ weiterhin männlichen Geschlechts sind (vgl. *Sanktionstypen 7/8 und 10*).

Das Alter der Probanden zeigt einen erhöhten Erklärungswert. So sind in dem Täter/Sanktionsprofil 1 überwiegend junge- und in dem Profil 3 zumeist ältere Jugendliche vertreten. Das Alter läßt damit Aussagen bezüglich Sanktionseinstellungen und Delinquenz zu. Im Hinblick auf die Delinquenzbelastung läßt sich dies damit erklären, daß mit zunehmendem Alter die außerfamiliären Kontakte steigen und das Leben vielseitiger wird, womit gleichzeitig selbstverständlich auch die Gelegenheiten zunehmen, delinquent zu werden.

Die Herkunft der Eltern scheint wiederum eine sehr geringe Rolle zu spielen. Dies zeigt sich insbesondere daran, daß die beiden extrem voneinander abweichenden *Cluster 1* und *7/8* dieselben Auffälligkeiten aufzuweisen haben. Bei ihnen stammen die Jugendlichen jeweils häufiger als erwartet aus einem ausländischen Elternhaus als aus einer Familie, in denen sowohl Vater als auch Mutter Schweizer sind. Auch sonst finden sich keine übereinstimmenden Auffälligkeiten innerhalb der einzelnen Täter/Sanktionsprofile. Dieses Ergebnis ist deshalb besonders bemerkenswert, da gerade diese Variable zu einer angeregten gesellschaftspolitischen Diskussion geführt hat, da von vielen Untersuchungen insbesondere die Jugendlichen ausländischer Herkunft für einen Großteil der begangenen Straftaten verantwortlich gemacht wurden. Die hier erhobenen Daten decken dagegen auf, daß der Ausländeranteil ebenfalls in den Gruppen der „Rechtstreuen“ weit über dem erwarteten Wert liegt und damit eine differenzierte Sichtweise beim Thema „Ausländerkriminalität“ angebracht ist.

Der berufliche Status der Eltern wiederum läßt keine übereinstimmenden bzw. gegensätzlichen Ergebnisse für die einzelnen Sanktionscluster oder Täter/Sanktionsprofile feststellen. Damit ist er nicht dafür geeignet, Hinweise auf bestimmte Sanktionseinstellungen zu geben.

Abweichungen finden sich zwischen den jeweiligen Täter/Sanktionsprofilen hinsichtlich der subjektiven Einschätzung der Jugendlichen im Hinblick auf ihre materielle Situation. Diejenigen, die sich unzufrieden mit ihren finanziellen Möglichkeiten zeigen, findet man überwiegend im Profil 3. Die Jugendlichen mit geringer Delinquenz und hohen Sanktionsvorstellungen zeigen sich dagegen zufrieden (Profil 1). Eine Abhängigkeit zwischen der Einschätzung der materiellen Verhältnisse durch die SchülerInnen und deren Delinquenz und Sanktionseinstellungen scheint demnach zu bestehen.

Auch der familiären Sozialisation läßt sich zumindest ein leichtes Erklärungspotential hinsichtlich der Sanktionstypen im Hinblick auf Täter/Sanktionsprofile zusprechen. Denn hier zeigt sich, dass insbesondere die Jugendlichen mit erhöhter Delinquenz in Familien mit geringem emotionalem und gedanklichem Austausch aufwachsen. Die hierzu konträren *Sanktionstypen 1 und 4* berichten von einem positiven Familienklima. Dies tut jedoch auch der zum Täter/Sanktionsprofil 3 gehörende *Typ 10* und macht damit deutlich, dass die familiäre Sozialisation zwar mehr die Sanktionseinstellungen und Delinquenz beeinflusst, als es bei der Familienkonstellation der Fall ist, doch läßt sich auch hier eine zwingende Beziehung nicht feststellen.

Bezüglich der Freizeitkontakte läßt sich festhalten, dass eine auffällige Verteilung der angegebenen Freizeitkontakte in der Weise besteht, dass Jugendliche des Profils 3 ihre Freizeit überwiegend mit Freunden und der Clique verbringen, während die SchülerInnen mit entgegengesetzten Einstellungen und delinquentem Verhalten den Kontakt mit der Familie pflegen oder aber sich alleine beschäftigen. Eine geringere Übereinstimmung innerhalb der Täter/Sanktionsprofile besteht dagegen im Hinblick auf die Freizeitaktivitäten. Ausschließlich bei den „*Extremclustern*“ 1 und 7/8 finden sich Auffälligkeiten, die sich entsprechend ihrer Einordnung in die jeweiligen Profile stark voneinander unterscheiden. Die übrigen Sanktionstypen weisen keine ausgeprägten Besonderheiten auf, so dass lediglich von einer eingeschränkten Aussagekraft der Freizeitaktivitätenvariablen gesprochen werden kann.

Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf das Medienverhalten. Auch dort unterscheiden sich nur diejenigen Cluster voneinander, die auch in ihren Einstellungen und Delinquenzdispositionen extrem differieren. So lassen sich die Jugendlichen des *Clusters 7/8* im Verhältnis zu denen des *Clusters 1* als „Vielseher“ bezeichnen. Im wesentlichen verhalten sich die Sanktionstypen innerhalb der jeweiligen Profile bezüglich Häufigkeit und Inhalt des Konsums uneinheitlich, und nur wenige weisen auffällige Verteilungen auf.

Die Computernutzung scheint zumindest im Hinblick auf den Konsum von Gewaltspielen einen Erklärungsfaktor zu besitzen. Die Täter/Sanktionsprofile präsentieren sich hier einheitlich, so dass sich diesbezüglich zusammenfassen läßt, dass sich bei Jugendlichen mit niedrigen Sanktionseinstellungen und hoher Täterschaft (Profil 3) eine klare Bevorzugung von Gewaltspielen gegenüber Geschicklichkeitsspielen erkennen läßt. Umgekehrt verhält es sich bei den Jugendlichen des Profils 1.

In gleicher Weise läßt sich dem Genuß von Alkohol und Zigaretten sowie der Einnahme illegaler Drogen Erklärungsrelevanz für abweichendes Verhalten und Sanktionseinstellungen nachweisen.

Aus der Konfrontation der Täter/Sanktionsprofile mit den unabhängigen Variablen ergibt sich, daß dem *Alter*, der *Einschätzung der materiellen Verhältnisse*, den *Freizeitkontakten* und dem *Konsum von Alkohol, Zigaretten* aber auch von *illegalen Drogen* eine erhebliche Erklärungsrelevanz für Sanktionseinstellungen und Delinquenz zukommt. Variablen, wie dem *Geschlecht*, der *familiären Sozialisation*, den *Freizeitaktivitäten* sowie der *Medien- und Computernutzung* ist eine zumindest eingeschränkte Bedeutung in der Weise zuzusprechen, daß es bei ihnen hinsichtlich derjenigen Cluster mit extrem voneinander abweichenden Sanktionsvorstellungen und Täterverhalten zu aussagekräftigen Ergebnissen kommt.

Dabei ist der Zusammenhang zwischen diesen Faktoren nicht zu verkennen: Es erscheint als logische Folge, daß die Jugendlichen mit fortschreitendem Alter ihre Freizeit vermehrt mit Freunden außerhalb des Hauses verbringen. Damit steigt gleichzeitig die Möglichkeit an Alkohol, Zigaretten, aber auch Drogen zu gelangen und diese innerhalb der Cliquen, fernab von jeglicher elterlicher Kontrolle und animiert von den Freunden, zu sich zu nehmen. Da diese Lebensführung außerhalb des Hauses kostspielig ist, bringt die logische Konsequenz mit sich, daß das Taschengeld plötzlich nicht mehr ausreicht und damit die finanziellen Mittel als nicht befriedigend empfunden werden.

Eine weitere Folge ist, daß die eigene Familie immer mehr aus dem Lebensmittelpunkt der Jugendlichen tritt. Verständlich, daß daher bei Clustern mit stark cliquen- bzw. außerhäuslichen Freizeitverhalten/Kontakten, die familiären Beziehungen als weniger positiv beurteilt werden als bei denen, die weiterhin einen engen Kontakt zur Familie haben und diese das Zentrum ihres Alltages darstellen. Dies ist insbesondere bei den weiblichen und jüngeren SchülerInnen der Fall. Bei ihnen kann angenommen werden, daß deren Wertebildung weiterhin durch die Eltern und andere enge Familienmitglieder bestimmt wird. Die Jugendlichen dagegen, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb des Elternhauses „verlegt“ haben und sich damit den elterlichen Bindungen und deren Beeinflussung entziehen, unterliegen nunmehr vorwiegend den Einflüssen ihres Freundeskreises, was sich in deren Wertebildung ebenfalls niederschlagen wird. Ob sich dabei die elterlicherseits vermittelten Grundwerte und -normen wesentlich verändern, dürfte von der Dominanz des neueren „Umganges“ abhängig sein, aber auch davon, inwieweit der betroffene Jugendliche charakterlich stabil und damit überhaupt beeinflussbar ist.

Die Studie konnte aber ebenfalls deutlich machen, daß einigen Variablen keinerlei Erklärungswert zukommt. Dies zeigte sich daran, daß sie bei den einzelnen Sanktionsclustern innerhalb desselben Täter/Sanktionsprofils unterschiedlich ausgeprägt waren.

Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß Jugendliche trotz identischer Symptome, wie vorliegend den Sanktionseinstellungen sowie der Art und Weise von delinquenten Verhaltensweisen, einen unterschiedlichen Hintergrund besitzen können. Daran wird erneut deutlich, wie differenziert sich die Erscheinungsbilder der einzelnen Jugendlichen darstellen und wie differenziert damit Präventions- und Repressionsmaßnahmen ausgestaltet sein müssen, um den Verhältnissen im weiteren Sinne eines jeden Jugendlichen gerecht zu werden und damit langfristig zum Erfolg zu führen.

Die Tatsache, daß Jugendliche mit ähnlichem Hintergrund ein verschiedenes Ausmaß an Gewaltverhalten haben, zeigt aber auch, daß die Annahme der bisherigen „Jugend und Gewalt“-Forschung, von einem eindeutigen Zusammenhang zwischen den Lebenshintergrundvariablen und abweichendem Verhalten hier keine Bestätigung findet.

Von dieser Erkenntnis weichen die Ergebnisse der baden-württembergischen Untersuchung kaum ab. Lediglich den Variablen der *Schulart* und der *Freizeitaktivitäten* wird eine größere Bedeutung beigemessen, als sie sich in der vorliegenden Studie ergibt. Dabei sind die Abweichungen jedoch nicht derart ausgestaltet, daß sich hieraus weitere

Schlüsse aufzuzwängen würden. Insgesamt kann damit festgehalten werden, daß die mit Hilfe der Antworten der befragten schweizerischen SchülerInnen herausgearbeiteten Ergebnisse die Resultate der deutschen Erhebung bestätigen.

Anhand der abschließenden Beschreibung der einzelnen Sanktionscluster mittels ihrer charakteristischen Abweichungen lassen sich die obigen Gedankengänge nochmals nachvollziehen.

13.3 Die Sanktionstypen

Im Folgenden werden die einzelnen Sanktionstypen innerhalb ihrer Zugehörigkeit zu einem Täter/Sanktionsprofil beschrieben.

13.3.1 Täter/Sanktionsprofil 1

Das Täter/Sanktionsprofil 1 umfaßt 419 SchülerInnen und stellt damit 33,1 % der Gesamtstichprobe.

13.3.1.1 Sanktionstyp 1

Der *Sanktionstyp 1* ($n=162$) zeichnet sich durch eine geringe Delinquenz und Viktimisierungserfahrung aus. Seine Sanktionsvorstellungen gestalten sich dabei als ausgesprochen streng. Über nahezu alle Deliktsgruppen hinweg ist der *Sanktionstyp 1* das mit Abstand am höchsten sanktionierende Cluster. Bei den Jugendlichen handelt es sich überwiegend um Schülerinnen jüngeren Alters, die sich über alle Schulniveaustufen relativ gleichmäßig verteilen. Der Anteil an SchülerInnen mit ausländischen Eltern liegt weit über dem erwarteten Wert. Die Arbeitslosenquote bei den Vätern gestaltet sich vergleichsweise hoch. Aufwachsen tun sie in einer vollständigen Familie, von der sie Unterstützung und Zuneigung erfahren. Deren Bedeutung im Leben der Jugendlichen dieses Clusters spiegelt sich auch in ihren Freizeitaktivitäten wider, die größtenteils einen innerfamiliären bzw. häuslichen Bezug haben. Freunde und Cliques spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der Genuß von Alkohol und Zigaretten fällt ausgesprochen gering aus. Die schulischen Leistungen werden auffallend positiv bewertet und mit ihnen die Chance auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes.

13.3.1.2 Sanktionstyp 4

Auch der *Sanktionstyp 4* ($n=257$) hebt sich durch eine zur Gesamtheit vergleichsweise geringe Täterschaft hervor. Die Viktimisierungserfahrung fällt

dabei noch geringer aus als bei *Typ 1*. Die Sanktionseinstellungen fallen ebenfalls hoch aus, wobei jedoch bei der Beurteilung der Strafhöhe differenzierter vorgegangen wird und damit ein etwas milderer Sanktionseinstellungsbild entsteht, als dies beim *Cluster 1* der Fall ist. Der *Typ 4* ist überwiegend mit jungen männlichen Jugendlichen besetzt, welche zumeist die Real- oder Hauptschule besuchen. Die Freizeitaktivitäten konzentrieren sich offensichtlich auf die Familie und Freunde. Der Medien- und Genußmittelkonsum fällt auffallend gering aus.

13.3.2 Täter/Sanktionsprofil 2

Das Täter/Sanktionsprofil 2 setzt sich aus 312 Jugendlichen und damit 24,6 % der insgesamt befragten SchülerInnen zusammen.

13.3.2.1 Sanktionstyp 2

Die Delinquenz- und Viktimisierungserfahrung der Probanden des Clusters 2 (n=105) fällt durchschnittlich aus. Ihre Sanktionierungen werden durch Strafen mittlerer Schwere bestimmt. Seine Probanden sind überwiegend weiblich und besuchen das Gymnasium. Ihr Alter entspricht dem Durchschnittsalter der Gesamtstichprobe. Der Anteil Jugendlicher mit ausländischen Eltern ist hoch. Das Verhältnis zu den Eltern gestaltet sich positiv. Der Medienkonsum fällt gering aus. Gewalt in den Fernseh- und Computermedien wird abgelehnt. Bezüglich der übrigen Variablen verhalten sich die Jugendlichen des *Typ 2* unauffällig.

13.3.2.2 Sanktionstyp 3

Während die Delinquenzbelastung des *Sanktionstyps 3* (n= 158) durchschnittlich ist, fällt die Viktimisierung hoch aus. Eine bevorzugte Sanktionshöhe läßt sich bei den überwiegend männlichen Jugendlichen dieses Typen nicht ausmachen. Sie orientiert sich in der Regel nach der Schwere des Delikts. Ansonsten erweist sich dieser Typ als weitestgehend unauffällig.

13.3.2.3 Sanktionstyp 9

Bei *Sanktionstyp 9* (n= 49) gehen mittlere Sanktionseinstellungen mit durchschnittlicher Täterschaft einher. Opfer einer Straftat werden die Jugendlichen dieses Typs nur selten. Sie sind übervertreten in den Gymnasien und sind älter als das Durchschnittsalter der Gesamtstichprobe. Die Eltern der SchülerInnen sind zumeist ausländischer Herkunft. Rein schweizeri-

sche Paare gibt es nur wenige. Ansonsten fehlt es weitestgehend an Besonderheiten, anhand derer sich die Jugendlichen des *Typs 9* beschreiben ließen. Lediglich durch eine geringe Computernutzung sowie eine bislang wenig ausgeprägte Vorstellung über die weitere Lebensplanung tut sich dieser Sanktionstyp hervor.

13.3.3 Täter/Sanktionsprofil 3

Dem Täter/Sanktionsprofil 3 gehören 280 Jugendliche an. Er stellt damit einen prozentualen Anteil von 22,1 % der Gesamtstichprobe.

12.3.3.1 Sanktionstyp 6

Die Jugendlichen des *Typs 6* (n=105) sind als hoch delinquent einzustufen, wobei sich dies vor allem aus deren erhöhtem Täterpotential (erweiterte Täterschaft) rechtfertigt. Damit sind die SchülerInnen des *Sanktionstyps 6* weniger als „Intensivtäter“ zu bezeichnen, sondern vielmehr als „gefährdete Jugendliche“, bei denen der Schritt zur Intensivtäterschaft und damit einer hohen Delinquenzbelastung noch bevorsteht. Die Opferschaftserfahrung dagegen fällt durchschnittlich aus. Die Sanktionierungswünsche fallen über alle Deliktsgruppen hinweg sehr „milde“ aus und hinterlassen den Eindruck eines undifferenzierten Sanktionierungsvorgehens. Die überwiegend älteren Jugendlichen haben den höchsten Anteil an arbeitslosen Eltern. Ihre finanzielle Situation wird größtenteils negativ bewertet. Die Freizeit wird vor allem mit Freunden oder der Clique gestaltet mit denen Parties und Diskos besucht werden. Die Familie spielt eine deutlich untergeordnete Rolle, was sich auch in dem von ihnen als „neutral“ bewerteten Familienklima bemerkbar macht. Der Alkohol und Zigarettenkonsum ist überdurchschnittlich hoch. Die schulischen Leistungen werden als schlecht betrachtet und dem Erhalt eines Ausbildungsplatzes nur geringe Chancen eingeräumt.

13.3.3.2 Sanktionstyp 7/8

Die *Sanktionscluster 7* und *8* wurden aufgrund ihrer geringen Probandenzahlen zusammengefaßt (s.o. Kapitel 11). Der daraus neu entstandene *Sanktionstyp 7/8* (n=68), läßt sich dahingehend beschreiben, daß er eine stark überdurchschnittliche Delinquenz aufweist. Eine Ausnahme hierzu bilden lediglich die Familiendelikte. Auch die Viktimisierungserfahrungen dieser Jugendlichen sind stark ausgeprägt. Bei einer getrennten Betrachtung der *Typen 7* und *8* hinsichtlich ihrer Sanktionseinstellungen geht das *Cluster 7* als dasjenige mit den niedrigsten Strafvorstellungen hervor. Die

Jugendlichen des *Clusters 8* dagegen zeigen zumindest hinsichtlich der Familiendelikte und einiger schwerer Straftaten ein gewisses Maß an Differenzierungsvermögen. Am Ende fallen jedoch auch bei ihm Sanktionseinstellungen als sehr niedrig aus.

Die Jugendlichen des *Typs 7/8* sind eher Besucher des Gymnasiums als der Hauptschule. Sie sind überwiegend männlichen Geschlechts und höheren Alters. Der Ausländeranteil ist hoch. Die materiellen Verhältnisse werden zumeist negativ eingeschätzt. Der Gesamteindruck, daß die befragten Schweizer Jugendlichen in einem positiven familiären Klima aufwachsen, bestätigt sich bei den SchülerInnen des *Clusters 7/8* nicht. Ihren Beschreibungen zufolge findet Zuhause nur ein geringer innerfamiliärer emotionaler und gedanklicher Austausch statt. Das Aggressionspotential erscheint als vergleichsweise hoch. Die Freizeitbeschäftigung gestaltet sich ähnlich wie beim *Cluster 6*. Aktivitäten mit Freunden und Cliquen werden deutlich denen mit der Familie bzw. dem im innerhäuslichen Bereich vorgezogen. Der Fernsehkonsum wird bestimmt durch gewaltdarstellende Filme und Sexfilme. Diese Erkenntnis wiederholt sich auch im Hinblick auf die Computernutzung, bei der Gewaltspiele bevorzugt werden. Gepaart mit einer überdurchschnittlichen Drogendelinquenz fällt auch der Genuß von legalen Drogen, wie Alkohol und Zigaretten, äußerst hoch aus.

Obwohl die schulischen Leistungen eher kritisch gesehen werden, zeigt sich ein gewisser Optimismus, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Der Anteil derjenigen, deren Zukunftsplanung recht weit entwickelt ist, zeigt sich als sehr hoch.

13.3.3.3 Sanktionstyp 10

Der *Sanktionstyp 10* (n=110) weist eine hohe Delinquenz auf, die insbesondere bei den Kavaliers-, Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten ausgeprägt ist. Die Viktimisierung fällt durchschnittlich aus. Sein Sanktionsprofil liegt etwas unter dem der Gesamtstichprobe, wobei sich weitestgehend die gewählte Sanktionshöhe an der Deliktsschwere orientiert. Die Jugendlichen dieses *Typs* sind überwiegend männlich. Zumeist setzt sich das Elternhaus aus schweizerischen Paaren zusammen. Mehr als die Hälfte der SchülerInnen sehen ihre finanziellen Mittel als nicht ausreichend an. Obwohl sie ihre Freizeit überwiegend mit Freunden oder in der Clique verbringen, scheint ein gutes Verhältnis zu den Eltern zu bestehen. Bezüglich des Freizeitverhaltens finden sich Auffälligkeiten insoweit, daß bei den Jugendlichen des *Typs 10* eine Vorliebe für Gewaltcomputerspiele besteht

und ferner ein erhöhter Zigaretten- und Alkoholkonsum. Die eigenen schulischen Leistungen werden eher „verhaltend“ beurteilt. Ebenso die Chance auf einen Ausbildungsplatz.

13.3.4 Sanktionstyp 5

Der *Sanktionstyp 5* ($n=253/20\%$) ließ sich den Täter/Sanktionsprofilen 1 bis 3 nicht zuordnen. Mit einer niedrigen Täterschaftsrate gehen bei ihm mittlere Sanktionseinstellungen einher. Damit bilden die Jugendlichen des *Typs 5* eine Ausnahme zu der aufgestellten Regel, daß sich aus den Sanktionseinstellungen eines Probanden seine Delinquenzbelastung ableiten läßt. Neben dieser Eigenschaft als „Ausnahmecluster“ läßt er sich wie folgt beschreiben:

Die Opfererfahrung der SchülerInnen des *Typs 5* liegt im durchschnittlichen Bereich. Sie sind überwiegend weiblich und sind SchülerInnen der Hauptschule. Ihr Alter ist vergleichsweise niedrig. Es überwiegt der Anteil an Jugendlichen mit schweizerischem Elternhaus. Bezüglich ihrer materiellen Verhältnisse zeigen sich diese Jugendlichen äußerst zufrieden. Sie verbringen ihre Freizeit überwiegend mit der Familie und sprechen auch von einem guten familiären Klima, welches von gegenseitiger Unterstützung und Zuwendungen geprägt ist. Als bevorzugte Freizeitaktivitäten werden Lesen, Entspannen, Musik hören oder eigenes Musizieren angegeben und damit insbesondere innerhäuslicher Selbstbeschäftigungen. Gewalt im Fernsehen oder bei Computerspielen wird abgelehnt. Sowohl der Genuß von Alkohol und Zigaretten fällt sehr gering aus. Die schulischen Leistungen werden positiv bewertet.

Die Charakterisierung der einzelnen Sanktionscluster hat nochmals die im Rahmen des Sanktionseinstellungsgenese-modells angenommene Rolle der Normorientierungen als Indikator für die Delinquenznähe der Jugendlichen deutlich gemacht. Indem die für die Wertebildung maßgeblichen Einflußfaktoren herausgearbeitet wurden, konnten gleichzeitig Merkmale aufgezeigt werden, die mögliche Ansatzpunkte für Präventionsarbeit liefern, die aber auch die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Jugendlichen und damit das Erfordernis einer differenzierten Behandlung der Jugendlichen bei Präventions- und Repressionsarbeit hervorheben.

13.4 Zusammenfassung des Ländervergleichs

Zunächst galt es, die Angaben der SchülerInnen zur selbstberichteten Delinquenz und erfahrenen Viktimisierung beider Länder darzustellen. Hier-

bei zeigt sich, daß die baden-württembergischen Jugendlichen über nahezu alle Deliktgruppen hinweg eine höhere Delinquenzbelastung aufzuweisen haben als die schweizerischen. Dabei darf jedoch nicht aus dem Blickfeld geraten, daß die Diskrepanz zumeist äußerst gering ist. Lediglich bei den Kavaliere- sowie einigen leichten Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikten weist die schweizerische Gesamtstichprobe höhere prozentuale Werte auf. Ähnlich verhält es sich bei der Frage zur Opferwerdung. Auch hier weisen die in Deutschland befragten Probanden höhere Werte auf, die sich aber in einem geringen Rahmen bewegen. Sowohl bei dem deutschen als auch dem schweizerischen Datensatz zeigt sich jedoch, daß der Anteil an Nichttätern und denjenigen, die noch nie Opfer geworden sind, sehr hoch ist. Damit folgen die Ergebnisse beider Studien den in der neueren Jugendforschung wiederholt betonten Erkenntnis, daß der Großteil der Jugendlichen gar nicht oder lediglich in einem der Entwicklung eines Jugendlichen entsprechenden und ihr eigenen Maße (Stichwort: „ubiquitär“ und „episodenhaft“) delinquent ist.

Die Betrachtung der Lebensbedingungen der Jugendlichen in Baden-Württemberg und der Schweiz zeigte, daß beispielsweise die familiären Umstände und zwischenmenschlichen Beziehungen, aber auch das Freizeitverhalten der Jugendlichen in beiden Ländern keine wesentlichen Differenzen aufzuweisen haben, womit letztlich die maßgeblichen Sozialisationsfaktoren in Baden-Württemberg und der Schweiz im Wesentlichen übereinstimmen. Dennoch traten einige wenige aber dafür gravierend voneinander abweichende Ergebnisse auf. Hierzu gehört insbesondere die im Vergleich zur schweizerischen Studie in Baden-Württemberg festgestellte hohe Arbeitslosenquote bei den Eltern der befragten Jugendlichen und der bei ihnen offensichtlich darauf zurückzuführende ausgeprägte Pessimismus im Hinblick auf Ausbildungsplatz und weitere Lebensplanung. Gerade unter Berücksichtigung „desorientierungstheoretischer“ Erklärungsansätze von Jugendkriminalität ist dieser Erscheinung eine wesentliche Bedeutung beizumessen und unterstreicht insbesondere bei diesen SchülerInnen die Wichtigkeit elterlicher- bzw. familiärer Unterstützung. Zu dieser Gruppe an Jugendlichen scheinen in der Schweiz lediglich die Probanden des *Sanktionsclusters 6* zu gehören.

Der festgestellte deutliche Unterschied im Alkohol- und Zigarettenkonsum läßt sich nicht an einer andersartigen Freizeitgestaltung der Jugendlichen beider Länder festmachen. Die Untersuchung der Freizeitkontakte gab für einen solchen Rückschluß zu wenig her. Lediglich vermutet werden

kann, daß der erhöhte Genußmittelkonsum bei den in Deutschland befragten Jugendlichen möglicherweise mit einem verstärkten Bedürfnis zusammenhängt, die eigene „Männlichkeit“ und „Reife“ unter Beweis zu stellen. Weiter kann angenommen werden, daß dem Alkohol-, insbesondere dem Bierkonsum, von der deutschen Gesellschaft eine wesentlich größere Legitimität zugesprochen wird, als dies in der Schweiz der Fall ist.

Aufgrund dieser aber insgesamt geringen Unterschiede in der Lebensführung der Jugendlichen zwischen beiden Erhebungsländern erscheint es im Hinblick auf die Annahme des Sanktionseinstellungsgenese-modells, wonach sich die Wert- und Normorientierungen aus dem Lebenshintergrund generieren, folgerichtig, daß sich die Sanktionseinstellungen der Probanden aus beiden Erhebungsländern nahezu kaum unterscheiden. Belegen läßt sich dies vor allem an der hohen Zuordnungsgenauigkeit beim clusteranalytischen Zuordnungsverfahren. Insgesamt kann festgehalten werden, daß die Schweizer Probanden eine etwas mildere Sanktionierung vornehmen als die baden-württembergischen Jugendlichen. Deutlich wird dies beispielsweise bei den Fehlhandlungen mit geringerer Schwere und den Diebstahlsdelikten. Im übrigen erweisen sich die schweizerischen Sanktionscluster als homogener in ihren Sanktionseinstellungen. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die schweizerischen Probanden innerhalb eines Clusters in ihren Sanktionsvorstellungen enger zusammenliegen, als dies bei den deutschen Clustern der Fall ist.

Der Beschreibung von Sanktionsvorstellungen der SchülerInnen wurde jedoch zunächst eine Darstellung der Jugendstrafsysteme beider Länder vorangestellt. Sie bezweckte, das Jugendstrafrecht der Schweiz und Deutschlands darzustellen, um eine Vergleichs- und Bewertungsgrundlage für die Sanktionseinstellungen der befragten Jugendlichen zu haben. Geleitet von der Frage, inwieweit Jugendliche strafrechtliche Normen verinnerlichen, wurden Unterschiede in den Sanktionssystemen der zu vergleichenden Länder herausgearbeitet, um dann als mögliche Erklärung für differierende Sanktionsvorstellungen der Jugendlichen zwischen den Erhebungsländern zu dienen.

Die Darstellung der Jugendstrafrechtssysteme brachte hervor, daß der alleinige Blick auf die Sanktionsnormen des JGG und des S-StGB erhebliche Unterschiede in der strafrechtlichen Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. Jung-Erwachsenden vermuten läßt. Anlaß hierzu sind u.a. die Normen bezüglich der subjektiven Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts sowie die Möglichkeiten der Verhängung freiheits-

entziehender Maßnahmen. Abgesehen davon, daß sich diejenigen Unterschiede, die sich feststellen ließen, in der jugendstrafrechtlichen Praxis kaum auswirken, lassen die bislang in der Generalpräventionsforschung erlangten Erkenntnisse auch die Annahme nicht zu, daß Jugendliche die für sie geltenden strafgesetzlichen Normen ihres Landes kennen, geschweige denn verinnerlicht haben und diese zum Maßstab ihres Handelns machen (hierzu mehr im anschließenden Kapitel). Folglich wäre auch bei wesentlichen Unterschieden in den Strafrechtssystemen beider Länder nicht von deren Niederschlag in den eigenen Sanktionseinstellungen und ihrem Verhalten zu rechnen gewesen. Ausschlaggebend für die Bildung von Werten und damit von Sanktionseinstellungen sind damit die Lebensbedingungen, hier in Bezug gebracht mittels der unabhängigen Variablen des zweiten Teils des Fragebogens. Zwar konnte nicht allen Lebenshintergrundvariablen ein Einfluß auf die Bildung von Werte- und Normvorstellungen nachgewiesen werden. Doch hat das Kapitel 12 gezeigt, daß Faktoren wie das *Alter*, die *Einschätzung der materiellen Verhältnisse*, die *Freizeitkontakte* und der *Konsum von Alkohol, Zigaretten*, aber auch *illegale Drogen* eine erhebliche Erklärungsrelevanz zukommt. Auch wenn dieser Gruppe gemäß den Erkenntnissen der deutschen Erhebung des weiteren die Variablen *Schultyp* und *Geschlecht* hinzuzufügen wären, läßt sich dennoch festhalten, daß bei den Jugendlichen beider Erhebungsländer nahezu dieselben unabhängigen Variablen ein Einfluß auf das Norm- und Wertgefüge der Jugendlichen auszuüben scheinen.

Weiterhin konnten in der Schweiz in gleicher Weise Täter/Sanktionsprofile gebildet und damit ein Zusammenhang zwischen Sanktionseinstellung und Delinquenz hergestellt werden. Dieser bestätigt sich nochmals bei einem Vergleich der Gesamtstichproben beider Länder. Auffallend ist nämlich, daß gerade bei den wenigen Fehlhandlungen, die von den Jugendlichen der Schweiz häufiger begangen werden als von den deutschen, niedrigere Strafvorstellungen vorherrschen, als sie aus der Gesamtstichprobe der in Baden-Württemberg durchgeführten Erhebung hervorgehen.

Es zeigt sich damit, daß die Jugendlichen beider Länder stark ähnelnde Sanktionseinstellungen besitzen und diese auch zu identischen Reaktionen, sprich delinquentem Verhalten, führen. Es ist daher davon auszugehen, daß die befragten Jugendlichen beider Länder ein vergleichbares Werte- und Normensystem internalisiert haben.

Mit den möglichen Konsequenzen der hier zusammengetragenen Ergebnisse beschäftigt sich das folgende Abschlußkapitel.

Kapitel 14

Ertrag der Arbeit

14.1 Einleitung

Ergebnis dieser Arbeit konnte es nicht sein, das Phänomen der Jugendkriminalität abschließend zu erklären. So wie es trotz ausgefeilter statistischer Verfahren und unzähligen Dunkelfeldbefragungen weiterhin nicht möglich erscheint, eine klare Aussage über Stand und Entwicklung der Jugendkriminalität zu treffen (vgl. vorne Kap. 4), wird auch diese Studie in ihrem letzten Kapitel sich nicht anmaßen wollen, *die* allein entscheidende Ursache für abweichendes Verhalten Jugendlicher zu benennen. Indem die Studie zeigen konnte, daß vergleichbare Einstellungen und Delinquenz unterschiedliche Hintergründe haben können (z.B. *Sanktionstypen 7/8* und *10*) und sich oftmals gerade diejenigen Variablen als am wenigsten aussagekräftig erwiesen (z.B. Schultyp, Bildungsstatus der Eltern, Fernsehverhalten ...), denen von einem Großteil der bisherigen Jugendforschung eine maßgebliche Erklärungsrelevanz beigemessen wurde, gibt sie vielmehr Anlaß zur Warnung vor Verallgemeinerungen und der Ursachensuche für das Phänomen Jugendkriminalität im Wege von „Wenn-, dann-“, Schlußfolgerungen. Dies versucht die vorliegende Studie dadurch zu erreichen, indem sie ihren Blick nicht nur auf die Täter, sondern auch auf die Nichttäter richtet. Verdeutlichen läßt sich dies an der im Kapitel 12 vorgenommenen Verbindung der Herkunftsvariablen mit den einzelnen Sanktionstypen. Hier zeigte sich,

daß das Intensivtätercluster 7/8 einen großen Anteil (33,8 %) an Jugendlichen mit ausländischer Herkunft beinhaltet.

Würde man dieses Ergebnis isoliert und ohne weitere Kommentierungen stehen lassen, wäre es bestens dazu geeignet, das in großen Teilen der Ge-

sellschaft vertretene Bild vom „kriminellen Ausländer“ zu nähren und „einseitigen“ Argumentationen in kriminal- und asylopolitischen Auseinandersetzungen Vorschub zu leisten. Indem jedoch die Normeinstellungen und eben nicht die Täterschaft der Jugendlichen dieser Studie als Ausgangspunkt dienen, wird der Blick auch auf die Nichttäter frei. Dieser zeigt, daß der Ausländeranteil im *Sanktionscluster 1*, welcher die Jugendlichen mit den strengsten Strafeinstellungen und niedrigsten Täterschaften repräsentiert, überdurchschnittlich hoch ist (vgl. Tabelle 65).

Hieran wird deutlich, daß sich die „Jugend und Gewalt“-Problematik nicht anhand einzelner Variablen erklären und durch einseitige Betrachtungen beschreiben läßt. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Relevanz dieses Themas beherzigt werden.

So mag es verwundern, daß gerade in dieser Arbeit von Sanktionseinstellungsgenese und *Erklärungsrelevanz* einzelner Variablen gesprochen wird. Dies geschieht jedoch allein in der Absicht die Jugendlichen anhand ihrer Auffälligkeiten zu beschreiben und damit mögliche Präventionsansätze offenzulegen. All dies vor dem Hintergrund, daß letztlich alle Variablen, wobei die Einflußstärke bei manchen mehr und bei anderen weniger ausgeprägt ist, ausschlaggebend für delinquentes Handeln sein können, was wiederum die Präventionsarbeit äußerst schwierig gestaltet, da sie keinen festen Bezugspunkt hat, den es zu „behandeln“ gilt, um der Delinquenz unter Jugendlichen Herr zu werden.

Aus dieser Situation heraus, hat sich eine gewisse Hilflosigkeit und Resignation in der Gesellschaft entwickelt, denen von der schweizerischen als auch deutschen Politik vermehrt mit Vorschlägen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts entgegengetreten wird. Indem die vorliegende Arbeit die „Jugend und Gewalt“-Problematik als ein Problem der Normorientierung und der Vermittlung von Normen versteht, möchte sie einen neuen Erklärungsansatz und damit einen Beitrag zur Präventionsarbeit liefern, der gleichzeitig deutlich machen soll, daß das Jugendstrafrecht nur einen sehr geringen Einfluß auf das Legalverhalten Jugendlicher hat.

14.2 Die Ergebnisse und deren Bewertung

Mittels eines Clusterzuordnungsverfahrens zu dem in Baden-Württemberg erhobenen Datensatz wurden die schweizerischen Probanden in insgesamt zehn unterschiedliche Sanktionscluster eingeteilt. Jedes dieser Cluster beinhaltet Jugendliche mit nahezu übereinstimmenden Sanktionseinstellungen, die sich jedoch gleichzeitig deutlich von den Einstellungsmustern der

anderen Cluster unterscheiden. Hieran zeigt sich, daß es zwar Gruppen mit Jugendlichen ähnlicher Einstellungen gibt, aber auch, daß sich die Jugendlichen in ihren Sanktionseinstellungen unterscheiden, was an den abweichenden Sanktionshöhen deutlich wurde. Die Erstellung von Täter/Sanktionsprofilen konnte zeigen, daß ein Zusammenhang von Sanktionsvorstellungen und Legalverhalten besteht. Niedrige Einstellungen fielen mit einer hohen Täterschaft zusammen, und hohe Strafen wurden von Jugendlichen mit niedriger Delinquenzbelastung „verhängt“. Die anschließende Beschreibung der Täter/Sanktionsprofile anhand der unabhängigen Variablen konnte Faktoren, wie Alter, Einschätzung der materiellen Verhältnisse, Freizeitkontakten Genußmittelkonsum und in geringerem Maße Geschlecht, Sozialisation und Freizeit, einen Einfluß auf die Bildung von Sanktionseinstellungen nachweisen. Das im Kapitel 2 vorgestellte Sanktionsgenesemodell ist damit ausgefüllt und der theoretische Ansatz der Arbeit nachgewiesen.

Herausgearbeitet ist damit die Bedeutung von Normvorstellungen für die Delinquenz junger Menschen. Wie sich beispielsweise an den *Sanktionsclustern 1* und *4* zeigt, stellen sie Hemmschwellen dar, welche das Legalverhalten maßgeblich beeinflussen. Anhand der hohen Bestrafungswünsche der Probanden aus dem Täter/Sanktionsprofil 1 kommt eine Normakzeptanz der Jugendlichen zum Ausdruck mit der Folge, daß die betreffenden Normen befolgt und nicht gebrochen werden. Liegen die Sanktionsvorstellungen dagegen im niedrigen Bereich, wie es bei den *Clustern 6, 7/8* und *10* der Fall ist, spricht dies eher für eine geringe Akzeptanz von Normen mit der Folge, daß die Bereitschaft zum Normbruch steigt.

Man kann damit als gesicherte Erkenntnis ansehen, daß Jugendliche um die Geltung von Normen wissen und diese kognitive Einsicht verhaltenswirksam werden lassen können.¹ An der überwiegend zu beobachtenden fehlenden Fähigkeit zur Differenzierung der Sanktionswünsche anhand der Schwere des Delikts zeigt sich jedoch ein eher „oberflächliches“ Wissen von Normen und ihrem Geltungsanspruch. Es scheint damit lediglich eine Kenntnis über das, was zu tun oder zu lassen ist, zu bestehen. Dies spricht dafür, daß entsprechend der Annahme *Nunner-Winckler's* Kinder zwar schon früh ein universelles Wissen um einfache moralische Normen erwerben und ihre kategorische, d.h. ihre straf- und autoritätsunabhängige Gültigkeit, verstehen.² Dieses ist jedoch noch sehr allgemein gefaßt und reicht

¹ So auch WEINERT 2001, S. 153 f..

² NUNNER-WINCKLER 1998, S. 151.

nicht dazu aus, die unterschiedlichen Tathandlungen auch unterschiedlich zu bewerten und damit die vorhandenen Normkenntnisse differenzierend anzuwenden.

Des weiteren kann die fehlende Differenzierung bei der Sanktionierung ein Zeichen dafür sein, daß die Probanden keine ausreichenden Vorstellungen von den im Fragebogen zur Verfügung gestellten Sanktionen haben, um sie jeweils entsprechend der gesetzgeberischen Vorgaben den einzelnen Fehlverhaltensweisen zuzuordnen. Diese Erkenntnis spielt insbesondere unter spezial- aber auch generalpräventiven Gesichtspunkten eine gesteigerte Rolle, wonach eine zukünftige Normbefolgung von einem Straftäter und Dritten vor allem dann erwartet werden kann, wenn die verhängte oder drohende Strafe verstanden und akzeptiert wird. Die bloße Existenz von Strafrecht reicht nicht zur Normbefolgung aus, vielmehr müssen dessen Kenntnis, Verständlichkeit und Akzeptanz gegeben sein, um letztlich die Moralvorstellungen seiner Adressaten maßgeblich beeinflussen und Folgebereitschaft wecken zu können.³ Aufgrund der fehlenden Differenzierungsfähigkeit der meisten Sanktionscluster dieser Studie und der eher einheitlich niedrigen oder hohen Sanktionierung ist daher davon auszugehen, daß den Jugendlichen das geltende Strafrecht, welches für nahezu jedes der von den Probanden zu bewertenden Fehlhandlungen eine gesonderte Bestrafung vorsehen würde, erst gar nicht bekannt ist. Vielmehr bilden sie ihr eigenes Normensystem und richten sich nach diesem.

Damit ist ein ganz wesentliches Problem des Jugendstrafrechts angesprochen. Denn im Rahmen der nunmehr wieder aktuellen Diskussion über das „Für und Wider“ einer Verschärfung des Jugendstrafrechts wird die Frage ins Feld geführt, inwieweit überhaupt von einer Beeinflussung der Normvorstellungen der Jugendlichen durch das allgemeine bzw. das Jugendstrafrecht ausgegangen werden kann.

Die vorliegende Arbeit folgt der Meinung, daß Normvorstellungen von Jugendlichen zumindest nicht unmittelbar von dem Gesetz, sondern vielmehr von familiärer aber auch außerfamiliärer Sozialisation gespeist werden. Diese Annahme ließ sich durch folgende Ergebnisse der Studie bestätigen:

Die jugendstrafrechtlichen Sanktionssysteme beider Länder unterscheiden sich ungeachtet ihrer praktischen Umsetzung rein von der Gesetzeslage ganz erheblich voneinander (vgl. hierzu Kapitel 5). Besonders deutlich

³ So auch SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 18.

wird dies anhand der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höchststrafen, die gegen Jugendliche verhängt werden können. Während in Deutschland gegen Jugendliche nach § 18 Abs. 1, S. 2 JGG bis zu zehn Jahren Jugendhaft möglich sind, beträgt in der Schweiz die maximale Dauer der Einschließung gemäß Art. 95 Abs. 1 S-StGB ein Jahr. Auswirken tut sich dies in den Sanktionseinstellungen der Jugendlichen nicht. Vergleicht man den Kurvenverlauf der Sanktionseinstellungen der jeweiligen Gesamtstichproben miteinander, zeigen sich die schweizerischen Probanden bei den Delikten größerer Schwere sogar als etwas strenger in ihrer Bestrafung. Entsprechend den bisherigen Untersuchungen zur Generalprävention bei Jugendlichen ist daher davon auszugehen, daß eine unmittelbare Internalisierung von strafrechtlichen Regelungen bei Jugendlichen nicht stattfindet. Die Gründe dafür, daß generalpräventive Effekte von der Jugendstrafrechtspflege nicht ausgehen können, sind u.a. im Kapitel 6 bereits genannt worden.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass Normen durch Sozialisation altersabhängiger Instanzen vermittelt werden und eine generalpräventive Wirkung erzeugen, die mit der Furcht bzw. dem Respekt des Jugendlichen vor innerfamiliären informellen Sanktionen zusammenhängt. Das Kapitel 12 konnte zeigen, dass sich bei einigen Lebenshintergrundvariablen ein Einfluß auf die Bildung von Normvorstellungen nachweisen läßt. Hierzu gehören vor allem das Alter, die Einschätzung der materiellen Verhältnisse, die Freizeitkontakte eines Jugendlichen sowie dessen Alkohol-, Zigaretten- und Drogenkonsum. Von Bedeutung sind außerdem das Geschlecht, die familiäre Sozialisation, die Freizeitaktivitäten sowie der Medien- und Computerkonsum. Diese unabhängigen Variablen zeigen sich als geeignet, die Normorientierung der Jugendlichen maßgeblich zu beeinflussen. Hierfür spricht außerdem, daß der Lebenshintergrund der deutschen- und derjenige der schweizerischen Jugendlichen im Gegensatz zum Jugendstrafrecht beider Länder keine wesentlichen Unterschiede aufzeigt und sich daher mit den unabhängigen Variablen viel eher die nahezu einheitlichen Sanktionseinstellungen von schweizerischen und deutschen Jugendlichen erklären lassen.

Eine positive Generalprävention findet damit also statt. Jedoch ist davon auszugehen, daß sie nicht über das Strafrecht vermittelt wird, sondern von den altersabhängigen Sozialisationsinstanzen. Altersabhängig deswegen, da die Ergebnisse dieser Untersuchung darauf hindeuten, daß sich das Lebensumfeld der Jugendlichen mit zunehmendem Alter verändert. Während

in jungen Jahren noch die Familie im Lebensmittelpunkt steht, wie dies z.B. bei den *Clustern 1* und *4* der Fall ist, treten die Jugendlichen im Laufe der Zeit immer weiter aus dem familiären Kreis heraus und begeben sich in neue Einflußsphären (hierfür stehen beispielsweise die *Sanktionstypen 6, 7/8* und *10*).

Wie die bisherige Forschung zur negativen Generalprävention gezeigt hat, geht von diesen Sozialisationsinstanzen auch die abschreckende Wirkung aus. Deren informelle Sanktionen, die sich in bloßer Mißgunstbekundung oder Schelte durch die Familie oder den engen Freunden äußern können, reichen oftmals allein schon aus, um von der Begehung einer Fehlhandlung abzusehen.

Zusammenfassend läßt sich damit festhalten, daß vieles dafür spricht, daß die an sich dem Jugendstrafrecht zugesprochene generalpräventive Rolle den jeweiligen Sozialisationsinstanzen eines Jugendlichen zufällt. Dies bringt den kriminalpolitischen Schluß mit sich, daß aufgrund der fehlenden norminternalisierenden Wirkung des Jugendstrafrechts bei Jugendlichen und dessen geringem Einflusses auf ihr Legalverhalten von seiner Verschärfung abgesehen werden kann. Es ist nicht zu erwarten, daß eine Erhöhung der Jugendstrafe, wie sie nun im Referentenentwurf des neuen schweizerischen JStG vorgesehen ist, zu einer Veränderung im Delinquenzverhalten der Jugendlichen führen wird. Vielmehr sollte sich das Jugendstrafrecht darauf konzentrieren, die für das Legalverhalten maßgeblichen Faktoren zu unterstützen. Abweichendes Verhalten Jugendlicher sollte weiterhin als Indikator für Sozialisationslücken betrachtet werden, die es durch richterlich verhängte Maßnahmen zu schließen gilt. Die im Jugendstrafrecht beider Länder vorhandenen Erziehungsmaßnahmen bilden ein dafür geeignetes Instrument.

Noch weniger kann von einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters eine Beeinflussung der Jugendkriminalitätszahlen erwartet werden. Je jünger der Jugendliche ist, desto eher handelt er aus einer spontanen Entscheidung heraus, bei der der gegenwärtigen Gesetzeslage, selbst wenn sie ihm bekannt wäre, keinerlei Bedeutung zukommt, da er die Fähigkeit, seine Kenntnis eines Verbots verhaltenswirksam werden zu lassen, noch gar nicht besitzt.⁴ Abgesehen davon befindet sich die Kriminalität von Kindern auf einem so geringen Schwereniveau, daß strafrechtliche Reaktionen in den allermeisten Fällen als unverhältnismäßig erscheinen müssen. Was

⁴ WEINERT 2001, S. 154.

bleibt, sind die negativen Folgen von Strafe und Strafverfahren, wozu beispielsweise die Stigmatisierung gehört. Damit sind nur einige Argumente erwähnt worden, welche die schweizerische Gesetzgebung dazu bewegt haben, das gegenwärtige Strafmündigkeitsalter von sieben auf zwölf Jahre anzuheben.

Von Bedeutung ist das Jugendstrafrecht jedoch weiterhin unter spezialpräventiven Gesichtspunkten. Die hohen Rückfallquoten bei Jugendlichen⁵, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, mögen schnell Resignation und Äußerungen wie "nothing works" hervorrufen. Doch darf nicht übersehen werden, daß ein Jugendlicher noch keine abschließend entwickelten und bereits gefestigten Normvorstellungen besitzt und er damit noch beeinflussbar ist. So wie die Sozialisation durch die Eltern und später durch den Freundeskreis Einfluß auf die Normbildung haben, besitzt in gleicher Weise das Gericht die „Chance“, auf die Normentwicklung über den zu urteilenden Jugendlichen Einfluß zu nehmen. Auch das Gericht kann damit, wenn nötig, als „Sozialisationsinstanz“ fungieren.

Dabei gelten auch hier die bereits oben herausgearbeiteten Grundsätze: Die verhängte Strafe muß für den Verklagten verständlich sowie angemessen und damit letztlich akzeptabel sein. Denn nur soweit die Strafe akzeptiert wird, besteht eine Chance auf Beeinflussung der Moral.⁶ Dieser „Lernprozeß“ hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Verurteilung zügig erfolgt und vollzogen wird, da ansonsten der Jugendliche aufgrund der zeitlichen Spanne nicht mehr in der Lage ist, die notwendige Verbindung zwischen der konkreten Straftat und der hierauf reagierenden Strafe herzustellen. Den normbildungsunterstützenden Maßnahmen fehlt es damit an einem Bezugspunkt und sie gehen ins Leere.

Die Effizienz der gerichtlichen Maßnahmen verlangt es außerdem, daß sie auf die Person des Täters Bezug nimmt. Das Jugendstrafrecht ist in der Schweiz wie auch in Deutschland als Täterstrafrecht und eben nicht als Tatstrafrecht ausgestaltet. Hiermit soll gewährleistet werden, daß auf die Bedürfnisse und Fehlentwicklungen, die durch die begangene Tat zum Ausdruck gekommen sind, reagiert wird. Die Beschreibung der einzelnen Sanktionstypen anhand der unabhängigen Variablen hat gezeigt, wie unterschiedlich sich der Lebenshintergrund der Jugendlichen gestaltet. In Verbindung mit Sanktionseinstellungen und Delinquenz konnte wiederum

⁵ Untersuchungen haben eine Quote von 80 % errechnet: Vgl. Hinweis in SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, S. 154 f.

⁶ SCHUMANN/BERLITZ/GUTH/KAULITZKI 1987, S. 18.

deutlich gemacht werden, wie relevant die „Lebensstile“ der Jugendlichen für die Interpretation ihres Verhaltens und insbesondere ihrer Delinquenz sind. Effektiv reagieren kann ein Jugendstrafrecht also nur dann, wenn es ausreichend Maßnahmen vorsieht, die geeignet sind, auf die täterspezifischen (Lebens-) Umstände des Jugendlichen einzugehen. Zu Recht sieht der Entwurf des schweizerischen JStG eine Ausweitung des bislang bestehenden Maßnahmenkatalogs vor. Auch das JGG fügte im Rahmen des 1. JGGÄndG dem § 10 JGG weitere Weisungen hinzu. Vergessen werden darf dabei jedoch nicht, daß es vor allem zunächst eines Jugendrichters bedarf, der die Fähigkeit und Geduld besitzt, die Entwicklungsfehler beim Jugendlichen zu erkennen und hierauf angemessen zu reagieren. Der dieser Arbeit zugrundeliegende Fragebogen mag dabei in gekürzter Form als mögliches Hilfsinstrument dienen. Anhand der erfragten Sanktionseinstellungen des beschuldigten Jugendlichen könnten gezielt Mängel in dessen Normbewußtsein aufgedeckt und die Ursachen hierfür in seinem Lebenshintergrund gefunden werden.

14.3 Prävention

Mit den Erkenntnissen aus dieser Studie soll jedoch nicht nur zum Jugendstrafrecht Stellung genommen, sondern vor allem auf mögliche Präventionsansätze eingegangen werden. Denn wie auch diese Studie gezeigt hat, verhält sich der Großteil der Jugendlichen legal oder bewegt sich mit den von ihm begangenen Fehlverhaltensweisen im „normalen“ Bereich, der auf entwicklungsbedingte Umstände zurückgeführt werden kann und bei dem ein Abrutschen in die dauerhafte Delinquenz daher nicht zu erwarten ist. In der vorliegenden Studie machen die derart zu charakterisierenden Jugendlichen einen Anteil von 77,7 % (hierzu werden die Täter/Sanktionsprofile 1 und 2 sowie das *Sanktionscluster 5* gerechnet) aus. Die übrigen Jugendlichen sind lediglich als „gefährdet“ einzustufen. Nur 5,3 % fallen unter die sog. Gruppe der „Intensivtäter“.

Indem die Arbeit die Probanden ausgehend von ihren Sanktionseinstellungen untersucht, gelingt es ihr im Zusammenhang mit den Lebenshintergrundvariablen, die Jugendlichen in einer differenzierten Beschreibung in „delinquent“, „delinquenznah“ und „delinquenzfern“ einzuteilen. So zeigen sich beispielsweise die Jugendlichen der *Sanktionstypen 7/8* und *10* als gewalttätig, da ihre Delinquenzwerte weit überdurchschnittlich sind. Interessant ist der *Typ 6*. Bei ihm finden sich eine relativ geringe Delinquenz, wohl aber ein erhebliches Täterpotential, welches sich an den Angaben zur

„erweiterten Täterschaft“ festmachen läßt. Die hohe Bereitschaft dazu, möglicherweise in naher Zukunft delinquent zu werden, spiegelt sich dabei auch in den Sanktionseinstellungen wieder, die sich auf einem sehr niedrigen Schwereniveau befinden und damit auf geringe Hemmschwellen schließen lassen. Am *Sanktionstypen 6* wird damit deutlich, daß Sanktionseinstellungen dafür geeignet sind, als Indikator für die Orientierung bezüglich Gewalt, Strafe und Norm und damit für die Nähe der Jugendlichen zur Gewalt zu dienen. Auf diesem Wege werden nicht nur Jugendliche, die schon konkrete Erfahrungen und Berührungspunkte als Täter und Opfer haben (wie z.B. die *Sanktionstypen 7/8* und *10*), erfaßt, sondern Ergebnisse zu allen Jugendlichen im Hinblick auf ihre Delinquenzposition ermittelt. Die Sanktionierungswünsche der Probanden stellen damit ein Meßinstrument zur Verfügung, das es erlaubt, über Delinquenzpositionen Auskunft zu geben, bevor und ohne dass bereits relevante „Tätererfahrungen“ bei den Jugendlichen vorliegen. Als besonders wertvoll erweist sich diese Methode bei Jugendlichen, wie sie dem *Sanktionstypen 6* angehören. Hier läßt sich über die Sanktionseinstellungen eine gewisse Delinquenznähe bei den Jugendlichen erkennen, die sich bereits im Täterpotential niedergeschlagen hat, aber (noch) nicht in tatsächlich verübte Delinquenz.

Mit gezielten Präventionsmaßnahmen läßt sich möglicherweise bei diesen Jugendlichen ein Abgleiten in die Delinquenz vermeiden. Indem die Sanktionseinstellungen die kognitive Seite des Geschehens wiedergeben, bieten sie damit vom Konzept her die Chance, Delinquenzorientierungen von SchülerInnen noch vor ihrer Manifestation in delinquentes Verhalten zu erkennen. Die Beschreibung des Lebenshintergrundes der Jugendlichen mittels der unabhängigen Variablen ist des weiteren dazu geeignet, „delinquenzfördernde“ Umstände aus dem Lebenskontext des Jugendlichen für die Präventionsarbeit offenzulegen.

Zwar stellen die bisherigen Präventionsprogramme eine Reaktion auf Faktoren dar, welchen eine gewisse Relevanz für delinquentes Verhalten nachgewiesen werden konnte, doch fehlt es an einer differenzierten Beschreibung dessen, bei welchen Jugendlichen mit welcher Delinquenznähe welche Faktoren wie vertreten und damit möglicherweise wirksam sind. Die Typisierung der Jugendlichen nach ihren Sanktionseinstellungen liefert eine solche Einteilung. Erfast werden dabei alle Jugendlichen, auch diejenigen, welche (noch) nicht durch abweichendes Verhalten die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Darüberhinaus lassen sich frühzeitig Delinquenzorientierungen erkennen, welche die Gefahr eines zukünftigen delinquenten Verhaltens ankündigen können, was der diagnostischprospek-

tiven Sicht der Arbeitsweise von Prävention entspricht. Insofern bilden die Ergebnisse und das zugrundeliegende Konzept eine Basis für zielgruppenadaptive Präventionsarbeit.

Im Sinne einer „Früherkennung“ als erster Schritt im Rahmen der Präventionsarbeit könnte man damit auf Basis der Untersuchungen mit dem hier verwendeten Fragebogen und den Ergebnissen zu den Sanktionseinstellungen ein Kurzinventar des Fragebogens entwickeln. Dieser ließe sich dann im schulischen Bereich als diagnostisches Inventar mit der Absicht einsetzen, anhand der Sanktionseinstellungen die Delinquenzorientierungen der SchülerInnen zu erkennen und mittels des Einblicks in den Lebenshintergrund der Jugendlichen mögliche Präventionsansatzpunkte zu finden. Diese sollten auf der Grundlage der mit dem Fragebogen gewonnenen Erkenntnisse im Schulunterricht verfolgt werden. Denn die Schule als Ort präventiver Arbeit hat den Vorteil, daß hier alle Kinder erreicht werden können. Im Mittelpunkt sollten dabei nicht nur die Suchtprävention sowie das Erlernen von allgemeinen Bewältigungsfertigkeiten zur Förderung der Lebenskompetenz („life skills approach“⁷) und der Einübung von Alternativen zur Gewalt stehen, sondern auch die Vermittlung von Werten und vorhandener gesellschaftlicher Regeln aus allgemeiner Sicht, da die Normvorstellungen Jugendlicher einen ganz wesentlichen Einfluß auf deren Legalverhalten besitzen, wie die vorliegende Arbeit zeigen konnte.

⁷ So geprägt von: BOTVIN 1992; ELLICKSON/BELL 1990.

Literaturverzeichnis

- ADLER, F.: Nations not obsessed with crime. Littleton, Colorado 1983.
- AGNEW, R.: The interactive effect of peer variables on delinquency.
In: *Criminology* 29/1991, S. 47-72.
- ALBRECHT, H.-J.: Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen.
In: *Empirische Kriminologie: Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Bestandsaufnahme und Ausblick.* Freiburg 1980.
- ALBRECHT, H.-J./DÜNKEL, F./SPIESS, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1981, S. 310-324.
- ALBRECHT, H.-J.: Zur Reform des Jugendstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 1988, S. 387-398.
- ALBRECHT, H.-J.: Generalprävention. In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.). 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 157-164.
- ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.
- ALBRECHT, H.-J.: Wird die Jugend immer gewalttätiger? Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? 3. Kölner Symposium 1994. Eine Dokumentation des Bundesministeriums für Justiz. Bonn 1995, S. 160-177.
- ALBRECHT, H.-J.: Kriminalitätsumfang, Opferrisiken und Kriminalitätsfurcht in der Schweiz. In: *Innere Sicherheit und Lebensängste.* Kunz, K.-L./Moser, R. (Hrsg.). Bern-Stuttgart-Wien 1996, S. 37-84.
- ALBRECHT, H.-J.: Jugend und Gewalt. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1998, S. 381-398.

- AMMITZBÖLL, J. M.: Funktion und Wirkung von Video-Gewalt bei Jugendlichen. Ergebnisse aus der neueren Forschung. In: Tatort Brutalo. Gewaltdarstellungen und ihr Publikum; Ammann, D./Doelker, C. (Hrsg.). Zürich 1995, S. 98-113.
- ALLPORT, G. W.: Attitudes. In: A handbook of social psychology; Murchison, C. M. (Ed.). Worcester 1935, S. 798-844.
- ALSAKER, F.D./BRUNNER, A.: Das Problem des Plagens in Schweizer Schulen. Universität Bern 1998.
- BACH, H./KNÖBEL, R./ARENZ-MORCH, A./ROSNER, A.: Verhaltensauffälligkeiten in der Schule. Statistik, Hintergründe. Kultusministerium Rheinland Pfalz. Mainz 1984.
- BAECHTOLD, A.: Schweiz. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich; Dünkler, F./van Kalmthout, A./Schüler-Springorum, H. (Hrsg.). Godesberg 1997, S. 315-326.
- BALVIG, F.: The snow white image. Oslo 1988.
- BEIJING-GRUNDSÄTZE: Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, S. 253-287.
- BEYLEVELD, D.: A bibliography on general deterrence. Westmead, N. H. 1980.
- BILSKY, W./MECKLENBURG, J./PFEIFFER, C./WETZELS, P.: Persönliches Sicherheitsgefühl. Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrungen älterer Menschen. Hannover 1993.
- BLACKHAM, G.: Der auffällige Schüler. Weinheim 1971.
- BOERS, K./EISNER, M./PFEIFFER, C.: Jugendkriminalität als Folge sozialer Unterprivilegierung? Ein kriminologisches und kriminalpolitisches Gespräch der Redaktionsmitglieder K. Boers und M. Eisner mit dem Leiter des KFN C. Pfeiffer. In: Neue Kriminalpolitik 1999, S. 10-15.
- BOERS, K./KURZ, P.: Schule, Familie, Einstellungen, Lebensstile, delinquentes und abweichendes Verhalten von Schülern. Erste Ergebnisse der Münsteraner Schulbefragung 2000. Münster 2000. (unveröffentlicht).
- BÖTTGER, A.: Schule, Gewalt und Gesellschaft. Kritische Anmerkungen zu einer kontroversen Diskussion und Ergebnisse empirischer Forschung. Forschungsbericht Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover 1996.
- BOEHLEN, M.: Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht, Bern 1975.
- BOHM/R.M.: Current death penalty opinion in New York State. In: Albany Law Review 54/1990, S. 819-835.

- BORTZ, J.: Statistik. 4. Auflage, Berlin/Heidelberg 1993.
- BOTKE, W.: Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht. Berlin/New York 1984.
- BOTVIN, G. J., BAKER, E., DUSENBURY, L., BOTVIN, E. M. & DIAZ, T.: Long term follow-up results of a randomised among urban minority youth: assessing effects on outcome and mediating variables. *Health Psychology* 11 (1992), S. 290-299.
- BRANGER, K./LIECHTI, F.: Delinquenz, Gewalt und Opfererfahrungen von Jugendlichen in der Stadt Zürich. Erste Ergebnisse einer Befragung von 594 SchülerInnen der 9. Klassen in der Stadt Zürich. ETH Zürich 1994.
- BRANGER, K./LIECHTI, F.: Jugendgewalt und Freizeit. In: *Gewalt in der Schweiz*; Eisner, M./Manzoni, P. (Hrsg.). Chur/Zürich 1998, S. 69-91.
- BRAUN, V.: Sanktionseinstellungen und Lebenshintergrund Jugendlicher – Eine Stichprobe aus Albstadt im Vergleich. Diplomarbeit Freiburg 2000.
- BRUNNER, R.: Jugendgerichtsgesetz-Kommentar. 9. Auflage, Berlin/New York 1991.
- BUIKHUISEN, W./JONGMAN, R.W.: A Legalistic classification of juvenile delinquents. In: *British journal of criminology, delinquency and deviant behaviour*. Band 10/1970, S. 109-123.
- BUNDESAMT FÜR KULTUR/BERN: Jugendforschung in der Schweiz/La recherche sur la jeunesse en Suisse. Bern 1999.
- CLAUS/HERTER: Jugend und Gewalt: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung an Magdeburger Schulen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Band 38/1994, S. 10-20.
- CLINARD, M.B.: *Cities with little crime: The case of Switzerland*. London 1978.
- DETTENBORN, H/LAUTSCH, E: Berliner Schülerbefragung. Aggression in der Schule aus der Schülerperspektive. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 1993, S. 745-774.
- DFG-DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT: *Medienwirkungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland*. Weinheim 1986.
- DIEHL/SUDEK: Gewalt und Aggression in der Schule. Ergebnis einer Befragung von Gymnasiasten. In: *Pädagogik zeitgemäss* 1995. Bad Kreuznach 1995.
- DIEMER, H./SCHOREIT, A./SONNEN, B.-R.: Jugendgerichtsgesetz-Kommentar. 3. Auflage, Heidelberg 1999.
- DÖLLING, D.: Rechtsgefühl und Perzeption des Strafrechts bei delinquenten und nicht delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden. In: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*; Lampe, E.-J. (Hrsg.). Bd. 10/1985, S. 240-256.

- DÖLLING, D.: Mehrfach auffällige junge Straftäter-kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Band 7-8/1989, S. 313-319.
- DÖLLING, D.: Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1990, S. 1-20.
- DÖLLING, D.: Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität. In: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Bonn 1992, S. 38-59.
- DÖLLING, D.: Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In: Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? 3. Kölner Symposium 1994. Eine Dokumentation des Bundesministeriums für Justiz. Bonn 1995, S. 143-159.
- DÜNKEL, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der BRD und im internationalen Vergleich. Godesberg 1990.
- DÜNKEL, F.: Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich; Dünkel, F./von Kalmthout, A./Schüler-Springorum, H. (Hrsg.). Godesberg 1997, S. 565-650.
- DVJJ: Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen Gewalt und Extremismus. In: DVJJ-Journal 1993, S. 103-104.
- DVJJ: 14 Kurzstellungnahmen von Experten. In: DVJJ-Journal 1996, S. 321-335.
- EISENBERG, U.: Kriminologie. 5. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 2000.
- EISENBERG, U.: Jugendgerichtsgesetz. 8. Auflage, München 2000.
- EISNER, M.: Zu- oder Abnahme der Gewaltkriminalität Jugendlicher. Anmerkungen zum Beitrag von R. Reber (Diskussion). In: Kriminologisches Bulletin, Band 19/2 von 1993, S. 91-99.
- EISNER, M.: Männlichkeit und Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Jugendlichen in Zürich, Kriminologische Aspekte; Bauhofer, S./Bolle, P.-H./Dittmann, Volker/Niggli, M. A. (Hrsg.). Zürich 1995, S. 189-221.
- EISNER, M.: Gewaltdelinquenz in der Schweiz: Die Ethnische Dimension. In: Kriminologisches Bulletin, Nr.2/1996, S. 11-44.
- EISNER, M.: Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz. Frankfurt a. M. 1997.

- EISNER, M.: Die Zunahme von Jugendgewalt – Fakt oder Artefakt ? In: Gewalt in der Schweiz. Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatliche Reaktion; Eisner, M./Manzoni, P. (Hrsg.). Chur/Zürich 1998, S. 13-40 (1998 a).
- EISNER, M.: Jugendkriminalität und immigrierte Minderheiten im Kanton Zürich. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Jugend und Strafrecht; Bauhofer, S./ Bolle, P.-H./Dittmann, V./Niggli, M. A. (Hrsg.). Zürich 1998, S. 103-137 (1998 b).
- EISNER, M./MANZONI, P.: Gewalt in der Schweiz. Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion. Chur/Zürich 1998 (1998 c).
- EISNER, M./MANZONI, P./RIBEAUD, D.: Gewalterfahrungen von Jugendlichen. Opfererfahrungen und selbstberichtete Gewalt bei Schülerinnen und Schülern im Kanton Zürich. Aarau (Schweiz) 2000.
- ELICKSON, P.L. & BELL, R. M.: Drug prevention in junior high: A multi-site longitudinal test. *Science* 247 (1990), S. 1299-1305.
- EULER, H. A.: Geschlechterspezifische Unterschiede und die nicht erzählte Geschichte in der Gewaltforschung. In: Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention; Holtappels, H. G./Heitmeyer, W./Melzer, W./Tillmann, K.-J. (Hrsg.). Weinheim/München 1999, S. 191-242.
- EXNER, F.: Kriminologie. 3. Auflage, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949.
- FÄTKINHÄUER, H. J.: Kriminalität in Deutschland – ein Plädoyer für die Abschreckung. In: *Der Kriminalist* 1998, S: 106-109.
- FELTES, T.: Jugend, Konflikt und Recht. Bielefeld 1979.
- VON FELTEN, M.: Geschlechtsspezifische Perzeption von Gewalt im Jugendalter. In: Gewalt in der Schweiz; Eisner, M./Manzoni, P. (Hrsg.). Chur/Zürich 1998, S.94-119.
- VON FELTEN, M.: „... aber das ist noch lange nicht Gewalt.“ Empirische Studie zur Wahrnehmung von Gewalt bei Jugendlichen. Zürich 2000.
- FORSCHUNGSGRUPPE SCHULEVALUATION: „Gewalt als soziales Problem in Schulen.“ Opladen 1998.
- FÖRSTER, P./FRIEDRICH, W./MÜLLER, H./SCHUBARTH, W.: Jugend Ost. Zwischen Hoffnung und Gewalt. Opladen 1993.
- FREHSEE, D.: „Strafverfolgung“ von strafunmündigen Kindern. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1988, S. 290-328.
- FREIE UND HANSESTADT HAMBURG: Gewalt in der Schule. Ergebnisse einer Erhebung an 169 Hamburger Schulen von 1992. Staatliche Pressestelle 1992.

- FRIEDRICH, J.: Methoden empirischer Sozialforschung, 12. Auflage, Opladen 1980.
- FUCHS, M./LAMNEK, S./LUEDTKE, J.: Schule und Gewalt. Realität und Wahrnehmung eines sozialen Problems. Opladen 1996.
- FUNK, W.: Nürnberger Schüler-Studie 1994. Gewalt an Schulen. Regensburg 1995.
- FUNK, W./PASSENBERGER, J.: Determinanten der Gewalt an Schulen. Mehrebenenanalytische Ergebnisse aus der Nürnberger Schüler-Studie 1994. In: Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention; Holtappels, H. G./Heitmeyer, W./Melzer, W./Tillmann, K.-J. (Hrsg.). Weinheim/München 1999, S. 243-260.
- GÖPPINGER, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1983.
- GÖPPINGER, H.: Kriminologie. 5. Auflage, München 1997.
- GRESZIK, B./HERING, F./EULER, H. A.: Gewalt in den Schulen. Ergebnisse einer Befragung in Kassel. In: Zeitschrift für Pädagogik 1995, S. 265-284.
- GUGGENBÜHL, A.: Schule im Bannkreis der Gewalt. In: Gewalt: Kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart. Hugger, P./Stadler, U. Zürich 1995, S. 282-298.
- HARTFIELD, G.: Soziale Schichtung. München 1978.
- HEFENDEHL, R.: Täter und Opfer bei kindlicher Gewaltkriminalität. In: JZ 2000, S. 600-608.
- HEINZ, W.: Abschied von der „Erziehungsideologie“ im Jugendstrafrecht? Zur Diskussion über Erziehung und Strafe. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1992, S. 123-143.
- HEINZ, W.: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung. Oder: (Jugend-) Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage. In: DVJJ-Journal 1997, S. 270-293.
- HEINE, G./LOCHER, J.: Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz. Eine Untersuchung des Sanktionssystems mit Dokumentation. Freiburg 1985.
- HEITMEYER, W./MÖLLER, K.: „Nazis raus aus dieser Stadt!“: für neue Wege im Umgang mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen. In: Deutsche Jugend 1989, S. 19-33.
- HEITMEYER, W./COLLMANN, B./CONRADS, J./MATUSCHEK, I./KRAUL, D./KÜHNEL, W./MÖLLER, R./ULBRICH-HERMANN, M.: Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Weinheim/München 1995 (1995).

- HERBERT, W./HIPPLER, H.: Der Stand der Wertwandelforschung am Ende der achtziger Jahre. In: Wertwandel und Werteforschung in den 80er Jahren, Informationszentrum Sozialwissenschaften (Hrsg.). Bonn 1991, S. VII-XXXIX.
- ULLBRICH-HERRMANN, M.: Tradierung von Gewalt. Die Bedeutung des elterlichen Erziehungsverhaltens und der Erziehungsstile für Gewaltverhalten von Jugendlichen. In: Mansel, J., Generationen-Beziehungen. Austausch und Tradierungen. Opladen 1997, S. 180-191.
- HESTERMANN, T.: „Würdet ihr uns lieben, gäbe es uns gar nicht.“ Skinheads in Deutschland. In: Vorgänge 28/1989, S. 75-89.
- HINZ, W.: Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? Ein rechtspolitisches Reizthema. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, S. 107-114.
- HIRSCHI, T.: Causes of delinquency. Berkely 1974.
- HOLM, K.: Die Befragung I. Der Fragebogen - die Stichprobe. 3. Auflage, Tübingen 1975.
- HOLTAPPELS, H. G.: Schülerprobleme und abweichendes Verhalten aus der Schülersperspektive (Düsseldorfer/Duisburger Schülerbefragung von 1984); In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 1985, S. 291-323.
- HOLTAPPELS, H. G.: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzepte schulischer Gewaltforschung. In: Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention; Holtappels, H. G./Heitmeyer, W./Melzer, W./Tillmann, K.-J. (Hrsg.). Weinheim und München 1997.
- HÖHN, E.: Der schlechte Schüler: Sozialpsychologische Untersuchung über das Bild des Schulversagers. München 1967.
- HURRELMANN, K.: Einführung in die Sozialisationstheorie. Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit. Weinheim/Basel 1986.
- HURRELMANN, K.: Aggression und Gewalt in der Schule. In: Schule, Gewalt und Rechtsextremismus; Schubarth, W./Melzer, W. (Hrsg.). Opladen 1993.
- HURRELMANN, K./FREITAG, M.: Gewalt an Schulen: In erster Linie ein Jungenproblem. Forschungsbericht. Universität Bielefeld 1993.
- HYDE, J.S.: How large are gender differences in aggression? A developmental Meta-Analysis. In: Developmental Psychology, vo. 20, no. 4. 1984, S. 722-736.
- JAKOBS, G.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und Zurechnungslehre. Berlin/New York 1983.
- JESCHECK, H.-H./WEIGEND, T.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Berlin 1996.

- JUNGER-TAS, J./TERLOUW, S./KLEIN, M.W.: *Delinquent behaviour among young people in the western world. First results of the international self-report delinquency study.* Amsterdam/New York 1994.
- JUNGER-TAS, J.: *Youth and violence in Europe.* In: *Studies on Crime and Crime Prevention*, vol. 5, no. 1/1996.
- KAISER, G.: *Verkehrsdelinquenz und Generalprävention.* Tübingen 1970.
- KAISER, G.: *Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität in der Schweiz. Festschrift für Cyril Hegnauer zum 65. Geburtstag; Riemer, H. M./Walder, H. U./Weimar, P. (Hrsg.).* Bern 1986.
- KAISER, G.: *Jugenddelinquenz im internationalen Vergleich.* In: *Jugend und Delinquenz (Jeunesse et Delinquance)*, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Schuh, J. (Hrsg.). Grösch (Schweiz) 1988, S. 49-81.
- KAISER, G.: *Kriminologie. Ein Lehrbuch.* 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- KAISER, G.: *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen.* 10. Auflage, Heidelberg 1997.
- KERNER, H. J./SONNEN, B.-R.: *Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – Eine Anregung zur Besonnenheit bei Veränderungsplänen.* In: *DVJJ 1997*, S. 339-345.
- KIEFL, W./LAMNEK, S.: *Delinquenz, Kriminalisierung und Deliktbewertung Jugendlicher.* In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1983*, S. 12-26.
- KILLIAS, M./PATRICE V./JUAN, R.: *Self-Reported Juvenile Delinquency in Switzerland.* In: *Delinquent Behaviour among young People in the Western World. First Results of the International Self-Report Delinquency Study; Junger-Tas, J./Terlouw, S./Klein (Eds.).* Amsterdam/New York 1994, S. 186-211.
- KILLIAS, M.: *Situative Bedingungen von Gewaltneigungen Jugendlicher. Zur Rolle von physisch-materiellen Voraussetzungen der Gewalt unter Jugendlichen im Lichte der schweizerischen Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz.* In: *Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West*, Lamnek, S. (Hrsg.). Opladen 1995, S. 189-206.
- KILLIAS, M.: *Immigrants, Crime, and Criminal Justice in Switzerland.* In: *Tonry, M. (Hrsg.), Crime and Justice.* Chicago 1996, S. 375-405.
- KLOCKHAUS, R./HABERMANN-MORBAY, B.: *Sachzerstörung an Schulen und schulischer Umwelt (Nürnberg Schülerstudie 1982).* In: *ZfEP Heft 1/1984*, S. 47-56.
- KORNHAUSER, R.: *Social sources of delinquency. An appraisal of analytic models.* Chicago 1975.

- KORNHAUSER, R.: *Social Sources of Delinquency*. Chicago 1978.
- KRÄUPL, G./LUDWIG, H.: *Wandel kommunaler Lebenslagen. Kriminalität und Sanktionserwartungen*. Freiburg 1993.
- KREUZER, A.: *Anstieg der Jugendkriminalität – ein Mythos? Kritische Auseinandersetzung mit der Untersuchung „Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik“*. In: *Kriminalistik* 1980, S. 67-73.
- KREUZER, A./GÖRGEN, T./KRÜGER, R./MÜNCH, V./SCHNEIDER, H.: *Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Giessener Delinquenzbefragungen*. Bonn 1993 (1993 a).
- KREUZER, A.: *Jugendkriminalität*. In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*; Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.). Heidelberg 1993, S. 182-191 (1993 b).
- KREUZER, A.: *Härteres Vorgehen gegen junge Straftäter? Jugendstraf- und Jugendhilferecht auf dem Prüfstand*. In: *Unsere Jugend* 1999, S. 56-66.
- KREUZINGER, B./MASCHKE, K.: *Mediennutzung und die Gewaltbilligung, Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit Nürnberger Schüler*. In: *Nürnberger Schülerstudie 1994. Gewalt an Schulen*; Funk, W. (Hrsg.) Regensburg 1995, S. 223-258.
- KRIEGER, R.: *Wertekonzepte in psychologischen Disziplinen*. In: *Jugend und Werte. Aspekte einer politischen Psychologie des Jugendalters*; Stiksrud, H. A.. Weinheim 1984, S. 48-58.
- KUNZ, K.-L.: *Kriminologie. Eine Grundlegung*. Bern/Stuttgart/Wien 1994.
- KURY, H.: *Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug*. In: *Strafvollzug und Öffentlichkeit*; Kury, H. (Hrsg). Freiburg 1980, S. 113-154.
- KURY, H.: *Zur Sanktionseinstellung der Bevölkerung*. In: *Sonderdruck, internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*; Albrecht, H.-J./Dünkel, F./Kerner, H. J./Kürzinger, J./Schöch, H./Sessar, K. und Villmow, B.. Berlin 1998, S. 237-267.
- KURY, H./DÖRMANN, U./RICHTER, H./WÜRGER, M.: *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland: ein empirischer Vergleich von Viktimisierung, Anzeigeverhalten, und Sicherheitseinschätzungen von Ost und West*. 2. Auflage, Wiesbaden 1996.
- KURY, H.: *Mehr Freiheitsstrafen – weniger Kriminalität? Zur (fraglichen) Wirkung härterer Kriminalstrafen*. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2000, S. 323-336. (2000 a).

- KURY, H.: Punitive Einstellungen der Bevölkerung. Zur Forderung nach härteren Sanktionen. Freiburg 2000 (unveröffentlicht). (2000 b).
- KUTCHINSKY, B.: Sociological Aspects of Deviance and Criminality. In: Perception of Deviance and Criminality. Council of Europe. Strasbourg 1972, S. 9-99.
- LAMNEK, S.: Gewalt in Massenmedien und Gewalt von Schülern. In: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Lamnek, S. (Hrsg.). Opladen 1995, S. 225-256.
- LANGNER, W./STURZBECHER, D.: „Aufklatschen, plattmachen, Zecken jagen!“ – Jugendgewalt in Brandenburg. In: Sturzbecher, D. (Hrsg.). Jugend und Gewalt in Ostdeutschland. Göttingen 1997, S. 291-323.
- LANGWORTH/WHITEHEAD: Liberalism and fear as explanations of punitiveness. In: Criminologie 24/1986, S. 575-591.
- LAUER, R.H.: The problems and values of attitude research. In: The Sociological Quarterly 12/1971, S. 247-252.
- VON LISZT, F.: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882). In: von Liszt, F.; Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 1/2. Berlin 1905.
- LÖHR, H. E.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, S: 280-286.
- LÖSEL, F./BLIESNER, T./AVERBECK, M.: Hat die Delinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren. In: Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen; Schäfer, M./Frey, D. (Hrsg.). Göttingen 1999, S: 65-89.
- MAGUIRE, K./PASTORE, A.L.: Sourcebook of criminal justice statistics – 1998. Bureau of Justice Statistics. Washington, D.C. 1999.
- MANSEL, J./HURRELMANN, K.: Alltagsstress bei Jugendlichen. Eine Untersuchung über Lebenschancen, Lebensrisiken und psychosoziale Befindlichkeiten im Statusübergang. Weinheim/München 1994. (1994 a).
- MANSEL, J./HURRELMANN, K.: Aussen- und innergerichtete Formen der Problemverarbeitung Jugendlicher. Aggressivität und psychosomatische Beschwerden. In: Soziale Welt, Nr. 45 (2)/1994, S. 147-179. (1994 b).
- MANSEL, J.: Quantitative Entwicklung von Gewalthandlungen Jugendlicher und ihrer offiziellen Registrierung. Ansätze schulischer Prävention zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation Nr. 15 (2)/1995, S. 101-121.
- MANSEL, J./HURRELMANN, K.: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der Dunkelfeldforschung aus den Jahren 1988,

- 1990 und 1996. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1998, S. 78-109.
- MELZER, W./ROSTAMPOUR, P.: Schulische Gewaltformen und Opfer-Täter-Problematik. In: Gewalt an Schulen. Ausmass, Bedingungen und Prävention; Schubarth, W./Kolbe, F.-U./Willems, H. (Hrsg.). Opladen 1996, S. 131-148.
- MERTON, R. K.: Social Structure and Anomia. In: Social Theory and Social Structure, Merton, R. K. (Ed.). New York 1968, S. 185-214..
- MEISTER, D./SANDER, U.: Kindheit und Jugend in der Mediengesellschaft. In: Sozialwissenschaftliche Literaturreischaue, Heft 36/1998, S. 5-16.
- MOSER, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens. Frankfurt a. M. 1970.
- MROZYNSKI, P.: Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). 3. Auflage, München 1998.
- MÜLLER, H. E.: Schwereeinschätzungen nach Sellin und Wolfgang. Fabrizierter Konsens? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1991, S. 290-299.
- NEUBACHER, F.: Kinderdelinquenz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 121-123 (1998 a).
- NEUBACHER, F.: „Trau keinem unter 30!“ – Wie bedrohlich ist die Jugendkriminalität wirklich? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 429-435 (1998 b).
- NIEBEL, G./HANEWINKEL, R./FERSTL, R.: Gewalt an Schulen in Schleswig-Holstein. Gutachterliche Stellungnahme; Ministerium für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). 1992.
- NOMOS: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1. Baden-Baden 2000.
- NUNNER-WINCKLER, G.: Zum Verständnis von Moral-Entwicklungen in der Kindheit. In: Entwicklung im Kindesalter, Weinert, F. E. (Hrsg.). Weinheim 1998, S. 135-152.
- OERTER, R.: Struktur und Wandlungen von Werthaltungen. Oldenburg 1980.
- OERTER, R./MONTADA, L.: Entwicklungspsychologie. 4. Auflage, München 1995.
- OLWEUS, D.: Bully/Victim problems among schollchildren: basic facts and effects of a schoolbased intervention program. In: Pepler, D. J. & Rubin, K. H. (Eds.), The

- development and treatment of childhood aggression, Hillsdale, N.J 1991, S. 411-448.
- OLWEUS, D.: Gewalt in der Schule. Was Eltern und Lehrer wissen sollten und tun können. 2. Auflage, Bern 1996.
- OSTENDORF, H.: Wachsende Kriminalität – Verschärfung des Strafrechts? In: Zentralblatt für Jugendrecht 1998, S.180-186. (1998 a).
- OSTENDORF, H.: Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit! In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 446-448. (1998 b).
- OSTENDORF, H.: Jugendgerichtsgesetz-Kommentar. 5. Auflage, Köln/ Berlin/Bonn/München 2000.(2000 a).
- OSTENDORF, H.: Jugendstrafrecht in der Diskussion. In: Zentralblatt für Jugendrecht 2000, S. 103-107. (2000 b).
- PATTERSON, G.R./DISHION, T. J.: Contributions of family and peers to delinquency. In: Criminology 23/1985, S. 63-69.
- PFEIFFER, C./SAVELSBERG, J.: Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung. In: Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Pfeiffer, C./Oswald, M. (Hrsg.). Stuttgart 1989, S. 17-41.
- PFEIFFER, C.: Steigt die Jugendkriminalität? Zugleich eine Erwiderung auf Michael Walters Beitrag in diesem Heft. In: DVJJ-Journal 1996, S. 215-229.
- PFEIFFER, C.: Jugendkriminalität und Jugendgewalt in europäischen Ländern. KFN-Forschungsbericht Nr. 69. Hannover 1997.
- PFEIFFER, C./DELZER, I./ENZMANN, D./WETZELS, P.: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. In: DVJJ-Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18.-22. September 1998 in Hamburg. Hannover 1998.
- PFEIFFER, C.: Jugendkriminalität als Folge sozialer Unterprivilegierung? In: Neue Kriminalpolitik 1/1999, S. 10-15 (1999 a).
- PFEIFFER, C./WETZELS, P.: Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 26/1999, S. 3-22. (1999 b).
- PFEIFFER, C./WETZELS, P.: Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt, KFN-Forschungsbericht Nr. 81. Hannover 1999. (1999 c).
- PFEIFFER, C./WETZELS, P./ENZMANN, D.: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. KFN-Forschungsbericht Nr. 80. Hannover 1999. (1999 c).

- PILZER, J.: Semantische Aspekte des Gewaltbegriffes. In: Nürnberger Schülerstudie 1994: Gewalt an Schulen; Funk, W. (Hrsg.), S. 77-100.
- PLATE, M./SCHNEIDER, H.: Schwereinschätzungen von Gewalthandlungen. Ergebnisse zweier Bevölkerungsbefragungen. Wiesbaden 1989.
- REBER, R.: Kriminalstatistische Evidenz für eine Abnahme der Jugendkriminalität in der Schweiz. In: Kriminologisches Bulletin, Band 19/1993, S. 85-99.
- REHBERG, J.: Zum Verhältnis von Strafe und Massnahmen im schweizerischen Jugendstrafrecht. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrechtswissenschaften Nr. 87/1971, S. 225-246.
- REHBERG, J.: Strafrecht II. Strafen und Massnahmen/Jugendstrafrecht. 6. Auflage, Zürich 1994.
- REHBERG, J./SCHMID, N.: Strafrecht III. Delikte gegen den Einzelnen. 7. Auflage, Zürich 1997.
- RIEZLER, E.: Das Rechtsgefühl, Rechtspsychologische Betrachtungen. München 1946.
- RÖSSNER, M.: Jugendstrafrecht, Delinquenz und Normorientierung Jugendlicher. Eine empirische Überprüfung des Zusammenhangs von Sozialisation, Wertebildung, Sanktionseinstellung und Delinquenz. 2002. (noch unveröffentlicht).
- ROKEACH, M.: The nature of human values. New York 1973.
- ROSENBERG, M. J./HOVLAND, C. I.: Cognitive, affective, and behavioral components of attitudes. In: Attitude organization and change; Rosenberg, M. J./Hovland, C. I./McGuire, W. J./Abelson, R. P./Brehm, J. W. (Eds.). New Haven 1960, S. 1-14.
- ROSKI, G./STARKE, U./WINKLER, K.: Jugend in Leipzig vor und nach der Wende. Zur Situation Jugendlicher in einer ostdeutschen Grossstadt. Berlin 1994.
- SAMPSON, R. J./LAUB, J. H.: Crime in the Making. Cambridge 1993.
- CREMER-SCHÄFER, H.: Skandalisierungsfallen. Einige Anmerkungen dazu, welche Folgen es hat, wenn wir das Vokabular „der Gewalt“ benutzen, um auf gesellschaftliche Probleme und Konflikte aufmerksam zu machen. In: Kriminologisches Journal 1992, S. 23-36.
- SCHAFFSTEIN, F.; BEULKE, W.: Jugendstrafrecht. 13. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1998.
- SCHNEIDER, H.-J.: Gewalt in der Schule eine kriminologische Studie. In: Kriminalistik 1991, S. 15-24.

- SCHÖCH, H.: Kriminalprävention durch Generalprävention? Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. In: DVJJ 1984, S. 273-277.
- SCHÖCH, H.: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1980, S. 143-184.
- SCHÖCH, H.; Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Festschrift für Hans Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag; Vogler, T. (Hrsg.). Berlin 1985, S. 1081-1105.
- SCHÖCH, H.: Klassifikation und Typologie. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch; Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.). 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 214-217.
- SCHÖLER, T.: Die Rechtsfolgen der Jugendstrafat. In: JuS 1999, S. 973-977.
- SCHUBARTH, W.: Gewalt an Schulen im Spiegel aktueller Schulstudien. In: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West; Lamnek, S. (Hrsg.). Opladen 1995, S. 139-154.
- SCHUBARTH, W.: Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen/Empirische Ergebnisse/Praxismodelle. Neuwied 2000.
- SCHUBARTH, W./ACKERMANN, C.: Aggression und Gewalt. 45 Fragen und Projekte zur Gewaltprävention. Dresden 2000.
- SCHUL- UND KULTURREFERAT DER STADT NÜRNBERG: Umfrage zu Gewalt in der Schule von 1992.
- SCHULZ, H.: Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts. 2. Band. Die kriminalrechtlichen Sanktionen. Das Jugendstrafrecht. 4. Auflage, Bern 1982.
- SCHUMANN, K. F./BERLITZ, C./GUTH, H.-W./KAULITZKI, R.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied/Darmstadt 1987.
- SCHUMANN, K. F./PREIN, G./SEUS, L.: Lebenslauf und Delinquenz in der Jugendphase. Ergebnisse der Bremer Längsschnittstudie über AbgängerInnen aus Haupt- und Sonderschulen. In: DVJJ 1999, S. 300-311.
- SCHWARZENEGGER, C.: Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Freiburg 1992.
- SCHWIND, H.-D./BAUMANN, J.: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Band I: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Berlin 1990. (1990 a).
- SCHWIND, H.-D./BAUMANN, J.: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Ver-

- hinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Band II: Erstgutachten der Unterkommissionen. Berlin 1990. (1990 b).
- SCHWIND, H.-D./ROITSCH, K./AHLBORN, W./GIELEN, B.: Gewalt in der Schule am Beispiel von Bochum; Weisser Ring (Hrsg.). Mainz 1995.
- SCHWIND, H.-D.: Gewalt in der Schule. Ausmass, Bedingungen und Prävention. Opladen 1996.
- SIEVERTS, R.: Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluss der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts. In: Römischer Kongress für Kriminologie 1938, Berlin 1939.
- SELLIN, T./WOLFGANG, M. E.: Constructing an Index of Delinquency. A Manual. Philadelphia 1963.
- SHELL JUGENDSTUDIE: Jugend 2000. 13. Shell Jugendstudie. 2 Bände. Opladen 2000.
- SIXTL, F.: Messmethoden der Psychologie. Theoretische Grundlagen und Probleme. 2. Auflage, Weinheim/Basel 1982.
- SOLON, J.: Gewaltdelikte an Schulen. Ein Lagebericht aus dem Zuständigkeitsbereich des PP München. In: Der Kriminalist, Heft 1/1993, S. 21-26.
- SONNEN, B.-R.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Massnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz. In: DVJJ 2000, S. 329-332.
- STAPP, K. H.: Einstellungsermessen und Verhaltensprognose. In: Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel-Band II: Methoden und Analysen; Stachowiak, H. (Hrsg.). München/Paderborn/Wien/Zürich 1982.
- STAUDACHER, A.-H.: Die Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalität und Strafverfolgung. Eine rechtsstaatliche und kriminalpolitische Analyse der Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Aachen 1996.
- STEINER, H.: "Die Jugend wird immer gewalttätiger". Ein Essay über die Glaubwürdigkeit einer populären Parole. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 1995, S. 183-192.
- STELLUNGNAHME VON 52 JUGENDSTRAFRECHTSPROFESSOREN UND KRIMINOLOGEN: Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit! In: Strafverteidiger 11/1998, S. 632-633.
- STETTLER, M.: Die Grundzüge des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über die strafrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen. In: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, Band 105/1988, S. 138-155.
- STRENG, S.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Heidelberg 1984.

- SÜLLWOLD, F.: Theorie der Methodik der Einstellungsmessung. In: Handbuch der Psychologie. Bd. 7: Sozialpsychologie. 1. Halbband: Theorie und Methoden; Graumann, C. F. (Hrsg.). Göttingen 1969, S. 475-514.
- THOMAS, J./STELLY, W./KERNER, H.-J./WEITEKAMP, E.: Familie und Delinquenz. Empirische Untersuchungen zur Brauchbarkeit einer entwicklungs-dynamisch orientierten sozialen Kontrolltheorie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Heft 2/1998, S. 310-326.
- THORBERRY, T. P./LIZOTTE, A. J./KROHN, M. D./FARNWORTH, M./JANG, S. J.: A longitudinal test of interactional theory. In: Delinquent peers, beliefs, and delinquent behavior. In: Criminology 32/1994, S. 47-83.
- TILLMANN, H.-J.: Gewalt in der Schule: Was sagt die erziehungswissenschaftliche Forschung dazu? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1994, S. 163-174.
- TILLMANN, H.-J.: Gewalt an Schulen: öffentliche Diskussion und erziehungswissenschaftliche Forschung. In: Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention; Holtappels, H. G./Heitmeyer, W./Melzer, W./Tillmann, K.-J. (Hrsg.). Weinheim/München 1997, S. 11-26.
- TILLMANN, H.-J.: Schüलगewalt als Schulproblem. Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven; Tillmann, K.-J./Holler-Nowitzki, B./Holtappels, H. G./Meier, U./Popp, U. (Hrsg.). Weinheim/München 1999 (1999).
- TODT, E./BUSCH, L.: Aggression und Gewalt in Schulen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1994, S. 174.186.
- TRECHSEL, S.: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar. 2. Auflage, Zürich 1997.
- TRÖNDLE, H./FISCHER, T./SCHWARZ, O.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 50. Auflage. München 2001.
- TRIANDIS, H. C.: Einstellungen und Einstellungsänderungen. Weinheim 1975.
- ULICH, K.: Schüler und Lehrer im Schulalltag. Weinheim 1983.
- U.S. DEPARTEMENT OF JUSTICE: Sourcebook of criminal justice statistics – 1992. Bureau of Justice Statistics. Washington, D.C. 1993.
- U.S. DEPARTEMENT OF JUSTICE: Sourcebook of criminal justice statistics – 1993. Bureau of Justice Statistics. Washington, D.C. 1994.
- VANBERG, V.: Verbrechen, Strafe und Abschreckung. Tübingen 1982.
- VEILLARD, P.: Le traitement des mineurs delinquents en suisse. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 70/1955, S. 311-324.
- VILLMOW, B.: Schwere einschätzung von Delikten. Berlin 1977.

- WALLACE, H.: Bloodbath and brutalization: Public opinion and the death penalty. In: Crime and Justice 12/1989, S. 51-58.
- WALTER, M.: Kriminalpolitik mit der polizeilichen Kriminalstatistik? Artikulation eines Unbehagens über den derzeitigen Kurs der DVJJ. In: DVJJ 1996, S: 209-214.
- WEINERT, F.: Zur Genese des Zusammenhangs zwischen moralischer Einsicht und ethischem Handeln. In: Wechselwirkungen. Beiträge zum 65. Geburtstag von Albin Eser. H.-J. Albrecht; J. Arnold, H.-G. Koch (Hrsg.). S. 149-162. Freiburg 2001.
- WESTERMANN, R./HAGER, W.: Schwereereinschätzung von Delikten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1996, S. 125-130.
- WETZELS, P./ENZMANN, D.: Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliques und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. In: DVJJ 1999, S. 116-131. (1999 a).
- WETZELS, P./ENZMANN, D./ PFEIFFER, C.: Gewalterfahrungen und Kriminalitätsfurcht von Jugendlichen in Hamburg. Erster Zwischenbericht über eine repräsentative Befragung von SchülerInnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe. KFN-Forschungsbericht Hannover 1999. (1999 b).
- WILLEMS, H./WÜRTZ, S./ECKERT, R.: Fremdenfeindliche Gewalt. Bonn 1993.
- WISWEDE, G.: Soziologie abweichenden Verhaltens. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1973.

Abkürzungsverzeichnis

1.JGGÄndG	Erstes Jugendgerichtsgesetzänderungsgesetz
AA	Allgemeine Abteilung
a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheidungen
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BR	Bundesrat
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Berufswahlklasse
Drs.	Drucksache
b.z.w.	beziehungsweise
d. Vorbem.	der Vorbemerkung
DVJJ	Deutscher Verein für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe
et al.	und andere
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JStG	Jugendstrafgesetzbuch
JZ	Juristenzeitung
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KrimJ	Kriminologisches Journal
KRISTA	Kriminalstatistik
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PA	Progymnasiale Abteilung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rn.	Randnummer
RS	Realschule
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
S-StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StV	Strafverteidiger
StrafregV	Strafregisterverordnung
StVSt	Strafverurteilungsstatistik
u.s.w.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZStr	Schweizer Zeitschrift für Strafrechtswissenschaften

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Gemeinden und demographische Merkmale in Baden-Württemberg (7.1.1)	146
Tabelle 2:	Soziodemographische Daten der teilnehmenden Gemeinden im Kanton Basel Land (7.1.2)	148
Tabelle 3:	Soziodemographische Daten der Stadt Zürich (7.1.3)	149
Tabelle 4:	Erhebungsräume und Stichprobengröße (7.2.3)	154
Tabelle 5:	Die Sanktionsebenen (7.3.2.1.2)	161
Tabelle 6:	Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Stichprobe (8.2.1.1)	171
Tabelle 7:	Anzahl der vorhandenen und teilnehmenden Schulen im Kanton Basel-Land und ihr Verhältnis zueinander (8.2.1.2)	172
Tabelle 8:	Anzahl vorhandener und teilnehmender Schulen in der Stadt Zürich und ihr Verhältnis zueinander (8.2.1.2)	173
Tabelle 9:	Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen in Basel-Land verteilt auf die Schularten und die 7. und 9. Klassen (8.2.1.3)	174
Tabelle 10:	Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen in Zürich verteilt auf Klassen und Schularten (8.2.1.3)	175
Tabelle 11:	Verteilung der Probanden über die Schultypen bei schweizerischer und deutscher Studie (8.2.1.3)	176
Tabelle 12:	Altersverteilung der befragten Jugendlichen (8.2.2.1)	177
Tabelle 13:	Herkunft der Eltern in den Erhebungsräumen (8.2.2.2)	177
Tabelle 14:	Sozialisation im Ländervergleich (8.3.2.1)	179
Tabelle 15:	Sozialisation und Geschlecht (8.3.2.1)	180
Tabelle 16:	Sozialisation und Schultyp (8.3.2.1)	181
Tabelle 17:	Sozialisation und Herkunft (8.3.2.1)	182
Tabelle 18:	Beschäftigung der Mutter im Vergleich (8.4.1)	188
Tabelle 19:	Beschäftigung des Vaters im Vergleich (8.4.1)	188
Tabelle 20:	Verteilung der Arbeitslosigkeit über die Schultypen in Prozent (8.4.1)	189
Tabelle 21:	Bildungsniveau der SchülerInnen in Abhängigkeit vom Berufsstatus der Eltern (8.4.1)	190
Tabelle 22:	Die materiellen Verhältnisse der SchülerInnen in Beziehung zur Schulart (8.4.2)	192

Tabelle 23:	Zufriedenheit über die materiellen Verhältnisse im Vergleich (8.4.2)	193
Tabelle 24:	Leistungseinschätzungen im Vergleich (8.5.1)	195
Tabelle 25:	Einschätzung der Chance auf einen Ausbildungsplatz im Vergleich (8.5.1)	196
Tabelle 26:	Lebensplanung im Vergleich (8.5.1)	197
Tabelle 27:	Alkoholkonsum der Jugendlichen im Vergleich (8.7)	215
Tabelle 28:	Zigarettenkonsum der Jugendlichen im Vergleich (8.7)	215
Tabelle 29:	Häufigkeitsverteilung der Computernutzung im Vergleich (8.8.1)	221
Tabelle 30:	Fehlverhaltensweisen und ihre Abkürzungen, aufgeteilt in Deliktgruppen (9.6)	245
Tabelle 31:	Zuordnungsgenauigkeit in Prozent (10.3)	255
Tabelle 32:	Verteilung über die Sanktionstypen im Vergleich (10.3)	256
Tabelle 33:	Zahl der Delikte/Ebene je Sanktionstyp (10.4)	258
Tabelle 34:	Sanktionstypen und ihre Abweichungen von der Gesamtstichprobe (10.5.5)	267
Tabelle 35:	Verteilung der Delikte nach Sanktionsbandbreitengrößen (10.6.5)	272
Tabelle 36:	Übersicht zur Binnenstruktur der Sanktionscluster (10.6.6)	273
Tabelle 37:	Gesamtstichprobe (10.6.6)	274
Tabelle 38:	Sanktionstyp 1 (10.6.6)	275
Tabelle 39:	Sanktionstyp 2 (10.6.6)	276
Tabelle 40:	Sanktionstyp 3 (10.6.6)	278
Tabelle 41:	Sanktionstyp 4 (10.6.6)	280
Tabelle 42:	Sanktionstyp 5 (10.6.6)	281
Tabelle 43:	Sanktionstyp 6 (10.6.6)	283
Tabelle 44:	Sanktionstyp 7 (10.6.6)	284
Tabelle 45:	Sanktionstyp 8 (10.6.6)	286
Tabelle 46:	Sanktionstyp 9 (10.6.6)	287
Tabelle 47:	Sanktionstyp 10 (10.6.6)	288
Tabelle 48:	Deliktgruppen und die Häufigkeit ihrer Begehung (11.2.1.1)	294
Tabelle 49:	Deliktgruppen und die Häufigkeit ihrer möglichen Begehung (11.2.2.1)	297
Tabelle 50:	Kurzcharakterisierung der Täter-/Sanktionsprofile (11.3)	300
Tabelle 51:	Viktimisierung hinsichtlich einzelner Deliktgruppen (11.4.1)	301
Tabelle 52:	Sanktionseinstellungen; Täterschaftspotential und Viktimisierung (11.6)	305
Tabelle 53:	Täterschaftsebenen im Vergleich (11.7.3)	307
Tabelle 54:	Zusammenhänge zwischen Sanktionseinstellungen, Delinquenz und Viktimisierung in Ausgangs- und Vergleichsstudie (11.7.5)	309

Tabelle 55:	Täterschaft von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe (11.2.1)	310
Tabelle 56:	Erweiterte Täterschaft von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe (11.2.2)	312
Tabelle 57:	Viktimisierung von Sanktionstypen und Gesamtstichprobe (11.4)	313
Tabelle 58:	Sanktionstypen und Schulart (12.2)	316
Tabelle 59:	Sanktionstypen und Geschlecht (12.3.1)	318
Tabelle 60:	Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Geschlecht im Vergleich (12.3.1)	319
Tabelle 61:	Sanktionstypen und Alter (12.3.2)	320
Tabelle 62:	Zusammenhang von Sanktionseinstellungen und Alter im Vergleich (12.3.2)	321
Tabelle 63:	Familiengruppen (12.3.3)	322
Tabelle 64:	Sanktionstypen und Familien-Gruppen (12.3.3)	324
Tabelle 65:	Sanktionstypen und Herkunft der Eltern (12.3.4)	325
Tabelle 66:	Sanktionstypen und beruflicher Status des Vaters (12.3.5)	327
Tabelle 67:	Sanktionstypen und beruflicher Status der Mutter (12.3.5)	327
Tabelle 68:	Sanktionstypen und materielle Verhältnisse (12.3.6)	328
Tabelle 69:	Erziehungstilgruppen (12.4)	330
Tabelle 70:	Erziehungstilgruppen und familiäre Sozialisationsvariablen (12.4)	332
Tabelle 71:	Sanktionstypen und Erziehungstilgruppen (12.4)	333
Tabelle 72:	Kontaktgruppen (12.5.1)	336
Tabelle 73:	Sanktionstypen und Kontaktgruppen (12.5.1)	337
Tabelle 74:	Freizeitaktivitätengruppen (12.5.2)	339
Tabelle 75:	Freizeitaktivitätengruppen und Sanktionseinstellungen	343
Tabelle 76:	Mediennutzungsgruppen (12.5.3.1)	345
Tabelle 77:	Sanktionstypen und Mediennutzungsgruppen (12.5.3.1)	347
Tabelle 78:	Computernutzung und Sanktionseinstellungen (12.5.3.1)	349
Tabelle 79:	Sanktionstypen und Genußmittel (12.5.4)	350
Tabelle 80:	Sanktionstypen und Zukunftsaussichten (12.6.1)	352
Tabelle 81:	Sanktionstypen und schulische Leistungen (12.6.2)	353
Tabelle 82:	Sanktionstypen und Ausbildungsplatz (12.6.2)	354
Tabelle 83:	Zusammenhang von der Einschätzung der schulischen Leistungen sowie der Chance auf einen Ausbildungsplatz zu erhalten und den Sanktionseinstellungen im Vergleich (12.6.2)	354
Tabelle 84:	Täter/Sanktionsprofile und die unabhängigen Variablen (13.2.3)	363

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1:	Sanktionseinstellungsgenesemodell (2.1.4)	18
Schaubild 2:	Tatverdächtige der Altersgruppen bei Straftaten insgesamt (4.1.2.1)	36
Schaubild 3:	Teilnehmende SchülerInnen (8.2.1.1)	171
Schaubild 4:	Inkonsequentes Erziehungsverhalten (8.3.2.2)	186
Schaubild 5:	Leistungseinschätzung im Vergleich (8.5.1)	195
Schaubild 6:	Einschätzung auf Erhalt eines Arbeitsplatzes (8.5.1)	196
Schaubild 7:	Lebensplanung im Vergleich (8.5.1)	197
Schaubild 8:	Freizeitkontakte und Geschlecht im Vergleich (8.6.2)	209
Schaubild 9:	Freizeitkontakte und Schultyp im Vergleich (8.6.2)	210
Schaubild 10:	Freizeitkontakte und Geschlecht im Vergleich (8.6.2)	211
Schaubild 11:	Alkoholkonsum und Geschlecht im Vergleich (8.7)	216
Schaubild 12:	Zigarettenkonsum und Geschlecht im Vergleich (8.7)	217
Schaubild 13:	Alkoholkonsum und Schultyp im Vergleich (8.7)	218
Schaubild 14:	Zigarettenkonsum und Schultyp im Vergleich (8.7)	218
Schaubild 15:	Zigarettenkonsum und Herkunft im Vergleich (8.7)	219
Schaubild 16:	Alkoholkonsum und Herkunft im Vergleich (8.7)	220
Schaubild 17:	Computernutzung und Geschlecht im Vergleich (8.8.1)	222
Schaubild 18:	Computernutzung und Herkunft im Vergleich (8.8.1)	223
Schaubild 19:	Computernutzung und Schultyp im Vergleich (8.8.1)	223
Schaubild 20:	Medienkonsum und Herkunft im Vergleich (8.8.2)	226
Schaubild 21:	Delinquenz im Ländervergleich (9.2.4)	236
Schaubild 22:	Delikte geringer Schwere im Ländervergleich (9.2.4)	237

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher (4.1.2.1)	35
Grafik 2:	Leistungseinschätzung und Geschlecht im Vergleich (8.5.2)	198
Grafik 3:	Ausbildungsplatz und Geschlecht im Vergleich (8.5.2)	199
Grafik 4:	Lebensplanung und Geschlecht im Vergleich (8.5.2)	200
Grafik 5:	Leistungseinschätzung und Schultyp im Vergleich (8.5.3)	201
Grafik 6:	Ausbildungsplatzchance und Schultyp im Vergleich (8.5.3)	201
Grafik 7:	Lebensplanung und Schultyp im Vergleich (8.5.3)	202
Grafik 8:	Freizeitaktivitäten im Vergleich (8.6.1)	206
Grafik 9:	Freizeitverhalten und Geschlecht im Vergleich (8.6.1)	207
Grafik 10:	Freizeitverhalten und Schultyp im Vergleich (8.6.1)	208
Grafik 11:	Cliquenselbstzuordnung im Vergleich (8.6.3)	213
Grafik 12:	Medienkonsum und Geschlecht im Vergleich (8.8.2)	225
Grafik 13:	Medienkonsum und Schultyp im Vergleich (8.8.2)	225

Anhang

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle A 9.1	Täter- und Opfererfahrungen im Ländervergleich	414
Tabelle A 9.2	Täter- und Opfererfahrung in Abhängigkeit vom Geschlecht	419
Tabelle A 9.3	Täterschaft in Abhängigkeit vom Schultyp	423
Tabelle A 9.4	Viktimisierung in Abhängigkeit vom Schultyp	426
Tabelle A 9.5	Täter- und Opfererfahrungen im Ländervergleich (Deliktsgruppendarstellung)	428
Tabelle A 9.6	Sanktionseinstellungen im Vergleich zwischen Grund- und Vergleichsstudie	431
Tabelle A 9.7	Sanktionseinstellungen in Abhängigkeit vom Geschlecht	439
Tabelle A 9.8	Sanktionseinstellungen in Abhängigkeit vom Schultyp	446
Tabelle A 9.9	Zusammenhang von Täterschaft und Erziehungsvariablen (Schweizerische Stichprobe)	459
Tabelle A 9.10	Zusammenhang von Täterschaft und Erziehungsvariablen (Baden-Württembergische Stichprobe)	461
Tabelle A 9.11	Zusammenhang von Täterschaft und unabhängigen Variablen I (Schweizerische Stichprobe)	463
Tabelle A 9.12	Zusammenhang von Täterschaft und unabhängigen Variablen I (Baden-Württembergische Stichprobe)	465
Tabelle A 9.13	Zusammenhang von Täterschaft und unabhängigen Variablen II (Schweizerische Stichprobe)	467
Tabelle A 9.14	Zusammenhang von Täterschaft und unabhängigen Variablen II (Baden-Württembergische Stichprobe)	469

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild A 10.1	Schwereeinordnung der Delikte	472
Schaubild A 10.2	Sanktionsprofil der Gesamtstichprobe CH und BW	478
Schaubild A 10.3	Sanktionsprofil 1	479
Schaubild A 10.4	Sanktionsprofil 2	480
Schaubild A 10.5	Sanktionsprofil 3	481
Schaubild A 10.6	Sanktionsprofil 4	482
Schaubild A 10.7	Sanktionsprofil 5	483

Schaubild A 10.8	Sanktionsprofil 6	484
Schaubild A 10.9	Sanktionsprofil 7	485
Schaubild A 10.10	Sanktionsprofil 8	486
Schaubild A 10.11	Sanktionsprofil 9	487
Schaubild A 10.12	Sanktionsprofil 10	488
Schaubild A 11.1	Sanktionseinstellungen und Delinquenz der Gesamtstichprobe CH	489
Schaubild A 11.2	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 1	490
Schaubild A 11.3	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 2	491
Schaubild A 11.4	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 3	492
Schaubild A 11.5	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 4	493
Schaubild A 11.6	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 5	494
Schaubild A 11.7	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 6	495
Schaubild A 11.8	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 7	496
Schaubild A 11.9	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 8	497
Schaubild A 11.10	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 9	498
Schaubild A 11.11	Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 10	499
Schaubild A 11.12	Täterschaft: CH und BW im Vergleich	500
Schaubild A 11.13	Erweiterte Täterschaft: CH und BW im Vergleich	501
Schaubild A 11.14	Viktimisierung: CH und BW im Vergleich	502

Tabelle A 9.1: Täter- und Opfererfahrungen im Ländervergleich

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Nachts auf der Straße rumlärmern/Im Unterricht stören	CH	53,3	24,9	-	-
	BW	64,6	19,6	-	-
Andere verspotten, beschimpfen oder auslachen	CH	63,1	15,3	62,1	26,2
	BW	52,7	22,4	56,2	31,7
„Schwarzfahren“	CH	67,7	11,8	-	-
	BW	45,5	15,9	-	-
Ohne Führerschein Töffli fahren	CH	36,1	17,8	-	-
	BW	26,1	18,5	-	-
Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen	CH	24,9	23,2	-	-
	BW	29,4	18,9	-	-
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	CH	1,7	5,3	-	-
	BW	5,4	7,2	-	-
Ecstasy/ Designerdroge verkaufen	CH	1,0	2,7	-	-
	BW	2,1	4,3	-	-
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, einnehmen	CH	0,5	1,7	-	-
	BW	1,7	2,3	-	-
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, verkaufen	CH	0,8	1,2	-	-
	BW	1,2	2,6	-	-
Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken, Busse usw. sprühen	CH	17,6	26,3	-	-
	BW	19,4	27,5	-	-
Etwas absichtlich in Brand stecken, z.B. einen Mülleimer	CH	10,7	10,1	-	-
	BW	13,0	9,2	-	-
Straßenlaternen, Telefonzelle usw. beschädigen	CH	11,6	7,7	-	-
	BW	15,5	9,0	-	-
In Parks z. B. Blumen pflücken oder Pflanzen beschädigen	CH	36,1	27,6	-	-
	BW	37,0	24,8	-	-
Bussitze, Schulmöbel beschmieren, aufschlitzen oder beschädigen	CH	16,3	12,2	-	-
	BW	23,7	11,8	-	-
Auto oder Motorrad zerkratzen oder beschädigen	CH	4,6	6,4	-	-
	BW	6,4	6,2	-	-
Velo oder Töffli zerkratzen oder beschädigen	CH	6,7	7,5	23,1	61,6
	BW	7,5	7,6	19,2	59,9

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Sachen von Familienmitgliedern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	CH	30,0	17,0	36,7	48,8
	BW	29,0	16,7	33,9	46,2
Sachen von Mitschülern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	CH	13,8	17,0	31,5	54,0
	BW	14,5	14,3	25,6	54,2
Sachen von Fremden (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	CH	9,4	12,3	14,2	70,0
	BW	9,5	10,0	12,5	66,0
Ein Familienmitglied so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	CH	1,6	4,0	2,9	89,0
	BW	4,1	5,5	4,5	85,6
Ein Familienm. so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	CH	14,3	9,6	18,8	73,2
	BW	19,5	10,4	24,2	65,2
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	CH	53,1	15,9	53,8	36,9
	BW	46,2	17,0	50,0	39,5
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	CH	1,3	0,9	1,4	89,3
	BW	2,5	2,1	3,0	85,6
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	CH	0,2	0,6	0,8	89,1
	BW	0,8	1,3	1,2	86,7
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	CH	5,4	7,9	3,9	86,0
	BW	7,5	11,1	4,4	85,0
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	CH	18,0	14,4	17,4	72,6
	BW	21,4	14,4	20,1	69,0
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	CH	51,2	18,0	50,4	39,5
	BW	46,7	20,0	45,8	43,0
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	CH	1,3	2,8	2,5	87,4
	BW	2,7	4,0	3,4	84,4
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	CH	0,6	1,5	0,7	88,9
	BW	1,6	2,6	1,2	86,5

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	CH	3,4	8,6	1,9	91,2
	BW	6,3	11,2	3,6	86,9
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Fleck oder Bluterguß hat	CH	7,7	10,2	4,3	87,4
	BW	10,8	12,5	8,5	81,1
Einen Fremden nur leicht schlagen	CH	16,6	18,2	13,7	77,5
	BW	19,4	17,0	16,5	72,5
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlag-ring) bedrohen	CH	1,1	3,2	1,9	88,7
	BW	2,8	5,0	3,9	84,0
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlag-ring) verletzen	CH	0,2	1,9	0,5	90,3
	BW	1,5	3,7	1,3	85,4
Jemanden töten	CH	0,3	2,1	–	–
	BW	0,6	3,4	–	–
In eine Massenschlägerei , z.B. zwischen zwei Cliquen, verwickelt sein	CH	8,8	18,0	8,4	81,5
	BW	14,6	18,0	11,6	75,2
Eine scharfe Pistole oder Gaspistole besitzen	CH	9,2	11,8	–	–
	BW	8,4	14,9	–	–
Eine andere Waffe (z.B. Springmesser, Schlagring, Wurfstern) besitzen	CH	12,5	13,4	–	–
	BW	20,4	13,4	–	–
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt	CH	2,4	4,9	3,9	89,7
	BW	3,5	5,2	4,5	86,8
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	CH	8,2	10,7	10,0	83,0
	BW	8,5	9,7	9,6	81,0
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	CH	0,9	3,5	0,9	91,5
	BW	1,9	3,5	2,0	88,1
Einen Mitschüler erpressen	CH	6,7	7,4	7,5	84,5
	BW	6,2	6,4	6,3	83,7
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt	CH	1,3	3,2	2,1	90,6
	BW	2,5	4,1	2,7	87,7

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/ Schokoriegel, herausgibt	CH	2,0	5,2	2,4	89,9
	BW	2,8	5,5	2,8	87,2
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	CH	0,8	2,4	0,9	90,8
	BW	1,7	3,2	1,3	88,4
Einen Fremden erpressen	CH	2,2	3,4	1,3	90,7
	BW	2,9	5,0	1,8	87,1
Zu Hause Geld stehlen	CH	22,3	10,2	9,3	82,6
	BW	22,9	10,3	12,0	78,7
Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	CH	23,6	16,9	37,6	54,1
	BW	16,2	12,3	25,0	64,5
Einem Mitschüler eine CD stehlen	CH	3,9	6,6	6,6	85,1
	BW	3,1	6,0	4,5	84,9
Einem Mitschüler Geld stehlen	CH	3,9	4,3	9,1	83,0
	BW	4,1	4,2	9,2	80,2
Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	CH	1,2	1,8	5,3	86,8
	BW	1,5	2,9	4,0	85,1
In einem Geschäft eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	CH	30,3	10,3	-	-
	BW	28,2	9,2	-	-
In einem Geschäft eine CD stehlen	CH	7,6	7,9	-	-
	BW	7,8	7,8	-	-
In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	CH	4,8	4,8	-	-
	BW	5,2	4,7	-	-
Ein Velo oder Töffli stehlen	CH	6,7	3,6	13,7	72,6
	BW	4,6	4,2	11,8	72,9
Ein Auto aufbrechen und etwas stehlen	CH	1,6	1,9	-	-
	BW	2,3	3,4	-	-
In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen	CH	1,5	2,0	7,3	77,3
	BW	2,5	2,5	3,4	78,3

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Jemanden z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen , daß er/sie zum Arzt muß	CH	0,6	2,1	0,7	92,4
	BW	1,4	3,9	1,0	89,0
Jemanden z.B. die Tasche mit Gewalt entreißen	CH	1,3	3,4	2,1	90,3
	BW	2,5	5,0	2,1	86,7
Jemanden täuschen oder betrügen , um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen	CH	4,8	7,7	3,9	88,1
	BW	7,6	7,2	4,1	84,2
Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen	CH	3,9	4,7	8,2	83,7
	BW	8,0	5,1	13,4	75,2
Jemanden sexuell belästigen , z.B. mit „versauten Sprüchen“ anmachen oder begrapschen/ betatschen	CH	5,7	3,9	12,2	79,7
	BW	7,8	4,7	16,6	72,1
Gestohlene Gegenstände kaufen	CH	7,1	12,5	–	–
	BW	11,7	14,0	–	–
Gestohlene Gegenstände verkaufen	CH	4,2	5,1	–	–
	BW	6,9	5,6	–	–

Tabelle A 9.2: Täter und Opfererfahrung in Abhängigkeit vom Geschlecht

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		Habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Nachts auf der Straße rumlärmern	Schüler	59,3	23,2	–	–
	Schülerinnen	47,5	26,6	–	–
Andere verspotten, beschimpfen oder auslachen	Schüler	74,7	13,5	63,0	23,2
	Schülerinnen	52,2	17,0	61,3	29,3
„Schwarzfahren“	Schüler	67,0	11,4	–	–
	Schülerinnen	68,3	12,2	–	–
Ohne Führerschein Töffli fahren	Schüler	46,9	14,8	–	–
	Schülerinnen	25,5	20,7	–	–
Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen	Schüler	38,6	24,2	–	–
	Schülerinnen	11,8	22,3	–	–
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	Schüler	1,6	5,2	–	–
	Schülerinnen	1,9	5,4	–	–
Ecstasy/ Designerdroge verkaufen	Schüler	1,8	3,2	–	–
	Schülerinnen	0,2	2,2	–	–
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, einnehmen	Schüler	1,0	1,6	–	–
	Schülerinnen	–	1,7	–	–
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, verkaufen	Schüler	1,3	1,6	–	–
	Schülerinnen	0,2	0,8	–	–
Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken, Busse usw. sprühen	Schüler	22,1	24,2	–	–
	Schülerinnen	13,2	28,3	–	–
Etwas absichtlich in Brand stecken, z.B. einen Mülleimer	Schüler	18,3	13,1	–	–
	Schülerinnen	3,3	7,1	–	–
Straßenlaternen, Telefonzelle usw. beschädigen	Schüler	18,3	9,4	–	–
	Schülerinnen	5,3	5,9	–	–
In Parks z. B. Blumen pflücken oder Pflanzen beschädigen	Schüler	33,8	28,6	–	–
	Schülerinnen	38,2	26,9	–	–
Bussitze, Schulmöbel beschmieren, aufschlitzen oder beschädigen	Schüler	21,1	13,8	–	–
	Schülerinnen	11,8	10,5	–	–
Auto oder Motorrad zerkratzen oder beschädigen	Schüler	6,8	10,1	–	–
	Schülerinnen	2,3	2,9	–	–
Velo oder Töffli zerkratzen oder beschädigen	Schüler	11,2	10,6	26,5	57,8
	Schülerinnen	2,3	4,6	20,0	65,3
Sachen von Familienmitgliedern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	Schüler	30,8	16,4	36,0	47,6
	Schülerinnen	29,3	17,5	37,3	50,0
Sachen von Mitschülern (z.B. Spiel-	Schüler	19,0	20,0	33,6	50,2

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		Habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
zeug oder Kleidung) kaputtmachen	Schülerinnen	8,7	14,2	29,4	57,7
Sachen von Fremden (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	Schüler	15,4	14,6	18,5	63,8
	Schülerinnen	3,7	10,1	10,1	76,0
Ein Familienmitglied so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	Schüler	1,8	4,7	2,9	87,0
	Schülerinnen	1,4	3,3	2,9	90,9
Ein Familienm. so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	Schüler	15,9	10,4	14,0	74,8
	Schülerinnen	12,5	9,0	22,0	71,7
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	Schüler	53,2	16,1	46,9	42,2
	Schülerinnen	52,9	15,8	60,4	31,9
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	Schüler	1,8	1,1	1,3	86,9
	Schülerinnen	0,9	0,6	1,5	91,8
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	Schüler	0,3	0,8	0,3	87,3
	Schülerinnen	0,2	0,3	1,2	90,9
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	Schüler	9,2	12,8	5,0	81,8
	Schülerinnen	1,7	3,1	2,9	90,1
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	Schüler	28,1	21,3	21,8	65,7
	Schülerinnen	8,2	7,9	13,2	79,3
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	Schüler	64,6	15,6	56,3	30,4
	Schülerinnen	38,4	20,3	44,7	48,5
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	Schüler	2,1	4,7	3,2	83,8
	Schülerinnen	0,5	0,9	1,9	90,9
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	Schüler	1,0	2,6	0,8	85,2
	Schülerinnen	0,2	0,5	0,6	92,4
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	Schüler	5,7	13,6	3,2	87,5
	Schülerinnen	1,1	3,7	0,5	94,7
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Fleck oder Bluterguß hat	Schüler	12,8	16,7	6,2	82,8
	Schülerinnen	2,8	3,9	2,6	91,8
Einen Fremden nur leicht schlagen	Schüler	26,0	19,8	19,8	68,8
	Schülerinnen	7,4	16,6	7,7	85,9
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	Schüler	1,8	5,2	3,2	85,6
	Schülerinnen	0,3	1,2	0,6	91,8
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B.	Schüler	0,3	3,4	0,8	87,3

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		Habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	Schülerinnen	0,2	0,5	0,2	93,2
	Jemanden töten	Schüler	0,5	3,7	—
	Schülerinnen	0,2	0,6	—	—
	In eine Massenschlägerei, z.B. zwischen zwei Cliques, verwickelt sein	Schüler	13,1	22,6	12,0
Schülerinnen		4,5	13,5	5,0	87,3
Eine scharfe Pistole oder Gaspistole besitzen	Schüler	18,0	15,9	—	—
	Schülerinnen	0,8	7,7	—	—
Eine andere Waffe (z.B. Springmesser, Schlagring, Wurfstern) besitzen	Schüler	22,4	17,4	—	—
	Schülerinnen	2,5	9,8	—	—
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt	Schüler	3,4	8,0	4,7	87,0
	Schülerinnen	1,4	1,9	3,1	92,3
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	Schüler	14,0	13,8	13,1	77,6
	Schülerinnen	2,8	7,6	7,0	88,4
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	Schüler	1,5	5,5	0,8	89,1
	Schülerinnen	0,3	1,5	0,9	93,8
Einen Mitschüler erpressen	Schüler	9,1	10,1	7,8	81,2
	Schülerinnen	4,2	5,0	7,1	87,8
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt	Schüler	2,3	5,0	3,9	86,9
	Schülerinnen	0,5	1,5	0,5	94,3
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/ Schokoriegel, herausgibt	Schüler	3,1	7,2	3,4	86,9
	Schülerinnen	0,9	3,4	1,4	92,9
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	Schüler	1,3	3,7	1,3	88,3
	Schülerinnen	0,3	1,1	0,5	93,3
Einen Fremden erpressen	Schüler	3,6	4,7	2,1	87,0
	Schülerinnen	0,9	2,2	0,6	94,3
Zu Hause Geld stehlen	Schüler	23,2	10,4	9,1	81,5
	Schülerinnen	21,5	10,1	9,4	83,7
Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	Schüler	30,4	16,4	38,8	51,6
	Schülerinnen	17,2	17,3	36,4	56,8
Einem Mitschüler eine CD stehlen	Schüler	6,7	9,1	8,4	82,1
	Schülerinnen	1,4	4,0	4,8	88,4
Einem Mitschüler Geld stehlen	Schüler	5,7	5,8	9,1	81,7

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft	
		Habe ich schon gemacht	könnte mir passieren	ja	nein
		%	%	%	%
	Schülerinnen	2,2	2,9	8,8	84,5
Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	Schüler	1,9	2,8	5,4	84,9
	Schülerinnen	0,5	0,9	5,3	88,7
In einem Geschäft eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	Schüler	33,4	10,6	–	–
	Schülerinnen	27,2	9,9	–	–
In einem Geschäft eine CD stehlen	Schüler	11,9	9,4	–	–
	Schülerinnen	3,4	6,5	–	–
In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	Schüler	3,9	7,0	–	–
	Schülerinnen	5,7	2,8	–	–
Ein Velo oder Töffli stehlen	Schüler	12,0	5,7	15,3	69,5
	Schülerinnen	1,7	1,5	12,1	75,9
Ein Auto aufbrechen und etwas stehlen	Schüler	2,8	3,2	–	–
	Schülerinnen	0,5	0,6	–	–
In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen	Schüler	2,1	3,4	6,5	76,5
	Schülerinnen	0,8	0,6	8,0	78,2
Jemanden z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen , daß er/sie zum Arzt muß	Schüler	1,3	3,4	1,0	90,7
	Schülerinnen	-	0,8	0,5	94,3
Jemanden z.B. die Tasche mit Gewalt entreißen	Schüler	1,9	5,4	2,4	88,3
	Schülerinnen	0,6	1,4	1,7	92,4
Jemanden täuschen oder betrügen , um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen	Schüler	6,2	10,2	3,9	86,9
	Schülerinnen	3,6	5,1	4,0	89,5
Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen	Schüler	6,0	6,3	5,2	85,1
	Schülerinnen	2,0	3,3	11,1	82,5
Jemanden sexuell belästigen , z.B. mit „versauten Sprüchen“ anmachen oder begripschen/ betatschen	Schüler	10,2	6,2	5,5	84,9
	Schülerinnen	1,2	1,9	18,7	74,9
Gestohlene Gegenstände kaufen	Schüler	13,0	15,3	–	–
	Schülerinnen	1,5	10,1	–	–
Gestohlene Gegenstände verkaufen	Schüler	7,1	8,1	–	–
	Schülerinnen	1,4	2,3	–	–

Tabelle A 9.3: Täterschaft in Abhängigkeit vom besuchten Schultyp

Fehlhandlungen/Täter	Gym %	RS %	HS %	Gesamt %
Nachts auf der Straße rumlärmern	48,6	54,5	55,6	52,9
Andere verspotten, beschimpfen oder auslachen	63,8	62,0	62,5	63,0
„Schwarzfahren“	67,1	68,5	65,3	67,5
Ohne Führerschein Mofa oder Moped fahren	24,5	39,4	47,2	36,0
Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen	28,6	23,6	20,2	24,8
Ecstasy/Designerdrogen einnehmen	0,5	1,7	4,0	1,7
Ecstasy/Designerdrogen verkaufen	0,5	0,7	2,8	1,0
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, einnehmen	0,0	0,5	1,2	0,5
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, verkaufen	0,2	0,9	1,6	0,8
Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken, Busse usw. sprühen	10,7	18,7	25,8	17,5
Etwas absichtlich in Brand stecken, z.B. einen Mülleimer	6,7	11,5	16,9	10,8
Straßenlaternen, Telefonzelle usw. beschädigen	5,2	13,7	16,9	11,7
In Parks z.B. Blumen pflücken oder Pflanzen beschädigen	32,9	37,0	37,9	36,1
Bussitze, Schulmöbel beschmieren, aufschlitzen oder beschädigen	16,2	14,6	20,2	16,2
Auto oder Motorrad zerkratzen oder beschädigen	2,1	4,5	10,1	4,7
Fahrrad oder Mofa zerkratzen oder beschädigen	3,8	6,0	13,7	6,8
Sachen von Familienmitgliedern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	33,8	27,7	27,4	30,1
Sachen von Mitschülern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	12,6	12,2	20,2	14,1
Sachen von Fremden (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	5,5	10,1	13,3	9,5
Ein Familienmitglied so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	0,0	2,1	3,6	1,6
Ein Familienmitglied so verprügeln, dass er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguss hat	11,7	14,0	19,0	14,4
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	57,6	50,3	51,6	53,1
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	0,7	1,0	3,6	1,4

Fehlhandlungen/Täter	Gym %	RS %	HS %	Gesamt %
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	0,0	0,3	0,4	0,2
Einen Mitschüler so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	0,7	5,0	13,3	5,3
Einen Mitschüler so verprügeln, dass er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguss hat	12,1	16,4	31,0	18,0
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	45,7	53,1	55,2	51,4
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	0,5	1,5	1,6	1,3
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	0,2	0,9	0,4	0,5
Einen Fremden so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	1,0	2,7	8,5	3,4
Einen Fremden so verprügeln, dass er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguss hat	2,4	6,7	18,5	7,7
Einen Fremden nur leicht schlagen	9,3	17,5	25,0	16,5
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	0,5	1,2	2,4	1,2
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	0,0	0,5	0,0	0,2
Jemanden töten	0,2	0,2	0,8	0,3
eine Massenschlägerei, z.B. zwischen zwei Cliques, verwickelt sein	3,1	8,9	18,5	8,9
Eine andere Waffe (z.B. Springmesser, Schlagring, Wurfstern) besitzen	6,2	11,1	15,4	12,4
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, dass er/sie Geld herausgibt	0,5	2,2	5,6	2,3
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	6,0	7,9	11,3	8,2
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	0,0	1,2	1,2	0,9
Einen Mitschüler erpressen	2,4	6,3	13,7	6,7
Einem Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie Geld herausgibt	0,5	1,4	3,2	1,4
Einem Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	1,4	1,9	3,2	1,9

Fehlhandlungen/Täter	Gym %	RS %	HS %	Gesamt %
Einem Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	0,0	1,4	0,8	0,8
Einen Fremden erpressen	0,5	1,9	5,6	2,2
Zu Hause Geld stehlen	15,7	22,1	34,7	22,4
Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	20,7	23,2	27,0	23,8
Einem Mitschüler eine CD stehlen	1,7	4,1	6,9	4,0
Einem Mitschüler Geld stehlen	0,7	4,3	8,1	4,0
Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	0,5	2,1	0,4	1,2
In einem Geschäft eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	31,0	28,1	33,5	30,2
In einem Geschäft eine CD stehlen	3,8	7,4	14,9	7,6
In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	1,9	6,2	7,3	4,8
Ein Fahrrad oder Mofa stehlen	2,6	6,5	14,1	6,8
In ein Haus oder einen Wohnung einbrechen und etwas stehlen	1,0	1,4	2,8	1,5
Jemandem z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen, dass er/sie zum Arzt muss	0,2	0,7	1,2	0,6
Jemandem z.B. die Tasche mit Gewalt entreißen	0,2	2,1	1,6	1,3
Jemanden täuschen oder betrügen, um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen	4,0	5,1	6,0	4,9
Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen	2,6	4,3	7,3	4,2
Jemanden sexuell belästigen, z.B. mit „versauten Sprüchen“, anmachen oder begraphschen/betatschen	1,9	6,5	10,5	5,7
Gestohlene Gegenstände kaufen	4,5	8,4	7,3	7,1
Gestohlene Gegenstände verkaufen	1,0	5,1	7,7	4,3

Tabelle A 9.4: *Viktimisierung in Abhängigkeit vom Schultyp*

Fehlhandlungen/Täter	Gym %	RS %	HS %	GS %
Andere verspotten, beschimpfen oder auslachen	68,1	60,8	50,8	61,7
Fahrrad oder Mofa zerkratzen oder beschädigen	29,8	19,7	18,5	23,0
Sachen von Familienmitgliedern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	43,3	34,8	29,4	36,6
Sachen von Mitschülern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	33,8	31,7	25,0	31,4
Sachen von Fremden (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	16,7	13,0	10,5	14,1
Ein Familienmitglied so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	1,0	3,9	3,2	2,9
Ein Familienmitglied so verprügeln, dass er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguss hat	18,6	17,6	17,7	18,1
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	65,5	49,8	39,5	53,2
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	0,7	1,4	2,8	1,4
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	0,2	1,2	0,8	0,8
Einen Mitschüler so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	1,7	4,6	5,6	3,9
Einen Mitschüler so verprügeln, dass er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguss hat	19,0	15,9	16,5	17,3
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	54,3	50,5	39,5	50,1
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	1,7	2,9	2,8	2,6
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	0,7	1,0	0,0	0,7
Einen Fremden so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	0,5	2,2	2,4	1,9
Einen Fremden so verprügeln, dass er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguss hat	2,4	5,1	5,6	4,4
Einen Fremden nur leicht schlagen	10,5	14,7	14,9	13,5
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	1,7	1,9	1,6	1,9
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	0,2	0,7	0,4	0,5

Fehlhandlungen/Täter	Gym %	RS %	HS %	GS %
In eine Massenschlägerei , z.B. zwischen zwei Cliquen, verwickelt sein	4,8	8,9	12,5	8,4
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, dass er/sie Geld herausgibt	3,1	3,9	4,4	3,8
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	10,5	8,9	10,1	9,9
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	0,0	1,4	1,2	0,9
Einen Mitschüler erpressen	5,0	6,5	12,1	7,4
Einem Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie Geld herausgibt	1,7	2,1	2,0	2,1
Einem Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	2,4	2,6	2,4	2,4
Einem Fremden mit Gewalt drohen, dass er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	0,7	0,9	0,8	0,9
Einen Fremden erpressen	0,2	1,7	2,0	1,3
Zu Hause Geld stehlen	7,4	10,6	10,5	9,4
Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	41,9	36,3	29,8	37,4
Einem Mitschüler eine CD stehlen	2,4	8,6	8,5	6,6
Einem Mitschüler Geld stehlen	4,5	11,0	11,3	8,9
Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	5,2	5,1	5,2	5,2
Ein Fahrrad oder Mofa stehlen	14,5	13,0	12,9	13,4
In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen	8,3	6,7	4,8	7,1
Jemandem z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen , dass er/sie zum Arzt muss	0,2	0,7	1,2	0,7
Jemandem z.B. die Tasche mit Gewalt entreißen	2,1	2,6	0,8	2,1
Jemanden täuschen oder betrügen , um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen	2,9	5,3	2,8	4,0
Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen	8,1	7,7	10,1	8,2
Jemanden sexuell belästigen , z.B. mit „versauten Sprüchen“ anmachen oder begrapschen/betatschen	11,7	11,5	14,9	12,1

Tabelle A 9.5: Täter- und Opfererfahrungen im Ländervergleich
(Deliktsgruppendarstellung)

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft		Opferschaft		
		habe ich schon gemacht		ja	nein	
		%		%	%	
FAHREN	CH	72,8**				
	BW	53,2				
KOPIEN	CH	24,9				
	BW	29,4				
TELEBEL	CH	3,9	8,2			
	BW	8,0**	13,4**			
BEL	CH	63,1**	62,1**			
	BW	52,7	56,2			
SEXBEL	CH	5,7	12,2			
	BW	7,8*	16,6**			
SBPARK	CH	36,1				
	BW	37,0				
SBGRAF	CH	17,6				
	BW	19,4				
SBSONST	CH	16,9	35,8**			
	BW	16,9	29,2			
SBFAHR	CH	8,8	23,1**			
	BW	10,1	19,2			
SBOEFF	CH	22,4				
	BW	28,8**				
SBTELE	CH	11,6				
	BW	15,5**				
DSGESGER	CH	30,3				
	BW	28,2				
DSMITGER	CH	23,6**	37,6**			
	BW	16,2	25,0			
HEHLKA	CH	7,1				
	BW	11,7**				
DSGESNOR	CH	9,5				
	BW	9,3				
DSMITNOR	CH	6,2	15,2			
	BW	6,0	13,7			
BETRUG	CH	4,8	3,9			
	BW	7,6**	4,1			
HEHLVE	CH	4,2				

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft	Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	ja	nein
		%	%	%
	BW	6,9**		
DSFAHRZ	CH	6,7**	13,7	
	BW	4,6	11,8	
DSAUTO	CH	1,6		
	BW	2,3		
DSHAUS	CH	1,5	7,3**	
	BW	2,5*	3,4	
DROGE	CH	2,1		
	BW	5,7**		
DROGVL	CH	1,0		
	BW	2,1*		
DROGVS	CH	0,8		
	BW	1,2		
KVLEICHT	CH	53,0	53,4*	
	BW	50,2	49,5	
KVNORM	CH	19,8	19,1	
	BW	24,2**	23,9**	
KVSCHWER	CH	7,1	5,4	
	BW	10,4**	6,8	
KVMASSE	CH	8,8	8,4	
	BW	14,6**	11,6**	
KVVAFBE	CH	0,7	1,1	
	BW	2,3**	2,1*	
WAFFEBES	CH	16,3		
	BW	21,5**		
BEDROH	CH	2,2	3,9	
	BW	4,1**	6,4**	
ERPRES	CH	7,0	8,4	
	BW	7,2	7,0	
RAUBEPGER	CH	8,7	11,0	
	BW	9,4	11,0	
RAUBERPN	CH	3,4	5,9	
	BW	5,3**	7,4	
RAUB	CH	1,4	2,4	
	BW	3,1**	2,7	
TOT	CH	0,3		
	BW	0,6		
FAMWAFBE	CH	1,3	1,4	

Fehlverhaltensweisen		Täterschaft	Opferschaft	
		habe ich schon gemacht	ja	nein
		%	%	%
	BW	2,5*	3,0**	
FAMSB	CH	30,0	36,7	
	BW	29,0	33,9	
FAMDSGEL	CH	22,3	9,3	
	BW	22,9	12,0**	
FAMKVLEI	CH	53,1**	53,8*	
	BW	46,2	50,0	
FAMKVNOR	CH	14,3	18,1	
	BW	19,5**	24,2**	
FAMKVSCH	CH	1,6	2,9	
	BW	4,1**	4,5*	
FAMKVVAF	CH	0,2	0,8	
	BW	0,8*	1,2	

Tabelle A 9.6: Sanktionseinstellungen im Vergleich zwischen Grund- und Vergleichsstudie

Fehlverhalten	Keine Reaktion/nichts tun		Hilfe/Beratung		Entschuldigenden/Schaden ersetzen		Taschengeldsperr		Haus-/Zimmerarrest		Jugendamt in-formieren		Ermah-nung d. Polizei /Gericht		Geldstrafe		Arbeit als Strafe		Erzie-hungs-heim		Gefäng-nis	
	%		%		%		%		%		%		%		%		%		%		%	
Häufig den Unterricht stören/Nachis aus der Straße rumläufen	CH	45,8	3,8	27,3	2,1	8,1	1,2	6,2	1,8	3,0	0,3	0,3	0,3	0,3	1,8	3,0	16,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	BW	33,5	21,1	19,7	2,1	5,0	0,5	0,3	0,4	16,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	16,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Andere verspotten, beschimpfen oder aus-lachen	CH	25,4	14,0	48,9	2,9	3,3	1,3	0,2	0,2	2,9	0,8	0,2	0,2	0,2	0,2	2,9	0,8	0,2	0,2	0,8	0,2	0,2
	BW	17,6	13,9	52,1	2,8	4,8	0,8	0,8	0,7	5,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	5,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
„Schwarzfahren“	CH	20,7	1,0	8,8	3,0	1,4	0,7	3,4	55,2	5,1	0,2	0,2	0,6	5,1	55,2	5,1	0,2	0,6	0,2	0,6	0,6	0,6
	BW	14,7	2,1	9,1	4,7	3,3	1,3	12,3	44,8	6,2	0,5	0,9	0,9	6,2	44,8	6,2	0,5	0,9	0,5	0,9	0,9	0,9
Ohne Führerschein Töffli: fahren	CH	17,6	2,1	4,0	3,5	3,1	2,7	22,7	36,3	7,2	0,2	0,6	0,6	7,2	36,3	7,2	0,2	0,6	0,2	0,6	0,6	0,6
	BW	14,7	2,1	2,8	1,9	3,8	1,6	29,5	31,7	9,8	0,9	1,1	1,1	9,8	31,7	9,8	0,9	1,1	0,9	1,1	1,1	1,1
Raubkopien machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen	CH	33,6	1,9	6,8	2,7	1,6	3,7	10,3	29,2	6,9	1,5	1,8	1,8	6,9	29,2	6,9	1,5	1,8	1,5	1,8	1,8	1,8
	BW	30,1	2,3	7,3	1,8	1,5	1,7	12,9	31,6	5,7	1,3	3,7	3,7	5,7	31,6	5,7	1,3	3,7	1,3	3,7	3,7	3,7
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	CH	4,9	24,9	0,1	1,9	1,5	17,6	10,0	4,6	4,9	20,6	9,0	4,9	4,6	4,9	20,6	9,0	4,9	20,6	9,0	9,0	9,0
	BW	5,1	28,5	0,3	1,9	1,9	14,5	9,7	4,1	4,9	19,3	9,8	4,9	4,1	4,9	19,3	9,8	4,9	19,3	9,8	9,8	9,8
Ecstasy/ Designerdroge verkaufen	CH	3,3	3,4	0,2	0,2	0,6	7,3	17,2	12,2	7,3	15,9	32,3	7,3	12,2	12,2	7,3	15,9	32,3	15,9	32,3	32,3	32,3
	BW	4,3	3,3	0,4	0,3	0,7	4,8	14,2	9,8	7,6	12,3	42,3	7,6	9,8	9,8	7,6	12,3	42,3	12,3	42,3	42,3	42,3
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, einnehmen	CH	3,2	16,8	0,2	0,4	0,7	12,3	10,0	4,1	4,3	30,1	17,9	4,3	4,1	4,3	30,1	17,9	4,3	30,1	17,9	17,9	17,9
	BW	3,7	21,7	0,2	1,1	1,0	10,4	7,6	4,2	4,4	26,2	19,5	4,4	4,2	4,4	26,2	19,5	4,4	26,2	19,5	19,5	19,5
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, verkaufen	CH	2,4	2,2	0,1	0,5	0,3	4,6	10,6	6,6	5,1	15,9	51,7	5,1	6,6	5,1	15,9	51,7	5,1	15,9	51,7	51,7	51,7
	BW	3,4	2,6	0,2	0,1	0,6	2,9	9,1	5,4	4,8	10,4	60,5	4,8	5,4	4,8	10,4	60,5	4,8	10,4	60,5	60,5	60,5
Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken, Busse usw. sprühen	CH	14,9	0,7	25,9	3,1	2,5	2,5	7,4	21,0	21,1	0,5	0,5	21,1	21,0	21,1	0,5	0,5	21,1	21,0	0,5	0,5	0,5
	BW	17,6	1,4	24,4	1,9	2,7	1,5	8,2	20,8	20,4	1,0	0,5	20,4	20,8	20,4	1,0	0,5	20,4	20,8	1,0	0,5	0,5

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion /nichts tun	Hilfe /Beratung	Einschuldigen /Schaden ersetzen	Taschengeldsperr e	Haus-/ Zimmerarrest	Jugend- amt in- formieren	Einmah- nung d. Polizei /Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erzie- hungs- heim	Gefäng- nis	
												%
Ein Familienmitglied so verpögen, daß er/sie zum Arzt muß	CH	1,9	7,3	5,1	3,3	17,8	14,6	6,1	3,3	9,1	23,4	6,1
	BW	2,7	5,9	5,0	2,2	18,4	14,1	7,3	4,6	9,5	24,3	6,0
Ein Familienmitglied so verpögen, daß er/sie Flecken oder Bluterguss hat	CH	6,6	9,0	15,6	8,0	23,9	8,8	4,8	2,1	7,7	10,7	2,9
	BW	7,8	6,9	18,0	5,6	26,0	8,9	5,5	2,7	6,6	9,7	2,2
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	CH	32,6	6,5	30,7	7,0	13,8	2,1	1,2	1,3	3,1	1,0	0,8
	BW	26,3	6,1	33,1	5,8	16,0	2,2	1,5	1,0	4,2	2,8	0,9
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlag- ring) bedrohen	CH	1,5	4,1	2,2	0,7	4,1	12,8	14,7	2,6	6,1	34,7	16,4
	BW	2,6	5,5	2,9	1,3	6,4	15,1	13,6	2,6	7,1	30,5	12,6
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlag- ring) verletzen	CH	1,2	1,9	1,0	0,6	1,8	5,7	10,2	1,0	5,9	35,2	34,3
	BW	1,4	2,6	1,5	0,3	3,6	8,3	10,6	3,3	6,0	33,3	28,9
Einen Mitschüler so verpögen, daß er/sie zum Arzt muß	CH	2,9	5,3	11,9	2,1	6,6	21,2	9,6	5,7	14,8	17,9	2,0
	BW	4,4	5,5	13,4	1,9	7,9	15,8	12,3	9,1	14,9	13,0	1,9
Einen Mitschüler so ver- pögen, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	CH	8,5	8,1	28,4	4,3	12,1	11,9	5,6	2,6	11,7	5,5	1,2
	BW	10,2	7,2	29,3	3,9	11,3	9,0	5,7	5,4	11,7	5,4	0,8
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	CH	34,1	6,5	39,2	3,7	6,7	2,7	1,8	0,9	3,1	1,0	0,2
	BW	28,6	6,7	40,7	3,3	7,1	2,4	1,4	1,5	6,1	1,6	0,6

Fehlverhaltensweisen		Keine Reaktion/nichts tun		Hilfe/Beratung		Entschädigen/Schaden ersetzen		Taschengeldsperrung		Haus-/Zimmerarrest		Jugendamt informieren		Ermahnung d. Polizei/Gericht		Geldstrafe		Arbeit als Strafe		Erziehungsheim		Gefängnis	
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	CH	1,9	3,4	2,4	1,0	3,1	19,7	16,9	3,9	9,7	29,2	8,8											
	BW	3,3	5,5	5,6	1,1	3,7	17,8	17,5	4,9	10,7	24,1	6,3											
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	CH	1,4	1,5	1,5	0,2	0,6	9,3	12,1	3,3	7,1	38,5	24,5											
	BW	2,3	2,7	2,6	0,5	1,3	8,2	11,9	6,2	8,5	33,5	22,4											
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	CH	2,4	3,6	8,7	0,8	3,7	13,5	17,9	11,2	9,5	22,3	6,3											
	BW	5,1	3,1	8,5	1,0	4,3	9,6	18,7	15,3	11,2	17,0	6,3											
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Fleck oder Bluterguß hat	CH	6,0	5,8	21,5	2,8	7,5	15,2	12,3	8,0	9,2	9,5	2,3											
	BW	7,3	4,8	19,7	2,8	8,3	9,7	3,3	12,0	10,6	9,2	2,0											
Einen Fremden nur leicht schlagen	CH	20,3	7,9	38,5	3,7	8,2	6,6	3,7	4,5	4,3	1,3	1,0											
	BW	18,4	6,3	37,7	3,5	8,2	4,1	6,1	5,4	6,6	2,8	0,8											
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	CH	1,5	2,5	2,5	0,6	2,0	15,0	20,0	7,5	8,0	27,8	12,5											
	BW	3,7	3,6	4,2	0,7	2,4	11,9	22,9	9,3	10,2	22,2	9,0											
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	CH	1,0	1,0	1,5	0,3	0,2	6,6	14,0	4,9	7,4	30,7	32,1											
	BW	2,4	2,0	1,9	0,3	0,6	5,3	11,9	9,2	8,5	27,9	30,0											
Jemanden töten	CH	0,7	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	1,2	-	0,2	2,5	94,5											
	BW	2,0	0,5	0,1	0,1	0,3	0,3	1,0	0,3	0,3	2,1	93,1											

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion /nichts tun	Hilfe /Beratung	Einschuldigen /Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus- / Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung d. Polizei /Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erzie- hungsheim	Gefängnis	
												%
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/ Schokoriegel, herausgibt	CH	9,0	7,0	23,2	3,8	10,1	13,7	11,6	6,7	6,9	6,2	1,7
	BW	7,8	7,6	19,9	3,3	8,4	10,7	13,3	7,4	10,6	8,9	2,2
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	CH	3,0	4,9	15,3	4,2	8,7	22,3	11,4	9,4	11,5	7,8	1,6
	BW	3,2	4,8	8,3	1,8	5,0	12,6	19,9	13,3	12,8	14,4	3,9
Einem Fremden epres- sen	CH	4,3	5,6	7,9	1,2	4,7	15,5	19,2	9,5	9,4	15,7	7,0
	BW	4,9	4,6	5,9	1,1	3,8	9,5	19,1	11,0	13,4	18,6	8,1
Zu Hause Geld stehlen	CH	7,0	5,7	19,1	18,8	31,7	3,2	0,9	2,5	8,4	2,2	0,4
	BW	7,1	5,1	15,2	17,6	34,2	3,3	0,6	1,6	11,2	3,6	0,5
Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	CH	21,3	3,0	53,6	4,7	7,4	2,6	0,6	2,1	4,0	0,4	0,4
	BW	12,8	4,1	50,4	5,2	10,5	2,7	1,3	3,4	7,5	1,4	0,6
Einem Mitschüler eine CD stehlen	CH	4,6	3,0	48,4	9,7	11,8	5,2	1,2	9,0	6,1	0,4	0,6
	BW	3,8	2,7	40,3	8,1	11,6	3,9	3,4	10,1	10,6	1,9	0,5
Einem Mitschüler Geld stehlen	CH	3,0	2,9	33,5	9,5	13,9	10,6	4,7	11,1	8,4	1,9	0,5
	BW	3,5	2,7	28,4	6,8	14,0	8,5	7,4	10,5	13,8	3,5	1,0
Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	CH	2,5	3,2	30,0	6,3	15,4	11,3	5,7	11,7	11,0	2,0	0,8
	BW	2,7	2,2	23,2	4,6	12,2	10,5	9,5	14,9	14,6	4,5	1,1

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion / nichts tun		Hilfe /Beratung		Entschuldigenden /Schaden ersetzen		Taschen-geldsperr-		Haus- / Zimmer-arrest		Jugend-ant-in-formieren		Ermah-nung d. Polizei /Gericht		Geldstrate		Arbeit als Strafe		Erzie-hungs-heim		Gefäng-nis	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
In einem Geschäft eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoregel, stehlen	CH	10,7	2,1	27,2	3,9	7,1	6,1	9,0	21,2	10,6	1,3	0,8										
	BW	9,6	2,5	19,0	3,6	7,3	4,5	17,4	18,3	13,6	2,8	1,4										
In einem Geschäft eine CD stehlen	CH	4,1	1,8	13,9	2,5	6,5	9,0	13,6	31,8	13,1	2,6	1,3										
	BW	4,4	1,6	10,3	2,5	4,9	6,0	21,6	25,5	17,3	4,0	1,9										
In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	CH	2,7	1,4	10,2	1,1	4,3	8,2	16,0	33,8	16,3	4,3	1,7										
	BW	3,5	1,2	6,8	1,5	4,0	6,2	21,3	26,6	19,1	6,9	3,2										
Ein Velo oder Tofthi stehlen	CH	2,9	0,8	5,3	0,6	1,4	7,2	17,7	31,5	17,1	10,9	4,8										
	BW	3,1	0,7	3,5	0,5	1,3	3,3	15,7	25,2	20,4	15,2	11,0										
Ein Auto aufbrechen und etwas stehlen	CH	1,3	0,5	2,5	0,2	0,6	4,6	15,3	24,3	15,0	20,1	15,7										
	BW	2,7	0,7	2,0	0,3	0,8	2,7	12,4	20,0	16,0	20,3	22,3										
In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen	CH	1,0	0,6	1,9	0,1	0,2	2,4	10,2	13,3	9,8	23,8	36,6										
	BW	2,2	0,6	1,6	0,3	0,5	1,7	8,7	10,5	11,2	20,6	42,1										
Jemandem z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen, daß er/sie zum Arzt muß	CH	1,2	2,7	12,3	0,9	2,5	13,1	18,6	20,0	11,3	12,8	4,6										
	BW	2,9	3,3	13,3	1,6	5,0	9,4	16,3	20,6	13,4	10,1	4,0										
Jemandem z.B. die Tasche mit Gewalt entreißen	CH	2,3	1,8	17,1	2,1	5,1	12,7	19,9	18,9	11,2	6,6	2,5										
	BW	3,6	2,9	17,6	2,5	6,7	8,1	17,7	18,0	12,4	7,6	2,9										
Jemanden täuschen oder betrügen, um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen	CH	7,2	3,1	21,6	3,4	9,5	10,6	12,4	16,9	9,9	3,8	1,5										
	BW	5,9	3,7	16,3	3,3	8,7	8,3	13,9	16,4	12,5	8,0	2,9										

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichtstun	Hilfe/Beratung	Entschuldigenden/ersetzen	Taschengeldsperr	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung d. Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis
Ein Familienmitglied so verprügeln, daß er/sie Flecken oder Bluterguss hat	Schüler	8,2	7,7	14,4	7,7	24,6	8,0	2,3	9,0	10,3	3,8
	Schülerinnen	4,7	10,2	16,9	8,2	23,4	9,7	1,9	6,1	11,3	2,0
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	Schüler	37,0	6,9	26,1	7,9	12,7	2,0	1,2	2,5	1,3	0,8
	Schülerinnen	28,1	6,2	34,9	6,2	15,0	2,3	1,4	3,4	0,6	0,8
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	Schüler	2,0	4,6	2,2	0,3	4,3	10,6	3,8	6,0	33,6	18,2
	Schülerinnen	0,6	3,8	2,0	0,9	3,9	15,0	1,6	6,4	36,2	14,7
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	Schüler	1,5	2,5	0,5	0,5	2,3	5,0	2,6	6,6	34,5	34,0
	Schülerinnen	0,6	1,3	1,6	0,6	1,4	6,3	1,4	5,4	36,2	34,8
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muss	Schüler	5,3	4,6	13,0	2,1	5,1	19,9	10,2	13,3	17,6	2,5
	Schülerinnen	0,6	5,9	10,8	2,0	8,1	22,4	8,9	16,4	18,0	1,6
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	Schüler	12,1	6,8	26,6	3,7	11,3	12,5	2,8	12,5	5,3	1,2
	Schülerinnen	4,6	9,4	30,0	5,0	13,0	11,5	2,4	11,1	5,8	1,3
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	Schüler	41,6	7,0	34,5	2,7	4,1	2,2	2,5	2,8	1,2	0,5
	Schülerinnen	26,8	6,1	43,5	4,7	9,1	3,3	1,3	3,5	0,9	-
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	Schüler	3,0	4,0	1,5	1,3	2,8	15,8	17,1	10,0	29,0	10,5
	Schülerinnen	0,6	2,7	3,1	0,8	3,4	23,6	3,0	9,5	29,6	7,0
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	Schüler	2,1	2,3	1,5	0,2	0,7	8,2	10,7	6,9	38,5	24,9
	Schülerinnen	0,5	0,6	1,4	0,3	0,5	10,5	13,1	7,4	36,8	24,3

Fehlverhaltensweisen		Keine Reaktion /nichts tun	Hilfe /Beratung	Entschuldigenden /Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung d. Polizei /Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Einem Mitschüler eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	Schüler	24,9	4,6	49,4	3,4	5,2	2,9	1,0	2,6	4,4	0,7	0,8
	Schülerinnen	17,6	1,4	57,6	6,0	9,4	2,4	0,2	1,6	3,7	0,2	-
Einem Mitschüler eine CD stehlen	Schüler	5,8	4,0	49,3	8,9	9,1	5,3	2,0	7,7	6,3	0,7	1,2
	Schülerinn	3,3	2,2	47,4	10,6	14,5	5,2	0,5	10,2	6,0	0,2	-
Einem Mitschüler Geld stehlen	Schüler	3,9	2,8	34,6	7,9	9,8	12,0	5,9	11,6	8,0	2,5	1,0
	Schülerinnen	1,9	3,0	32,2	11,2	17,8	9,3	3,6	10,7	8,8	1,4	-
Einem Mitschüler die Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	Schüler	3,0	4,6	31,1	5,4	10,9	11,5	7,4	11,0	11,0	2,5	1,6
	Schülerinnen	2,1	1,9	28,8	7,1	19,8	11,1	4,1	12,5	11,1	1,6	-
In einem Geschäft eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber oder Schokoriegel, stehlen	Schüler	12,2	2,5	26,9	3,0	6,2	6,1	10,5	20,4	9,7	1,1	1,5
	Schülerinnen	9,3	1,7	27,2	4,9	8,0	6,1	7,5	22,1	11,6	1,4	0,2
In einem Geschäft eine CD stehlen	Schüler	4,3	1,8	16,4	2,3	4,9	8,4	16,1	29,2	11,3	3,1	2,1
	Schülerinnen	3,6	1,7	11,3	2,7	8,2	9,7	11,0	34,5	14,9	2,0	0,5
In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	Schüler	3,3	1,5	11,1	1,5	4,5	6,8	17,4	31,7	14,2	5,3	2,8
	Schülerinnen	2,0	1,3	9,3	0,8	4,2	8,4	14,6	35,8	18,4	3,5	0,6
Ein Velo oder Töffli stehlen	Schüler	3,9	1,5	6,9	0,7	1,0	5,4	16,4	28,0	17,2	12,6	6,4
	Schülerinnen	1,7	0,2	3,8	0,5	1,7	8,6	19,1	34,7	17,1	9,4	3,3
Ein Auto aufbrechen und etwas stehlen	Schüler	1,5	0,7	3,6	0,3	0,3	4,3	12,4	19,8	14,7	21,9	20,5
	Schülerinnen	1,1	0,3	1,3	-	0,8	5,0	18,1	28,6	15,4	18,4	11,1
In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen	Schüler	1,2	0,7	3,0	0,2	0,2	2,6	9,1	10,1	9,1	21,9	42,1
	Schülerinnen	0,9	0,5	0,9	-	0,3	2,2	11,3	16,4	10,6	25,4	31,5

Tabelle A 9.8. Sanktionseinstellungen in Abhängigkeit vom Schultyp

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe /Beratung	Entschuldigenden /Schaden ersetzen	Taschengeldsperre	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei /Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/ Zuchthaus
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Nachts auf der Straße rumlärmern	Gym	3,4	37,4	2,2	6,8	1,7	9,5	1,2	2,2	-	-
	RS	51,0	2,6	23,6	2,1	9,4	1,2	4,2	2,4	0,2	0,5
Andere verspotten, beschimpfen oder auslachen	HS	51,3	7,3	18,1	2,2	6,9	0,4	6,5	1,7	4,7	-
	Gym	19,6	15,6	53,8	3,3	2,2	1,4	0,2	-	3,3	0,5
"Schwarzfahren" in Bussen oder Bahnen	RS	27,0	13,1	49,2	2,6	3,5	1,1	-	0,4	2,5	0,2
	HS	31,6	13,7	40,2	3,4	3,8	1,3	0,4	-	3,0	2,1
Ohne Führerschein Töffli fahren	Gym	16,3	1,2	10,2	2,7	0,7	0,2	2,9	62,0	3,6	-
	RS	22,6	0,7	8,9	3,0	1,2	0,9	3,8	52,6	5,1	0,3
Ohne Führerschein Raubkopian machen, z.B. von Videofilmen oder Computerprogrammen	HS	23,3	1,3	6,5	4,3	3,0	0,4	3,4	48,3	8,2	1,3
	Gym	13,1	2,2	3,6	4,1	2,7	1,7	27,9	36,7	7,8	-
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	RS	19,8	2,3	5,1	3,7	2,8	3,4	18,7	36,3	7,4	0,5
	HS	22,6	1,7	2,6	2,6	4,3	2,2	22,2	32,6	6,5	1,7
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	Gym	34,5	0,5	8,1	3,2	1,2	1,7	7,8	34,5	7,1	0,5
	RS	34,8	2,7	7,3	2,3	0,9	4,6	11,9	26,6	6,2	1,4
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	HS	29,8	2,3	3,7	3,2	4,6	5,5	10,6	24,3	8,3	4,1
	Gym	2,2	31,7	-	2,2	1,7	20,6	11,5	4,6	4,8	1,7
Ecstasy/ Designerdroge einnehmen	RS	5,2	22,6	0,2	1,9	1,2	15,8	9,2	5,4	5,6	12,0
	HS	8,3	19,7	-	1,8	1,8	15,4	11,0	3,5	4,4	14,5

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beratung	Entschuldigenden/Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Ecstasy/ Designerdroge verkaufen	Gym	0,7	2,9	-	-	7,2	14,6	15,3	11,3	19,4	28,5
	RS	3,0	3,1	0,3	0,3	7,1	17,6	11,7	7,0	15,2	34,1
	HS	9,1	5,6	-	-	2,2	7,8	21,2	2,2	9,5	35,5
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, einnehmen	Gym	1,0	21,2	-	0,5	1,0	9,9	4,6	4,8	33,2	9,6
	RS	3,2	14,5	0,2	0,5	-	11,6	10,2	4,4	29,2	21,5
	HS	6,9	16,0	0,4	-	1,7	10,8	10,4	3,0	24,2	24,2
Harte Drogen, z.B. LSD oder Heroin, verkaufen	Gym	0,5	2,2	-	-	-	3,1	7,7	7,0	16,5	56,9
	RS	2,1	1,8	0,2	0,5	-	4,6	11,4	6,1	15,4	50,8
	HS	6,5	3,9	-	1,3	1,7	7,4	14,3	4,3	1,7	12,6
Sprüche oder Bilder auf Mauern, Brücken, Busse usw. sprühen	Gym	12,0	0,7	27,2	2,9	1,7	1,0	8,4	21,4	23,9	0,7
	RS	15,2	0,5	27,1	3,8	3,3	2,9	5,5	21,0	19,5	0,5
	HS	19,3	1,3	22,7	2,1	2,1	4,7	10,3	16,7	20,2	-
Etwas absichtlich in Brand stecken, z.B. einen Mülleimer	Gym	4,1	0,5	17,3	3,1	5,5	6,0	14,7	28,2	14,9	4,8
	RS	6,4	0,9	17,9	3,1	4,0	5,9	11,4	25,2	18,4	5,5
	HS	10,2	3,4	17,0	2,6	5,1	4,7	14,9	20,9	15,3	3,0
Straßenlaternen, Telefonzelle usw. beschädigen	Gym	2,2	0,2	15,3	1,9	0,5	4,4	14,0	41,6	16,7	3,1
	RS	3,7	1,2	18,1	1,4	2,3	6,1	9,6	37,1	17,1	2,6
	HS	10,7	2,1	15,9	2,1	1,7	6,0	15,5	30,9	13,3	0,9

Fehlverhaltensweisen		Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beurteilung	Entschuldigenden/Schaden ersetzen	Taschengeldsperrung	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
In Parks z.B. Blumen pflücken oder Pflanzen beschädigen	Gym	31,7	2,4	39,2	2,2	3,4	0,5	1,2	5,3	13,9	-	0,2
	RS	36,9	3,1	34,4	4,0	2,9	0,3	0,9	6,6	10,0	0,2	0,7
	HS	31,2	4,7	28,2	3,8	2,6	0,9	1,7	8,1	18,4	0,4	-
Bussitze, Schulmöbel beschmutzen, aufschlitzen oder beschädigen	Gym	4,8	1,0	30,3	1,9	3,6	2,4	3,4	30,5	21,4	0,7	-
	RS	8,2	1,4	26,6	3,6	4,3	2,3	3,1	31,9	17,4	1,0	0,2
	HS	12,7	2,6	21,5	4,4	2,2	6,1	3,5	25,9	20,2	0,4	0,4
Auto oder Motorrad zerkratzen oder beschädigen	Gym	0,2	-	23,4	1,7	3,4	3,9	9,4	41,2	13,3	2,9	0,7
	RS	2,4	0,9	19,3	1,9	1,9	3,8	10,4	43,2	12,8	2,6	0,9
	HS	4,7	1,7	16,7	1,3	1,3	6,8	15,8	35,0	11,1	2,6	3,0
Velo oder Toffi zerkratzen oder beschädigen	Gym	0,5	-	34,4	3,4	5,6	4,1	8,7	32,7	9,2	1,2	0,2
	RS	3,3	0,5	27,1	2,4	3,7	4,5	7,3	41,0	8,5	0,9	0,7
	HS	6,4	1,3	20,9	3,0	2,1	5,6	15,4	31,2	10,3	1,7	2,1
Sachen von Familienmitgliedern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	Gym	9,2	3,2	39,6	16,5	25,5	0,5	0,2	1,5	3,4	-	0,5
	RS	14,1	3,6	38,3	13,4	19,9	0,9	-	4,1	4,5	0,9	0,5
	HS	17,1	4,3	26,1	12,4	21,8	0,9	0,4	11,5	3,8	0,9	0,9
Sachen von Mitschülern (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	Gym	3,1	1,7	69,3	7,0	8,2	1,7	0,2	3,9	4,1	0,2	0,5
	RS	6,5	3,1	62,0	4,3	5,8	1,9	0,2	10,7	4,3	0,7	0,5
	HS	14,9	3,5	53,1	3,1	4,8	1,8	0,4	11,8	5,7	0,9	-

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beiratung	Entschuldigenden/Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Sachen von Fremden (z.B. Spielzeug oder Kleidung) kaputtmachen	GYM	2,2	0,7	58,5	6,3	9,4	2,7	2,2	12,3	4,6	0,2	1,0
	RS	5,5	2,1	55,2	4,1	7,1	1,9	1,9	16,5	4,6	1,0	-
	HS	14,0	1,8	46,1	4,8	6,1	2,6	1,3	16,2	6,1	0,4	0,4
Ein Familienmitglied so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	GYM	1,0	5,3	4,3	2,6	17,5	19,1	6,5	1,4	9,8	26,8	5,7
	RS	1,5	8,3	6,2	2,6	18,1	12,7	6,0	3,6	9,3	24,3	7,4
	HS	4,7	9,4	4,3	5,6	17,1	12,0	5,6	6,0	7,7	24,4	3,4
Ein Familienm. so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	GYM	4,3	9,1	18,3	10,8	25,2	9,6	4,1	1,7	5,5	9,9	1,4
	RS	6,1	8,1	16,6	5,9	23,9	8,8	4,3	2,4	8,5	11,6	3,8
	HS	10,8	12,1	9,5	9,1	20,3	6,9	6,0	2,2	8,6	11,2	3,4
Ein Familienmitglied nur leicht schlagen	GYM	28,4	6,1	38,1	7,3	13,1	1,9	0,5	0,5	2,4	0,7	1,0
	RS	33,4	6,7	28,3	6,7	15,3	2,1	1,6	1,6	3,1	0,7	0,5
	HS	36,4	6,9	23,8	8,2	11,7	2,2	1,7	2,2	3,5	2,2	1,3
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	GYM	0,2	2,9	1,9	0,5	4,6	14,7	14,4	2,2	7,5	38,7	12,5
	RS	1,2	4,9	2,6	0,7	3,6	11,1	15,1	3,1	5,5	33,4	18,7
	HS	4,9	5,3	1,8	1,3	4,9	14,2	14,2	2,2	5,3	29,2	16,8

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe /Beratung		Entschuldigen /Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus- / Zimmerarrest	Jugendamt infor-mieren	Ermahnung durch Polizei /Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/ Zucht-haus
		%	%									
Ein Familienmitglied mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzten	GYM	0,2	1,0	1,0	-	1,9	4,1	8,0	1,5	5,3	46,0	31,0
	RS	0,7	1,7	1,2	0,9	1,9	5,8	11,5	1,7	7,5	29,9	37,1
	HS	4,4	4,4	0,9	0,9	1,8	9,2	10,5	3,9	3,9	27,2	32,9
Einen Mitschüler so verprügeln, dass er/sie zum Arzt muss	GYM	0,7	2,4	8,9	1,7	8,2	25,4	9,8	3,8	16,5	21,8	0,7
	RS	2,8	6,1	12,8	2,1	6,6	20,2	10,0	5,0	14,7	17,1	2,6
	HS	8,0	9,7	15,0	2,2	3,1	16,4	7,1	11,1	12,4	13,3	1,8
Einen Mitschüler so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Flecken oder Bluterguß hat	GYM	5,1	7,0	32,0	5,5	13,7	13,7	3,6	1,7	12,5	5,1	-
	RS	7,1	9,1	27,7	3,8	12,4	11,7	6,1	2,6	11,3	6,4	1,7
	HS	17,5	8,3	25,4	3,1	7,5	9,2	7,5	3,9	10,5	4,8	2,2
Einen Mitschüler nur leicht schlagen	GYM	27,3	5,6	49,0	4,4	8,0	2,2	0,7	-	2,0	0,7	-
	RS	36,6	7,4	35,7	4,1	5,9	2,9	1,7	0,9	3,4	1,0	0,3
	HS	40,3	5,8	29,6	1,8	6,6	2,7	4,0	2,7	4,4	1,8	0,4
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	GYM	1,0	1,7	1,7	1,4	3,1	20,5	17,9	2,9	10,9	32,4	6,5
	RS	1,6	3,1	2,8	0,9	3,1	20,2	16,8	4,1	9,8	29,0	8,6
	HS	4,8	7,4	3,1	0,9	3,5	17,5	14,8	5,2	6,6	24,0	12,2

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beurteilung	Entschuldigen/Schaden ersetzen	Tatschensperre	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Einen Mitschüler mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	GYM	0,5	0,7	1,0	-	0,5	7,2	9,7	1,9	7,0	48,1	23,4
	RS	1,0	1,2	1,0	0,3	0,3	9,8	14,8	3,3	8,2	35,1	24,9
	HS	4,4	3,9	3,9	0,4	1,3	12,7	9,6	5,2	5,2	28,8	24,5
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie zum Arzt muß	GYM	1,0	2,4	5,0	1,0	3,3	12,9	20,1	11,0	11,2	27,5	4,5
	RS	1,5	3,4	10,8	0,7	4,0	15,6	15,5	11,7	9,1	19,6	8,1
	HS	7,3	6,4	11,6	0,4	3,4	8,2	21,5	11,2	7,7	18,0	4,3
Einen Fremden so verprügeln, daß er/sie z.B. einen blauen Fleck oder Bluterguß hat	GYM	2,9	3,1	21,9	2,6	9,1	19,7	12,0	6,3	11,5	9,9	1,0
	RS	5,0	6,0	22,8	3,6	7,2	12,6	12,4	9,0	8,8	9,3	3,3
	HS	13,4	10,4	19,0	1,3	5,6	12,6	12,6	7,4	5,6	9,5	2,6
Einen Fremden nur leicht schlagen	GYM	13,9	5,3	46,2	4,1	10,0	8,1	3,1	4,3	4,5	0,2	0,2
	RS	20,8	9,0	37,7	3,1	8,3	5,2	3,6	5,4	3,6	1,6	1,6
	HS	30,7	8,8	28,9	3,5	4,8	6,1	5,3	3,1	4,8	2,6	1,3
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) bedrohen	GYM	0,5	1,0	2,2	0,5	2,2	14,9	20,2	7,2	7,5	34,7	9,2
	RS	1,0	3,0	3,3	0,7	2,4	14,4	17,9	8,5	9,4	25,9	13,5
	HS	4,8	4,8	1,3	0,9	0,9	15,2	25,2	5,2	6,5	20,0	15,2

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beiratung	Entschuldigen/Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt infor-mieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis-/Zuchthaus	
											%	%
Einen Fremden mit einer Waffe (z.B. Pistole, Messer, Schlagring) verletzen	GYM	0,2	0,7	1,0	-	5,5	11,3	3,6	7,9	38,7	31,0	
	RS	0,9	1,0	1,7	0,3	6,1	15,0	5,7	8,0	28,9	31,9	
	HS	3,1	1,8	2,2	0,9	0,4	10,5	16,7	4,8	5,7	20,2	33,8
Jemanden töten	GYM	-	-	-	-	-	-	-	0,2	3,4	96,4	
	RS	1,0	0,3	0,2	0,3	0,3	0,5	-	0,2	2,2	94,6	
	HS	1,3	0,4	-	-	0,4	0,4	-	0,4	2,1	89,7	
In eine Massenschlägerei, z.B. zwischen zwei Cliquen, verwickelt sein	GYM	5,0	4,3	6,7	0,7	5,3	25,0	3,8	16,8	14,2	2,2	
	RS	9,1	6,8	9,1	1,6	4,7	12,4	6,6	12,0	15,7	5,6	
	HS	17,3	6,5	4,3	0,9	3,0	11,7	7,4	9,5	12,1	5,6	
Eine scharfe Pistole oder Gaspistole besitzen	GYM	14,5	6,5	0,5	1,7	1,5	24,2	14,5	7,5	11,4	2,2	
	RS	22,0	6,7	1,2	2,6	2,4	13,8	13,5	4,8	8,7	4,3	
	HS	28,3	3,5	0,9	0,9	2,2	12,2	9,6	4,3	10,9	5,7	
Eine andere Waffe (z.B. Springmesser, Schlagring, Wurfstern) besitzen	GYM	20,1	7,5	0,5	1,5	2,4	20,1	14,8	7,0	9,0	1,5	
	RS	26,6	8,8	1,6	2,4	3,1	14,2	10,5	5,5	7,3	3,3	
	HS	30,9	7,4	0,4	2,6	3,0	12,2	9,6	3,5	8,3	4,3	

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beratung	Entschuldigenden/Schaden ersetzen	Taschen-geld-sperre	Haus-/Zimmer-arrest	Jugend-amt-infor-mieren	Ermah-nung durch Polizei/Gericht	Geld-strafe	Arbeit als Strafe	Erzie-hungs-heim	Gefäng-nis/Zucht-haus	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt	GYM	0,5	3,4	8,6	2,4	8,9	24,5	15,6	6,2	16,3	12,7	1,0
	RS	2,7	6,0	13,1	3,8	7,0	22,2	11,0	8,2	11,0	12,7	2,2
	HS	10,2	8,5	12,3	3,4	4,7	21,2	12,3	8,5	8,1	7,6	3,4
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokoriegel, herausgibt	GYM	9,6	8,6	32,6	7,0	17,3	10,8	3,4	2,9	5,5	2,4	-
	RS	12,5	10,7	30,1	8,7	9,9	11,6	2,6	3,6	5,9	3,6	0,9
	HS	22,2	8,1	24,8	3,0	9,8	12,4	3,8	1,7	7,7	3,8	2,6
Einem Mitschüler mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	GYM	0,5	2,4	13,0	4,8	12,8	22,2	16,1	5,8	11,6	17,8	1,0
	RS	2,6	5,9	16,7	4,8	7,4	22,5	9,1	11,4	9,8	8,3	1,5
	HS	8,2	6,9	17,2	1,3	4,7	23,3	12,9	8,6	9,5	4,7	2,6
Einen Mitschüler erpressen	GYM	2,2	3,4	9,6	2,9	7,5	22,2	16,1	5,8	11,6	17,8	1,0
	RS	6,6	8,0	14,6	2,9	7,5	21,8	10,6	6,8	9,7	9,9	1,7
	HS	15,0	13,2	14,1	3,5	5,3	15,4	9,3	4,8	9,3	9,3	0,9

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beratung	Entschuldigenden/Schaden ersetzen	Taschensperre	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie Geld herausgibt	GYM	1,7	3,6	1,2	5,0	17,7	24,2	13,4	11,8	16,3	4,6
	RS	2,6	5,0	8,1	4,3	16,9	21,2	11,1	9,2	14,7	5,0
	HS	8,6	7,3	5,2	2,6	3,0	14,7	22,8	6,9	12,1	5,2
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Kleinigkeit, z.B. Kugelschreiber/Schokortegel, herausgibt	GYM	3,9	5,3	27,2	4,8	12,5	14,2	6,0	8,2	5,5	0,7
	RS	8,8	7,1	24,4	3,6	9,5	13,6	7,4	6,6	6,6	1,9
	HS	17,7	9,9	12,9	3,0	7,8	13,4	6,9	5,2	6,9	3,0
Einem Fremden mit Gewalt drohen, daß er/sie eine Jacke oder andere Kleidungsstücke herausgibt	GYM	0,5	1,9	9,2	2,7	7,5	16,6	13,0	13,0	12,0	2,7
	RS	3,1	5,4	12,1	2,1	5,4	16,9	13,8	9,2	10,9	2,8
	HS	7,4	9,1	10,4	1,3	3,5	15,2	18,6	8,2	9,5	3,5
Einem Fremden erpressen	GYM	0,5	1,7	5,0	1,2	5,5	15,1	10,1	11,1	20,2	8,7
	RS	4,1	7,1	10,2	0,7	4,5	17,2	18,6	8,6	14,0	5,5
	HS	11,5	9,3	8,4	2,7	3,5	11,5	16,4	8,0	14,2	6,2

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Beurteilung	Entschuldigen/Schaden ersetzen	Taschengeldsperte	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ermahnung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
In einem Geschäft eine CD stehlen	GYM	2,4	0,7	11,9	2,4	9,0	12,4	13,9	32,1	12,4	2,2	0,5
	RS	3,3	2,2	15,4	2,2	5,9	7,6	13,1	31,8	14,5	2,6	1,2
	HS	8,7	2,6	13,5	3,1	3,9	7,0	14,8	31,0	9,2	3,5	2,6
In einem Geschäft eine Jacke oder andere Kleidungsstücke stehlen	GYM	1,5	0,7	6,4	1,2	5,7	10,3	15,7	35,4	17,9	4,4	0,7
	RS	2,4	1,6	12,0	0,9	4,3	7,5	14,9	35,2	15,6	4,2	1,4
	HS	5,7	2,2	12,3	0,9	2,6	6,6	19,4	27,8	13,2	5,3	4,0
Ein Velo oder Töffli stehlen	GYM	1,0	-	4,1	0,5	1,7	8,3	15,0	35,7	18,0	12,9	2,9
	RS	2,9	1,2	5,7	0,9	1,4	6,1	18,5	29,4	17,8	10,4	5,7
	HS	7,0	1,3	7,0	-	0,4	7,8	20,0	28,7	13,0	8,3	6,5
Ein Auto aufbrechen und etwas stehlen	GYM	-	0,2	1,5	-	0,2	5,4	13,4	25,3	16,5	23,6	13,9
	RS	1,2	0,5	2,6	0,2	0,9	4,0	15,4	23,5	15,7	20,4	15,6
	HS	3,9	0,9	3,9	0,4	0,4	5,2	20,1	23,6	10,5	12,7	18,3
In ein Haus oder eine Wohnung einbrechen und etwas stehlen	GYM	-	-	1,2	-	-	2,4	7,8	12,7	8,8	30,4	36,7
	RS	1,0	0,5	2,4	-	0,3	2,3	9,8	14,3	11,9	21,5	36,0
	HS	3,1	1,8	2,2	0,4	0,4	2,7	16,4	12,4	7,1	17,7	35,8
Jemandem z.B. die Tasche so mit Gewalt entreißen, daß er/sie zum Arzt muß	GYM	0,2	1,0	8,4	1,4	3,6	15,6	20,2	21,9	11,3	13,0	3,4
	RS	1,4	2,2	14,3	0,7	2,6	12,4	15,9	18,7	13,0	14,0	4,8
	HS	2,6	6,9	15,1	-	0,9	11,6	23,3	18,5	7,8	8,2	5,2

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe	Entschuldigenden/Schaden ersetzen	Taschengeldsperr	Haus-/Zimmerarrest	Jugendamt informieren	Ernennung durch Polizei/Gericht	Geldstrafe	Arbeit als Strafe	Erziehungsheim	Gefängnis/Zuchthaus
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Jemandem z.B. die Tasche mit Gewalt entreißen	GYM	1,2	15,4	2,4	7,7	15,4	19,5	20,0	9,9	5,8	1,7
	RS	2,3	19,4	1,7	4,2	12,0	17,5	17,5	13,9	7,1	2,3
	HS	4,8	2,2	15,4	2,6	3,1	10,5	25,9	18,0	7,9	3,9
Jemanden täuschen oder betrügen, um z.B. Geld oder Kleidungsstücke zu bekommen	GYM	3,6	1,9	22,3	2,7	11,9	12,6	18,9	9,0	3,4	1,0
	RS	9,3	3,1	22,9	4,0	9,8	9,3	10,5	15,4	4,5	1,7
	HS	8,8	5,3	17,7	3,1	4,4	11,1	17,7	15,9	11,1	2,2
Jemanden am Telefon bedrohen, erpressen oder sexuell belästigen, ohne den eigenen Namen zu nennen	GYM	3,4	3,4	5,5	1,4	3,6	9,9	17,8	13,3	24,1	8,2
	RS	5,9	3,0	7,5	1,2	3,1	8,9	21,6	9,6	7,5	12,4
	HS	10,9	4,4	4,4	-	3,5	9,6	29,3	9,2	6,1	9,6
Jemanden sexuell belästigen, z.B. mit "versauten Sprüchen" anmachen oder betatschen/ betatschen	GYM	3,4	3,2	7,3	0,7	2,7	14,6	13,3	10,4	7,8	24,5
	RS	6,6	3,8	7,9	0,9	3,5	10,8	15,2	8,7	8,0	22,3
	HS	7,5	7,5	9,3	0,4	3,1	9,7	25,7	7,1	5,3	11,1
Gestohlene Gegenstände kaufen	GYM	19,4	5,3	9,0	2,4	6,1	9,2	15,5	17,2	9,2	4,8
	RS	24,4	4,4	9,8	2,1	4,2	7,2	14,7	16,1	8,4	5,2

Fehlverhaltensweisen	Keine Reaktion/nichts tun	Hilfe/Be-ratung	Ent-schul-digen/Schade-n erset-zen	Ta-schen-geld-sperre	Haus-/Zim-mer-arrest	Jugend-amt-infor-mieren	Ermah-nung durch Polizei/Gericht	Geld-strafe	Arbeit als Strafe	Erzie-hungs-heim	Gefäng-nis/Zucht-haus
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
	21,6	3,5	5,7	2,6	4,8	6,2	24,2	17,6	7,0	2,2	4,4
HS											
Gestohlene Gegenstände <u>ver</u> kaufen	2,4	1,0	3,4	0,7	2,7	8,2	11,6	25,8	15,4	16,9	12,0
RS	7,5	1,6	4,0	1,4	1,9	7,8	19,0	22,0	11,3	13,1	10,5
HS	11,4	2,6	4,8	1,8	1,8	4,4	22,8	20,2	12,7	5,3	12,3

Täter- variablen	Var. 8.1	Var. 8.2	Var. 8.3	Var. 8.4	Var. 8.5	Var. 8.6	Var. 8.7	Var. 8.8	Var. 8.9	Var. 8.10	Var. 8.11	Var. 8.12	Var. 9.1	Var. 9.2	Var. 9.3	Va r. 9.4
KVLEICHT																
KVNORM																
KVSCHWE R																
KVMASSE																
KVWAFFE																
WAFFEBES																
BEDROH																
ERPRES																
RAUBEP- GER																
RAUBERPN																
RAUB																
TOT																
FAMWAF- BE																
FAMSB																
FAMDSGEL	.170	.1529			.1628	.1744		.1569	.1825		.2140	.1426				
	0															
FAMKVLEI																
FAMKV- NOR																
FAMKVSCH																
FAMKV- WAF																
Index in %	2,3	4,6	9,3	11,6	2,3	4,6	9,3	2,3	4,6	9,3	2,3	2,3				

Täter-variablen	Var. 8.1	Var. 8.2	Var. 8.3	Var. 8.4	Var. 8.5	Var. 8.6	Var. 8.7	Var. 8.8	Var. 8.9	Var. 8.10	Var. 8.11	Var. 8.12	Var. 9.1	Var. 9.2	Var. 9.3	Var. 9.4
KVLEICHT									.1453							
KVNORM									.1423							
KVSCHWER																
KVMASSE																
KVWAFFE																
WAFFEBES																
BEDROH																
ERPRES																
RAUBEPGER																
RAUBERP																
RAUB																
TOT																
FAMWAFFE																
FAMSB																
FAMDSGEL	.1736	.1728						.1458	.1896	.1565	.1727					
FAMKVLEI																
FAMKVNOR									.1449							
FAMKVSCH																
FAMKVWAF																
Index in %	4,6	6,9						2,3	20,9	2,3	4,6					

Täter- variablen	Var. 2	Var. 3	Var. 14.1	Var. 14.2	Var. 14.3	Var. 14.4	Var. 14.5	Var. 16	Var. 17.2	Var. 18	Var. 19	Var. 20	Var. 21
KVNORM													
KVSCHWER													
KVMASSE							.1793						
KVWAFFE													
WAFEBES							.1456						
BEDROH													
ERPRES						.1479							
RAUBEPGER													
RAUBERP													
RAUB													
TOI													
FAMWAFBE													
FAMSB													
FAMDSGEL	.1719					.1424	.1568						
FAMKVLEI													
FAMKVNOR													
FAMKVSCH													
FAMKVWAF													
Index in %	13,9					16,3	25,6		7,0			7,0	

Täter-variablen	Var. 2	Var. 3	Var. 14.1	Var. 14.2	Var. 14.3	Var. 14.4	Var. 14.5	Var. 16	Var. 17.2	Var. 18	Var. 19	Var. 20	Var. 21
KVNORM						.1689			.1438				
KVSCHWER						.1593							
KVMASSE						.2553							
KVWAFFE													
WAFFEBES						.1935			.1406				
BEDROH													
ERPRES													
RAUBEPGER													
RAUBERPN													
RAUB													
TOT													
FAMWAFFE													
FAMSB													
FAMDSGEL						.1498						.1458	
FAMKVLEI													
FAMKVNOR													
FAMKVSCH													
FAMKVWAF													
Index in %	7,0					4,6	48,8		18,6			4,6	

Tabelle A 9.13: Zusammenhang von Täterschaft und unabhängigen Variablen II (Schweizerische Stichprobe)

Täter- variablen	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6	15.7	15.8	15.9	15.10	15.11	15.12	15.13	15.14	15.15	15.16	15.17
FAHREN								.1642	.1500								.1480
KOPIEN						.1458	.2282	.1498	.2686							.3079	.2286
TELEBEL							.1419	.1438	.2375							.1539	
BEL							.1592		.2122							.2299	
SEXBEL						.1516	.1686	.1771	.2879							.2379	
SBPARK																	
SBGRAF																	
SBSONST																	
SBFAHR																	
SBOEFF																	
SBTELE																	
DSGESGER																	
DSMITGER																	
HEHLKA							.2060	.1924	.2880							.2460	.1525
DSGESNOR																	
DSMITNOR																	
BETRUG									.1775							.1446	
HEHLVE							.1601	.1612	.2355							.2015	
DSFAHRZ																	
DSAUTO																	
DSHAUS																	
DROGE																	
DROGVL																	
DROGVS																	
KVLEICHT						.1632	.2354	.2062	.2609				.1622			.2992	

Täter- variablen	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6	15.7	15.8	15.9	15.10	15.11	15.12	15.13	15.14	15.15	15.16	15.17	
KVNORM						.1687	.2687	.2629	.3442				.1698				.3180	
KVSCHWER							.2045	.1851	.2494								.2339	
KVMASSE							.1658	.1938	.2193								.2018	
KVWAFFE																		
WAFEBES						.1696	.2970	.2470	.3594				.1510				.3547	
BEDROH									.1729									
ERPRES							.1422	.1678	.2083									
RAUBEP- GER							.2007	.1673	.2343				.1526				.2039	
RAUBERP																		
RAUB								.1529	.1670								.1747	
TOT																		
FAMWAF- BE																		
FAMSB																		
FAMDSGEL								.1489	.1861									
FAMKVLEI																		
FAMKV- NOR																		
FAMKVSCH																		
FAMKV- WAF																		
Index in %						11,6	30,2	34,9	41,9				9,3				32,5	7,0

Tabelle A 9.14: Zusammenhang von Täterschaft und unabhängigen Variablen II (Baden-Württembergische Stichprobe)

Täter- variablen	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6	15.7	15.8	15.9	15.10	15.11	15.12	15.13	15.14	15.15	15.16	15.17
FAHREN								.1851	.2289							.1707	
KOPIEN						.1596	.2013		.2361							.3354	.1540
TELEBEL							.1613	.2342								.1701	
BEL							.1497	.2247								.1802	
SEXBEL							.1816	.3280								.2429	
SBPARK																	
SBGRAF																	
SBSONST																	
SBFAHR																	
SBOEFF																	
SBTELE																	
DSGESGER																	
DSMITGER																	
HEHLKA							.1602	.1895	.2722							.2603	
DSGESNOR																	
DSMITNOR																	
BETRUG							.1677	.2077								.2038	
HEHLVE							.1475	.1776	.2625							.2409	
DSFAHRZ																	
DSAUTO																	
DSHAUS																	
DROGE																	
DROGVL																	
DROGVS																	
KVLEICHT							.1736	.2156	.3163							.2630	

Täter- variable	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.	Var.		
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6	15.7	15.8	15.9	15.10	15.11	15.12	15.13	15.14	15.15	15.16	15.17	
KVNORM							.1954	.2508	.3339								.3005	
KVTSCHWER							.1412	.2374	.2525								.2298	
KVMASSE							.1665	.2663	.2447								.2470	
KVWAFFE									.1659								.1513	
WAFFEBES						.1896	.2704	.3101	.3602								.3872	.1546
BEDROH								.1743	.2116								.1991	
ERPRES								.1873	.2141								.1666	
RAUBEP- GER								.1548	.2540								.2164	
RAUBERP N								.1632	.2238								.1965	
RAUB									.1436								.1507	
TOT																		
FAMWAF- BE																		
FAMSB																		
FAMDSGEL								.1755	.1716									
FAMKVLEI																		
FAMKV- NOR									.1519									
FAMKVSCH																		
FAMKV- WAF																		
Index in %						4,6	27,9	39,5	39,5							44,1	4,6	

Legende:

Tabelle A. 9.9 und A.9.10:

Var. 8.1-8.12: Sozialisationsvariablen:

Var. 8.1: Bei Problemen helfen mir meine Eltern; Var. 8.2: Aggressive Reaktionen der Eltern bei Problemen; Var. 8.3: Eltern nehmen in den Arm; Var. 8.4: Eltern trösten; Var. 8.5: Gegenseitiges Interesse in der Familie; Var. 8.6: Gemeinsame Unternehmungen; Var. 8.7: Eltern verlangen gute Schulnoten; Var. 8.8: Familie nur selten für mich da; Var. 8.9: Häufig Streit mit Eltern; Var.8.10: Nur wenn ich gehorche, mögen mich meine Eltern; Var. 8.11: Ich verstehe mich gut mit meinen Eltern; Var. 8.12: Meine Eltern streiten sich oft.

Var. 9.1-9.4: Erziehungsstilvariablen:

Var. 9.1: Wie oft geben Deine Eltern nach, wenn Du nicht machst, was Du sollst?; Var. 9.2: Wie oft kannst Du einer Bestrafung entgehen, wenn eine solche von Deinen Eltern beschlossen wurde?; Var. 9.3: Hängt die Art der Bestrafung von der Laune Deiner Eltern ab?; Var. 9.4: Manchmal bestrafen mich meine Eltern für etwas, manchmal nicht...

Tabelle A 9.11 und A 9.12:

Var.2: Alter; Var.3: Geschlecht.

Var. 14.1-14.5: Freizeitkontakte: Var.14.1: alleine zu Hause; Var. 14.2: alleine draußen; Var. 14.3: mit meiner Familie;

Var. 14.4: mit Freunden; Var. 14.5: mit Clique.

Var. 16: Lebensaussichten; Var. 17.2: Einschätzung der persönlichen finanziellen Lage; Var. 18: Alkoholkonsum; Var. 19: Zigarettenkonsum; Var. 20: Einschätzung der schulischen Leistungen; Var.21: Ausbildungspl

Tabelle A 9.13 und A 9.14 :

Var. 15.1-15.13: Fernseh- und Videokonsum:

15.1: Nachrichten oder politische Sendungen; 15.2: Dokumentar-/Naturfilme; 15.3: Comics; 15.4: Krimis; 15.5: Abenteuerfilme oder Western; 15.6: Science-Fiction; 15.7: Kriegsfilm; 15.8: Horrorfilme; 15.9: Sexfilme; 15.10: Musiksendungen; 15.11: Quizsendungen; 15.12 Serien; 15.13: Sportsendungen

Var. 15.15-15.17: Computerkonsum:

15.15: Geschicklichkeitsspiele; 15.16: Gewaltspiele; 15.17: Internetnutzung

Schaubild A 10.1: Schwereeinordnung der Delikte

S-Typ 1 CH	S-Typ 1 BW	S-Typ 2 CH	S-Typ 2 BW
BEL	BEL	FAMKVLEI	FAMKVLEI
FAMKVLEI	FAMSB	BEL	BEL
FAMSB	FAMVLEI	KVLEICHT	KVLEICHT
DSMITGER	KVLEICHT	DSMITGER	DSMITGER
KVLEICHT	SBSONST	FAMSB	FAMSB
SBPARK	SBPARK	SBSONST	FAMKVNOR
SBSONST	DSMITGER	FAMKVNOR	SBSONST
FAMDSGER	FAMDSGEL	SBPARK	SBPARK
SBGRAF	FAMKVNOR	FAMDSGER	RAUBERGN
DSMITNOR	KOPIEN	RAUBERPG	KVNORM
FAHREN	FAHREN	KVNORM	FAMDSGEL
FAMKVNOR	SBGRAF	DROGE	DROGE
RAUBERPG	RAUBERPG	DSMITNOR	DSMITNOR
KOPIEN	DSMITNOR	WAFFEBES	FAMKVSCH
DSGESGER	KVNORM	KOPIEN	FAMWAFBE
KVNORM	SBOEFF	FAMKVSCH	WAFFEBES
WAFFEBES	WAFFEBES	BETRUG	KVSCHWER
SBFAHR	SBFAHR	KVMASSE	KOPIEN
SBTELE	DSGESGER	ERPRES	KVMASSE
SBOEFF	SBTELE	FAMWAFBE	BETRUG
BETRUG	DROGE	RAUBERPN	ERPRES
HEHLKA	KVMASSE	KVSCHWER	RAUBERPN
DSGESNOR	HEHLKA	HEHLKA	BEDROH
KVMASSE	FAMKVSCH	DSGESGER	RAUB
RAUBERPN	RAUB	SBGRAF	SBGRAF
FAMKVSCH	DSGESNOR	SBFAHR	HEHLKA
ERPRES	BETRUG	RAUB	FAMKVVAF
DSFAHRZ	KVSCHWER	BEDROH	SBOEFF
DROGE	RAUBERPN	FAMKVVAF	TELEBEL
RAUB	ERPRES	SBOEFF	FAHREN
KVSCHWER	BEDROH	SEXBEL	SBAFHR
TELEBEL	TELEBEL	TELEBEL	DSGESGER
HEHLVE	FAMWAFBE	DROGVL	SEXBEL
BEDROH	DSFAHRZ	FAHREN	KVWAFFE
SEXBEL	SEXBEL	SBTELE	DROGVL
FAMWAFBE	HEHLVE	KVWAFFE	SBTELE
DSAUTO	DSAUTO	DSGESNOR	DSGESNOR
DROGVL	FAMKVVAF	HEHLVE	HEHLVE
DROGVS	KVWAFFE	DROGVS	DROGVS
DSHAUS	DROGVL	DSFAHRZ	DSFAHRZ
KVWAFFE	DSHAUS	DSAUTO	DSAUTO
FAMKVVAF	DROGVS	DSHAUS	DSHAUS
TOT	TOT	TOT	TOT

Ebene 1

Ebene 4

Ebene 2

Ebene 5

Ebene 3

Ebene 6

S-Typ 3 CH
BEL
FAMKVLEI
KVLEICHT
DSMITGER
SBPARK
FAMSB
RAÜBERPG
SBSONST
HEHLKA
BETRUG
FAMDSGEL
DSMITNOR
FAMKVNOR
KVNORM
DSGESGER
WAFFEBES
SEXBEL
TELEBEL
KOPIEN
ERPRES
RAÜBERPN
SBGRAF
RAUB
KVMASSE
SBOEFF
FAMKVSCH
SBFAHR
FAHREN
KVSCHWER
DSGESNOR
SBTELE
HEHLVE
DROGE
DSFAHRZ
BEDROH
FAMWAFBE
DSAUTO
DROGVL
DSHAUS
KVWAFFE
FAMKVWAF
DROGVS
TOT

S-Typ 3 BW
FAMKVLEI
KVKEICHT
BEL
DSMITGER
SBPARK
FAMSB
RAÜBERPG
HEHLKA
SBSONST
FAMDSGEL
FAMKVNOR
DSMITNOR
BETRUG
TELEBEL
KVNORM
SEXBEL
DSGESGER
WAFFEBES
RAUB
SBGRAF
KOPIEN
RAÜBERPN
ERPRES
SBOEFF
KVMASSE
KVSCHWER
HEHLVE
FAHREN
SBFAHR
SBTELE
DSGESNOR
DROGE
FAMKVSCH
BEDROH
FAMWAFBE
DSFAHRZ
DSAUTO
DROGVL
KVWAFFE
FAMKVWAF
DSHAUS
DROGVS
TOT

S-Typ 4 CH
BEL
DSMITGER
DSMITNOR
FAMKVLEI
SBPARK
KVLEICHT
FAMSB
KOPIEN
SBSONST
FAMDSGEL
HEHLKA
RAÜBERPG
DSGESGER
BETRUG
WAFFEBES
FAHREN
SBGRAF
FAMKVNOR
KVNORM
SBOEFF
SBFAHR
DSGESNOR
SBTELE
DROGE
RAUB
RAÜBERPN
KVMASSE
ERPRES
SEXBEL
TELEBEL
HEHLVE
KVSCHWER
FAMKVSCH
DSFAHRZ
DSAUTO
DROGVL
BEDROH
FAMWAFBE
DSHAUS
DROGVS
KVWAFFE
FAMKVWAF
TOT

S-Typ 4 BW
BEL
DSMITGER
FAMKVLEI
KVLEICHT
FAMSB
SBPARK
KOPIEN
SBSONST
FAMDSGEL
RAÜBERPG
HEHLKA
DSMITNOR
WAFFEBES
SBGRAF
DSGESGER
FAMKVNOR
KVNORM
FAHREN
BETRUG
SBOEFF
RAUB
DROGE
SBFAHR
KVMASSE
DSGESNOR
SEXBEL
SBTELE
RAÜBERPN
TELEBEL
ERPRES
HEHLVE
KVSCHWER
FAMKVSCH
BEDROH
DSFAHRZ
FAMWAFBE
DSAUTO
DROGVL
KVWAFFE
DSHAUS
FAMKVWAF
DROGVS
TOT

Ebene 1

Ebene 4

Ebene 2

Ebene 5

Ebene 3

Ebene 6

S-Typ 5 CH
BEL
FAMKVLEI
SBPARK
KVLEICHT
DSMITGER
FAMSB
SBSONST
FAMKVNOR
FAMDSGEL
RAUBERPG
KVNORM
DSMITNOR
SBGRAF
DSGESGER
FAMKVSCH
KOPIEN
SBFAHR
SBOEFF
FAHREN
BETRUG
SBTELE
RAUBERPN
WAFFEBES
KVSCHWER
ERPRES
KVMASSE
DROGE
RAUB
DSGESNOR
HEHLKA
FAMWAFBE
DSFAHRZ
BEDROH
TELEBEL
SEXBEL
HEHLVE
DSAUTO
DROGVL
KVWAFFE
FAMKVWAF
DSHAUS
DROGVS
TOT

S-Typ 5 BW
FAMKVLEI
BEL
KVLEICHT
SBPARK
DSMITGER
FAMSB
SBSONST
FAMKVNOR
FAMDSGEL
KVNORM
HEHLKA
DSMITNOR
SBGRAF
KOPIEN
DSGESGER
FAMKVSCH
SBOEFF
WAFFEBES
KVSCHWER
FAHREN
DROGE
SBFAHR
KVMASSE
HEHLVE
RAUBERPN
SBTELE
BETRUG
RAUB
ERPRES
RAUBERPN
BEDROH
FAMWAFBE
DSGESNOR
TELEBEL
DSFAHRZ
SEXBEL
FAMKVWAF
KVWAFFE
DSAUTO
DROGVL
DSHAUS
DROGVS
TOT

S-Typ 6 CH
FAMKVLEI
DSMITGER
SBPARK
KVLEICHT
BEL
FAMSB
KOPIEN
SBSONST
SBGRAF
FAMKVNOR
DSMITNOR
HEHLKA
RAUBERPG
RAUBERPN
FAMDSGEL
DSGESGER
WAFFEBES
BETRUG
KVNORM
SBOEFF
FAMKVSCH
SBTELE
SBFAHR
KVMASSE
ERPRES
FAHREN
KVSCHWER
RAUB
SEXBEL
TELEBEL
DSGESNOR
DROGE
HEHLVE
FAMWAFBE
DSFAHRZ
BEDROH
DSAUTO
FAMKVWAF
DROGVL
KVWAFFE
DSHAUS
DROGVS
TOT

S-Typ 6 BW
FAMKVLEI
SBPARK
BEL
KVLEICHT
SBGRAF
DSMITGER
FAMSB
SBSONST
KOPIEN
FAMKVNOR
FAMDSGEL
RAUBERPG
HEHLKA
KVNORM
DSMITNOR
SBOEFF
DSGESGER
FAHREN
WAFFEBES
SBTELE
BETRUG
KVMASSE
SBFAHR
DROGE
FAMKVSCH
KVSCHWER
RAUB
FAMWAFBE
TELEBEL
RAUBERPN
SEXBEL
ERPRES
BEDROH
DSGESNOR
HEHLVE
FAMKVWAF
DSFAHRZ
KVWAFFE
DROGVL
DSAUTO
DSHAUS
DROGVS
TOT

Ebene 1

Ebene 4

Ebene 2

Ebene 5

Ebene 3

Ebene 6

S-Typ 7 CH
WAFFEBES
FAMKVLEI
HEHLKA
HEHLVE
BEL
DSMITGER
ERPRES
KOPIEN
BETRUG
FAMKVWAF
SBPARK
RAUBERPG
DSMITNOR
DSGESGER
DSFAHRZ
KVMASSE
RAUBERPN
SBSONST
FAMKVNOR
DSGESNOR
FAMSB
FAMWAFBE
TELEBEL
SBGRAF
SEXBEL
KVNORM
FAMKVSCH
FAMDSEGER
KVLEICHT
BEDROH
KVSCHWER
KVWAFFE
SBOEFF
DSAUTO
RAUB
SBTELE
SBFAHR
DROGE
DSHAUS
FAHREN
DROGVL
DROGVS
TOT

S-Typ 7 BW
HEHLVE
RAUBERPG
DSMITGER
WAFFEBES
KVMASSE
BETRUG
KVNORM
DSAUTO
KVSCHWER
KVLEICHT
DSGESNOR
KVWAFFE
SEXBEL
TELEBEL
BEDROH
DSFAHRZ
DSMITNOR
FAMKVLEI
RAUBERPG
FAMWAFBE
FAMKVNOR
SBTELE
SBPARK
DSGESGER
RAUBERPN
ERPRES
KOPIEN
FAMDSEGER
BEL
HEHLKA
SBSONST
FAMKVWAF
SBGRAF
DSHAUS
FAMKVSCH
SBOEFF
FAMSB
SBFAHR
FAHREN
TOT
DROGE
DROGVL
DROGVS

S-Typ 8 CH
KOPIEN
BEL
HEHLKA
KVLEICHT
SBPARK
DSMITGER
SBGRAF
RAUBERPG
FAMKVLEI
SBSONST
WAFFEBES
BETRUG
HEHLVE
KVMASSE
SBTELE
DSGESGER
FAHREN
KVNORM
FAMSB
DSMITNOR
SBOEFF
ERPRES
RAUBERPN
TELEBEL
DSGESNOR
FAMDSEGER
DROGVL
DSFAHRZ
DROGE
SEXBEL
BEDROH
SBFAHR
KVSCHWER
RAUB
DROGVS
FAMKVNOR
DSAUTO
FAMKVSCH
DSHAUS
KVWAFFE
FAMWAFBE
FAMKVWAF
TOT

S-Typ 8 BW
RAUBERPG
BEL
SBPARK
KVLEICHT
DSMITGER
SBGRAF
HEHLVE
WAFFEBES
FAMKVLEI
DSGESGER
SBSONST
HEHLKA
KOPIEN
KVNORM
BETRUG
SBOEFF
KVMASSE
FAMSB
DSGESNOR
DSMITNOR
DROGE
TELEBEL
SBTELE
FAMDSEGER
ERPRES
FAMKVNOR
RAUBERPG
RAUBERPN
SEXBEL
DROGVL
SBFAHR
KVSCHWER
DSFAHRZ
BEDROH
DROGVS
FAMKVSCH
DSAUTO
FAMWAFBE
KVWAFFE
DSHAUS
FAMKVWAF
TOT

Ebene 1

Ebene 4

Ebene 2

Ebene 5

Ebene 3

Ebene 6

S-Typ 9 CH
BEL
DSMITGER
DSMITNOR
KVLEICHT
DSGESGER
FAMKVLEI
FAMDSEGER
RAUBERPG
FAMSB
SBSONST
DSGESNOR
HEHLKA
FAMKVNOR
ERPRES
KVNORM
DSFAHRZ
BETRUG
RAUBERPN
SBPARK
KVMASSE
FAMKVSCH
RAUB
SEXBEL
FAHREN
SBFAHR
WAFFEBES
DSAUTO
SBGRAF
HEHLVE
KOPIEN
KVSCHWER
SBTELE
SBOEFF
TELEBEL
SBFAHR
BEDROH
FAMWAFBE
KVWAFFE
FAMKVWAF
DROGE
DROGVL
DROGVS
TOT

S-Typ 9 BW
BEL
DSMITGER
KVLEICHT
DSMITNOR
FAMSB
HEHLKA
FAMDSEGER
FAMKVLEI
SBSONST
DSGESGER
ERPRES
DSGESNOR
RAUB
RAUBERPN
KVNORM
DSFAHRZ
SBPARK
DSAUTO
WAFFEBES
BETRUG
KVSCHWER
KVMASSE
RAUBERPG
SBGRAF
DSHAUS
FAMKVNOR
SEXBEL
TELEBEL
BEDROH
KOPIEN
SBTELE
SBOEFF
FAHREN
SBFAHR
HEHLVE
FAMKVSCH
KVWAFFE
FAMWAFBE
FAMKVWAF
DROGE
DROGVL
TOT
DROGVS

S-Typ 10 CH
KOPIEN
BEL
SBPARK
DSMITGER
FAMKVLEI
KVLEICHT
HEHLKA
DSGESGER
SBGRAF
FAMSB
WAFFEBES
SBSONST
FAMDSEGER
DSMITNOR
FAHREN
RAUBERPG
BETRUG
KVMASSE
KVNORM
SBOEFF
DSGESNOR
SBTELE
FAMKVNOR
HEHLVE
SBFAHR
DROGE
ERPRES
RAUBERPN
RAUB
DSFAHRZ
KVSCHWER
SEXBEL
TELEBEL
FAMKVSCH
DROGVL
BEDROH
DSAUTO
DROGVS
FAMWAFBE
DSHAUS
KVWAFFE
FAMKVWAF
TOT

S-Typ 10 BW
KOPIEN
SBPARK
BEL
RAUBERPG
KVLEICHT
DSMITGER
SBGRAF
WAFFEBES
KVMASSE
FAMKVLEI
SBSONST
FAMSB
FAHREN
FAMDSEGER
HEHLKA
DSGESGER
KVNORM
SBOEFF
DSMITNOR
BETRUG
HEHLVE
SBTELE
SBFAHR
FAMKVNOR
KVSCHWER
DROGE
RAUBERPG
DSGESNOR
RAUBERPN
ERPRES
TELEBEL
BEDROH
SEXBEL
DSFAHRZ
FAMKVSCH
DROGVL
DSAUTO
FAMWAFBE
KVWAFFE
DROGVS
DSHAUS
FAMKVWAF
TOT

Ebene 1

Ebene 2

Ebene 3

Ebene 4

Ebene 5

Ebene 6

GS CH
BEL
FAMKVLEI
KVLEICHT
DSMITGER
SBPARK
FAMSB
SBSONST
FAMDSGER
RAUBERPG
DSMITNOR
KOPIEN
DSGESGER
KVNORM
FAMKVNOR
SBGRAF
HEHLKA
WAFFEBES
BETRUG
FAHREN
SBOEFF
SBFAHR
KVMASSE
ERPRES
RAUBERPN
SBTELE
DSGESNOR
RAUB
FAMKVSCH
DROGE
KVSCHWER
TELEBEL
SEXBEL
DSFAHRZ
HEHLVE
BEDROH
FAMWAFBE
DSAUTO
DROGVL
KVWAFFE
FAMKVWAF
DSHAUS
DROGVS
TOT

GS BW
BEL
FAMKVL
KVLEICHT
DSMITGER
SBPARK
FAMSB
SBSONST
FAMDSGER
RAUBEPGER
FAMKVNOR
KOPIEN
SBGRAF
KVNORM
DSMITNOR
HEHLKA
WAFFEBES
DSGESGER
BETRUG
SBOEFF
FAHREN
KVMASSE
RAUBEPGEF
DROGE
RAUBERPN
KVSCHWER
SBFAHR
SBTELE
ERPRES
FAMKVSCH
DSGESNOR
TELEBEL
SEXBEL
BEDROH
HEHLVE
FAMWAFBE
DSFAHRZ
DSAUTO
KVWAFFE
DROGVL
FAMKVWAF
DSHAUS
DROGVS
TOT

Ebene 1

Ebene 4

Ebene 2

Ebene 5

Ebene 3

Ebene 6

Schaubild A 10.2: Sanktionsprofil der Gesamtstichproben CH und BW

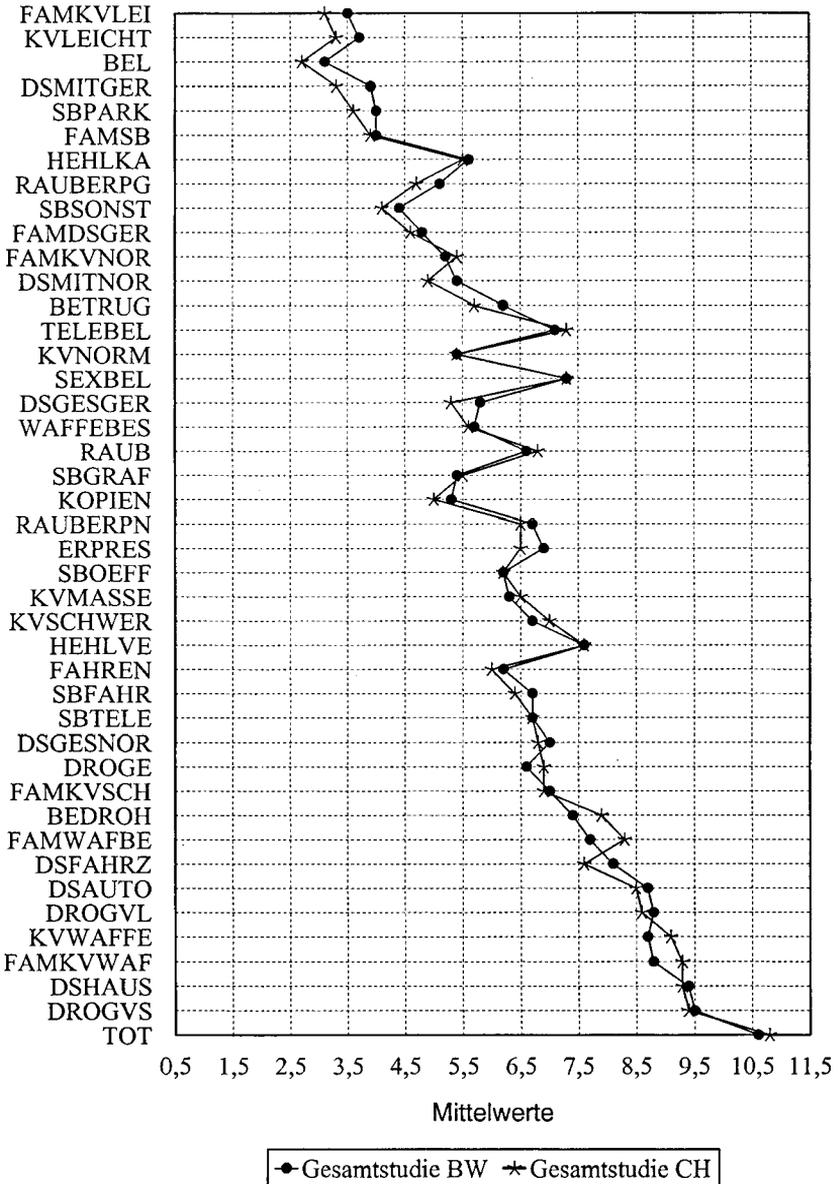


Schaubild A 10.3: Sanktionsprofil 1

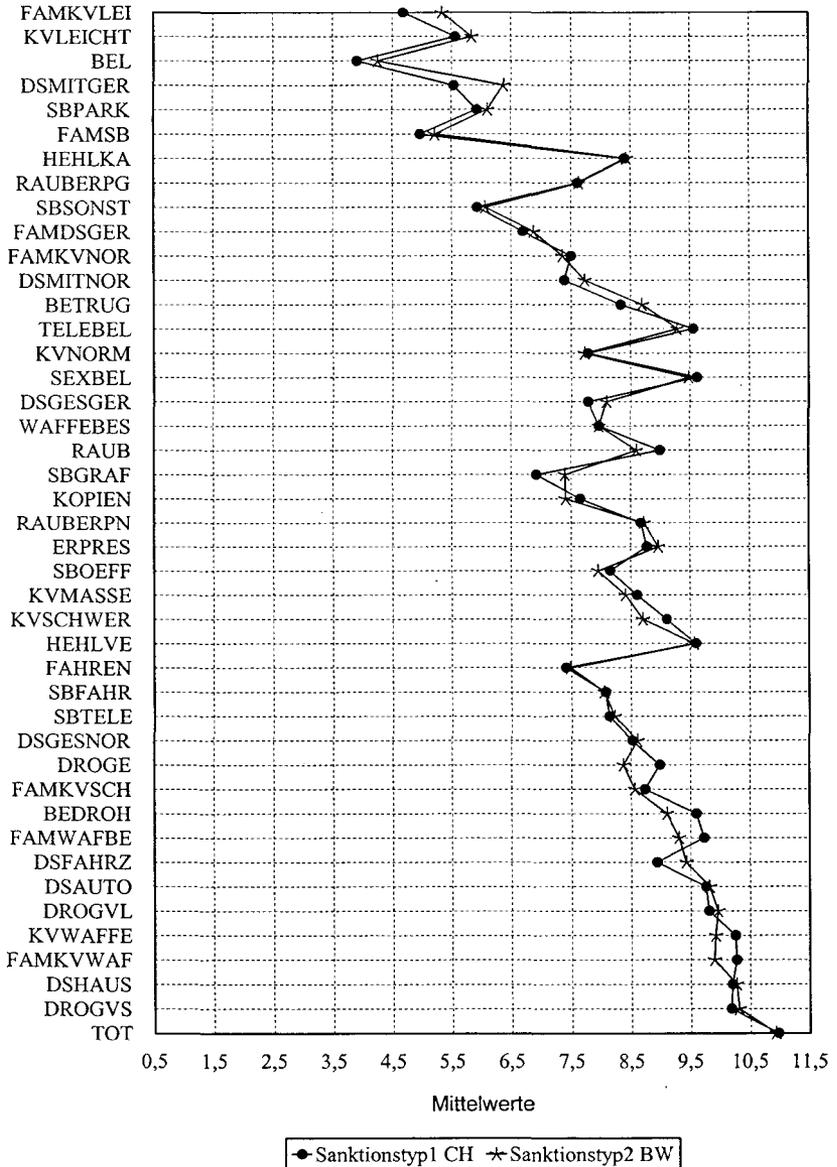


Schaubild A 10.4: Sanktionsprofil 2

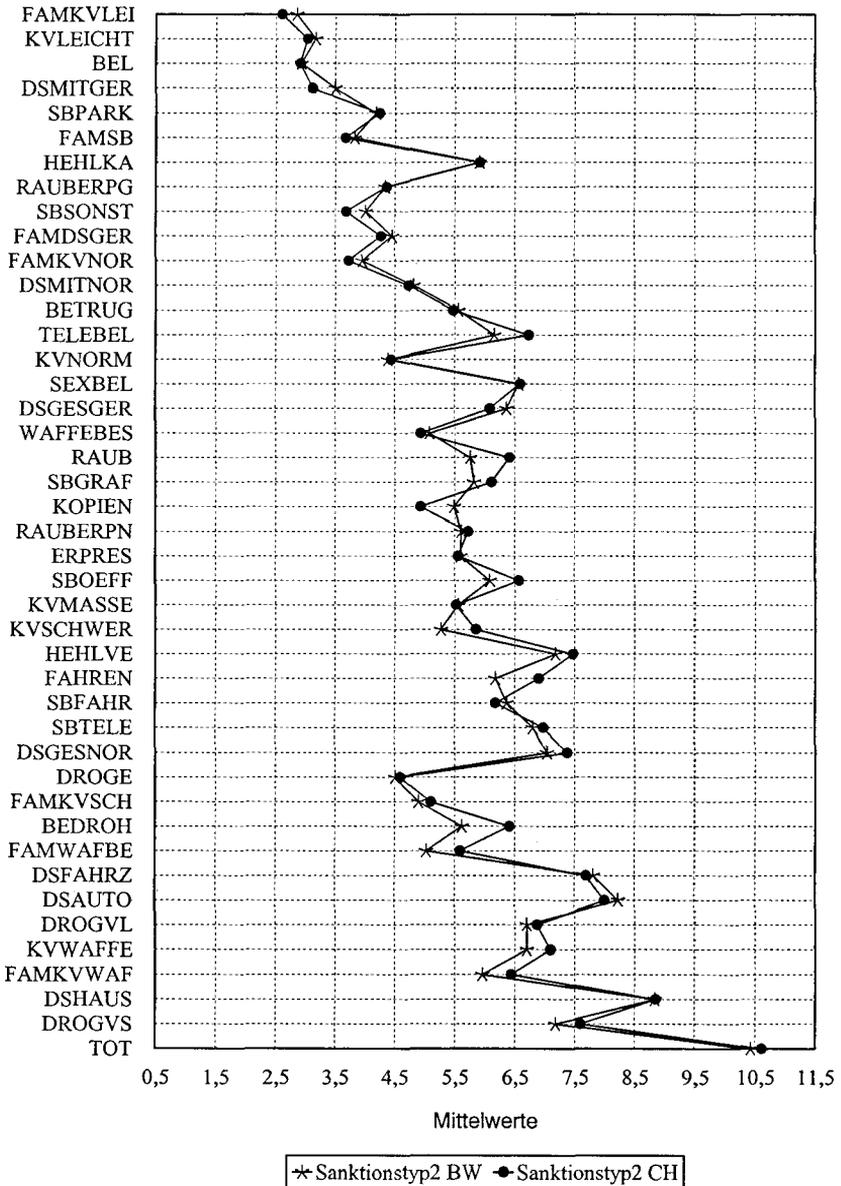


Schaubild A 10.5: Sanktionsprofil 3

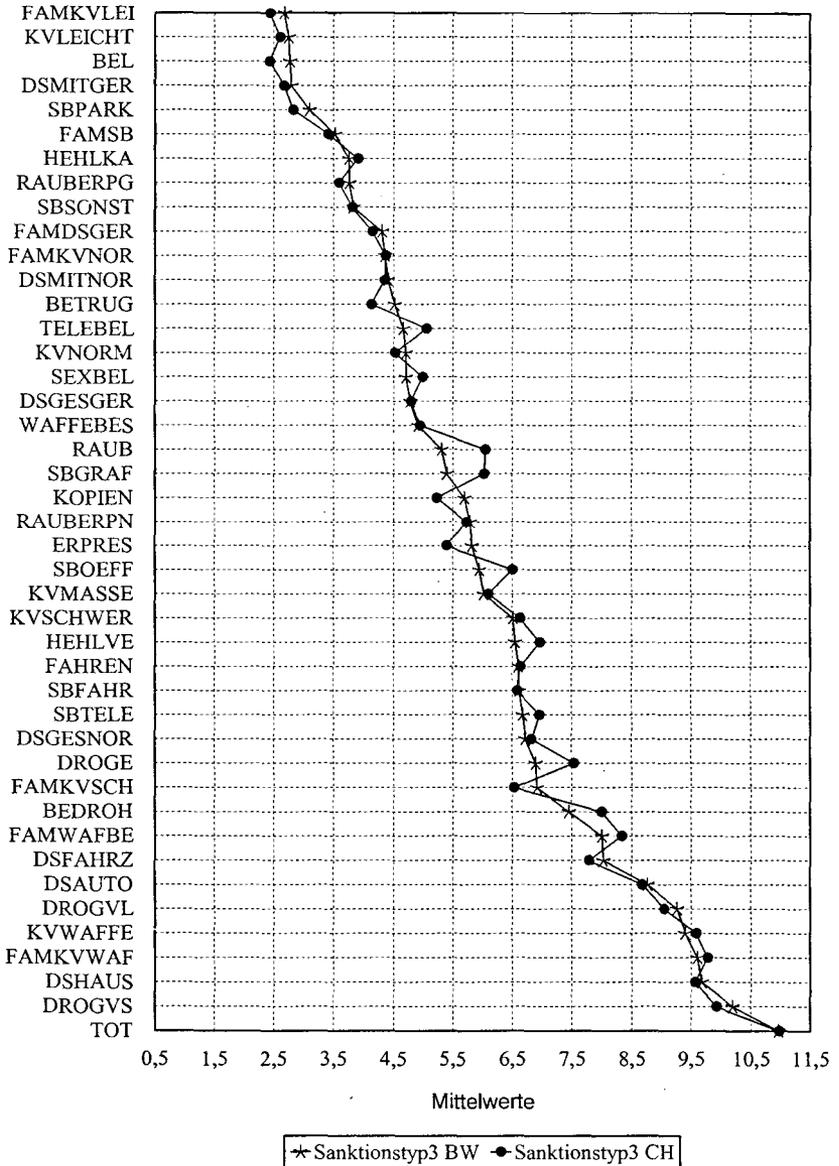


Schaubild A 10.6: Sanktionsprofil 4

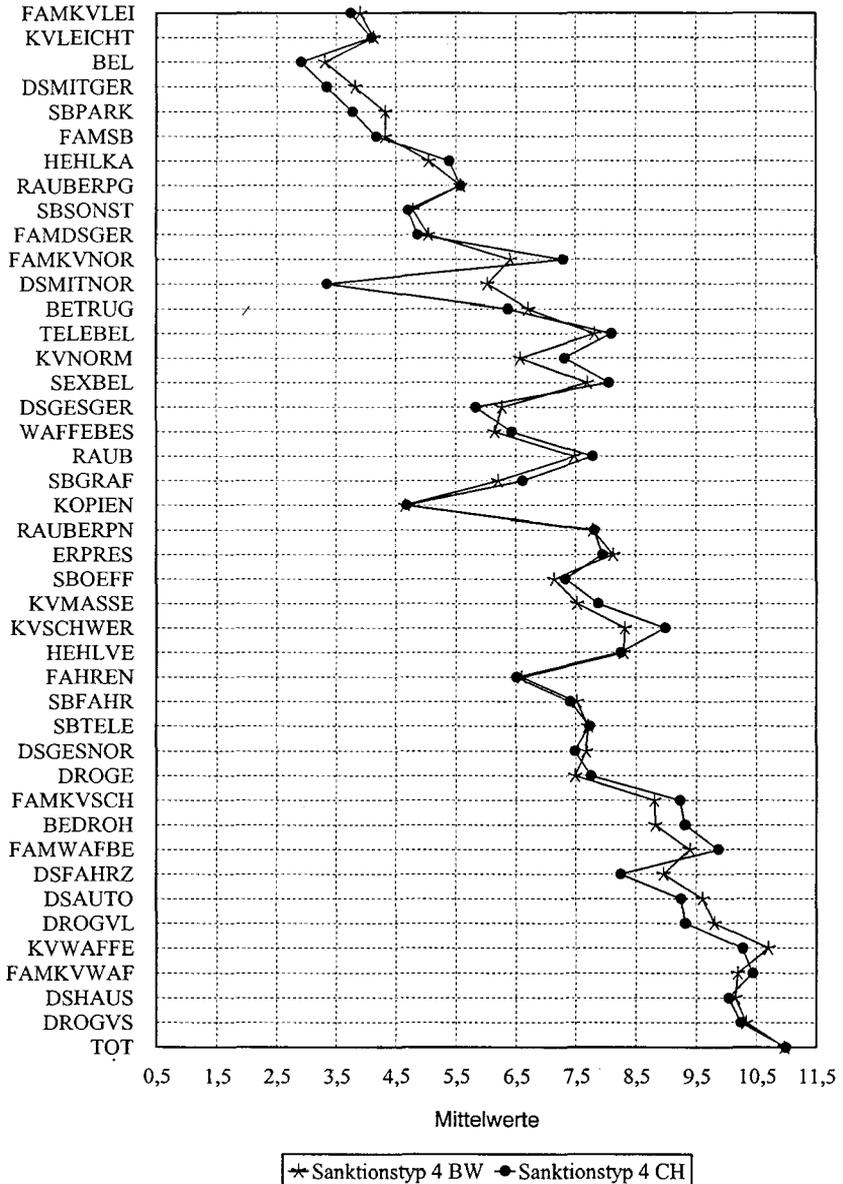


Schaubild A 10.7: Sanktionsprofil 5

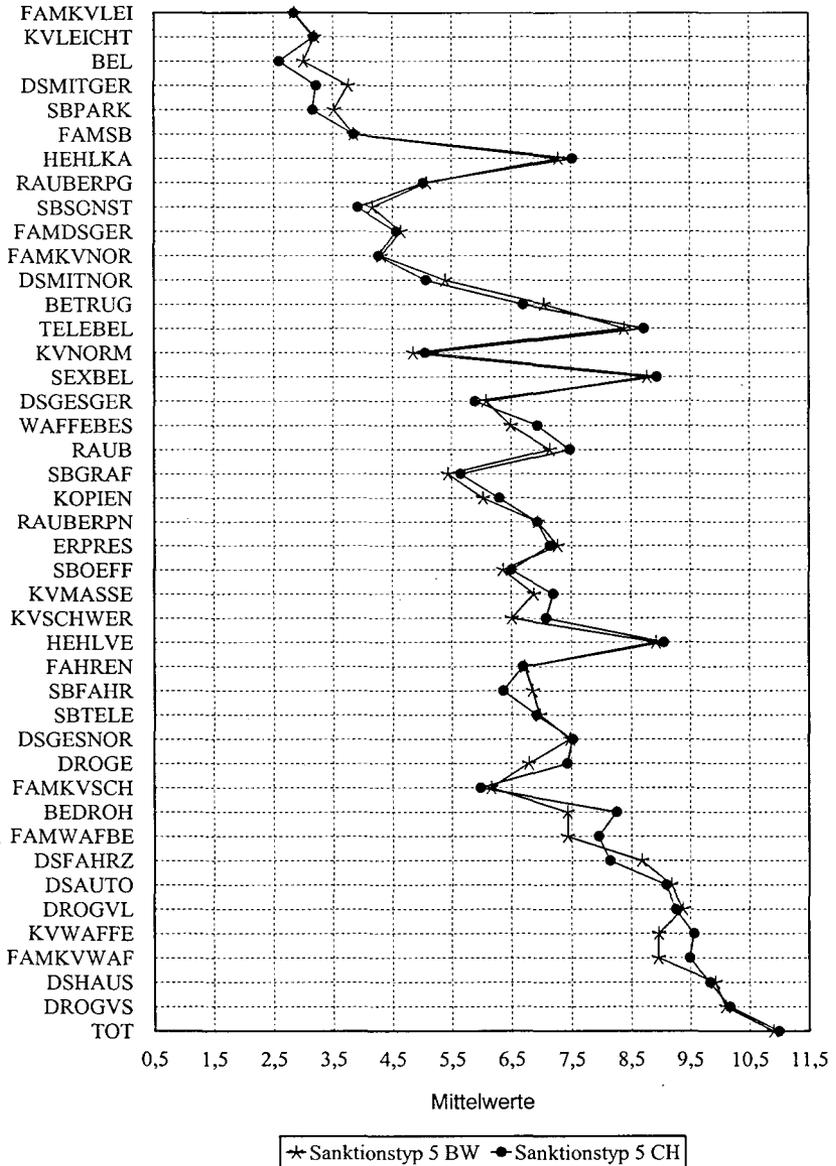


Schaubild A 10.8: Sanktionsprofil 6

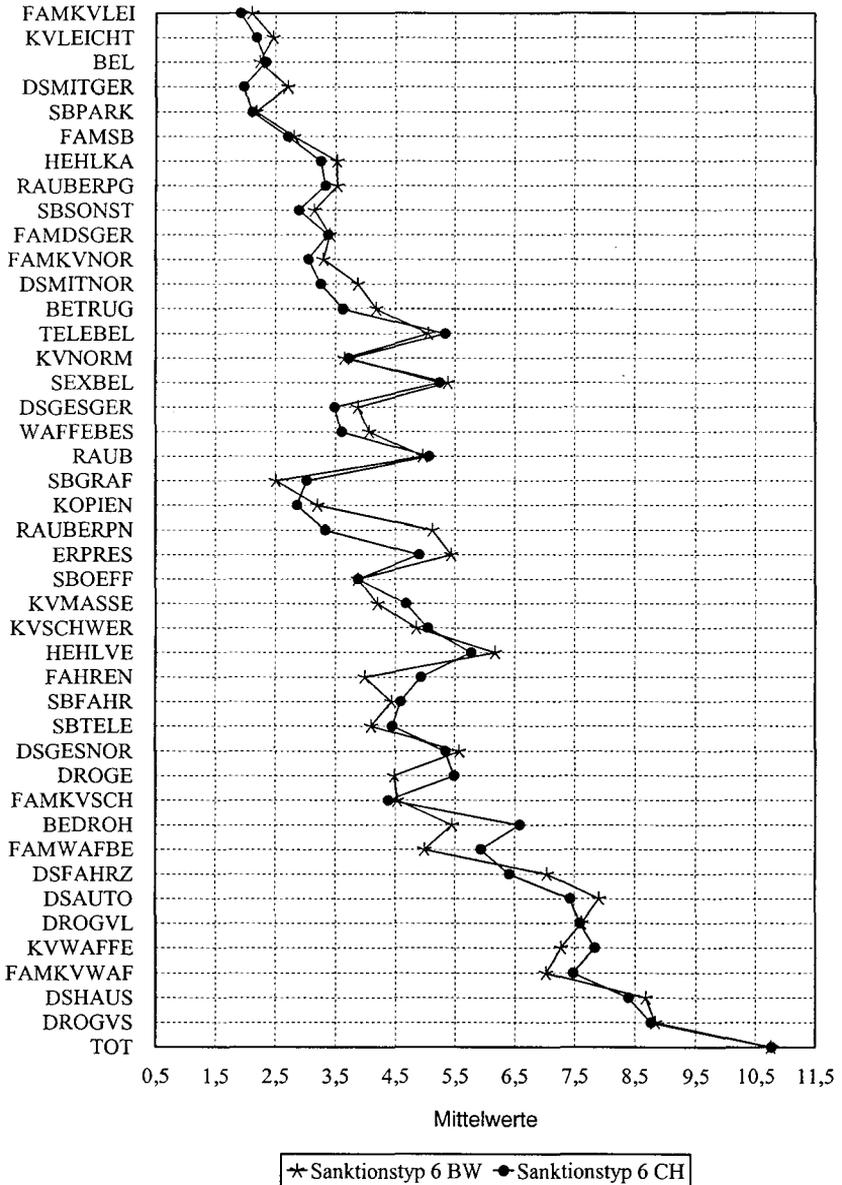


Schaubild A 10.9: Sanktionsprofil 7

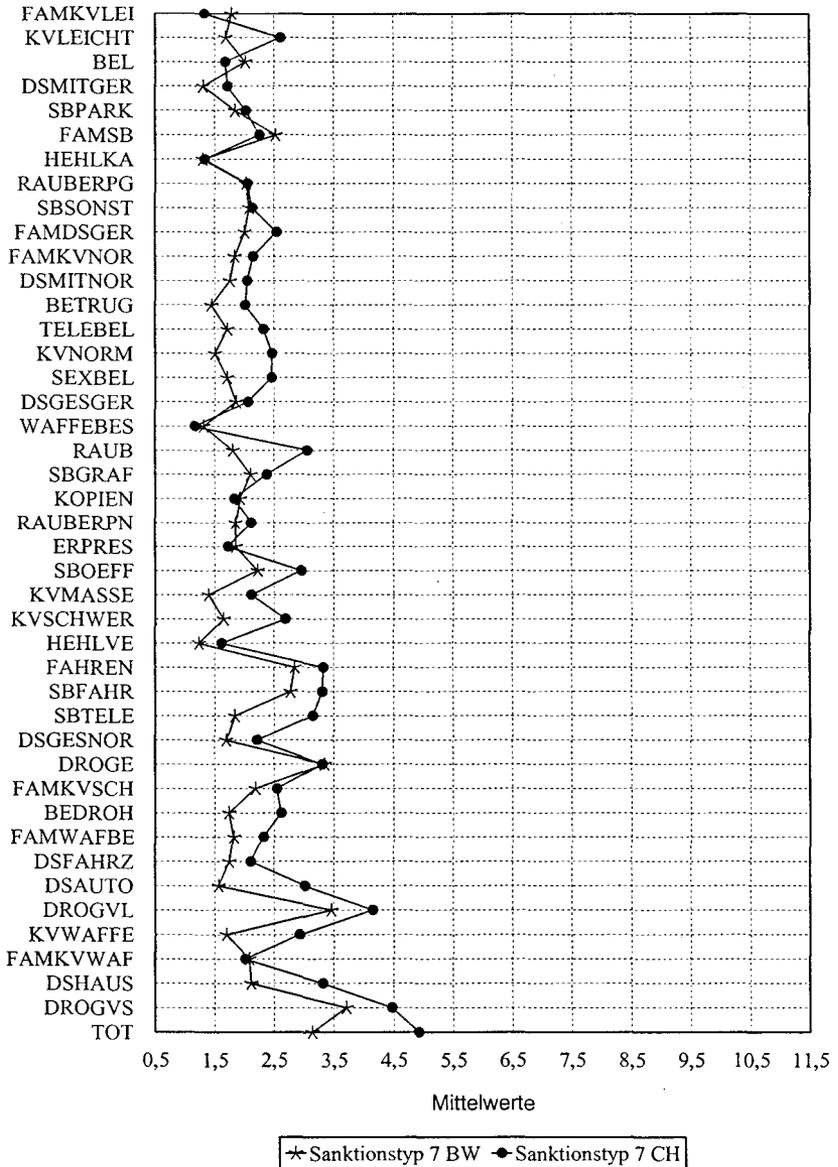


Schaubild A 10.10: Sanktionsprofil 8

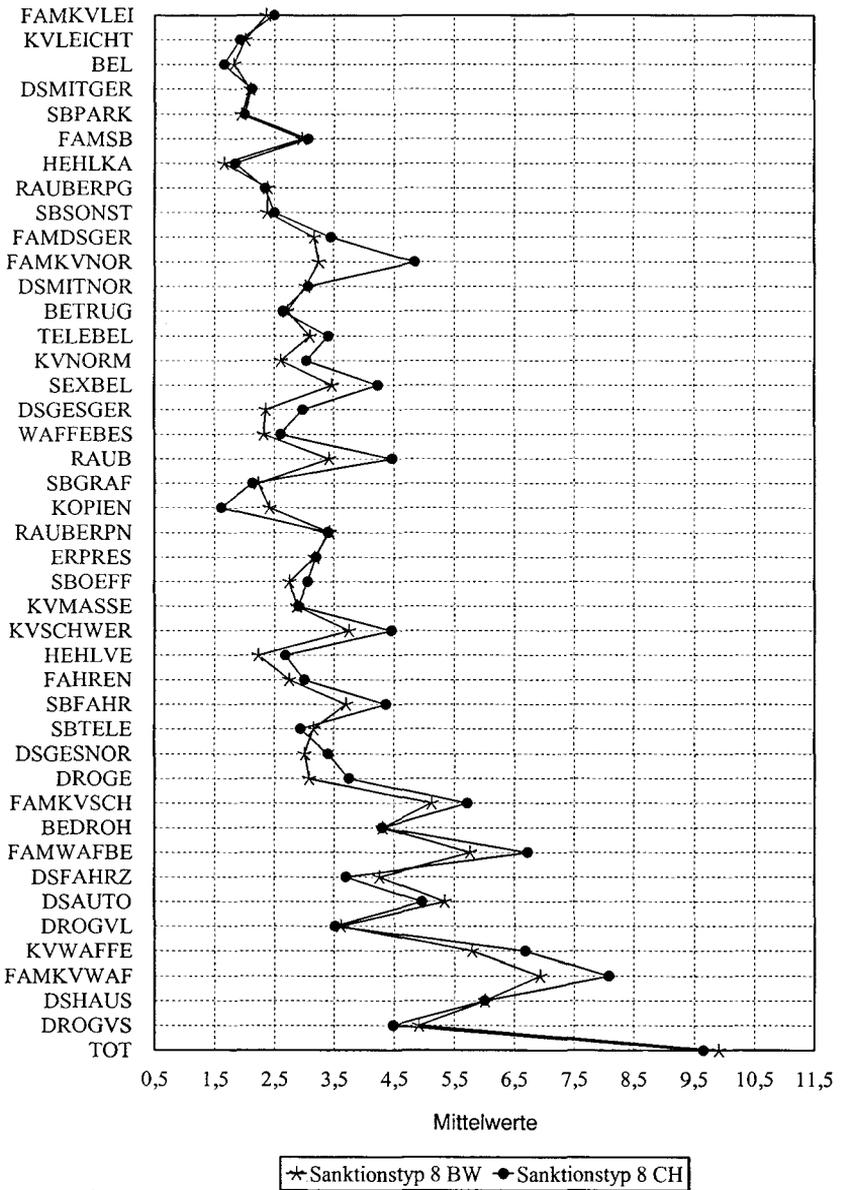


Schaubild A 10.11: Sanktionsprofil 9

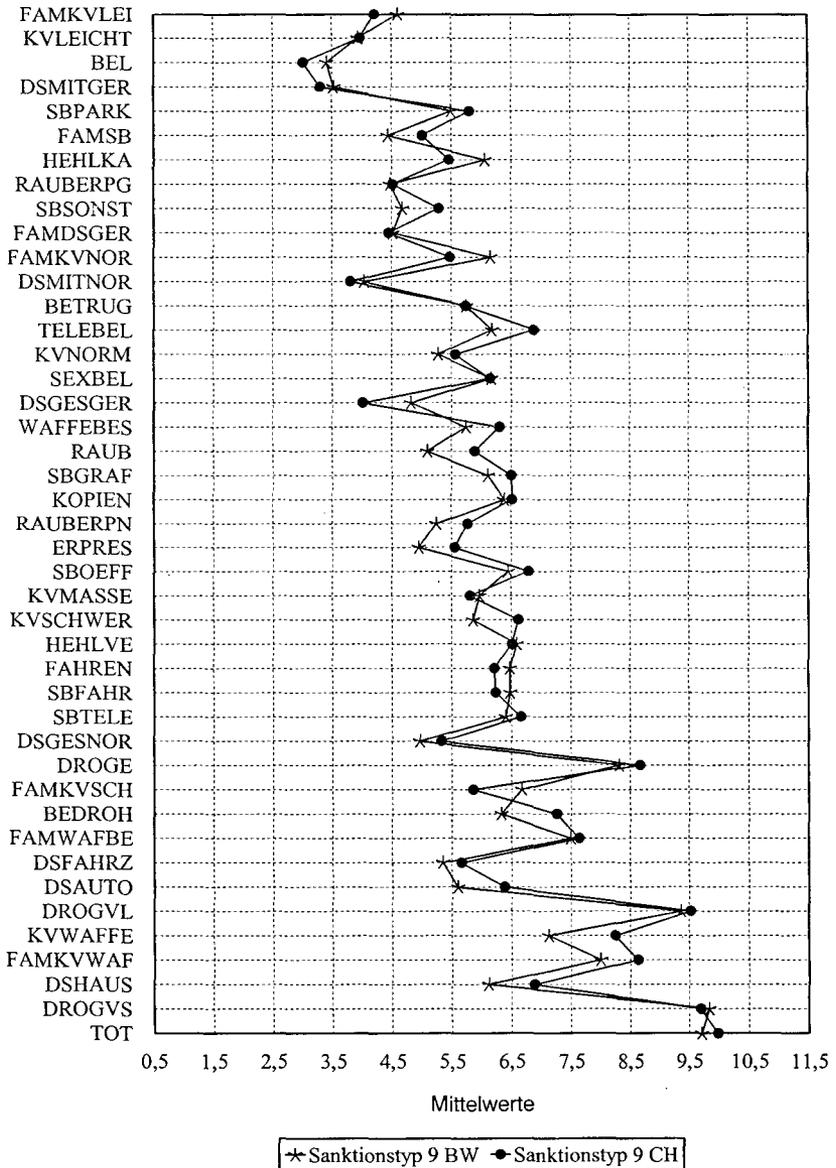


Schaubild A. 10.12: Sanktionsprofil 10

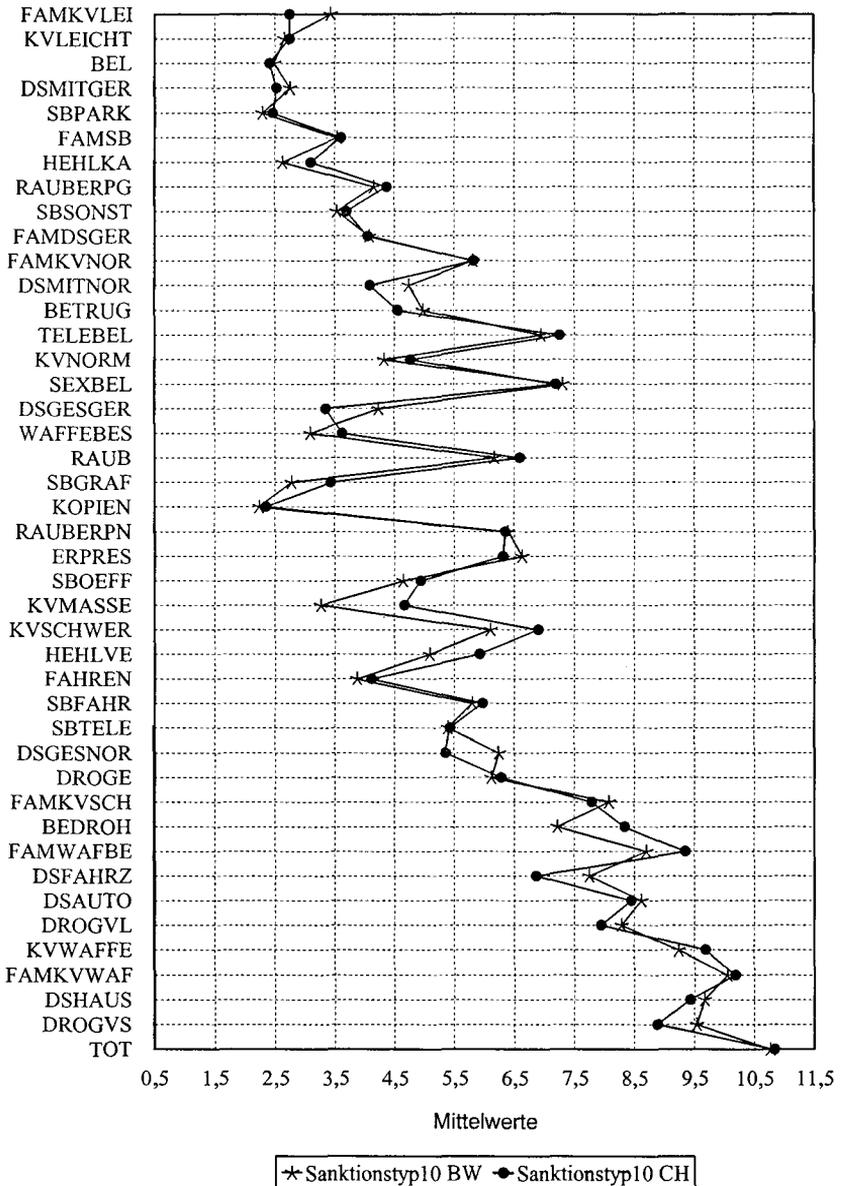


Schaubild A 11.1: Sanktionseinstellungen und Delinquenz der Gesamtstichprobe CH

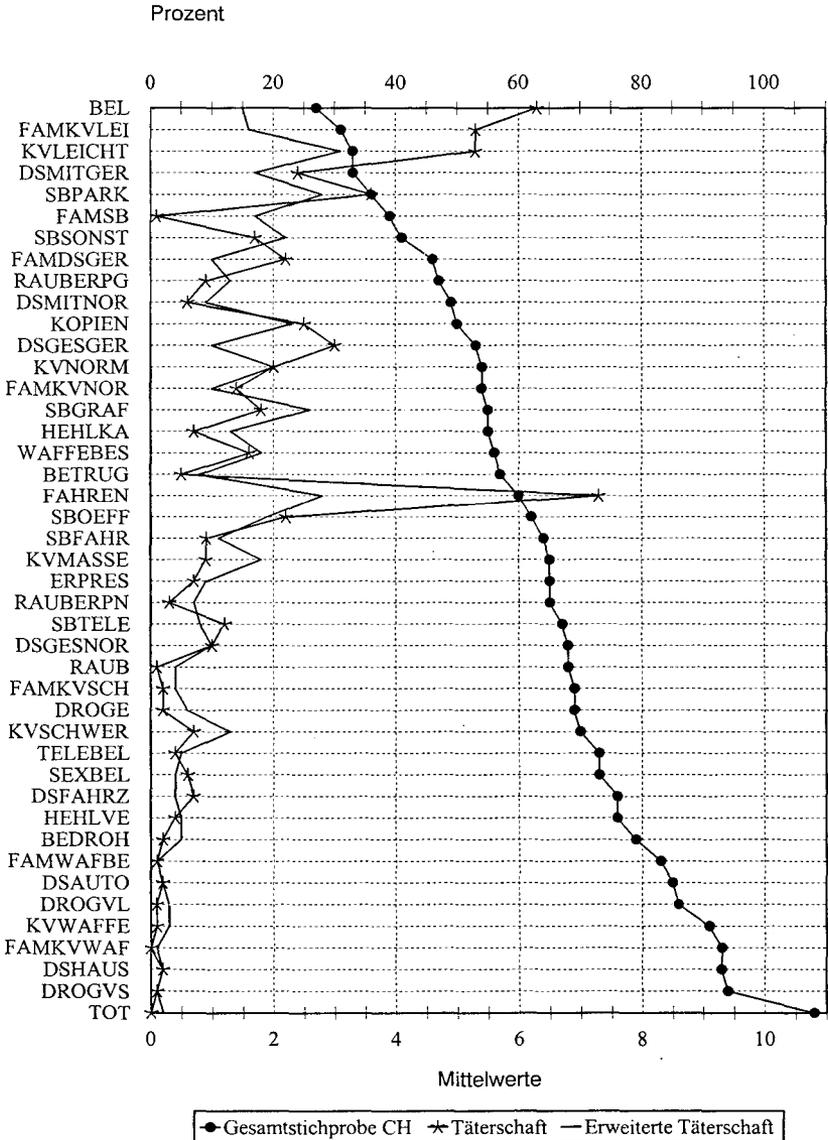


Schaubild A 11.2: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 1

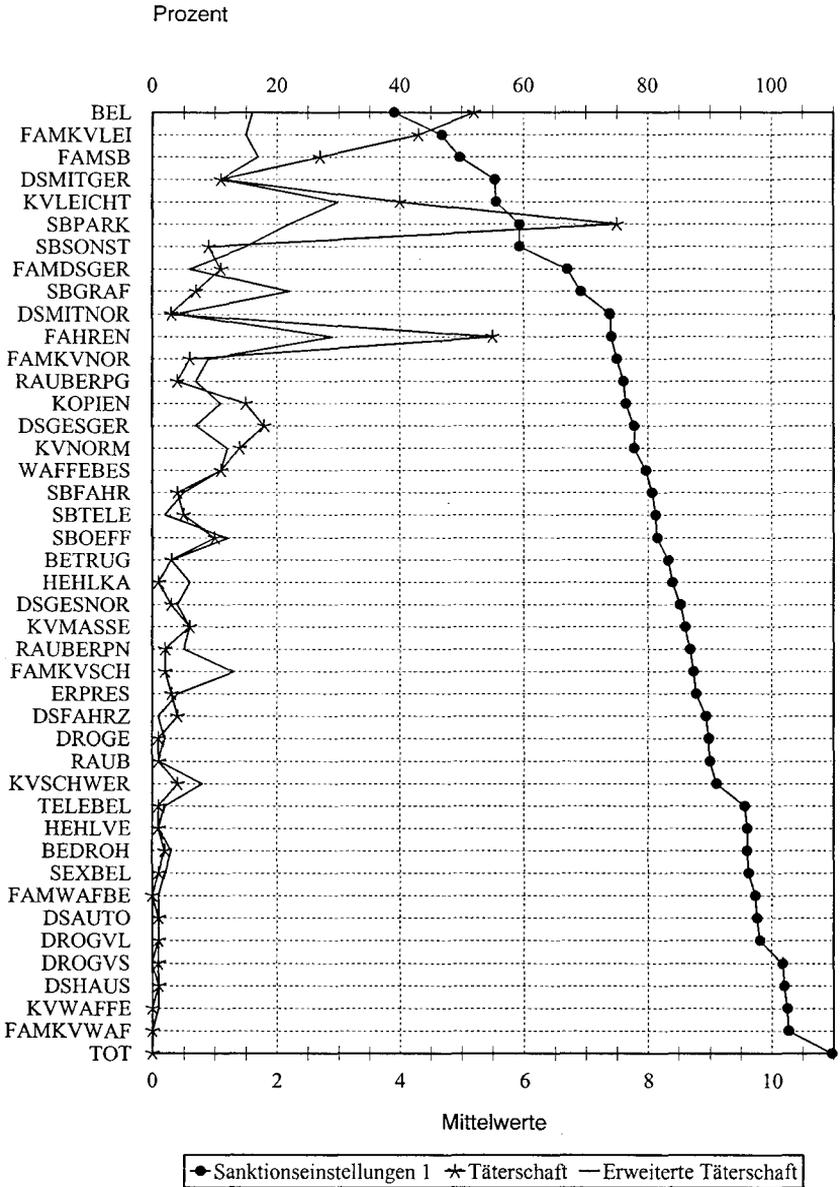


Schaubild A 11.3: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 2

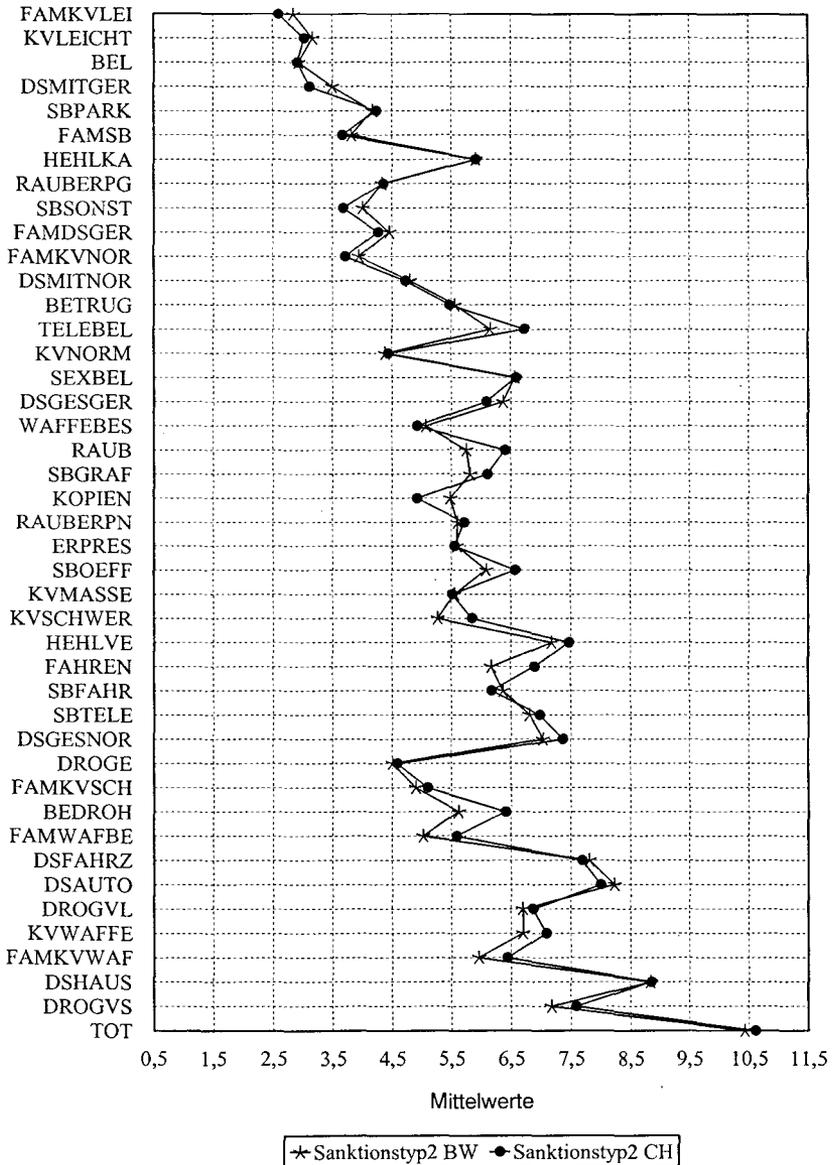


Schaubild A 11.4: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 3

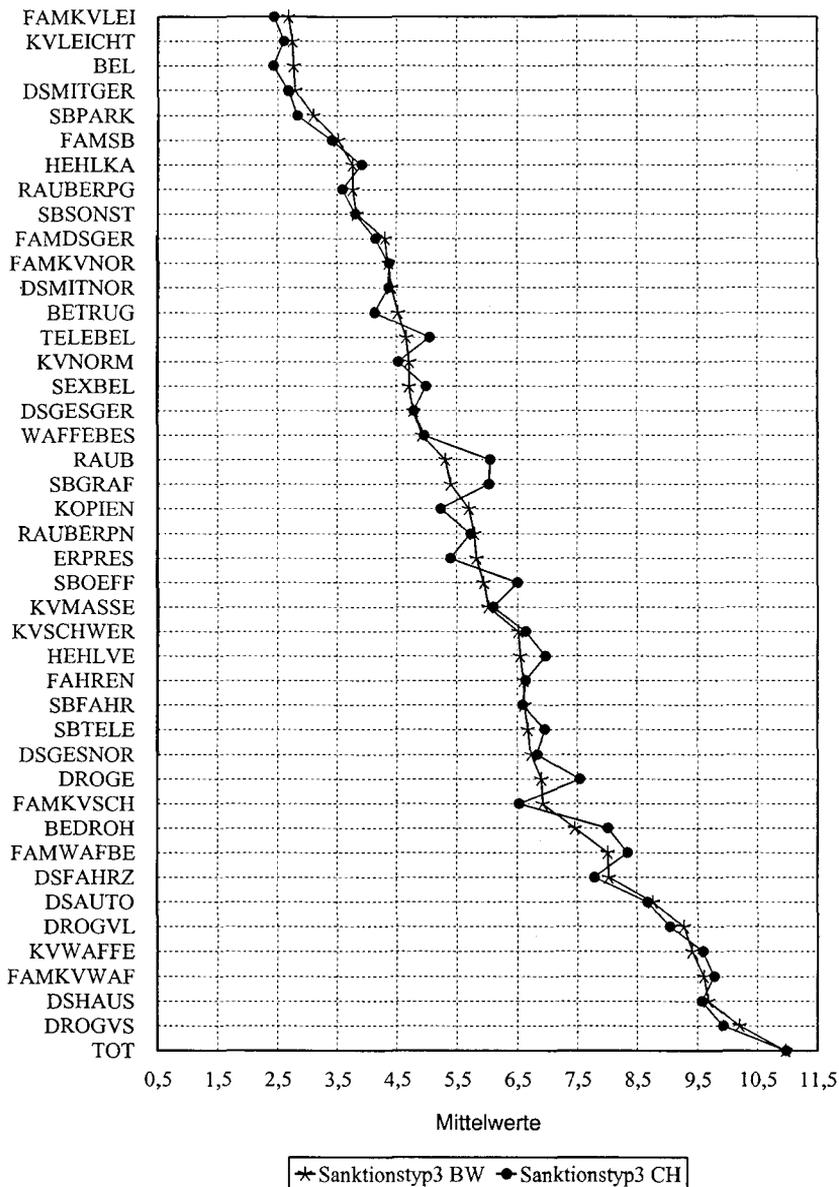


Schaubild A 11.5: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 4

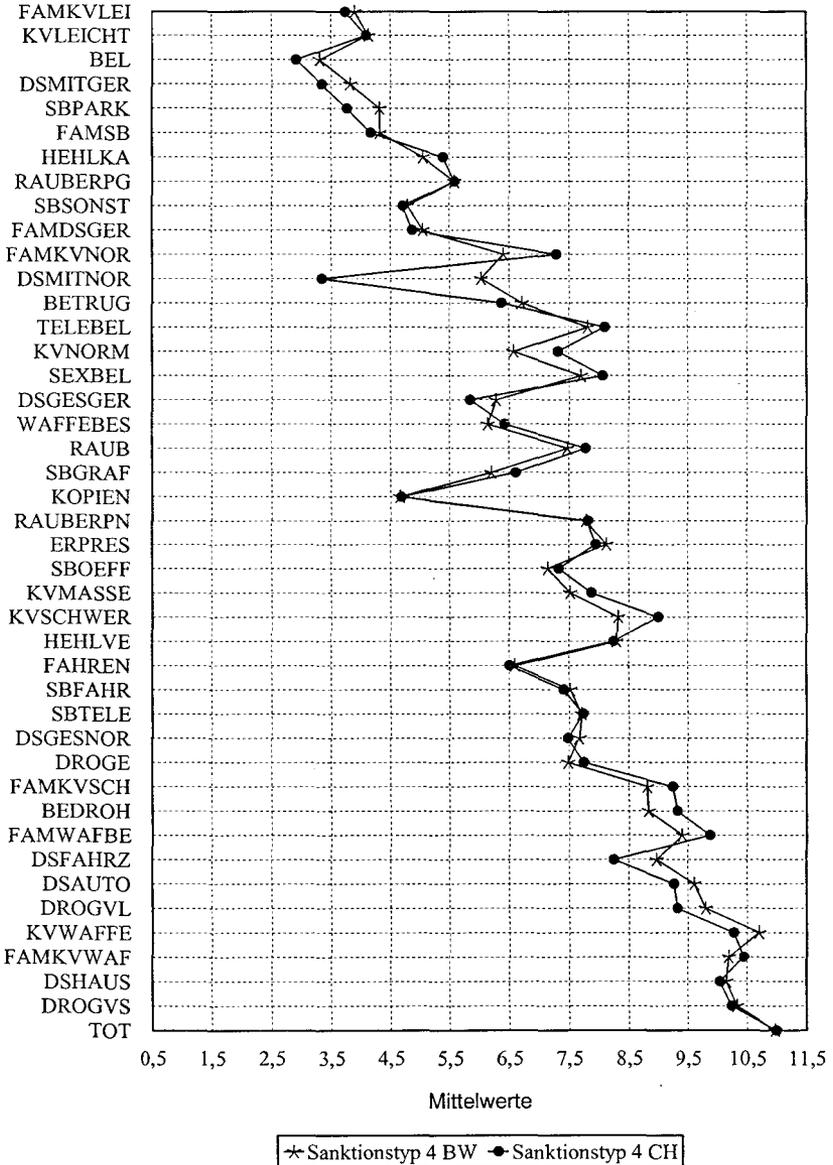


Schaubild A 11.6: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 5

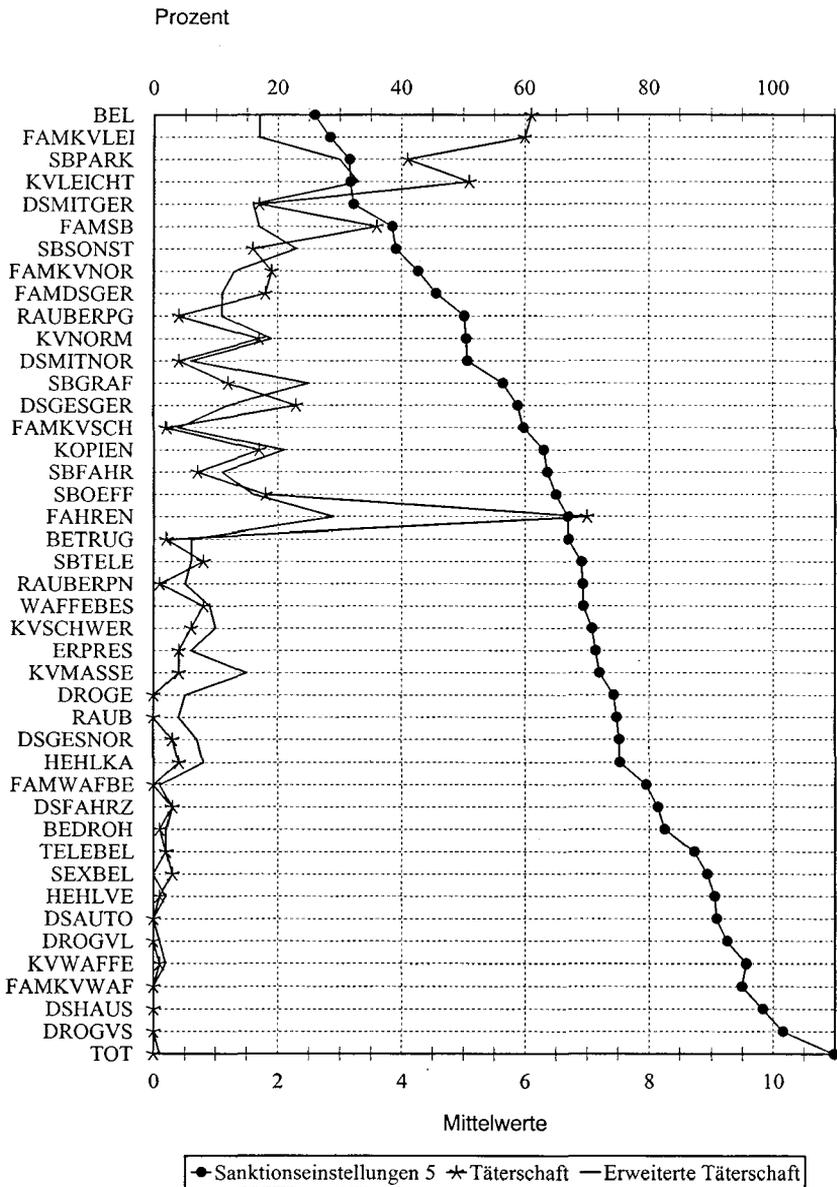


Schaubild A 11.7: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 6

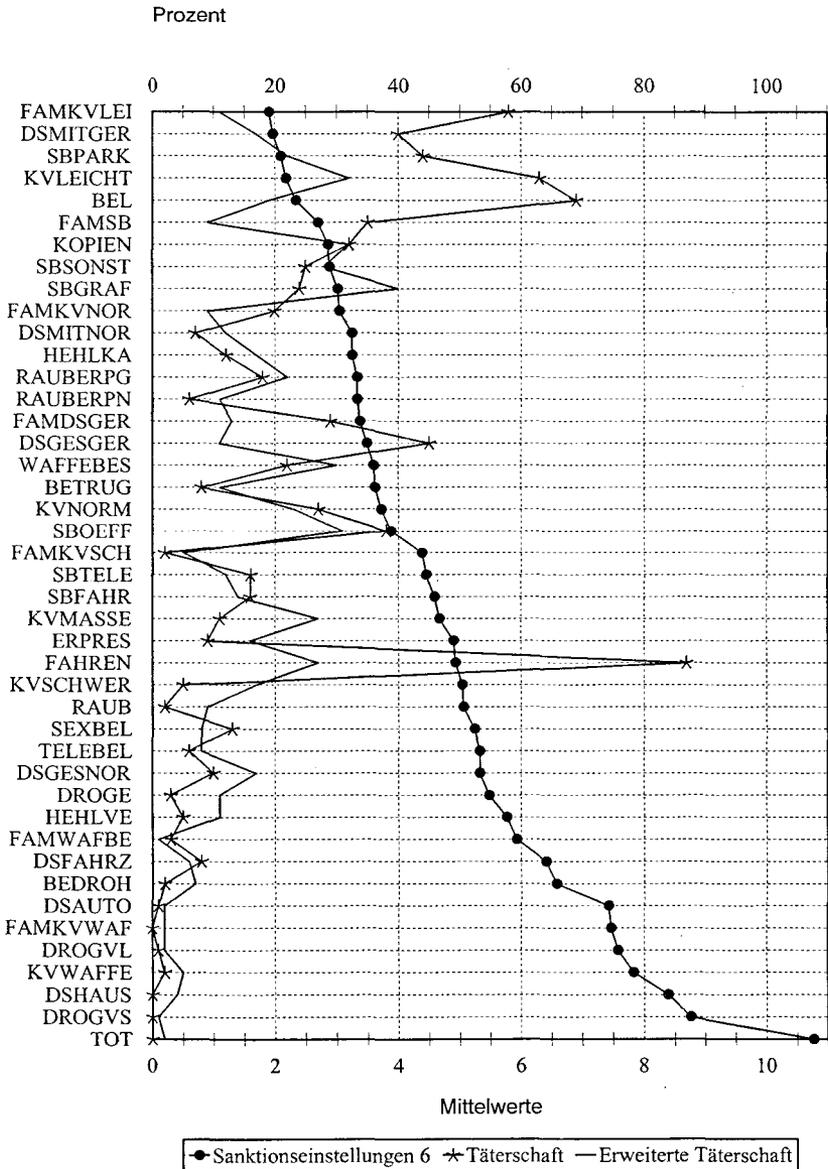


Schaubild A 11.8: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 7

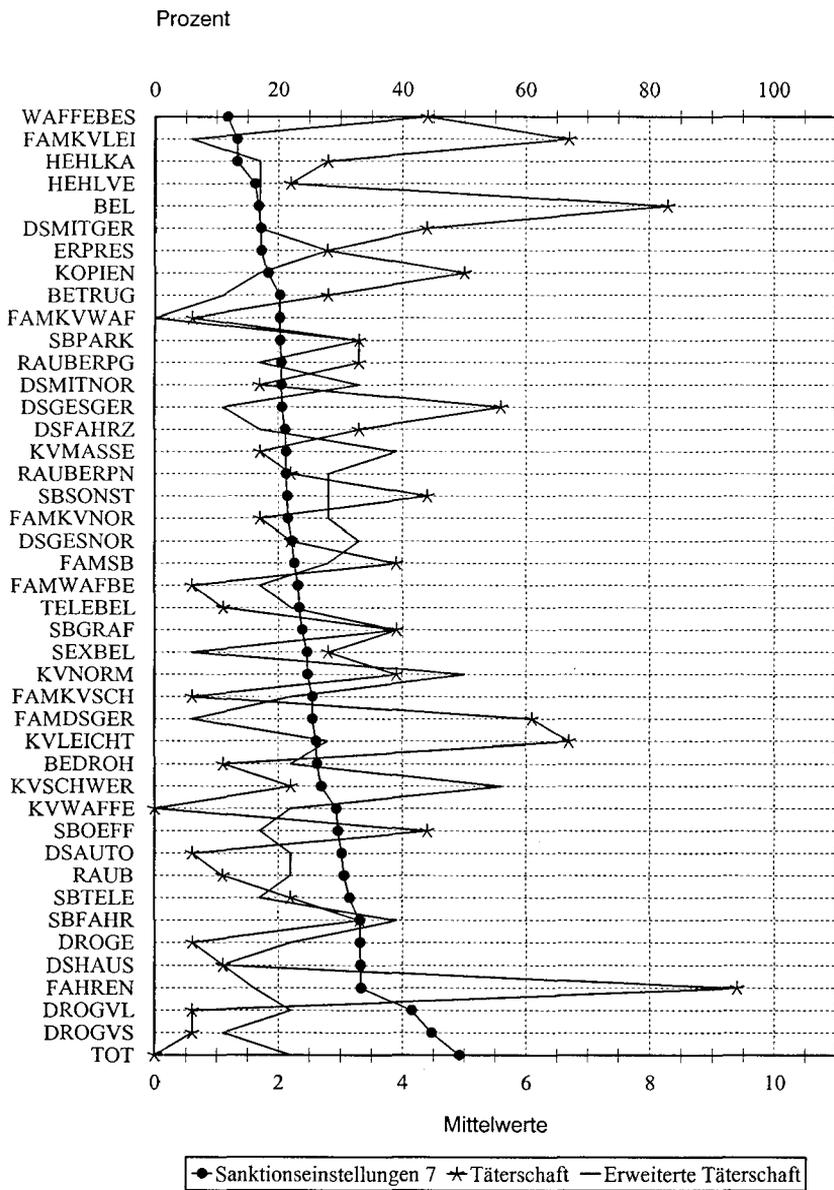


Schaubild A 11.9: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 8

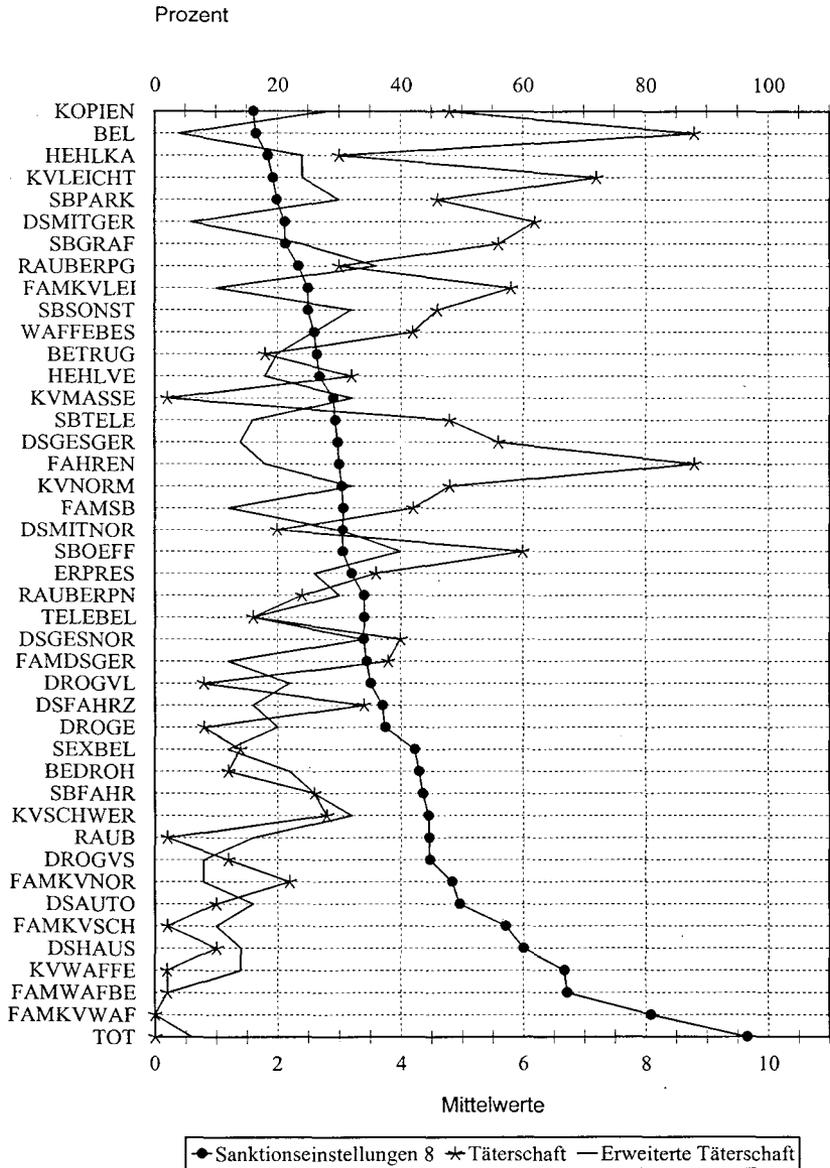


Schaubild A 11.10: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 9

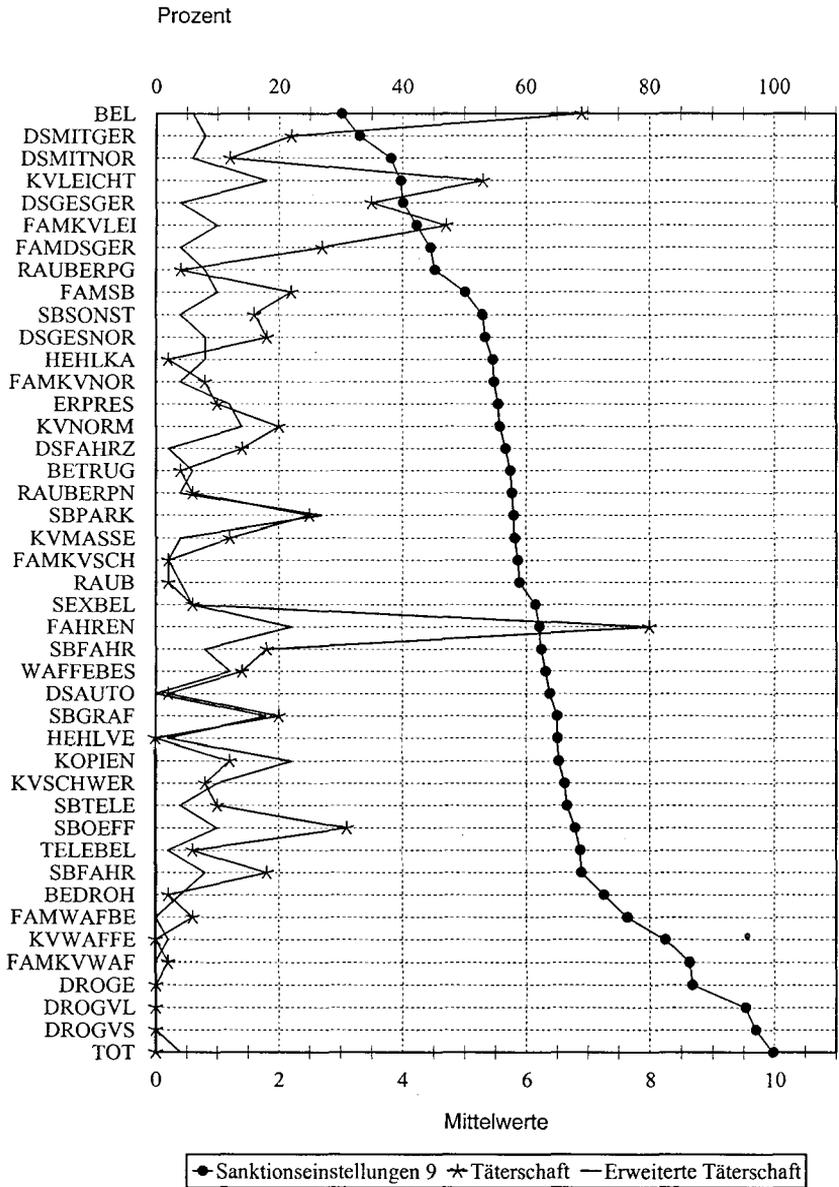


Schaubild A 11.11: Sanktionseinstellungen und Delinquenz: Sanktionstyp 10

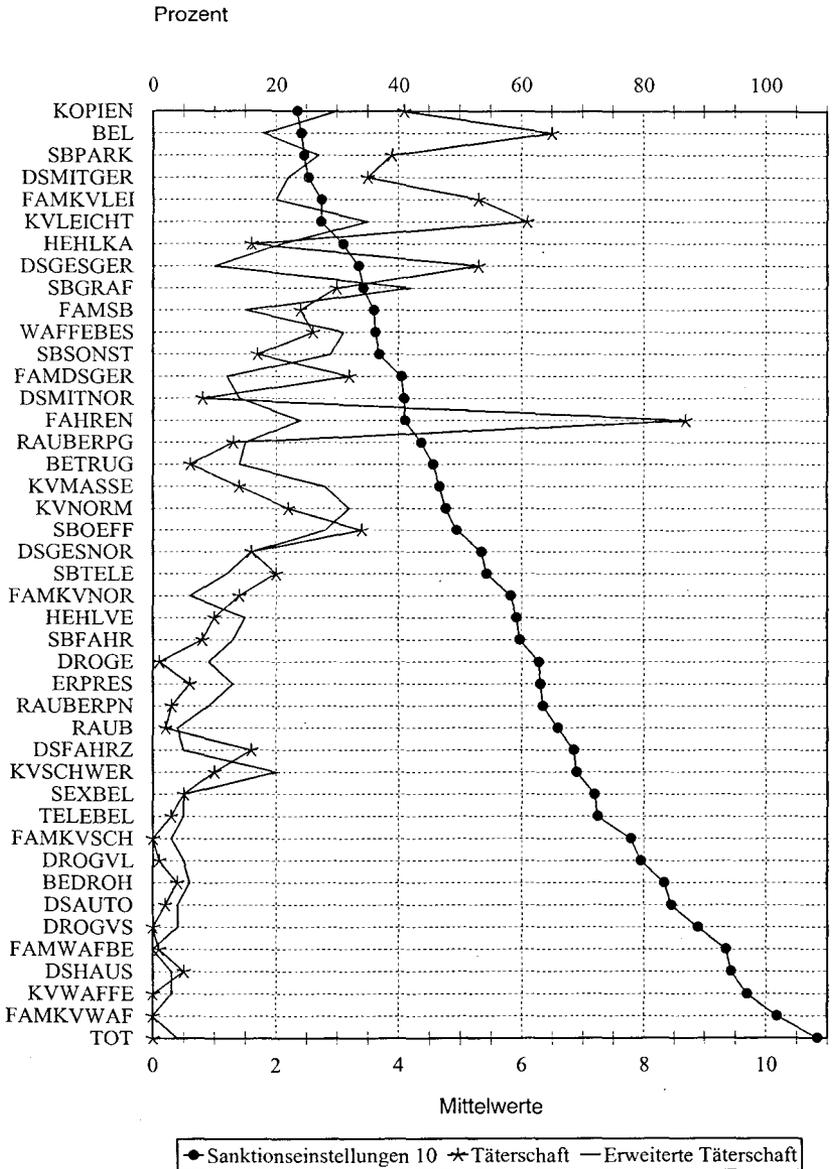


Schaubild A 11.12: Täterschaft: CH und BW im Vergleich

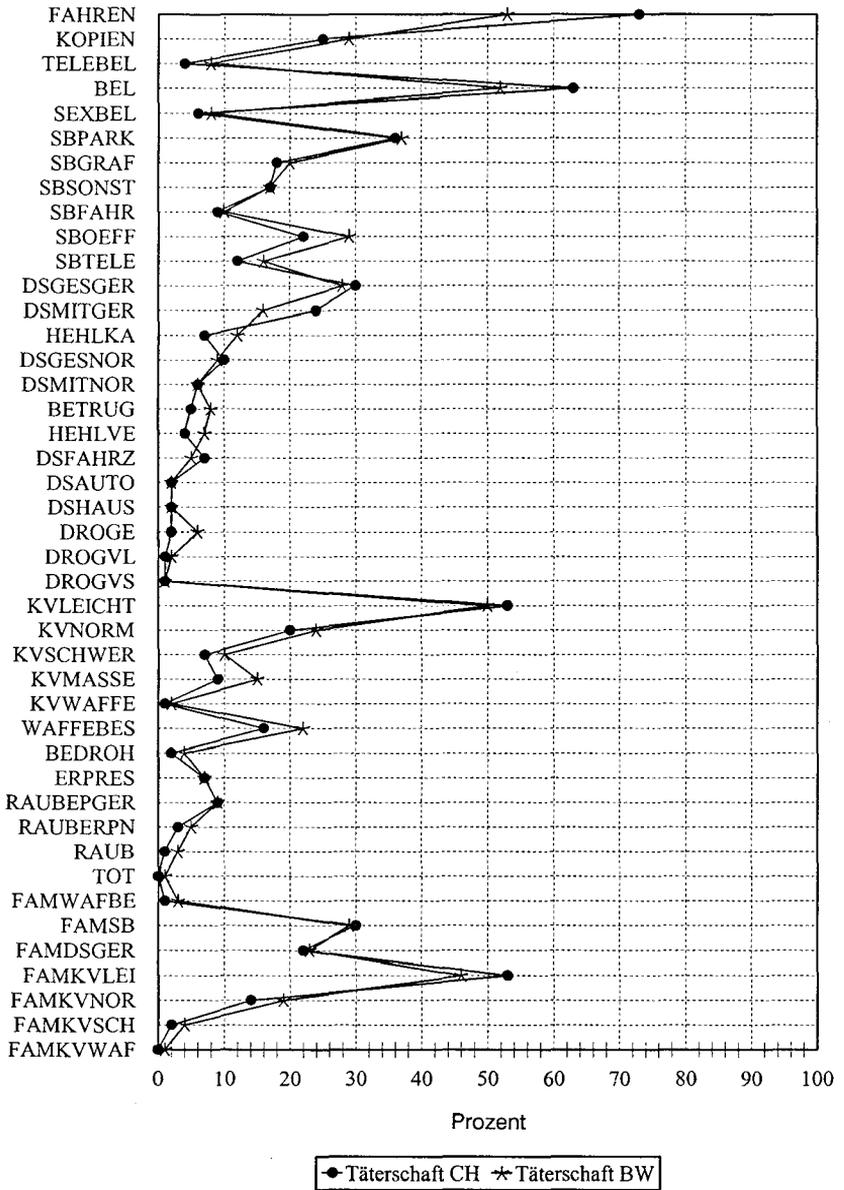


Schaubild A 11.13: Erweiterte Täterschaft: CH und BW im Vergleich

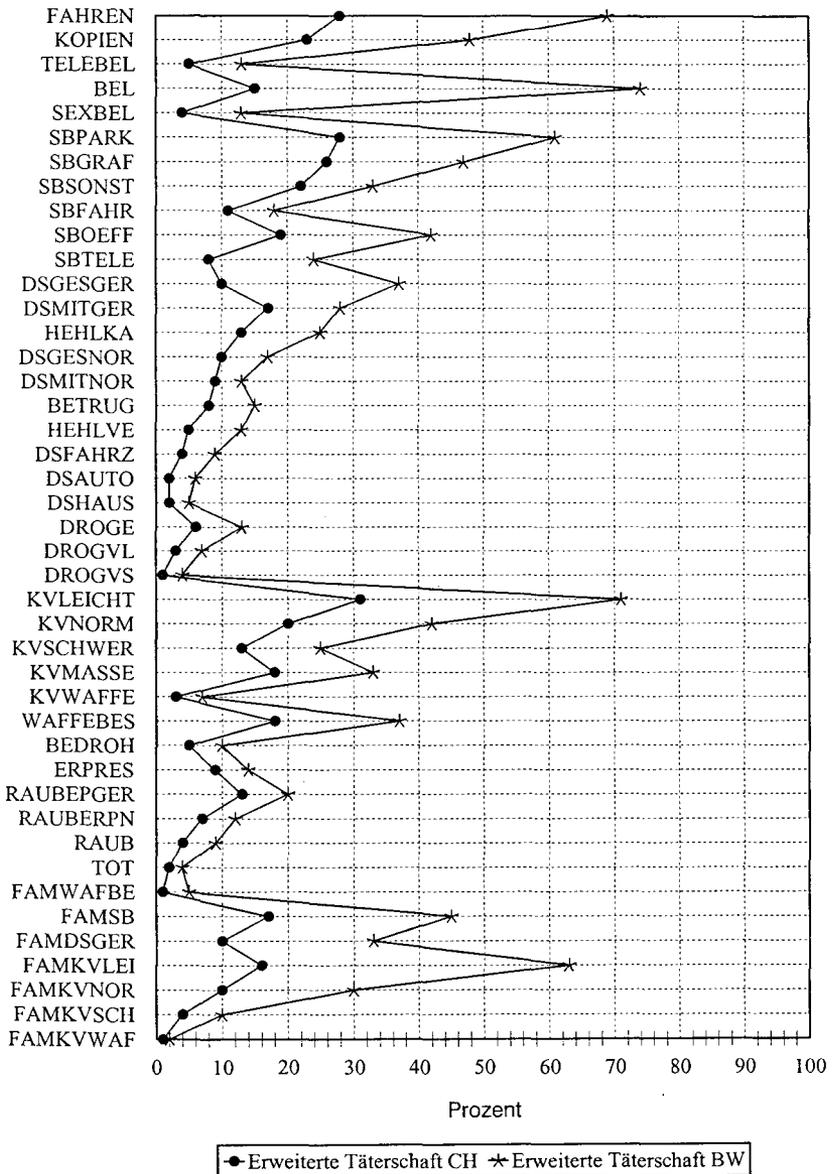
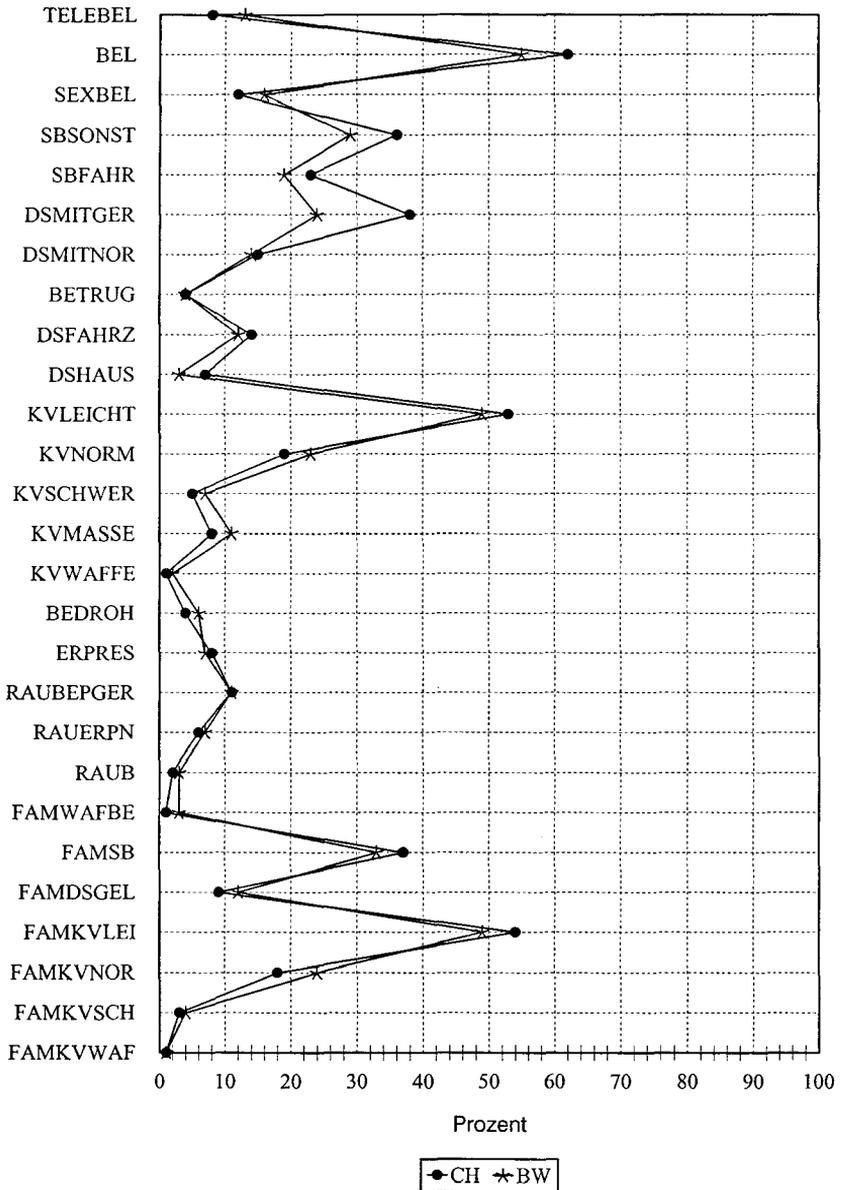


Schaubild A 11.14: Viktimisierung: CH und BW im Vergleich



1. Auf den folgenden Seiten sind einige Handlungen aufgeführt, die Jugendliche manchmal begehen.

Wir möchten gerne von Dir wissen, welche „Hilfe/Strafe“ z.B. von den Eltern oder der Polizei Du für richtig hältst, wenn ein Jugendlicher dies mehr als 2x macht.

Bitte sage uns auch bei jeder Handlung, ob Du sie schon einmal selbst gemacht hast.

Bist Du auch schon Opfer geworden?

Bitte umblättern!

2. **Wie alt bist Du?** (Bitte eintragen!) _____ Jahre.

3. **Ich bin ein(e) ...**

- Schüler Schülerin

4. **Aus welchem Land stammen Deine Eltern?** (Bitte eintragen!)

Vater: _____ Mutter: _____

- Sind Deine Eltern ...** Asylbewerber/-berechtigte
 Sonstige

Bist Du in der Schweiz geboren worden? ja nein

Wenn nein, in welchem Alter bist Du in die Schweiz gekommen? _____ Jahre

5. **Wer lebt mit Dir zusammen in Deiner Familie?** (Mehrere Kreuze möglich!)

- Mutter Vater Großeltern andere Menschen: _____
 Schwestern (Anzahl: _____) Brüder (Anzahl: _____)

6. **Meine Mutter ...**

- arbeitet als _____
 ist Hausfrau
 ist arbeitslos
 ist Rentnerin/Pensionärin
 ist Sozialhilfeempfängerin (Fürsorge)

7. **Mein Vater ...**

- arbeitet als _____
 ist Hausmann
 ist arbeitslos
 ist Rentner/Pensionär
 ist Sozialhilfeempfänger (Fürsorge)

Fragen zur Familie

8. Was sagst Du zu folgenden Aussagen?

		stimmt genau	stimmt fast genau	stimmt manchmal	stimmt nicht so ganz	stimmt überhaupt nicht
Wenn ich Probleme habe, helfen mir meine Eltern.	Mutter					
	Vater					
Meine Eltern reagieren auf meine Probleme aggressiv (z.B. anschreien, schlagen usw.).	Mutter					
	Vater					
Meine Eltern nehmen mich auch einmal in den Arm.	Mutter					
	Vater					
Meine Eltern trösten mich, wenn es mir schlecht geht.	Mutter					
	Vater					
In meiner Familie hat jeder großes Interesse am anderen.	Mutter					
	Vater					
Meine Familie unternimmt einiges gemeinsam, z.B. Familienfeiern, Sonntagsausflüge, gemeinsame Mahlzeiten, ins Kino gehen.	Mutter					
	Vater					
Meine Eltern verlangen von mir immer gute Schulnoten.	Mutter					
	Vater					
In meiner Familie sind die anderen nur selten für mich da, wenn ich sie brauche.	Mutter					
	Vater					
Zwischen mir und meinen Eltern kommt es oft zu Reibereien.	Mutter					
	Vater					
Meine Eltern mögen mich nur dann, wenn ich das tue, was sie verlangen.	Mutter					
	Vater					
Ich verstehe mich gut mit meinen Eltern.	Mutter					
	Vater					
Meine Eltern streiten sich oft.						

9. **Wie verhalten sich Deine Eltern bei folgenden Situationen?**

Wie oft geben Deine Eltern nach, wenn Du nicht machst, was Du sollst?

Mutter: sehr oft oft manchmal selten nie

Vater: sehr oft oft manchmal selten nie

Wie oft kannst Du einer Bestrafung entgehen, wenn eine solche von Deinen Eltern beschlossen wurde?

Mutter: sehr oft oft manchmal selten nie

Vater: sehr oft oft manchmal selten nie

Hängt die Art der Bestrafung von der Laune Deiner Eltern ab? Das passiert ...

Mutter: sehr oft oft manchmal selten nie

Vater: sehr oft oft manchmal selten nie

Manchmal bestrafen mich meine Eltern für etwas, manchmal nicht. Das passiert ...

Mutter: sehr oft oft manchmal selten nie

Vater: sehr oft oft manchmal selten nie

10. **Hast Du jemanden, zu dem Du immer kommen kannst, wenn Du Probleme hast?**

ja nein

Wenn ja, dann sage mir bitte, welche Person dies ist. (Mehrere Kreuze möglich!)

Mutter

Vater

Großeltern

Bruder oder Schwester

Tante oder Onkel

Feste(r) Freund(in)

Clique

Sonstige Personen: _____

Fragen zur Freizeit

11. Was machst Du in Deiner Freizeit und was würdest Du gerne machen?

(Mehrere Kreuze möglich!)

	mache ich	mache ich nicht	würde ich gerne machen
Ins Kino gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Musik hören	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Disko	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspannen, Nichtstun	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernsehen/Video gucken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Computerspiele/Gameboy spielen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgemeinschaften in der Schule besuchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kurse außerhalb der Schule besuchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feste(n) Freundin/Freund treffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Computer allgemein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parties feiern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jobben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit meiner Clique treffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sport treiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spielen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere treffen, sich unterhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Velo / Töffli fahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeinsam mit der Familie etwas unternehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Instrument spielen / Musik machen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (Bitte eintragen!):			
_____	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Meine Lieblingssportart(en) ist (sind)(Bitte eintragen!):

12. Gehörst Du einer bestimmten Gruppe (z.B. Rapper, Skater) an?

nein ja, und zwar _____

13. Hast Du in Deiner Freizeit schon einmal Langeweile?

nie selten manchmal oft (fast) immer

14. Wie verbringst Du Deine Freizeit?

	nie	selten	manch- mal	oft	(fast) immer
alleine zu Hause	<input type="checkbox"/>				
alleine draußen	<input type="checkbox"/>				
mit meiner Familie	<input type="checkbox"/>				
mit Freunden	<input type="checkbox"/>				
mit Clique	<input type="checkbox"/>				
mit _____	<input type="checkbox"/>				

15. Wie häufig siehst Du im Fernsehen oder auf Video ...

	nie	manch- mal	häufig	so oft es geht
... Nachrichten oder politische Sendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Dokumentar-/Naturfilme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Comics	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Krimis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Abenteuerfilme oder Western	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Science-Fiction	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Kriegsfilme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Horrorfilme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Sexfilme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Musiksendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Quizsendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Serien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Sportsendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weißt Du, was das Internet ist? ja nein

Wie häufig spielst Du mit dem Computer ...

	nie	manch- mal	häufig	so oft es geht
... Geschicklichkeitsspiele	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Gewaltspiele	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... und surfst im Internet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. **Wie genau weißt Du, wie Dein späteres Leben aussehen soll?**

- sehr genau ziemlich genau nicht so genau weiß ich noch nicht

17. **Mir stehen im Monat ungefähr _____ Fr. zur Verfügung.**

- Reicht Dir dieses Geld? ja teils/teils nein

18. **Trinkst Du Alkohol?**

- sehr oft oft ab und zu selten nie

19. **Rauchst Du Zigaretten?**

- sehr oft oft ab und zu selten nie

20. **Wenn ich mich selbst einschätze, sind meine schulischen Leistungen:**

- sehr gut gut durchschnittlich gerade ausreichend eher schlecht

21. **Wie siehst Du Deine Chancen, einen Ausbildungsplatz zu finden?**

- sehr gut gut teils/teils schlecht sehr schlecht

22. Sage mir doch bitte bei jeder Organisation oder jedem Verein, ob Du bei diesem arbeitest/-machst und/oder Vorträge/Veranstaltungen besuchst.

	arbeite/mache mit	besuche Vorträge/ Veranstaltungen
Freiwillige Hilfsorganisationen wie Feuerwehr und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heimatverein wie Volkstanzgruppe, Trachtenverein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchliche Jugendgruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kulturverein, z.B. Theaterring, Jugendorchester	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sportverein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umweltschutz-/Menschenrechtsorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fanclubs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendverband (z.B. Pfadfinder)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Gibt es in Deiner Gemeinde/Deinem Stadtteil Freizeiteinrichtungen, bei denen die Wünsche und Bedürfnisse von Jugendlichen mit berücksichtigt werden?

ja teils/teils nein

Vielen Dank für Deine Mitarbeit

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 93

Letizia Paoli

Illegal Drug Trade in Russia

A Research Project Commissioned by the United Nations Office
for Drug Control and Crime Prevention

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

16,- €

Band 94

Heidrun Kiessl

Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hin-
sichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten
Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

31,- €

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunaler Kriminalprävention

Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in
Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

31,- €

Band 96

Monika Becker

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2000, 245 Seiten ISBN 3-86113-041-6

21,- €

Band 97

Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis

Images of Crime

Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts
and the Media

Freiburg 2001, 310 pages. ISBN 3-86113-042-4

21,- €

Band 98

Oliver Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Freiburg 2001, 330 Seiten ISBN 3-86113-043-2

26,- €

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0

31,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 100

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling

Jugendstrafrecht in Europa

Freiburg 2002, 535 Seiten. ISBN 3-86113-045-9 31,-€

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten. ISBN 3-86113-046-7 31,-€

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure

Freiburg 2002, 302 Seiten. ISBN 3-86113-047-5 31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten. ISBN 3-86113-048-3 35,-€

Band 104

Frank Bleckmann

**Strafrechtsdogmatik - wissenschaftstheoretisch,
soziologisch, historisch**

Das Beispiel des strafrechtlichen Vorsatzes

Freiburg 2002, 371 Seiten. ISBN 3-86113-049-1 21,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten

Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten. ISBN 3-86113-051-3 21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten. ISBN 3-86113-052-1 35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten. ISBN 3-86113-053-X 26,-€